



Verbändeabfrage zum Bürokratieabbau

Ergebnisdokumentation über die
kategorisierten und priorisierten
Einzelvorschläge



April 2023

Herausgeber

Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz, Referat DA2

Ihr Kontakt zu uns:

Referat DA2 (Bessere Rechtssetzung I; Erfüllungsaufwand; Geschäftsstelle Bürokratieabbau)

Bundesministerium der Justiz (BMJ)

Mohrenstraße 37

10117 Berlin

» da2@bmj.bund.de

» www.bundesregierung.de/buerokratieabbau

Statistisches Bundesamt

Gruppe I2 - Dienstleistungszentrum der Bundesregierung für Bessere Rechtsetzung

Gustav-Stresemann-Ring 11

65189 Wiesbaden

» erfuellungsaufwand@destatis.de

» www.destatis.de

Erschienen im April 2023 (Stand: 12.04.2023)

Fotorechte:

Titelbild © VadimGuzhva / stock.adobe.com / 141316732

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	5
1 Hintergrund, Vorbereitung und Durchführung der Verbändeabfrage ..	6
1.1 Vorbereitung und Durchführung der Abfrage	7
1.2 Strukturierung der Vorschläge	8
1.3 Priorisierung der Vorschläge	10
1.3.1 Quantitative Kriterien	10
1.3.2 Qualitative Kriterien	10
1.3.3 Gewichtung und Bildung eines Gesamtscore.....	11
2 Darstellung aller Vorschläge.....	12
2.1 Priorisierung der Vorschläge der Kategorie 1	13
2.2 Priorisierung der Vorschläge der Kategorie 2	31
2.3 Priorisierung der Vorschläge der Kategorie 3	41
2.4 Darstellung der Vorschläge der Kategorie 4	50
2.5 Darstellung der Vorschläge der Kategorie 5	53
3 Priorisierung der Vorschläge der Kategorien 1 bis 3 nach Ressorts...61	
3.1 Vorschläge für das BMWK	62
3.2 Vorschläge für das BMF	72
3.3 Vorschläge für das BMI	85
3.4 Vorschläge für das AA	91
3.5 Vorschläge für das BMJ.....	94
3.6 Vorschläge für das BMAS.....	102
3.7 Vorschläge für das BMVg.....	112
3.8 Vorschläge für das BMEL.....	114

3.9 Vorschläge für das BMFSFJ	118
3.10 Vorschläge für das BMG.....	121
3.11 Vorschläge für das BMDV.....	126
3.12 Vorschläge für das BMUV	131
3.13 Vorschläge für das BMBF.....	138
3.14 Vorschläge für das BMZ	142
3.15 Vorschläge für das BMWSB	144
3.16 Vorschläge für das BKAmtd.....	147
3.17 Vorschläge für das BKM	148
3.18 Vorschläge ohne Zuordenbarkeit.....	150
Anhang	153
Anhang 1: Alle Vorschläge in detaillierter Ausführung.....	154
Anhang 2: Anschreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs beim BMJ.....	155
Anhang 3: Fragebogen.....	623
Anhang 4: Weitere schriftlich eingereichte Vorschlagslisten.....	636

Zusammenfassung

Im November 2022 beschloss der Staatssekretärsausschuss Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau eine Verbändeabfrage, um Potenziale für die Reduzierung bürokratischer Belastungen zu identifizieren, ohne dabei Schutzstandards zu senken. Die im Januar 2023 über ein Online-Tool gestartete Abfrage und anschließende Aufbereitung der Ergebnisse führte das Statistische Bundesamt bis Mitte März 2023 durch.

Das Statistische Bundesamt hat 442 Vorschläge von 57 Verbänden in einem Folgeprozess aufbereitet, 5 Kategorien zugeordnet und priorisiert. Dieses Dokument stellt in tabellarischer Form dar, welche Vorschläge auf Basis von quantitativen und qualitativen Kriterien das größte Entlastungspotenzial aufweisen:

- Kapitel 1 erläutert Hintergrund, Vorbereitung und Durchführung der Verbändeabfrage.
- Kapitel 2 enthält eine Übersicht aller Vorschläge, nach 5 Kategorien zugeordnet, wobei die Vorschläge in den Kategorien 1 bis 3 priorisiert sind.
- Kapitel 3 stellt die Vorschläge getrennt nach zuständigen Ressorts dar. Die Zuteilung, welches Ressorts für einen Vorschlag zuständig ist, erfolgte ausschließlich aufgrund der Angaben der Verbände.

1 Hintergrund, Vorbereitung und Durchführung der Verbändeabfrage

Der Koordinator der Bundesregierung für Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau, Benjamin Strasser, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz, hat im Januar 2023 71 Verbände eingeladen, an einer Verbändeabfrage zum Bürokratieabbau teilzunehmen (vgl. Schreiben in Anhang 2). Weitere 34 Verbände hatten den Wunsch geäußert, an dieser Verbändeabfrage teilzunehmen. Auch diesen Verbänden wurde die Möglichkeit gegeben, bis Anfang März 2023 Stellung zu nehmen. Damit sollte das bestehende Entlastungspotential zum Bürokratieabbau aus Sicht der Verbände erfasst werden. Die Befragung erfolgte strukturiert über ein Online-Tool, das vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellt wurde. Die Verbände sollten hierbei Vorschläge unterbreiten, wie Regelungen konkret vereinfacht werden können, die im Verantwortungsbereich der Bundesregierung liegen – ohne hierbei Schutzstandards zu senken (vgl. Online-Fragebogen in Anhang 3).

Dieser Bericht enthält 442 Vorschläge von 57 Verbänden¹, die an der Erhebung teilgenommen haben.

¹ Vorschläge, die außerhalb des Online-Tool übermittelt worden sind, sind dieser Dokumentation als Anhang 4 beigelegt.

1.1 Vorbereitung und Durchführung der Abfrage

Mit der Vorbereitung und Durchführung ist das » [Dienstleistungszentrum der Bundesregierung für Bessere Rechtssetzung](#) im Statistischen Bundesamt (StBA) betraut worden. Die Befragung begann im Januar 2023: Jeder eingeladene Verband erhielt einen individuellen Zugangslink zum Tool, in dem bis zu zehn Vorschläge eingereicht werden konnten. Dabei stand nicht nur die Benennung von bürokratischem Aufwand im Fokus, sondern gleichzeitig auch die strukturierte Abfrage, mit welchen konkreten Maßnahmen eine Entlastung herbeigeführt werden könnte. Die befragten Verbände konnten zudem das aus ihrer Sicht zuständige Bundesministerium benennen, sowie die konkrete Rechtsnorm, die zur Entlastung verändert werden müsste. Die Befragung endete im März 2023.

1.2 Strukturierung der Vorschläge

In einem ersten Schritt hat das StBA die eingegangenen Vorschläge einer von 5 Kategorien systematisch zugeordnet. Die Zuordnung hat folgendes Prüfraster verwendet (Abbildung 1):

Abbildung 1 Vorgehen bei Kategorisierung

Im Vorschlag ist ...					
... ein klarer Bezug zu einer bestehenden Regelung (Rechtsnorm) erkennbar.	✓	✓	✓	✓	✗
... die Umsetzungszuständigkeit der Bundesregierung gegeben oder zu vermuten	✓	✓	✓	✗	
... ein konkreter Lösungsansatz durch Rechtsetzung erkennbar.	✓	✗	✗		
... ein konkreter Lösungsvorschlag für Verfahrensverbesserungen erkennbar.		✓	✗		
... der Prozess der besseren Rechtsetzung im allgemeinen adressiert.	✗	✗	✗	✗	✓
	▼	▼	▼	▼	▼
Dann einordnen in Kategorie ▶	1	2	3	4	5

Kategorie 1: Potenziell geeignet für unmittelbare gesetzliche Maßnahmen der Ressorts oder in einem weiteren Bürokratienteilsetzungsgesetz („BEG IV“)

Kategorie 2: Prüferfordernis, ob mit entsprechender gesetzlicher Regelung oder mit einer untergesetzlichen Maßnahme die Rahmenbedingungen für Verfahrensverbesserungen geschaffen werden können

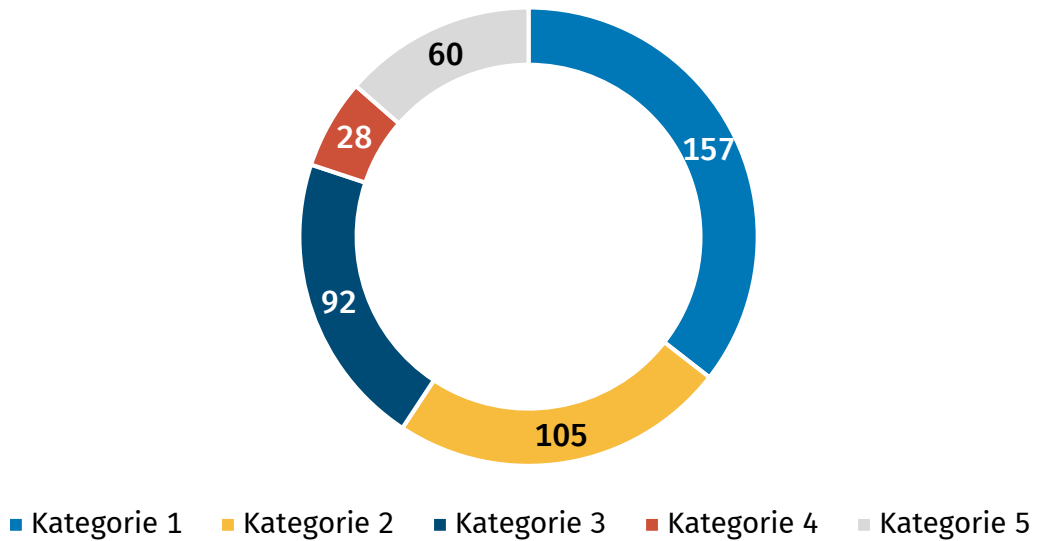
Kategorie 3: Weiterverfolgung mittels Praxis-Check oder projekthafter Untersuchung, um Lösungsansätze und ggf. konkrete Maßnahmen zu entwickeln

Kategorie 4: Weitergabe der Vorschläge an außerhalb der Bundesregierung zuständige Stelle zur Prüfung (z. B. Bundesländer, EU, Selbstverwaltungsorganisationen)

Kategorie 5: Weiterentwicklung von Werkzeugen und Methoden der Besseren Rechtsetzung

Abbildung 2 zeigt, wie sich die eingegangenen und verwerteten Vorschläge auf die 5 Kategorien verteilen. Insgesamt sind 442 Vorschläge den 5 Kategorien zugeordnet worden.

Abbildung 2 Aufteilung der Vorschläge auf die Kategorien



1.3 Priorisierung der Vorschläge

In einem zweiten Schritt hat StBA die Vorschläge der Kategorien 1 bis 3 anhand von vier quantitativen und vier qualitativen Kriterien der Besseren Rechtsetzung im Hinblick auf ihre beabsichtigte Wirkung für spürbare Entlastungen priorisiert. Hierzu hat StBA sowohl die von den Verbänden bereitgestellten Informationen² wie auch die im Dienstleistungszentrum der Bundesregierung für Bessere Rechtsetzung vorhandene Expertise bzw. verfügbares Datenmaterial genutzt, um für jeden Vorschlag Punkte bei den einzelnen Kriterien zu vergeben. Die Bepunktung ist anhand der acht Kriterien, die folgend kurz skizziert werden, jeweils getrennt nach Kategorien erfolgt. Die für jedes Kriterium vergebenen Punkte sind dann mittels eines Gewichtungsschemas zu einem Gesamtscore verdichtet worden.

1.3.1 Quantitative Kriterien

Häufigkeit der Nennung: Dieses Kriterium sagt aus, wie viele Verbände einen Vorschlag mit identischer bzw. vergleichbarer Aussage gemacht haben.

Reichweite: Dieses Kriterium bildet die potenzielle Betroffenheit unter den jeweiligen Normadressaten ab. So kann beispielsweise ein Vorschlag, der Verbesserungen für den Normadressaten „Wirtschaft“ erzielen will, nur einzelne Unternehmen in wenigen Wirtschaftsbereichen, oder aber potenziell eine Vielzahl von Unternehmen aller Wirtschaftsbereiche betreffen.

Erfüllungsaufwand: Hierbei wurde die Höhe des Erfüllungsaufwands in Hinblick auf die rechtlichen Vorgaben eingeordnet, die den jeweiligen Vorschlag ansprechen. Hierbei wurde, soweit möglich, die Erfüllungsaufwandsdatenbank OnDEA des StBA genutzt.

Entlastungspotenzial: Bei diesem Kriterium wurde die Punktzahl, die der Verband seinem Vorschlag im Hinblick auf das Entlastungspotenzial zugeordnet hat, übernommen.

1.3.2 Qualitative Kriterien

Beschleunigungspotenzial: Betrifft der Vorschlag ein Verwaltungsverfahren, ist berücksichtigt worden, inwiefern der Vorschlag geeignet ist, das Verfahren potenziell zu beschleunigen. Hierbei wurde auch der Faktor „Zufriedenheit mit der gesamten Verfahrensdauer“ zum betreffenden Verwaltungsverfahren aus der Lebenslagenerhebung des StBA herangezogen, soweit das Datenmaterial dem jeweiligen Vorschlag zugeordnet werden konnte.

² Verbände konnten das Entlastungspotenzial ihrer Vorschläge auf einer Skala von 1 bis 10 selbst einschätzen.

Nachvollziehbarkeit der bürokratischen Vorgabe: Hier wurden Punkte dafür vergeben, inwieweit Betroffene nach den Ausführungen des Verbands die rechtlichen Vorgaben bzw. das Verfahren, worauf sich der Vorschlag bezieht, als nicht nachvollziehbar erleben. Kann der Vorschlag gemäß diesen Ausführungen aus Sicht des Verbandes die Nachvollziehbarkeit der Vorgaben spürbar steigern, floss dies ebenfalls ein. Hintergrund: Je eher bürokratische Vorgaben als nachvollziehbar (bzw. sinnvoll) empfunden werden, desto größer ist die Bereitschaft, diese Vorgaben zu erfüllen.

Komplexität der Materie: Sehr komplexe Regelungen (z. B. verschiedene wechselwirkende Rechtsgrundlagen, Vielzahl von Ausnahmeregelungen und Fallgruppen, verschiedene Zuständigkeitsregelungen) können von den Betroffenen als belastend empfunden werden. Hier war von Bedeutung, inwieweit der vom Verband beschriebene Vorschlag die Kompliziertheit der rechtlichen Vorgaben bzw. des Verfahrens, worauf sich der Vorschlag bezieht, potenziell reduzieren könnte. Hierbei wurde, soweit passend, auch der Faktor „Kompliziertheit der Lebenslage“ zum betreffenden Thema aus der Lebenslagenerhebung des StBA herangezogen.

Potenzial für höhere Zufriedenheit: Dieses Kriterium beeinflusst den Score nur, wenn durch den Vorschlag ein Bezug zur Zufriedenheit mit den behördlichen Dienstleistungen in einer betreffenden Lebenslage aus der » [Lebenslagenbefragung des Statistischen Bundesamtes](#) hergestellt werden konnte. Sind die von einer Vorgabe bzw. dem zugehörigen Verfahren Betroffenen unzufrieden, besteht eine höhere Priorität zur Prüfung eines Vorschlags.

1.3.3 Gewichtung und Bildung eines Gesamtscore

Nach Abschluss der Bepunktung der quantitativen und qualitativen Kriterien (vgl. Kapitel 1.3.1 und 1.3.2) wurden diese Angaben zu einem Gesamtscore verrechnet. Dabei sind die qualitativen Kriterien mit 1,5 und die quantitativen Kriterien mit 1,0 gewichtet worden, um besonders auf die spürbaren Entlastungen zu fokussieren. Bei der Errechnung des Gesamtscores fallen somit die qualitativen Kriterien mehr ins Gewicht. Mit den Gesamtscores wurde in den Kategorien 1 bis 3 (vgl. Kapitel 1.3) eine Reihenfolge der Vorschläge gebildet.

2 Darstellung aller Vorschläge

Mittels des Gewichtungsschemas ist für alle Vorschläge der Kategorien 1 bis 3 ein Scorewert errechnet worden. Dieser reicht rein mathematisch von 0 bis 100. Je höher der Wert eines Vorschlags, desto höher der Rang des Vorschlags in den in Kapitel 2 und Kapitel 3 dargestellten Rangfolgen. Vorschläge eines gemeinsamen Themenkomplexes sind zur besseren Übersicht verknüpft worden. Vorschläge der Kategorie 4 und 5 sind nicht priorisiert worden und werden daher nicht in einer Rangfolge dargestellt. Diese Vorschläge sollen an die jeweils dafür zuständigen Stellen weitergeleitet werden.

2.1 Priorisierung der Vorschläge der Kategorie 1

Nachfolgend dargestellt sind – sortiert nach dem sich aus der Bewertung anhand der quantitativen und qualitativen Kriterien ergebenden Rangplatzes – alle Vorschläge der Kategorie 1, also Vorschläge, die als potenziell geeignet für unmittelbare gesetzliche Maßnahmen der Ressorts eingeschätzt werden oder die in einem weiteren Bürokratieentlastungsgesetz („BEG IV“) umgesetzt werden könnten.

Tabelle 1 Priorisierung der Vorschläge der Kategorie 1

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
1	27107	Aufhebung der Umsatzschwelle im Agrarorganisationen- und Lieferkettengesetz (AgrarOLkG)	Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA)	BMEL
2	23101 27109 28207 31207 41108 58101 74103 81105	Aufwandsreduzierung LieferkettenG	Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V. (BUJ); Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA); Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA); DER MITTELSTANDSVERBUND - ZGV e. V.; Gesamtmetall Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e. V.; Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)	AA, BMAS, BMUV, BMWK, BMZ
3	48103	Anhebung der steuerlichen Buchführungsgrenzen und Anhebung	Deutscher Steuerberaterverband e. V.	BMF

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
		der Grenze für die Ist-Besteuerung bei der Umsatzsteuer		
4	05104 19110 32102 35104 83106	Vergabeverfahren	Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e. V. (bdo); Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW); Der Paritätische Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V.; Deutscher Bauernverband e. V.; Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)	BMF, BMI, BMWK
5	16106 18110 78110	Außensteuergesetz novellieren	Bundessteuerberaterkammer K.d.ö.R (BStBK); Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI); Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)	BMF
6	81109	Genehmigungen für den Groß- und Schwertransport beschleunigen	Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)	BMDV
7	59106	Textform statt Schriftform	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.	BMAS, BMF
8	18204 28204 31201 31202 31210	OZG 2.0	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI); Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberver-	BMAS, BMBF, BMDV, BMEL, BMF,

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
			bände (BDA); DER MITTELSTANDSVERBUND - ZGV e. V.	BMFSFJ, BMG, BMI, BMJ, BMUV, BMVg, BMWK, BMWSB, BMZ
9	23109 28110 58107	Leistungsverweigerungsrecht i. V. m. der eAU	Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V. (BUJ); Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA); Gesamtmetall Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e. V.	BMAS
10	37101	Bezieher:innen von Kinderzuschlag und Wohngeld müssen gegenwärtig die Leistungen für Bildung und Teilhabe gesondert beantragen (im Gegensatz zum SGB II/XII)	Deutscher Caritasverband e. V.	BMFSFJ
11	19201	De-minimis-Klausel bei der Konzessionsvergabe gemäß § 46 Absatz 3 EnWG	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)	BMWK
12	58106	Infektionsschutzgesetz/Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz bei Quarantäne und Kinderbetreuung	Gesamtmetall Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e. V.	BMG

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
13	52102	Zustimmungsfiktionsklauseln für die Änderung von AGB im Bankbereich	Die Deutsche Kreditwirtschaft (Die DK)	BMJ, BMUV
14	78109	Nationale Implementierung der globalen Mindestbesteuerung	Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)	BMF
15	81102	Umsatzsteuer: Ausweitung Übergang Steuerschuldnerschaft	Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)	BMF
16	37107	Verhandlungen Krankenhaus-Pflegebudget vereinfachen	Deutscher Caritasverband e. V.	BMG
17	18103	Nachreichen von Unterlagen konkretisieren	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)	BMUV, BMWK
18	18105 19108	Genehmigungsverfahren Wasserhaushaltsrecht	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI); Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)	BMUV
19	28102	Unternehmensmitbestimmung: Delegiertenwahl	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)	BMAS
20	18102 18106 83104	Stichtagsregelungen bei Genehmigungsverfahren BImSch	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI); Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)	BMUV, BMWK
21	23104	GWG, insbesondere § 18 ff. GWG	Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V. (BUJ)	BMF

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
22	23106 28101 40102 58102 72102 81108	Textform statt Schriftform im Nachweisgesetz	Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V. (BUJ); Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA); Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e. V. (Dehoga); Gesamtmetall Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e. V.; Startup-Verband; Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)	BMAS, BMJ
23	53103 74108 104101	Abschaffen der A1-Bescheinigung	Die Familienunternehmer e. V.; Zentralverband Deutscher Schiffsmakler e. V.	AA, BMAS, BMWK
24	100104	Prüfung der Belegeausgabepflicht	Landes-Innungsverband für das bayerische Bäckereihandwerk	
25	59107	Elektronische Einreichung des Sicherungsvermögensverzeichnisses	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.	BMF
26	79102	Anhebung des Gewerbesteuerfreibetrags bzw. Ausweitung des Freiberuflerprivilegs auf Soloselbstständige	Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e. V. (VGSD)	BMF

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
27	31205 48105 79105 80101	Verkürzen von Aufbewahrungsfristen	DER MITTELSTANDSVERBUND - ZGV e. V.; Deutscher Steuerberaterverband e. V.; Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e. V. (VGSD); Verband deutscher Kreditplattformen e. V.	BMAS, BMDV, BMF, BMJ, BMWK
28	53108	Wiedereinführung der nachgelagerten Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge	Die Familienunternehmer e. V.	BMAS
29	18104 35103 83102	Beschleunigung der formellen Prüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen im Genehmigungsverfahren BImSch	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI); Deutscher Bauernverband e. V.; Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)	BMUV, BMWK
30	27103	Umsatzbesteuerung auf Auto-Altteile streichen	Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA)	BMF
31	73101 99107	Umsatzsteuerfreiheit für Sachspenden	Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e. V.; Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE)	BMF
32	18108	Regelungen zum vorzeitigen Baubeginn konkretisieren	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)	BMUV, BMWK

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
33	73105	Förderung im Katastrophenfall wie im Ahrtal erleichtern durch Verzicht auf Einzelfallbedarfsprüfung	Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e. V.	BMF
34	07105 76103	Privilegierung im Außenbereich (Mobilfunk)	Bitkom e. V.; VATM e. V.	BMDV, BMEL, BMJ, BMWSB
35	98102	Banken greifen auf die von Notaren vorgenommene Identifizierung zurück.	Bundesnotarkammer K.d.ö.R.	BMF
36	71108	Familienversicherung von Kindern über 18 Jahren	Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK)	BMG
37	19202 41103	Digitalisierung (und weitere Vereinfachungen) von Bauleitplanverfahren	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW); DIHK Deutsche Industrie- und Handelskammer	BMUV, BMWSB
38	07101 08101 27105 53110 57102	Gesetzliche elektronische Form im Nachweisgesetz zulassen	Bitkom e. V.; Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft e. V. (BTW); Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA); Die Familienunternehmer e. V.; eco - Verband der Internetwirtschaft e. V.	BMAS, BMI
39	37106 51101	Entbürokratisierung der HKP-Verordnung	Deutscher Caritasverband e. V.; Diakonie Deutschland	BMG

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
			- Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.	
40	66102	Keine Aufrechterhaltung unionsrechtswidriger Verbotsnormen auf nationaler Ebene	Lebensmittelverband Deutschland e. V.	
41	59103	Vereinfachung der Einlagenrückgewähr in Auslandsfällen (§§ 27 ff. Körperschaftsteuergesetz)	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.	BMF
42	48104	Erklärungspflichten für umsatzsteuerliche Kleinunternehmer vereinfachen	Deutscher Steuerberaterverband e. V.	BMF
43	48107	Klarstellungen zu den Vertretungsbefugnissen im Kug-Verfahren	Deutscher Steuerberaterverband e. V.	BMAS
44	19206	Erbschaftssteuerliche Betrachtung von PV-Freiflächenanlagen bei Hofübergabe	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)	BMF
45	71101	Zuzahlungsbefreiung in der GKV	Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK)	BMG
46	18201 48102	Einfuhrumsatzsteuer	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI); Deutscher Steuerberaterverband e. V.	BMF
47	73102	Kooperationsmöglichkeiten nach § 57 Abs. 3 AO sind nicht praxistauglich!	Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e. V.	BMF

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
48	28104 58110	Rechtssicherheit bei Massentlassungsanzeige schaffen	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA); Gesamtmetall Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e. V.	BMAS
49	58104 78101	Einführung einer Umlage als Künstlersozialabgabe	Gesamtmetall Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e. V.; Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)	BMAS
50	52107 101107	Ausweitung der vereinfachten Grundbucheinsicht (Immobilienkreditfinanzierung)	Die Deutsche Kreditwirtschaft (Die DK); Verband der Privaten Bausparkassen e. V.	BMI, BMJ, BMWSB
51	59105	Digitalisierung bei Jahresabschlüssen verbessern (Aufbewahrung, Unterzeichnung, Prüfung)	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.	BMF, BMJ
51	71110	Zahnbonusheft	Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK)	BMG
53	18107 78106	Erörterungstermin	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI); Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)	BMUV, BMWK
54	93304	Strompreisbremse	Keine Veröffentlichung	BMWK

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
55	16105 27101	Optierende Gesellschaft nach KStG	Bundessteuerberaterkammer K.d.ö.R (BStBK); Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA)	BMF
56	91105	Allergenkennzeichnungspflichten harmonisieren	Keine Veröffentlichung	BMEL
57	07104	Fachkundenachweis in der Personenbeförderung	Bitkom e. V.	BMDV
58	91107	Streichung der Anzeigepflicht für nicht gewerbsmäßige Transporte ungefährlicher Abfälle	Keine Veröffentlichung	BMUV
59	37108	Abschaffung der Pflegepersonaluntergrenzenverordnung bei Einführung der Pflegepersonalregelung (PPR 2.0)	Deutscher Caritasverband e. V.	BMG
60	81103	Vereinfachung des steuerlichen Freistellungsverfahrens	Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)	BMF
61	07105 76102	Ausbauvorhaben im Bereich Naturschutz	Bitkom e. V.; ATM e. V.	BMDV, BMJ, BMUV
62	07105 76101	Ausweitung der vereinfachten Grundbucheinsicht (Mobilfunkausbau)	Bitkom e. V.; VATM e. V.	BMDV, BMI, BMJ, BMWSB
63	33109	Qualitätsberichte deutlich verschlanken	Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.	BMG

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
64	78102	Unnötige Abgaberegelungen abschaffen	Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)	BMUV
65	67103 80102 99103	Digitalisierung der Änderung von Vereinssatzungen (ohne teurem Notar)	NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V.; Verband deutscher Kreditplattformen e. V.; Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE)	BMJ
66	26101 28206	Liberalere Anerkennung von Qualifikationen ausländischer Fachkräfte	Bundesverband für Ergotherapie:innen in Deutschland e. V. (BED); Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)	BMBF, BMG
67	32103	Streichung von "nicht des Erwerbs wegen" in § 66 AO	Der Paritätische Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V.	BMF
68	19103	Vereinfachung und Verschlanung der Stromkennzeichnung	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)	BMUV, BMWK
69	28109	Beschäftigtendatenschutz sinnvoll anpassen	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)	BMI
70	35109	Privilegierung von clusternden Biogasaufbereitungs-, Einspeise- und Verflüssigungsanlagen im Außenbereich	Deutscher Bauernverband e. V.	BMUV

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
71	100107	Rücknahme der Abrufpflicht der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung durch den Arbeitgeber	Landes-Innungsverband für das bayerische Bäckereihandwerk	
72	91106	Abfallbeauftragter: Ausnahme für Kleinbetriebe	Keine Veröffentlichung	BMUV
73	45103	Anpassung der PSD2 auf die Belange des Handelsvertreter-Status	Deutscher Reiseverband (DRV)	BMF
74	16104	Anpassung der Geringwertigen Wirtschaftsgüter und der Abschreibungsregelungen	Bundessteuerberaterkammer K.d.ö.R (BStBK)	BMF
75	07105 76104	Einführung einer bundesweiten Denkmalliste mit Zugriffsrecht für Mobilfunknetzbetreiber und Funkturmunternehmen	Bitkom e. V.; VATM e. V.	BKM, BMDV, BMI, BMJ, BMWSB
76	23107	BEEG, insbesondere § 15 und 16 BEEG	Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V. (BUJ)	BMAS
76	26102	Harmonisierung der Zuzahlungsregelung für Heilmittelleistungen	Bundesverband für Ergotherapeut:innen in Deutschland e. V. (BED)	BMG
76	93102	Abschaffung des ArbNErfG	Keine Veröffentlichung	BMJ
79	93106	Gerichtsverfahren sollten grundsätzlich elektronisch stattfinden können, vgl. 128 a ZPO, 185 Ia GVG	Keine Veröffentlichung	BMJ
80	57103	Fachkunde für Taxi- und Mietwagenfahrer	eco - Verband der Internetwirtschaft e. V.	BMDV

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
81	16103	Schaffung eines Antragsverfahrens bei der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft	Bundessteuerberaterkammer K.d.ö.R (BStBK)	BMF
81	93210	Modernisierung und Digitalisierung der Betriebsverfassung	Keine Veröffentlichung	BMAS
83	101102	Legitimation von Kund*innen bei Folgeverträgen	Verband der Privaten Bausparkassen e. V.	BMF
84	31208	Erleichterte Einspeisung selbst erzeugten Stroms	DER MITTELSTANDSVERBUND - ZGV e. V.	BMWK
85	99104	Satzungsänderungen gemeinnütziger Körperschaften ohne verpflichtende flächendeckende Satzungsänderungen gemäß §§ 1 bis 5 der Mustersatzung der Finanzverwaltung	Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE)	BMF
86	79110	Erhöhung der Bemessungsgrenze zur Bilanzierungspflicht	Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e. V. (VGSD)	BMF
87	23105	LobbyRG, insbesondere § 2 Abs. 2 LobbyRG	Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V. (BUJ)	
88	52106 101101	Abschaffung Schriftformerfordernisse im Kreditwesen	Die Deutsche Kreditwirtschaft (Die DK); Verband der Privaten Bausparkassen e. V.	BMJ

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
89	48101 74104	Keine Anzeigepflicht für Steuer- gestaltungen	Deutscher Steuerberater- verband e. V.; Stiftung Fa- milienunternehmen und Politik	BMF
90	40101	Arbeitszeitflexibilisierung	Deutscher Hotel- und Gast- stättenverband e. V. (Dehoga)	BMAS
91	16102	Zeitnahe Betriebsprüfung	Bundessteuerberaterkam- mer K.d.ö.R (BStBK)	BMF
92	73107	Zweckbetriebe als sinnvolles Finan- zierungs- und Zweckverwirkli- chungsinstrument	Stifterverband für die Deut- sche Wissenschaft e. V.	BMF
93	71106	Einkommensprüfung Grundrente	Sozialverband VdK Deutsch- land e. V. (VdK)	BMAS
94	66110	Kleinbetriebsklausel bei der Doku- mentationspflicht im Arbeitsschutz wieder einführen.	Keine Veröffentlichung	
95	05102	Änderung der Fahrerlaubnis-Ver- ordnung (FeV)	Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e. V. (bdo)	BMDV
95	78104	Ausnahme für FuE-Projekte bei Mengenschwellen	Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)	BMUV, BMWK
97	82105	Elektr. Beipackzettel (Medika- mente)	Verband Forschender Arz- neimittelhersteller e. V. (vfa)	BMG

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
98	101104	Beantragung von Altersvorsorgezulagen	Verband der Privaten Bausparkassen e. V.	BMF
99	47105	Das Prinzip der Jährlichkeit bei Förderprogrammen öffnen	Deutscher Städtetag	BMF, BMWSB
100	71109	Unterhaltsvorschuss	Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK)	BMFSFJ
101	101105	Entnahmeverfahren für den Barrieren reduzierenden Umbau	Verband der Privaten Bausparkassen e. V.	BMF
102	59109	Digitaler Versicherungsnachweis für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.	BMDV
103	81104	Sanktionsdurchsetzungsgesetz II im AWG	Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)	BKAmt, BMF, BMWK
104	23110	BGB, insbesondere § 312 k und § 286 BGB	Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V. (BUJ)	BMJ
105	59108	Verbindliche Auskünfte im Steuerrecht	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.	BMF
106	99101	Zuordnung von Vereinseinnahmen gemeinnütziger Körperschaften für Schülerbetreuungsleistungen zum ertragssteuerfreien Zweckbetrieb	Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE)	BMF, BMJ
107	80103	Steuerrecht für nicht gemeinnützige Vereine verbessern	Verband deutscher Kreditplattformen e. V.	BMF

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
108	81107	Vorbeschäftigungsverbot	Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)	BMAS
109	73103	Digitale Sitzungsformate im Vereins- und Stiftungsrecht müssen gesetzlich zugelassen werden	Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e. V.	BMJ
110	95101	Voraussetzungen der ZÜP: Wohnort/Schriftform, an EU Vorgaben anpassen	Bundesverband der Deutschen Luftverkehrswirtschaft (BDL)	BMDV, BMI
111	58109	Mutterschutzgesetz/Mutterschutzspezifische Gefährdungsbeurteilung	Gesamtmetall Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e. V.	BMAS
112	91110	Ausnahmen von Berufskraftfahrerqualifikation klarstellen	Keine Veröffentlichung	BMDV
113	73104	Förderung im Ausland grundsätzlich entbürokratisieren	Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e. V.	BMF
113	73109	Demokratieförderung im Ausland	Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e. V.	BMF
115	45102	Reduktion des Abrechnungsaufwands bei Reisen gemäß §25 UStG	Deutscher Reiseverband (DRV)	BMF
116	47103	Vorausschauende Rechtsetzung notwendig (Aufgabenübertragungsverbot)	Deutscher Städtetag	BMJ

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
117	08102	Abschaffung Luftsicherheitsschulungsverordnung	Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft e. V. (BTW)	
118	73108	Kooperationen durch Personalüberlassung	Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e. V.	BMF
119	33107	Abschaffung des Psych-Krankenhausvergleiches mit Streichung der Übermittlung der Psych-Personal-Nachweise und der Vereinbarungsdaten an das InEK	Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.	BMG
120	19107	Vereinheitlichtes Meldewesen für IT-Vorfälle und physische Vorfälle im Rahmen des anstehenden KRITIS-Dachgesetzes	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)	BMI, BMJ, BMWK
121	98106	Notare zeigen dem Unfallsversicherungsträger die Gründung an.	Bundesnotarkammer K.d.ö.R.	BMAS
122	01103	Gentechnische Anlagen/Arbeiten nach Sicherheitsstufe S1	Allianz der Wissenschaftsorganisationen	BMEL
123	93104	Nachweis für Arbeitssicherheitsunterweisung	Keine Veröffentlichung	BMAS
123	98103	Notare zeigen der zuständigen Stelle den Beginn einer gewerblichen oder handwerklichen Tätigkeit an.	Bundesnotarkammer K.d.ö.R.	BMWK
125	28105	Widerspruchsrecht beim Betriebsübergang rechtssicher gestalten	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)	BMAS

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
126	41110	Schriftformerfordernisse im Berufsbildungsgesetz (BBiG)	DIHK Deutsche Industrie- und Handelskammer	BMBF
127	66202	Gefährdungsbeurteilung nach der Betriebssicherheitsverordnung nach Anschaffung eines neuen Arbeitsmittels abschaffen	Keine Veröffentlichung	
128	27108	Keine Verpflichtung zur Nutzung der Berichtsvorlage des BAFA zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA)	BMZ
129	104102	Verwendung der englischen Sprache beim Zoll und der Schifffahrtsverwaltung	Zentralverband Deutscher Schiffsmakler e. V.	BMDV, BMF
130	91109	Ausnahme für behördliche Datenschutzbeauftragte bei Beliehenen	Keine Veröffentlichung	BMI
131	99102	Ermöglichung von Kooperationen mehrerer gemeinnütziger Körperschaften	Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE)	BMF, BMJ
132	47106	Bundesmeldegesetz	Deutscher Städtetag	BMI

2.2 Priorisierung der Vorschläge der Kategorie 2

Hier sind – sortiert nach dem sich aus der Bewertung anhand der quantitativen und qualitativen Kriterien ergebenden Rangplatzes – alle Vorschläge der Kategorie 2 wiedergegeben, für die geprüft werden muss, ob mit entsprechender gesetzlicher Regelung (z. B. in einem BEG IV) oder mit einer untergesetzlichen Maßnahme die Rahmenbedingungen für Verfahrensverbesserungen geschaffen werden können.

Tabelle 2 Priorisierung der Vorschläge der Kategorie 2

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
1	16110	Anpassungen im Kurzarbeitergeld-Prozess	Bundessteuerberaterkammer K.d.ö.R (BStBK)	BMAS
2	39101	Optional automatischer monatlich anteiliger Steuerabzug durch die Träger der Rentenversicherung	Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)	BMAS, BMF
3	37104	Schnittstellenprobleme UVG - SGB II/XII lösen	Deutscher Caritasverband e. V.	BMAS
3	78107	Antragsformular zur Energieeffizienz streichen	Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)	BMUV, BMWK
5	79108	Vereinfachung der GoBD und Erleichterungen für Solo- und Kleinunternehmen	Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e. V. (VGSD)	BMF
6	58105	Beitragseinzugsverfahren § 28h SGB IV	Gesamtmetall Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e. V.	BMAS
7	105101	Bürokratischen Entlastungen bei der BEG	Gebäudeenergieberater Ingenieure Handwerker Bundesverband e. V. (GIH)	BMWK

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
8	35101	Vereinheitlichung von BImSchG-Genehmigungsverfahren	Deutscher Bauernverband e. V.	BMUV
9	58108	Qualifizierungschancengesetz/ Zugangsvoraussetzungen und Antragsverfahren	Gesamtmetall Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e. V.	BMAS
10	16109 27102	Sachzuwendungen	Bundessteuerberaterkammer K.d.ö.R (BStBK); Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA)	BMF
11	53105	Abruf elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung	Die Familienunternehmer e. V.	BMAS, BMG
12	48108 58103	Bagatellgrenze für Korrekturrechnungen beim Kurzarbeitergeld einführen	Bundessteuerberaterkammer K.d.ö.R (BStBK); Deutscher Steuerberaterverband e. V.; Gesamtmetall Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e. V.	BMAS
13	41102	Genehmigungsrecht bei Elektrolyseuren und Produktions- oder Feuerungsanlagen, die Wasserstoff einsetzen	DIHK Deutsche Industrie- und Handelskammer	BMUV
14	19109	Deutliche Verringerung d. Umfangs d. Erhebungen zum jährl. BNetzA-Monitoringbericht / Nutzung v.	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)	BMWK

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
		Verwaltungsdaten / Anwendung des Once-Only-Prinzips		
15	81110	Leistungsupgrade Windenergieanlagen	Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)	BMWK
16	28205	Verfahren der Zuwanderung durch Erweiterung des Ausländerzentralregisters beschleunigen	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)	BMI
17	33110 37110	Strukturprüfung und MD-Qualitätskontrolle	Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.; Deutscher Caritasverband e. V.	BMG
18	15102 32101	Mehrfährige Zuwendungen	Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE); Der Paritätische Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V.	AA, BMBF, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMI, BMUV, BMWK
19	28103	Digitalisierung der Betriebsverfassung	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)	BMAS
20	19105	Nachweis der Versteuerung durch Rechnungskopien erleichtern	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)	BMF
21	53102	Lieferkettengesetz	Die Familienunternehmer e. V.	BMAS

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
22	59104	Elektronische Rechnungen	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.	BMF, BMI
23	08103	Flugsicherung: Abrechnung von An-/Abfluggebühren	Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft e. V. (BTW)	
24	74102	Transparenzregister nur für Berechtigte öffnen - Sicherheitsrisiken verringern	Stiftung Familienunternehmen und Politik	BMF
25	47107	Wohngeld vereinfachen, Digitalisierung der Prozesse koordinieren und umsetzen	Deutscher Städtetag	BMWSB
26	19203	Einführung der Probabilistik bei der artenschutzrechtlichen Signifikanzbewertung	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)	BMUV, BMWK
27	59102	Zeit- und Kostenersparnis durch vollautomatisierte Entscheidungen im Versicherungsgeschäft	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.	BMI
28	27110 28106	Entlastung betroffener KMU beim Hinweisgeberschutzgesetz	Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA); Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)	BMJ
29	07106 08104	Visaverfahren bei Fachkräften	Bitkom e. V.; Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft e. V. (BTW)	AA, BMAS, BMI

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
30	23102	AktG, insbesondere §§ 67 Abs. 6; 67e AktG und § 76 Abs. 4 AktG	Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V. (BUJ)	BMJ
31	19106	KRITIS-Betreiber sollten ohne Stellung eines Antrags von Transparenzpflichten befreit werden	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)	BMDV, BMI
32	98101 98104 98105 99106	Notare Gründung	Bundesnotarkammer K.d.ö.R.; Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE)	BMAS, BMF, BMJ, BMWK
33	83103	Beschleunigung des EE-Ausbaus: Fristverlängerung begrenzen	Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)	BMUV, BMWK
34	95102	Temporäre Beschäftigung von nicht-EU Arbeitnehmern vereinfachen	Bundesverband der Deutschen Luftverkehrswirtschaft (BDL)	BMAS, BMI
35	53109	Zusammenführung von Transparenz- und Handelsregister	Die Familienunternehmer e. V.	BMJ
36	19102	Harmonisierung energetischer Kennwerte	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)	BMWK, BMWSB
37	81101	Standardisierung von Gewerbesteuerbescheiden	Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)	BMF
38	93101	Beschleunigung der Fördergelder beim ZUG	Keine Veröffentlichung	BMUV
39	41106	Vereinfachung Einnahme-Überschuss-Rechnung (EÜR)	DIHK Deutsche Industrie- und Handelskammer	BMF

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
40	35105	Genehmigungsrechtliche Hürden bei der Genehmigung von Gülle und Reststoffen als zusätzliche oder alternative Einsatzstoffe in Biogasanlagen abbauen	Deutscher Bauernverband e. V.	BMUV
41	28201	Schriftform durch digitale Wege in der Sozialversicherung ablösen	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)	BMAS
42	71102	Kindergeld für erwachsene Kinder mit Behinderungen	Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK)	BMF, BMFSFJ
43	18202	Digitalen Steuerbescheid weiter ausbauen	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)	BMF
44	37103	Angemessenheit eines Kraftfahrzeuges sollte vermutet werden (Harmonisierung mit dem SGB II)	Deutscher Caritasverband e. V.	BMAS
45	95103	Einführung eines zentralen Registers für Luftsicherheitsausbilder	Bundesverband der Deutschen Luftverkehrswirtschaft (BDL)	BMDV, BMI
46	105102	Gleiche Anforderungen bei der BEG und der steuerlichen Förderung nach EStG § 35c	Gebäudeenergieberater Ingenieure Handwerker Bundesverband e. V. (GIH)	BMF, BMWK
47	01105	Regulierung von Freisetzung und Inverkehrbringen von Produkten neuer Züchtungstechniken	Allianz der Wissenschaftsorganisationen	BMEL
47	05101	Reform der Berufskraftfahrerqualifikation - "2-in-1 Lösung"	Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e. V. (bdo)	BMDV, BMWK

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
49	103103	Vereinfachung und Vereinheitlichung von Antragsverfahren für Fördermittel	Bündnis für Gemeinnützigkeit	BMF, BMJ
50	16101	Einziges Anlaufstelle bei Neugründungen und Betriebsummeldungen und Meldeumfang reduzieren	Bundessteuerberaterkammer K.d.ö.R (BStBK)	BMAS, BMDV, BMF, BMJ, BMWK
50	26103	Vermeidung unberechtigter Absetzungen aufgrund automatischer Aufrechnung von Zahlbeträgen	Bundesverband für Ergotherapie:innen in Deutschland e. V. (BED)	
52	01102 01104 17102 17103 17104 82104	Tierversuche	Allianz der Wissenschaftsorganisationen; Bundestierärztekammer e. V.; Bundestierärztekammer e. V.; Verband Forschender Arzneimittelhersteller e. V. (vfa)	BMBF, BMEL
53	67101	Vorprüfung von Satzungsfragen kostenfrei ermöglichen	NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V.	BMJ
54	91108	Meldefristen im Energierecht harmonisieren	Keine Veröffentlichung	BMUV, BMWK
55	72103	Uneinheitliche Umsetzung DSGVO	Startup-Verband	BMI, BMWK
56	23108	SGB IV, insbesondere § 109 SGB	Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V. (BUJ)	BMAS

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
57	28202	Alle Bescheinigungen im Rahmen von Abkommen über soziale Sicherheit digitalisieren	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)	BMAS
58	41105	Forschung im Gesundheitssektor	DIHK Deutsche Industrie- und Handelskammer	BMG, BMWK
59	47104	Ausschöpfung des Rahmens des Artikel 18 Abs. 2 Satz 1 SDÜ: D-Visa (dauerhafter Aufenthalt)	Deutscher Städtetag	AA, BMI
60	41109	Digitale Kommunikation in der Ausbildung als Regel ermöglichen	DIHK Deutsche Industrie- und Handelskammer	BMBF
61	41101	Photovoltaik-Anmeldung bei der Bundesnetzagentur (BNetzA)	DIHK Deutsche Industrie- und Handelskammer	BMWK
62	01107	Vergabetransformationspaket	Allianz der Wissenschaftsorganisationen	BMI, BMWK
62	18109	Errichtung und Nutzung von Elektrolyseuren vereinfachen	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)	BMI, BMUV
62	40103	Rückverfolgbarkeit bei Lebensmitteln	Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e. V. (Dehoga)	BMEL
62	82102	Ethik-Voten bei Klinischer Forschung	Verband Forschender Arzneimittelhersteller e. V. (vfa)	BMBF, BMG
62	82106	Genehmigung/Errichtung Produktionsanlagen (Pharma)	Verband Forschender Arzneimittelhersteller e. V. (vfa)	BMUV, BMWK, BMWSB

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
67	99108	Änderung § 72a SGB VIII und Verfahrensdigitalisierung: Sammelabfrage beim Bundeszentralregister (BZR) oder Ausstellung einer sog. Negativbescheinigung seitens des BZR	Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE)	BMJ
68	72101	Ergänzungsgesetz zur Digitalisierungsrichtlinie des Gesellschaftsrechts (DiREG)	Startup-Verband	BMJ
69	01106	Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung	Allianz der Wissenschaftsorganisationen	
69	79104	Mindestbemessungsgröße bei der Kranken- und Pflegeversicherung für Selbstständige mit der bei Angestellten (520 Euro) harmonisieren	Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e. V. (VGSD)	BMG
71	82103	Datenschutz Klinische Prüfung	Verband Forschender Arzneimittelhersteller e. V. (vfa)	BMBF, BMI, BMJ
72	33108	Stationäre Qualitätssicherung deutlich verschlanken	Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.	BMG
73	18101	Unnötige Angabepflichten bei Ausfuhranmeldung abschaffen	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)	BMF, BMWK

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
74	79107	Umsatzsteuer Recht verschlanken: Beispiele für konkrete Schritte	Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e. V. (VGSD)	
75	99105	Verringerung der Auflagen zur Durchführung von Veranstaltungen im öffentlichen Raum für gemeinnützige Körperschaften	Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE)	BMJ
76	71107	Bewilligungszeiträume verlängern	Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK)	BMAS, BMFSFJ
77	35110	Mehr Flexibilität bei Maßnahmen zur Minderung der Methanemissionen von Gärresten	Deutscher Bauernverband e. V.	BMWK
78	93107	Vereinheitlichung und weiterer Ausbau der Nutzung des profi-online Tools zur Abwicklung von Fördervorhaben	Keine Veröffentlichung	BMBF, BMDV, BMWK
78	93108	Weiterer Ausbau des easy-online Tools und Verbesserung der Usability.	Keine Veröffentlichung	BMBF, BMDV, BMWK

2.3 Priorisierung der Vorschläge der Kategorie 3

Kategorie 3 schließlich enthält – sortiert nach dem sich aus der Bewertung anhand der quantitativen und qualitativen Kriterien ergebenden Rangplatzes – alle Vorschläge, für die ein Praxis-Check oder eine projekthafte Untersuchung zur Konkretisierung der Lösungsansätze und ggf. umzusetzender Maßnahmen durchgeführt werden sollte.

Tabelle 3 Priorisierung der Vorschläge der Kategorie 3

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
1	93302	GWB-Novelle	Keine Veröffentlichung	BMWK
2	66107	Datenmeldung nach dem Verpackungsgesetz (LUCID-Meldung über Papiermengen)	Keine Veröffentlichung	
3	78103	Forschungsförderung verbessern	Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)	BMBF
4	16108	Reform der Gemeindefinanzierung	Bundessteuerberaterkammer K.d.ö.R (BStBK)	BKAmt, BMF
5	16107	E-Bilanz-Daten effizient nutzen und Rückübermittlung endlich realisieren	Bundessteuerberaterkammer K.d.ö.R (BStBK)	BMF
6	37102	Begriff der Angemessenheit mit festen Kriterien hinterlegen	Deutscher Caritasverband e. V.	BMAS
7	07103	11. GWB Novelle	Bitkom e. V.	BMWK
8	74105	Schnellere Betriebsprüfungen	Stiftung Familienunternehmen und Politik	BMF
9	51104	Notlagenhilfen	Diakonie Deutschland - Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.	

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
10	31203	Genehmigungsfiktion bei Überschreitung bestimmter Fristen	DER MITTELSTANDSVERBUND - ZGV e. V.	BMAS, BMBF, BMDV, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMG, BMI, BMJ, BMUV, BMWK
11	78108	Regelung zum Sicherheitsabstand neu verorten	Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)	BMUV, BMWK
12	41104 78105	Registrierungspflichten im Verpackungsregister	DIHK Deutsche Industrie- und Handelskammer; Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)	BMUV
13	31204	Sicherstellung zeitnaher verbindlicher Auskünfte durch die Finanzämter	DER MITTELSTANDSVERBUND - ZGV e. V.	BMF
14	15101 50101 50102 83101	Entbürokratisierung Zuwendungen	Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE); Deutsches Rotes Kreuz e. V.; Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)	AA, BKM, BMBF, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMI, BMJ, BMUV, BMWK, BMZ

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
15	39102	Etablierung gemeinsamer Grundantrag Reha, niedrighschwelliger Zugang	Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)	BMAS
16	19104	Aufzeichnungspflichten im Steuerbereich erleichtern	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)	BMF
17	93202	Schaffung eines Umweltgesetzbuches	Keine Veröffentlichung	BMUV
18	52101	Leichtere Erstattung ausländischer Quellensteuern	Die Deutsche Kreditwirtschaft (Die DK)	BMF
19	93109	Abbau von Nachweispflichten für KMU nach Lieferkettengesetz, REACH, Energieaudit, CSRD etc.	Keine Veröffentlichung	BMUV, BMWK, BMWSB
20	07102	Qualifikationen bei der IT-Fachkräfteeinwanderung	Bitkom e. V.	BMAS, BMI
21	37109	Reduktion der DEMIS-Meldepflichten (Bettenmeldungen)	Deutscher Caritasverband e. V.	BMG
22	37105	Etablierung eines gemeinsamen Qualitätssicherungsverfahrens für die medizinische Rehabilitation im SGB IX	Deutscher Caritasverband e. V.	BMAS
23	53201	Stempelfelder auf jeder Art von Vordruck entfernen	Die Familienunternehmer e. V.	BKM
24	18203	Meldungen von Cybersicherheitsvorfällen vereinfachen	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)	BMI

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
25	79106	Verständliche Vorgaben zu Datenschutz für Soloselbstständige oder aber Ausnahmeregelungen	Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e. V. (VGSD)	BMJ
26	71104	Vermögensprüfung Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK)	BMAS
27	101106	Einführung des Datenbankgrundbuchs	Verband der Privaten Bausparkassen e. V.	BMJ, BMWSB
28	66201	Gefährdungsbeurteilungen nur anlassbezogen verlangen	Keine Veröffentlichung	
29	82101	Strahlenschutz bei Klinischen Studien	Verband Forschender Arzneimittelhersteller e. V. (vfa)	BMG, BMUV
30	23103	HGB, GmbHG, BGB	Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V. (BUJ)	BMJ
31	35108	Einsatz pflanzlicher Reststoffe in Biogasanlagen erleichtern	Deutscher Bauernverband e. V.	BMUV
32	74106	Schnellere Entscheidung über Erteilung verbindlicher Auskünfte	Stiftung Familienunternehmen und Politik	BMF
33	51106	Kinderzuschlag	Diakonie Deutschland - Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.	
34	27106	Übermittlung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung schnell und kostengünstig ermöglichen	Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA)	BMAS

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
35	19204	Entbürokratisierung von Dach-PV	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)	BMF, BMWK
36	01101	Einwerbung und Verwendung von Drittmitteln	Allianz der Wissenschaftsorganisationen	BMBF
37	52105	Grenzwerte für Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten: Angleichung der handels- und steuerrechtlichen Vorschriften	Die Deutsche Kreditwirtschaft (Die DK)	BMF
38	17101	Widerruf d. Übergangs d. Meldepflichtung v. Tierhalter a. Tierarzt gem. TAMG / Reduktion d. gem. d. nationalen Antibiotikaminierungskonzept zu meldenden Daten auf d. v. d. EMA geforderte Maß.	Bundestierärztekammer e. V.	BMEL
39	19101	One-Stop-Shop für BEG (Bundesförderung für effiziente Gebäude)	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)	BMWK, BMWSB
40	33104	Bei der Erstellung bürokratischer Vorgaben sollten auch die Betroffenen, die die Vorgaben tagtäglich dokumentieren müssen, Gehör finden.	Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.	BMG
41	101103	Wohnungsbauprämie	Verband der Privaten Bausparkassen e. V.	BMF

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
42	104105	Vernetzung der Behörden über das NSW vorantreiben	Zentralverband Deutscher Schiffsmakler e. V.	BMDV
43	45101	Praxisgerechte Ausgestaltung des Pauschalreiserechts	Deutscher Reiseverband (DRV)	BMJ
44	47108	Zentrale IT-Prozesse für zentrale Aufgaben	Deutscher Städtetag	BMI
45	33106	Vollerhebung weitestgehend durch Stichproben ersetzen	Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.	BMG
46	28203	Harmonisierung steuer- und sozialrechtlicher Vorschriften	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)	BMAS, BMF
47	15103	Einheitliche und handhabbare Förderbedingungen	Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE)	AA, BMBF, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMI, BMUV, BMWK
48	35106	Vereinfachung der Zertifizierung von Anlagen, Einheiten bzw. Komponenten	Deutscher Bauernverband e. V.	BMWK
49	66205	Unterschiedliche Umsetzung der Einwegkunststoff-Richtlinie	Keine Veröffentlichung	
50	93301	Außenwirtschaftsförderinstrumente	Keine Veröffentlichung	BMWK

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
51	83105	Beschleunigung des EE-Ausbaus: Digitalisierung von Genehmigungsverfahren	Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)	BMWK
52	73106	Förderung des bürgerschaftlichen Engagements	Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e. V.	BMF
53	67104	Bei der Schaffung von neuen Vorschriften frühzeitig die Auswirkungen für Vereine berücksichtigen	NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V.	BMJ
54	93110	Klarstellung der Informationspflichten nach dem Mindestlohngesetz	Keine Veröffentlichung	BMAS
55	47109	Streichung v. Barrieren f. Mobilitätswende u. Klimaschutz im Straßenverkehrsrecht / Einräumung v. größerem Handlungsspielrahmen f. d. kommunalen Behörden	Deutscher Städtetag	BMDV
56	45104	Drohende Arbeitszeiterfassung gemäß neuester Rechtsprechung	Deutscher Reiseverband (DRV)	BMAS, BMJ
56	93208	Rechtssicherheit schaffen durch zügige Überarbeitung von (unwirksamen) Gesetznormen an aktuelle Rechtsprechung/Rechtslage	Keine Veröffentlichung	BMAS
58	35107	Zusätzliche Standardwerte für die Nachhaltigkeitszertifizierung von Bioenergieanlagen festlegen	Deutscher Bauernverband e. V.	BMUV
59	27104	EU-Kreditdienstleisterrichtlinie bürokratiarm umsetzen	Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA)	BMF

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
60	67102	Einheitlichkeit in der Satzungsbehandlung schaffen	NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V.	BMJ
61	15108	Gute Arbeitsbedingungen: Angemessene finanzielle Ausstattung von Projekten und Personalstellen	Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE)	AA, BMBF, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMI, BMUV, BMWK
62	93103	Naturschutzrechtliche Anforderungen an Beleuchtungsanlagen	Keine Veröffentlichung	BMDV, BMUV
63	104104	Automatisierte Zollabfertigung einführen	Zentralverband Deutscher Schiffsmakler e. V.	BMF
64	100101	Nachhaltigkeitsinitiativen: Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf die Hygiene im Lebensmittelhandwerk (Beispiel Mehrwegangebotspflicht)	Landes-Innungsverband für das bayerische Bäckereihandwerk	
65	100102	Klarerer Geltungsbereich von Registerpflichten (deutlichere Kennzeichnung von verpflichtenden und freiwilligen Registern)	Landes-Innungsverband für das bayerische Bäckereihandwerk	
66	53101 100106	Ausnahmen von der Arbeitszeitaufzeichnungspflicht	Die Familienunternehmer e. V.; Landes-Innungsverband für das bayerische Bäckereihandwerk	BMAS

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
67	47110	Unternehmensnachfolge	Deutscher Städtetag	BMF, BMJ, BMWK

2.4 Darstellung der Vorschläge der Kategorie 4

Kategorie 4 enthält alle Vorschläge, für die eine Weitergabe der Vorschläge an außerhalb der Bundesregierung zuständige Stellen zur Prüfung vorgesehen ist. Eine Priorisierung ist hier nicht erfolgt.

Tabelle 4 Darstellung der Vorschläge der Kategorie 4

Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
05103	Schnelle Anerkennung von Ausbildungen, ausländischen Führerscheinen und Berufskraftfahrerequalifikationen aus EU- und Drittstaaten	Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e. V. (bdo)	BMAS, BMBF, BMDV
19205	Genehmigungen für PV-Freiflächen erleichtern	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)	BMWSB
19207	Öffentlich zugängliche Ladesäulen inkl. dazugehöriger Netzinfrastruktur bundesweit einheitlich genehmigungsfrei stellen	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)	BMWSB
41107	Einfuhrumsatzsteuer	DIHK Deutsche Industrie- und Handelskammer	BMF
48109	EU-Richtlinie z. Bekämpfung d. Rolle v. Vermittlern v. aggressiver Steuerplanung u. -hinterziehung ("SAFE")	Deutscher Steuerberaterverband e. V.	BMF
47102	Einheitlicher bzw. modularer Einkommensbegriff	Deutscher Städtetag	BMAS, BMF, BMWSB

Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
51102	Entbürokratisierung des EU-Beihilferechts	Diakonie Deutschland - Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.	BMWK
52103	Jährliche Information aller Kundinnen und Kunden zur Einlagensicherung	Die Deutsche Kreditwirtschaft (Die DK)	BMF
52104	Homogenisierung der Gewerbesteuerbescheide	Die Deutsche Kreditwirtschaft (Die DK)	BMF
53104	DSGVO	Die Familienunternehmer e. V.	BMJ
53106	Whistleblower-Richtlinie	Die Familienunternehmer e. V.	BMJ
53107	BAFA-Bearbeitung	Die Familienunternehmer e. V.	BMWK
59101	Beratung von Versicherungskunden digitalisieren	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.	BMJ
66103	Kohärenz zwischen nationalen und europäischen Regelungen ernst nehmen.	Keine Veröffentlichung	
66104	Europäische Rechtsharmonisierung statt nationaler Alleingänge	Keine Veröffentlichung	
66204	Wildwuchs bei Sortierhinweisen auf Lebensmittelverpackungen	Keine Veröffentlichung	
66206	Unterschiedliche nationale Ansätze bei der Plastiksteuer	Keine Veröffentlichung	

Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
91102	Antragstellung von investiver Förderung bei Berufsbildungsstätten vereinfachen	Keine Veröffentlichung	BMWK
93204	Ersatzloses Streichen der Überwachung der personenbezogenen Sanktionslisten.	Keine Veröffentlichung	
71103	Beantragung Kurzzeit- und Verhinderungspflege	Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK)	BMG
74109	Befreiungen für Entsenderichtlinie	Stiftung Familienunternehmen und Politik	BMAS
74110	Nachhaltigkeitsberichterstattung auf wesentliche Punkte begrenzen	Stiftung Familienunternehmen und Politik	BKAmt, BMAS, BMF, BMJ, BMWK
81106	Jahresabschlüsse im ESEF-Format - Formatierung Freitext	Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)	BMWK
79101	Rechtssicherheit in Hinblick auf Scheinselbstständigkeit schaffen und Statusfeststellungsverfahren vereinfachen	Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e. V. (VGSD)	BMAS
104103	Verfahren für die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer wettbewerbsfähig gestalten	Zentralverband Deutscher Schiffsmakler e. V.	BMF
104106	Maritimen Binnenmarkt schaffen	Zentralverband Deutscher Schiffsmakler e. V.	BMDV

2.5 Darstellung der Vorschläge der Kategorie 5

Kategorie 5 fasst – ohne Priorisierung – diejenigen Vorschläge zusammen, die darauf abzielen, Werkzeuge und Methoden der Besseren Rechtssetzung weiterzuentwickeln.

Tabelle 5 Darstellung der Vorschläge der Kategorie 5

Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
15104	Zentrale Ansprechpartner*innen für kleine Organisationen	Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE)	AA, BMBF, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMI, BMUV, BMWK
15105	Vergabehöhen und Einholen von Vergleichsangeboten proportional zum Förderbudget festlegen	Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE)	AA, BMBF, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMI, BMUV, BMWK
15107	Gemeinkostenpauschale	Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE)	AA, BMBF, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMI, BMUV, BMWK

Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
15109	Projektentwicklung und -konzeption sowie Projektabschluss und Evaluation fördern	Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE)	AA, BMBF, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMI, BMUV, BMWK
15106 53109 103101	Once-Only-Prinzip in der Registerlandschaft	Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE); Die Familienunternehmer e. V.; Bündnis für Gemeinnützigkeit	AA, BMBF, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMI, BMJ, BMUV, BMWK
05105	Ressortübergreifende Prüfung von Gesetzen im Paket und Durchführung von sog. "Praxis-Checks"	Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e. V. (bdo)	BMBF, BMDV, BMJ, BMUV, BMWK, BMZ
28107	Mobile Arbeit (Bürokratievermeidung)	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)	BMAS
28108	Entgelttransparenzgesetz	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)	BMFSFJ

Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
103102	Verbesserung der Rechtssetzung mit Blick auf mögliche Bürokratiefolgen für den gemeinnützigen Sektor	Bündnis für Gemeinnützigkeit	BKAmT, BMFSFJ, BMJ
103104	Studie zu Bürokratiebelastung des Dritten Sektors	Bündnis für Gemeinnützigkeit	BMF, BMJ
31206	Frühzeitige und verpflichtende Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren	DER MITTELSTANDSVERBUND - ZGV e. V.	BMAS, BMBF, BMDV, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMG, BMI, BMJ, BMUV, BMVg, BMWK, BMWSB, BMZ
31209	Klare Anforderungen für Statistik- und Informationspflichten	DER MITTELSTANDSVERBUND - ZGV e. V.	BMAS, BMBF, BMDV, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMG, BMI, BMJ, BMUV, BMWK,

Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
			BMWSB, BMZ
33101	Bürokratiebremse für den Krankenhausbereich	Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.	BMG
33102	Verhältnismäßigkeitsprüfung für Aufwand und Nutzen durchführen	Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.	BMG
33103	Dokumentations- und Nachweisverpflichtungen reduzieren	Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.	BMG
33105	Dokumentation reduzieren	Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.	BMG
35102	Ausweitung der Kompetenz externer Sachverständiger zur Prüfung von BImSchG-Genehmigungsanträgen	Deutscher Bauernverband e. V.	BMUV
48106	One in, One/Two Out-Regelung	Deutscher Steuerberaterverband e. V.	
46101	Vereinfachung Sozialrecht	Deutscher Städte- und Gemeindebund	BMAS, BMFSFJ, BMG
46102	Umsetzung EU Recht nicht weiter	Deutscher Städte- und Gemeindebund	BMI, BMJ
46103	Ausreichende Anhörungsfristen bei Gesetzgebungsverfahren zwecks Prüfung der Umsetzungsauswirkungen	Deutscher Städte- und Gemeindebund	BMAS, BMBF, BMFSFJ, BMG

Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
47101	Vereinfachung der Rahmenbedingungen für Förderprogramme/Zielorientierte Förderung	Deutscher Städtetag	BMDV, BMF, BMWK, BMWSB
50103	Digitalisierung von Belegen / digitale Kommunikation mit den Zuwendungsgebern	Deutsches Rotes Kreuz e. V.	
50104	Reduzierung datenschutzrechtlicher Begründungs- und Dokumentationspflichten.	Deutsches Rotes Kreuz e. V.	
50105	Reduzierung/Abschaffung von Nachweispflichten.	Deutsches Rotes Kreuz e. V.	
50106	Reduzierung des Umfangs von Rechtsquellenbenennung z.B. in Formularen.	Deutsches Rotes Kreuz e. V.	
50107	Bei neuer Pflicht andere Aufgaben streichen	Deutsches Rotes Kreuz e. V.	
51103	Bürgergeld	Diakonie Deutschland - Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.	
51105	Kosten der Unterkunft und Wohnungslosigkeit	Diakonie Deutschland - Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.	
51107	Elterngeld	Diakonie Deutschland - Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.	

Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
51108	Förderung des freiwilligen Engagements	Diakonie Deutschland - Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.	
66101	Ernst machen mit den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung, insbesondere dem Grundsatz "one-in, one-out.	Keine Veröffentlichung	
66105	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)	Keine Veröffentlichung	
66108	Dauer der Abwicklung von Zoll- und Veterinäramt	Keine Veröffentlichung	
66109	Erleichterungen im Eichrecht	Keine Veröffentlichung	
91104	Ausnahmen von Dokumentationspflichten über Trennung des Gewerbeabfalls	Keine Veröffentlichung	BMUV
93105	weniger Bürokratie bei der Abstellung von nicht EU-Bürgern	Keine Veröffentlichung	BMAS, BMI
93209	Gesetze und Regelungen für die breite Masse der Praxis und nicht zum Zwecke des reinen Minderheitenschutzes schaffen	Keine Veröffentlichung	BMAS
100103	Bessere Verständlichkeit behördlicher Regelungen (Verständliche Sprache als Qualitätskriterium)	Landes-Innungsverband für das bayerische Bäckereihandwerk	

Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
100105	Bereitstellung branchenspezifischer Ansprechpartner als Branchen-Lot-sen (Bündelung von Fachwissen)	Landes-Innungsverband für das bayerische Bäckereihandwerk	
100108	Bürokratieabbau für kleine und mittlere Betriebe priorisieren	Landes-Innungsverband für das bayerische Bäckereihandwerk	
100109	Bürokratieabbau ganzheitlich für Wirtschaft betrachten - kein Sonderprojekt für regenerative Energien (zB. Photovoltaik-Anlagen)	Landes-Innungsverband für das bayerische Bäckereihandwerk	
67105	Bürokratieabbau als Nicht-Gesetzgebungs-Zweck	NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V.	
67106	Kosten-Analysen	NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V.	
67107	Gesetzesfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprinzipien stärken	NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V.	
67108	Effektive Gesetzgebung im Sinne von "Good Regulation"	NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V.	
67109	Prioritätenwandel: Prioritätenwandel von "Gesetze in Frage stellen" hinzu "Gesetze vollziehen"	NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V.	
70101	Gemeinsame Online-Plattform Formulare und Anträge	Sozialverband Deutschland e. V. (SoVD)	BMAS, BMBF, BMDV, BMEL, BMF, BMFSFJ,

Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
			BMG, BMI, BMJ
71105	Beantragung Erwerbsminderungsrente	Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK)	BMAS
74101	Deutschland braucht einen Familienunternehmen-Test, um die Wirkung neuer Gesetze auf Familienunternehmen messen zu können.	Stiftung Familienunternehmen und Politik	BMJ
74107	Unternehmen an der Belastungsgrenze - genereller Stopp für neue gesetzliche Pflichten	Stiftung Familienunternehmen und Politik	BKAmt, BMAS, BMF, BMJ, BMWK
75101	Mehr Prozesse Digitalisierung und Abschaffung von Papier	V.I.R. (Verband Internet-Reisevertrieb)	
79103	Einfache Suche bzw. Benachrichtigung über bürokratische Pflichten	Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e. V. (VGSD)	BMJ
79109	Soforthilfe-Rückzahlung einstellen	Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e. V. (VGSD)	BMF
57101	Digitalisierungsscheck	eco - Verband der Internetwirtschaft e. V.	BKAmt, BMI, BMJ

3 Priorisierung der Vorschläge der Kategorien 1 bis 3 nach Ressorts

Kapitel 3 enthält für jedes Ressort gesondert Vorschläge, die den Kategorien 1 bis 3 zugeordnet. Hierbei ist ausschließlich die von den Verbänden für die Umsetzung des Vorschlags angegebene Ressortzuständigkeit als Kriterium verwendet worden. Da für einen Vorschlag inhaltlich und rechtlich auch mehrere Ressorts zuständig sein können und damit im Rahmen der Abfrage eine Mehrfachauswahl möglich war, sind einige Vorschläge mehreren Ressorts zugeordnet, allerdings mit unterschiedlichem Rangplatz. Mehrfache Zuordnungen sind entsprechend in den folgenden Tabellen in der rechten Spalte ausgewiesen.

3.1 Vorschläge für das BMWK

Für die Zuordnung ist ausschließlich die von den Verbänden für die Umsetzung des Vorschlags angegebene Ressortzuständigkeit als Kriterium verwendet worden. Mehrfache Zuordnungen sind entsprechend ausgewiesen.

Tabelle 6 Priorisierung der Vorschläge für Kategorie 1 für das BMWK

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
2	23101 27109 28207 31207 41108 58101 74103 81105	Aufwandsreduzierung Lieferket- tenG	Bundesverband der Unter- nehmensjuristen e. V. (BUJ); Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA); Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeber- verbände (BDA); DER MIT- TELSTANDSVERBUND - ZGV e. V.; Gesamtmetall Ge- samtverband der Arbeitge- bervverbände der Metall- und Elektro-Industrie e. V.; Verband Deutscher Maschi- nen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)	AA, BMAS, BMUV, BMWK, BMZ
4	05104 19110 32102 35104 83106	Vergabeverfahren	Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e. V. (bdo); Bundesverband der Energie- und Wasserwirt- schaft e. V. (BDEW); Der Pa- ritätische Wohlfahrtsver- band Gesamtverband e. V.; Deutscher Bauernverband	BMF, BMI, BMWK

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
			e. V.; Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)	
8	18204 28204 31201 31202 31210	OZG 2.0	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI); Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA); DER MITTELSTANDSVERBUND - ZGV e. V.	BMAS, BMBF, BMDV, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMG, BMI, BMJ, BMUV, BMVg, BMWK, BMWSB, BMZ
11	19201	De-minimis-Klausel bei der Konzessionsvergabe gemäß § 46 Absatz 3 EnWG	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)	BMWK
17	18103	Nachreichen von Unterlagen konkretisieren	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)	BMUV, BMWK
20	18102 18106 83104	Stichtagsregelungen bei Genehmigungsverfahren BlmSch	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI); Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)	BMUV, BMWK
23	53103 74108 104101	Abschaffen der A1-Bescheinigung	Die Familienunternehmer e. V.; Zentralverband Deutscher Schiffsmakler e. V.	AA, BMAS, BMWK

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
27	31205 48105 79105 80101	Verkürzen von Aufbewahrungsfristen	DER MITTELSTANDSVERBUND - ZGV e. V.; Deutscher Steuerberaterverband e. V.; Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e. V. (VGSD); Verband deutscher Kreditplattformen e. V.	BMAS, BMDV, BMF, BMJ, BMWK
29	18104 35103 83102	Beschleunigung der formellen Prüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen im Genehmigungsverfahren BImSch	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI); Deutscher Bauernverband e. V.; Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)	BMUV, BMWK
32	18108	Regelungen zum vorzeitigen Baubeginn konkretisieren	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)	BMUV, BMWK
53	18107 78106	Erörterungstermin	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI); Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)	BMUV, BMWK
54	93304	Strompreisbremse	Keine Veröffentlichung	BMWK
68	19103	Vereinfachung und Verschlankeung der Stromkennzeichnung	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)	BMUV, BMWK
84	31208	Erleichterte Einspeisung selbst erzeugten Stroms	DER MITTELSTANDSVERBUND - ZGV e. V.	BMWK
95	78104	Ausnahme für FuE-Projekte bei Mengenschwellen	Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)	BMUV, BMWK

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
103	81104	Sanktionsdurchsetzungsgesetz II im AWG	Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)	BKAmt, BMF, BMWK
120	19107	Vereinheitlichtes Meldewesen für IT-Vorfälle und physische Vorfälle im Rahmen des anstehenden KRITIS-Dachgesetzes	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)	BMI, BMJ, BMWK
123	98103	Notare zeigen der zuständigen Stelle den Beginn einer gewerblichen oder handwerklichen Tätigkeit an.	Bundesnotarkammer K.d.ö.R.	BMWK

Tabelle 7 Priorisierung der Vorschläge für Kategorie 2 für das BMWK

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
3	78107	Antragsformular zur Energieeffizienz streichen	Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)	BMUV, BMWK
7	105101	Bürokratischen Entlastungen bei der BEG	Gebäudeenergieberater Ingenieure Handwerker Bundesverband e. V. (GIH)	BMWK
14	19109	Deutliche Verringerung d. Umfangs d. Erhebungen zum jährl. BNetzA-Monitoringbericht / Nutzung v. Verwaltungsdaten / Anwendung des Once-Only-Prinzips	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)	BMWK
15	81110	Leistungsupgrade Windenergieanlagen	Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)	BMWK

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
18	15102 32101	Mehrjährige Zuwendungen	Bundesnetzwerk Bürger-schaftliches Engagement (BBE); Der Paritätische Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V.	AA, BMBF, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMI, BMUV, BMWK
26	19203	Einführung der Probabilistik bei der artenschutzrechtlichen Signifikanz-bewertung	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)	BMUV, BMWK
32	98101 98104 98105 99106	Notare Gründung	Bundesnotarkammer K.d.ö.R.; Deutsche Stiftung für Engagement und Ehren-amt (DSEE)	BMAS, BMF, BMJ, BMWK
33	83103	Beschleunigung des EE-Ausbaus: Fristverlängerung begrenzen	Verband kommunaler Un-ternehmen e. V. (VKU)	BMUV, BMWK
36	19102	Harmonisierung energetischer Kennwerte	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)	BMWK, BMWSB
46	105102	Gleiche Anforderungen bei der BEG und der steuerlichen Förderung nach EStG § 35c	Gebäudeenergieberater In-genieure Handwerker Bun-desverband e. V. (GIH)	BMF, BMWK
47	05101	Reform der Berufskraftfahrerquali-fikation - "2-in-1 Lösung"	Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e. V. (bdo)	BMDV, BMWK

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
50	16101	Einziges Anlaufstelle bei Neugründungen und Betriebsanmeldungen und Meldeumfang reduzieren	Bundessteuerberaterkammer K.d.ö.R (BStBK)	BMAS, BMDV, BMF, BMJ, BMWK
54	91108	Meldefristen im Energierecht harmonisieren	Keine Veröffentlichung	BMUV, BMWK
55	72103	Uneinheitliche Umsetzung DSGVO	Startup-Verband	BMI, BMWK
58	41105	Forschung im Gesundheitssektor	DIHK Deutsche Industrie- und Handelskammer	BMG, BMWK
61	41101	Photovoltaik-Anmeldung bei der Bundesnetzagentur (BNetzA)	DIHK Deutsche Industrie- und Handelskammer	BMWK
62	01107	Vergabetransformationspaket	Allianz der Wissenschaftsorganisationen	BMI, BMWK
62	82106	Genehmigung/Errichtung Produktionsanlagen (Pharma)	Verband Forschender Arzneimittelhersteller e. V. (vfa)	BMUV, BMWK, BMWSB
73	18101	Unnötige Angabepflichten bei Ausfuhranmeldung abschaffen	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)	BMF, BMWK
77	35110	Mehr Flexibilität bei Maßnahmen zur Minderung der Methanemissionen von Gärresten	Deutscher Bauernverband e. V.	BMWK

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
78	93107	Vereinheitlichung und weiterer Ausbau der Nutzung des profi-online Tools zur Abwicklung von Fördervorhaben	Keine Veröffentlichung	BMBF, BMDV, BMWK
78	93108	Weiterer Ausbau des easy-online Tools und Verbesserung der Usability.	Keine Veröffentlichung	BMBF, BMDV, BMWK

Tabelle 8 Priorisierung der Vorschläge für Kategorie 3 für das BMWK

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
1	93302	GWB-Novelle	Keine Veröffentlichung	BMWK
7	07103	11. GWB Novelle	Bitkom e. V.	BMWK
10	31203	Genehmigungsfiktion bei Überschreitung bestimmter Fristen	DER MITTELSTANDSVERBUND - ZGV e. V.	BMAS, BMBF, BMDV, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMG, BMI, BMJ, BMUV, BMWK
11	78108	Regelung zum Sicherheitsabstand neu verorten	Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)	BMUV, BMWK
14	15101 50101	Entbürokratisierung Zuwendungen	Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE); Deutsches Rotes	AA, BKM, BMBF, BMEL,

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
	50102 83101		Kreuz e. V.; Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)	BMF, BMFSFJ, BMI, BMJ, BMUV, BMWK, BMZ
19	93109	Abbau von Nachweispflichten für KMU nach Lieferkettengesetz, REACH, Energieaudit, CSRD etc.	Keine Veröffentlichung	BMUV, BMWK, BMWSB
35	19204	Entbürokratisierung von Dach-PV	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)	BMF, BMWK
39	19101	One-Stop-Shop für BEG (Bundesförderung für effiziente Gebäude)	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)	BMWK, BMWSB
47	15103	Einheitliche und handhabbare Förderbedingungen	Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE)	AA, BMBF, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMI, BMUV, BMWK
48	35106	Vereinfachung der Zertifizierung von Anlagen, Einheiten bzw. Komponenten	Deutscher Bauernverband e. V.	BMWK
50	93301	Außenwirtschaftsförderinstrumente	Keine Veröffentlichung	BMWK

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
51	83105	Beschleunigung des EE-Ausbaus: Digitalisierung von Genehmigungsverfahren	Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)	BMWK
61	15108	Gute Arbeitsbedingungen: Angemessene finanzielle Ausstattung von Projekten und Personalstellen	Bundesnetzwerk Bürgergesellschaftliches Engagement (BBE)	AA, BMBF, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMI, BMUV, BMWK
67	47110	Unternehmensnachfolge	Deutscher Städtetag	BMF, BMJ, BMWK

Tabelle 9 Darstellung der Vorschläge der Kategorie 4 für das BMWK

Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
51102	Entbürokratisierung des EU-Beihilferechts	Diakonie Deutschland - Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.	BMWK
53107	BAFA-Bearbeitung	Die Familienunternehmer e. V.	BMWK
91102	Antragstellung von investiver Förderung bei Berufsbildungsstätten vereinfachen	Keine Veröffentlichung	BMWK
74110	Nachhaltigkeitsberichterstattung auf wesentliche Punkte begrenzen	Stiftung Familienunternehmen und Politik	BKAmt, BMAS, BMF,

Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
			BMJ, BMWK
81106	Jahresabschlüsse im ESEF-Format - Formatierung Freitext	Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)	BMWK

3.2 Vorschläge für das BMF

Für die Zuordnung ist ausschließlich die von den Verbänden für die Umsetzung des Vorschlags angegebene Ressortzuständigkeit als Kriterium verwendet worden. Mehrfache Zuordnungen sind entsprechend ausgewiesen.

Tabelle 10 Priorisierung der Vorschläge für Kategorie 1 für das BMF

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
3	48103	Anhebung der steuerlichen Buchführungsgrenzen und Anhebung der Grenze für die Ist-Besteuerung bei der Umsatzsteuer	Deutscher Steuerberaterverband e. V.	BMF
4	05104 19110 32102 35104 83106	Vergabeverfahren	Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e. V. (bdo); Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW); Der Paritätische Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V.; Deutscher Bauernverband e. V.; Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)	BMF, BMI, BMWK
5	16106 18110 78110	Außensteuergesetz novellieren	Bundessteuerberaterkammer K.d.ö.R (BStBK); Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI); Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)	BMF
7	59106	Textform statt Schriftform	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.	BMAS, BMF

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
8	18204 28204 31201 31202 31210	OZG 2.0	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI); Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA); DER MITTELSTANDSVERBUND - ZGV e. V.	BMAS, BMBF, BMDV, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMG, BMI, BMJ, BMUV, BMVg, BMWK, BMWSB, BMZ
14	78109	Nationale Implementierung der globalen Mindestbesteuerung	Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)	BMF
15	81102	Umsatzsteuer: Ausweitung Übergang Steuerschuldnerschaft	Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)	BMF
21	23104	GWG, insbesondere § 18 ff. GWG	Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V. (BUJ)	BMF
25	59107	Elektronische Einreichung des Sicherungsvermögensverzeichnisses	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.	BMF
26	79102	Anhebung des Gewerbesteuerfreibetrags bzw. Ausweitung des Freiberuflerprivilegs auf Soloselbstständige	Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e. V. (VGSD)	BMF

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
27	31205 48105 79105 80101	Verkürzen von Aufbewahrungsfristen	DER MITTELSTANDSVERBUND - ZGV e. V.; Deutscher Steuerberaterverband e. V.; Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e. V. (VGSD); Verband deutscher Kreditplattformen e. V.	BMAS, BMDV, BMF, BMJ, BMWK
30	27103	Umsatzbesteuerung auf Auto-Altteile streichen	Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA)	BMF
31	73101 99107	Umsatzsteuerfreiheit für Sachspenden	Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e. V.; Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE)	BMF
33	73105	Förderung im Katastrophenfall wie im Ahrtal erleichtern durch Verzicht auf Einzelfallbedarfsprüfung	Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e. V.	BMF
35	98102	Banken greifen auf die von Notaren vorgenommene Identifizierung zurück.	Bundesnotarkammer K.d.ö.R.	BMF
41	59103	Vereinfachung der Einlagenrückgewähr in Auslandsfällen (§§ 27 ff. Körperschaftsteuergesetz)	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.	BMF
42	48104	Erklärungspflichten für umsatzsteuerliche Kleinunternehmer vereinfachen	Deutscher Steuerberaterverband e. V.	BMF

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
44	19206	Erbschaftssteuerliche Betrachtung von PV-Freiflächenanlagen bei Hofübergabe	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)	BMF
46	18201 48102	Einfuhrumsatzsteuer	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI); Deutscher Steuerberaterverband e. V.	BMF
47	73102	Kooperationsmöglichkeiten nach § 57 Abs. 3 AO sind nicht praxistauglich!	Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e. V.	BMF
51	59105	Digitalisierung bei Jahresabschlüssen verbessern (Aufbewahrung, Unterzeichnung, Prüfung)	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.	BMF, BMJ
55	16105 27101	Optierende Gesellschaft nach KStG	Bundessteuerberaterkammer K.d.ö.R (BStBK); Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA)	BMF
60	81103	Vereinfachung des steuerlichen Freistellungsverfahrens	Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)	BMF
67	32103	Streichung von "nicht des Erwerbs wegen" in § 66 AO	Der Paritätische Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V.	BMF
73	45103	Anpassung der PSD2 auf die Belange des Handelsvertreter-Status	Deutscher Reiseverband (DRV)	BMF

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
74	16104	Anpassung der Geringwertigen Wirtschaftsgüter und der Abschreibungsregelungen	Bundessteuerberaterkammer K.d.ö.R (BStBK)	BMF
81	16103	Schaffung eines Antragsverfahrens bei der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft	Bundessteuerberaterkammer K.d.ö.R (BStBK)	BMF
83	101102	Legitimation von Kund*innen bei Folgeverträgen	Verband der Privaten Bausparkassen e. V.	BMF
85	99104	Satzungsänderungen gemeinnütziger Körperschaften ohne verpflichtende flächendeckende Satzungsänderungen gemäß §§ 1 bis 5 der Mustersatzung der Finanzverwaltung	Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE)	BMF
86	79110	Erhöhung der Bemessungsgrenze zur Bilanzierungspflicht	Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e. V. (VGSD)	BMF
89	48101 74104	Keine Anzeigepflicht für Steuergestaltungen	Deutscher Steuerberaterverband e. V.; Stiftung Familienunternehmen und Politik	BMF
91	16102	Zeitnahe Betriebsprüfung	Bundessteuerberaterkammer K.d.ö.R (BStBK)	BMF
92	73107	Zweckbetriebe als sinnvolles Finanzierungs- und Zweckverwirklichungsinstrument	Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e. V.	BMF

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
98	101104	Beantragung von Altersvorsorgezulagen	Verband der Privaten Bausparkassen e. V.	BMF
99	47105	Das Prinzip der Jährlichkeit bei Förderprogrammen öffnen	Deutscher Städtetag	BMF, BMWSB
101	101105	Entnahmeverfahren für den Barrieren reduzierenden Umbau	Verband der Privaten Bausparkassen e. V.	BMF
103	81104	Sanktionsdurchsetzungsgesetz II im AWG	Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)	BKAmt, BMF, BMWK
105	59108	Verbindliche Auskünfte im Steuerrecht	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.	BMF
106	99101	Zuordnung von Vereinseinnahmen gemeinnütziger Körperschaften für Schülerbetreuungsleistungen zum ertragssteuerfreien Zweckbetrieb	Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE)	BMF, BMJ
107	80103	Steuerrecht für nicht gemeinnützige Vereine verbessern	Verband deutscher Kreditplattformen e. V.	BMF
113	73104	Förderung im Ausland grundsätzlich entbürokratisieren	Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e. V.	BMF
113	73109	Demokratieförderung im Ausland	Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e. V.	BMF
115	45102	Reduktion des Abrechnungsaufwands bei Reisen gemäß §25 UStG	Deutscher Reiseverband (DRV)	BMF

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
118	73108	Kooperationen durch Personalüberlassung	Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e. V.	BMF
129	104102	Verwendung der englischen Sprache beim Zoll und der Schifffahrtsverwaltung	Zentralverband Deutscher Schiffsmakler e. V.	BMDV, BMF
131	99102	Ermöglichung von Kooperationen mehrerer gemeinnütziger Körperschaften	Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE)	BMF, BMJ

Tabelle 11 Priorisierung der Vorschläge für Kategorie 2 für das BMF

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
2	39101	Optional automatischer monatlich anteiliger Steuerabzug durch die Träger der Rentenversicherung	Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)	BMAS, BMF
5	79108	Vereinfachung der GoBD und Erleichterungen für Solo- und Kleinunternehmen	Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e. V. (VGSD)	BMF
10	16109 27102	Sachzuwendungen	Bundessteuerberaterkammer K.d.ö.R (BStBK); Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA)	BMF
18	15102 32101	Mehrjährige Zuwendungen	Bundesnetzwerk Bürgerchaftliches Engagement (BBE); Der Paritätische Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V.	AA, BMBF, BMEL, BMF, BMFSFJ,

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
				BMI, BMUV, BMWK
20	19105	Nachweis der Versteuerung durch Rechnungskopien erleichtern	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)	BMF
22	59104	Elektronische Rechnungen	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.	BMF, BMI
24	74102	Transparenzregister nur für Berechtigte öffnen - Sicherheitsrisiken verringern	Stiftung Familienunternehmen und Politik	BMF
32	98101 98104 98105 99106	Notare Gründung	Bundesnotarkammer K.d.ö.R.; Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE)	BMAS, BMF, BMJ, BMWK
37	81101	Standardisierung von Gewerbesteuerbescheiden	Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)	BMF
39	41106	Vereinfachung Einnahme-Überschuss-Rechnung (EÜR)	DIHK Deutsche Industrie- und Handelskammer	BMF
42	71102	Kindergeld für erwachsene Kinder mit Behinderungen	Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK)	BMF, BMFSFJ
43	18202	Digitalen Steuerbescheid weiter ausbauen	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)	BMF

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
46	105102	Gleiche Anforderungen bei der BEG und der steuerlichen Förderung nach EStG § 35c	Gebäudeenergieberater Ingenieure Handwerker Bundesverband e. V. (GIH)	BMF, BMWK
49	103103	Vereinfachung und Vereinheitlichung von Antragsverfahren für Fördermittel	Bündnis für Gemeinnützigkeit	BMF, BMJ
50	16101	Einzige Anlaufstelle bei Neugründungen und Betriebsummeldungen und Meldeumfang reduzieren	Bundessteuerberaterkammer K.d.ö.R (BStBK)	BMAS, BMDV, BMF, BMJ, BMWK
73	18101	Unnötige Angabepflichten bei Ausfuhranmeldung abschaffen	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)	BMF, BMWK

Tabelle 12 Priorisierung der Vorschläge für Kategorie 3 für das BMF

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
4	16108	Reform der Gemeindefinanzierung	Bundessteuerberaterkammer K.d.ö.R (BStBK)	BKAmt, BMF
5	16107	E-Bilanz-Daten effizient nutzen und Rückübermittlung endlich realisieren	Bundessteuerberaterkammer K.d.ö.R (BStBK)	BMF
8	74105	Schnellere Betriebsprüfungen	Stiftung Familienunternehmen und Politik	BMF
10	31203	Genehmigungsfiktion bei Überschreitung bestimmter Fristen	DER MITTELSTANDSVERBUND - ZGV e. V.	BMAS, BMBF, BMDV, BMEL,

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
				BMF, BMFSFJ, BMG, BMI, BMJ, BMUV, BMWK
13	31204	Sicherstellung zeitnaher verbindlicher Auskünfte durch die Finanzämter	DER MITTELSTANDSVERBUND - ZGV e. V.	BMF
14	15101 50101 50102 83101	Entbürokratisierung Zuwendungen	Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE); Deutsches Rotes Kreuz e. V.; Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)	AA, BKM, BMBF, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMI, BMJ, BMUV, BMWK, BMZ
16	19104	Aufzeichnungspflichten im Steuerbereich erleichtern	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)	BMF
18	52101	Leichtere Erstattung ausländischer Quellensteuern	Die Deutsche Kreditwirtschaft (Die DK)	BMF
32	74106	Schnellere Entscheidung über Erteilung verbindlicher Auskünfte	Stiftung Familienunternehmen und Politik	BMF
35	19204	Entbürokratisierung von Dach-PV	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)	BMF, BMWK

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
37	52105	Grenzwerte für Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten: Angleichung der handels- und steuerrechtlichen Vorschriften	Die Deutsche Kreditwirtschaft (Die DK)	BMF
41	101103	Wohnungsbauprämie	Verband der Privaten Bausparkassen e. V.	BMF
46	28203	Harmonisierung steuer- und sozialrechtlicher Vorschriften	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)	BMAS, BMF
47	15103	Einheitliche und handhabbare Förderbedingungen	Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE)	AA, BMBF, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMI, BMUV, BMWK
52	73106	Förderung des bürgerschaftlichen Engagements	Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e. V.	BMF
59	27104	EU-Kreditdienstleisterrichtlinie bürokratiearm umsetzen	Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA)	BMF
61	15108	Gute Arbeitsbedingungen: Angemessene finanzielle Ausstattung von Projekten und Personalstellen	Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE)	AA, BMBF, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMI,

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
				BMUV, BMWK
63	104104	Automatisierte Zollabfertigung einführen	Zentralverband Deutscher Schiffsmakler e. V.	BMF
67	47110	Unternehmensnachfolge	Deutscher Städtetag	BMF, BMJ, BMWK

Tabelle 13 Darstellung der Vorschläge der Kategorie 4 für das BMF

Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
41107	Einfuhrumsatzsteuer	DIHK Deutsche Industrie- und Handelskammer	BMF
48109	EU-Richtlinie z. Bekämpfung d. Rolle v. Vermittlern v. aggressiver Steuerplanung u. -hinterziehung ("SAFE")	Deutscher Steuerberaterverband e. V.	BMF
47102	Einheitlicher bzw. modularer Einkommensbegriff	Deutscher Städtetag	BMAS, BMF, BMWSB
52103	Jährliche Information aller Kundinnen und Kunden zur Einlagensicherung	Die Deutsche Kreditwirtschaft (Die DK)	BMF
52104	Homogenisierung der Gewerbesteuerbescheide	Die Deutsche Kreditwirtschaft (Die DK)	BMF

Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
74110	Nachhaltigkeitsberichterstattung auf wesentliche Punkte begrenzen	Stiftung Familienunternehmen und Politik	BKAmT, BMAS, BMF, BMJ, BMWK
104103	Verfahren für die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer wettbewerbsfähig gestalten	Zentralverband Deutscher Schiffsmakler e. V.	BMF

3.3 Vorschläge für das BMI

Für die Zuordnung ist ausschließlich die von den Verbänden für die Umsetzung des Vorschlags angegebene Ressortzuständigkeit als Kriterium verwendet worden. Mehrfache Zuordnungen sind entsprechend ausgewiesen.

Tabelle 14 Priorisierung der Vorschläge für Kategorie 1 für das BMI

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
4	05104 19110 32102 35104 83106	Vergabeverfahren	Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e. V. (bdo); Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW); Der Paritätische Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V.; Deutscher Bauernverband e. V.; Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)	BMF, BMI, BMWK
8	18204 28204 31201 31202 31210	OZG 2.0	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI); Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA); DER MITTELSTANDSVERBUND - ZGV e. V.	BMAS, BMBF, BMDV, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMG, BMI, BMJ, BMUV, BMVg, BMWK, BMWSB, BMZ

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
38	07101 08101 27105 53110 57102	Gesetzliche elektronische Form im Nachweisgesetz zulassen	Bitkom e. V.; Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft e. V. (BTW); Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA); Die Familienunternehmer e. V.; eco - Verband der Internetwirtschaft e. V.	BMAS, BMI
50	52107 101107	Ausweitung der vereinfachten Grundbucheinsicht (Immobilienkreditfinanzierung)	Die Deutsche Kreditwirtschaft (Die DK); Verband der Privaten Bausparkassen e. V.	BMI, BMJ, BMWSB
62	07105 76101	Ausweitung der vereinfachten Grundbucheinsicht (Mobilfunkausbau)	Bitkom e. V.; VATM e. V.	BMDV, BMI, BMJ, BMWSB
69	28109	Beschäftigtendatenschutz sinnvoll anpassen	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)	BMI
75	07105 76104	Einführung einer bundesweiten Denkmalliste mit Zugriffsrecht für Mobilfunknetzbetreiber und Funkturmunternehmen	Bitkom e. V.; VATM e. V.	BKM, BMDV, BMI, BMJ, BMWSB
110	95101	Voraussetzungen der ZÜP: Wohnort/Schriftform, an EU Vorgaben anpassen	Bundesverband der Deutschen Luftverkehrswirtschaft (BDL)	BMDV, BMI

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
120	19107	Vereinheitlichtes Meldewesen für IT-Vorfälle und physische Vorfälle im Rahmen des anstehenden KRITIS-Dachgesetzes	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)	BMI, BMJ, BMWK
130	91109	Ausnahme für behördliche Datenschutzbeauftragte bei Beliehenen	Keine Veröffentlichung	BMI
132	47106	Bundesmeldesgesetz	Deutscher Städtetag	BMI

Tabelle 15 Priorisierung der Vorschläge für Kategorie 2 für das BMI

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
16	28205	Verfahren der Zuwanderung durch Erweiterung des Ausländerzentralregisters beschleunigen	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)	BMI
18	15102 32101	Mehrjährige Zuwendungen	Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE); Der Paritätische Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V.	AA, BMBF, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMI, BMUV, BMWK
22	59104	Elektronische Rechnungen	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.	BMF, BMI
27	59102	Zeit- und Kostenersparnis durch vollautomatisierte Entscheidungen im Versicherungsgeschäft	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.	BMI

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
29	07106 08104	Visaverfahren bei Fachkräften	Bitkom e. V.; Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft e. V. (BTW)	AA, BMAS, BMI
31	19106	KRITIS-Betreiber sollten ohne Stellung eines Antrags von Transparenzpflichten befreit werden	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)	BMDV, BMI
34	95102	Temporäre Beschäftigung von nicht-EU Arbeitnehmern vereinfachen	Bundesverband der Deutschen Luftverkehrswirtschaft (BDL)	BMAS, BMI
45	95103	Einführung eines zentralen Registers für Luftsicherheitsausbilder	Bundesverband der Deutschen Luftverkehrswirtschaft (BDL)	BMDV, BMI
55	72103	Uneinheitliche Umsetzung DSGVO	Startup-Verband	BMI, BMWK
59	47104	Ausschöpfung des Rahmens des Artikel 18 Abs. 2 Satz 1 SDÜ: D-Visa (dauerhafter Aufenthalt)	Deutscher Städtetag	AA, BMI
62	01107	Vergabetransformationspaket	Allianz der Wissenschaftsorganisationen	BMI, BMWK
62	18109	Errichtung und Nutzung von Elektrolyseuren vereinfachen	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)	BMI, BMUV
71	82103	Datenschutz Klinische Prüfung	Verband Forschender Arzneimittelhersteller e. V. (vfa)	BMBF, BMI, BMJ

Tabelle 16 Priorisierung der Vorschläge für Kategorie 3 für das BMI

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
10	31203	Genehmigungsfiktion bei Überschreitung bestimmter Fristen	DER MITTELSTANDSVERBUND - ZGV e. V.	BMAS, BMBF, BMDV, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMG, BMI, BMJ, BMUV, BMWK
14	15101 50101 50102 83101	Entbürokratisierung Zuwendungen	Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE); Deutsches Rotes Kreuz e. V.; Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)	AA, BKM, BMBF, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMI, BMJ, BMUV, BMWK, BMZ
20	07102	Qualifikationen bei der IT-Fachkräfteeinwanderung	Bitkom e. V.	BMAS, BMI
24	18203	Meldungen von Cybersicherheitsvorfällen vereinfachen	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)	BMI
44	47108	Zentrale IT-Prozesse für zentrale Aufgaben	Deutscher Städtetag	BMI
47	15103	Einheitliche und handhabbare Förderbedingungen	Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE)	AA, BMBF, BMEL,

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
				BMF, BMFSFJ, BMI, BMUV, BMWK
61	15108	Gute Arbeitsbedingungen: Angemessene finanzielle Ausstattung von Projekten und Personalstellen	Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE)	AA, BMBF, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMI, BMUV, BMWK

Tabelle 17 Darstellung der Vorschläge der Kategorie 4 für das BMI

Es liegen keine Vorschläge in dieser Kategorie vor.

3.4 Vorschläge für das AA

Für die Zuordnung ist ausschließlich die von den Verbänden für die Umsetzung des Vorschlags angegebene Ressortzuständigkeit als Kriterium verwendet worden. Mehrfache Zuordnungen sind entsprechend ausgewiesen.

Tabelle 18 Priorisierung der Vorschläge für Kategorie 1 für das AA

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
2	23101 27109 28207 31207 41108 58101 74103 81105	Aufwandsreduzierung LieferkettenG	Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V. (BUJ); Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA); Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA); DER MITTELSTANDSVERBUND - ZGV e. V.; Gesamtmetall Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e. V.; Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)	AA, BMAS, BMUV, BMWK, BMZ
23	53103 74108 104101	Abschaffen der A1-Bescheinigung	Die Familienunternehmer e. V.; Zentralverband Deutscher Schiffsmakler e. V.	AA, BMAS, BMWK

Tabelle 19 Priorisierung der Vorschläge für Kategorie 2 für das AA

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
18	15102 32101	Mehrjährige Zuwendungen	Bundesnetzwerk Bürger-schaftliches Engagement (BBE); Der Paritätische Wohlfahrtsverband Ge-samtverband e. V.	AA, BMBF, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMI, BMUV, BMWK
29	07106 08104	Visaverfahren bei Fachkräften	Bitkom e. V.; Bundesver-band der Deutschen Touris-muswirtschaft e. V. (BTW)	AA, BMAS, BMI
59	47104	Ausschöpfung des Rahmens des Ar-tikel 18 Abs. 2 Satz 1 SDÜ: D-Visa (dauerhafter Aufenthalt)	Deutscher Städtetag	AA, BMI

Tabelle 20 Priorisierung der Vorschläge für Kategorie 3 für das AA

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
14	15101 50101 50102 83101	Entbürokratisierung Zuwendungen	Bundesnetzwerk Bürger-schaftliches Engagement (BBE); Deutsches Rotes Kreuz e. V.; Verband kom-munaler Unternehmen e. V. (VKU)	AA, BKM, BMBF, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMI, BMJ, BMUV, BMWK, BMZ

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
47	15103	Einheitliche und handhabbare Förderbedingungen	Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE)	AA, BMBF, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMI, BMUV, BMWK
61	15108	Gute Arbeitsbedingungen: Angemessene finanzielle Ausstattung von Projekten und Personalstellen	Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE)	AA, BMBF, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMI, BMUV, BMWK

Tabelle 21 Darstellung der Vorschläge der Kategorie 4 für das AA

Es liegen keine Vorschläge in dieser Kategorie vor.

3.5 Vorschläge für das BMJ

Für die Zuordnung ist ausschließlich die von den Verbänden für die Umsetzung des Vorschlags angegebene Ressortzuständigkeit als Kriterium verwendet worden. Mehrfache Zuordnungen sind entsprechend ausgewiesen.

Tabelle 22 Priorisierung der Vorschläge für Kategorie 1 für das BMJ

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
8	18204 28204 31201 31202 31210	OZG 2.0	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI); Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA); DER MITTELSTANDSVERBUND - ZGV e. V.	BMAS, BMBF, BMDV, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMG, BMI, BMJ, BMUV, BMVg, BMWK, BMWSB, BMZ
13	52102	Zustimmungsfiktionsklauseln für die Änderung von AGB im Bankbereich	Die Deutsche Kreditwirtschaft (Die DK)	BMJ, BMUV
22	23106 28101 40102 58102 72102 81108	Textform statt Schriftform im Nachweisgesetz	Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V. (BUJ); Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA); Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e. V. (Dehoga); Gesamtmetall Gesamtver-	BMAS, BMJ

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
			band der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e. V.; Start-up-Verband; Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)	
27	31205 48105 79105 80101	Verkürzen von Aufbewahrungsfristen	DER MITTELSTANDSVERBUND - ZGV e. V.; Deutscher Steuerberaterverband e. V.; Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e. V. (VGSD); Verband deutscher Kreditplattformen e. V.	BMAS, BMDV, BMF, BMJ, BMWK
34	07105 76103	Privilegierung im Außenbereich (Mobilfunk)	Bitkom e. V.; VATM e. V.	BMDV, BMEL, BMJ, BMWSB
50	52107 101107	Ausweitung der vereinfachten Grundbucheinsicht (Immobilienkreditfinanzierung)	Die Deutsche Kreditwirtschaft (Die DK); Verband der Privaten Bausparkassen e. V.	BMI, BMJ, BMWSB
51	59105	Digitalisierung bei Jahresabschlüssen verbessern (Aufbewahrung, Unterzeichnung, Prüfung)	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.	BMF, BMJ
61	07105 76102	Ausbauvorhaben im Bereich Naturschutz	Bitkom e. V.; ATM e. V.	BMDV, BMJ, BMUV

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
62	07105 76101	Ausweitung der vereinfachten Grundbucheinsicht (Mobilfunkausbau)	Bitkom e. V.; VATM e. V.	BMDV, BMI, BMJ, BMWSB
65	67103 80102 99103	Digitalisierung der Änderung von Vereinssatzungen (ohne teurem Notar)	NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V.; Verband deutscher Kreditplattformen e. V.; Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE)	BMJ
75	07105 76104	Einführung einer bundesweiten Denkmalliste mit Zugriffsrecht für Mobilfunknetzbetreiber und Funkturmunternehmen	Bitkom e. V.; VATM e. V.	BKM, BMDV, BMI, BMJ, BMWSB
76	93102	Abschaffung des ArbNErfG	Keine Veröffentlichung	BMJ
79	93106	Gerichtsverfahren sollten grundsätzlich elektronisch stattfinden können, vgl. 128 a ZPO, 185 Ia GVG	Keine Veröffentlichung	BMJ
88	52106 101101	Abschaffung Schriftformerfordernisse im Kreditwesen	Die Deutsche Kreditwirtschaft (Die DK); Verband der Privaten Bausparkassen e. V.	BMJ
104	23110	BGB, insbesondere § 312 k und § 286 BGB	Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V. (BUJ)	BMJ
106	99101	Zuordnung von Vereinseinnahmen gemeinnütziger Körperschaften für Schülerbetreuungsleistungen zum ertragssteuerfreien Zweckbetrieb	Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE)	BMF, BMJ

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
109	73103	Digitale Sitzungsformate im Vereins- und Stiftungsrecht müssen gesetzlich zugelassen werden	Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e. V.	BMJ
116	47103	Vorausschauende Rechtsetzung notwendig (Aufgabenübertragungsverbot)	Deutscher Städtetag	BMJ
120	19107	Vereinheitlichtes Meldewesen für IT-Vorfälle und physische Vorfälle im Rahmen des anstehenden KRITIS-Dachgesetzes	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)	BMI, BMJ, BMWK
131	99102	Ermöglichung von Kooperationen mehrerer gemeinnütziger Körperschaften	Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE)	BMF, BMJ

Tabelle 23 Priorisierung der Vorschläge für Kategorie 2 für das BMJ

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
28	27110 28106	Entlastung betroffener KMU beim Hinweisgeberschutzgesetz	Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA); Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)	BMJ
30	23102	AktG, insbesondere §§ 67 Abs. 6; 67e AktG und § 76 Abs. 4 AktG	Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V. (BUJ)	BMJ
32	98101 98104	Notare Gründung	Bundesnotarkammer K.d.ö.R.; Deutsche Stiftung	BMAS, BMF,

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
	98105 99106		für Engagement und Ehrenamt (DSEE)	BMJ, BMWK
35	53109	Zusammenführung von Transparenz- und Handelsregister	Die Familienunternehmer e. V.	BMJ
49	103103	Vereinfachung und Vereinheitlichung von Antragsverfahren für Fördermittel	Bündnis für Gemeinnützigkeit	BMF, BMJ
50	16101	Einzigste Anlaufstelle bei Neugründungen und Betriebsummeldungen und Meldeumfang reduzieren	Bundessteuerberaterkammer K.d.ö.R (BStBK)	BMAS, BMDV, BMF, BMJ, BMWK
53	67101	Vorprüfung von Satzungsfragen kostenfrei ermöglichen	NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V.	BMJ
67	99108	Änderung § 72a SGB VIII und Verfahrensdigitalisierung: Sammelabfrage beim Bundeszentralregister (BZR) oder Ausstellung einer sog. Negativbescheinigung seitens des BZR	Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE)	BMJ
68	72101	Ergänzungsgesetz zur Digitalisierungsrichtlinie des Gesellschaftsrechts (DiREG)	Startup-Verband	BMJ
71	82103	Datenschutz Klinische Prüfung	Verband Forschender Arzneimittelhersteller e. V. (vfa)	BMBF, BMI, BMJ

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
75	99105	Verringerung der Auflagen zur Durchführung von Veranstaltungen im öffentlichen Raum für gemeinnützige Körperschaften	Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE)	BMJ

Tabelle 24 Priorisierung der Vorschläge für Kategorie 3 für das BMJ

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
10	31203	Genehmigungsfiktion bei Überschreitung bestimmter Fristen	DER MITTELSTANDSVERBUND - ZGV e. V.	BMAS, BMBF, BMDV, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMG, BMI, BMJ, BMUV, BMWK
14	15101 50101 50102 83101	Entbürokratisierung Zuwendungen	Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE); Deutsches Rotes Kreuz e. V.; Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)	AA, BKM, BMBF, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMI, BMJ, BMUV, BMWK, BMZ
25	79106	Verständliche Vorgaben zu Datenschutz für Soloselbstständige oder aber Ausnahmeregelungen	Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e. V. (VGSD)	BMJ

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
27	101106	Einführung des Datenbankgrundbuchs	Verband der Privaten Bausparkassen e. V.	BMJ, BMWSB
30	23103	HGB, GmbHG, BGB	Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V. (BUJ)	BMJ
43	45101	Praxisgerechte Ausgestaltung des Pauschalreiserechts	Deutscher Reiseverband (DRV)	BMJ
53	67104	Bei der Schaffung von neuen Vorschriften frühzeitig die Auswirkungen für Vereine berücksichtigen	NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V.	BMJ
56	45104	Drohende Arbeitszeiterfassung gemäß neuester Rechtsprechung	Deutscher Reiseverband (DRV)	BMAS, BMJ
60	67102	Einheitlichkeit in der Satzungsbehandlung schaffen	NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V.	BMJ
67	47110	Unternehmensnachfolge	Deutscher Städtetag	BMF, BMJ, BMWK

Tabelle 25 Darstellung der Vorschläge der Kategorie 4 für das BMJ

Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
53104	DSGVO	Die Familienunternehmer e. V.	BMJ
53106	Whistleblower-Richtlinie	Die Familienunternehmer e. V.	BMJ
59101	Beratung von Versicherungskunden digitalisieren	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.	BMJ

Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
74110	Nachhaltigkeitsberichterstattung auf wesentliche Punkte begrenzen	Stiftung Familienunternehmen und Politik	BKAmT, BMAS, BMF, BMJ, BMWK

3.6 Vorschläge für das BMAS

Für die Zuordnung ist ausschließlich die von den Verbänden für die Umsetzung des Vorschlags angegebene Ressortzuständigkeit als Kriterium verwendet worden. Mehrfache Zuordnungen sind entsprechend ausgewiesen.

Tabelle 26 Priorisierung der Vorschläge für Kategorie 1 für das BMAS

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
2	23101 27109 28207 31207 41108 58101 74103 81105	Aufwandsreduzierung LieferkettenG	Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V. (BUJ); Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA); Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA); DER MITTELSTANDSVERBUND - ZGV e. V.; Gesamtmetall Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e. V.; Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)	AA, BMAS, BMUV, BMWK, BMZ
7	59106	Textform statt Schriftform	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.	BMAS, BMF
8	18204 28204 31201 31202 31210	OZG 2.0	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI); Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberver-	BMAS, BMBF, BMDV, BMEL, BMF, BMFSFJ,

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
			bände (BDA); DER MITTELSTANDSVERBUND - ZGV e. V.	BMG, BMI, BMJ, BMUV, BMVg, BMWK, BMWSB, BMZ
9	23109 28110 58107	Leistungsverweigerungsrecht i. V. m. der eAU	Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V. (BUJ); Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA); Gesamtmetall Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e. V.	BMAS
19	28102	Unternehmensmitbestimmung: Delegiertenwahl	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)	BMAS
22	23106 28101 40102 58102 72102 81108	Textform statt Schriftform im Nachweisgesetz	Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V. (BUJ); Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA); Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e. V. (Dehoga); Gesamtmetall Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e. V.; Startup-Verband; Verband	BMAS, BMJ

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
			Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)	
23	53103 74108 104101	Abschaffen der A1-Bescheinigung	Die Familienunternehmer e. V.; Zentralverband Deutscher Schiffsmakler e. V.	AA, BMAS, BMWK
27	31205 48105 79105 80101	Verkürzen von Aufbewahrungsfristen	DER MITTELSTANDSVERBUND - ZGV e. V.; Deutscher Steuerberaterverband e. V.; Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e. V. (VGSD); Verband deutscher Kreditplattformen e. V.	BMAS, BMDV, BMF, BMJ, BMWK
28	53108	Wiedereinführung der nachgelagerten Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge	Die Familienunternehmer e. V.	BMAS
38	07101 08101 27105 53110 57102	Gesetzliche elektronische Form im Nachweisgesetz zulassen	Bitkom e. V.; Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft e. V. (BTW); Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA); Die Familienunternehmer e. V.; eco - Verband der Internetwirtschaft e. V.	BMAS, BMI
43	48107	Klarstellungen zu den Vertretungsbefugnissen im Kug-Verfahren	Deutscher Steuerberaterverband e. V.	BMAS

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
48	28104 58110	Rechtssicherheit bei Massentlassungsanzeige schaffen	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA); Gesamtmetall Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e. V.	BMAS
49	58104 78101	Einführung einer Umlage als Künstlersozialabgabe	Gesamtmetall Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e. V.; Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)	BMAS
76	23107	BEEG, insbesondere § 15 und 16 BEEG	Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V. (BUJ)	BMAS
81	93210	Modernisierung und Digitalisierung der Betriebsverfassung	Keine Veröffentlichung	BMAS
90	40101	Arbeitszeitflexibilisierung	Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e. V. (Dehoga)	BMAS
93	71106	Einkommensprüfung Grundrente	Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK)	BMAS
108	81107	Vorbeschäftigungsverbot	Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)	BMAS

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
111	58109	Mutterschutzgesetz/Mutterschutzspezifische Gefährdungsbeurteilung	Gesamtmetall Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e. V.	BMAS
121	98106	Notare zeigen dem Unfallsversicherungsträger die Gründung an.	Bundesnotarkammer K.d.ö.R.	BMAS
123	93104	Nachweis für Arbeitssicherheitsunterweisung	Keine Veröffentlichung	BMAS
125	28105	Widerspruchsrecht beim Betriebsübergang rechtssicher gestalten	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)	BMAS

Tabelle 27 Priorisierung der Vorschläge für Kategorie 2 für das BMAS

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
1	16110	Anpassungen im Kurzarbeitergeld-Prozess	Bundessteuerberaterkammer K.d.ö.R (BStBK)	BMAS
2	39101	Optionalen automatischen monatlich anteiliger Steuerabzug durch die Träger der Rentenversicherung	Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)	BMAS, BMF
3	37104	Schnittstellenprobleme UVG - SGB II/XII lösen	Deutscher Caritasverband e. V.	BMAS
6	58105	Beitragseinzugsverfahren § 28h SGB IV	Gesamtmetall Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e. V.	BMAS

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
9	58108	Qualifizierungschancengesetz/ Zugangsvoraussetzungen und Antragsverfahren	Gesamtmetall Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e. V.	BMAS
11	53105	Abruf elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung	Die Familienunternehmer e. V.	BMAS, BMG
12	48108 58103	Bagatellgrenze für Korrekturrechnungen beim Kurzarbeitergeld einführen	Bundessteuerberaterkammer K.d.ö.R (BStBK); Deutscher Steuerberaterverband e. V.; Gesamtmetall Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e. V.	BMAS
19	28103	Digitalisierung der Betriebsverfassung	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)	BMAS
21	53102	Lieferkettengesetz	Die Familienunternehmer e. V.	BMAS
29	07106 08104	Visaverfahren bei Fachkräften	Bitkom e. V.; Gesamtverband der Deutschen Tourismuswirtschaft e. V. (BTW)	AA, BMAS, BMI
32	98101 98104 98105 99106	Notare Gründung	Bundesnotarkammer K.d.ö.R.; Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE)	BMAS, BMF, BMJ, BMWK

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
34	95102	Temporäre Beschäftigung von nicht-EU Arbeitnehmern vereinfachen	Bundesverband der Deutschen Luftverkehrswirtschaft (BDL)	BMAS, BMI
41	28201	Schriftform durch digitale Wege in der Sozialversicherung ablösen	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)	BMAS
44	37103	Angemessenheit eines Kraftfahrzeuges sollte vermutet werden (Harmonisierung mit dem SGB II)	Deutscher Caritasverband e. V.	BMAS
50	16101	Einziges Anlaufstelle bei Neugründungen und Betriebsummeldungen und Meldeumfang reduzieren	Bundessteuerberaterkammer K.d.ö.R (BStBK)	BMAS, BMDV, BMF, BMJ, BMWK
56	23108	SGB IV, insbesondere § 109 SGB	Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V. (BUJ)	BMAS
57	28202	Alle Bescheinigungen im Rahmen von Abkommen über soziale Sicherheit digitalisieren	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)	BMAS
76	71107	Bewilligungszeiträume verlängern	Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK)	BMAS, BMFSFJ

Tabelle 28 Priorisierung der Vorschläge für Kategorie 3 für das BMAS

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
6	37102	Begriff der Angemessenheit mit festen Kriterien hinterlegen	Deutscher Caritasverband e. V.	BMAS

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
10	31203	Genehmigungsfiktion bei Überschreitung bestimmter Fristen	DER MITTELSTANDSVERBUND - ZGV e. V.	BMAS, BMBF, BMDV, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMG, BMI, BMJ, BMUV, BMWK
15	39102	Etablierung gemeinsamer Grundantrag Reha, niedrigschwelliger Zugang	Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)	BMAS
20	07102	Qualifikationen bei der IT-Fachkräfteeinwanderung	Bitkom e. V.	BMAS, BMI
22	37105	Etablierung eines gemeinsamen Qualitätssicherungsverfahrens für die medizinische Rehabilitation im SGB IX	Deutscher Caritasverband e. V.	BMAS
26	71104	Vermögensprüfung Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK)	BMAS
34	27106	Übermittlung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung schnell und kostengünstig ermöglichen	Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA)	BMAS

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
46	28203	Harmonisierung steuer- und sozialrechtlicher Vorschriften	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)	BMAS, BMF
54	93110	Klarstellung der Informationspflichten nach dem Mindestlohngesetz	Keine Veröffentlichung	BMAS
56	45104	Drohende Arbeitszeiterfassung gemäß neuester Rechtsprechung	Deutscher Reiseverband (DRV)	BMAS, BMJ
56	93208	Rechtssicherheit schaffen durch zügige Überarbeitung von (unwirksamen) Gesetznormen an aktuelle Rechtsprechung/Rechtslage	Keine Veröffentlichung	BMAS
66	53101 100106	Ausnahmen von der Arbeitszeitaufzeichnungspflicht	Die Familienunternehmer e. V.; Landes-Innungsverband für das bayerische Bäckereihandwerk	BMAS

Tabelle 29 Darstellung der Vorschläge der Kategorie 4 für das BMAS

Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
05103	Schnelle Anerkennung von Ausbildungen, ausländischen Führerscheinen und Berufskraftfahrequalifikationen aus EU- und Drittstaaten	Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e. V. (bdo)	BMAS, BMBF, BMDV
47102	Einheitlicher bzw. modularer Einkommensbegriff	Deutscher Städtetag	BMAS, BMF, BMWSB

Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
74109	Befreiungen für Entsenderichtlinie	Stiftung Familienunternehmen und Politik	BMAS
74110	Nachhaltigkeitsberichterstattung auf wesentliche Punkte begrenzen	Stiftung Familienunternehmen und Politik	BKAm, BMAS, BMF, BMJ, BMWK
79101	Rechtssicherheit in Hinblick auf Scheinselbstständigkeit schaffen und Statusfeststellungsverfahren vereinfachen	Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e. V. (VGSD)	BMAS

3.7 Vorschläge für das BMVg

Für die Zuordnung ist ausschließlich die von den Verbänden für die Umsetzung des Vorschlags angegebene Ressortzuständigkeit als Kriterium verwendet worden. Mehrfache Zuordnungen sind entsprechend ausgewiesen.

Tabelle 30 Priorisierung der Vorschläge für Kategorie 1 für das BMVg

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
8	18204 28204 31201 31202 31210	OZG 2.0	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI); Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA); DER MITTELSTANDSVERBUND - ZGV e. V.	BMAS, BMBF, BMDV, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMG, BMI, BMJ, BMUV, BMVg, BMWK, BMWSB, BMZ

Tabelle 31 Priorisierung der Vorschläge für Kategorie 2 für das BMVg

Es liegen keine Vorschläge in dieser Kategorie vor.

Tabelle 32 Priorisierung der Vorschläge für Kategorie 3 für das BMVg

Es liegen keine Vorschläge in dieser Kategorie vor.

Tabelle 33 Darstellung der Vorschläge der Kategorie 4 für das BMVg

Es liegen keine Vorschläge in dieser Kategorie vor.

3.8 Vorschläge für das BMEL

Für die Zuordnung ist ausschließlich die von den Verbänden für die Umsetzung des Vorschlags angegebene Ressortzuständigkeit als Kriterium verwendet worden. Mehrfache Zuordnungen sind entsprechend ausgewiesen.

Tabelle 34 Priorisierung der Vorschläge für Kategorie 1 für das BMEL

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
1	27107	Aufhebung der Umsatzschwelle im Agrarorganisationen- und Lieferkettengesetz (AgrarOLkG)	Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA)	BMEL
8	18204 28204 31201 31202 31210	OZG 2.0	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI); Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA); DER MITTELSTANDSVERBUND - ZGV e. V.	BMAS, BMBF, BMDV, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMG, BMI, BMJ, BMUV, BMVg, BMWK, BMWSB, BMZ
34	07105 76103	Privilegierung im Außenbereich (Mobilfunk)	Bitkom e. V.; VATM e. V.	BMDV, BMEL, BMJ, BMWSB
56	91105	Allergenkennzeichnungspflichten harmonisieren	Keine Veröffentlichung	BMEL

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
122	01103	Gentechnische Anlagen/Arbeiten nach Sicherheitsstufe S1	Allianz der Wissenschaftsorganisationen	BMEL

Tabelle 35 Priorisierung der Vorschläge für Kategorie 2 für das BMEL

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
18	15102 32101	Mehrfährige Zuwendungen	Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE); Der Paritätische Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V.	AA, BMBF, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMI, BMUV, BMWK
47	01105	Regulierung von Freisetzung und Inverkehrbringen von Produkten neuer Züchtungstechniken	Allianz der Wissenschaftsorganisationen	BMEL
52	01102 01104 17102 17103 17104 82104	Tierversuche	Allianz der Wissenschaftsorganisationen; Bundestierärztekammer e. V.; Bundestierärztekammer e. V.; Verband Forschender Arzneimittelhersteller e. V. (vfa)	BMBF, BMEL
62	40103	Rückverfolgbarkeit bei Lebensmitteln	Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e. V. (Dehoga)	BMEL

Tabelle 36 Priorisierung der Vorschläge für Kategorie 3 für das BMEL

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
10	31203	Genehmigungsfiktion bei Überschreitung bestimmter Fristen	DER MITTELSTANDSVERBUND - ZGV e. V.	BMAS, BMBF, BMDV, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMG, BMI, BMJ, BMUV, BMWK
14	15101 50101 50102 83101	Entbürokratisierung Zuwendungen	Bundesnetzwerk Bürger-schaftliches Engagement (BBE); Deutsches Rotes Kreuz e. V.; Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)	AA, BKM, BMBF, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMI, BMJ, BMUV, BMWK, BMZ
38	17101	Widerruf d. Übergangs d. Meldeverpflichtung v. Tierhalter a. Tierarzt gem. TAMG / Reduktion d. gem. d. nationalen Antibiotikaminierungskonzept zu meldenden Daten auf d. v. d. EMA geforderte Maß.	Bundestierärztekammer e. V.	BMEL
47	15103	Einheitliche und handhabbare Förderbedingungen	Bundesnetzwerk Bürger-schaftliches Engagement (BBE)	AA, BMBF, BMEL, BMF,

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
				BMFSFJ, BMI, BMUV, BMWK
61	15108	Gute Arbeitsbedingungen: Angemessene finanzielle Ausstattung von Projekten und Personalstellen	Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE)	AA, BMBF, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMI, BMUV, BMWK

Tabelle 37 Darstellung der Vorschläge der Kategorie 4 für das BMEL

Es liegen keine Vorschläge in dieser Kategorie vor.

3.9 Vorschläge für das BMFSFJ

Für die Zuordnung ist ausschließlich die von den Verbänden für die Umsetzung des Vorschlags angegebene Ressortzuständigkeit als Kriterium verwendet worden. Mehrfache Zuordnungen sind entsprechend ausgewiesen.

Tabelle 38 Priorisierung der Vorschläge für Kategorie 1 für das BMFSFJ

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
8	18204 28204 31201 31202 31210	OZG 2.0	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI); Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA); DER MITTELSTANDSVERBUND - ZGV e. V.	BMAS, BMBF, BMDV, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMG, BMI, BMJ, BMUV, BMVg, BMWK, BMWSB, BMZ
10	37101	Bezieher:innen von Kinderzuschlag und Wohngeld müssen gegenwärtig die Leistungen für Bildung und Teilhabe gesondert beantragen (im Gegensatz zum SGB II/XII)	Deutscher Caritasverband e. V.	BMFSFJ
100	71109	Unterhaltsvorschuss	Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK)	BMFSFJ

Tabelle 39 Priorisierung der Vorschläge für Kategorie 2 für das BMFSFJ

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
18	15102 32101	Mehrfährige Zuwendungen	Bundesnetzwerk Bürger-schaftliches Engagement (BBE); Der Paritätische Wohlfahrtsverband Ge-samtverband e. V.	AA, BMBF, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMI, BMUV, BMWK
42	71102	Kindergeld für erwachsene Kinder mit Behinderungen	Sozialverband VdK Deutsch-land e. V. (VdK)	BMF, BMFSFJ
76	71107	Bewilligungszeiträume verlängern	Sozialverband VdK Deutsch-land e. V. (VdK)	BMAS, BMFSFJ

Tabelle 40 Priorisierung der Vorschläge für Kategorie 3 für das BMFSFJ

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
10	31203	Genehmigungsfiktion bei Über-schreitung bestimmter Fristen	DER MITTELSTANDSVER-BUND - ZGV e. V.	BMAS, BMBF, BMDV, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMG, BMI, BMJ, BMUV, BMWK
14	15101 50101	Entbürokratisierung Zuwendungen	Bundesnetzwerk Bürger-schaftliches Engagement (BBE); Deutsches Rotes	AA, BKM, BMBF, BMEL,

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
	50102 83101		Kreuz e. V.; Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)	BMF, BMFSFJ, BMI, BMJ, BMUV, BMWK, BMZ
47	15103	Einheitliche und handhabbare Förderbedingungen	Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE)	AA, BMBF, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMI, BMUV, BMWK
61	15108	Gute Arbeitsbedingungen: Angemessene finanzielle Ausstattung von Projekten und Personalstellen	Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE)	AA, BMBF, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMI, BMUV, BMWK

Tabelle 41 Darstellung der Vorschläge der Kategorie 4 für das BMFSFJ

Es liegen keine Vorschläge in dieser Kategorie vor.

3.10 Vorschläge für das BMG

Für die Zuordnung ist ausschließlich die von den Verbänden für die Umsetzung des Vorschlags angegebene Ressortzuständigkeit als Kriterium verwendet worden. Mehrfache Zuordnungen sind entsprechend ausgewiesen.

Tabelle 42 Priorisierung der Vorschläge für Kategorie 1 für das BMG

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
8	18204 28204 31201 31202 31210	OZG 2.0	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI); Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA); DER MITTELSTANDSVERBUND - ZGV e. V.	BMAS, BMBF, BMDV, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMG, BMI, BMJ, BMUV, BMVg, BMWK, BMWSB, BMZ
12	58106	Infektionsschutzgesetz/Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz bei Quarantäne und Kinderbetreuung	Gesamtmetall Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e. V.	BMG
16	37107	Verhandlungen Krankenhaus-Pflegebudget vereinfachen	Deutscher Caritasverband e. V.	BMG
36	71108	Familienversicherung von Kindern über 18 Jahren	Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK)	BMG
39	37106 51101	Entbürokratisierung der HKP-Verordnung	Deutscher Caritasverband e. V.; Diakonie Deutschland	BMG

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
			- Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.	
45	71101	Zuzahlungsbefreiung in der GKV	Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK)	BMG
51	71110	Zahnbonusheft	Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK)	BMG
59	37108	Abschaffung der Pflegepersonaluntergrenzenverordnung bei Einführung der Pflegepersonalregelung (PPR 2.0)	Deutscher Caritasverband e. V.	BMG
63	33109	Qualitätsberichte deutlich verschlanken	Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.	BMG
66	26101 28206	Liberalere Anerkennung von Qualifikationen ausländischer Fachkräfte	Bundesverband für Ergotherapeut:innen in Deutschland e. V. (BED); Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)	BMBF, BMG
76	26102	Harmonisierung der Zuzahlungsregelung für Heilmittelleistungen	Bundesverband für Ergotherapeut:innen in Deutschland e. V. (BED)	BMG
97	82105	Elektr. Beipackzettel (Medikamente)	Verband Forschender Arzneimittelhersteller e. V. (vfa)	BMG

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
119	33107	Abschaffung des Psych-Krankenhausvergleiches mit Streichung der Übermittlung der Psych-Personal-Nachweise und der Vereinbarungsdaten an das InEK	Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.	BMG

Tabelle 43 Priorisierung der Vorschläge für Kategorie 2 für das BMG

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
11	53105	Abruf elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung	Die Familienunternehmer e. V.	BMAS, BMG
17	33110 37110	Strukturprüfung und MD-Qualitätskontrolle	Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.; Deutscher Caritasverband e. V.	BMG
58	41105	Forschung im Gesundheitssektor	DIHK Deutsche Industrie- und Handelskammer	BMG, BMWK
62	82102	Ethik-Voten bei Klinischer Forschung	Verband Forschender Arzneimittelhersteller e. V. (vfa)	BMBF, BMG
69	79104	Mindestbemessungsgröße bei der Kranken- und Pflegeversicherung für Selbstständige mit der bei Angestellten (520 Euro) harmonisieren	Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e. V. (VGSD)	BMG
72	33108	Stationäre Qualitätssicherung deutlich verschlanken	Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.	BMG

Tabelle 44 Priorisierung der Vorschläge für Kategorie 3 für das BMG

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
10	31203	Genehmigungsfiktion bei Überschreitung bestimmter Fristen	DER MITTELSTANDSVERBUND - ZGV e. V.	BMAS, BMBF, BMDV, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMG, BMI, BMJ, BMUV, BMWK
21	37109	Reduktion der DEMIS-Meldepflichten (Bettenmeldungen)	Deutscher Caritasverband e. V.	BMG
29	82101	Strahlenschutz bei Klinischen Studien	Verband Forschender Arzneimittelhersteller e. V. (vfa)	BMG, BMUV
40	33104	Bei der Erstellung bürokratischer Vorgaben sollten auch die Betroffenen, die die Vorgaben tagtäglich dokumentieren müssen, Gehör finden.	Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.	BMG
45	33106	Vollerhebung weitestgehend durch Stichproben ersetzen	Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.	BMG

Tabelle 45 Darstellung der Vorschläge der Kategorie 4 für das BMG

Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
71103	Beantragung Kurzzeit- und Verhinderungspflege	Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK)	BMG

3.11 Vorschläge für das BMDV

Für die Zuordnung ist ausschließlich die von den Verbänden für die Umsetzung des Vorschlags angegebene Ressortzuständigkeit als Kriterium verwendet worden. Mehrfache Zuordnungen sind entsprechend ausgewiesen.

Tabelle 46 Priorisierung der Vorschläge für Kategorie 1 für das BMDV

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
6	81109	Genehmigungen für den Groß- und Schwertransport beschleunigen	Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)	BMDV
8	18204 28204 31201 31202 31210	OZG 2.0	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI); Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA); DER MITTELSTANDSVERBUND - ZGV e. V.	BMAS, BMBF, BMDV, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMG, BMI, BMJ, BMUV, BMVg, BMWK, BMWSB, BMZ
27	31205 48105 79105 80101	Verkürzen von Aufbewahrungsfristen	DER MITTELSTANDSVERBUND - ZGV e. V.; Deutscher Steuerberaterverband e. V.; Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e. V. (VGSD); Verband deutscher Kreditplattformen e. V.	BMAS, BMDV, BMF, BMJ, BMWK

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
34	07105 76103	Privilegierung im Außenbereich (Mobilfunk)	Bitkom e. V.; VATM e. V.	BMDV, BMEL, BMJ, BMWSB
57	07104	Fachkundenachweis in der Personenbeförderung	Bitkom e. V.	BMDV
61	07105 76102	Ausbauvorhaben im Bereich Naturschutz	Bitkom e. V.; ATM e. V.	BMDV, BMJ, BMUV
62	07105 76101	Ausweitung der vereinfachten Grundbucheinsicht (Mobilfunkausbau)	Bitkom e. V.; VATM e. V.	BMDV, BMI, BMJ, BMWSB
75	07105 76104	Einführung einer bundesweiten Denkmalliste mit Zugriffsrecht für Mobilfunknetzbetreiber und Funkturmunternehmen	Bitkom e. V.; VATM e. V.	BKM, BMDV, BMI, BMJ, BMWSB
80	57103	Fachkunde für Taxi- und Mietwagenfahrer	eco - Verband der Internetwirtschaft e. V.	BMDV
95	05102	Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)	Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e. V. (bdo)	BMDV
102	59109	Digitaler Versicherungsnachweis für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.	BMDV
110	95101	Voraussetzungen der ZÜP: Wohnort/Schriftform, an EU Vorgaben anpassen	Bundesverband der Deutschen Luftverkehrswirtschaft (BDL)	BMDV, BMI

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
112	91110	Ausnahmen von Berufskraftfahrerqualifikation klarstellen	Keine Veröffentlichung	BMDV
129	104102	Verwendung der englischen Sprache beim Zoll und der Schifffahrtsverwaltung	Zentralverband Deutscher Schiffsmakler e. V.	BMDV, BMF

Tabelle 47 Priorisierung der Vorschläge für Kategorie 2 für das BMDV

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
31	19106	KRITIS-Betreiber sollten ohne Stellung eines Antrags von Transparenzpflichten befreit werden	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)	BMDV, BMI
45	95103	Einführung eines zentralen Registers für Luftsicherheitsausbilder	Bundesverband der Deutschen Luftverkehrswirtschaft (BDL)	BMDV, BMI
47	05101	Reform der Berufskraftfahrerqualifikation - "2-in-1 Lösung"	Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e. V. (bdo)	BMDV, BMWK
50	16101	Einzige Anlaufstelle bei Neugründungen und Betriebsummeldungen und Meldeumfang reduzieren	Bundessteuerberaterkammer K.d.ö.R (BStBK)	BMAS, BMDV, BMF, BMJ, BMWK
78	93107	Vereinheitlichung und weiterer Ausbau der Nutzung des professionellen Tools zur Abwicklung von Förderverfahren	Keine Veröffentlichung	BMBF, BMDV, BMWK

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
78	93108	Weiterer Ausbau des easy-online Tools und Verbesserung der Usability.	Keine Veröffentlichung	BMBF, BMDV, BMWK

Tabelle 48 Priorisierung der Vorschläge für Kategorie 3 für das BMDV

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
10	31203	Genehmigungsfiktion bei Überschreitung bestimmter Fristen	DER MITTELSTANDSVERBUND - ZGV e. V.	BMAS, BMBF, BMDV, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMG, BMI, BMJ, BMUV, BMWK
42	104105	Vernetzung der Behörden über das NSW vorantreiben	Zentralverband Deutscher Schiffsmakler e. V.	BMDV
55	47109	Streichung v. Barrieren f. Mobilitätswende u. Klimaschutz im Straßenverkehrsrecht / Einräumung v. größerem Handlungsspielrahmen f. d. kommunalen Behörden	Deutscher Städtetag	BMDV
62	93103	Naturschutzrechtliche Anforderungen an Beleuchtungsanlagen	Keine Veröffentlichung	BMDV, BMUV

Tabelle 49 Darstellung der Vorschläge der Kategorie 4 für das BMDV

Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
05103	Schnelle Anerkennung von Ausbildungen, ausländischen Führerscheinen und Berufskraftfahrerqualifikationen aus EU- und Drittstaaten	Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e. V. (bdo)	BMAS, BMBF, BMDV
104106	Maritimen Binnenmarkt schaffen	Zentralverband Deutscher Schiffsmakler e. V.	BMDV

3.12 Vorschläge für das BMUV

Für die Zuordnung ist ausschließlich die von den Verbänden für die Umsetzung des Vorschlags angegebene Ressortzuständigkeit als Kriterium verwendet worden. Mehrfache Zuordnungen sind entsprechend ausgewiesen.

Tabelle 50 Priorisierung der Vorschläge für Kategorie 1 für das BMUV

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
2	23101 27109 28207 31207 41108 58101 74103 81105	Aufwandsreduzierung LieferkettenG	Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V. (BUJ); Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA); Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA); DER MITTELSTANDSVERBUND - ZGV e. V.; Gesamtmetall Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e. V.; Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)	AA, BMAS, BMUV, BMWK, BMZ
8	18204 28204 31201 31202 31210	OZG 2.0	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI); Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA); DER MITTELSTANDSVERBUND - ZGV e. V.	BMAS, BMBF, BMDV, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMG, BMI, BMJ, BMUV, BMVg,

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
				BMWK, BMWSB, BMZ
13	52102	Zustimmungsfiktionsklauseln für die Änderung von AGB im Bankbereich	Die Deutsche Kreditwirtschaft (Die DK)	BMJ, BMUV
17	18103	Nachreichen von Unterlagen konkretisieren	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)	BMUV, BMWK
18	18105 19108	Genehmigungsverfahren Wasserhaushaltsrecht	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI); Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)	BMUV
20	18102 18106 83104	Stichtagsregelungen bei Genehmigungsverfahren BImSch	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI); Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)	BMUV, BMWK
29	18104 35103 83102	Beschleunigung der formellen Prüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen im Genehmigungsverfahren BImSch	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI); Deutscher Bauernverband e. V.; Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)	BMUV, BMWK
32	18108	Regelungen zum vorzeitigen Baubeginn konkretisieren	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)	BMUV, BMWK
37	19202 41103	Digitalisierung (und weitere Vereinfachungen) von Bauleitplanverfahren	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft	BMUV, BMWSB

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
			e. V. (BDEW); DIHK Deutsche Industrie- und Handelskammer	
53	18107 78106	Erörterungstermin	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI); Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)	BMUV, BMWK
58	91107	Streichung der Anzeigepflicht für nicht gewerbsmäßige Transporte ungefährlicher Abfälle	Keine Veröffentlichung	BMUV
61	07105 76102	Ausbauvorhaben im Bereich Naturschutz	Bitkom e. V.; ATM e. V.	BMDV, BMJ, BMUV
64	78102	Unnötige Abgaberegelungen abschaffen	Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)	BMUV
68	19103	Vereinfachung und Verschlinkung der Stromkennzeichnung	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)	BMUV, BMWK
70	35109	Privilegierung von clusternden Biogasaufbereitungs-, Einspeise- und Verflüssigungsanlagen im Außenbereich	Deutscher Bauernverband e. V.	BMUV
72	91106	Abfallbeauftragter: Ausnahme für Kleinbetriebe	Keine Veröffentlichung	BMUV
95	78104	Ausnahme für FuE-Projekte bei Mengenschwellen	Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)	BMUV, BMWK

Tabelle 51 Priorisierung der Vorschläge für Kategorie 2 für das BMUV

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
3	78107	Antragsformular zur Energieeffizienz streichen	Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)	BMUV, BMWK
8	35101	Vereinheitlichung von BImSchG-Genehmigungsverfahren	Deutscher Bauernverband e. V.	BMUV
13	41102	Genehmigungsrecht bei Elektrolyseuren und Produktions- oder Feuerungsanlagen, die Wasserstoff einsetzen	DIHK Deutsche Industrie- und Handelskammer	BMUV
18	15102 32101	Mehrjährige Zuwendungen	Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE); Der Paritätische Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V.	AA, BMBF, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMI, BMUV, BMWK
26	19203	Einführung der Probabilistik bei der artenschutzrechtlichen Signifikanzbewertung	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)	BMUV, BMWK
33	83103	Beschleunigung des EE-Ausbaus: Fristverlängerung begrenzen	Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)	BMUV, BMWK
38	93101	Beschleunigung der Fördergelder beim ZUG	Keine Veröffentlichung	BMUV
40	35105	Genehmigungsrechtliche Hürden bei der Genehmigung von Gülle	Deutscher Bauernverband e. V.	BMUV

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
		und Reststoffen als zusätzliche oder alternative Einsatzstoffe in Biogasanlagen abbauen		
54	91108	Meldefristen im Energierecht harmonisieren	Keine Veröffentlichung	BMUV, BMWK
62	18109	Errichtung und Nutzung von Elektrolyseuren vereinfachen	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)	BMI, BMUV
62	82106	Genehmigung/Errichtung Produktionsanlagen (Pharma)	Verband Forschender Arzneimittelhersteller e. V. (vfa)	BMUV, BMWK, BMWSB

Tabelle 52 Priorisierung der Vorschläge für Kategorie 3 für das BMUV

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
10	31203	Genehmigungsfiktion bei Überschreitung bestimmter Fristen	DER MITTELSTANDSVERBUND - ZGV e. V.	BMAS, BMBF, BMDV, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMG, BMI, BMJ, BMUV, BMWK
11	78108	Regelung zum Sicherheitsabstand neu verorten	Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)	BMUV, BMWK

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
12	41104 78105	Registrierungspflichten im Verpackungsregister	DIHK Deutsche Industrie- und Handelskammer; Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)	BMUV
14	15101 50101 50102 83101	Entbürokratisierung Zuwendungen	Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE); Deutsches Rotes Kreuz e. V.; Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)	AA, BKM, BMBF, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMI, BMJ, BMUV, BMWK, BMZ
17	93202	Schaffung eines Umweltgesetzbuches	Keine Veröffentlichung	BMUV
19	93109	Abbau von Nachweispflichten für KMU nach Lieferkettengesetz, REACH, Energieaudit, CSRD etc.	Keine Veröffentlichung	BMUV, BMWK, BMWSB
29	82101	Strahlenschutz bei Klinischen Studien	Verband Forschender Arzneimittelhersteller e. V. (vfa)	BMG, BMUV
31	35108	Einsatz pflanzlicher Reststoffe in Biogasanlagen erleichtern	Deutscher Bauernverband e. V.	BMUV
47	15103	Einheitliche und handhabbare Förderbedingungen	Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE)	AA, BMBF, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMI,

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
				BMUV, BMWK
58	35107	Zusätzliche Standardwerte für die Nachhaltigkeitszertifizierung von Bioenergieanlagen festlegen	Deutscher Bauernverband e. V.	BMUV
61	15108	Gute Arbeitsbedingungen: Angemessene finanzielle Ausstattung von Projekten und Personalstellen	Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE)	AA, BMBF, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMI, BMUV, BMWK
62	93103	Naturschutzrechtliche Anforderungen an Beleuchtungsanlagen	Keine Veröffentlichung	BMDV, BMUV

Tabelle 53 Darstellung der Vorschläge der Kategorie 4 für das BMUV

Es liegen keine Vorschläge in dieser Kategorie vor.

3.13 Vorschläge für das BMBF

Für die Zuordnung ist ausschließlich die von den Verbänden für die Umsetzung des Vorschlags angegebene Ressortzuständigkeit als Kriterium verwendet worden. Mehrfache Zuordnungen sind entsprechend ausgewiesen.

Tabelle 54 Priorisierung der Vorschläge für Kategorie 1 für das BMBF

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
8	18204 28204 31201 31202 31210	OZG 2.0	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI); Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA); DER MITTELSTANDSVERBUND - ZGV e. V.	BMAS, BMBF, BMDV, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMG, BMI, BMJ, BMUV, BMVg, BMWK, BMWSB, BMZ
66	26101 28206	Liberalere Anerkennung von Qualifikationen ausländischer Fachkräfte	Bundesverband für Ergotherapeut:innen in Deutschland e. V. (BED); Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)	BMBF, BMG
126	41110	Schriftformerfordernisse im Berufsbildungsgesetz (BBiG)	DIHK Deutsche Industrie- und Handelskammer	BMBF

Tabelle 55 Priorisierung der Vorschläge für Kategorie 2 für das BMBF

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
18	15102 32101	Mehrfährige Zuwendungen	Bundesnetzwerk Bürger-schaftliches Engagement (BBE); Der Paritätische Wohlfahrtsverband Ge-samtverband e. V.	AA, BMBF, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMI, BMUV, BMWK
52	01102 01104 17102 17103 17104 82104	Tierversuche	Allianz der Wissenschafts-organisationen; Bundestier-ärztekammer e. V.; Bun-destierärztekammer e. V.; Verband Forschender Arz-neimittelhersteller e. V. (vfa)	BMBF, BMEL
60	41109	Digitale Kommunikation in der Aus-bildung als Regel ermöglichen	DIHK Deutsche Industrie-und Handelskammer	BMBF
62	82102	Ethik-Voten bei Klinischer For-schung	Verband Forschender Arz-neimittelhersteller e. V. (vfa)	BMBF, BMG
71	82103	Datenschutz Klinische Prüfung	Verband Forschender Arz-neimittelhersteller e. V. (vfa)	BMBF, BMI, BMJ
78	93107	Vereinheitlichung und weiterer Ausbau der Nutzung des profi-on-line Tools zur Abwicklung von För-dervorhaben	Keine Veröffentlichung	BMBF, BMDV, BMWK

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
78	93108	Weiterer Ausbau des easy-online Tools und Verbesserung der Usability.	Keine Veröffentlichung	BMBF, BMDV, BMWK

Tabelle 56 Priorisierung der Vorschläge für Kategorie 3 für das BMBF

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
3	78103	Forschungsförderung verbessern	Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)	BMBF
10	31203	Genehmigungsfiktion bei Überschreitung bestimmter Fristen	DER MITTELSTANDSVERBUND - ZGV e. V.	BMAS, BMBF, BMDV, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMG, BMI, BMJ, BMUV, BMWK
14	15101 50101 50102 83101	Entbürokratisierung Zuwendungen	Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE); Deutsches Rotes Kreuz e. V.; Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)	AA, BKM, BMBF, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMI, BMJ, BMUV, BMWK, BMZ

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
36	01101	Einwerbung und Verwendung von Drittmitteln	Allianz der Wissenschaftsorganisationen	BMBF
47	15103	Einheitliche und handhabbare Förderbedingungen	Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE)	AA, BMBF, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMI, BMUV, BMWK
61	15108	Gute Arbeitsbedingungen: Angemessene finanzielle Ausstattung von Projekten und Personalstellen	Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE)	AA, BMBF, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMI, BMUV, BMWK

Tabelle 57 Darstellung der Vorschläge der Kategorie 4 für das BMBF

Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
05103	Schnelle Anerkennung von Ausbildungen, ausländischen Führerscheinen und Berufskraftfahrerqualifikationen aus EU- und Drittstaaten	Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e. V. (bdo)	BMAS, BMBF, BMDV

3.14 Vorschläge für das BMZ

Für die Zuordnung ist ausschließlich die von den Verbänden für die Umsetzung des Vorschlags angegebene Ressortzuständigkeit als Kriterium verwendet worden. Mehrfache Zuordnungen sind entsprechend ausgewiesen.

Tabelle 58 Priorisierung der Vorschläge für Kategorie 1 für das BMZ

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
2	23101 27109 28207 31207 41108 58101 74103 81105	Aufwandsreduzierung Lieferket- tenG	Bundesverband der Unter- nehmensjuristen e. V. (BUJ); Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA); Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeber- verbände (BDA); DER MIT- TELSTANDSVERBUND - ZGV e. V.; Gesamtmetall Ge- samtverband der Arbeitge- berverbände der Metall- und Elektro-Industrie e. V.; Verband Deutscher Maschi- nen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)	AA, BMAS, BMUV, BMWK, BMZ
8	18204 28204 31201 31202 31210	OZG 2.0	Bundesverband der Deut- schen Industrie e. V. (BDI); Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberver- bände (BDA); DER MITTEL- STANDSVERBUND - ZGV e. V.	BMAS, BMBF, BMDV, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMG, BMI, BMJ, BMUV, BMVg,

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
				BMWK, BMWSB, BMZ
128	27108	Keine Verpflichtung zur Nutzung der Berichtsvorlage des BAFA zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA)	BMZ

Tabelle 59 Priorisierung der Vorschläge für Kategorie 2 für das BMZ

Es liegen keine Vorschläge in dieser Kategorie vor.

Tabelle 60 Priorisierung der Vorschläge für Kategorie 3 für das BMZ

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
14	15101 50101 50102 83101	Entbürokratisierung Zuwendungen	Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE); Deutsches Rotes Kreuz e. V.; Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)	AA, BKM, BMBF, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMI, BMJ, BMUV, BMWK, BMZ

Tabelle 61 Darstellung der Vorschläge der Kategorie 4 für das BMZ

Es liegen keine Vorschläge in dieser Kategorie vor.

3.15 Vorschläge für das BMWSB

Für die Zuordnung ist ausschließlich die von den Verbänden für die Umsetzung des Vorschlags angegebene Ressortzuständigkeit als Kriterium verwendet worden. Mehrfache Zuordnungen sind entsprechend ausgewiesen.

Tabelle 62 Priorisierung der Vorschläge für Kategorie 1 für das BMWSB

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
8	18204 28204 31201 31202 31210	OZG 2.0	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI); Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA); DER MITTELSTANDSVERBUND - ZGV e. V.	BMAS, BMBF, BMDV, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMG, BMI, BMJ, BMUV, BMVg, BMWK, BMWSB, BMZ
34	07105 76103	Privilegierung im Außenbereich (Mobilfunk)	Bitkom e. V.; VATM e. V.	BMDV, BMEL, BMJ, BMWSB
37	19202 41103	Digitalisierung (und weitere Verein-fachungen) von Bauleitplanverfah-ren	Bundesverband der Ener-gie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW); DIHK Deut-sche Industrie- und Han-delskammer	BMUV, BMWSB

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
50	52107 101107	Ausweitung der vereinfachten Grundbucheinsicht (Immobilienkreditfinanzierung)	Die Deutsche Kreditwirtschaft (Die DK); Verband der Privaten Bausparkassen e. V.	BMI, BMJ, BMWSB
62	07105 76101	Ausweitung der vereinfachten Grundbucheinsicht (Mobilfunkausbau)	Bitkom e. V.; VATM e. V.	BMDV, BMI, BMJ, BMWSB
75	07105 76104	Einführung einer bundesweiten Denkmalliste mit Zugriffsrecht für Mobilfunknetzbetreiber und Funkturmunternehmen	Bitkom e. V.; VATM e. V.	BKM, BMDV, BMI, BMJ, BMWSB
99	47105	Das Prinzip der Jährlichkeit bei Förderprogrammen öffnen	Deutscher Städtetag	BMF, BMWSB

Tabelle 63 Priorisierung der Vorschläge für Kategorie 2 für das BMWSB

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
25	47107	Wohngeld vereinfachen, Digitalisierung der Prozesse koordinieren und umsetzen	Deutscher Städtetag	BMWSB
36	19102	Harmonisierung energetischer Kennwerte	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)	BMWK, BMWSB
62	82106	Genehmigung/Errichtung Produktionsanlagen (Pharma)	Verband Forschender Arzneimittelhersteller e. V. (vfa)	BMUV, BMWK, BMWSB

Tabelle 64 Priorisierung der Vorschläge für Kategorie 3 für das BMWSB

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
19	93109	Abbau von Nachweispflichten für KMU nach Lieferkettengesetz, REACH, Energieaudit, CSRD etc.	Keine Veröffentlichung	BMUV, BMWK, BMWSB
27	101106	Einführung des Datenbankgrundbuchs	Verband der Privaten Bausparkassen e. V.	BMJ, BMWSB
39	19101	One-Stop-Shop für BEG (Bundesförderung für effiziente Gebäude)	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)	BMWK, BMWSB

Tabelle 65 Darstellung der Vorschläge der Kategorie 4 für das BMWSB

Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
19205	Genehmigungen für PV-Freiflächen erleichtern	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)	BMWSB
19207	Öffentlich zugängliche Ladesäulen inkl. dazugehöriger Netzinfrastruktur bundesweit einheitlich genehmigungsfrei stellen	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)	BMWSB
47102	Einheitlicher bzw. modularer Einkommensbegriff	Deutscher Städtetag	BMAS, BMF, BMWSB

3.16 Vorschläge für das BKAm

Für die Zuordnung ist ausschließlich die von den Verbänden für die Umsetzung des Vorschlags angegebene Ressortzuständigkeit als Kriterium verwendet worden. Mehrfache Zuordnungen sind entsprechend ausgewiesen.

Tabelle 66 Priorisierung der Vorschläge für Kategorie 1 für das BKAm

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
103	81104	Sanktionsdurchsetzungsgesetz II im AWG	Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)	BKAm, BMF, BMWK

Tabelle 67 Priorisierung der Vorschläge für Kategorie 2 für das BKAm

Es liegen keine Vorschläge in dieser Kategorie vor.

Tabelle 68 Priorisierung der Vorschläge für Kategorie 3 für das BKAm

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
4	16108	Reform der Gemeindefinanzierung	Bundessteuerberaterkammer K.d.ö.R (BStBK)	BKAm, BMF

Tabelle 69 Darstellung der Vorschläge der Kategorie 4 für das BKAm

Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
74110	Nachhaltigkeitsberichterstattung auf wesentliche Punkte begrenzen	Stiftung Familienunternehmen und Politik	BKAm, BMAS, BMF, BMJ, BMWK

3.17 Vorschläge für das BKM

Für die Zuordnung ist ausschließlich die von den Verbänden für die Umsetzung des Vorschlags angegebene Ressortzuständigkeit als Kriterium verwendet worden. Mehrfache Zuordnungen sind entsprechend ausgewiesen.

Tabelle 70 Priorisierung der Vorschläge für Kategorie 1 für das BKM

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
75	07105 76104	Einführung einer bundesweiten Denkmalliste mit Zugriffsrecht für Mobilfunknetzbetreiber und Funkturmunternehmen	Bitkom e. V.; VATM e. V.	BKM, BMDV, BMI, BMJ, BMWSB

Tabelle 71 Priorisierung der Vorschläge für Kategorie 2 für das BKM

Es liegen keine Vorschläge in dieser Kategorie vor.

Tabelle 72 Priorisierung der Vorschläge für Kategorie 3 für das BKM

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband	Ressorts
14	15101 50101 50102 83101	Entbürokratisierung Zuwendungen	Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE); Deutsches Rotes Kreuz e. V.; Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)	AA, BKM, BMBF, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMI, BMJ, BMUV, BMWK, BMZ
23	53201	Stempelfelder auf jeder Art von Vordruck entfernen	Die Familienunternehmer e. V.	BKM

Tabelle 73 Darstellung der Vorschläge der Kategorie 4 für das BKM

Es liegen keine Vorschläge in dieser Kategorie vor.

3.18 Vorschläge ohne Zuordenbarkeit

Tabelle 74 Priorisierung der Vorschläge für Kategorie 1 für Vorschläge ohne Zuordenbarkeit

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband
24	100104	Prüfung der Belegeausgabepflicht	Landes-Innungsverband für das bayerische Bäckereihandwerk
40	66102	Keine Aufrechterhaltung unionsrechtswidriger Verbotsnormen auf nationaler Ebene	Lebensmittelverband Deutschland e. V.
71	100107	Rücknahme der Abrufpflicht der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung durch den Arbeitgeber	Landes-Innungsverband für das bayerische Bäckereihandwerk
87	23105	LobbyRG, insbesondere § 2 Abs. 2 LobbyRG	Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V. (BUJ)
94	66110	Kleinbetriebsklausel bei der Dokumentationspflicht im Arbeitsschutz wieder einführen.	Keine Veröffentlichung
117	08102	Abschaffung Luftsicherheitsschulungsverordnung	Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft e. V. (BTW)
127	66202	Gefährdungsbeurteilung nach der Betriebssicherheitsverordnung nach Anschaffung eines neuen Arbeitsmittels abschaffen	Keine Veröffentlichung

Tabelle 75 Priorisierung der Vorschläge für Kategorie 2 für Vorschläge ohne Zuordenbarkeit

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband
23	08103	Flugsicherung: Abrechnung von An-/Abfluggebühren	Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft e. V. (BTW)
50	26103	Vermeidung unberechtigter Absetzungen aufgrund automatischer Aufrechnung von Zahlbeträgen	Bundesverband für Ergotherapeuten:innen in Deutschland e. V. (BED)
69	01106	Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung	Allianz der Wissenschaftsorganisationen
74	79107	Umsatzsteuer Recht verschlanken: Beispiele für konkrete Schritte	Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e. V. (VGSD)

Tabelle 76 Priorisierung der Vorschläge für Kategorie 3 für Vorschläge ohne Zuordenbarkeit

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband
2	66107	Datenmeldung nach dem Verpackungsgesetz (LUCID-Meldung über Papiermengen)	Keine Veröffentlichung
9	51104	Notlagenhilfen	Diakonie Deutschland - Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.
28	66201	Gefährdungsbeurteilungen nur anlassbezogen verlangen	Keine Veröffentlichung
33	51106	Kinderzuschlag	Diakonie Deutschland - Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.

Rang	Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband
49	66205	Unterschiedliche Umsetzung der Einwegkunststoff-Richtlinie	Keine Veröffentlichung
64	100101	Nachhaltigkeitsinitiativen: Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf die Hygiene im Lebensmittelhandwerk (Beispiel Mehrwegangebotspflicht)	Landes-Innungsverband für das bayerische Bäckereihandwerk
65	100102	Klarerer Geltungsbereich von Registerpflichten (deutlichere Kennzeichnung von verpflichtenden und freiwilligen Registern)	Landes-Innungsverband für das bayerische Bäckereihandwerk

Tabelle 77 Darstellung der Vorschläge der Kategorie 4 ohne Zuordenbarkeit

Ident-Nr. Vorschlag	Kurzbeschreibung des Vorschlags	Verband
66103	Kohärenz zwischen nationalen und europäischen Regelungen ernst nehmen.	Keine Veröffentlichung
66104	Europäische Rechtsharmonisierung statt nationaler Alleingänge	Keine Veröffentlichung
66204	Wildwuchs bei Sortierhinweisen auf Lebensmittelverpackungen	Keine Veröffentlichung
66206	Unterschiedliche nationale Ansätze bei der Plastiksteuer	Keine Veröffentlichung
93204	Ersatzloses Streichen der Überwachung der personenbezogenen Sanktionslisten.	Keine Veröffentlichung

Anhang

Anhang 1: Alle Vorschläge in detaillierter Ausführung

Vorschlag 01101 - Einwerbung und Verwendung von Drittmitteln

Allianz der Wissenschaftsorganisationen

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMBF

Betroffene Norm: AZA, AZK, ANBest-P, NABF, BNBest-

Verursachte Belastung: Hochschulen sind Institutionen der Länder; gleichwohl arbeiten sie eng mit Bundesministerien, insbesondere dem BMBF, zusammen. Dies betrifft vor allem den Bereich der Einwerbung und Verwendung von Drittmitteln. In diesem Kontext wäre es wünschenswert, dass das BMBF in seinen (Forschungs-)Förderprogrammen den bürokratischen Aufwand bei Antragsstellung, Rechenlegungs- und Berichtspflichten auf ein Minimum reduziert, um die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler deutlich zu entlasten. Betroffen sind hiervon die genannten bundesrechtlichen Normen.

Drittmittel stellen für Hochschulen eine unverzichtbare Grundlage von Forschung dar und sind gleichzeitig eine eigene Finanzierungsart. Sie dienen gemeinsam mit den Grundmitteln dazu, dass Hochschulen ihren Gesamtaufgaben in der Leistungsdimension Forschung vollumfänglich nachkommen können. Deutschland verfügt über eine sehr vielfältige Förderlandschaft mit unterschiedlichen, vorwiegend öffentlichen Gebern und Förderinstrumenten. Mit Abstand der größte Drittmittelgeber war 2020 der Bund. Drittmittel helfen, Forschung zu politisch, gesellschaftlich oder wirtschaftlich besonders gewünschten Themen zu fördern und Schwerpunktsetzungen an Hochschulen zu unterstützen. In diesem Sinne sind sie auch Treiber für Innovationen, Kooperationen und Transfer.

Forschungsfinanzierung ist mit verschiedenen organisatorischen und regulativen "Kontextprozessen" verbunden. Derartige Prozesse sind berechtigt und unvermeidlich. Gleichwohl verursachen sie teilweise zu hohe, insbesondere zeitliche Transaktionskosten und können auch das Risiko in sich bergen, dass das Ziel der Schaffung möglichst idealer Bedingungen für die Forschung nicht erreicht wird. Daraus ergeben sich in zweierlei Hinsicht Herausforderungen für eine möglichst effektive und effiziente Forschungsfinanzierung: Es gilt, erstens den Spezifika von Forschungsprozessen gerecht zu werden und zweitens einen möglichst geringen Anteil der verfügbaren Ressourcen - insbesondere der Arbeitszeit von Forschenden - für forschungsferne Tätigkeiten einzusetzen. Studien deuten darauf hin, dass der Zeitaufwand für administrative Tätigkeiten gerade bei Professorinnen und Professoren immer weiter zunimmt. Im Bereich der Forschung hängt dies mit einer allgemeinen Entwicklung hin zu mehr Dokumentations- und Berichtspflichten sowie zu mehr rechtlichen und normativen Vorgaben rund um den Forschungsprozess zusammen. Der Zeitaufwand steht aber insbesondere auch in Zusammenhang mit dem hohen Anteil an Drittmittelforschung. (vgl. dazu auch Positionspapier WR "Strukturen der Forschungsfinanzierung an deutschen Hochschulen")

Einwerbung, Verwaltung und Nachweis der Verwendung von Forschungsmitteln sind mit zahlreichen administrativen Prozessen verbunden. Die Vielzahl der Geldgeber, der Projektträger und der Programme bringt dabei vielfältige, nur begrenzt deckungsgleiche Regelungen und Vorgaben mit sich. Vor diesem Hintergrund fordert der Wissenschaftsrat die Forschungsförderer auf, ihre Prozesse weiter zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Bei allen Vorgaben zur Einwerbung und Verwendung von Drittmitteln gilt es, die Balance zwischen der Notwendigkeit zu Rechenschaftslegung und Qualitätssicherung einerseits und dem ressourcenschonenden Umgang mit Forschungsmitteln andererseits zu wahren.

Der adäquate Umgang mit öffentlichen Mitteln ist bereits durch das für die Hochschulen allgemein gültige Haushaltsrecht grundsätzlich sichergestellt. Auch bundesseitig setzen haushaltsrechtliche Vorgaben etwa der Bundeshaushaltsordnung den übergreifenden Rahmen. Insbesondere die aktuelle Rolle der Projektträger als vermittelnde Instanzen zwischen Geldgeber und -empfänger bringt es jedoch mit sich, dass redundante Kontrollmechanismen und uneinheitliche Detailregelungen entstehen können. Der Einheitlichkeit im Vorgehen eines Geldgebers - einschließlich aller von ihm beauftragten Projektträger - müssen daher größere Bedeutung zugemessen werden. Einheitliche und sachgerechte Prozesse einer Kontrolle durch den Haushaltsgesetzgeber und die von ihm beauftragten Instanzen laufen dem nicht zuwider, sondern könnten für diese sogar förderlich sein: Standardisierte Prüfverfahren und Vergleiche würden ermöglicht.

(vgl. dazu auch Positionspapier WR "Strukturen der Forschungsfinanzierung an deutschen Hochschulen")

Entlastungseffekt: Der Effekt liegt in der Verbesserung der Strukturen der Forschungsfinanzierung und der Erhöhung von deren Effizienz, Effektivität und Transparenz. Dies dient der Schaffung bestmöglicher Bedingungen für die Forschung mit den jeweils verfügbaren Mitteln (vgl. dazu auch Positionspapier WR "Strukturen der Forschungsfinanzierung an deutschen Hochschulen")

Vorschlag 01102 - Tierversuche

Allianz der Wissenschaftsorganisationen

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMEL

Betroffene Norm: AVV zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9.2.2000, insbes. Abschnitte 5-15 zur Genehmigung und Durchführung von Tierversuchen einschl. Erlaubnisvoraussetzungen für Haltung von Versuchstiere

Verursachte Belastung: Betrifft bundesweit alle Versuchstiereinrichtungen der Universitäten und Forschungsorganisationen und damit auch alle tierexperimentell forschenden Einrichtungen.
Die AVV zur Durchführung des TierSchG stammt aus dem Jahr 2000 und ist eine wichtige Leitlinie für bundesweit einheitliches Handeln der Veterinärämter und Genehmigungsbehörden im Regelungsbereich tierexperimenteller Forschung. Seit der letzten AVV-Aktualisierung wurde die EU-Direktive 2010/63 erlassen, die Tierschutz-Versuchstierverordnung zur Anpassung an das europäische Recht in Kraft gesetzt (TierSchVerV von 2013) und das Tierschutzgesetz mehrfach novelliert (zuletzt in 2021). Die AVV bildet nach mittlerweile 23 Jahren die aktuelle, nationale Gesetzeslage nicht mehr hinreichend ab. Dies hat zur Folge, dass bei den Aufsichts- und Genehmigungsbehörden sowie bei allen tierversuchsdurchführenden Einrichtungen hinsichtlich der Auslegung und Umsetzung des TierSchG und seiner assoziierten Verordnungen große Unsicherheiten bestehen. Diese Rechtsunsicherheit hat wiederum zur Folge, dass eine Überbürokratisierung das Antrags- und Genehmigungswesen bestimmt, dass das TierSchG sehr unterschiedlich in den Bundesländern und Regierungsbezirken angewandt wird und der deutschen Forschung, im Vergleich mit anderen Ländern, massivste Wettbewerbsnachteile entstehen. So werden beispielsweise in unseren europäischen Nachbarländern, die tierexperimentell auch auf der gemeinsamen Gesetzesgrundlage der EU-Direktive 2010/63 arbeiten, Anträge zu tierexperimentellen Forschungsvorhaben wesentlich zügiger bearbeitet und administriert. Deutschland gehört europaweit zu den Schlusslichtern. 79% aller regulären Genehmigungsverfahren überschreiten die in der EU-Direktive 2010/63 festgelegte Bearbeitungsfrist (EU-Bericht zur Durchführung der Richtlinie von 2020). Diese Situation ist seit 2020 durch die letzte Novellierung des TierSchG und die damit verbundene Erweiterung der Antragsverfahren und Übergangsfristen, sowie weiterhin bestehender rechtlich unbestimmter Formulierungen im Gesetz und in den assoziierten Verordnungen, noch weiter verschärft worden.

Die AVV zur Durchführung des TierSchG sollte unter Einbeziehung aller Stakeholder gründlich novelliert werden, so dass Verfahrensabläufe präzisiert werden, Rechtsunsicherheiten bei Behörden und Gesetzesanwendern im Vollzug und in der Anwendung des Gesetzes ausgeräumt werden und damit deutschlandweit endlich eine Harmonisierung bei der Ausführung des TierSchG erreicht wird. Eine zielgerichtete Novellierung wird nicht nur bürokratische Aufwände massiv reduzieren, sondern auch dem Tierschutz und Tierwohl dienlich sein.

Entlastungseffekt: Eine AVV-Novellierung würde seitens der tierexperimentell Forschenden eine Planungssicherheit für Tierversuchsvorhaben mit sich bringen, Bearbeitungszeiten für Genehmigungsanträge reduzieren und damit wettbewerbsverzehrende Verzögerung in Forschungsvorhaben, internationalen Kooperationsprojekten, Promotionsarbeiten und anderen weiterqualifizierenden Projekten von promovierten Nachwuchswissenschaftler*innen vermeiden. Berufungen an tierexperimentell arbeitende Forschungsinstitute, insbesondere aus dem Ausland, könnten wieder erleichtert werden, weil der zur Zeit bestehende Standortnachteil von Deutschland im internationalen Vergleich (s.o.) sukzessiv abgebaut werden könnte. Die behördlichen Aufwände und Kosten durch den derzeit bestehenden Erfüllungsaufwand des TierSchG könnten ebenfalls reduziert werden.

Referenzprojekt(e): Es gibt kein Referenzprojekt. Man kann aber die Situation in anderen Ländern vergleichen, um den Standortnachteil von Deutschland besser zu verstehen. In Großbritannien wird das Tierschutzrecht im Versuchstierbereich für alle vier Länder (England, Wales, Schottland und Nordirland) durch den Animals (Scientific Procedures) Act 1986 (ASPA) gesetzlich reguliert. Dazu gibt es die "Guidance on the Operation of ASPA" die für alle Tierversuchsdurchführenden und das Home Office als Exekutive die Anwendung des UK-Tierversuchsrechts im Detail beschreibt. Dieser Leitfaden ist nicht nur eine Leitplanke für alle Anwender*innen des ASPA sondern auch planungssichere Bibel für die Beantragung von "project licences" (entsprechend unserer Tierversuchsanträge) durch die Forschenden - im Prinzip das UK-Äquivalent der AVV im Tierversuchsrecht:

<https://www.gov.uk/guidance/guidance-on-the-operation-of-the-animals-scientific-procedures-act-1986>

Vorschlag 01103 - Gentechnische Anlagen/Arbeiten nach Sicherheitsstufe S1

Allianz der Wissenschaftsorganisationen

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMEL

Betroffene Norm: Gentechnikgesetz (GenTG) , die Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung (GentAufzV) und die Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV).

Verursachte Belastung: Sämtliche Änderungen des deutschen Gentechnikrechts müssen sich im Rahmen des europäischen Gentechnikrechts, vorliegend namentlich der Richtlinie 2009/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen (ABl. EU L 125 v. 21.5.2009, S. 75 - RL 2009/41/EG) halten.

Der Betrieb einer gentechnischen Anlage nach Sicherheitsstufe S1 für gentechnische Arbeiten zu Forschungszwecken erfordert neben einer einmaligen Anzeige ausgesprochen umfangreiche Aufzeichnungspflichten auf Seiten der die Anlage betreibenden Forschungseinrichtung und Wissenschaftler/innen nach der Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung (GenTAufzV) sowie umfangreiche Überwachungspflichten auf Seiten der zuständigen Landesbehörden.

Die Überwachungs-, Auskunfts-, Duldungspflichten ergeben sich aus § 25 GenTG. Der Betreiber ist dabei verpflichtet, die Überwachungsbehörden ggf. mit Personal und Materialien in ihrer Überwachung zu unterstützen. Eine je nach Bundesland ggf. unterschiedliche Umsetzung der Bestimmungen des GenTG erhöht den Erfüllungsaufwand für Wissenschaftler/innen zusätzlich, wenn sie sich nach einem Ortswechsel auf andere Vollzugsregeln einstellen müssen.

Als Beispiel:

Forschende müssen ca. 5% der Arbeitszeit mit Aufzeichnung, Dokumentation und Auskünften an die Behörden (sowie regelmäßigen Begehungen gemeinsam mit den Behörden) einplanen.

Konkreter Aufwand pro S1-Anlage:

- einmalig ca. 1 Woche insg.: Anzeige bei Inbetriebnahme inkl. Erstellung Risikobewertung,
- regelmäßig ca. 1h / Woche: schriftliche Aufzeichnungen mit Unterschrift von Wissenschaftler/innen und Projektleiter
- regelmäßig 1-2 Tage / Jahr: Risikobewertung prüfen (spez. Höherstufung von Organismen) sowie Betriebsanweisung, Hygieneplan und Belehrung
- ca. 3 Tage alle 4 Jahre: Überwachung
- 1-2 Tage alle 5 Jahre: Projektleiter/innenkurs à 400-500 Euro für Projektleiter/innen und BBS
- finanzieller Aufwand durch Verwaltungsgebühren; personeller Aufwand: mindestens ein/e Projektleiter/in und ein/e Beauftragte/r für Biologische Sicherheit

Rechtsänderungen betreffen das Gentechnikgesetz und die darauf beruhenden Rechtsverordnungen, namentlich die Gentechnik-Verfahrensverordnung (GenTVfV), die Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung (GentAufzV) und die Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV).

Vorschlag: modifizierte Regelung und modifizierter Vollzug unter Berücksichtigung der Mindestanforderungen des europäischen Gentechnikrechts und dem aktuellen Stand der Forschung

Spezifisch auf gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe S1 bezogene Rechtsänderungen würden Schutzstandards unter keinem denkbaren Gesichtspunkt senken. Denn gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe S1 sind gesetzlich definiert als solche Arbeiten, bei denen nach dem Stand der Wissenschaft "nicht von einem Risiko" für die menschliche Gesundheit und die Umwelt auszugehen ist (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GenTG).

Über 30 Jahre Forschungsbetrieb in S1-Anlagen verliefen ohne Zwischenfälle, in denen je eine Gefährdung durch gentechnische Arbeiten dokumentiert worden wäre. Selbst die der Gesetzgebung zugrunde liegende GVO-Definition, dass in GVO "genetisches Material in einer Weise verändert worden ist, wie sie unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen oder natürliche Rekombination nicht vorkommt" (§ 3 Abs. 3) wird durch den aktuellen Stand der Wissenschaft in Frage gestellt, da die neuere Forschung erwiesen hat, dass die Kombination von genetischem Material über Artgrenzen hinweg (horizontaler Gentransfer) auch natürlich vorkommen kann und keineswegs selten oder außergewöhnlich ist, wie vor 30 Jahren angenommen.

Das Ziel einer Rechtsänderung muss vor diesem Hintergrund sein, das deutsche Gentechnikrecht auf die Mindestanforderungen des europäischen Gentechnikrechts zurückzuführen. Im Bereich von gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufe S1 gibt es keinen wissenschaftlichen Grund, im deutschen Gentechnikrecht höhere Sicherheitsstandards vorzusehen als im europäischen Gentechnikrecht.

Konkrete Vorschläge der Modifizierung:

Das europäische Gentechnikrecht verlangt für S1 weder eine/n Projektleiter/in noch eine/n Beauftragte/n für Biologische Sicherheit. In der Anzeige erstmaliger S1-Arbeiten in einer Anlage müssen lediglich "Personen benannt werden, die für die Aufsicht und die Sicherheit verantwortlich sind", sowie deren "Ausbildung und Qualifikation". Nicht erforderlich ist, dass die für die Aufsicht und die für die Sicherheit verantwortlichen Personen personenverschieden sind.

Der Anzeige sind ferner Informationen über "Ausschüsse und Unterausschüsse im Bereich der Biologie" (Anhang V A RL 2009/41/EG) beizufügen. Allerdings sind solche Ausschüsse oder Unterausschüsse nur "[j]e nach Bedarf" einzurichten (Anhang IV Nr. 1 Ziff. vi) RL 2009/41/EG). Bei S1-Arbeiten besteht kein derartiger Bedarf.

Betreiber müssen ferner nur für eine "geeignete" Ausbildung des Personals sorgen (Anhang IV Nr. 1 Ziff. v) RL 2009/41/EG). Die Frage der Geeignetheit der Aus- und Fortbildung muss sich am Risiko der Arbeiten ausrichten, für welche die betreffenden Personen hinsichtlich Aufsicht und Sicherheit verantwortlich sind. Bei S1-Arbeiten können dementsprechend geringere Anforderungen an eine "geeignete" Aus- und Fortbildung vorgesehen werden.

Außerdem sollte sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass die Europäische Kommission von der Ermächtigung Gebrauch macht, Typen von GVM, die als sicher für die menschliche Gesundheit

und die Umwelt angesehen werden können, in Anhang II Teil C der RL 2009/41/EG aufzulisten. Auf dieser Grundlage könnte die Bundesregierung ihrerseits von der Verordnungsermächtigung in § 2 Abs. 3 GenTG Gebrauch machen und entsprechende GVM-Typen von der Regulierung freistellen (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. b RL 2009/41/EG).

Die Aufzeichnungspflichten nach deutschem Gentechnikrecht gehen massiv über das vom europäischen Gentechnikrecht gebotene Mindestmaß hinaus. Das europäische Gentechnikrecht verlangt alleine eine Aufzeichnung der Risikobewertung (Art. 4 Abs. 2 i.V. mit Abs. 6 RL 2009/41/EG), welche mit der Anzeige vorzulegen ist. Zwar muss diese Risikobewertung "in regelmäßigen Abständen" überarbeitet werden (und "sofort" überarbeitet werden, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nicht mehr angemessen erscheinen, die Sicherheitseinstufung nicht mehr zutreffend erscheint oder die Risikobewertung nicht mehr dem Stand der Wissenschaft und Technik zu entsprechen scheint) und dementsprechend aufgezeichnet werden. Dementsprechend würde es ausreichen, wenn - wie in § 2 Abs. 1 Satz 2 GenTAufzV vorgesehen - die Aufzeichnungen "die Angaben über die Risikobewertung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Gentechnikgesetzes enthalten". Die weiteren Aufzeichnungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 GenTAufzV wären demgegenüber entbehrlich. Gleiches gilt für die Aufzeichnungspflichten für gentechnische Arbeiten im Laborbereich nach § 2 Abs. 2 GenTAufzV. Die Pflicht, über die "Durchführung" gentechnischer Arbeiten Aufzeichnungen zu führen (§ 6 Abs. 3 Satz 1 GenTG), hat keine Grundlage im europäischen Gentechnikrecht.

Hinsichtlich der Überwachung legt das europäische Gentechnikrecht lediglich in einer einzigen Vorschrift fest, "dass die zuständigen Behörden Inspektionen und andere Kontrollmaßnahmen organisieren, um die Einhaltung der Richtlinie durch den Anwender sicherzustellen" (Art. 16 RL 2009/41/EG). Diese Überwachungspflicht der Mitgliedstaaten muss sich selbstverständlich am Risiko gentechnische Arbeiten orientieren. Im Fall von gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufe S1 gehen die behördlichen Anforderungen deutlich über das gebotene Maß hinaus und dürften daher vielfach unverhältnismäßig sein. Dieses dem Übermaßverbot widersprechende Vollzugsverhalten der Länderbehörden könnte durch eine entsprechende Regelung in § 25 GenTG risikoangemessen gesteuert werden.

Schließlich gehen die Sicherheitsmaßnahmen für S1-Arbeiten nach dem deutschen Gentechnikrecht gleichfalls massiv über die Mindestanforderungen des europäischen Gentechnikrechts hinaus. Nur exemplarisch sei darauf hingewiesen, dass hinsichtlich "Abfall" in Anhang IV Teil IA für die Sicherheitsstufe 1 lediglich vorgesehen ist, "Inaktivierung von GVM im Abwasser von Handwaschbecken, Leitungen und Duschen und in ähnlichen Abwässern" sei "nicht erforderlich" und "Inaktivierung von GVM in kontaminiertem Material und Abfall" sei "fakultativ". Demgegenüber verlangt § 23 Abs. 1 GenTG für die "Abwasser- und Abfallbehandlung bei gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufe[.] 1", dass "Abwasser sowie flüssiger und fester Abfall ... so vorbehandelt werden, dass die darin enthaltenen gentechnisch veränderten Organismen so weit inaktiviert werden, dass Gefahren für die in § 1 Nr. 1 des Gentechnikgesetzes bezeichnen Rechtsgüter nicht zu erwarten sind". Eine solche Inaktivierung ist nach europäischem Gentechnikrecht aber gerade "nicht erforderlich".

Im Einzelnen wären danach die folgenden Bestimmungen betroffen:

§§ 2, 6, 12 und 25 GenTG; §§ 3, 4 und 7 sowie Anlage zu § 4 Teil Ia GenTVfV; §§ 2-5 GenTAufzV; §§ 13-32 sowie zugehörige Anlagen GenTSV.

Entlastungseffekt: Zu erwarten ist eine sehr erhebliche Einsparung personeller und finanzieller Ressourcen der überwiegend steuerfinanzierten öffentlichen

Forschungseinrichtungen sowie der zuständigen Landesbehörden.
Entlastung der Forschenden durch gerechtfertigten Bürokratieabbau.

Vorschlag 01104 - Rechtssicherheit

Allianz der Wissenschaftsorganisationen

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMBF, BMEL

Betroffene Norm: TierSchG, TierSchVerV

Verursachte Belastung: 1) Hoher und deutschlandweit uneinheitlicher Erfüllungsaufwand bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften in die Praxis

Die Forschung mit und an Tieren (kurz Tierversuche) sind ein wesentlicher Teil des Methodenspektrums in der lebenswissenschaftlichen Forschung, zum Beispiel in der Biomedizin, der Verhaltensforschung oder der Tiermedizin. Die Durchführung von Tierversuchen sowie die Haltung von Versuchstieren bedürfen entsprechender Genehmigungen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Umgang mit Versuchstieren sind in der EU-Richtlinie 2010/63/EU europaweit festgelegt. Diese Vorgaben, inkl. bürokratischer Prozesse zu den Genehmigungsverfahren, sind im Tierschutzgesetz (TierSchG) - insbesondere in § 4, § 4b, § 5, §§ 6-11c, §§ 15-16c TierSchG - und dem untergesetzlichen Regelungswerk (z.B. TierSchVerV, VersTierMeldV) umgesetzt. Die Durchführung des TierSchG und der Verordnungen obliegt der Zuständigkeit der entsprechenden Landesbehörden (§ 15 TierSchG).

Die Forschung beobachtet erhebliche Probleme in der Umsetzung der europaweit geltenden gesetzlichen Vorgaben (siehe dazu auch "Genehmigungsverfahren

für Tierversuche" - Stellungnahme der Ständigen Senatskommission für tierexperimentelle Forschung der Deutschen Forschungsgemeinschaft, September 2018). Dies ist insbesondere bedingt durch eine nicht einheitliche Durchführung der rechtlichen Rahmenbedingungen durch die Landesbehörden. Abseits der praktischen Probleme für Forschende (s. unten), untergräbt diese nicht einheitliche Durchführung das Bestreben der EU-Richtlinie 2010/63/EU, eine europaweite Harmonisierung der Rechtsvorschriften zum Umgang mit Versuchstieren zu erreichen. In der Praxis fordert die Erfüllung der bürokratischen Vorgaben des TierSchG und der Verordnungen prinzipiell einen hohen administrativen Erfüllungsaufwand von Forschenden (abgeschätzter Erfüllungsaufwand pro Antrag: ca. 8 Arbeitstage für Forschende, ca. 11 Arbeitstage für die Verwaltung (anhand des "Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung", DeStatis, 2022); Anzahl der Anträge pro Jahr in Deutschland: 3800 ("Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Durchführung der Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union", Europäische Kommission, 2020)). Durch die übrigen administrativen Anforderungen in den Biowissenschaften, nicht zuletzt der fragmentierte Regelungsrahmen (z.B. Biostoffverordnung, Gentechnikgesetz, Tierarzneimittelgesetz etc.), das aufwändige Einwerben

von Forschungsgeldern oder die Partizipation in Gremien, tragen die bürokratischen Vorgaben des TierSchG zur generell ansteigenden Arbeitslast durch rein administrative Aufgaben bei, die erhebliche zeitliche Ressourcen binden. Diese stehen dann für die eigentliche Forschung, die letztlich auch der Gesellschaft zugutekommt, nicht mehr zur Verfügung. Dies wäre allenfalls dann akzeptabel, wenn die Vorgänge transparent, einheitlich und zielführend für wissenschaftliche Projekte blieben. Insbesondere die extrem uneinheitliche Durchführung des TierSchG durch die Länder führt aber zu negativen Auswirkungen auf wissenschaftliche Projekte. Als vordringlichste Probleme sind hier zu nennen:

Rechtsunsicherheit in Sach- und Verfahrensfragen durch unterschiedliche Auslegung des gesetzlichen Rahmens;

Unterschiede im administrativen Aufwand (z.B. durch unterschiedliche Antragsdokumente, Ausfüllhilfen und formale Vorgaben durch die Behörden);

extreme Unterschiede in der Dauer der Genehmigungsverfahren, mit teils erheblichen Überschreitungen der gesetzlich vorgegebenen Bearbeitungsfristen;

Fehlen eines bundesweiten übergeordneten, unabhängigen Gremiums, welches unter Berücksichtigung aller beteiligten Stakeholder, für eine bundesweit einheitliche Durchführung des TierSchG verantwortlich ist und bei Konflikten vermittelt.

Diese Problematiken führen insbesondere zu Behinderungen von Forschungsprojekten, die in Kooperation und/oder an mehreren Standorten innerhalb Deutschlands oder international durchgeführt werden. So bedarf zum Beispiel ein Forschungsprojekt, das an mehreren Standorten in Deutschland durchgeführt wird (z.B. die Besenderung von Wildtierpopulationen an verschiedenen Standorten in Deutschland) eine separate, voll umfängliche Genehmigung jeder entsprechenden Landesbehörde. Die unterschiedliche Auslegung, Handlungsweise und Bearbeitungszeit jeder Behörde macht den bürokratischen Prozess im Rahmen des Forschungsprojektes unberechenbar und erzeugt eine hohe Planungsunsicherheit, die sich sehr negativ auf die Forschung auswirkt; z.B. können je nach Bundesland verschiedene Auflagen für das selbe Forschungsprojekt gelten, die unterschiedliche Dauer der Genehmigungsverfahren führt zu starken zeitlichen Verzögerungen im gesamten Projekt. Die Problematik lässt sich übertragen auf Kooperationen mit internationalen Partnern. Diese durch bürokratische Prozesse erzeugte Planungsunsicherheit, lässt deutsche Forschende immer wieder als unzuverlässige Partner erscheinen. Kooperationen werden dadurch schwieriger, was dem Wissenschaftsstandort Deutschland nachhaltig schadet, da er den internationalen Anschluss verliert und Innovationskraft einbüßt (siehe dazu auch "Genom-Editierung am Menschen: Vergleich der regulatorischen Rahmenbedingungen für CRISPR-Gen-Editierung und ihre Auswirkungen auf Forschung und Innovation. - Studien zum deutschen Innovationssystem, No. 13-2021" - Expertenkommission Forschung und Innovation (EFI), Februar 2021). Eine zusätzliche Problematik entsteht für Forschende aus dem nicht-deutschsprachigen Ausland. Da Antragsformulare grundsätzlich nicht ins

Englische übersetzt werden und von Behördenseite in der Regel keinerlei Hilfestellung dazu gegeben wird (z.B. durch englischsprachige Ausfüllhilfen), entsteht für diese Forschende eine zusätzliche administrative Belastung in Folge der Sprachbarrieren und mangelnder Hilfestellungen (z.B. müssen Formulare vom Forschenden selbst übersetzt werden, was zu Diskrepanzen im Verständnis und der Bearbeitung der Anträge führen kann). Dies wirft ein zusätzlich schlechtes Licht auf den Wissenschaftsstandort Deutschland und macht ihn unattraktiv für internationale Forschende.

2) Zuständigkeit des Tierschutzes in der Forschung beim BMEL

Die Regelungen zum Umgang mit Versuchstieren sind im deutschen TierSchG und den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen verankert. Sie stehen dadurch gesetzlich im Kontext zu Regelungen zum Umgang mit landwirtschaftlichen Nutztieren, Zootieren und Heimtieren. Die allgemeine Zuständigkeit für den Tierschutz obliegt dem BMEL, in Absprache mit anderen Bundesministerien, wo thematisch gegeben. Das intrinsische Kerninteresse und die Kompetenz beim Tierschutz liegt für das BMEL bei den landwirtschaftlichen Nutztieren. Dies ist angebracht, da es sich bei dem Großteil der in Deutschland genutzten Tiere um landwirtschaftliche Nutztiere handelt (laut BMEL-Statistik: Tierhaltung: 11 Mio Rinder, 26 Mio Schweine, 1,8 Mio Schafe und 173 Mio Geflügel gegenüber 2,5 Mio Versuchstieren und für wissenschaftliche Zwecke getöteten Tieren ("Verwendung von Versuchstieren im Jahr 2021", Bf3R, 2022)). Als negative Konsequenz stellt die Thematik der Versuchstiere für das BMEL lediglich ein Randthema dar und den Belangen zu diesem Thema sind wenig Ressourcen gewidmet (so konnte das BMEL eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum TierSchG - inhaltlich primär zum Umgang mit Versuchstieren - seit 2000 an keine Änderung des TierSchG mehr anpassen). Um jedoch der Sonderstellung des Tierschutzes in der Forschung Rechnung zu tragen, muss diesem Aspekt auch auf Ressortebene mehr Beachtung geschenkt werden, um den rechtlich geschützten Gütern Wissenschaftsfreiheit und Tierschutz in der Legislative und Exekutive gleichwertig Beachtung zu schenken, die mit der derzeitigen Verankerung beim BMEL nicht gegeben ist.

1) Zuständigkeit des Tierschutzes in der Forschung auf Ressortebene

Um den besonderen Anforderungen und dem besonderen Stellenwert des Tierschutzes in der Forschung gerecht zu werden, wäre eine stärkere formale Einbindung des BMBFs und ggf. sogar die Verankerung der Zuständigkeit beim BMBF nachhaltig und sinnvoll. Äquivalent sollte diese Änderung in Kooperation und Verantwortlichkeiten auch auf Länderebene erfolgen.

2) Das zuständige Ressort muss bei der Durchführung des TierSchG und der Verordnungen von seiner Kompetenz, die einheitliche Durchführung von Bundesgesetzen zu gewährleisten (z.B. nach Art. 84 GG), nachhaltig Gebrauch machen, um bundesweit

- Rechtssicherheit zu schaffen
- gleiche Tierschutzstandards zu etablieren
- Verfahren (z.B. Genehmigungsverfahren, gesetzlich vorgeschriebene Dokumentation und Kontrollen) zu vereinheitlichen und standardisieren
- die gesetzlich vorgegebene Bearbeitungsfrist einzuhalten,
- administrativen Aufwand zu minimieren,

- länderübergreifende Anerkennung von erteilten Genehmigungen zu ermöglichen
- und wissenschaftsadäquate Ausgestaltung der Verfahren und angemessene Prüftiefe zu implementieren.

Konkret wird der Erlass einer Verwaltungsvorschrift gefordert, die den zuständigen Landesbehörden als Vorgabe dient, um einheitliche, standardisierte, transparente und berechenbare Verfahren zu gewährleisten, die auch landesübergreifend anerkannt werden. Sie sollte u.a. folgende Aspekte definieren:

- Bundesweit formal und inhaltlich einheitliche Antragsformulare, Zusatzdokumente, entsprechende Ausfüllhilfen (in Deutsch und Englisch) und formale Vorgaben; das heißt Nutzung derselben Antragsformulare, Zusatzdokumente, Ausfüllhilfen und formalen Vorgaben in allen Landesbehörden;
- Verschlinkung der geforderten Angaben im Antrag durch Vermeidung von Redundanzen, außergesetzlichen Zusatzangaben und inhaltlichen Überschneidungen zu anderen Genehmigungen und gesetzlichen Vorgaben (z.B. durch Verweis auf Genehmigung zur Haltung von Versuchstieren, Genehmigungen im Rahmen der Biostoffverordnung, Gentechnikgesetz, Tierarzneimittelverordnung etc.). Bei bereits durch eine Wissenschaftsorganisation begutachteten und genehmigten Forschungsprojekten, sollte die wissenschaftliche Rechtfertigung eines Tierversuchsantrags durch Beifügung des Bewilligungsbescheids erbracht werden können;
- Vermeidung von Redundanzen, abweichenden Vorgaben und Unklarheiten in Bezug auf Datenerfassung (z.B. zur Erstellung von Statistiken zur Anzahl der Versuchstiere in Deutschland);
- Einheitliche und nachvollziehbare Definition der Bedingungen und Voraussetzungen ab welchem Zeitpunkt die gesetzliche Bearbeitungsfrist von Genehmigungsanträgen startet (§ 32 TierSchVersV);
- Nähere Erläuterungen zu unbestimmten Rechtsbegriffen (u.a. "angemessene Detailliertheit" (§ 8 Absatz 1 Satz 3 TierSchG), "umweltverträgliche Durchführung des Tierversuchs" (§ 8 Absatz 1 Satz 2 Nr. 7a TierSchG));
- Formalisierung des vernünftigen Grunds für das Töten von zu Forschungszwecken gezüchteten Überschusstieren
- Förderung der fachlichen Kompetenz in den Landesbehörden durch Nachweise zur Aus-, Fort- und Weiterbildung des zuständigen Personals bei den Landesbehörden;
- Einheitlicher Leitfaden für Dokumentationen und behördliche Kontrollen mit Fokus auf den Bundesgesetzlichen Auftrag der tierschutzrelevanten Aspekte;
- Stärkung des Nationalen Ausschusses als unabhängiges Gremium zur einheitlichen Umsetzung der rechtlichen Vorgaben;
- Etablierung des Nationalen Ausschusses als übergeordnetes, unabhängiges Ombudsgremium, zur Vermittlung bei Konflikten zwischen Antragsstellenden und Behörden;
- Förderung der Kooperation und Arbeitsteilung zwischen den Landesbehörden und die Möglichkeit einer Landesbehörde bei bestimmten Anträgen federführend zu agieren, so dass nicht mehrere Genehmigungsverfahren für ein und dasselbe Projekt eröffnet werden müssen.

Entlastungseffekt: Der Großteil der Vorschläge zielt auf eine Entlastung der Behörden, durch Vereinheitlichung von Dokumenten und Handlungsabläufen, Klärung unbestimmter Begrifflichkeiten, Verschlinkung der Dokumente und/oder Definition von Fristen und Stärkung übergeordneter Verantwortlichkeiten. Eine Förderung der fachlichen Kompetenz in den Behörden vereinfacht die Bearbeitung für Sacharbeitende, als auch die Kommunikation zwischen Behörde und Antragsstellenden. Die Entlastung der Behörden wirkt sich wiederum positiv auf die Antragsstellenden aus, da so Verfahren beschleunigt und innerhalb gesetzlicher Fristen abgeschlossen werden können. Dies gewährt die dringend notwendige Planungs- und

Rechtssicherheit. Eine Optimierung der Antragsdokumente führt zudem zur Entlastung der administrativen Arbeitslast bei Antragsstellenden, erleichtert aber auch die behördliche Prüfung und entlastet insoweit die staatlichen Genehmigungs- und Überwachungsbehörden von Bürokratieaufwand.

Vorschlag 01105 - Regulierung von Freisetzung und Inverkehrbringen von Produkten neuer Züchtungstechniken

Allianz der Wissenschaftsorganisationen

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMEL

Betroffene Norm: Rechtsänderungen betreffen das Gentechnikgesetz, insbesondere § 3 Nr. 3-3c GenTG.

Verursachte Belastung: Zuvor müsste freilich die Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (ABl. L 106 v. 17.4.2001, S. 1 - RL 2001/18/EG) entsprechend geändert werden, insbesondere Art. 2 Nr. 2 oder Art. 3 i.V. mit Anhang I A bzw. I B RL 2001/18/EG.

Der Sachstand zum komplexen Ablauf von Genehmigungsverfahren ist für den Fall von Feldversuchen zusammengefasst in "Zur Beantragung von Forschungsprojekten an gentechnisch veränderten Pflanzen" vom WD des Bundestages vom Oktober 2018.

Folie 1 (bund.de) - Schematische Darstellung des Genehmigungsaufwands
BVL - Beantragen einer Freisetzung (bund.de)

Aus dem über 70 Seiten langen Leitfaden für die Beantragung wird deutlich, dass die derzeitigen Anforderungen für eine Freisetzung von Pflanzen, die durch neue Züchtungstechniken (NZT) erzeugt werden, für Antragstellende unerfüllbar sind, da das Antragsverfahren auf "klassische" gentechnisch veränderte Pflanzen ausgerichtet ist, welche Transgene enthalten. Für Produkte von NZT, die nur Punktmutationen enthalten, die ebenso auf natürliche Weise oder durch herkömmliche Züchtungsverfahren entstanden sein könnten, kann beispielsweise die Forderung nach einer Beschreibung von "Nachweis- und Identifizierungsverfahren für die GVP" in Form eines technikspezifischen Nachweises des in den GVP enthaltenen Konstrukts nicht erfüllt werden, da das Züchtungsprodukt ein solches Konstrukt nicht enthält. Auf welche Weise die betreffende genetische Veränderung entstanden ist, lässt sich in Fällen solcher Pflanzen aus NZT nicht nachweisen, weshalb ein darauf gerichtetes Nachweis- und Identifizierungsverfahren nicht benannt werden kann. Insofern trifft die Schlussfolgerung der Studie der EU-Kommission vom April 2021, dass die derzeitige Regulierung für bestimmte neue Züchtungstechniken nicht bedarfsgerecht ("not fit for purpose") sei, auch für die deutsche Umsetzung der entsprechenden EU-Richtlinie zu.

Seit 2013 ist in Deutschland kein Freisetzungsversuch mit Pflanzen beantragt worden, die der EU-Freisetzungsrichtlinie und dem deutschen Gentechnikgesetz unterfallen, zum einen aufgrund der hohen Hürden bei der Beantragung, zum anderen auch wegen der häufigen, durch den Standort-registereintrag erleichterten Zerstörung von Versuchsfeldern.

Freisetzungsversuche mit Pflanzen, die durch neue Züchtungstechniken generiert wurden, sind in Deutschland überhaupt noch nicht beantragt worden, obwohl deutsche Wissenschaftler*innen an zahlreichen Publikationen zu solchen Freisetzungsversuchen beteiligt sind und der Bedarf aus der Forschung für solche Versuche auch in Deutschland klar dokumentiert ist (siehe z.B. Ergebnisse einer Umfrage des VBIO (2022)).

Wenn genomeditierte Organismen von der gentechnikrechtlichen Regulierung ausgenommen würden, sofern keine artfremde DNA eingefügt worden ist oder die genetische Veränderung ebenso von Natur aus oder durch konventionelle Züchtungstechniken hätte entstehen können, würde dies Forschung ermöglichen, die in Zeiten von Klimawandel, Biodiversitäts- und Ernährungskrise dringend benötigt wird, und die ansonsten im (Nicht-EU-)Ausland stattfinden muss. Die Nutzung von neuen Züchtungstechniken für die Entwicklung von neuen Pflanzensorten, die insbesondere für deutsche Standorte angepasst sind, ist mit der derzeitigen Regulierung nicht, jedenfalls nicht mit der notwendigen Geschwindigkeit, Präzision und Effizienz möglich.

Freisetzungsversuche mit Produkten neuer Züchtungstechniken sollen von der gentechnikrechtlichen Regulierung ausgenommen werden, sofern sie keine artfremde DNA enthalten und / oder eine Kombination von genetischem Material vorliegt, die sich ebenso auf natürliche Weise oder durch konventionelle Züchtungsverfahren (z.B. herkömmliche Mutagenesetechniken) ergeben kann. Für Produkte der neuen Züchtungstechniken wird ein vergleichbares bzw. sogar ein niedrigeres Risikopotential als für nicht regulierte Produkte herkömmlicher, nicht regulierter Züchtungstechniken erwartet (EFSA (2019), Scientific opinion on plants developed using SDN-1&2 and ODM; Wissenschaftlicher Dienst des EU-Parlaments, 2022). Ein unterschiedlicher Schutzstandard ist daher wissenschaftlich nicht begründbar. Die generell gültigen Schutzstandards und Regelungen zur Testung neuer Pflanzensorten reichen aus. Dementsprechend führt der Vorschlag, NZT-Produkte aus dem gentechnikrechtlichen Rechtsrahmen auszunehmen, nicht zu einer Absenkung von Sicherheits- oder Schutzstandards. Das ist internationaler wissenschaftlicher Konsens. Gegenteilige Behauptungen entbehren einer auch nur irgendwie belastbaren wissenschaftlichen Grundlage.

Die Ausnahme von NZT-Organismen aus dem gentechnikrechtlichen Rechtsrahmen sollte mit einem zwingend vorgesehenen Konsultationsverfahren verknüpft werden. In diesem Konsultationsverfahren wären sämtliche aus NZT, aber auch aus sonstigen vom Gentechnikrecht ausgenommenen Verfahren (z.B. klassische Mutageneseverfahren) hervorgegangene Organismen einer Behörde, zum Beispiel dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) vorzulegen zu dem Zweck, die Einstufung als gentechnisch veränderter Organismus (GVO) oder als Nicht-GVO behördlich vorzunehmen. Dies würde dem BVL - durchaus zum Zweck, das Vertrauen der Öffentlichkeit in tradierte wie moderne gentechnische Verfahren zu gewährleisten - ermöglichen, einen vollständigen Überblick über mittels gentechnischer Veränderungen erzeugter Organismen zu gewinnen. Zugleich könnte das BVL für sich selbst eine summarische Abschätzung möglicher Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt solcher (NZT-)Organismen vornehmen, die als Nicht-GVO und damit als gentechnikrechtlich nicht regulierte Organismen einzustufen wären. Prinzipiell hätte das BVL damit die Möglichkeit, im Fall eines Risikoverdachts anderweitig zuständige Behörden zu informieren, namentlich die für die Saatgutzulassung zuständigen Behörden, da jene die Zulassung einer Sorte versagen können, "wenn hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Sorte ein Risiko für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder die Umwelt darstellt, insbesondere wenn der Anbau die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder die Umwelt gefährdet" (§ 30 Abs. 1 Satz 2 SaatG). Ebenso

könne das BVL einen Hinweis an die Europäische Kommission geben, sollte es sich im jeweiligen Einzelfall um ein zulassungspflichtiges Novel Food handeln (s. hierzu die Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel, ABL. L 327 v. 11.12.2015, S. 1).

Für ein Inverkehrbringen von Produkten neuer Züchtungstechniken wäre im Falle einer wie hier vorgeschlagenen Deregulierung zu erarbeiten, wie dem Bedürfnis von Verbraucher*innen nach Transparenz durch eine geeignete Form der Kennzeichnung Rechnung getragen werden kann. Dies ist unabhängig von einer gentechnikrechtlichen Risikoregulierung möglich. Insbesondere wäre an eine Negativkennzeichnung (wie "ohne Gentechnik") zu denken. Hierzu wird auf den Vorschlag des Bioökonomierates von 2019 verwiesen.

Entlastungseffekt: Mit einer Anzeigepflicht im Rahmen des o.g. Konsultationsverfahrens statt der derzeitigen Genehmigungspflicht für Freisetzen kann der im Antragsleitfaden des BVL mit 6-7 Monaten angegebene Zeitraum des Verfahrens massiv verkürzt werden. Die Gebühren für das aktuell gültige Genehmigungsverfahren werden im oben zitierten Papier des WD des Bundestages mit 2.500 bis 15.000 €, in besonders aufwändigen Fällen mit bis zu 75.000 € angegeben. Für eine Arbeitsgruppe der universitären Grundlagenforschung stellt dies eine erhebliche finanzielle Hürde dar. Darin noch nicht enthalten ist der massive Aufwand zur Beantragung auf Seiten der Antrag-stellenden. Für ein Inverkehrbringen von Produkten neuer Züchtungstechniken wird erwartet, dass sich der Entwicklungs- und Zulassungsprozess für neue Pflanzensorten signifikant um mehrere Jahre verkürzen lässt (siehe STOA Report "Genome-edited crops and 21st century food system challenges" (2022) S. 14).

Referenzprojekt(e): Wegen eines ausgearbeiteten, die vorgenannten Überlegungen umsetzenden Regelungsvorschlags samt eingehender Erläuterungen wird auf Hans-Georg Dederer, Bayerischer Forschungsverbund "Tiergesundheit durch Genomik - FORTiGe", Rechtswissenschaftliche Begleitforschung aus dem Jahr 2021 verwiesen ("Tiergesundheit durch Genomik - FORTiGe").

Die im April 2021 veröffentlichte Studie der Europäischen Kommission kam zu dem Ergebnis, dass die derzeitige EU-GVO-Gesetzgebung bzgl. bestimmter neuer Züchtungstechniken ("New Genomic Techniques") nicht mehr bedarfsgerecht ("fit for purpose") sei und dringend an den Stand der Wissenschaft angepasst werden müsse. Entsprechend bereitet die Kommission nun eine Novellierung zunächst für solche Pflanzen und daraus hergestellte Produkte vor, die durch gezielte Mutagenese oder Cisgenese hergestellt werden. Die Inhalte und das dazu geplante Vorgehen der Kommission (siehe Roadmap) konnten im Frühsommer 2022 im Rahmen einer öffentlichen Konsultation kommentiert werden, an der sich auch Allianzorganisationen beteiligt hatten. Kritisch wird das in diesem Zusammenhang deutlich gewordene Vorhaben der Kommission gesehen, auch sozioökonomische Aspekte (insbesondere Nachhaltigkeitsaspekte) in den Bewertungs- und Regulierungsprozess einzubringen. Zum einen dürfte sich eine solche Nachhaltigkeitsbewertung als komplex und schwierig erweisen. Zum anderen müsste sie von einer Risikobewertung klar separiert werden, da beides in keinem unmittelbaren Zusammenhang miteinander steht. Die Veröffentlichung der Gesetzgebungs-initiative der Europäischen

Kommission ist für das 2. Quartal 2023 geplant. Im anschließenden Trilog-Prozess sollte die Bundesregierung eine an den aktuellen Wissensstand angepasste modifizierte EU-Regulierung unterstützen, die nicht an die zugrundeliegende Technologie anknüpft, sondern produktbasiert erfolgt.

In Großbritannien ist seit April 2022 eine modifizierte Regelung für Freisetzungsversuche mit Pflanzen in Kraft, die mit neuen Züchtungstechniken erzeugt wurden, aber auch auf natürlichem Weg oder durch nicht regulierte Züchtungsverfahren hätten entstehen können: The Genetically Modified Organisms (Deliberate Release) (Amendment) (England) Regulations 2022 (legislation.gov.uk)

Technical guidance on using genetic technologies (such as gene-editing) for making 'qualifying higher plants' for research trials - GOV.UK (www.gov.uk)

Ein weitergehendes Vorhaben zur Änderung der gesetzlichen Vorgaben für das Inverkehrbringen entsprechender Pflanzen und ihrer Produkte (Precision Breeding Bill) hat das Unter- und Oberhaus des britischen Parlaments passiert und befindet sich im letzten Schritt der Beratung von ‚Amendments‘.

Vorschlag 01106 - Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung

Allianz der Wissenschaftsorganisationen

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): k. A.

Betroffene Norm: Gesetz zur Einführung eines Lobbyregisters für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung (Lobbyregistergesetz – LobbyRG)

Verursachte Belastung: Enormer Administrativer Aufwand für Eintragung und Pflege/Aktualisierungen der Registereinträge, zusätzlich zu Bundesregister teilweise eigene Register auf Landesebene (u.a.: Bayerisches Lobbyregistergesetz (BayLobbyRG), Landtag von Baden-Württemberg - Gesetz über ein Transparenzregister (Transparenzregistergesetz - TRegG)). Jeweils unterschiedliche Daten müssen eingetragen werden, unterschiedliche Aktualisierungsverpflichtungen. Großer Aufwand die erforderlichen Daten jeweils zu beschaffen und aufzubereiten.

Alle Register verfolgen denselben Zweck. Vorschlag 1 wäre eine gemeinsame Plattform, auf der man einfach ankreuzen könnte, für welche Bundesländer bzw. in welche Register man sich eintragen möchte. So müsste man nur EINMAL die Daten erfassen. Je nach ausgewählten Registern würden dann die jeweils notwendigen Daten abgefragt. Außerdem gemeinsamer Aktualisierungsrhythmus. Vorschlag 2 wäre "Once-only-Ansatz", indem man die Möglichkeit einer Leiteintragung im Bundesregister gewährt und dann in den Landesregistern nur auf den Eintrag beim Bund verweisen könnte.

Entlastungseffekt: Administrativer Aufwand/Kostenersparnis, mehr Transparenz für einzelne Mitarbeitende (Nachvollziehbarkeit, Unübersichtlichkeit der vielen Register mit jeweiligen Verhaltenskodizes, geringeres Risiko von (ungewollten) Gesetzesverstößen durch nicht fristgerechte Aktualisierungen etc.

Referenzprojekt(e): Gemeinsames Registerportal der Länder (hier sind bereits die Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister sowie die Vereinsregister aller Bundesländer vereint)
Registerportal | Startseite (handelsregister.de)

Vorschlag 01107 - Vergabetransformationspaket

Allianz der Wissenschaftsorganisationen

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMI, BMWK

Betroffene Norm: BHO und HGrG, eVergabe-Systeme, Schwellenwert für die Anwendung des EU-Vergaberechtsregimes, Schwellenwert für Direktaufträge

Verursachte Belastung: Nachhaltige Leistungen haben sich aufgrund einer aktuell nicht vorhandenen Verankerung von Nachhaltigkeit in BHO und HGrG immer am Wirtschaftlichkeitsgrundsatz zu messen. Dies entspricht jedoch nicht dem politischen Stellenwert, der der Nachhaltigkeit zugeordnet wird und den Nachhaltigkeit auch in anderen Ländern hat (z.B. Schweden, Schweiz). Im Effekt führt dies zu einer eingeschränkten Handlungsfähigkeit im Sinne der Zielerreichung.

Die Digitalisierung der öffentlichen Vergabe "krankt" an der Tatsache, dass es viel zu viele eVergabe-Systeme mit jeweils sich unterscheidenden Plattformen und User-Backends für die Unternehmen gibt. Hier wäre eine Standardisierung und Zertifizierung hilfreich, wobei sich die Zertifizierung an dem jeweils gültigen Vergaberecht im Unter- sowie Oberschwellenregime orientieren müsste.

Der Schwellenwert für die Anwendung des EU-Vergaberechtsregimes ist zu niedrig. Ein hoher administrativer Aufwand wird hier bereits ab 215 TEUR erforderlich, dessen grenzüberschreitende Relevanz sehr eingeschränkt ist. Auch national ist der Schwellenwert für Direktaufträge zu niedrig.

Aktuell werden für die Beschaffung nachhaltige und soziale Aspekte nicht ausreichend betont.

Digitalisierung ist nicht ausreichend vereinheitlicht und dadurch unübersichtlich.

Durch zu niedrige Schwellenwerte werden unnötige Mehraufwände insbesondere auch für die Bieter verursacht und Aufträge kommen unnötig verzögert an den Markt.

Eine Gleichrangigkeit als Haushaltsgrundsatz (durch explizite Nennung von Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit) würde hier den Stellenwert von Nachhaltigkeit deutlicher zum Ausdruck bringen. Das Handeln der öffentlichen Hand würde somit ganz generell (neben der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) auch unter diesen Grundsatz gestellt. Eine derartige rechtliche Verankerung wäre deutlich vorzugswürdig vor Quoten/Mindeststandards oder gar Begründungspflichten! Gerade das Absehen von Begründungen und das so erleichterte Umsetzen von nachhaltiger Bedarfsdeckung würde entbürokratisierend und verschlankend im Sinne der Zielsetzung wirken.

Verbindliche Abfragen in Beschaffungssituationen von qualifiziert zentral geführten Registern (z.B. Wettbewerbsregister) ist erheblich wirksamer, als jede einzelne Beschaffungsstelle mit

qualifizierten Prüfverpflichtungen zu belegen. Allerdings sollte für öffentliche Auftraggeber die Anzahl der direkt Abfrageberechtigten nicht - wie aktuell beim Wettbewerbsregister - beschränkt und Nutzeradministrationen auf größere Einrichtungen mit höherem Abfragebedarf verlagert werden. Die aktuelle - von Abfragen im Gewerbezentralregister, dem Vorläufer des Wettbewerbsregisters - abweichende restriktive Handhabung schafft vielfach bei den Vergabestellen einen neuen, zusätzlichen administrativen Aufwand zur Nutzerverwaltung - insbesondere bei dezentralen Organisationsstrukturen.

Hilfreich wäre eine deutliche Erhöhung des Schwellenwerts für die Anwendung des EU-Vergaberechtsregimes in Entsprechung zu den "sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen" (statt 215 TEUR die Grenze von 750 TEUR Auftragswert) National, im Unterschwellenbereich, wäre für eine Beschleunigung hilfreich, den Direktauftrag bis 5.000 EUR zu ermöglichen sowie ganz grundsätzlich an den Beschleunigungen des Corona-Regimes anzusetzen. Hier wurde bereits die Wirksamkeit der Schwellenwerterhöhungen unter Beweis gestellt.

Generelle Gleichstellung der Forschungseinrichtungen, die im internationalen Wettbewerb stehen, mit Sektorenauftraggebern - die gerade auf Grund ihrer Wettbewerbsstellung mit besonderen Vereinfachungen ausgestattet sind.

Entlastungseffekt: Durch die angesprochene Änderungen würde Beschaffung nachhaltiger, schneller und wirtschaftlicher ablaufen. Aufträge könnten schneller am Markt platziert und Projekte in geringeren Laufzeiten realisiert werden. Die Aufwände für Bieter würden sich deutlich reduzieren, so dass die Attraktivität einer Beteiligung an öffentlichen Vergabewettbewerben signifikant steigen würde.

Referenzprojekt(e): In Bezug auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeit in der Beschaffung ist die feste politische Verankerung von Nachhaltigkeit in Schweden eine Referenz. Ebenso die verfassungsrechtliche Verankerung von Nachhaltigkeit unter Verzicht auf eine Legaldefinition in der Schweiz. Für die Beschleunigung von Verfahren bei der Deckung innovationsorientierter Bedarfe ließe sich die LNG-Beschleunigung übertragen. Erhöhte Schwellenwerte für Vergaben und erweiterte Flexibilität bei der Wahl von Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich werden bereits länderseitig (z.B. Bayern) praktiziert.

Vorschlag 05101 - Reform der Berufskraftfahrerqualifikation - "2-in-1 Lösung"

Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e. V. (bdo)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMDV, BMWK

Betroffene Norm: Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung - BKrFQV

Verursachte Belastung: -nach dem Erwerb des Busführerscheins (Klasse D1 oder D) dürfen Busfahrer:innen zwar Busse lenken, allerdings noch keine Fahrgäste befördern.
-zur Beförderung von Fahrgästen ist die Berufskraftfahrerqualifikation erforderlich.
-die Berufskraftfahrerqualifikation ist in Deutschland zusätzlich zur Fahrausbildung zu absolvieren
-> Folge: Eklatante Verlängerung und Verteuerung des Ausbildungsprozesses (D: bis zu 244 Pflichtstunden und Kosten i.H.v. 8.000 bis 10.000 Euro)

bdo - Vorschlag: "2-in-1"-Ausbildung, d.h. Integration der Berufskraftfahrerqualifikation in Fahrausbildung

oEine Unterrichtseinheit, eine Theorieprüfung und eine Praxisprüfung für den Busführerschein und die Berufskraftfahrerqualifikation.

-> Die Ausbildungsinhalte und die Prüfungsanforderungen bleiben gleich.

oDie qualitativ gleiche Ausbildung kann in kürzerer Zeit und zu niedrigeren Kosten absolviert werden.

oNutzung von Synergien: Bestehende Überschneidungen der Lerninhalte werden vermieden und zusammenhängende Inhalte zusammen geschult.

Entlastungseffekt: Vorteile: Reduzierung der Dauer und Kosten bei gleicher Ausbildungsqualität.

Vorschlag 05102 - Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e. V. (bdo)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMDV

Betroffene Norm: Fahrerlaubnisverordnung (FeV)

Verursachte Belastung: -seit 01.06.2022 gilt neue Fassung des § 48 II FeV
-seither benötigen Inhaber der Führerscheinklassen D und D1 wieder eine zusätzliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (FzF).
- dies obwohl Busfahrer:innen alle Qualifikationen für die Personenbeförderung von über 100 Fahrgästen in Bussen bereits mitbringen.

Für kleine Mietwagen benötigen sie neu aber eine zusätzliche Fahrerlaubnis.

Die ursprüngliche, praxisgerechte Regelung, für die Personenbeförderung mit Mietwagen: keine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung erforderlich, wenn das eingesetzte Fahrpersonal einen Busführerschein der Klassen D1 und D hat, muss wieder angewendet werden.

Unbedachte Gleichstellungen von grundverschiedenen Beförderungsarten durch den Gesetzgeber sind zu vermeiden - praxisfern und führen zu neuen Belastungen der Busunternehmen

-> Frühzeitige Einbindung der Stakeholder, Verbände vermeidet Fehlentwicklungen
oBeispiel: Fachkundenachweis (der Ortskundeprüfung, die nur zur Fahrgastbeförderung mit Taxi ablöste)

?Ausweitung des Fachkundenachweises auf die drei Beförderungsarten Taxi, Mietwagen und gebündelter Bedarfsverkehr (siehe § 48

Absatz 4 Nummer 7 Fahrerlaubnis-Verordnung)

Entlastungseffekt: Kostenersparnis

**Vorschlag 05103 -
Schnelle Anerkennung von Ausbildungen, ausländischen Führerscheinen
und Berufskraftfahrerqualifikationen aus EU- und Drittstaaten**

Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e. V. (bdo)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS, BMBF, BMDV

Verursachte Belastung: -Stand Januar 2023 fehlen 7.768 Busfahrer:innen allein bei den bdo-Betrieben. Bis 2030 sind es bereits 87.000.

Ausländische Führerscheine und Berufskraftfahrerqualifikationen, insbesondere aus Drittstaaten, müssen in D umfassender und schneller anerkannt werden, um so dem Fahrpersonalmangel entgegenwirken zu können.

-Bürokratische Hürden bei der Anerkennung der Ausbildungen und bei der Wohnsitzverlegung sind abzubauen

-Nutzung aller Möglichkeiten des EU-Rechts zur Entbürokratisierung, z.B. Einführung der EU-Schlüsselzahl 70 zur Anerkennung von Führerscheinen in Deutschland.

Entlastungseffekt: Abbau des Fahrpersonalmangels

Vorschlag 05104 - Mittelstandsfreundliche Ausgestaltung des Vergaberechts und Implementierung von Preisgleitklauseln

Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e. V. (bdo)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMWK

Betroffene Norm: Vergaberecht

Verursachte Belastung: Hoher administrativer, finanzieller und organisatorischer Aufwand für die privaten mittelständischen Busunternehmen. Mit Stand heute, ist eine ernsthafte Beteiligung an öffentlichen Vergaben von Seiten der privaten mittelständischen Busunternehmen ohne die Hinzuziehung spezialisierter und kostenintensiver Fachberatung nicht möglich.

-Vergabeverfahren müssen so ausgestaltet sein, dass jedes private Busunternehmen ohne Beauftragung einer spez. Fachberatung / Kanzlei sich an Ausschreibungen beteiligen kann und das über alle Stufen des Verfahrens hinweg

-bdo plädiert für Aufnahme von Preisgleitklauseln in Vergabeverfahren -> Grund: letzten Monate haben bei Dieselpreisen gezeigt, dass Kriegssituationen und andere Krisen vernünftige Kalkulation durch die privaten Busunternehmen nicht zu leisten sind (wie bei ÖPNV-Verträgen mit Laufzeit über 10 Jahre)

- Preisgleitklauseln verhelfen zu einem angemessenen Ausgleich der Interessen von öffentlichen Auftraggebern und Auftragnehmern

- Damit ist es dem Busmittelstand möglich, adäquat nachträglich auf das Risiko nicht kalkulierbarer Kostensteigerungen in Krisenzeiten reagieren zu können.

Entlastungseffekt: Möglichkeit des finanziellen Auffangens von Preisschwankungen (Problem: Vernünftige Kostenkalkulation bspw. wie bei den ÖPNV - Verträgen mit Laufzeit von 10 Jahren - für Unternehmen nicht leistbar)

Referenzprojekt(e): Beispiel für Preisgleitklausel durch Bund für Bauverträge im Bereich des Bundesbaus seit 25.03.2022

**Vorschlag 05105 -
Ressortübergreifende Prüfung von Gesetzen im Paket und Durchführung von
sog. "Praxis-Checks"**

Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e. V. (bdo)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMBF, BMDV, BMJ, BMUV, BMWK, BMZ

Verursachte Belastung: In vielen Rechtsbereichen und deren Verfahren: hohe Regelungsdichte und hohe Kosten zu Lasten der privaten kleinen und mittelständischen Busunternehmen.

-Einzelne und punktuelle Gesetzesänderungen haben nicht die notwendige Hebelwirkung
-um beste Rahmenbedingungen für mehr Wettbewerbsfähigkeit und eine leistungsstarke Verwaltung zu setzen, müssen Gesetze und Verfahren ressortübergreifend und gebündelt betrachtet als auch geprüft werden

-> nur so lassen sich Änderungen im Sinne des gesamten Mittelstandes neu denken und verbessern

-eine umfassende und bereichsübergreifende Prüfung und Angleichung, schafft zudem Rechtssicherheit, senkt die Kosten und verhilft zu mittelstandsfreundlichen Regelungsrahmen "in einem Schritt"

Vorabprüfung und "Praxis-Checks" unterstützen hinsichtlich des "Ob"s" der Einführung von neuen Regelungen

- wichtig: diese Praxis-Checks müssen zwingend unter Einbeziehung der dafür relevanten Branchenverbände, Unternehmen und Stakeholder erfolgen

- auch ist im Rahmen von Anhörungen: die Gewährung einer ausreichenden, mindestens mehrwöchigen Frist zur Stellungnahme einzuräumen. -> Nur so kann das vollständige Feedback der Branchen und Praxis in Gesetze einfließen.

Entlastungseffekt: Kostenersparnis, Beschleunigung der Verfahren, Vermeidung häufiger Rechtsänderungen und Sicherung mittelstandsfreundlicher Ausgestaltung

Vorschlag 07101 - Schriftformerfordernisse

Bitkom e. V.

Entlastungspotenzial: 6 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS, BMI

Verursachte Belastung: Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, Digitalisierungshürden wie Schriftformerfordernisse abzubauen, geht diesen Weg aber nicht konsequent. Ein Beispiel: Die Umsetzung der EU-Richtlinie über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen ins deutsche Recht zwingt Unternehmen und private Arbeitgeber nun, Arbeitsverträge in jedem Einzelfall auszudrucken. Dies widerspricht den Anforderungen einer modernen und auf Ressourcenschonung bedachten Arbeitswelt. Seit August 2022 droht für jeden Arbeitsvertrag, der nur digital vorliegt, ein Bußgeld von 2.000 Euro. Digital geht das sehr viel einfacher, günstiger und klimafreundlicher.

Schriftformerfordernisse lassen sich auch digital umsetzen: Die Privatwirtschaft hat gezeigt, dass ein schneller Umstieg auf die Nutzung der eIDAS-Mittel möglich ist und so eine digitale Lösung unter Berücksichtigung der Schriftformerfordernisse möglich macht.

Entlastungseffekt: Vereinfachung, Kostenersparnis, Klimafreundlichkeit

Vorschlag 07102 - Qualifikationen bei der IT-Fachkräfteeinwanderung

Bitkom e. V.

Entlastungspotenzial: 7 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS, BMI

Verursachte Belastung: 137.000 vakante Stellen für IT-Fachkräfte branchenübergreifend zeigt die Bitkom-Fachkräftestudie. 66 % der Unternehmen erwarten, dass sich der IT-Fachkräftemangel in Zukunft weiter verschärfen wird. Dennoch wird die Zuwanderung qualifizierter Fachkräfte durch langwierige Berufsanerkennungsverfahren und Bearbeitungsfristen, Anforderungen an Deutschkenntnisse oder die behördliche Prüfung der berufspraktischen Qualifikation von IT-Fachkräften erschwert.

Die meisten IT-Fachkräfte haben ihre Qualifikation jenseits der öffentlichen Bildungsinstitutionen erworben. IT-Spezialistinnen und -Spezialisten mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung sollten ihre Kompetenz nicht von den Behörden überprüfen lassen müssen. Stattdessen sollte genügen, wenn künftige Arbeitgeber die Befähigung zur Ausübung des angebotenen Jobs bescheinigen. Zusätzlich brauchen IT-Fachkräfte oft keine Deutschkenntnisse und so sollten für sie die Anforderungen an Deutschkenntnisse vor der Einreise generell und nicht nur in Einzelfällen entfallen.

Die digitale Umsetzung muss bei gesetzlichen Regelungen von Anfang an mit bedacht werden.

Entlastungseffekt: Beschleunigung des Verfahrens, Kostenersparnis, generelle Problemlösung.

**Vorschlag 07103 -
11. GWB Novelle**

Bitkom e. V.

Entlastungspotenzial: 7 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMWK

Betroffene Norm: Wettbewerbsdurchsetzungsgesetz

Verursachte Belastung: Mit der 11. GWB Novelle werden umfangreiche und tiefgreifende Änderungen hinsichtlich der Sektoruntersuchung vorgeschlagen, indem das Bundeskartellamt im Anschluss an eine Sektoruntersuchung umfangreiche Befugnisse erhält. So kann das Bundeskartellamt gegen eine Störung des Wettbewerbs strukturelle oder verhaltensbezogene Abhilfemaßnahmen vorschreiben. Dies beinhaltet auch die Möglichkeit einer eigentumsrechtlichen Entflechtung. Darüber hinaus werden die Möglichkeiten der Kartellbehörden zur Abschöpfung des durch einen Kartellrechtsverstoß erlangten Vorteils ausgeweitet und Befugnisse hinsichtlich der DMA-Durchsetzung (insb. Ermittlungen) und der Rechtsdurchsetzung vorgeschlagen.

Wir halten den Referentenentwurf für nachbesserungs- und klarstellungsbedürftig. Inhaltlich müssen die Eingriffsmöglichkeiten nach der Sektoruntersuchung angepasst werden und insbesondere auch der Gleichlauf des europäischen Wettbewerbsrechts sichergestellt bleiben.

Unsere vollständige Stellungnahme ist hier abrufbar:

<https://www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/Stellungnahme-11-GWB-Novelle>

Entlastungseffekt: Wettbewerbswahrung

Vorschlag 07104 - Fachkundenachweis in der Personenbeförderung

Bitkom e. V.

Entlastungspotenzial: 6 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMDV

Betroffene Norm: Personenbeförderungsrecht/ Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV

Verursachte Belastung: Aktuell laufen auf Bundes- und Länderebene Abstimmungen zur zukünftigen Ausgestaltung beziehungsweise eines Wegfalls des Fachkundenachweises in der Personenbeförderung. Die Ausgestaltung eines solchen Nachweises, insbesondere mit verpflichtender Prüfung, würde für das Mobilitätsökosystem keinen Mehrwert, sondern eine zusätzliche Belastung darstellen.

Generell sprechen wir uns für eine Streichung des Fachkundenachweises im Personenbeförderungsrecht aus. Sollte es dennoch zu einer weiteren Ausgestaltung des Fachkundenachweises kommen, wären dabei einige Punkte dringend zu beachten. Beispielsweise ist wegen der Mehrbelastung der Fahrerlaubnisbehörden und einem weiteren Bürokratieaufbau auf eine zusätzliche Prüfung zu verzichten. Unsere Vorschläge haben wir in unserer Stellungnahme detailliert ausgeführt: Fachkundenachweis in der Personenbeförderung | Positionspapier Publikation 2022 | Bitkom e.V.

Entlastungseffekt: Der Fachkundenachweis ist durch digitale Lösungen obsolet und würde den bestehenden Personalmangel im Bedarfs- und Gelegenheitsverkehr verschärfen. Eine Streichung des Fachkundenachweises würde daher eine bürokratische Erleichterung bedeuten.

Vorschlag 07105 - Beschleunigung Mobilfunk- und Festnetzausbau

Bitkom e. V.

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMDV

Betroffene Norm: § 86 a (1) der Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung, § 18 (3) S. 2 BNatSchG

Verursachte Belastung: Bei der Identifizierung von Potenzialen für den Bürokratieabbau im Bereich des Mobilfunk- und Festnetzausbaus müssen verschiedene Normen in den Blick genommen werden. Wir machen nachfolgend vier Vorschläge, die darauf abzielen Ausbauvorhaben und Genehmigungsprozesse im Bereich des Mobilfunk- und Festnetzausbaus effizienter zu gestalten und zu beschleunigen. Das aktuelle Regelungsregime führt an verschiedenen Stellen des Prüf- und Genehmigungsprozesses immer wieder zu Verzögerungen, die durch entsprechende Klarstellungen bzw. Vereinfachungen aufgelöst werden könnten.

1. Festschreibung eines Rechts auf Grundbucheinsicht für Funkturmunternehmen:

Nicht selten führen sowohl die Suche nach den Eigentümern einer geeigneten Immobilie oder Freifläche für einen Mobilfunkmasten als auch langwierige Abstimmungsprozesse vor der Bauantragstellung zu Verzögerungen beim Mobilfunkausbau. § 86 a (1) der Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (Grundbuchverfügung - GBV) räumt Versorgungsunternehmen die Möglichkeit einer Einsicht in das Grundbuch ein, wenn sie ein "berechtigtes Interesse" darlegen. Die Verankerung eines Rechts auf Grundbucheinsicht für das Mobilfunknetz ausbauende Unternehmen in der GBV (§ 86 a) kann dazu beitragen, die Feststellung geeigneter privater Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden für Funkturmunternehmen zu erleichtern und somit die Standortsuche zu beschleunigen. § 86 a (1) GBV sollte daher um einen expliziten Bezug zu Funkturmunternehmen ergänzt werden. Dies könnte durch die Ergänzung von Betreibern von "Telekommunikationslinien" in der Auflistung der Kategorien der Versorgungsunternehmen erfolgen.

2. Beschleunigung der Prüfungen von Ausbauvorhaben im Bereich Naturschutz:

Nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergehen Entscheidungen über Vorhaben im Außenbereich sowie über die Errichtung baulicher Anlagen nach § 34 BauGB (Innenbereich) im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Diese komplizierten Prüfverfahren nach dem BNatSchG tragen zu langen Dauern der Genehmigungsverfahren von Mobilfunkanlagen bei.

Option A: Erweiterung der Fiktion des § 18 (3) S. 2 BNatSchG auf Mobilfunkmasten im Außenbereich:

§ 18 Abs. 3 S. 2 BNatSchG enthält eine Fiktion, dass Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege von dem Vorhaben nicht berührt werden, sofern sich die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde nicht binnen eines Monats äußert. Allerdings gilt dies nur für die Fälle des § 34 BauGB, also den Innenbereich. Die Vorschrift sollte ausnahmsweise auch für Mobilfunkanlagen im Außenbereich zur Anwendung gebracht werden. Der Grundsatz, dass

Entscheidungen über privilegierte und begünstigte Vorhaben im Außenbereich im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden ergehen, bliebe unberührt. Lediglich die gesetzliche Vermutung, dass die für die Entscheidung zuständige Behörde davon ausgehen kann, dass Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch das Vorhaben unberührt bleiben, wenn die zuständige Naturschutzbehörde sich nicht binnen eines Monats äußert, würde auf Mobilfunkanlagen im Außenbereich erweitert.

Option B: Einführung allgemeiner Prüffristen bei naturschutzrechtlichen Regelungen:

Zur Beschränkung der Dauer naturschutzrechtlicher Prüfungen bei Mobilfunkanlagen kann die Festlegung von Höchstdauern für die Herstellung des behördlichen Benehmens bzw. die Erteilung der nach BNatSchG erforderlichen Genehmigung beitragen. Danach sollte insbesondere das behördliche Benehmen im Sinne von § 18 BNatSchG innerhalb eines Monats hergestellt werden.
?

3. Privilegierung von Mobilfunkmasten im Außenbereich erweitern:

Die Privilegierung von Mobilfunkmasten im Außenbereich (nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) ermöglicht schon heute, Mobilfunkanlagen im Außenbereich zu errichten. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass ein spezifischer Standortbezug besteht, der Mobilfunkmast also beispielsweise aufgrund seiner Versorgungsaufgabe auf einen Standort im Außenbereich angewiesen ist. Es ist außerdem erforderlich, dass dem Bauherrn aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ein Ausweichen auf einen anderen Standort im Innenbereich nicht zugemutet werden kann. Die dann notwendigen Einzelfallprüfungen des Standortbezugs anhand aufwendig anzufertigender Standortbegründungen verzögern die Genehmigungsverfahren erheblich. Insbesondere die unterversorgten Gebiete im Außenbereich (sog. weiße Flecken) können nur bedingt durch Funkmasten im Innenbereich versorgt werden. Auch aus Gründen der Akzeptanz und im Interesse eines möglichst effizienten Ausbaus sollten Außenbereichslagen durch möglichst wenige Masten versorgt werden. Ein Ausweichen auf Randlagen im Innenbereich würde jedoch genau das Gegenteil bewirken, weil der weiße Fleck dann durch mehrere Masten versorgt werden müsste. Die Privilegierung von Mobilfunkmasten im Außenbereich sollte daher insofern erweitert werden: Vorhaben, die der Versorgung mit Mobilfunk dienen, sollte nicht entgegengehalten werden können, dass ein gleich geeigneter Alternativstandort im Innenbereich zur Verfügung steht.

4. Einführung einer bundesweiten Denkmalliste mit Zugriffsrecht für Mobilfunknetzbetreiber und Funkturmunternehmen

Die Anbringung von Mobilfunkantennen bzw. die Errichtung von Mobilfunkstandorten auf Denkmälern sind in der Regel genehmigungspflichtig, soweit sie eine Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes des Objektes zur Folge haben. Dasselbe gilt für die Errichtung von Gehäusen für die Systemtechnik in deren engeren Umgebung. Eine bundesweit online geführte, konstitutive Denkmalliste mit Zugriffsrecht für Mobilfunknetzbetreiber und Funkturmunternehmen könnte eine schnelle und rechtssichere Identifikation von Denkmälern ermöglichen.

Entlastungseffekt: Vereinfachung und Beschleunigung der Prüf- und Genehmigungsprozesse.

Vorschlag 07106 - Digitalisierung in der Arbeits- und Fachkräfteeinwanderung

Bitkom e. V.

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): AA, BMAS, BMI

Betroffene Norm: diverse Normen und Verordnungen

Verursachte Belastung: Visaprozesse sind aufgrund vielfältiger Medienbrüche, sequenzieller Prüfungen und einer fehlenden Vernetzung zwischen den relevanten staatlichen Akteuren äußerst ineffizient organisiert. Durch organisatorische, regulative und technische Anpassungen könnte die Arbeits- und Fachkräftegewinnung erheblich vereinfacht und beschleunigt werden.

Die Stiftung Wissenschaft und Politik hat im Januar 2023 die Studie "Deutschland sucht Arbeitskräfte: Wie die Arbeitskräfteanwerbung entwicklungsorientiert, nachhaltig und fair gestaltet werden kann" veröffentlicht (https://www.swp-berlin.org/publications/products/studien/2023S01_DeutschlandSuchtArbeitskraefte.pdf). Bei den Empfehlungen an die Politik wird der Visumsvergabeprozess als Nadelöhr bei der Arbeitskräftegewinnung identifiziert und empfohlen, diesen zu verschlanken und zu digitalisieren (siehe Empfehlung 3). Die Bitkom-Mitgliedsunternehmen teilen diese Einschätzung. Ein Bürokratieabbau ist v.a. durch eine Digitalisierung und stärkere Vernetzung der an der Visavergabe beteiligten staatlichen Akteure möglich. Nachfolgend skizziert sind die zentralsten Hemmnisse im Bereich einer effizient organisierten Visavergabe. Unsere Erfahrungen und Empfehlungen beziehen sich auf die Visaprozesse für Arbeitskräfte rund um die Westbalkanregelung. Wir gehen aber davon aus, dass sie zumindest teilweise auch auf andere Visaprozesse einzahlen könnten.

Unsere Beobachtungen/Defizite im aktuellen Visumsverfahren:

- Die Visabeantragung basiert auf analogen Formularen und läuft (vermutlich) auch zur einem großen Teil innerhalb der beteiligten Stellen analog ab. Eine vollständig digitale Antragstrecke und Bearbeitung würde vermutlich sowohl Zeit als auch Aufwände sparen. Stand heute müssen Unterlagen zum Visumstermin im Original mitgebracht werden (hoher Zeit und Kostenaufwand). Die Möglichkeit der Digitalisierung in Form z.B. des Hochladens von Dokumenten wäre hier hilfreich. (Insbesondere für die Fälle, in denen Menschen wiederholt für kurzzeitige Beschäftigung aus Drittstaaten einreisen.)

- In manchen Fällen beginnt der Einsatz beim Arbeitgeber mit dem Zeitpunkt der Genehmigung, trotz anderer Angabe/Wunsch im Antrag. Es sollte dafür gesorgt werden, dass der gewünschte Arbeitsbeginn übernommen wird, da ein sofortiger Arbeitsbeginn in den meisten Fällen nicht möglich ist (bspw. Flugbuchung erst nach positivem Bescheid, Wohnungssuche). Ein digitales Verfahren zur Terminvergabe könnte hier Abhilfe schaffen. Dabei würde ein solches Verfahren nicht nur den gewünschten Termin für den Arbeitsbeginn in mehr Fällen ermöglichen, sondern könnte auch zur Terminvergabe von Präsenzterminen an Botschaften genutzt werden. Auch hier sind Arbeitgeber auf planbare und verlässliche Terminvergabe angewiesen. Das Lotterieverfahren, wie es im Rahmen der Westbalkanregelung zur Terminvergabe eingesetzt wird, stellt genau das Gegenteil einer planbaren und verlässlichen Terminvergabe dar.

- Es scheint, dass die individuelle Bearbeitung aktuell sequentiell durch die beteiligten Behörden

erfolgt, d.h. Botschaft, Ausländerbehörde, Bundesagentur für Arbeit (Vorrangprüfung) arbeiten nacheinander. Eine parallele Bearbeitung würde Effizienzen heben (die anderen Stellen müssen dann z.B. nicht weiter prüfen, wenn die Vorrangprüfung negativ ausfällt) und vor allem den zeitlichen Ablauf beschleunigen. Voraussetzung dafür wäre eine digitale Antragsstrecke mit digitalen parallelen Zugriffsrechten der beteiligten Stellen analog der digitalen Bauakte.

- Es scheint, dass jeder Prüfungsvorgang so abläuft, als gäbe es keine Geschichte. Wenn Prüfungsergebnisse festgehalten und als gegeben gespeichert werden könnten, könnten ganze Prüfschritte in Zukunft gespart werden. Konkret: Wenn ein Jobprofil bei einem Arbeitgeber einmal als auskömmlich für den Lebenserhalt bewertet wurde, sollte man bei einer neuen Antragstellung für ein Visum für diesen Arbeitgeber darauf aufsetzen; Wenn die BA einmal eine Vorrangprüfung für einen Standort positiv beschieden hat, sollte man sich für die nächsten 12 Monate für den Standort die Vorrangprüfung sparen können.

- Visa werden i.d.R. nur in Einzelverfahren bearbeitet und vergeben. Dies erhöht den Aufwand auf Arbeitgeberseite, da Organisatorisches (Anreise, Unterkunftssuche, Einweisung, etc.) nicht gebündelt werden kann. Deshalb setzen wir uns für die Einführung von Sammelverfahren ein (mehrere Personen, die für einen Arbeitgeber im selben Jobprofil arbeiten wollen) würden redundante Aufwände (z.B. immer wieder die gleichen Eintragungen zum Arbeitgeber im Formblatt, separate Beurteilungsvorgänge bei gleichem Sachverhalt) vermeiden. Auch hierbei ist eine digitalisierte Antragstrecke und Bearbeitung hilfreich.

Speziell im Hinblick auf die Digitalisierung der Visavergabe wäre unsere Anregung, eine solche Taskforce auch im GovTech-Campus aufzubauen. Diese sollte sich aber nicht nur auf die beteiligten Ressorts der Bundesregierung und privatwirtschaftliche Akteure beschränken, sondern auch die Umsetzungsakteure wie z.B. die BA oder IHK einbeziehen. Die Umsetzungsakteure sind in der oben zitierten SWP-Studie aufgeführt. Im GovTech Campus könnte dann gezielt mit ExpertInnen an einer Systemarchitektur für die verschiedenen Visavergabeprozesse gearbeitet werden. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass nicht nur die Erwerbsmigration aus Drittstaaten berücksichtigt wird, sondern auch die europäischen Verfahren zur Anerkennung von Berufsabschlüssen. Wir empfehlen dabei gezielt auf Schnittmengen und Überschneidungen mit der europäischen Gesetzgebung zu achten.

Entlastungseffekt: Beschleunigung der Arbeits- und Fachkräftegewinnung.

**Vorschlag 08101 -
Schriftformerfordernis im Nachweisgesetz streichen**

Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft e. V. (BTW)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): k. A.

Verursachte Belastung: - NachwG führt zu unnötigem administrativen Mehraufwand und bindet Arbeitskräfte zur Bearbeitung
- Information Vergütungsanpassung: Allein bei der DLH AG werden jährlich rund 2.000 DIN-A4 Seiten ausgedruckt und als Brief versandt
- Nachweispflicht bei Beginn des Arbeitsverhältnisses oder auf Antrag im bestehenden Arbeitsverhältnis: Falls für jeden MA ein Nachweis ausgestellt würde, bedeutet dies ca. 180.000 Seiten.

Modifizierte Regelung: Keine Schriftefordernis mehr, sondern digitale Information

Entlastungseffekt: Kostenersparnis

**Vorschlag 08102 -
Abschaffung Luftsicherheitsschulungsverordnung**

Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft e. V. (BTW)

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): k. A.

Verursachte Belastung: Die LuSiSchV ist eine Rechtsverordnung, verankert im Luftsicherheitsgesetz, inhaltlich basierend auf EU-Vorgaben. Darin sind sämtliche Schulungen ausdifferenziert, die operatives Personal (z.B. Gepäckpersonal, Crews, Sicherheitspersonal an Kontrollen) benötigt, um im Sicherheitsbereich an Flughäfen tätig zu werden. Diese Vorgaben nach LuSiSchV gehen sowohl in Qualität wie Quantität weit über den EU-Rahmen hinaus. Das ist so in der EU einzigartig. Z.B. kennt man in Österreich überhaupt keine nationalen Zusatzanforderungen, sondern arbeitet einzig und allein mit den EU-Vorgaben. Für bspw. die Deutsche Lufthansa ein signifikanter Kostenfaktor und klarer Wettbewerbsnachteil.

Modifizierte Regelung; Anpassungen an EU-Standard

Entlastungseffekt: Beschleunigung und Kostenersparnis

Referenzprojekt(e): Rechtsrahmen in bspw. Österreich

**Vorschlag 08103 -
Flugsicherung: Abrechnung von An-/Abfluggebühren**

Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft e. V. (BTW)

Entlastungspotenzial: 5 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): k. A.

Verursachte Belastung: Flugsicherung: Abrechnung von An-/Abfluggebühren

Während die Abrechnung von Gebühren in Ländern wie IT oder FR bereits zentral über Eurocontrol erfolgt, rechnet die DFS die An/Abfluggebühr selbst ab. Bspw. Lufthansa muss daher einen eigenen Prozess für DFS-Rechnungen vorhalten. Darüber hinaus gibt es zwei Rechnungsstellen (1 für internat. + 1 für regionale Flughäfen).

Europäische Abrechnung via Eurocontrol

Entlastungseffekt: Beschleunigung, Komplexitätsreduktion und Kostenersparnis

Referenzprojekt(e): Abrechnung der Gebühren wie in Frankreich oder Italien via Eurocontrol

**Vorschlag 08104 -
Schlankere Visums- und Anerkennungsverfahren für Aufenthaltstitel für Arbeitskräfte aus Drittstaaten**

Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft e. V. (BTW)

Entlastungspotenzial: 7 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMI

Verursachte Belastung: Schlankere Visums- und Anerkennungsverfahren für Aufenthaltstitel für Arbeitskräfte aus Drittstaaten

Neben den allzu restriktiven inhaltlichen Möglichkeiten der Erwerbsmigration von Drittstaatlern sind es insbesondere auch langwierige, für die Beteiligten oftmals un-kalkulierbare und kaum zu durchschauende Verwaltungsverfahren, die eine erfolgreiche Integration von Drittstaatlern auf dem deutschen Arbeitsmarkt verhindern. Das betrifft insbesondere die Visumsverfahren an den deutschen Botschaften im Ausland, die Anerkennungsverfahren für die ausländischen Berufsabschlüsse und teilweise die Verfahren bei den Ausländerbehörden. Während die Eckpunkte der Bundesregierung für die Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten bei den materiell-rechtlichen Regelungen Anlass zur Hoffnung auf Verbesserung bieten, gibt es bei den Visumsverfahren noch wenig Anhaltspunkte. Hier muss unbedingt konkretisiert, müssen Verfahren verschlankt und beschleunigt werden.

Modifizierte Regelung zur Vereinfachung von Zuwanderung durch digitale, niedrigschwellige Verfahren

Entlastungseffekt: Beschleunigung und Effizienz

**Vorschlag 15101 -
Einfache, einheitliche und transparente Förderbedingungen**

Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): AA, BKM, BMBF, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMI, BMUV, BMWK, BMZ

Verursachte Belastung: Diese und die folgenden Vorschläge sind Empfehlungen und Anregungen zur Entbürokratisierung der Förderung zivilgesellschaftlichen Engagements für eine höhere gesellschaftliche Wirkung.

Diese Vorschläge beruhen auf einem derzeit in Entstehung begriffenen Arbeitspapier mehrerer Mitgliedsorganisationen des BBE. Sie sind als Anregung für weitere Diskussion gedacht. Sprechen Sie uns gern dazu an.

Entlastungseffekt: Einfache, einheitliche und transparente Förderbedingungen können helfen, die bürokratischen Hürden auf beiden Seiten zu reduzieren. Die freiwerdenden Ressourcen können eingesetzt werden, um Projekte wirkungsvoller zu gestalten. So wird mit der gleichen Höhe Steuergeld mehr für unser aller Gemeinwohl und Gesellschaft erreicht.

**Vorschlag 15102 -
Überjährige und längerfristige Finanzierung / mehrjährige Projektlaufzeiten
und Absicherung im Rahmen von Regierungswechseln**

Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): AA, BMBF, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMI, BMUV, BMWK

Verursachte Belastung: Kurze Projektlaufzeiten bei gleichzeitig hohen Wirkungsanforderungen stellen eine enorme Herausforderung für Organisationen dar. Zur überjährigen Finanzierung gehört auch die Absicherung im Rahmen von Regierungswechseln. Der Haushalt wird zu Beginn neuer Legislaturperioden häufig erst sehr spät beschlossen, es besteht erhebliche Planungsunsicherheit für Träger.

Entlastungseffekt: Zivilgesellschaftliche Strukturen bauen oft unschätzbare Expertise in verschiedenen Themenfeldern auf. Längerfristige Förderung ermöglicht einen kontinuierlichen Wissensaufbau und -transfer, eine nachhaltige Wirkung von Projekten und Strukturen sowie Planungssicherheit und Beschäftigungssicherheit für Angestellte. Eine längerfristige Projektlaufzeit hilft, gutes Personal zu gewinnen und zu halten. Mehrjährige Projektlaufzeiten sind geboten. Die Fristen zwischen Antragstellung, Projektdurchführung und Projektabschluss sind oftmals zu eng bemessen. Zur Nachhaltigkeit von Projekten gehört auch ausreichend Zeit für die Durchführung.

Vorschlag 15103 - Einheitliche und handhabbare Förderbedingungen

Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): AA, BMBF, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMI, BMUV, BMWK

Verursachte Belastung: Bundesministerien und ihre untergeordneten Behörden, Landesbehörden und private Geldgebende haben unterschiedliche Zuwendungsrichtlinien und zum Teil schwer zu durchdringende bürokratische Vorgaben. Dies ist für kleinere zivilgesellschaftliche Initiativen problematisch.

Ein erster Schritt könnte sein, für den Bund einheitliche Zuwendungsrichtlinien zu nutzen, die auch für nichtprofessionelle Initiativen ohne eigene Verwaltungsinfrastruktur verständlich und umsetzbar sind. So wird sichergestellt, dass Fördermittel wirkungsvoll in den beantragten Projekten eingesetzt wird. Das entbindet nicht von notwendiger Kontrolle der verausgabten Gelder. Ausschreibungsregeln und Verwaltungsaufgaben sollten vereinfacht werden. Die Erleichterungen, die vorübergehend im Zuge der Pandemie oder im Rahmen von Krisen (bspw. Fluchtbewegungen, Kriegssituation in der Ukraine) galten, können hier beispielhaft sein.

**Vorschlag 15104 -
Zentrale Ansprechpartner*innen für kleine Organisationen**

Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): AA, BMBF, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMI, BMUV, BMWK

Gerade für kleine Organisationen und Initiativen sind die Vorgaben für die Projektförderung häufig schwer zu durchschauen und umzusetzen. Sie sind jedoch häufig Innovationstreiber*innen. Für sie würde eine zentrale Anlaufstelle helfen, die bei Antragsstellung berät und begleitet.

**Vorschlag 15105 -
Vergabehöhen und Einholen von Vergleichsangeboten proportional zum
Förderbudget festlegen**

Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE)

Entlastungspotenzial: 5 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): AA, BMBF, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMI, BMUV, BMWK

Verursachte Belastung: Das Einholen von Vergleichsangeboten bei Ausschreibungen, Dienstleitungen, Honorarverträgen etc. ist ein der Transparenz zuträglicher Verwaltungsakt. Dennoch ist eine Überprüfung des Vorgehens zu empfehlen.

Eine proportional an das Projektgesamtbudget angelehnte Staffelung könnte den Aufwand bei kleinen Projekten erheblich verringern und bei großen Projekten die Angemessenheit herstellen.

Entlastungseffekt: Effektivitätssteigerung

Vorschlag 15106 - Das EINE Register / Registerreform

Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): AA, BMBF, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMI, BMUV, BMWK

Verursachte Belastung: Unterschiedliche Register (Vereins-, Stiftungs-, Transparenz-, Lobbyregister) schaffen Intransparenz und bürokratischen Aufwand. Ohne Register für Zuwendungsempfänger*innen fehlt Übersichtlichkeit.

Eine zentrale Registrierungsstelle für Zuwendungsempfänger*innen und Antragssteller*innen, z.B. ein "staatliches Förderregister", welches als zentrale Stelle für die Landes- und Bundesebene sowie fördernde Stiftungen etc. fungieren würde, würde für Klarheit sorgen. Die einmalige Registrierung und das Aktuell-Halten der Daten von Zuwendungen empfangenden Organisationen an einer Stelle für alle Anträge würde zu einer immensen Zeitersparnis sowohl für Zuwendungsempfangende als auch Zuwendungsgebende führen. Im Rahmen einer Registerreform wäre es wünschenswert, wenn die unterschiedlichen Register (u.a. Vereins-, Stiftungs-, Transparenz-, Lobbyregister, zukünftiges Zuwendungsempfängerregister, etc.) verschlankt und harmonisiert werden.

Entlastungseffekt: Transparenz, Kostenersparnis, Aufwandsersparnis

Vorschlag 15107 - Gemeinkostenpauschale

Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): AA, BMBF, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMI, BMUV, BMWK

Verursachte Belastung: Starke gemeinwohlorientierte Organisationen stärken die Demokratie und den Zusammenhalt und sie stehen auch insbesondere in Krisenzeiten schnell und aktiv bereit. Organisationen müssen

- Personal finden und bereitstellen (Datenschutzbeauftragte*r, IT-Administration, Geschäftsführung, Buchhaltung uvm.),
- Büroräume anmieten, digitale Technik, Internet und Telefone bereitstellen,
- die Lohnabrechnung erledigen, Konten führen uvm.
- Fundraising betreiben, u.a. um Eigenmittel einbringen zu können,
- technisch und inhaltlich permanent reagieren (bspw. Transparenzregister, Lobbyregister, DSGVO, mobiles Arbeiten, interkulturelles Personalmanagement etc.).

Diese Kosten werden bestenfalls im Rahmen einer "Verwaltungskostenpauschale" anteilig vergütet. Wir möchten die Berücksichtigung unserer Empfehlungen und einen Diskurs darüber anregen. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Diese Pauschale sollte kostendeckend ausgestaltet sein. Eine Deckelung im niedrigen einstelligen Prozentbereich der Projektkosten erfüllt dies meist nicht. Eine Empfehlung sind 20% des Projektbudgets als Gemeinkostenpauschale.

Der erkennbare Trend, statt eine Verwaltungskostenpauschale zu gewähren, eine kleinteiligen Einzelabrechnung anteiliger Verwaltungskosten zu verlangen ist besorgniserregend. Dies führt zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand auf beiden Seiten - Zuwendungsgeber wie -empfänger - und am Ende zu einem ineffizienten Einsatz von Steuermitteln. Auch die Trennung von Kosten der Organisation und solcher mit konkretem Projektbezug ist für die zivilgesellschaftliche Praxis künstlich. Der Umfang, der für Verwaltung und Geschäftsführung der Projektträger nötig ist, wächst mit dem Umfang an Projektaktivitäten und ist von diesen nicht zu trennen.

Entlastungseffekt: Die Gemeinkostenpauschale stärkt die Organisationen. Sie ist grundsätzlich eine Investition bspw. in Digitalisierung, Personal oder Strukturen - also eine Gemeinwohlinvestition. Sie verhindert das Ausbluten der Träger*in durch zuwendungs-basierte Projekte oder das Eingehen der Träger*in nach Abschluss von zuwendungs-basierten Projekten.

Vorschlag 15108 -

Gute Arbeitsbedingungen: Angemessene finanzielle Ausstattung von Projekten und Personalstellen

Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE)

Entlastungspotenzial: 9 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): AA, BMBF, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMI, BMUV, BMWK

Verursachte Belastung: Der Overhead, der die Gemeinkosten / Investition bspw. in Personal (Verwaltungskosten) begleicht, sollte kostendeckend ausgestaltet sein

Arbeitsbedingungen in zivilgesellschaftlichen Initiativen sollten mit denen anderen Arbeitgeber*innen vergleichbar sein. Dies erfordert eine angemessene finanzielle Ausstattung von Projekten. Qualifiziertes Personal braucht dabei angemessen ausgestattete Stellen.

Entlastungseffekt: Eine längerfristige Projektlaufzeit hilft, gutes Personal zu gewinnen und zu halten. Insbesondere in Zeiten des Fachkräftemangels ist auch die Personalgewinnung sowie die Einarbeitung finanziell und zeitlich einzuplanen und zu finanzieren.

**Vorschlag 15109 -
Projektentwicklung und -konzeption sowie Projektabschluss und Evaluation
fördern**

Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE)

Entlastungspotenzial: 9 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): AA, BMBF, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMI, BMUV, BMWK

Projektideen und Konzepte zu entwickeln und Projektmittel einzuwerben, ist Arbeit (Bedarfe analysieren, Lösungsansätze entwickeln, Anträge schreiben, Gespräche mit potentiellen und fördernden Partner*innen). Die Projektentwicklung nimmt häufig viel Zeit in Anspruch, die nicht finanziert wird. Dies in der Förderung angemessen zu berücksichtigen, wäre ein wichtiger Schritt zur Unterstützung der Zivilgesellschaft und zur Stärkung ihres kreativen und innovativen Potentials.

Gleiches gilt für die Projektabrechnung und das Erstellen der Abschlussberichte, die in der Regel nach Abschluss des Förderzeitraum geleistet werden müssen. Als Selbstverständlichkeit sollten die Evaluation und der Projektabschluss in die Förderung aufgenommen werden, denn es interessiert insbesondere, was konnte durch das Projekt bewirkt, was gesellschaftlich verändert werden und was ist noch tun.

Die Projektabrechnung sollte als fester Projektbestandteil in die Finanzierung der Projekte eingebunden werden. Bestenfalls sollten Ergebnisse durch Aufbereitung und Verbreitung für die Gesellschaft nutzbar gemacht werden. Nicht selten jedoch werden gerade diese wichtigen Bausteine nicht gefördert. Dies gilt es in einer wissensbasierten Gesellschaft mit zunehmender (digitaler) Kommunikation im Rahmen der Projektförderung zu berücksichtigen.

Entlastungseffekt: s.o.

Vorschlag 16101 - Einzigste Anlaufstelle bei Neugründungen und Betriebsummeldungen und Meldeumfang reduzieren

Bundessteuerberaterkammer K.d.ö.R (BStBK)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS, BMDV, BMF, BMJ, BMWK

Betroffene Norm: Diverse Rechtsnormen wie bspw. § 138 Abs. 1 AO oder § 14 GewO betroffen.

Verursachte Belastung: Gemäß § 138 Abs. 1 AO sind die Eröffnung, Verlegung oder Aufgabe von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, eines gewerblichen Betriebs, einer Betriebsstätte oder die Aufnahme, Verlegung oder Aufgabe einer freiberuflichen Tätigkeit im Inland dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Gleichzeitig bestehen in diesen Fällen oft weitere An- bzw. Ummeldepflichten. Dies betrifft insbesondere die Anmeldung eines Gewerbes (§ 14 GewO). Für (künftige) Arbeitgeber kommen Registrierungen bei der Bundesagentur für Arbeit sowie der Berufsgenossenschaft hinzu. Je nach Einkunftsart sind auch Meldungen bei der Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer oder der Künstlersozialkasse notwendig.

In den letzten Jahren diverse Bürokratiebelastungen in Form von massivem administrativem Aufwand neu eingeführt. Hierzu zählen u. a. Meldepflichten wie das Country-by-Country-Reporting (CbCR) von länderbezogenen Berichten an die Finanzverwaltung, die Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen (DAC 6) oder die Meldepflicht für Plattformbetreiber (DAC 7). Daneben werden künftig weitere Belastungen etwa in Form einer umfassenden und komplexen Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSR), der EU-Taxonomie oder GRI 207 (Steuerliche Berichterstattung nach Nachhaltigkeitsgesichtspunkten) auf die Unternehmen zukommen. Statt Meldepflichten zu reduzieren, werden diese drastisch erweitert.

Vielfach werden in diesen Prozessen ähnliche Daten abgefragt, so dass es für die Betroffenen eine erhebliche Erleichterung bedeuten würde, wenn es eine einzige Anlaufstelle für Neugründungen (oder Betriebsummeldungen) geben würde, die diese Meldepflichten zentralisiert. Zudem müssen alle erforderlichen Meldungen digital möglich sein. Nach dem Once-only-Prinzip sollte die einzige Anlaufstelle dann die jeweiligen Daten ebenfalls digital an die verschiedenen öffentlichen Stellen weiterverteilen. Dabei ist zwingend erforderlich, dass die Betroffenen eine garantierte Rückmeldung innerhalb einer festgelegten kurzen Frist erhalten. Denn nur dadurch kann ein effizientes Verfahren implementiert werden.

Es ist zu prüfen, welche Meldepflichten reduziert oder ganz abgeschafft werden können. Gerade Meldepflichten für statistische Zwecke, die für die Unternehmensführung oft keine Relevanz haben, binden zunehmend finanzielle und personelle Ressourcen im Unternehmen. Hier gilt es den Fokus auf essentielle Angaben zu legen. Pflichten dürfen zudem nicht nur einseitig dem Steuerpflichtigen auferlegt werden. U. E. bedarf es in Deutschland eines Kulturwandels hin zu mehr Vertrauen und Kooperation zwischen Finanzverwaltung, Steuerpflichtigen und deren Beratern.

Ausweislich des Koalitionsvertrages ist zudem die Neueinführung von Meldepflichten für nationale Steuergestaltungen geplant. Wenn man sich vergegenwärtigt, dass die Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen bereits keinen nennenswerten Mehrgewinn an Erkenntnis oder Steuersubstrat bedingt, ist von einer Meldepflicht für nationale Steuergestaltungen zwingend Abstand zu nehmen

Entlastungseffekt: Beschleunigung des Verfahrens, Effizienzsteigerung, Nutzung digitaler Potentiale, Kostenersparnis

Vorschlag 16102 - Zeitnahe Betriebsprüfung

Bundessteuerberaterkammer K.d.ö.R (BStBK)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: Diverse Normen der Abgabenordnung

Verursachte Belastung: Die Ziele des Gesetzgebers Betriebsprüfungen zu beschleunigen, werden durch das "Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts" u. E. nicht erreicht.

Die zeitnahe Betriebsprüfung (§ 4a BpO) als Instrument zur Beschleunigung von Außenprüfungen sollte vermehrt genutzt werden. Vorbereitende Arbeiten im Unternehmen und beim Steuerberater würden dadurch vermindert und die Sachverhaltsaufklärung erleichtert. Im Zuge der schnelleren Steuerfestsetzung wäre dann auch eine Verkürzung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten möglich. Das würde zu einer spürbaren Entlastung für die Wirtschaft führen.

Aus Sicht der BStBK ist es erforderlich, dass der Fokus nicht nur auf Konzernen und anderen Großbetrieben liegt. Auch kleine und mittlere Betriebe sollten von der zeitnahen Betriebsprüfung und den damit verbundenen Verfahrensvorteilen profitieren können. Das Instrument der zeitnahen Betriebsprüfung muss dafür an die spezifischen Bedürfnisse von kleinen und mittleren Unternehmen angepasst werden, um die Akzeptanz bei Unternehmen und die bundesweite Verbreitung zu fördern. Gerade kleine und mittelgroße Betriebe dürfen jedoch durch die hohen Anforderungen an Steuerkontrollsysteme und die Verlagerung originärer Prüftätigkeiten auf das Unternehmen nicht überfordert werden. Die Einführung eines abgestuften Systems, das in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße die Anforderungen definiert, könnte hier Abhilfe schaffen.

Der wachsenden Bedeutung von Steuerkontrollsystemen in Betriebsprüfungen sollte ein Mehr an Rechtssicherheit gegenüberstehen. Die durch das "Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts" in § 38 EGAO eingeführte Klausel zur Erprobung alternativer Prüfungsmethoden sollte daher um den Output zu erhöhen unbürokratisch auch für KMU geöffnet werden. Parallel dazu sollte eine gesetzliche Regelung, die an den Einsatz von Steuerkontrollsystemen konkrete Prüfungserleichterungen für die Unternehmen knüpft, implementiert werden. Nach Ansicht der BStBK ist eine gesetzliche Regelung für ein freiwilliges Antragsverfahren zum Erhalt von Prüfungserleichterungen zielführend.

Darüber hinaus bedarf das Fristenkonzept der AO - trotz der mit dem "Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden - im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts" eingeführten Begrenzung der Ablaufhemmung auf 5 Jahre einer grundsätzlichen Reform mit dem Ziel der Erlangung schnellerer Rechtssicherheit.

Zudem bedarf es einer Optimierung der verbindlichen Auskunft und der verbindlichen Zusage.

Problematisch ist insbesondere, dass der Teilabschlussbescheid auf Betriebsprüfungen beschränkt ist und der Erlass des Bescheides im Ermessen der Finanzverwaltung liegt.

Entlastungseffekt: Beschleunigung des Verfahrens, Kostenersparnis, Effizienz und Rechtssicherheit

Vorschlag 16103 - Schaffung eines Antragsverfahrens bei der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft

Bundessteuerberaterkammer K.d.ö.R (BStBK)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: § 2 UStG

Verursachte Belastung: Der Bereich der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft ist bisher von großer Rechtsunsicherheit geprägt. Die Rechtsfolgen der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft treten in Deutschland - anders als in anderen europäischen Ländern - unabhängig von Kenntnis und Willen der Beteiligten ein, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Vor dem Hintergrund, dass die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale auslegungsbedürftig sind und der BFH einen zunehmend strengeren Maßstab an die Eingliederungsvoraussetzungen der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft anlegt, unterliegen Unternehmen einem ständigen Risiko, dass im Rahmen einer Betriebsprüfung eine bestehende Organschaft festgestellt wird, die irrtümlich nicht gelebt worden ist oder eine irrtümlich von den Beteiligten angenommene Organschaft vom Finanzamt in Zweifel gezogen wird.

Die Feststellung einer tatsächlich bestehenden, aber nicht gelebten Organschaft bzw. einer zu Unrecht gelebten Organschaft bei einer Betriebsprüfung hat weitreichende Folgen, wie z. B. die nachträgliche Festsetzung von Steuern und Zinsen sowie den im Zusammenhang mit einer rückwirkenden Korrektur verbundenen administrativen Aufwand, was erhebliche Bürokratiebelastungen für Steuerpflichtige und Finanzverwaltung sowie ggf. Rechtsprechung nach sich zieht.

Die Notwendigkeit eines Antragsverfahrens wird seit vielen Jahren von der BStBK betont. Ein derartiges Verfahren wäre sowohl für die Steuerpflichtigen als auch die Finanzverwaltung vorteilhaft. Spätestens nach den kürzlich ergangenen Urteilen des EuGH zur umsatzsteuerlichen Organschaft ("Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie mbH" Rs. C-141/20 und Rs. C-269/20 "Finanzamt T") gibt es nach Auffassung der BStBK keinen Grund, die Schaffung eines entsprechenden Antragsverfahrens weiter aufzuschieben.

Die zeitnahe Umsetzung eines Antragsverfahrens würde Rechtssicherheit von Anfang an bringen. Derzeit erfolgen nachträgliche Freistellungen bei Betriebsprüfungen, die viel Bürokratieaufwand im Nachhinein mit sich bringen. Dies könnte ein Antragsverfahren von vornherein verhindern.

Entlastungseffekt: Rechtssicherheit, Beschleunigung des Verfahrens, Kostenersparnis

Vorschlag 16104 - Anpassung der Geringwertigen Wirtschaftsgüter und der Abschreibungsregelungen

Bundessteuerberaterkammer K.d.ö.R (BStBK)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: §§ 6, 7 ff. EStG

Verursachte Belastung: Wirtschaftsgüter müssen über einen zu langen Zeitraum abgeschrieben werden, was zu erheblichem Aufwand bei Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung führt.

Die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter wurde 2018 von 410,00 € auf 800,00 € angehoben. Um nur ansatzweise einen Ausgleich der Inflation zu gewährleisten, bedarf es gerade angesichts der gestiegenen Inflationsraten einer weiteren Anhebung auf mindestens 1.200,00 €. Darum wäre es wünschenswert, als Grenze für die Sofortabschreibung einen Betrag von mindestens 1.200,00 € festzuschreiben und auf die Möglichkeit zur Bildung eines Sammelpostens zu verzichten. Auch der Bundesrat hat sich bereits mehrfach dafür ausgesprochen, die Grenze für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern in § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG weiter anzuheben und im Gegenzug die sog. Pool-Abschreibung gem. § 6 Abs. 2a EStG abzuschaffen. Sollte der Sammelposten beibehalten werden, müsste die Grenze hier ebenfalls spürbar angehoben werden. Außerdem sollte dann auch der Abschreibungszeitraum für den Sammelposten von 5 auf 3 Jahre gesenkt werden.

Es bedarf der generellen Anpassung des AfA-Regimes. Die letzte Reform der AfA-Tabellen liegt ca. 20 Jahre zurück. Vor dem Hintergrund der gerade im Zusammenhang mit der Digitalisierung immer kürzer werdenden Produktions- und Innovationszyklen sind eine Überprüfung und Anpassung der AfA-Tabellen und damit eine Verkürzung der Nutzungs- und Abschreibungszeiträume angezeigt. Die bereits im Zuge der Corona-Steuerhilfegesetze vorgenommene temporäre Wiedereinführung der degressiven AfA sollte zeitlich entfristet werden.

Die im Koalitionsvertrag avisierte sog. "Superabschreibung" für Investitionen in Klimaschutz und digitale Wirtschaftsgüter sollte möglichst praktikabel ausgestaltet werden. Dazu darf u. E. der Anwendungsbereich nicht zu restriktiv definiert werden, da dies die Komplexität der Anwendung unnötig erhöhen, zu Rechtsunsicherheiten führen und die gewünschte konjunkturbelebende Wirkung konterkarieren würde.

Entlastungseffekt: Beschleunigung des Verfahrens, Kostenersparnis

Vorschlag 16105 - Optionsmodell und Thesaurierungsbegünstigung praxistauglich anpassen

Bundessteuerberaterkammer K.d.ö.R (BStBK)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: § 1a KStG, § 34a EStG

Verursachte Belastung: Die durch das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts eingeführte Möglichkeit einer in § 1a KStG normierten Option für bestimmte Personengesellschaften, sich wie eine Körperschaft besteuern zu lassen, wird in der Praxis kaum genutzt. Die Gründe für die Nicht-Option sind im Wesentlichen die Regelungen, welche schon im Gesetzgebungsverfahren zur Einführung des § 1a KStG kritisch diskutiert wurden. In erster Linie betrifft dies die Problematik vorhandenen Sonderbetriebsvermögens, die erforderliche Nachversteuerung von bisher nach § 34a EStG thesaurierten Beträgen sowie auch die Entscheidung, dass optierte Gesellschaften nicht Organgesellschaft sein können. Die Neuregelung geht damit an den Bedürfnissen des kleineren Mittelstandes vorbei.

Bereits seit langem wird eine Anpassung der Begünstigung nicht entnommener Gewinne nach § 34a EStG diskutiert, die diese Regelung entbürokratisieren und praxistauglicher für den kleineren Mittelstand machen würde. Vorschläge dazu liegen bereits seit geraumer Zeit vor.

Es bedarf dringend der Anpassung der Regelungen. Die bereits im Koalitionsvertrag angekündigte und mittlerweile durchgeführte Evaluierung der Regelungen des § 1a KStG und § 34a EStG sollte nun genutzt werden, um die bestehenden Hindernisse zeitnah abzubauen.

Entlastungseffekt: Beschleunigung des Verfahrens, Kostenersparnis, Stärkung der Standortattraktivität Deutschlands

Vorschlag 16106 - Außensteuergesetz überarbeiten

Bundessteuerberaterkammer K.d.ö.R (BStBK)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: §§ 1 ff. AStG

Verursachte Belastung: Die Anzahl der Missbrauchsvermeidungsnormen im nationalen Steuerrecht, die sich auf grenzüberschreitende Sachverhalte beziehen, nimmt immer weiter zu. Da die Einführung der Regelungen vielfach auf EU-Richtlinien zurückzuführen ist und die Missbrauchsthematik auf EU-Ebene unvermindert verfolgt wird, werden voraussichtlich weitere Normen hinzukommen.

Diese Regelungen sind nicht aufeinander abgestimmt und teilweise überschneidet sich ihr Anwendungsbereich. Dadurch wird die Komplexität des Steuerrechts erhöht und die Anwendung erschwert. Zudem kann in Frage gestellt werden, ob die Regelungen ihr Ziel erreichen können. Darum bedarf es u. a. einer grundsätzlichen Überarbeitung des AStG.

Die Bundessteuerberaterkammer regt an, die bestehenden Missbrauchsnormen zu evaluieren und diese in ein ganzheitliches Konzept zu überführen. Auf EU-Ebene sollte ebenfalls darauf hingewirkt werden, die Schlagzahl neuer missbrauchsvermeidender Richtlinien zu vermindern bzw. die Richtlinien(entwürfe) besser inhaltlich zu koordinieren. Insbesondere sollten die neuen Regelungen der Mindestbesteuerung zu einer Anpassung der ATAD Anlass geben, die die Anwendbarkeit des Rechts für die betroffenen Unternehmen erleichtert.

Die Bundessteuerberaterkammer hält insbesondere eine weitere Überarbeitung der Hinzurechnungsbesteuerung (§§ 7 bis 14 AStG) für dringend erforderlich. Dies gilt vor allem für den nicht mehr zeitgemäßen Aktivitätskatalog des § 8 Abs. 1 AStG, der neue Geschäftsmodelle des modernen Wirtschaftslebens nicht berücksichtigt. Die Definition der passiven Einkünfte sollte an die Definition für die Mindestbesteuerung angepasst werden. Aus den derzeit bestehenden Abweichungen kann eine Doppelbelastung von passiven Einkünften resultieren. Die Grenze für eine ausländische niedrige Besteuerung von derzeit 25 % (§ 8 Abs. 5 AStG) muss u. E. spätestens mit der Einführung der Mindestbesteuerung auf 15 % abgesenkt werden. Denn nach der derzeitigen Regelung gelten die Mehrzahl der EU-Mitgliedstaaten sowie gewichtige Drittstaaten wie etwa die USA als Niedrigsteuerländer im Sinne des AStG.

Sofern der Grenzsteuersatz oberhalb von 15 % liegt, sind ausführliche Erklärungspflichten erforderlich. Die Hinzurechnungsbesteuerung bedingt dadurch flächendeckende Meldepflichten für völlig legitime Geschäftsvorfälle und mithin bürokratische Zusatzbelastungen, die in Bezug auf die damit generierten Steuereinnahmen in keinem angemessenen Kosten-Nutzenverhältnis stehen, nicht zu rechtfertigende Doppelbesteuerung bedingen und die Standortattraktivität Deutschlands nachhaltig vermindern.

Entlastungseffekt: Beschleunigung des Verfahrens, Kostenersparnis, Rechtssicherheit, Standortattraktivität erhöhen und Wettbewerbsnachteile im internationalen Vergleich vermindern

Vorschlag 16107 - E-Bilanz-Daten effizient nutzen und Rückübermittlung endlich realisieren

Bundessteuerberaterkammer K.d.ö.R (BStBK)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: § 5b EStG

Verursachte Belastung: Mit der Umstellung auf elektronisch übermittelte Bilanzen vor ca. 10 Jahren sollte eine Entlastung der Wirtschaft erzielt werden. Allerdings hat sich die Gliederungstiefe der erhobenen Informationen im Zeitverlauf drastisch vergrößert, sodass der bürokratische Aufwand letztlich nicht reduziert wurde. Trotz dieses bürokratischen Aufwands, werden aus den Daten der E-Bilanz allerdings keine spürbaren Effizienzgewinne für die Unternehmen und die Verwaltung erzielt.

Zudem war von Beginn an vorgesehen, dass eine elektronische Rückübermittlung von E-Bilanz-Datensätzen von der Finanzverwaltung an die Steuerpflichtigen ebenfalls umgesetzt wird. Ziel sollte es sein, dass insbesondere die durch die Betriebsprüfung geänderten E-Bilanz-Datensätze rückübermittelt werden. Es ist aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer nicht nachvollziehbar, dass eine solche seit Einführung der E-Bilanz avisierte und bereits konkret eruierte Rückübermittlung sich immer noch nicht als technische Leistung im Einsatz befindet. Hier werden die Interessen der Unternehmen und des Berufsstands der Steuerberater leider nur unzureichend berücksichtigt.

Die Bundessteuerberaterkammer reget an, dass die ohnehin an die Finanzverwaltung übermittelten Daten auch tatsächlich zur Entlastung der Steuerpflichtigen bspw. zur Reduzierung des Aufwands bei steuerlichen Betriebsprüfungen genutzt werden (u. a. zur Eingrenzung von prüfungsrelevanten Sachverhalten), sodass bürokratische Lasten reduziert und Effizienzgewinne realisiert werden.

Nach Auffassung der Bundessteuerberaterkammer muss das Projekt der Rückübermittlung von E-Bilanz-Datensätzen seitens der Finanzverwaltung nun endlich priorisiert werden und eine zügige technische Umsetzung der Rückübermittlung E-Bilanz erfolgen. Die nun seitens des BMF angestrebte Umsetzung für das erste Halbjahr 2024 sollte unbedingt eingehalten und nicht zum wiederholten Male verschoben werden.

Entlastungseffekt: Beschleunigung des Verfahrens, Kostenersparnis, Effizienzgewinne, Digitalisierung der Prozesse

Vorschlag 16108 - Reform der Gemeindefinanzierung

Bundessteuerberaterkammer K.d.ö.R (BStBK)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BKAm, BMF

Betroffene Norm: §§ 1 ff. GewStG

Verursachte Belastung: Die Gewerbesteuer ist seit Jahrzehnten in der Kritik und erweist sich in jeder Krise erneut als ungeeignet, den Gemeinden eine verlässliche Finanzquelle zu erschließen. Die für die Stabilisierung der Gemeindefinanzen eingebauten Hinzurechnungsregeln belasten gerade in einer Krise die Wirtschaft zusätzlich, da sie zu einer Substanzbesteuerung führen können. Damit verletzt die Gewerbesteuer das Leistungsfähigkeitsprinzip und stellt zudem einen Fremdkörper im internationalen Steuerrecht dar.

Es sollte endlich die Gelegenheit wahrgenommen werden, die vorhandenen Modelle für einen Ersatz der Gewerbesteuer erneut zu diskutieren und eine tragfähige Lösung für die Zukunft zu entwickeln, die auch zu einer Vereinfachung und Entbürokratisierung beizutragen vermag.

Entlastungseffekt: Beschleunigung des Verfahrens, Kostenersparnis, Vereinfachung, Vermeidung von Doppelbesteuerung, Stärkung des Standorts Deutschland, Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Vergleich

Vorschlag 16109 - Anpassungen betrieblich veranlasster Sachzuwendungen

Bundessteuerberaterkammer K.d.ö.R (BStBK)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: u. a. §§ 4, 8, 37b EStG

Verursachte Belastung: Die einkommensteuerliche Behandlung betrieblich veranlasster Sachzuwendungen bereitet auch größeren Unternehmen erhebliche Probleme. Im Rahmen von Betriebsprüfungen führt dies dazu, dass Regelungen zugestimmt wird, die zu nicht gerechtfertigten Mehrsteuern führen. Schwierigkeiten bereiten dabei insbesondere die Abgrenzungen beim Betriebsausgabenabzugsverbot (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG) und der abgeltenden Pauschalsteuer für den Zuwendungsempfänger gem. § 37b EStG. Hierbei handelt es sich um Massenprozesse, die mit erheblichen Dokumentationspflichten verknüpft sind.

Die Regelungen in Bezug auf Zuwendungen und Aufmerksamkeiten an Arbeitnehmer müssen vereinheitlicht und vereinfacht werden. Anzustreben sind daher eine Modernisierung und Bereinigung der bestehenden Probleme. Auf jeden Fall sollte aber eine Anhebung der Beträge, insbesondere im Rahmen von § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG (momentan 35,00 €) erfolgen.

Entlastungseffekt: Beschleunigung des Verfahrens, Kostenersparnis, Vereinfachung

Vorschlag 16110 - Anpassungen im Kurzarbeitergeld-Prozess

Bundessteuerberaterkammer K.d.ö.R (BStBK)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS

Betroffene Norm: Diverse Regelungen des SGB III und IV

Verursachte Belastung: Weiterer konkreter Reformbedarf besteht auch nach den zum 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Erleichterungen bei den Abschlussprüfungen des Kurzarbeitergeldes (KUG). Aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer ist die Begrenzung der Prüfung auf Arbeitsausfälle von mehr als 10.000 Euro nach § 421c SGB III ein Schritt in die richtige Richtung. Es besteht aber weiterer Reformbedarf.

Unabhängig von der Corona-Pandemie sollte die Abschlussprüfung des KUG nach dem Vorbild anderer Prüfungen auf relevante Fälle begrenzt werden. So könnten grundsätzlich Kleinbetriebe von der Prüfung ausgenommen werden und eine Prüfung nur bei dem Verdacht auf rechtsmissbräuchliches Verhalten erfolgen.

Es braucht dringend eine weitere und vor allem schnellere Digitalisierung des gesamten Kurzarbeitergeldprozesses unter Einbeziehung der Vollmachtsdatenbank und der Steuerberaterplattform. Sich nur auf die Umsetzung von KEA (Kurzarbeitergeld elektronisch annehmen) zu begrenzen, reicht bei weitem nicht aus.

Der unverhältnismäßige Aufwand in den Steuerberaterkanzleien lässt sich auch an einer Vielzahl von Korrekturarbeiten festmachen, die im Falle von festgestellten Nachforderungen zu erfolgen haben. Die Prüfer stellen häufig selbst bereits konkrete Nachzahlungen fest. Vereinfacht werden könnte das Verfahren dadurch, dass in diesen Fällen bis zu einer festzulegenden Höhe die Erstattungen an die Arbeitsagenturen zu erfolgen haben. Weitere aufwändige Korrekturmeldungen an die Arbeitsagenturen und an die anderen Sozialversicherungsträger sollten in diesen beiden Fallkonstellation jedoch unterbleiben. Beitragsnachzahlungen könnten auch über Beitragssummenbescheide pauschal entrichtet werden. Aus Sicht des steuerberatenden Berufs könnte bereits durch Einführung einer betragsmäßigen Grenze von 1.000,00 € eine Vielzahl der Fälle schnell und unbürokratisch erledigt werden.

Für Rückforderungen, aber auch Erstattungen sollten Bagatellgrenzen eingeführt werden. Vorbild hierfür könnte die Kleinbetragsverordnung in der Steuerverwaltung sein.

Damit Steuerberater ihre Mandanten auch rechtssicher vertreten können, bedarf es auch einer praxistauglichen Vertretungsbefugnis für Steuerberater gegenüber der Bundesagentur für Arbeit. Eine an den Bedürfnissen der Mandanten orientierte Vertretungsbefugnis für Steuerberater gibt es im Bereich der Kurzarbeit bislang nicht. Steuerberater sind nicht als Vertreter im Widerspruchsverfahren vertretungsbefugt. Das LSG Sachsen hatte Steuerberatern anders als die Vorinstanz eine solche Befugnis nicht zuerkennen wollen. Dies erscheint aus Sicht des Berufsstands nicht praxisgerecht, denn die maßgeblichen Lohn- und Gehaltsdaten liegen allesamt in den Steuerberaterkanzleien vor und nicht anderswo. Die Mandanten erwarten daher von ihren Steuerberatern bei einem Klärungsbedarf durch die Arbeitsverwaltung oder im Streitfall zu Recht eine Beratung aus einer Hand. Hier gilt es im Interesse der betroffenen Unternehmen bürokratische

Hemmnisse abzubauen und eine klare gesetzliche Regelung zur Vertretungsbefugnis der Steuerberater im außergerichtlichen Verfahren zu schaffen.

Entlastungseffekt: Beschleunigung des Verfahrens, Kostenersparnis, Verfahrenseffizienz, Vereinfachung

**Vorschlag 17101 -
Widerruf d. Übergangs d. Meldeverpflichtung v. Tierhalter a. Tierarzt gem.
TAMG / Reduktion d. gem. d. nationalen Antibiotikaminimierungskonzept zu
meldenden Daten auf d. v. d. EMA geforderte Maß.**

Bundestierärztekammer e. V.

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMEL

Betroffene Norm: im Unterabschnitt 5 des Tierarzneimittelgesetzes (TAMG) „Vorschriften zur Verringerung der Behandlung mit antibiotisch wirksamen Arzneimitteln

Verursachte Belastung: Es bestehen ernsthafte Bedenken, ob die Erhebung der im Unterabschnitt 5 des Tierarzneimittelgesetzes (TAMG) "Vorschriften zur Verringerung der Behandlung mit antibiotisch wirksamen Arzneimitteln" Menge an Kennzahlen durch die in der Praxis tätigen Tierärztinnen und Tierärzte leistbar ist. Auch für die zuständigen Veterinärämter entsteht durch die Prüfung der erhobenen Informationen ein enormer Mehraufwand. Vor allem für den Saugferkelbereich sehen wir, insbesondere bei der Meldung der tagesaktuellen Tierzahlen, einen beträchtlichen, nicht leistbaren Aufwand, für welchen unserer Information zufolge nach wie vor keine finanzielle Entlohnung angestrebt wird. Als mögliche Alternative schlagen wir eine Mittelwertberechnung anhand der Anzahl der abgesetzten Ferkel in Relation zu den Geburten vor. Darüber hinaus ist durch die Ausweitung der erfassten Nutzungsarten eine deutlich größere Zahl an Maßnahmenplänen zu erwarten. Diese müssen, abgesehen von der Erstellung, durch die zuständige Behörde geprüft und bewertet werden.

Die im nationalen Antibiotikaminimierungskonzept geforderte Datenmenge geht weit über die EU-Vorgaben zur Meldung der Verwendungsmengen hinausgeht. Die Effizienz einer weiteren Reduzierung des Antibiotikaeinsatzes steht in keinem Verhältnis zu einer dafür sinnlosen und extrem zeitaufwendigen Dokumentation. Dieses Bürokratiemonster wird zu einer weiteren Aufgabe tierärztlicher Praxen führen und junge Kollegen:innen noch mehr abhalten, in die Praxis zu gehen. Die tierärztliche Versorgung von Tierbeständen in der Fläche wird weiter verschlechtert, aber auch von Einzeltieren in den Städten zukünftig gefährdet!

Entlastungseffekt: Sicherstellung der tierärztlichen Versorgung von Tierbeständen

Vorschlag 17102 - Vereinfachtes Genehmigungsverfahren bei der Ausbildung am Tier

Bundestierärztekammer e. V.

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMBF, BMEL

Betroffene Norm: § 8 a TierschG

Verursachte Belastung: Für die veterinärmedizinischen Bildungsstätten ist gemäß der tierärztlichen Approbationsverordnung die Ausbildung am Tier gesetzlich vorgeschrieben, gleiches gilt nach den EU Rahmenvorgaben für die modulare versuchstierkundliche Basisausbildung und für Ausbildungen in denen durch IHK Ausbildungsordnungen (Biologielaboranten, Tierpfleger in Forschung etc.) die Ausbildung und Prüfung am Tier vorgeschrieben ist. In diesen Fällen muss entsprechend TierSchG §8a ein vereinfachtes Verfahren angewendet werden.

Der Erlass einer Verwaltungsvorschrift, die den zuständigen Landesbehörden als Vorgabe dient, um einheitliche, standardisierte, transparente und berechenbare Verfahren zu gewährleisten, die auch landesübergreifend anerkannt werden wäre wichtig.

Entlastungseffekt: Beschleunigung des Verfahrens, Entlastung der Behörden/Universitäten

**Vorschlag 17103 -
Reduktion des durch die jüngsten Änderungen im Tierschutzgesetz
entstandenen Mehraufwands.**

Bundestierärztekammer e. V.

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMBF, BMEL

Betroffene Norm: TierschutzG

Verursachte Belastung: Durch die Gesetzesänderungen hat sich der Verwaltungsaufwand für Forscher, Tierschutzbeauftragte und Behördenmitarbeiter im Rahmen der Tierversuchsbeantragung, Dokumentation (Score Sheets, Care Sheets, Versuchsbegleitende Aufzeichnungen, etc) deutlich erhöht (verdreifacht) und die gesetzlich vorgeschriebenen Bearbeitungszeiten durch die Behörden können daher in der Regel nicht eingehalten werden. Weiterhin kommt erschwerend hinzu, dass die Umsetzung der Gesetzesänderungen auf Landesebene nicht einheitlich erfolgt, was Versuchsvorhaben, die länderübergreifend stattfinden deutlich erschwert und verzögert bis unmöglich macht (z.B. epidemiologische Erhebungen hinsichtlich Erregerverteilung auf Betrieben, die bundesweit verteilt sind oder Probennahme auf Betrieben). Erschwerend kommt hinzu, dass Behörden für die landwirtschaftlichen Betriebe dann ungerechtfertigterweise §11 Zucht- und Haltungserlaubnisse einfordern.

Überdenken der Gesetzesänderung.

Vereinheitlichung der Umsetzung auf Landesebene

Entlastungseffekt: Entlastung der Behörden; Vereinheitlichung und Beschleunigung des Verfahrens

**Vorschlag 17104 -
Europaweit möglichst einheitlichen Regelungen hinsichtlich der Meldung
von Versuchstierzahlen.**

Bundestierärztekammer e. V.

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMBF, BMEL

Betroffene Norm: TierschG

Verursachte Belastung: Ein Ziel der EU Richtlinie 2010/63 ist die Harmonisierung des Tierschutzes innerhalb der EU hinsichtlich eines einheitlichen Tierschutzstandards, um damit einer Wettbewerbsverzerrung entgegenzuwirken. Dies wird durch das föderale System in Deutschland (Tierschutz ist Ländersache) kontrahiert. Weiterhin bestehen Rechtsunsicherheiten (z.B. die Tötung von Tieren die zu Versuchszwecken gezüchtet wurden, aber nicht für Versuche eingesetzt werden können, zur rechtlichen Einordnung der Tötung von terminiert verpaarten Mäusen im letzten Drittel der Trächtigkeit, zur Beschreibung der Umweltverträglichkeit im Tierversuchsantrag, zur Ausbildung von Veterinärmedizinern am Tier etc.), deren immer wiederkehrende Diskussion zu einem deutlichen Mehraufwand führt. Die daraus resultierenden Vorgaben führen zu einer Wettbewerbsverzerrung und damit zu einer Benachteiligung des Forschungsstandorts Deutschland.

Die längst überfällige Anpassung der AVV könnte hier zu einer Vereinheitlichung und Rechtssicherheit beitragen und damit den Aufwand verringern.

Entlastungseffekt: Rechtssicherheit, Verringerung des Aufwandes

Vorschlag 18101 - Unnötige Angabepflichten bei Ausfuhranmeldung abschaffen

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF, BMWK

Betroffene Norm: § 12 (3) AWV, Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen

Verursachte Belastung: Die zusätzliche Angabe des gemäß Außenwirtschaftsrecht oder Dual-Use-Verordnung definierten Ausführers in der Ausfuhranmeldung, sofern er nicht mit dem zollrechtlichen Ausführer übereinstimmt, bei nicht-genehmigungspflichtigen Waren stellt insbesondere für Unternehmen mit Reihengeschäften einen erheblichen Mehraufwand dar. Dieser ergibt sich vor allem aus einem erhöhten Abstimmungsaufwand mit den Geschäftspartnern und einer komplexeren Abwicklung. Zudem wird die deutsche Wirtschaft innerhalb der Europäischen Union schlechter gestellt, da es in keinem anderen EU-Land ähnliche zollrechtliche Vorgaben gibt. Ein erkennbarer Mehrwert wird durch diese Angabe nicht geschaffen und auch die Begründung des Gesetzes mit Verweis auf Änderungen im Unionszollkodex trifft nicht zu.

Die Verpflichtung zur zusätzlichen Angabe bei nicht-genehmigungspflichtigen Waren des außenwirtschaftsrechtlichen Ausführers, wenn dieser nicht mit dem zollrechtlichen Ausführer übereinstimmt, sollte wieder abgeschafft werden. Der gemäß Außenwirtschaftsrecht oder Dual-Use-Verordnung definierte außenwirtschaftsrechtliche Ausführer sollte nur bei genehmigungspflichtigen Ausfuhren ergänzend anzugeben sein, sofern er nicht mit dem zollrechtlichen Ausführer übereinstimmt.

Entlastungseffekt: Reduzierter Abstimmungsaufwand mit Geschäftspartnern; schnellere Abwicklung der internen Prozesse sowie der Ausfuhr

Vorschlag 18102 - Stichtagsregelungen einführen/überprüfen

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMUV, BMWK

Betroffene Norm: § 10 Absatz 6a BImSchG

Verursachte Belastung: Antragsunterlagen müssen bis zum Zeitpunkt der Genehmigung, also der Erteilung des Bescheides, aktuell gehalten werden. Ändern sich im Zuge des Verfahrens die gesetzlichen Vorgaben, muss nachgebessert oder es müssen neue Unterlagen eingereicht werden. Das ist meist sehr zeitintensiv und bindet dringend benötigte Ressourcen. Im Jahr 2021 gab es im Umweltrecht und Arbeitsschutz auf Bundes- und Landesebene insgesamt 1.200 neue Normen und 360 Änderung an bestehenden Normen. Hinzu kamen ca. 3.500 relevante Gerichtsurteile aus dem Umweltrecht.

Eine Stichtagsregelung könnte auf den Zeitpunkt der Erklärung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen gelegt werden und damit das zeitaufwendige Nachreichen von Unterlagen aufgrund von Rechtsänderungen verhindern. Hierdurch würden auch sich ggf. aus den Änderungen ergebende Neuauslegungen der Unterlagen aus rechtsformalen Gründen vermieden.

Konkret sollte in § 10 Abs. 6a BImSchG ergänzt werden: "Grundlage der Genehmigungsentscheidung ist die zum Zeitpunkt der Erklärung der Vollständigkeit geltende Rechtslage."

Entlastungseffekt: Effizienterer Ressourceneinsatz; Verfahrensbeschleunigung; Kostenersparnis

Vorschlag 18103 - Nachreichen von Unterlagen konkretisieren

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMUV, BMWK

Betroffene Norm: § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV

Verursachte Belastung: Gewisse Unterlagen sind bereits nach heutiger Rechtslage aufgrund § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV bis zur Inbetriebnahme nachreichungsfähig, insbesondere der Ausgangszustandsbericht. Weitere Unterlagen, die für den Betrieb der Anlage relevant sind, sollten nachgereicht werden können: technische Beschreibungen wie Verfahrensfleißbilder, Maschinzeichnungen und -aufstellungspläne, Gutachten zur Beurteilung der Betriebssicherheit der Anlage, Unterlagen zu Mess-, Steuer-, Regelungskonzepten der Anlage.
§ 7 der 9. BImSchV bedarf der Konkretisierung, damit Nachreichungspotenziale ausgeschöpft werden.

Konkret sollte § 7 Abs. 1 Satz 5 und 6 der 9. BImSchV wie folgt ergänzt und angepasst werden:

"(5) Die Behörde soll zulassen, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solche nicht unmittelbar von Bedeutung sind, insbesondere den Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, bzw. Unterlagen, die nicht für die Auslegung im Sinne von § 10 Absatz 1 erforderlich sind oder allein Belange nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes betreffen, bis zur Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden können.

(6) Unbeschadet der Anforderungen in § 4b Abs. 2 und 3 soll die Behörde auf Antrag die Nachreichung des Sicherheitsberichts nach § 9 der Störfall-Verordnung gestatten, wenn mit dem Antrag eine vorläufige Darstellung entsprechend § 4b Abs. 3 eingereicht wird."

Entlastungseffekt: effizienterer Ressourceneinsatz; Verfahrensbeschleunigung

Vorschlag 18104 - Vollständigkeit der Unterlagen zügig feststellen

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMUV

Betroffene Norm: § 7 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV

Verursachte Belastung: Die Genehmigungsbehörde hat gemäß § 7 der 9. BImSchV nach Eingang des Antrags und der Unterlagen unverzüglich, in der Regel innerhalb eines Monats, zu prüfen, ob die Unterlagen vollständig sind. Diese gesetzliche Vorgabe wird nur selten eingehalten. Nachdem die Behörde die Vollständigkeit der Antragsunterlagen festgestellt hat, muss sie je nach Verfahren nach sieben, sechs oder drei Monaten über den Antrag entscheiden. Viele Behörden schieben die fristauslösende Vollständigkeitserklärung gegenüber dem Vorhabenträger "nach hinten", um die Frist zu verlängern.

Die Vollständigkeitsprüfung hat jedoch allein im formellen Sinne stattzufinden und umfasst nicht die Durchführung der inhaltlichen bzw. materiellen Prüfung (vgl. dazu Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Das Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, Leitfaden für ein optimiertes und beschleunigtes Verfahren in NRW, September 2021, Seite 57). Der Austausch der Genehmigungsbehörde mit den Fachbehörden (Bau, Gewässerschutz, Naturschutz etc.) und die Einholung von Stellungnahmen hat damit erst nach der Vollständigkeitserklärung zu erfolgen.

§ 7 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV sollte wie folgt ergänzt werden:

"Die Genehmigungsbehörde hat nach Eingang des Antrags und der Unterlagen unverzüglich, in der Regel innerhalb eines Monats, zu prüfen, ob der Antrag den Anforderungen des § 3 und die Unterlagen formell den Anforderungen der §§ 4 bis 4e entsprechen. Das Prüfergebnis ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Nachreichung von Unterlagen kann nur einmalig verlangt werden. Sobald die Unterlagen vollständig vorliegen, hat die Genehmigungsbehörde die Vollständigkeit dem Antragsteller schriftlich zu bestätigen (Vollständigkeitserklärung). Die zuständige Behörde kann die Frist in Satz 1 in begründeten Ausnahmefällen einmal um zwei Wochen verlängern."

Entlastungseffekt: Verfahrensbeschleunigung

Referenzprojekt(e): Aus dem NRW-Leitfaden "Das Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz": Über den Genehmigungsantrag ist nach Eingang des Antrags und der dem Antrag beizufügenden Unterlagen in förmlichen Verfahren innerhalb einer Frist von sieben Monaten, in vereinfachten Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden (§ 10 Abs.6a S.1 und Abs.1 S.2 BImSchG). Daraus wird geschlossen, dass die Frist zur Erteilung der Genehmigung beginnt, wenn die Antragsunterlagen vollständig eingereicht wurden (sog. formelle Vollständigkeit). Die formelle Vollständigkeit i.S.v. § 7 der 9.BImSchV liegt vor, wenn die Unterlagen in einer Weise prüffähig sind, dass sie sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhalten und die

Behörde in die Lage versetzen, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Vorgaben näher zu prüfen. Die Genehmigungsbehörde hat in der Regel innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zu prüfen, ob die Unterlagen vollständig sind. Die Behörde kann die Frist nur in begründeten Ausnahmefällen einmal um zwei Wochen verlängern (§ 7 Abs. 1 der 9. BImSchV). Nicht vollständig sind Unterlagen, wenn sie rechtlich relevante Fragen vollständig ausblenden (wie etwa bei einer erforderlichen, aber fehlenden Schallimmissionsprognose für eine Windenergieanlage). Die Unterlagen müssen allerdings nicht schon die Genehmigungsfähigkeit belegen. Es ist also nicht erforderlich, dass ein vorzulegendes Gutachten der Prüfung in jeder Hinsicht standhält und keine weiteren fachlichen Fragen aufwirft. Fachliche Einwände und ein fachliches Nachhaken stehen der Annahme der Vollständigkeit i.S.v. § 7 der 9. BImSchV nicht entgegen, sofern die fragliche Unterlage eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht.

Vorschlag 18105 - Änderungstatbestand im Wasserrecht einführen

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMUV

Betroffene Norm: § 8 Abs. 1a WHG

Verursachte Belastung: Gerade die Transformation von Bestandsstandorten löst immer auch Anpassungen bei wasserrechtlichen Benutzungen aus (beispielsweise, wenn eine Elektrolyse-Anlage als weiterer Wassernutzer hinzukommt und bei gleicher Wassermenge jedenfalls der Verwendungszweck der Entnahme erweitert wird). Da das WHG keinen unwesentlichen Änderungstatbestand kennt, steht die Praxis - einschließlich der Behörden - immer vor der Frage, ob nun ein komplett neues Erlaubnisverfahren durchzuführen ist und/oder wie dies ggf. effizienter geregelt werden kann. Es würde daher erheblich beschleunigend wirken und die Behörden entlasten, wenn auch im Wasserrecht ein Änderungstatbestand eingeführt und klargestellt wird, dass nicht jede unwesentliche Änderung oder Zweckerweiterung bestehender Erlaubnisse ein vollständiges Erlaubnisverfahren erfordert.

In § 8 WHG sollte ein neuer Abs.1a ergänzt werden:

"(1)[1] Die Benutzung eines Gewässers bedarf der Erlaubnis oder der Bewilligung, soweit nicht durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(1a) Die Änderung einschließlich der Verlängerung einer erlaubnis- oder bewilligungsbedürftigen Benutzung bedarf der Änderungserlaubnis oder der -bewilligung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Unwesentliche Änderungen sind der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob die Änderung erlaubnis- oder bewilligungsbedürftig ist. Die zuständige Behörde hat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige und der erforderlichen Unterlagen, zu prüfen, ob die Änderung einer Erlaubnis oder Bewilligung bedarf."

Entlastungseffekt: Verfahrensbeschleunigung

Referenzprojekt(e): Anders als im BImSchG oder anderen Fachzulassungen wurde im WHG bislang auf verfahrensoptimierte Regelungen wie ein Anzeige-, Änderungs- und ggf. vereinfachtes Verfahren verzichtet, weil das Wasserrecht von den Bundesländern teils bereits im 19. Jahrhundert in Landeswassergesetzen geregelt wurde. Das WHG ist 1960 in Kraft getreten. Das BImSchG hingegen erst 1974. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse waren in der Behördenpraxis ursprünglich sehr langfristig angelegt, bis zu 30 Jahre. Zudem waren die wasserrechtlichen Benutzungen hinsichtlich Umfangs und Zweckbestimmung regelmäßig offener formuliert. Daher bedurfte es seltener Änderungsgenehmigungen. Heute weisen wasserrechtliche Erlaubnisse hingegen regelmäßig deutlich kürzere Befristungen auf. Zehn Jahre und kürzer sind keine Seltenheit.

Zudem sind sie auf entsprechende spezifische Benutzungen hinsichtlich Umfang und Zweckbestimmung konkret tenoriert. Änderungen - unabhängig von Wesentlichkeit der Veränderung etwa hinsichtlich Mengen oder Zweckbestimmung - erfordern dementsprechend aus Sicht der Behörden häufig ein vollständiges neues Erlaubnisverfahren. Teilweise wird die Notwendigkeit von Vollverfahren damit begründet, dass der Behörde im WHG ein Bewirtschaftungsermessen zukommt und der erforderliche vorsorgende Gewässerschutz dementsprechend eine Neuprüfung auch bei einer nur veränderten Benutzung erforderlich macht. Letzteres halten wir allerdings nicht für zwingend, da die Behörde auch bei einem Anzeige- und/oder (vereinfachten) Änderungsverfahren die (Un-)Wesentlichkeit einer Änderung für das Gewässer prüfen, und die Erforderlichkeit eines Erlaubnisverfahrens vorgeben kann/muss. Zudem hat die Behörde im Wasserrecht (im Gegensatz bspw. zum BImSchG) sehr weitgehende Möglichkeiten nachträglicher Anordnungen, mit der sie jederzeit nachsteuern kann.

Vorschlag 18106 - Beteiligungsregelung von Fachbehörden optimieren

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMUV

Betroffene Norm: § 11 9. BImSchV und § 10 Abs. 5 BImSchG

Verursachte Belastung: Zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens ist in § 11 9. BImSchV geregelt, dass die Genehmigungsbehörde den zu beteiligenden Behörden eine Monatsfrist zur Stellungnahme gewähren soll. Sollte eine beteiligte Behörde die Frist nicht einhalten, soll die Genehmigungsbehörde davon ausgehen, dass eine Äußerung der Fachbehörde nicht erfolgt. In Bezug auf die Behörden, die parallele Zulassungsentscheidungen treffen, ist keine Frist geregelt.

Diese Rechtslage führt dazu, dass die Genehmigungsbehörden trotz Überschreitung der Monatsfrist dennoch auf die Stellungnahmen warten, selbst wenn sie Monate später eingehen. Denn die Genehmigungsbehörden scheuen sich verständlicherweise davor, über Stellungnahmen und Entscheidungen der Fachbehörden hinweg zu entscheiden. Auch in Bezug auf die parallel zulassenden Behörden wird ohne Beachtung bestimmter Fristen die Zulassungs- bzw.

Nebenbestimmungsentscheidung schlichtweg abgewartet. Die mit § 11 der 9. BImSchV intendierte Beschleunigung von Genehmigungsverfahren geht damit fehl.

Hinzu kommt das Risiko für den Antragsteller, dass durch die Langwierigkeit des Verfahrens Rechtsänderungen gegebenenfalls die Anpassung der Antragsunterlagen erfordern und damit das Verfahren noch längere Zeit in Anspruch nimmt.

Andererseits hat der Gesetzgeber erkannt, dass eine Beschleunigung für Genehmigungsverfahren nur dann zu erreichen ist, wenn die Zustimmung der Fachbehörden nach Ablauf der Monatsfrist fingiert wird. Daher sind kürzlich entsprechende Regelungen in § 10 Abs. 5 Satz 2 und 3 BImSchG für Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien geschaffen worden, die es gestatten, auf Antrag nach der Sach- und Rechtslage zum Ablauf der Monatsfrist zu entscheiden. Da § 11 der 9. BImSchV Entsprechendes für sämtliche genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen wollte, kann keine sachliche Rechtfertigung dafür erkannt werden, die Regelungen in § 10 Abs. 5 Satz 2 und 3 BImSchG nicht auch auf andere genehmigungsbedürftige Anlagen zu erstrecken.

Die Normen in § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 9. BImSchV sind wie folgt anzupassen:

§ 10 Abs. 5 S BImSchG (Regelung für alle Verfahren): "(5) Die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde (Genehmigungsbehörde) holt die Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Hat eine zu beteiligende Behörde innerhalb einer Frist von einem Monat keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass die beteiligte Behörde sich nicht äußern will. Die zuständige Behörde hat die Entscheidung in diesem Fall auf Antrag auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Ablaufs der Monatsfrist zu treffen. Soweit für das Vorhaben selbst oder für weitere damit unmittelbar in

einem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können und die für die Genehmigung Bedeutung haben, eine Zulassung nach anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, hat die Genehmigungsbehörde eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen sicherzustellen.

§ 11 der 9. BImSchV ändern (Zustimmungsfiktion): "Spätestens gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens fordert die Genehmigungsbehörde die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, auf, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat abzugeben. Die Antragsunterlagen sollen sternförmig an die zu beteiligenden Stellen versandt werden. Hat eine Behörde bis zum Ablauf der Frist keine Stellungnahme abgegeben, so gilt die Zustimmung der Behörde als erteilt. Die Genehmigungsbehörde hat sich über den Stand der anderweitigen das Vorhaben betreffenden Zulassungsverfahren Kenntnis zu verschaffen und auf ihre Beteiligung hinzuwirken sowie mit den für diese Verfahren zuständigen Behörden frühzeitig den von ihr beabsichtigten Inhalt des Genehmigungsbescheides zu erörtern und abzustimmen."

Entlastungseffekt: Verfahrensbeschleunigung

Vorschlag 18107 - Erörterungstermin fakultativ ausgestalten

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMUV, BMWK

Betroffene Norm: § 10 Abs. 6 BImSchG oder § 16 der 9. BImSchV

Verursachte Belastung: Es werden mehrere Wochen Zeitverlust mit der Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung des Erörterungstermins verursacht. Ein Informationsgewinn bei der Behörde tritt dabei nur selten ein. Oft sind bereits die Einwendungen so substantiiert, dass sich in der Erörterung nichts Neues ergibt. In der Praxis zeigt sich zudem, dass der Informationsgewinn für die Einwender und weiteren Betroffenen bei Erörterungsterminen nicht besonders groß ist. Viele sind bereits mit der Auslegung der Unterlagen gut über das Vorhaben informiert.

Eine europarechtliche Verpflichtung zur Durchführung eines Erörterungstermins besteht nicht. Daher ist der deutsche Gesetzgeber frei darin, Inhalt und Reichweite von Erörterungsterminen zu regeln. Ein Erörterungstermin sollte bei allen Verfahren zukünftig nur auf Wunsch des Vorhabenträgers (bzw. Antragstellers pp.) durchgeführt werden. Eine solche "Wahlmöglichkeit" ist im bestehenden Verfahrensrecht bereits etabliert (z. B. Durchführung eines Änderungsgenehmigungs- statt eines Anzeigeverfahrens, § 16 Abs. 4 BImSchG; Entfallen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 16 Abs. 2 BImSchG; "freiwillige" UVP gem. § 7 Abs. 3 UVPg).

Konkret sollte § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV wie folgt angepasst bzw. ergänzt werden:

"Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen oder
5. der Vorhabenträger dies beantragt."

Entlastungseffekt: effizienterer Ressourceneinsatz; Verfahrensbeschleunigung;
Kostensparnis

Vorschlag 18108 - Regelungen zum vorzeitigen Baubeginn konkretisieren

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMUV, BMWK

Betroffene Norm: § 8 a BImSchG

Verursachte Belastung: Der vorzeitige Beginn wird in der jetzigen gesetzlichen Ausgestaltung nur selten genutzt, kann aber viele Monate und gar Jahre Zeitersparnis bedeuten, wie das Tesla Verfahren in Grünheide gezeigt hat.

Nach § 8 a BImSchG kann die Genehmigungsbehörde zulassen, dass der Anlagenbetreiber bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung beginnen kann und so im Interesse der Wirtschaftsförderung eine Verfahrensbeschleunigung bewirken. Notwendig für die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns in verfahrensrechtlicher Hinsicht sollte lediglich ein Genehmigungsantrag sein. Eine Prognoseentscheidung über die Genehmigungsfähigkeit wird nicht benötigt, da das Risiko des Baus beim Antragsteller liegt und die Behörde das Insolvenzrisiko durch eine Sicherheitsleistung minimieren kann (§ 8a Abs. 2 Satz 3). Mit der Streichung kann auch in der Begründung klargestellt werden, dass es weiterer verfahrensrechtlicher Voraussetzungen für die Zulassung des vorzeitigen Beginns, wie eine bereits durchgeführte Auslegung von Unterlagen oder ein abgeschlossener Erörterungstermin, nicht bedarf. Es handelt sich bei der Zulassung des vorzeitigen Beginns nicht um eine Genehmigungsentscheidung, die Baumaßnahmen erfolgen auf Risiko des Vorhabenträgers.

Konkret sollte in § 8 a BImSchG die Prognoseentscheidung ("wenn mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann") gestrichen werden.

Entlastungseffekt: Verfahrensbeschleunigung

Vorschlag 18109 - Errichtung und Nutzung von Elektrolyseuren vereinfachen

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMI, BMUV

Betroffene Norm: § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB /BauNVO

Verursachte Belastung: Die derzeit einzige Möglichkeit der Privilegierung im Außenbereich über die Vorgaben für leitungsgebundene Vorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) engt die potenziellen Standorte für Elektrolyseure auf ein Minimum an Flächen ein. Durch die Regelung einer allgemeinen gesetzlichen Privilegierung für Elektrolyseure im Außenbereich kann in vielen Fällen auf ein zeit- und kostenaufwendiges Aufstellungsverfahren für einen Bebauungsplan verzichtet werden. Erfahrungsgemäß würde eine Zeitersparnis von zirka zwei bis drei Jahren durch die Privilegierung erreicht werden.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Elektrolyseuren zur Herstellung von grünem Wasserstoff sollte erleichtert werden, indem die genannten Elektrolyseure privilegiert im Außenbereich errichtet werden können. Standorte, die bereits über einen für Elektrolyseure geeigneten Bebauungsplan und die erforderlichen Standortkriterien (Wasserversorgung, Strom- und Gasanschluss) verfügen, sind äußerst selten vorhanden. Sämtliche Anforderungen an die Umgebung und die Umwelt werden im immissionsschutzrechtlichen Verfahren abgearbeitet. Eine verpflichtend vorgeschaltete Bebauungsplanung wäre eine Dopplung.

Die BauNVO sollte derart geändert werden, dass neben Tankstellen auch Elektrolyseure in der Gebietsklasse "Wohngebiet" und "Gewerbegebiet" generell errichtet und betrieben werden dürfen, nicht nur in Industriegebieten. Das würde auch Gemeinden entlasten, die gerne Wasserstoff in ihrer Gemeinde produzieren würden, aber den aufwendigen bürokratischen Planungsprozess für die Ausweisung neuer Industrieflächen scheuen.

Zudem sollte eine Möglichkeit zur industriellen Konversion von (Kraftwerks-) Altstandorten geschaffen werden, welche die Nachnutzung durch Elektrolyse und/oder verwandte Nutzungen (beispielsweise H₂- Turbinenanlagen) begünstigen. Auch wenn insoweit die planungsrechtlichen Grundlagen in den Ländern (Raumordnungs-, Regional-, Flächennutzungs- und Bebauungspläne) anzupassen sind, sollten auf bundesrechtlicher Ebene im Raumordnungsrecht und Bauplanungsrecht mögliche Privilegierungen und Vereinfachungen für eine Konversion angelegt werden. Denkbar wären im Raumordnungsrecht (ROG) etwa die Implementierung eines raumordnerischen Grundsatzes, der die Konversion von alten (fossilen) Energiestandorten für die Nutzung von Wasserstoff sowie Privilegierungen und verfahrensrechtliche Vereinfachungen zur Abweichung von entsprechenden raumordnerischen Zielen generell eröffnet. Insoweit würde das Bundesraumordnungsrecht auch als Vorbild für das Raumordnungsrecht der Länder fungieren. Auch im Bauplanungsrecht (BauGB) könnte die Konversion von Bebauungsplänen, welche bislang auf fossile Energieträger ausgerichtet sind, programmatisch geöffnet und Privilegierungen bei Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplans eingeführt werden. Dies könnte die Nachnutzung von Altstandorten in Einzelfällen zumindest erleichtern.

Entlastungseffekt: Beschleunigung des Hochlaufs von Wasserstoffinfrastruktur, Kostenersparnis und effizienterer Ressourceneinsatz auf Seiten der Unternehmen und der Behörden

Vorschlag 18110 - Hinzurechnungsbesteuerung modernisieren, Niedrigsteuersatzgrenze senken

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: § 8 Abs. 5 S. 1 Außensteuergesetz (AStG)

Verursachte Belastung: Unternehmen müssen für ihre Tochtergesellschaften im Ausland stets prüfen, ob diese im Sinne der deutschen Hinzurechnungsbesteuerung als niedrig besteuert gilt. Dies ist bei einem effektiven Grenzwert von 25 % in einer Vielzahl an Fällen wahrscheinlich. Die durchschnittliche nominelle Belastung der Unternehmen in der OECD beträgt 23,1 % und in der EU sogar 21,2 %. Damit ist beinahe jede Gesellschaft für die Zwecke der Hinzurechnungsbesteuerung niedrigbesteuert, obwohl keine Steuergestaltung oder gar Gestaltungsmissbrauch vorliegt. Zusätzlich sind jährlich, größtenteils manuelle/schriftliche Steueranmeldungen, Steuererklärungen und Steueränderungen (durch die (zu geringe) Anrechnungsmöglichkeit der Steuer) abzugeben, die letztlich größtenteils mit künftigen Gewinnen verrechnet werden können. Das Steueraufkommen ist minimal, die personelle Belastung für die Unternehmen sehr hoch, die Regelungen sind hochkomplex, weshalb das Risiko hoch ist, Fehler zu begehen und daher latent die Gefahr einer (unbeabsichtigten) Steuerstraftat besteht. Die jährlichen dutzenden Erklärungspflichten sind unnötig bürokratisch und erfordern viel Nachweis- und Dokumentationsaufwand für gewöhnliche Geschäftsvorgänge der Wirtschaft.

Der enorme Aufwand für die Unternehmen kann durch die Absenkung der Niedrigsteuergrenze der Hinzurechnungsbesteuerung auf das international vereinbarte Mindeststeuerniveau von 15 % erreicht werden - ohne die Schutzwirkung gegen echte Missbrauchsfälle aufzugeben. Eine Absenkung hat das Bundesfinanzministerium sogar unter Bundesfinanzminister Scholz mit dem ATAD-Umsetzungsgesetz vom Juni 2021 (Drucksache 19/28652, S. 51) in Aussicht gestellt, wenn eine Einigung auf ein internationales Mindeststeuerniveau erreicht wird. Dies ist schon seit Oktober 2021 so. Spätestens mit dem 1.1.2024 greift das Mindeststeuerniveau von 15 %. Die Herabsenkung der Niedrigsteuergrenze war schon vor der Einigung notwendig und ist nun überfällig.

Entlastungseffekt: Die Unternehmen erleiden keinen unnötigen Bürokratieaufwand durch eine Anti-Missbrauchsnorm, die aber auch bei nicht missbräuchlichen Sachverhalten greift. Das hochqualifizierte und dringend benötigte Personal wird für anderweitige Projekte frei, wie z. B. für die Vorbereitung der Umsetzung der Mindeststeuer. Die Finanzverwaltung wird ebenfalls von der Prüfung und Anpassung der Steuererklärungen entlastet. Die Überbesteuerung von betroffenen Geschäftsvorfällen wird beendet.

Referenzprojekt(e): Die globale effektive Mindeststeuer führt ein Mindestbesteuerungsniveau ein. Diese ist international auf 15 % festgelegt. Eine höherer Niedrigsteuersatz ist nicht erklärbar.

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/faq-globale-mindestbesteuerung.html>

Vorschlag 18201 - Verrechnungsmodell im Erhebungsverfahren zur Einfuhrumsatzsteuer nutzen

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: UStG und Zollrecht

Verursachte Belastung: Obwohl europarechtlich eine Verrechnung der Einfuhrumsatzsteuer vorgesehen ist, wird die Einfuhrumsatzsteuer bereits zum Zeitpunkt der Wareneinfuhr in Deutschland beim Zoll fällig. Eine Rückerstattung ist erst mit der Umsatzsteuervoranmeldung über die Finanzverwaltung möglich. Damit sind insbesondere Standortnachteile durch Bürokratiekosten für das Erstattungsprozedere und Liquiditätslasten durch Kosten für die Zwischenfinanzierung verbunden. Das Verfahren ist ein Wettbewerbsnachteil für die im ganzen Bundesgebiet angesiedelten Importeure, Spediteure, Flug- und Seehäfen.

Nutzung der in Artikel 211 der EU-Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie 2006/112/EG eingeräumten Möglichkeit zur Einführung des sogenannten Verrechnungsmodells. Dafür müsste der Zoll auf die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer verzichten und stattdessen den Bescheid über die Einfuhrumsatzsteuer an das zuständige Finanzamt zur Verrechnung übermitteln. Voraussetzung ist ein automatisierter Datenaustausch und eine synchrone Verwaltung der Stammdaten in den verschiedenen IT-Systemen bei Bund- und Ländern.

Entlastungseffekt: Sinkende Bürokratiekosten für Wirtschaft und Verwaltung, Stärkung des deutschen Logistik- und Wirtschaftsstandorts durch die Förderung direkter Importwege nach Deutschland

Vorschlag 18202 - Digitalen Steuerbescheid weiter ausbauen

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: § 122a AO (Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf)

Verursachte Belastung: Die Norm selbst verursacht keine bürokratische Belastung, sondern ermöglicht bereits seit 2017 die digitale Bereitstellung von Steuerbescheiden (anstelle von Papierbescheiden). Das Problem ist, dass trotzdem noch immer der Papierbescheid die Regel ist (z. B. bei KSt, GewSt, GrSt). Eine Umfrage der FDP-Bundestagsfraktion ergab im Sommer 2021, dass bundesweit nur rund 3 Prozent aller ESt-Bescheide in digitaler Form bereitgestellt werden. Für Unternehmen verursachen Papierbescheide einen erheblichen Aufwand, insbesondere weil sie aufwendig elektronisch erfasst werden müssen ("scannen"). Derartige Medienbrüche können fehleranfällig sein und sind nicht zeitgemäß. Dies gilt umso mehr, als die elektronische Steuererklärung selbstverständlich ist. Die Steuerpflichtigen sollten daher auch eine elektronische Rückmeldung in Form eines digitalen Bescheids erwarten dürfen.

Der papiergebundene Bescheid muss durch einen digitalen Bescheid ersetzt werden. Dies darf sich aber nicht nur auf die Bereitstellung eines Bescheides im pdf-Format beschränken. Vielmehr müssen die Daten des Steuerbescheides mit einem eingebetteten, bundesweit einheitlichen, standardisierten und strukturierten XML Datensatz dem Steuerpflichtigen (oder seinem Berater) zum Abruf zur Verfügung gestellt werden. So wird die Maschinenlesbarkeit sichergestellt und ermöglicht, die Daten direkt in die Systeme der Unternehmen zu übernehmen. Vorbildfunktion hat das laufende Projekt "Digitaler Gewerbesteuerbescheid". Finanzverwaltung, Kommunen und betriebliche Praxis arbeiten dabei zusammen.

Entlastungseffekt: Vermeidung von Medienbrüchen, Beseitigung von "digitalen Einbahnstraßen" zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung, Vermeidung aufwendiger Prozesse bei der Erfassung von Papierbescheiden in den Unternehmen, Schritt zu einem modernen und vollständig digitalen Besteuerungsverfahren

Referenzprojekt(e): Projekt "Digitaler Gewerbesteuerbescheid"
https://www.elster.de/elsterweb/infoseite/digitaler_gewerbesteuerbescheid

Vorschlag 18203 - Meldungen von Cybersicherheitsvorfällen vereinfachen

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMI

Betroffene Norm: § 8f (7) und § 8b (4) BSIG sowie Artikel 23 NIS 2-Richtlinie

Verursachte Belastung: Durch die bis Oktober 2024 bevorstehende Umsetzung der NIS 2-Richtlinie in nationales Recht, müssen Unternehmen zukünftig pro Cybersicherheitsvorfall mindestens drei und bis zu fünf Meldungen pro Vorfall vornehmen. Die Erstmeldung nach NIS 2 muss binnen 24 Stunden und die Zweitmeldung spätestens 72 Stunden nach dem Vorfall erfolgen. Dadurch wird sich der mit den Meldungen verbundene Aufwand signifikant erhöhen, denn aktuell sind Unternehmen nach BSIG nur zu einer Meldung verpflichtet. Daneben wird der Anwendungsbereich des Cybersicherheitsrechts signifikant erweitert und wird zukünftig auch mittlere Unternehmen aus zahlreichen Branchen umfassen. Zugleich müssen Unternehmen vielfach über die gleichen Vorfälle auch Datenschutzbehörden auf Bundes- und Landesebene sowie Landeskriminalämter und Polizeibehörden informieren. In der Kombination müssen Unternehmen wertvolle personelle Ressourcen für Mehrfachmeldungen aufwenden, die besser bei der Vorfallbearbeitung und damit einer möglichst raschen Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit der Organisation eingesetzt werden sollten. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des massiven Fachkräftemangels von ca. 104.000 IT-Security-Expertinnen und -Experten in Deutschland ein nicht zu unterschätzendes Problem.

Wir fordern die Bundesregierung auf, gemeinsam mit der Wirtschaft ein volldigitalisiertes Meldewesen zu etablieren, über das Unternehmen direkt all ihren Meldeverpflichtungen, die sich aus der NIS 2- und der Resilience-of-Critical-Entities-Richtlinien - aber auch aus aktuellen schon bestehenden fachspezifischen Meldepflichten - ergeben, erfüllen können. Alle zuständigen Behörden auf Bundes-, Länder- und Kommunal-Ebene - darunter das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, das Bundesamt für Bevölkerungs- und Katastrophenschutz sowie die Kriminalämter und Polizeien auf Bundes- und Landesebene - sollten nach dem Need-to-Know-Prinzip Zugang zu den so gemeldeten Informationen erhalten. Daneben muss die Bundesregierung in Abstimmung mit den weiteren Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sicherstellen, dass Unternehmen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 26 fallen, nur in einem Mitgliedsstaat entsprechende Cybersicherheitsvorfälle melden müssen. Die Mitgliedsstaaten sollten untereinander in geeigneter Form einen Informationsfluss über entsprechende Vorfälle sicherstellen, ohne dass dadurch den betroffenen Wirtschaftsakteuren Mehraufwände entstehen. Ferner sollten Unternehmen im Rahmen von Folge-Meldungen (gemäß NIS 2-Systematik: 72-Stunden-Meldung, Zwischenbericht, Abschlussbericht, finaler Bericht) immer auf die bereits gemeldeten Informationen zugreifen und diese anreichern und korrigieren können, statt immer von Null beginnen zu müssen. Zudem sollten das BSI und die Computer Security Incident Response Team (CSIRTs) nur in herausgehobenen Fällen einen Zwischenbericht nach Artikel 23 Absatz 4 (c) einfordern.

Angesichts der Ausweitung des Anwendungsbereichs auf mittlere Unternehmen und des zugleich existierenden massiven Fachkräftemangels an IT-Security-Expertinnen und -Experten, werden ohne

einen einheitlichen und schlanken digitalen Meldeweg zahlreiche Unternehmen den entsprechenden Verpflichtungstatbeständen nicht innerhalb der rechtlich definierten Fristen nachkommen können.

Entlastungseffekt: Effizienter Einsatz von sehr begrenzt verfügbaren IT-Sicherheits-Fachkräften; Kostenersparnisse; Reduktion des Erfüllungsaufwands, der sich aus NIS 2 ergibt

Vorschlag 18204 - Ausgestaltung des Organisationskontos konkretisieren

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMI

Betroffene Norm: § 3 OZG

Verursachte Belastung: Ohne Organisationskonto ist eine Authentifizierung von Unternehmen bzw. Unternehmensvertretern in digitalisierten Verwaltungsverfahren nicht möglich. Das Organisationskonto ist zentrale Voraussetzung für die Digitalisierung von Verwaltungsverfahren.

Derzeit wird ein zentrales Organisationskonto auf ELSTER-Basis für den bundesweiten Einsatz entwickelt. Es besteht jedoch weder eine Verpflichtung für öffentliche Verwaltungen im sogenannten Portalverbund, dieses grundsätzlich zu nutzen, noch eine Verpflichtung, das Konto mit allen Modulen zu nutzen. Dies hat zur Folge, dass einzelne Verwaltungen das Konto mit allen Modulen nutzen, andere Verwaltungen nur einzelne Module nutzen und wieder andere das Konto gar nicht nutzen.

Damit das Organisationskonto wie vorgesehen funktionieren kann, müssen Unternehmen jedoch ein zeitaufwändiges Rechte- und Rollenmanagement für ihre Beschäftigten implementieren. Nur so kann sichergestellt werden, dass nur berechtigte Mitarbeitende auf die Verwaltungsdienste zugreifen können. Ist das Modul für das Rollen- und Rechtemanagement jedoch nicht in das Verfahren einer Behörde integriert, können auch unberechtigte Mitarbeitende auf alle Verwaltungsverfahren zugreifen. Dies ist mit den Anforderungen an die Compliance von Unternehmen nicht zu vereinbaren. Ein ähnliches Problem stellt sich beim Modul Postfächer Plus.

Da das Organisationskonto auf ELSTER-Basis künftig als zentrale digitale Identität für Unternehmen im Kontakt mit der öffentlichen Verwaltung dienen soll, aber noch deutlicher Optimierungsbedarf hinsichtlich der Nutzerfreundlichkeit und Nutzbarkeit besteht, ist eine nähere Ausgestaltung des Organisationskontos im Onlinezugangsgesetz dringend erforderlich. Das bundesweite Organisationskonto muss schnellstmöglich vollständig entwickelt, bekannt gemacht und bundesweit verbindlich für alle digitalen Verwaltungsleistungen eingesetzt werden (Anbindungsverpflichtung). Es ist Unternehmen nicht vermittelbar, wenn sie bestimmte Funktionen des Organisationskontos in einem Bundesland nutzen können, im Nachbarland aber nicht - oder gar nur für einzelne Leistungen einer Kommune, nicht aber für andere Leistungen derselben Kommune. Eine bundesweit einheitliche Lösung ist entscheidend für die Nutzungsfreundlichkeit und damit für die tatsächliche Nutzung. Darüber hinaus sollte das Unternehmenskonto mittelfristig auch für die Authentifizierung und Kommunikation in der Wirtschaft genutzt werden können.

Konkret sollte § 3 des OZG folgendermaßen angepasst werden:

"Der IT-Planungsrat stellt im Portalverbund ein zentrales Organisationskonto bereit, über das sich Nutzer für die im Portalverbund verfügbaren elektronischen Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern einheitlich identifizieren und authentisieren können. Bestandteil des Organisationskontos sind mindestens ein Rechte- und Rollenmanagement sowie Postfächer, über die Nutzer einheitlich mit den an den Portalverbund angeschlossenen öffentlichen Stellen kommunizieren können. Die Postfächer ermöglichen mindestens eine bidirektionale

Kommunikation, eine Aufteilung nach Funktionen und Gruppen, eine rechtsverbindliche Zustellung sowie Vertretungsregelungen.

Die Verwendung des Organisationskontos ist für Nutzer freiwillig. Öffentliche Stellen, die Verwaltungsleistungen im Portalverbund bereitstellen, haben das Organisationskonto vollständig anzubinden. Über das Organisationskonto können sich Nutzer auch gegenüber anderen Nutzern identifizieren und authentisieren. Entsprechende Schnittstellen werden vom IT-Planungsrat dokumentiert und bereitgestellt."

Entlastungseffekt: Vereinfachung der Digitalisierbarkeit von Verwaltungsleistungen;
Kostensparnis in Unternehmen durch Vereinheitlichung von
Authentifizierungsverfahren gegenüber der öffentlichen Verwaltung

**Vorschlag 19101 -
One-Stop-Shop für BEG (Bundesförderung für effiziente Gebäude)**

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)

Entlastungspotenzial: 8 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMWK, BMWSB

Verursachte Belastung: Mit den genannten BEG-Förderrichtlinien geht aufgrund unterschiedlicher Fördertatbestände, Förderquoten, Förderhöchstgrenzen, technischer Mindestanforderungen und Kombinationen dieser untereinander ein hoher Informationsbedarf für Antragsteller einher. Dieser wird dato nur mit unterschiedlichen Fundstellen der federführenden Ressorts und der von diesen bestimmten durchführenden Organisationen (KfW, BAFA) bedient. Zusätzlich zu den Fundstellen wurden Hotlines und Ansprechpartnerstellen eingerichtet. Aktualisierungen bzw. Novellierungen werden jeweils von den federführenden Ressorts und ihren Durchführern veröffentlicht.

Bereits in der Veröffentlichung der "Förderstrategie Energieeffizienz und Wärme aus erneuerbaren Energien" im Mai 2017 stellt das damals zuständige BMWI fest: "Zusätzlich wollen wir die Förderung unbürokratischer gestalten und klarer strukturieren, indem wir u.a. die Förderbausteine modularer und kombinierbar aufbauen und einen One-Stop-Shop einrichten. Dieser bündelt alle relevanten Informationen und begleitet interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen Schritt für Schritt von der Erstinformation über das Energiesparen bis zur Umsetzung einer Fördermaßnahme".

Durch die weiterhin offene Umsetzung kann eine Information der Antragsteller - und deren Fortschreibung - wesentlich einfacher, verständlicher und antragssicher ausgestaltet werden.

Entlastungseffekt: Digital vereinfachte Information der Anwender, Entlastung der Ressorts BMWK und BMWSB sowie der von den Ressorts beauftragten Durchführern (KfW, BAFA).

Vorschlag 19102 - Harmonisierung energetischer Kennwerte

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)

Entlastungspotenzial: 7 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMWK, BMWSB

Betroffene Norm: GEG, Förder-RL der BEG, BAFA-Energieberatungsprogramme + weitere ordnungsr. Regelungen/Förderprogramme, die eine energ. Bilanzierung mit PEF, CO₂-Äquivalenten/vergleichb. energ. Kennwerten heranziehen

Verursachte Belastung: Im Rahmen der im Sinne des geltenden Ordnungs- bzw. Förderrechts

In (förder-)rechtlichen Regelungen sollte zukünftig eine zentrale Fundstelle für energetische Kennwerte herangezogen werden. So müssen diese nicht einzeln in (Rechts-)Normen hinterlegt und fortgeschrieben werden.

Entlastungseffekt: Die Recherche unterschiedlicher energetischer Kennwerte durch Anwender entfällt durch niederschwellig eingerichtete Fundstelle harmonisierter Kennwerte, die wiederholt verwendet werden kann.

Vorschlag 19103 - Vereinfachung und Verschlinkung der Stromkennzeichnung

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)

Entlastungspotenzial: 6 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMUV, BMWK

Betroffene Norm: § 42 EnWG i.V.m. §§ 79, 79a EEG

Verursachte Belastung: Erhöhter Nachfrageaufwand seitens der Kunden; unnötige Bindung von Mitarbeitern; unnötige Druck-, Porto- und Verwaltungskosten; zu langer Verfahrensprozess und zu hohe Fehleranfälligkeit

Eine Reduzierung der Stromkennzeichnung auf das notwendige Maß führt zu einer fokussierten und damit einhergehender Erhöhung des Verständnis für Letztverbraucher. Folgende Maßnahmen wären hierfür umzusetzen:

- Fokussierung durch Ausweisung des individuellen Produkt-/Kundenmix für aus dem Netz bezogene Energiemengen und Bundesdeutsche Vergleichsgröße
- Entfall der nicht notwendigen und nur verwirrenden Ausweisung des Unternehmens(verkaufs)mix und verbleibenden Energiemixträger
- Entfall der wenig verständlichen und stark erklärungsbedürftigen regionalen Grünstromkennzeichnung und der Mieterstromausweisung
- Auswertungsmöglichkeit der Stromkennzeichnung in digitaler Form (bspw. über QR-Code-Verweis) statt verpflichtender Abdruck in den Rechnungen und Werbematerial

Entlastungseffekt: Erhöhte Verständlichkeit für Endkunden resultiert in geringerem Rückfrage-Aufkommen. Verschlinkung führt zu Beschleunigung des Verfahrens zur Erstellung der Stromkennzeichnung und geringerer Fehleranfälligkeit. Entfall eines verpflichtenden Abdruckes der Stromkennzeichnung führt zu Kostenersparnis durch weniger Papier-/Portokosten und trägt dem Umweltaspekt Rechnung.

Referenzprojekt(e): E-Control (Österreich)

Vorschlag 19104 - Aufzeichnungspflichten im Steuerbereich erleichtern

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)

Entlastungspotenzial: 7 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: § 79 EnergieStV, § 4 StromStV

Verursachte Belastung: Meldeaufwendungen; Aufzeichnungspflichten

Nach § 79 EnergieStV und § 4 StromStV haben Steuerpflichtige neue Aufzeichnungspflichten zu erfüllen. Um das Verfahren, insbes. die Darstellung und Struktur der Aufzeichnungen zu vereinheitlichen, sehen § 79 EnergieStV und § 4 StromStV die Einführung amtlicher Vordrucke vor. Die Maßnahme soll sowohl für die Beteiligten als auch für die Verwaltung zu mehr Effektivität und Effizienz führen und die Rechtssicherheit erhöhen. In der Praxis führen diese neuen Aufzeichnungspflichten zu sehr hohen bürokratischen Aufwendungen, ohne erkennbaren Mehrwert für die Unternehmen.

Das vorgegebene Verfahren weicht von der ursprünglichen Idee, für steuerliche Zwecke lediglich die sowieso vorhandenen Abrechnungsdaten formularmäßig aufzuzeichnen, stark ab. Ausschließlich für steuerliche Zwecke sind zusätzlich 8 Abgrenzungskennzeichen sowie zusätzliche Stornokennzeichen zu erfassen. Es handelt sich hier um ein größtenteils automatisiertes Massenverfahren, das hinsichtlich der dem Sachverhalt entsprechenden "richtigen" Auswahl der steuerlichen Zusatzkennzeichen sehr fehleranfällig ist. Dies komplexen Aufzeichnungspflichten sollten massiv eingeschränkt werden. Es sollten unbürokratische Erleichterungen für die Unternehmen bei den Aufzeichnungspflichten eingeführt werden (Deutlich reduzierte unbürokratische Aufzeichnungspflichten).

Entlastungseffekt: Ressourcenentlastung; Beschleunigung des Verfahrens und Verbesserung der tatsächlich relevanten Informationen

**Vorschlag 19105 -
Nachweis der Versteuerung durch Rechnungskopien erleichtern**

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)

Entlastungspotenzial: 7 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: §§ 46, 48, 49, 51, 52, 53, 53a, 54, 55 EnergieStG (und ggf. weitere)

Verursachte Belastung: Dokumentationspflichten

Nach dem Gesetzeswortlaut Energiesteuergesetz wird eine Steuerentlastung nur für nachweislich versteuerte Energieerzeugnisse gewährt. In der Praxis müssen deshalb alle Bezugsrechnungen sowie ggf. Lieferscheine, auf denen die Versteuerung bestätigt ist, eingereicht werden. Aufgrund der Steuerentstehungsregelungen und der lückenlosen Überwachung aller Lieferer von Energieerzeugnissen ist es aber fast unmöglich, in Deutschland als Letztverbraucher unversteuerte Energieerzeugnisse zu beziehen. Erstellen und Zusenden von von Kopien ist zeit- und energieaufwändig, nicht ressourcenschonend und im Regelfall ohne tatsächlichen "Mehrwert". Wie in anderen Steuerarten auch (z.B. EStG, UStG, KStG) sollte den Angaben des Steuerpflichtigen grundsätzlich gefolgt werden und auf die Zusendung von Rechnungskopien oder anderen Versteuerungsnachweisen grundsätzlich verzichtet werden (Verzicht auf Rechnungskopien im Grundsatz).

Entlastungseffekt: Ressourcenentlastung; Beschleunigung des Verfahrens

**Vorschlag 19106 -
KRITIS-Betreiber sollten ohne Stellung eines Antrags von
Transparenzpflichten befreit werden**

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)

Entlastungspotenzial: 8 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMDV, BMI

Betroffene Norm: § 79 TKG

Verursachte Belastung: Meldeaufwendungen

Gegenwärtig unterliegen Betreiber Kritischer Infrastrukturen einer Vielzahl von Informationsfreiheits- und Transparenzgesetzen sowohl auf Ebene des Bundes als auch auf Ebene der Länder (auf Bundesebene z.B. das IFG, das GeoZG und das UIG). Darüber hinaus bestehen aber auch speziellere Normen, die eine Datenherausgabe anordnen. Beispielsweise ist hier § 79 Abs. 2 S. 1 TKG zu nennen. Danach verlangt die zentrale Informationsstelle des Bundes von Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze, die über Einrichtungen verfügen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können, diejenigen Informationen, die über Art, gegenwärtige Nutzung sowie tatsächliche Verfügbarkeit und geografische Lage des Standortes und der Leitungswege dieser Einrichtungen erforderlich sind. Zwar wird hiervon nach § 79 Abs. 3 Nr. 3 TKG eine Ausnahme für Kritische Infrastrukturen angeordnet. Allerdings müssen gleichwohl diese Informationen zunächst an die zentrale Informationsstelle gesendet werden und sodann ein Ausnahmeantrag gestellt werden, damit diese Informationen nicht veröffentlicht werden. Die Ausnahme von den Transparenzpflichten der KRITIS-Betreiber sollte daher ohne Antrag automatisch mit der Ausstellung der KRITIS-Bescheinigung erfolgen (KRITIS-Bescheinigung ausreichend für Ausnahme von Transparenzpflichten).

Entlastungseffekt: Ressourcenentlastung; Beschleunigung des Verfahrens und Verbesserung des Lagebildes; Erhöhung der Sicherheit

**Vorschlag 19107 -
Vereinheitlichtes Meldewesen für IT-Vorfälle und physische Vorfälle im
Rahmen des anstehenden KRITIS-Dachgesetzes**

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)

Entlastungspotenzial: 7 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMI, BMJ, BMWK

Betroffene Norm: KRITIS-Dachgesetz

Verursachte Belastung: Doppelmeldungsaufwendungen

Meldung über eine zentrale Meldestelle und/oder Plattform, auf die die zuständigen Behörden (BNetzA, BSI, BBK) zugreifen können.

Entlastungseffekt: Ressourcenentlastung; Beschleunigung des Verfahrens und Verbesserung des Lagebildes

Vorschlag 19108 - Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Wasserwirtschaftliche Vorhaben

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMUV

Betroffene Norm: §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz

Verursachte Belastung: Hoher Aufwand zur Erlangung langfristiger Gewässerbenutzungen; Sachverständigengutachten und rechtliche Expertisen sind sehr häufig notwendig; auch bei Verlängerung von Genehmigungen

Durch einen Vorrang für die öffentliche Wasserversorgung und einer prima facie Betrachtung von bereits erteilten Genehmigungen könnte eine erhebliche Beschleunigung eintreten, die auch die Wasserbehörden entlasten würden. Unternehmen berichten eher von einer Zunahme des Aufwands und über längere Genehmigungsverfahren aufgrund von Personalmangel in den Wasserbehörden.

Entlastungseffekt: Beschleunigung des Verfahrens; Kostenersparnis; Entlastung für Wasserbehörden durch erleichterte Prüfung der Genehmigung; auch in großen Verfahren könnten bei einem Vorrang für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Abwägungsaufwand erheblich reduziert werden; Kosten für Rechts-, Boden- und Wassergutachten würden entfallen oder seltener anfallen.

**Vorschlag 19109 -
Deutliche Verringerung d. Umfangs d. Erhebungen zum jährl. BNetzA-
Monitoringbericht / Nutzung v. Verwaltungsdaten / Anwendung des Once-
Only-Prinzips**

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMWK

Betroffene Norm: EnWG § 63, Abs. 3

Verursachte Belastung: Der hohe Umfang der Erhebungen (gesetzliche Berichtspflichten) zum jährlichen Monitoringbericht der BNetzA für alle Unternehmen und Wertschöpfungsstufen der Strom- und Gaswirtschaft erfordert für die Unternehmen dieser beiden Branchen einen jährlichen geschätzten Aufwand in zweistelliger Euro-Millionenhöhe. Die hierfür vorgesehenen Fragebögen beinhalten eine Vielzahl von Erhebungsmerkmalen, deren Ermittlung in den Energieversorgungsunternehmen immer mehr Ressourcen bindet und hohe Kosten verursacht. Die Belastung der Unternehmen ist dabei stetig gewachsen, da seit der Einführung dieser Monitoringberichte im Jahr 2006 sich sowohl die Zahl der Fragebögen als vor allem auch die Anzahl der Erhebungsmerkmale fortwährend erhöht hat. In den Monitoringberichten der BNetzA wird allerdings nur ein Teil der abgefragten Erhebungsmerkmale ausgewiesen. Was mit den sonstigen ermittelten umfangreichen Datenbeständen geschieht, ist unklar.

Deutliche Kürzung des Erhebungsumfangs der BNetzA auf das unbedingt erforderliche Maß. Nutzung von Verwaltungsdaten bzw. von vorliegenden Daten anderer oberster Bundesbehörden, um für alle Beteiligten Kosten zu sparen. Aufbau einer Erhebungsplattform, um die Erhebungsdaten für die Unternehmen der Energiewirtschaft nur noch einmalig abzufragen und in einer Datenbank zu speichern (Once-Only-Prinzip), auf die alle anderen obersten Bundesbehörden, die energiewirtschaftliche Daten erheben (BNetzA, Statistisches Bundesamt, BAFA, Umweltbundesamt, Oberste Zollbehörden, etc.) zugreifen können.

Entlastungseffekt: Deutliche Kostenersparnis bei den Unternehmen der Energiewirtschaft sowie bei den obersten Bundesbehörden wie BNetzA, Statistisches Bundesamt, BAFA, Umweltbundesamt, Oberste Zollbehörden, etc.

Referenzprojekt(e): Seit Jahren durchgeführte Erhebungen von Daten nach dem Once-Only-Prinzip in anderen EU-Staaten wie z.B. Estland, Niederlande, Belgien oder Österreich.

Vorschlag 19110 - Verschlankung, Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren im öffentlichen Beschaffungswesen

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)

Entlastungspotenzial: 8 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMWK

Betroffene Norm: GWB, SektVO, VgV

Verursachte Belastung: Häufig dauern Vergabeverfahren in der Praxis sehr lange. Durch den hohen Bürokratieaufwand sind die Verfahren nicht nur z e i t a u f w ä n d i g, sondern auch f e h l e r a n f ä l l i g. Immer häufiger scheuen potentielle Bieter den Bürokratieaufwand und bewerben sich gar nicht mehr auf öffentliche Aufträge. Dadurch werden wirtschaftliche Beschaffungen für öffentliche Auftraggeber immer schwieriger.

Die Vergabeverfahren würden vereinfacht, wenn die Verfahren selbst mehr Spielraum zuließen und nicht so stark formalisiert wären. So ist es momentan z.B. schwierig, während eines laufenden Verfahrens auf Bieterideen und -wünsche individuell einzugehen, da Änderungen der ausgeschriebenen Leistung häufig eine Neuausschreibung erforderlich machen würden. Dies ist derzeit auch nicht über die Zulassung von Nebenangeboten zu lösen, da die Vergabestelle bereits vor Einleitung der Vergabeverfahren bekanntmachen muss, wann Nebenangebote als gleichwertig anzusehen sind.

Weiterhin sollte der Stellenwert von Markterkundungen gestärkt werden. Wenn diese z.B. in einem fairen und transparenten Verfahren zu dem Ergebnis kommen, dass nur bestimmte Unternehmen/Produkte in Betracht kommen, könnte eine solche Markterkundung zu einem Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb führen. Grenzen für die Ausgestaltung der Verfahren müssen immer Transparenz und Gleichbehandlung sein - innerhalb dieser Grenzen sollten öffentliche Auftraggeber aber auch den Spielraum haben, Verfahren flexibel nach ihren Anforderungen und der Marktsituation zu gestalten.

Ein hoher Bürokratieaufwand und Formalismus sowie übermäßige Vorgaben an Haftung und Risikoübernahme führen zudem häufig zu einer geringen Bieterbeteiligung. Aktuelle Marktsituationen bleiben unberücksichtigt bzw. es kann nicht schnell und flexibel innerhalb der Verfahren darauf reagiert werden. Mehr Gestaltungsfreiheit für die öffentlichen Auftraggeber könnte hier Abhilfe schaffen. Erfahrungsgemäß führt eine hohe Transparenz im Verfahren dazu, dass Bieter trotzdem nicht benachteiligt werden, sondern sich im Gegenteil aktiv an der Verfahrensgestaltung beteiligen.

Darüber hinaus kämen folgende Verbesserungen in Betracht:

- Um das Vergabeverfahren zu beschleunigen bzw. das Know-How des Auftraggebers zu schützen, wäre es sinnvoll, von der Verpflichtung die vollständigen Vergabeunterlagen auch im zweistufigen Verfahren bereits mit der Bekanntmachung zu veröffentlichen (§ 41 VgV / § 41 SektVO) abzurücken. Die Beschleunigung ergäbe sich daraus, dass die Erstellung der vollständigen Vergabeunterlagen bei Start der Bekanntmachung noch nicht abgeschlossen sein müsste, so dass eine "Verschachtelung" der ersten Ausschreibungsphase und der abschließenden Vorbereitung erfolgen könnte. Das könnte Z e i t und R e s s o u r c e n sparen.
- Wünschenswert wären klarstellende Regelungen zur deutlicheren Abgrenzung von
- Bau- und Dienstleistungen (z.B. im Bereich maschineller Anlagen) sowie
- Einzel- und Gesamtauftrag im Zusammenhang mit der Schätzung des maßgeblichen Auftragswerts (§ 3 Abs. 1 VgV / § 2 Abs. 1 SektVO),

insbesondere durch Schärfung des für die Abgrenzung herangezogenen Kriteriums des "funktionalen Zusammenhangs".

- Einräumung der Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen und bei Ermöglichung einer nachgelagerten erneuten Angebotsabgabe die

Eignungs- und Zuschlagskriterien innerhalb eines laufenden Verfahrens zu verändern oder Nebenangebote nachträglich zuzulassen.

- Regelung der Möglichkeit, Losvergabe und GU-Vergabe parallel auszuschreiben

- Wünschenswert wäre eine Klarstellung, dass die "Vorab-Information" (§134 GWB) wirksam über die für das Vergabeverfahren genutzte Online-Plattform (z.B. DTVP) erfolgen kann.

- Des Weiteren wäre es sinnvoll, dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, für die Bekanntmachung der Eignungskriterien auf die Vergabeunterlagen zu verweisen.

Entlastungseffekt: Beschleunigung der Verfahren; Kostenersparnis; besserer Schutz der Beteiligten; höhere Bieterbeteiligung, dadurch mehr Auswahlmöglichkeiten, mehr Gestaltungsspielräume; Beschaffungen können wirtschaftlicher gestaltet werden; Erfahrungsgemäß führt eine hohe Transparenz im Verfahren dazu, dass Bieter trotzdem nicht benachteiligt werden, sondern sich im Gegenteil aktiv an der Verfahrensgestaltung beteiligen.

Referenzprojekt(e): Derzeit führt das BMWK eine öffentliche Konsultation durch, um Verbesserungspotentiale im öffentlichen Beschaffungswesen zu ermitteln (öffentliche Konsultation zum Vergabetransformationspaket). Die in diesem Zusammenhang vom BMWK aufgezeigten fünf Aktionsfelder bilden eine große Schnittmenge zum Bürokratieabbau.

Vorschlag 19201 -

De-minimis-Klausel bei der Konzessionsvergabe gemäß § 46 Absatz 3 EnWG

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)

Entlastungspotenzial: 8 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMWK

Betroffene Norm: § 46 EnWG

Verursachte Belastung: Vor dem Abschluss eines Konzessionsvertrages nach § 46 Abs. 2 EnWG müssen Gemeinden einen "Wettbewerb um das Netz" ermöglichen und hierzu ein transparentes diskriminierungsfreies, wettbewerbliches Auswahlverfahren durchführen. Diese Auswahlverfahren sind durch eine hohe rechtliche Komplexität, erhebliche bürokratische Anforderungen und in vielen Fällen durch langwierige gerichtliche Auseinandersetzungen gekennzeichnet. Häufig entstehen den Gemeinden dabei hohe Kosten für rechtliche Beratungen und Prüfungen, die bei kleinen Gemeinden in der Regel nicht im Verhältnis zu den erzielbaren Einnahmen aus der Konzessionsabgabe stehen.

Vor ähnlichen Herausforderungen stehen

Energieversorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber, die sich um eine solche Konzession bewerben. Eine rechtssichere Abwicklung von Konzessionsvergabeverfahren ist mittlerweile mit erheblichen Kosten für die sich bewerbenden Netzbetreiber verbunden. Vor allem bei kleinen ländlichen Gemeinden, in denen der Konzessionswettbewerb ohnehin erfahrungsgemäß gering ist bzw. in denen in vielen Fällen nur ein Bewerber vorhanden ist, wird die Unverhältnismäßigkeit von Aufwand und Nutzen besonders deutlich.

Eine De-minimis-Klausel zur Vereinfachung des Konzessionsvergabeverfahrens könnte aus Sicht des BDEW Abhilfe schaffen. Die Forderung nach einer Verfahrensvereinfachung für kleine Gemeinden wird auch vom Deutschen Städte- und Gemeindebund unterstützt. Der BDEW schlägt vor, bei Gemeinden und Städten mit unter 5.000 Einwohnern im Rahmen einer De-minimis-Regelung eine Ermessensentscheidung zu ermöglichen, wonach auf ein Vergabeverfahren für Strom- und Gasnetze nach Ablauf der gesetzlichen Frist verzichtet und dem bisherigen Inhaber des Wegenutzungsrechts weiterhin die Konzession eingeräumt werden kann. Maßgeblich sollte dafür die jeweils vom Statistischen Landesamt fortgeschriebene Einwohnerzahl sein.

Entlastungseffekt: Wegen der immer stärker ausdifferenzierten Rechtsprechung der Kartellgerichte ist eine rechtssichere Abwicklung für die Gemeinden ohne kostenintensive externe Unterstützung faktisch nicht möglich. Eine energiewirtschaftliche und juristische Beratung ist für viele Gemeinden schon bei der Erstellung eines diskriminierungsfreien Kriterienkatalogs und der Gewichtung der Auswahlkriterien erforderlich, ebenso bei der anschließenden Auswahlentscheidung gemäß § 46 Abs. 4 EnWG. Dieser Vorgang würde mit einer De-minimis-Regelung entfallen. Zudem würde der hohe Aufwand der Bewerber, um individuelle, auf den jeweiligen Kriterienkatalog zugeschnittene Angebote zu erstellen, entfallen. Auch die anschließende gerichtliche Überprüfung der gemeindlichen Auswahlentscheidung, die für alle Beteiligten (Gemeinde, unterlegene Bewerber und Justiz) sehr zeit- und kostenaufwändig ist, würde entfallen.

e

Referenzprojekt(e):

https://www.bdew.de/media/documents/Stn_20230210_Positionspapier_De-minimis-Regelung.pdf

<https://www.dstgb.de/publikationen/positionspapiere/papier-des-dstgb-zur-reform-der-konzessionsabgabenverordnung/kernforderungen-konzession-040321.pdf?cid=gwy>

Vorschlag 19202 - Vollständige Digitalisierung der Beteiligung im Bauleitplanverfahren

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)

Entlastungspotenzial: 5 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMWSB

Betroffene Norm: Insbesondere § 3 BauGB

Verursachte Belastung: Die analoge Auslegung von Bauleitplänen (neben der digitalen Veröffentlichung) bringt zusätzliche (redundante) Belastungen mit sich:

- Zusätzlicher Arbeitsaufwand für die Mitarbeiter beim Erstellen der analogen Unterlagen
- Bereitstellung von Räumlichkeiten
- Druckkosten
- Zeitaufwand, der zu einer Verzögerung des Ablaufs der Auslegungsfrist führt

Der Zweck der Beteiligung der Öffentlichkeit an Bauleitverfahren kann auch ohne eine analoge Auslegung sichergestellt werden:

- Hintergrund: bisher werden die Planentwürfe analog ausgelegt. Derzeit läuft ein Verfahren zur Digitalisierung ("Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften"). Diese Novelle soll Bauleitplanverfahren durch Digitalisierung beschleunigen. Sie verfehlt diesen Zweck bisher, da sie sogar hinter den Vorgaben aus dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) zurückbleibt.
- Vorschlag: Wegfall der obligatorischen analogen Auslegung, Grundsatz der ausschließlichen digitalen Veröffentlichung in § 3 BauGB implementieren.
- Erhalt des Schutzguts: es kann durch eine ausschließlich digitale Veröffentlichung allerdings ebenso sicher gewährleistet werden, wie die bisherige analoge Auslegung. Man darf mittlerweile erwarten, dass heute grundsätzlich jeder Bürger die Möglichkeit eines online-Zugangs besitzt. Für Härtefälle könnte beispielsweise eine digitale Einsicht bei der Gemeinde mittels öffentlich zugänglicher Lesegeräte ermöglicht werden. Durch die öffentliche Bekanntgabe werden Bürger hinreichend auch außerhalb des digitalen Raums über die Veröffentlichung neuer Pläne informiert. Im Ergebnis entsteht keine Schutzlücke.

Weiterer Hinweis: "Was Bürokratie leisten sollte"

Bürokratie abzubauen, darf nicht als das bloße Kürzen redundanter oder inhaltsleerer Vorschriften missverstanden werden. Normen enthalten fast immer "Schutzstandards", auch wenn diese im Zweifel sehr klein sein mögen und nur sehr wenige Fälle abdecken. Unser beispielhafter Vorschlag der vollständigen Digitalisierung der Auslegung verdeutlicht dies: sicher mag in Einzelfällen eine analoge Auslegung komfortabler sein. Aber rechtfertigt dies die Verzögerung aller Verfahren für alle Beteiligten? Für einen echten Bürokratieabbau muss die Normgestaltung an die wesentlichen Bedürfnisse der heutigen Praxis angepasst werden.

Weiterer Hinweis: "Behördenaufwand gering halten / Bürokratie vermeiden"

Der Bund kann die Landesverwaltungen erheblich entlasten, indem er Rechtsvorschriften präzis na h u n d a n w e n d e r f r e u n d l i c h erlässt, anstatt Vorschriften durch große Beurteilungs- und Ermessensspielräume unbestimmt in der Hand der Verwaltung zu legen. Diese Spielräume werden oftmals erst wieder durch Verwaltungsvorschriften der Länder für ihre Behörden handhabbar gemacht. Das führt zunächst zu Verzögerungen bei der Umsetzung der jeweiligen Norm und mittelfristig zu einer uneinheitlichen Praxis in den verschiedenen Ländern.

- Entlastungseffekt:** Wegfall der unter 6. genannten Belastungen und damit einhergehend eine effizientere Durchführung des Beteiligungsverfahrens.
- Referenzprojekt(e):** Im Ansatz: Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)

Vorschlag 19203 - Einführung der Probabilistik bei der artenschutzrechtlichen Signifikanzbewertung

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMUV, BMWK

Betroffene Norm: § 45b BNatSchG

Verursachte Belastung: Es fehlt bisher an einem Bewertungsmaßstab. Der Umfang der Artenschutz-Gutachten umfasst i.d.R. 5 Aktenordner

Die Einführung der probabilistischen Methode zur Bestimmung der Signifikanz kann die Bewertung erheblich vereinfachen und beschleunigen.

Entlastungseffekt: Anstatt auf langwierige verbalargumentative Gutachten zu setzen, wird das Verfahren durch eine standardisierte Berechnung vereinfacht.

Referenzprojekt(e): Pilotstudie zur Probabilistik:
(<https://www.naturschutz-energiewende.de/pilotstudie-probabilistik/>)

BDEW-Anwendungshilfe zur Probabilistik:
(<https://www.bdew.de/service/anwendungshilfen/bestimmung-der-signifikanten-erhoehung-des-toetungsrisikos-von-brutvoegeln-an-windenergieanlagen/>)

Vorschlag 19204 - Entbürokratisierung von Dach-PV

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)

Entlastungspotenzial: 8 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF, BMWK

Betroffene Norm: EEG, EnWG, Stromsteuer

Verursachte Belastung: Es ist gegenwärtig erkennbar zu aufwendig, eine PV-Dachanlage zu errichten und zu betreiben

Um den Neubau von PV-Dachanlagen weiter anzureizen, müssen bürokratische Hemmnisse wie umfassende Anmelde- und Informationspflichten erheblich gesenkt und die Errichtung von PV-Anlagen so einfach wie möglich gehalten werden. Die Hürden durch stromsteuerrechtliche Anforderungen sollten zügig abgebaut werden. Dazu müssten sämtliche Prozesse der Anmeldung und Informationsbereitstellung künftig für alle Marktpartner digital möglich sein. Dazu zählt auch, die Einreichung aller gemäß den Technischen Anschlussregelungen (TAR) notwendigen Dokumente durch den Anlagenbetreiber mit entsprechendem zeitlichen Vorlauf beizubringen, sodass der Netzbetreiber Netzanschlussanträge von PV-Anlagen in der vorgesehenen Zeit bearbeiten kann.

Auch sollte eine "One-Stop"-Anmeldung beim Marktstammdatenregister (MaStR) der BNetzA, die sämtliche weitere Anmeldungen (Finanzamt etc.) ersetzt, eingerichtet werden. Dies wurde bereits im Zuge der EEG-Novelle 2020 avisiert, bislang aber nicht umgesetzt. Der gegenwärtige mit dem MaStR verbundene bürokratische Aufwand und die Datenqualität sollten eingehend auf Vereinfachungsmöglichkeiten für alle Akteure hin überprüft werden.

Hinweis: § 8 Abs. 7 EEG 2021/2023 sieht für Netzbetreiber bereits erhebliche Pflichten für den Netzanschluss von EEG-Anlagen bis 30kW in Gestalt umfangreicher Digitalisierungs- und Standardisierungsanforderungen mit Umsetzung bis zum 1.1.2025 vor. Weiterer bürokratischer Aufwand muss wo immer möglich dringend vermieden werden.

Entlastungseffekt: Vereinfachung und damit Beschleunigung des Verfahrens;
Papiereinsparung

Vorschlag 19205 - Genehmigungen für PV-Freiflächen erleichtern

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)

Entlastungspotenzial: 8 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMWSB

Betroffene Norm: Musterbauordnung bzw. Landes-Bauordnungen

Verursachte Belastung: Im Anschluss an die Flächenausweisung für die Nutzung einer Fläche durch Freiflächen-PV-Anlagen müssen zu errichtende Anlagen vielfach ein baurechtliches Genehmigungsverfahren durchlaufen. Dieses könnte vereinfacht werden.

Freiflächen-PV-Anlagen sind baurechtlich wenig komplex und sollten daher regelmäßig in Bauordnungen als eigene Kategorie mit vereinfachten Prüfungsaufwand bzw. Freistellungsmöglichkeiten typisiert werden. Eine entsprechende Modell-Regelung sollte kurzfristig auch in der Musterbauordnung der Bauministerkonferenz verankert werden. Zudem sollte vermieden werden, dass einzelne Punkte, die im Rahmen der Flächenausweisung bereits geprüft worden sind, ein weiteres Mal einer Betrachtung unterzogen werden müssen. Darüber hinaus sollten auch für verbleibende zu prüfende Aspekte weitestmöglich einheitliche Standards geschaffen werden, um die Abläufe zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Weiterer Hinweis:

Für die Genehmigungspraxis von PV-FFA stellt es ein weiteres Problem dar, dass die Genehmigungspraxis der Gemeinden faktisch ein Flickenteppich ist. Hier sollten aus Sicht des BDEW Höchststandards für Anforderungen an genehmigungsfähige PV-FFA sowie für die Flächenausweisung festgelegt werden. Dies faktische Obergrenze wäre ein wesentlich stärkeres Instrument als ein Leitfaden. Zum Thema der standardisierten Anforderungen an Genehmigungen gehören auch die Anforderung an Kartierungen: so sind in einigen Bundesländern wie z.B. Brandenburg nach Erfahrungen von Unternehmen sehr viele Kartierungen erforderlich. Hier schlägt der BDEW ebenfalls die Einführung von Höchststandards für noch zulässige Anforderungen vor.

Entlastungseffekt: Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens; Kostenersparnis

Vorschlag 19206 - Erbschaftssteuerliche Betrachtung von PV-Freiflächenanlagen bei Hofübergabe

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)

Entlastungspotenzial: 7 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: Erbschafts- bzw. Schenkungssteuerrecht

Verursachte Belastung: PV-Freiflächenanlagen werden bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer anders behandelt als land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Das führt zu unangemessen hohen finanziellen Belastungen der Landwirte beim Betriebsübergang. Die Steuern können sogar höher als die kumulierten Pachtzahlungen von 20 - 30 Jahren ausfallen. Dies betrifft insbesondere auch Verpächter von bestehenden PV-Freiflächenanlagen, die sich jetzt bei einem Betriebsübergang einer z.T. betriebsgefährdend hohen Forderung gegenübersehen. Dadurch gibt es große Verunsicherung bei den Flächeneigentümern und viele Flächen werden nicht mehr für neue PV-Freiflächenanlagen zur Verfügung gestellt.

Der bürokratische Aufwand, der durch die Zuordnung zum Grundvermögen entsteht, ist erheblich. Eine andere erbschaftssteuerliche Einstufung der Flächen würde das Problem mindern und die Bereitschaft steigern, Flächen für PV-FFA zur Verfügung zu stellen. Um Abhilfe zu schaffen, könnten PV-FFA weiterhin als land- und forstwirtschaftliches Vermögen statt als Grundvermögen eingestuft werden.

Entlastungseffekt: Vereinfachung des Verfahrens; Kostenersparnis

**Vorschlag 19207 -
Öffentlich zugängliche Ladesäulen inkl. dazugehöriger Netzinfrastruktur
bundesweit einheitlich genehmigungsfrei stellen**

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMWSB

Betroffene Norm: Landesbauordnungen / Musterbauordnung (MBO)

Verursachte Belastung: Zum einen ist sicherzustellen, dass in den LBO nicht wie in der Vergangenheit uneinheitliche und z.T. nicht passende Regelungen bzgl. öffentlich zugänglicher Ladesäulen getroffen werden, die zu technischen oder verfahrensseitig zu Zusatzaufwänden führen. Zum zweiten ist die dazugehörige Netzinfrastruktur heute nicht genehmigungsfrei gestellt, was den Ausbau wegen zusätzlicher Genehmigungsverfahren bremst und zudem mit teilweise unterschiedlichen und damit kostentreibenden Anforderungen einhergeht.

In der MBO öffentlich zugängliche Ladesäulen inkl. dazugehöriger Netzinfrastruktur einheitlich genehmigungsfrei stellen.

Entlastungseffekt: Einheitlicher Angang der Bundesländer mit baulich gleichen Lösungen für bundesweit aktive Ladesäulenbetreiber und damit Kostenreduktion und Beschleunigung der Verfahren.

**Vorschlag 23101 -
LkSG, insbesondere §§ 6, 10 LkSG**

Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V. (BUJ)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS, BMUV, BMWK, BMZ

Betroffene Norm: LkSG, insbesondere §§ 6, 10 LkSG

Verursachte Belastung: Zu § 6 Abs. 4 LkSG:

Die nach § 6 Abs. 4 LkSG vorgesehene Verankerung von menschenrechtsbezogenen Präventionsmaßnahmen (z. B. Vereinbarung eines Supplier Code of Conducts) erzeugt einen enormen Bürokratieaufwand. Dies ist dann sinnvoll, wenn der Zulieferer in einem Land sitzt, in dem seitens des betroffenen Staates ein hinreichender Schutz der Menschenrechte nicht sichergestellt ist. In der EU gibt es allerdings ein funktionierendes staatliches System zum Schutz der Menschenrechte (einschließlich effektiver Rechtsschutzmöglichkeiten), so dass ergänzende zivilrechtliche Vereinbarungen nicht notwendig sind, um eine fehlende staatliche Garantie der Grundrechte/Menschenrechte zu substituieren.

Konkretes Beispiel:

§ 6 Abs. 4 Nr. 2 LkSG macht es erforderlich, dass in jeder Vertragsbeziehung zwischen Unternehmen und ihren Zulieferern die konkreten menschenrechtlichen Erwartungshaltungen des jeweiligen Kunden geprüft (von Kunde zu Kunde variierend) und mit der eigenen Menschenrechtsstrategie abgeglichen werden. Da Unternehmen in der Regel in beide Richtungen in der Lieferkette Vertragsbeziehungen unterhalten, muss bei jeder Kundenbeziehung sichergestellt werden, dass vertriebllich gegebene Zusagen auch von der eigenen Einkaufsabteilung entlang der eigenen Lieferkette weitergegeben werden. Wird von einem Lieferanten der Supplier Code of Conduct nicht gezeichnet, müssen Äquivalenzvereinbarungen etc. verhandelt werden.

Zu § 10 Absätze 2 ff. LkSG:

Der auf dieser gesetzlichen Regelung basierende Fragebogen des BAFA fordert von den Unternehmen weit über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehende Berichtspflichten ab. Hierzu s. Ausführungen im BUJ-Positionspapier vom 31.01.2023.

Zu § 6 Abs. 4 LkSG:

Einführung einer "Safe-Harbour"-Regelung für Lieferanten innerhalb der EU, d.h. insbesondere Entfall von der Verpflichtung zur Verankerung von menschenrechtsbezogenen Präventionsmaßnahmen im Verhältnis zu Zulieferern innerhalb der EU. Ggf. auch weitere Länder, mit einem staatlich wirksam garantierten Grundrechtsschutzsystem umfassen.

Zu § 10 Absätze 2 ff. LkSG:

s. detaillierte Vorschläge im BUJ-Positionspapier vom 31.01.2023, u.a. zu

-Reduktion der zwingend zu beantwortenden Fragen auf die gesetzlichen Vorgaben: Aktuell gehen diese zum Teil erheblich über die gesetzlichen Vorgaben hinaus. Auf diesem Wege werden neue, zum Teil umfassende Anforderungen an Unternehmen gestellt, die Unternehmen teilweise unklaren und auch rechtlich bedenklichen Vorgaben aussetzen. Dies widerspricht dem Grundgedanken, dass der Fragebogen den Unternehmen ausschließlich Hilfestellung und Orientierung bieten soll und keine neuen Anforderungen schafft.

-Entfernung der optionalen Fragen aus dem Fragenkatalog: Diese lösen einen faktischen Antwortzwang aus, da eine Nicht-Beantwortung suggerieren könnte, dass Unternehmen sich nicht ausreichend mit der Thematik befasst haben oder weitergehende Informationen nicht offenlegen wollen. Ferner könnte der Eindruck entstehen, dass eine Verpflichtung zur Beantwortung besteht (§ 17 LkSG) bzw. eine Beantwortung faktisch zu Konsequenzen in der Beurteilung des gesamten Berichts - auch durch die Öffentlichkeit - führen. Unternehmen sollte eine über die gesetzlichen Transparenzpflichten hinausgehende Kommunikation weiterhin freigestellt sein.

Es sollte gesetzlich klargestellt werden, dass das Ausfüllen - und damit die aktive Nutzung - des BAFA-Fragebogens für betroffene Unternehmen rein fakultativer Natur ist. D.h., es besteht keine Verpflichtung zur Beantwortung des Fragebogens, um der Berichtspflicht nach § 10 Abs. 2 LkSG nachkommen zu können. Den Unternehmen steht es grundsätzlich frei, ihrer Berichtspflicht auch auf anderem Wege nachzukommen.

Zu prüfen wäre ferner, inwieweit an konkret aufgetretene Risiken angeknüpft werden könnte.

Entlastungseffekt: Zu § 6 Abs. 4 LkSG: Hohe operative Entlastung sowohl der verpflichteten als auch nicht verpflichteten Unternehmen bei gleichbleibendem Schutzniveau, da alle umfassten Unternehmen in EU-Staaten sind. Bei dem genannten Beispiel zu § 6 Abs. 4 Nr. 2 LkSG würde der zeitaufwendige Abgleich von Kundenanforderungen und eigener Strategie sowie die Sicherstellung der Anforderungen entlang der Lieferkette mit Blick auf variierende Kundenanforderungen und diverse Strategien der Unternehmen entlang der Lieferkette reduziert. Hinzukommen die Reduktion aufwendiger Diskussionen und Abstimmungen zwischen Vertragspartnern für Äquivalenzvereinbarungen, etc., wenn ein (typischerweise marktmächtiger) Zulieferer die Zeichnung eines Supplier Code of Conducts ablehnt. // Zu § 10 Absätze 2 ff. LkSG: Die entlastenden Effekte betreffen alle Unternehmen, die - Status Quo nach Ansicht des BAFA - den Fragebogen beantworten müssen.

Referenzprojekt(e): https://buj-verband.de/wp-content/uploads/2023/02/2023_01_31_BUJ-Positionspapier_-BAFA-Fragebogen-LKSG_final.pdf

**Vorschlag 23102 -
AktG, insbesondere §§ 67 Abs. 6; 67e AktG und § 76 Abs. 4 AktG**

Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V. (BUJ)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMJ

Betroffene Norm: AktG, insbesondere §§ 67 Abs. 6; 67e AktG und § 76 Abs. 4 AktG

Verursachte Belastung: §§ 67 Abs. 6; 67e AktG

Die hier geregelten Inhalte sind redundant bzw. abweichend (Werbe Opt-Out § 67 Abs.6 Satz 3) zur DSGVO.

§ 76 Abs. 4 AktG

Bei börsennotierten oder mitbestimmten Unternehmen hat der Vorstand einer Gesellschaft Zielgrößen für die beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands festzulegen.

Momentan ist - aufgrund des bisher reinen Gesellschaftsbezugs - so, dass die ersten Führungsebenen der Tochtergesellschaften mitunter nur aus zwei Personen bestehen. Zielgrößen für derart kleine Ebenen sind nicht effektiv und müssen praktisch immer am Status Quo ausgerichtet werden sofern nicht gerade eine Veränderung im Führungsteam ansteht, aufgrund des damit verbundenen Signals an die aktuellen Stelleninhaber. Solche Zielgrößen haben dann aber auch keinerlei positiven Effekt für die Förderung von Frauen und verursachen unnötigen Aufwand bei der Auswertung und Veröffentlichung.

§§ 67 Abs. 6; 67e AktG

Diese Vorschriften können im Sinne des Bürokratieabbaus ersatzlos gestrichen werden. Das im AktG vorgesehene Werbe opt-out ist wenig praxisrelevant und widerspricht den etablierten Standards/ Erwartungen (Einwilligung) der Betroffenen Kunden/ Aktionären.

§ 76 Abs. 4 AktG

Die erfassten Unternehmen sollten die Möglichkeit haben, diese bei gesellschaftsübergreifenden Strukturen (z.B. Matrixstrukturen im Konzern) auch gesellschaftsübergreifend festzulegen. Da Beförderungsentscheidungen in Matrixstrukturen eben gerade nicht an Gesellschaftsgrenzen ausgerichtet werden, würde eine unternehmensübergreifende Zielgröße auch nicht zu einer Absenkung des Schutzniveaus führen.

Entlastungseffekt: §§ 67 Abs. 6; 67e AktG Einheitliche Vorgaben vereinfachen die Beratung. // § 76 Abs. 4 AktG Beispiel aus einem DAX40-Unternehmen: Statt 4 nur 1 Reporting. Ersparnis von 40 Stunden x 4 Kollegen (HR Reporting, HR, Legal, Communication) x 3 Fälle = ca. 500 Stunden, plus Abstimmung / Approval mit Vorstand Personalkosten ca. EUR 250.000 Dies hätte auch den Vorteil, dass der Kreis insbesondere der ersten Führungsebene größer wäre und deshalb Ziele für den Frauenanteil flexibler geplant und umgesetzt werden können.

**Vorschlag 23103 -
HGB, GmbHG, BGB**

Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V. (BUJ)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMJ

Betroffene Norm: HGB, GmbHG, BGB

Verursachte Belastung: Regelmäßig wiederkehrender Einzelaufwand in Unternehmen

Reduzierung der notariellen Beurkundungspflicht bei Gesellschafterbeschlüssen und Anträgen zur Eintragung ins Handelsregister

Entlastungseffekt: Die Reduzierung der Formerfordernisse würde zu einer erheblichen Zeit- und Kosteneinsparungen bei Unternehmen führen. Hier ist das Beispiel der Niederlande anzuführen. Hier prüft das Handelsregister selbstständig und führt geeignete Checks durch.

**Vorschlag 23104 -
GWG, insbesondere § 18 ff. GWG**

Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V. (BUJ)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: GWG, insbesondere § 18 ff. GWG

Verursachte Belastung: Tochtergesellschaften müssen aktuell registriert werden, obwohl die Muttergesellschaft bereits die Transparenzanforderungen erfüllt.

Beispiel:

Hat ein Unternehmen z.B. 70 Tochtergesellschaften, die in den Anwendungsbereich des GWG fallen, und zieht ein wirtschaftlich Berechtigter um, muss der Wohnsitz manuell für die Konzernmutter und alle Tochtergesellschaften einzeln geändert werden (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 GWG). Das gleiche ist erforderlich, wenn sich die Einschätzung der Art oder der Umfang des wirtschaftlichen Interesses ändert (§ 19 Abs. 1 Nr. 4 GWG).

Schätzung in einem DAX40-Konzern: Ein solcher Vorfall (Umzug) beschäftigt einen Mitarbeiter eine ganze Woche.

Ergänzende technische Anregung:

Aktuell keine automatisierte Erhebung der vorhandenen Daten.

Es sollte (wieder) eine Konzernausnahme eingeführt werden, d.h. erfüllt die Muttergesellschaft bestimmte Transparenzanforderungen (z.B. Börsennotierung) und erfüllt selbst ihre Erfassungspflicht im Transparenzregister, sollten ihre Tochtergesellschaften von der Registrierung ausgenommen werden, soweit sie selbst in einem öffentlichen Register (z.B. Handelsregister) eingetragen sind.

Die weiterhin erforderliche Transparenz und Verfügbarkeit der Informationen gewährleistet, da diese Informationen vor allem in Bezug auf die Konzernmutter relevant sind. In der Regel sind die wirtschaftlich Berechtigten bei den Tochtergesellschaften außerdem identisch mit denen der Mutter.

Wenn dies nicht konsensfähig ist, sollte zumindest eine technische Lösung geschaffen werden, die denselben Eintrag für alle Tochtergesellschaften automatisch anpasst. (s. auch folgend)

Ergänzende technische Anregung:

Erhebung der Daten zum wirtschaftlich Berechtigten weitgehend automatisiert, so dass eine Beteiligung der juristischen Personen des Privatrechts für diese Angaben nicht mehr notwendig ist. In Bezug auf Immobilien ist dies in den §§ 19a und 19b GWG umgesetzt. Für Vereine in § 20a GWG. Entsprechende Regelungen zum wirtschaftlich Berechtigten, soweit diese Angaben vorliegen oder vorliegen könnten, gibt es nicht.

Zumindest bei der GmbH ließe sich das mit nachfolgenden Änderungen umsetzen:

Sind die Daten erfasst und liegen dem Transparenzregister vor, könnten automatisiert Felder vorausgefüllt und Beziehungen zwischen Unternehmen und Personen sichtbar gemacht werden.

Bei der Angabe des Unternehmens, für das die Meldung abgegeben werden soll, könnten die Daten dann automatisch gezogen werden.

Entlastungseffekt: Durch die einheitliche Konzernmeldung würden die Meldungen für die Tochtergesellschaften mit identischem Inhalt obsolet. Dies würde eine erhebliche Einsparung von Personal- und Verwaltungsaufwand bedeuten. // Ergänzende technische Anregung: Deutlich reduzierter Aufwand bei den Unternehmen bei der Eintragung. Durchgehende Transparenz innerhalb Deutschlands (beschränkt auf erfasste Rechtsformen). Keine unnötigen Nachfragen durch die registerführende Stelle notwendig (aktueller Zusatzaufwand in einem beispielhaften mittelständischen Unternehmen pro Anfrage ca. 30-90 Minuten). Dieses Vorgehen würde innerhalb Deutschlands einen großen Bereich, insbesondere bei den KMU, abdecken.

**Vorschlag 23105 -
LobbyRG, insbesondere § 2 Abs. 2 LobbyRG**

Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V. (BUJ)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): k. A.

Betroffene Norm: LobbyRG, insbesondere § 2 Abs. 2 LobbyRG

Verursachte Belastung: § 2 Abs. 1 Lobbyregistergesetz begründet für bestimmte Arten der Interessensvertretung eine Registrierungspflicht; § 2 Abs. 2 Lobbyregistergesetz enthält bestimmte Ausnahmen von dieser Pflicht.

Es fehlt insbesondere an einer Konzernlösung in Form einer einheitlichen Konzernmeldung.

Entsprechend zahlreichen gesellschafts- und handelsrechtlichen Beispielen zur Effizienzsteigerung für Konzerne wird vorgeschlagen, dass Mitarbeiter/Personen und (Tochter-) Gesellschaften einheitlich von einer Konzernobergesellschaft gemeldet werden können und dann nicht noch einmal separat auf einer unteren Konzernebene gemeldet werden müssen.

Formulierungsvorschlag für einen neuen § 2 Abs. 2 Ziffer 17 Lobbyregistergesetz:

(2) Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter nach Absatz 1 müssen sich bei Interessenvertretung gegenüber den Organen, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages nicht eintragen, wenn und soweit sie [...]

"17. in den Lobbyregister-Eintrag eines Mutterunternehmens [mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum] einbezogen sind."

Keine Senkung des Schutzstandards: Durch die Registrierung auf Ebene der Konzernobergesellschaft wird weiterhin und unverändert die notwendige Transparenz gewährleistet, das Schutzniveau würde nicht sinken. Im Ergebnis würde das Bild vereinheitlicht und verbessert, weil Konzerne nicht eine Vielzahl von Einzelgesellschaften melden müssten, sondern in einer Meldung sämtliche Interessensvertreter und weitere zu meldende Daten (vgl. § 3 Lobbyregistergesetz) erfasst wären.

Entlastungseffekt: Entlastende Effekte: Durch die Ermöglichung einer zentralen, einheitlichen Konzernmeldung würden jährlich folgende Zwischenschritte obsolet: -Die Zuordnung von Interessensvertretern zu bestimmten Konzerngesellschaften, -die separate Führung von mehreren Lobbyregisterzugängen, -die Ermittlung und Aufteilung von Aufwand und Zeit der Interessensvertretung auf verschiedene Tochtergesellschaften. Insgesamt würde durch diese Ermöglichung der Konzernmeldung für zahlreiche Konzerne interner Personal-, Verwaltungs- und Registrierungsaufwand in Höhe mehreren Tausend Euro pro Jahr eingespart (Berechnung in einem DAX40-Konzern). Von dieser Möglichkeit würden sicherlich viele Konzerne profitieren, sodass ohne Senkungen des Schutzstandards ohne Weiteres Einsparungen im Millionenbereich möglich wären.

**Vorschlag 23106 -
Nachweisgesetz, insbesondere § 2 Abs. 1, § 2 Abs. 2, § 3 S. 1 NachwG**

Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V. (BUJ)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS

Betroffene Norm: Nachweisgesetz, insbesondere § 2 Abs. 1, § 2 Abs. 2, § 3 S. 1 NachwG

Verursachte Belastung: Gemäß §§ 2, 3 NachwG sind verschiedene Vertragsbedingungen schriftlich festzuhalten, mit einer Nassunterschrift des Arbeitgebers zu versehen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen. Ein Verstoß gegen § 2 Abs. 1, § 2 Abs. 2 oder § 3 S. 1 NachwG wird als Ordnungswidrigkeit bewertet und kann mit einer Geldbuße von bis zu 2000 EUR geahndet werden (§ 4 NachwG).

Vor diesem Hintergrund müssen hunderte von Schreiben und Prozessen auf ihre Konformität mit dem NachwG überprüft werden. Auch müssen alle für das NachwG relevanten Dokumente mit einer Nassunterschrift unterzeichnet werden.

Vor dem Hintergrund, dass immer mehr Mitarbeiter mobil arbeiten, so auch ein Großteil der HR Admin Kräfte, die Vertragsrücksendung jedoch an die Unternehmensadresse erfolgt, ist auch unter zeitlichen Aspekten nicht effizient. Ungeachtet von CO2 Belastung (Papierproduktion). Eine Trennung von Arbeitsvertrag und Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingen verschafft keine zeitliche Effizienz.

Auswertung in einem DAX40-Unternehmen:

Die schriftliche Unterzeichnung der Arbeitsverträge sowie die Änderung der wesentlichen Vertragsbedingungen in schriftlicher Form bindet ca. 10-15 % der Kapazitäten der aktiv mit Admin Tätigkeiten beschäftigten HR Kollegen.

Nachweis der wesentlichen Arbeitsbedingungen in Textform statt Schriftform.

Das Erfordernis einer Nassunterschrift sollte entfallen. Gleiches gilt für die Einordnung und Ahndung eines Verstoßes als Ordnungswidrigkeit.

Grundsätzlich sollte auf Schriftformerfordernisse im Arbeitsverhältnis (z.B. § 623 BGB) verzichtet werden.

Entlastungseffekt: Kein Ausdruck der Vertragswerke mit Anlagen mehr, kein langwieriger Postversand sondern zum Beispiel Übermittlung und Abschluss von Verträge über einfache elektronische Signaturen möglich, kein langwieriger Rücklauf, schnelle Umsetzung der Verträge in den Systemen, zeitgemäße Handhabung. Dabei ist zu beachten, dass diese Flexibilisierung nicht nur den Erstanstellungsvertrag erleichtert, sondern auch und insbesondere die häufigen Vertragsabschlüsse während des Employee Life Cycle (z.B. Arbeitszeitänderungen, Versetzungen), die häufig auf Wunsch des Mitarbeiters sind und enorm beschleunigt werden könnten. Geschätzte Entlastung in einem DAX40-Unternehmen: Porto,

Papier, HR Kapazitäten, Poststelle: EUR 900.000 p.a. & Zeitliche Beschleunigung zugunsten Mitarbeiter & Umweltschutz

**Vorschlag 23107 -
BEEG, insbesondere § 15 und 16 BEEG**

Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V. (BUJ)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS

Betroffene Norm: BEEG, insbesondere § 15 und 16 BEEG

Verursachte Belastung: § 15 Abs. 7 Satz BEEG

Ablehnung eines Teilzeitantrags muss aktuell in Schriftform erfolgen.

§ 16 Abs. 1 BEEG

Gem. § 16 Abs. 1 hat der Arbeitnehmer den Anspruch auf Elternzeit schriftlich geltend zu machen.

§ 15 Abs. 7 Satz BEEG

Die Ablehnung eines Teilzeitantrags durch den Arbeitgeber sollte in Textform statt Schriftform möglich sein.

§ 16 Abs. 1 BEEG

Hier sollte die Textform ausreichen (vgl. z.B. auch entsprechende Regelungen in den §§ 8 und 9 des TzBfG.).

Entlastungseffekt:

§ 15 Abs. 7 Satz BEEG Kein Ausdruck, Einholen von Unterschriften und Postversand mehr erforderlich. // § 16 Abs. 1 BEEG Weniger Aufwand für die Mitarbeiter und in den HR-Stellen. Digitalisierung des Prozesses möglich.

**Vorschlag 23108 -
SGB IV, insbesondere § 109 SGB**

Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V. (BUJ)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS

Betroffene Norm: SGB IV, insbesondere § 109 SGB

Verursachte Belastung: Aktuell müssen Arbeitgeber bei der Krankenkasse mit AU-Beginn und AU-Ende-Datum aktiv anfragen. Von der Krankenkasse erhalten Arbeitgeber eine Rückmeldung über AU-Beginn und AU-Ende-Datum. Es gibt bspw. keine automatischen Meldungen bei Folgebescheinigungen.

Es würde Arbeitgeber entlasten, wenn diese bei bestehenden Anfragen an die Krankenkasse eine automatische Meldung erhalten bei neuen Sachverhalten (z. B. Folgebescheinigungen oder Ende-Datum bei stationären Aufenthalten) und nicht jedes Mal neu anfragen müssten.

Eine Verbesserung wäre es auch, dass Arbeitgeber nur das Beginn Datum anfragen und das Ende-Datum automatisch zurückgemeldet und automatisch in den Abrechnungssystemen ein Update des Datensatzes erfolgen würde.

Entlastungseffekt: Durch die Änderung würden die Personalabteilungen entlastet werden und die Datenqualität erhöht.

**Vorschlag 23109 -
EntgFG, insbesondere §5 Abs. 1a EntgFG**

Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V. (BUJ)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS

Betroffene Norm: EntgFG, insbesondere §5 Abs. 1a EntgFG

Verursachte Belastung: Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) wurde nur für gesetzlich Krankenversicherte eingeführt. Für privat Versicherte bleibt es bei der Nachweispflicht. Deshalb müssen zwei unterschiedliche Prozesse und für jedes Schreiben zwei Versionen vorgehalten werden.

Bei Einführung der eAU wurde vergessen, das Leistungsverweigerungsrecht des Arbeitgebers in § 7 EntgFG auch für die Fälle der nicht abrufbaren eAU zu regeln. Aufgrund dieser Rechtsunsicherheit erfolgt nun statt einer einfachen Zurückbehaltung des Gehalts ein mehrstufiges Verfahren mit mehreren Aufforderungen an den Arbeitnehmer. Sollte auch nach diesen keine eAU vorliegen, könnte eine Rückrechnung der bereits geleisteten Entgeltfortzahlung erfolgen, die - für den Fall, dass die Rechtsprechung kein Leistungsverweigerungsrecht anerkennt - wiederum rückgerechnet werden müssten.

Zur Vereinheitlichung sollte auch bei Privatversicherten eine Umstellung auf die eAU erfolgen.

Hier sollte ein entsprechendes Leistungsverweigerungsrecht in § 7 EntgFG aufgenommen werden.

Entlastungseffekt: Entlastung der Personalabteilungen und weniger Rückrechnungsaufwand.

**Vorschlag 23110 -
BGB, insbesondere § 312 k und § 286 BGB**

Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V. (BUJ)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMJ

Betroffene Norm: BGB, insbesondere § 312 k und § 286 BGB

Verursachte Belastung: Kündigungsbutton nach § 312k BGB
Bürokratieaufwand besteht v.a. aus Webseitenanpassungen und komplexer Programmierung von elektronischen Kündigungsprozessen für einzelne Websites sowie komplexe Verhandlungen mit Vertriebspartnern.

BGB-Mahnkosten:

Zur zulässigen Höhe der Kosten einer Mahnung gab und gibt es zahlreiche Klagen und Gerichtsverfahren, ob 3,00 EUR, 2,50 EUR oder ein anderer Betrag zulässig ist.

Kündigungsbutton nach § 312k BGB

Eine für Verbraucher einfachere Möglichkeit zur elektronischen Kündigung hätte man dadurch realisieren können, indem Anbieter verpflichtet werden, eine E-Mail-Adresse transparent und deutlich anzugeben und den Eingang der Kündigung zu bestätigen.

BGB-Mahnkosten:

Gesetzliche Neuregelung der max. Höhe der Mahnkosten von Unternehmen in § 286 BGB zur Entlastung der Gerichte.

In einem neuen § 286 Abs. 6 BGB sollte zur Vermeidung von immer wiederkehrenden und unnötigen Gerichtsverfahren die max. Höhe von Mahnkosten für Unternehmen analog den Mahnkosten von Behörden (siehe § 19 Abs. 2 VwVG oder Beitragsservice ÖRR nach Landesrecht) eingeführt werden.

"§ 286 BGB

(6) Für eine Mahnung dürfen gegenüber dem Schuldner maximal xx Euro erhoben werden."

Entlastungseffekt: BGB-Mahnkosten: Durch die Einführung eines gesetzlichen und angemessenen Höchstbetrages, der weit unter der Höhe der Behördenmahnkosten von 5 EUR und mehr liegt, ließen sich Beschwerdebearbeitungen bei Unternehmen und unnötige Gerichtsverfahren vermeiden. Gerichte könnten sich um wesentliche Rechtsfragen kümmern.

Vorschlag 26101 - Vereinfachung der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse im Bereich der Ergotherapie

Bundesverband für Ergotherapeut:innen in Deutschland e. V. (BED)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMBF, BMG

Betroffene Norm: § 2 ErgThG

Verursachte Belastung: Im Bereich der Ergotherapie besteht ein eklatanter Fachkräftemangel. Die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse stellt ein wichtiges Instrument zur Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung dar. Während die Ausbildung in Deutschland überwiegend fachschulisch erfolgt, ist in vielen anderen Ländern eine hochschulische Ausbildung selbstverständlich. In der Praxis stellt die Prüfung der Gleichwertigkeit gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ErgThG eine besondere Hürde dar. Der vorgegebene Vergleich der Ausbildungs- und Prüfungsordnung nimmt oft viele Monate in Anspruch und ergibt häufig einen Unterschied an praktischen Inhalten zulasten der (eigentlich höherwertigen) ausländischen Hochschulabschlüsse.

Vor dem Hintergrund, dass die Ausbildungsinhalte in Deutschland ohnehin angepasst werden sollen, könnte eine automatische Anerkennung von ausländischen Hochschulabschlüssen ab Bachelor-Niveau eine deutliche Erleichterung darstellen. So könnten qualifizierte Fachkräfte schneller in der Versorgung eingesetzt werden und einen Beitrag zur Fachkräftesicherung in der ambulanten ergotherapeutischen Versorgung leisten.

Lösungsvorschlag:

In § 2 Abs. 2 ErgThG wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Ein Abschluss auf Bachelor-Niveau oder höherwertig, der zur Berufsausübung als Ergotherapeut oder Ergotherapeutin im Ausbildungsland berechtigt, gilt grundsätzlich als gleichwertig."

Entlastungseffekt: Beschleunigung des Verfahrens, Kostenersparnis, Fachkräftesicherung, Sicherstellung der Versorgung

Vorschlag 26102 - Harmonisierung der Zuzahlungsregelung für Heilmittelleistungen

Bundesverband für Ergotherapeut:innen in Deutschland e. V. (BED)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMG

Betroffene Norm: § 61 Satz 3 SGB V

Verursachte Belastung: Die Höhe der Zuzahlungen in der Heilmittelversorgung stellt heute eine deutliche Barriere für die Inanspruchnahme von Heilmittelleistungen dar. Die Höhe ist historisch gewachsen und basiert auf der Grundannahme von Mengensteigerungen bei gleichbleibenden Preisen. Diese Annahmen waren falsch. In der Folge werden Patient*innen mit Heilmittelbedarf trotz Härtefallregelungen unverhältnismäßig stark belastet. Zusätzlich zu der Barriere für Patient*innen mit geringem Einkommen entstehen durch die prozentuale Beteiligung erhebliche Probleme beim Einzug der Zuzahlungen im Praxisalltag, da häufig die tatsächliche Anzahl der geleisteten Behandlungen variieren kann. So entsteht zusätzlicher Arbeitsaufwand durch Korrekturen, Nachforderungen und zusätzliche Buchungsvorgänge. Details zu den Hintergründen: <https://www.bed-ev.de/artikel/artikel.aspx?id=7464>

Die Zuzahlung in der Heilmittelversorgung wird analog zu den meisten anderen Leistungsbereichen auf 10 Euro je Verordnung begrenzt. Dadurch wird die Barriere der Inanspruchnahme von Heilmittelleistungen gesenkt und gerade vor dem Hintergrund zukünftiger Versorgungsinnovationen wie der Blanko-Verordnung und eines möglichen Direktzugangs eine flächendeckende Versorgung sichergestellt. Zugleich reduziert sich der bürokratische Aufwand im täglichen Praxisbetrieb für die Therapeut*innen.

Lösungsvorschlag:

In § 61 Satz 3 SGB V wird nach dem Wort "Heilmitteln" ergänzt: "beträgt die Zuzahlung 10 Euro je Verordnung. Bei"

Entlastungseffekt: Beseitigung einer Ungleichbehandlung von Patient*innen mit Heilmittelbedarf, Sicherstellung eines barrierearmen Zugangs zur Heilmittelversorgung insbesondere für Patient*innen mit niedrigen Einkommen, Kostenersparnis

Vorschlag 26103 - Vermeidung unberechtigter Absetzungen aufgrund automatischer Aufrechnung von Zahlbeträgen

Bundesverband für Ergotherapeut:innen in Deutschland e. V. (BED)

Entlastungspotenzial: 5 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): k. A.

Betroffene Norm: § 51 SGB I i.V.m. § 387 BGB

Verursachte Belastung: Zugelassene Leistungserbringende in der ambulanten Heilmittelversorgung rechnen regelmäßig ihre Leistungen mit den Krankenkassen ab. Teilweise werden durch die Krankenkassen Rechnungsbeträge im Nachhinein abgesetzt.

Eine automatische Aufrechnung von Absetzungen basierend auf § 51 SGB I und § 387 BGB - insbesondere bei kleineren Zahlbeträgen - führt bei den Leistungserbringenden in der ambulanten Heilmittelversorgung automatisch zu einer Hinnahme der Forderung, da im Rahmen eines Alltags mit ohnehin hoher Arbeitsverdichtung der Aufwand für eine detaillierte Prüfung und ein erfolgreiches Widerspruchsverfahren nahezu nicht möglich ist.

Zudem müssen bislang die Therapeut*innen die damit einhergehenden Gebühren der begleitenden Anwäl*innen selbst tragen, die den ausstehenden Zahlbetrag in den meisten Fällen um ein vielfaches übersteigen (BSG-Urteil 15.11.2007, B 3 KR 1/07 R).

Auf diesem Wege erfolgen nicht selten unberechtigte Absetzungen zum Schaden des/der Leistungserbringenden. Die Regelung bevorteilt einseitig die Kostenträger.

Eine Aufrechnung ohne Zustimmung der/des Leistungserbringenden hat unzulässig zu sein. Anwaltliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang müssen bei unrechtmäßigen Absetzungen durch die Kostenträger erstattet werden. So könnte die einseitige Bevorteilung der Krankenkassen in der täglichen Abrechnungspraxis behoben werden.

Entlastungseffekt: Gleichbehandlung der Vertragspartner, Vermeidung von unberechtigten Absetzungen

**Vorschlag 27101 -
Thesaurierungsbegünstigung und Körperschaftsteueroption praxistauglich
fortentwickeln**

Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: § 35a EStG, § 1a KStG

Verursachte Belastung: Die in den vergangenen Jahren eingeführte Thesaurierungsbegünstigung nach § 35a EStG und Körperschaftsteueroption nach § 1a KStG sind für mittelständische Unternehmen zu komplex und müssen nachjustiert werden, um gerade die Eigenkapitalausstattung von Personenunternehmen zu stärken. Dazu sollte die Thesaurierungsbelastung für reinvestierte Gewinne abgesenkt werden und die Verwendungsreihenfolge zugunsten eines Wahlrechtes hinsichtlich der Zuordnung etwaiger Entnahmen zu Gewinnen mit bzw. ohne Nachversteuerung aufgehoben werden. Zudem sollte auf Antrag die Nachversteuerung mit dem individuellen Steuersatz möglich sein. Die Voraussetzung der Mindestbeteiligung sollte hinsichtlich der prozentualen Beteiligungsquote entfallen, da hierdurch viele Gesellschafter von der Bildung der Rücklage ausgeschlossen werden, wenn ihr Anteil am Unternehmen weniger als 10 Prozent beträgt.

Die Thesaurierungsbelastung für reinvestierte Gewinne sollte abgesenkt werden und die Verwendungsreihenfolge zugunsten eines Wahlrechtes hinsichtlich der Zuordnung etwaiger Entnahmen zu Gewinnen mit bzw. ohne Nachversteuerung aufgehoben werden. Zudem sollte auf Antrag die Nachversteuerung mit dem individuellen Steuersatz möglich sein. Die Voraussetzung der Mindestbeteiligung sollte hinsichtlich der prozentualen Beteiligungsquote entfallen, da hierdurch viele Gesellschafter von der Bildung der Rücklage ausgeschlossen werden, wenn ihr Anteil am Unternehmen weniger als 10 Prozent beträgt.

Entlastungseffekt: Kostenersparnis

**Vorschlag 27102 -
Aufzeichnungspflichten für Sachzuwendungen an Geschäftskunden
vereinfachen**

Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Verursachte Belastung: Werbeartikel sind vor allem für kleine und mittlere Unternehmen nach wissenschaftlichen Studien der bevorzugte, wirksame Werbeträger. Sie sind häufig über mehrere Jahre in Besitz. Die Werbebotschaft wird somit über einen längeren Zeitraum transportiert. Werbeartikel haben - durch belastbare, repräsentative Studien belegt - einen positiven Einfluss auf die Kundenbeziehungen, generieren Weiterempfehlungen und steigern die Sympathiewerte einer Marke. Die erhöhten Kosten infolge der Energiekrise für die Herstellung, Versand und Vertrieb belasten jedoch deren Attraktivität, gerade Produkte "Made in Germany" sind besonders benachteiligt. Erschwerend wirkt der hohe Bürokratieaufwand durch Empfängeraufzeichnung mit monatlicher Meldung. Dies ist nicht mehr zeitgemäß, eine Digitalisierung des Prozesses ist bislang nicht möglich. Die Einführung einer objektbezogenen Freigrenze für den Betriebsausgabenabzug von Sachzuwendungen würde zu einer Bürokratieentlastung führen. Durch den Verzicht von Empfängeraufzeichnungen bis zu einer objektbezogenen Freigrenze von 35 Euro für gekennzeichnete Werbeartikel könnten zudem zusätzliche Einnahmen aus Ertrags- und Umsatzbesteuerung generiert werden.

Die Einführung einer objektbezogenen Freigrenze für den Betriebsausgabenabzug von Sachzuwendungen würde zu einer Bürokratieentlastung führen. Durch den Verzicht von Empfängeraufzeichnungen bis zu einer objektbezogenen Freigrenze von 35 Euro für gekennzeichnete Werbeartikel könnten zudem zusätzliche Einnahmen aus Ertrags- und Umsatzbesteuerung generiert werden.

Entlastungseffekt: Kostenersparnis, Bürokratieentlastung

**Vorschlag 27103 -
Umsatzbesteuerung auf Auto-Altteile streichen**

Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: § 10 Abs. 5 UStG in Verbindung mit Abschnitt 10.5 Absatz 3 UStAE

Verursachte Belastung: Die Umsatzbesteuerung von wiederaufgearbeiteten Auto-Altteilen, die im Rahmen eines Austausches entsprechender, defekter Teile wieder verbaut werden, mit einem nach § 10 Abs. 5 UStG in Verbindung mit Abschnitt 10.5 Absatz 3 UStAE vorgegebenen Restwert, steht den Zielen einer ökologischen Transformation entgegen. Sie ist zudem komplex und bürokratisch mit der Folge, dass die im Grunde wiederverwertbaren und qualitativ hochwertigen Altteile nicht mehr ressourcenschonend verwandt, sondern der Entsorgung zugeführt und zunehmend Einwegprodukte aus Billiglohnländern verwendet werden. Die bestehende Besteuerungsregelung ist nicht mehr zeitgemäß und verlangt teils aufwändige Zusatzprogrammierungen in den Warenwirtschaftssystemen, welche von den Betriebsprüfern der Finanzämter aufgrund von notwendigerweise fiktiv herangezogenen Bruttoausgangswerten bei der Berechnung regelmäßig nicht nachvollzogen werden können. Aufgrund der Tatsache, dass die Umsatzsteuer vom Letztverbraucher zu tragen ist, kommt es bei privaten Kunden zu einer doppelten Besteuerung, wodurch sie juristisch latent angreifbar ist. Nur eine Streichung würde zu einer signifikanten Vereinfachung im KFZ-Gewerbe bei Auto-Altteilen führen und gesellschaftspolitischen Zielen, allen voran dem Abbau von bürokratischen Hemmnissen, entsprechen.

Hier wäre eine Streichung der Regelung notwendig.

Entlastungseffekt: Ressourcenschonung, Kostenersparnis

**Vorschlag 27104 -
EU-Kreditdienstleisterrichtlinie bürokratiearm umsetzen**

Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: Umsetzung der Kreditdienstleisterrichtlinie EU(2021)2167 vom 8. Dezember 2021

Verursachte Belastung: In Deutschland werden Kreditdienstleistungen von umfassend regulierten Rechts- bzw. Inkassodienstleistern erbracht. Durch die Richtlinie EU(2021)2167 vom 8. Dezember 2021 soll der Markt für Kreditdienstleistungen gefördert werden. Der Zugang zum Markt der Kredit- bzw. Inkassodienstleistungen wird dabei durch die Rechtsdienstleistungsaufsicht geregelt. Das Rechtsdienstleistungsgesetz und die Rechtsdienstleistungsaufsicht stellen bereits heute ein hohes Schutzniveau von Schuldnern sicher. Neue Zugangsanforderungen und -prozesse sollten daher wirtschaftsfreundlich gestaltet werden. Auch sollten keine parallelen und redundanten Aufsichtsstrukturen beispielsweise bei der BaFin geschaffen werden.

Neue Zugangsanforderungen und -prozesse sollten wirtschaftsfreundlich gestaltet werden. Auch sollten keine parallelen und redundanten Aufsichtsstrukturen beispielsweise bei der BaFin geschaffen werden.

Entlastungseffekt: Kostenersparnis, Vermeidung von Redundanzen

**Vorschlag 27105 -
Schriftformerfordernis für Arbeitgeberpflichten im Nachweisgesetz
aufgeben**

Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS

Betroffene Norm: § 2 Abs. 1 S. 3 Nachweisgesetz

Verursachte Belastung: § 2 Abs. 1 S. 3 NachwG schließt den Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen für ein Arbeitsverhältnis in elektronischer Form aus, obwohl die zugrundeliegende Europäische Arbeitsbedingungenrichtlinie in Art. 3 ausdrücklich die Bereitstellung der erforderlichen Informationen in "Papierform oder - sofern die Informationen für den Arbeitnehmer zugänglich sind, gespeichert und ausgedruckt werden können und der Arbeitgeber einen Übermittlungs- oder Empfangsnachweis erhält - in elektronischer Form" erlaubt. Daher würde nach der Richtlinie sogar die Textform (§ 126b BGB) genügen, wenn ein Übermittlungs- oder Empfangsnachweis vorliegt. Angesichts der fortschreitenden Digitalisierung ist es unverständlich, warum der Gesetzgeber von der ausdrücklich eingeräumten Möglichkeit der digitalen Übermittlung keinen Gebrauch macht. Das Schriftformerfordernis des § 2 Abs. 1 S. 3 NachwG sollte daher gestrichen werden.

Streichung des Schriftformerfordernisses des § 2 Abs. 1 S. 3 NachwG.

Entlastungseffekt: Kostenersparnis, Vereinfachung der Kommunikation und Dokumentation

Referenzprojekt(e): Die Europäische Arbeitsbedingungenrichtlinie erlaubt in Art. 3 ausdrücklich die Bereitstellung der erforderlichen Informationen in elektronischer Form oder in Textform (§ 126b BGB).

**Vorschlag 27106 -
Übermittlung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung schnell
und kostengünstig ermöglichen**

Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS

Betroffene Norm: § 295 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V, § 109 SGB IV

Verursachte Belastung: Nach § 295 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V sind die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte verpflichtet, die von ihnen festgestellten Arbeitsunfähigkeitsdaten, aufzunehmen und an die Krankenkassen zu übermitteln. Nach § 109 SGB IV erstellen die Krankenkassen nach Eingang der vom Arzt übermittelten Arbeitsunfähigkeitsdaten eine Meldung zum Abruf für den Arbeitgeber mit den entsprechenden Informationen zur Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers. In der Praxis führt dies oft zu einer deutlich langsameren und oft schlechteren Information des Arbeitgebers. Zwei Beispielsfälle:
Übermittelt der Arzt die Daten spät am Tag - dies ist jeweils bis 24 Uhr möglich - so kann der Arbeitgeber die Abfrage oft erst verspätet am nächsten Tag vornehmen.
Ist die Lohnbuchhaltung beispielsweise an ein Steuerbüro ausgelagert, so erfolgt über dieses die Abfrage, wobei in der Regel für jeden Abruf vom Steuerbüro ein einstelliger Euro-Betrag fakturiert wird. Dies summiert sich aufgrund der Vielzahl der Abfragen zu enormen Kosten. Hier muss der Weg für eine praktikablere und kostengünstigere Abfrage der Informationen freigemacht werden.

Die Abfrage der Informationen muss praktikabler und kostengünstiger gestaltet werden.

Entlastungseffekt: Kostenersparnis, Beschleunigung

**Vorschlag 27107 -
Aufhebung der Umsatzschwelle im Agrarorganisationen- und
Lieferkettengesetz (AgrarOLkG)**

Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMEL

Betroffene Norm: Agrarorganisationen- und Lieferkettengesetz

Verursachte Belastung: Das AgrarOLkG schützt Unternehmen der Ernährungswirtschaft vor unlauteren Handelspraktiken, allerdings nur solche mit nicht mehr als 350 Mio. EUR Jahresumsatz. Unternehmen sind verpflichtet, ihren Jahresumsatz und sämtlicher verbundener Unternehmen jährlich zu ermitteln und sich im Rahmen des Umsatzschwellenkatalogs des AgrarOLkG einzuordnen. Dies verursacht unnötigen Aufwand, der durch den Wegfall der Umsatzschwelle beseitigt werden kann.

Aufhebung der Umsatzschwelle

Entlastungseffekt: Kostenersparnis, Reduzierung bürokratischen Aufwands

**Vorschlag 27108 -
Keine Verpflichtung zur Nutzung der Berichtsvorlage des BAFA zum
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz**

Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMZ

Betroffene Norm: §10 LkSG, § 12 LkSG

Verursachte Belastung: Die Berichtsvorlage zählt den Hilfestellungen des BAFA. Die Nutzung der Vorlage ist dabei rein fakultativ, d.h., dass es keine Verpflichtung zur Verwendung der Vorlage gibt. Die formellen und inhaltlichen Anforderungen an den Bericht sind abschließend in den §§ 10 und 12 LkSG geregelt und sollen den Unternehmen einen individuellen, flexiblen, risikobasierten (anhand Branche, Unternehmensgröße und -struktur) und bürokratiearmen Ansatz zur Berichterstattung ermöglichen. Hierzu sollte gegenüber dem BAFA eine Klarstellung stattfinden, dass es gerade keine gesetzliche Verpflichtung gibt das, Online-Formular zur Berichtspflicht zu nutzen, da das BAFA derzeit irrigerweise dazu berechtigt sieht, die Nutzung der Vorlage zu verlangen. Eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage liegt indes im LkSG nicht vor.

Klarstellung gegenüber dem BAFA, dass es keine gesetzliche Verpflichtung gibt, das o.g. Online-Formular zur Berichtspflicht zu nutzen.

Entlastungseffekt: Kostenersparnis, mehr Rechtssicherheit für betroffene Unternehmen

**Vorschlag 27109 -
Risikoanalyse und- management auf der Basis von Green-/White-Lists beim
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz**

Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMZ

Betroffene Norm: Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Verursachte Belastung: Es sollten behördenseits sogenannte Green-/White-Lists zu Ländern/Regionen, Branchen und/oder Produkten bereitgestellt werden, deren Nutzung von Unternehmen für ihre Risikoanalyse und das Risikomanagement herangezogen werden können. Ergänzend sollte die Funktionsfähigkeit der Online-Tools zur Risikoanalyse, wie beispielsweise der CSR-Risikocheck der Agentur für Wirtschaft und Entwicklung (AWE) bzw. der diesem zugrunde liegenden CSR-Risiko Checks des MVO Nederland ausgeweitet und insbesondere in weiteren Sprachen (aktuell: Niederländisch, Englisch, Deutsch) von BMWK/BAFA/AWE betrieben werden. Unternehmen sollten hier aktuelle und verbindliche Hintergrundinformationen, Länderrisiken, Handlungsempfehlungen bereit bestellt bekommen, die sodann zur Nutzung zur Risikoanalyse und -management herangezogen werden können. Denkbar wären zudem Softwarelösungen, die ein Monitoring der Lieferketten ermöglicht, wie die bereits von privaten Anbietern betrieben werden. Diese erlauben es, Auffälligkeiten in Weltregionen verschiedenen Lieferketten zuzuordnen und betroffene Unternehmen hierüber zu informieren. Die Bereitstellung eines äquivalenten und kostengünstigen Angebots durch den Staat würde nicht nur vor dem Hintergrund der fortschreitenden Einbindung auch kleinerer Unternehmen in die Unternehmerischen Sorgfaltspflichten eine flächendeckende Nutzung des Angebots ermöglichen, sondern auch dem Staat seinen Anteil an der Verantwortung in ein funktionierendes System zugunsten der weltweiten Einhaltung von Menschenrechten und Umweltschutz einräumen.

Es sollten behördenseits sogenannte Green-/White-Lists zu Ländern/Regionen, Branchen und/oder Produkten bereitgestellt werden, deren Nutzung von Unternehmen für ihre Risikoanalyse und das Risikomanagement herangezogen werden können.

Ergänzend sollte die Funktionsfähigkeit der Online-Tools zur Risikoanalyse, wie beispielsweise der CSR-Risikocheck der Agentur für Wirtschaft und Entwicklung (AWE) bzw. der diesem zugrunde liegenden CSR-Risiko Checks des MVO Nederland ausgeweitet und insbesondere in weiteren Sprachen (aktuell: Niederländisch, Englisch, Deutsch) von BMWK/BAFA/AWE betrieben werden. Unternehmen sollten hier aktuelle und verbindliche Hintergrundinformationen, Länderrisiken, Handlungsempfehlungen bereit bestellt bekommen, die sodann zur Nutzung zur Risikoanalyse und -management herangezogen werden können.

Denkbar wären zudem Softwarelösungen, die ein Monitoring der Lieferketten ermöglicht, wie die bereits von privaten Anbietern betrieben werden. Diese erlauben es, Auffälligkeiten in Weltregionen verschiedenen Lieferketten zuzuordnen und betroffene Unternehmen hierüber zu informieren. Die Bereitstellung eines äquivalenten und kostengünstigen Angebots durch den Staat würde nicht nur vor dem Hintergrund der fortschreitenden Einbindung auch kleinerer Unternehmen

in die Unternehmerischen Sorgfaltspflichten eine flächendeckende Nutzung des Angebots ermöglichen, sondern auch dem Staat seinen Anteil an der Verantwortung in ein funktionierendes System zugunsten der weltweiten Einhaltung von Menschenrechten und Umweltschutz einräumen.

Entlastungseffekt: Beschleunigung der Verfahren, Kostenersparnis

Vorschlag 27110 - Überschießende Umsetzung Europäischer Richtlinien vermeiden

Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMJ

Betroffene Norm: Hinweisgeberschutzgesetz, Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz

Verursachte Belastung: Bürokratischer Mehraufwand und zusätzliche rechtliche Verpflichtungen für Unternehmen gegenüber den in den europäischen Richtlinien vorgesehenen Pflichten.

Schon seit Jahren geht der deutsche Gesetzgeber bei der Umsetzung europäischer Richtlinien in deutsches Recht immer wieder deutlich über deren Vorgaben hinaus. Ein aktuelles Beispiel findet sich im kürzlich vom Bundestag verabschiedeten Hinweisgeberschutzgesetz, das anders als die Europäische Whistleblower-Richtlinie eine Verpflichtung für die Einrichtung anonymer Meldekanäle auch für Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern vorsieht und auch den Anwendungsbereich des Gesetzes gegenüber der Richtlinie stark erweitert.

Auch bei dem aktuellen Vorschlag eines Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetzes VRUG zur Umsetzung der Europäischen Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG enthält der Entwurf wieder eine überschießende Umsetzung, die auch kleinen Unternehmen die Erhebung der für Verbraucherinteressen vorgesehenen Verbandsklagen ermöglichen soll.

Der Anwendungsbereich von Gesetzgebung muss durch ihren jeweiligen Zweck klar begrenzt werden. Die zunehmende Überdehnung gefährdet die Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft im europäischen Vergleich und schafft für die betroffenen Wirtschaftsakteure ohne Not zusätzliche Bürokratie und Belastung.

Entlastungseffekt: Kostenersparnis, weniger Bürokratieaufwand bei der Umsetzung

Vorschlag 28101 - Schriftformerfordernis Nachweisgesetz

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS

Betroffene Norm: § 2 Abs. 1 S. 3 NachwG sowie § 3 Abs. 1 NachwG

Verursachte Belastung: Unternehmen müssen den Arbeitnehmern jegliche Änderung der wesentlichen Arbeitsbedingungen im Papierform mitteilen. Das führt z. B. dazu, dass bei einer allgemeinen Gehaltsanpassung in größeren Unternehmen hunderte oder tausende Briefe verschickt werden müssen.

Gleiches gilt beim Abschluss des Arbeitsvertrages. Hier müssen die wesentlichen Arbeitsbedingungen in Papierform mitgeteilt werden. Es entsteht daher kein Anreiz, den Vertragsschluss digital auszugestalten.

Ersatz der Schriftform durch die Textform nach § 126 b BGB.

Entlastungseffekt: Kostenersparnis, Beschleunigung der Prozesse, Papierersparnis

**Vorschlag 28102 -
Unternehmensmitbestimmung: Delegiertenwahl**

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)

Entlastungspotenzial: 7 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS

Betroffene Norm: § 9 Abs. 1 und 2 Mitbestimmungsgesetz

Verursachte Belastung: Die Delegiertenwahl setzt im Vergleich mit der unmittelbaren Wahl ein wesentlich aufwendigeres Wahlverfahren voraus. Dies führt zu einem Kostenaufwand von teilweise zweistelligen Millionenbeträgen für ein Unternehmen.

Durch einen generellen Wechsel zur unmittelbaren Wahl, Schutzstandards werden hierdurch nicht beeinträchtigt

Entlastungseffekt: Beschleunigung des Wahlverfahrens und erhebliche Kostenersparnis für die betroffenen Unternehmen.

Vorschlag 28103 - Digitalisierung der Betriebsverfassung

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS

Betroffene Norm: Vorschriften zur Betriebsratswahl, §§ 7-20 BetrVG und Wahlordnung zum BetrVG sowie Vorschriften zur Betriebsversammlung, §§ 42-46 BetrVG

Verursachte Belastung: Hinsichtlich der Betriebsratswahlen und der Durchführung von Betriebsversammlungen werden bisher Chancen der Digitalisierung nicht genutzt, weil Online-Wahlen und virtuelle Betriebsversammlungen nicht ausdrücklich vorgesehen sind. Die bürokratische Belastung besteht in der Vorgabe, Betriebsratswahlen grds. nur vor Ort im Betrieb durchführen zu können und im grds. Präsenzzwang bei Betriebsversammlungen.

Durch die Einräumung der Option, Betriebsratswahlen auch per Online-Wahlverfahren durchzuführen sowie die Option, Betriebsversammlungen virtuell durchzuführen. Schutzstandards würden durch die Einräumung dieser Option nicht gesenkt.

Entlastungseffekt: Beschleunigung des Verfahrens, Einsparpotenzial, ggf. Erhöhung der Wahlbeteiligung sowie Erleichterung der Teilnahme an Betriebsversammlungen, z.B. bei mobiler Arbeit.

Referenzprojekt(e): Sonderregelungen während der Pandemie ermöglichten aber bereits virtuelle Betriebsversammlungen, diese Regelung gilt aber inzwischen nicht mehr.

Vorschlag 28104 - Rechtssicherheit bei Massenentlassungsanzeige schaffen

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS

Betroffene Norm: § 17 KSchG / § 18 KSchG

Verursachte Belastung: Mit dem Urteil des EuGH in der Rechtssache "Junk" (27. Januar 2005, C-188/03) hat sich die Auslegung des Begriffs der "Entlassung" in § 17 KSchG grundlegend geändert. Infolge der Entscheidung des EuGH meint der Entlassungsbegriff der Massenentlassungsrichtlinie nicht die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sondern die Kündigungserklärung selbst. Die geänderte Auslegung durch den EuGH ist nicht ohne weiteres aus dem Gesetz erkennbar. Dies gilt ebenso für § 18 KSchG. Dadurch entsteht Rechtsunsicherheit für den Rechtsanwender.

Umso schwerer wiegt dies, als dass das Bundesarbeitsgericht nunmehr davon ausgeht, dass eine unwirksame Massenentlassungsanzeige zur Nichtigkeit der Kündigung des betroffenen Arbeitnehmers führen kann (z. B. Ur. v. 22. November 2012, 2 AZR 371/11). Wann eine fehlerhafte Massenentlassungsanzeige die Unwirksamkeit der Massenentlassungsanzeige und damit auch die Unwirksamkeit der Kündigung nach sich zieht, ist unklar. Jedenfalls soll nicht einmal ein bestandskräftiger Bescheid der Arbeitsagentur, der den Eingang der Massenentlassungsanzeige bestätigt, bei Fehlern der Massenentlassungsanzeige eine das Massenentlassungsanzeigeverfahren abschließende Wirkung entfalten (BAG, Ur. v. 21. März 2012, 6 AZR 596/10). Dies führt zu zusätzlicher Rechtsunsicherheit.

In § 17 KSchG sollte klargestellt werden, dass mit dem Begriff der Entlassung die Kündigungserklärung gemeint ist. Demgegenüber muss aus § 18 Abs. 1, 2 KSchG deutlich werden, dass hier das tatsächliche Ausscheiden eines Arbeitnehmers gemeint ist und die dortigen Fristen Mindestkündigungsfristen sind. § 18 Abs. 4 KSchG ist nach dem Urteil des EuGH sinnentleert und sollte gestrichen werden.

Die §§ 17 ff. KSchG müssen dahingehend ergänzt werden, dass Bescheide der Arbeitsagentur, die den Eingang der Massenentlassungsanzeige bestätigen, das Massenentlassungsanzeigeverfahren abschließen. Nur damit wird man dem Vertrauen, das der Arbeitgeber der Eingangsbestätigung der Arbeitsagentur entgegenbringt, gerecht.

Die europäische Massenentlassungsrichtlinie fordert zwar die Beratung mit der betrieblichen Interessenvertretung über die geplanten Maßnahmen, nicht gefordert ist demgegenüber ein unnötig kompliziertes, zweigleisiges Verfahren in zwei Gesetzen, wie es in Deutschland mit Regelungen im Betriebsverfassungsgesetz und im KSchG der Fall ist. Die §§ 111 ff. BetrVG erfüllen in vollem Umfang die Vorgaben der Richtlinie zur Beratung mit dem Betriebsrat. Die Vorschriften des Massenentlassungsrechts nach dem KSchG sollten daher entsprechend auf die Voraussetzung der Anzeige bei der Bundesagentur für Arbeit beschränkt werden.

Entlastungseffekt: Rechtssicherheit bei der Durchführung des Massenentlassungsverfahrens

Vorschlag 28105 - Widerspruchsrecht beim Betriebsübergang rechtssicher gestalten

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)

Entlastungspotenzial: 8 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS

Betroffene Norm: § 613a Abs. 6 BGB

Verursachte Belastung: Im Falle eines Betriebsübergangs kann der betroffene Arbeitnehmer dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses auf den Betriebserwerber innerhalb eines Monats widersprechen. Die Monatsfrist soll erst mit vollständiger Unterrichtung des Arbeitnehmers zu laufen beginnen. Dies erfordert in der Praxis einen hohen bürokratischen Aufwand. Um ggf. eine ordnungsgemäße Unterrichtung nachweisen zu können, müsste der Unternehmer quasi unbegrenzt die entsprechenden Unterlagen aufbewahren.

Für das Widerspruchsrecht sollte eine zeitliche Höchstgrenze vorgesehen werden. Drei bis sechs Monate reichen aus, um die wesentlichen neuen Arbeitsbedingungen zu erfassen. Das Widerspruchsrecht des Arbeitnehmers nach § 613a Abs. 6 BGB muss in jedem Fall drei Monate nach dem Betriebsübergang endgültig erlöschen. So wird Rechtssicherheit für Arbeitnehmer und Arbeitgeber geschaffen und der bürokratische Aufwand begrenzt.

Entlastungseffekt: Erleichterung des Nachweises

**Vorschlag 28106 -
Verpflichtende Einrichtung anonymer Meldekanäle im geplanten
Hinweisgeberschutzgesetz**

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMJ

Betroffene Norm: § 16 Abs. 1 S. 4 bis 6 des Entwurfs eines Hinweisgeberschutzgesetzes

Verursachte Belastung: § 16 Abs. 1 S. 4 bis 6 des Entwurfs eines Hinweisgeberschutzgesetzes schreiben zwingend die Einrichtung von Meldekanälen vor, die eine anonyme Kommunikation mit dem Hinweisgeber ermöglichen. Die zwingende Anonymität sollte nicht Gesetz werden, da sie insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen zu einem nicht tragbaren Mehraufwand an Personalkapazitäten sowie Zusatzkosten führt. Die anonyme Kommunikation wird für die Betriebe nur mit der Einführung eines kostspieligen technischen Systems möglich sein. Die Verantwortung für die Durchführung von Folgemaßnahmen und Beseitigung des Missstandes verbleibt dennoch bei den dafür verantwortlichen Personen beim Beschäftigungsgeber.

Bestünde bei der Einrichtung der Meldeverfahren - wie im ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen - Flexibilität der Unternehmen in Bezug auf die Wahl des Meldeverfahrens könnten betriebliche Gegebenheiten angemessen berücksichtigt werden. Zum Beispiel könnte ein System auch z. B. durch einen Beschwerde-Briefkasten eingerichtet werden. Dies würde zu hoher Flexibilität und Entlastung bei der verpflichtenden Einrichtung von Meldeverfahren in den Unternehmen führen. Die Anonymität der Meldeverfahren sollte daher in das Ermessen der Unternehmen gestellt werden.

Entlastungseffekt: Kostenersparnis, Vereinfachung der Umsetzung insbesondere für KMU

**Vorschlag 28107 -
Mobile Arbeit (Bürokratievermeidung)**

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)

Entlastungspotenzial: 8 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS

Betroffene Norm: Noch nicht vorhanden

Verursachte Belastung: Beim Thema mobile Arbeit geht es um Bürokratievermeidung. Neue Regulierung würde hier nicht nur zu neuer Bürokratie führen, sondern auch zu einer Einschränkung der von den Tarif-, Betriebs-, und Vertragspartnern entwickelten und vereinbarten vielfältigen und passgenauen Modellen mobiler Arbeit. Insbesondere ein gesetzlicher Erörterungsanspruch ist zu vermeiden, weil dieser der tatsächlichen Entwicklung hinterherlaufen würde und angesichts der Tatsache, dass das Potential mobiler Arbeit schon heute weitestgehend ausgeschöpft ist und zudem nur etwa die Hälfte aller Tätigkeiten mobil ausgeführt werden können für Arbeitgeber, die mobile Arbeit nicht anbieten können nichts als neue Bürokratie bedeuten und Konfliktpotential in den Betrieben aufbauen würde.

Auf die weitere Regulierung der mobilen Arbeit insbesondere die Einführung eines Erörterungsanspruches verzichten.

Entlastungseffekt: Keine Behinderung der bisherigen betrieblichen Abläufe

Vorschlag 28108 - Entgelttransparenzgesetz

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)

Entlastungspotenzial: 7 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMFSFJ

Betroffene Norm: §§ 4, 10 ff. und 21 ff. EntgTranspG

Verursachte Belastung: Erheblicher Implementierungsaufwand entsteht bei der Bildung von Vergleichsgruppen und Clusterung vergleichbarer Tätigkeiten. Bürokratische Belastungen resultieren auch aus der Erfüllung von Berichtspflichten und Auskunftsansprüchen.

Statt an legislativen Maßnahmen festzuhalten, die keinen kausalen Effekt auf Entgeltlücken haben, gilt es, die tatsächlichen Ursachen unterschiedlicher Bezahlung zu adressieren. Dazu zählen z. B. Unterschiede im Rahmen individueller Lohnverhandlungen oder Erwerbsunterbrechungen.

Entlastungseffekt: Kostenersparnis

Vorschlag 28109 - Beschäftigtendatenschutz sinnvoll anpassen

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)

Entlastungspotenzial: 8 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMI

Betroffene Norm: § 67 BDSG / § 70 BDSG

Verursachte Belastung: Die Nachweispflichten der Arbeitgeber oder auch die Erstellung eines Verarbeitungsverzeichnisses nach § 70 BDSG oder die Datenschutzfolgeabschätzung gem. § 67 BDSG veranlassen einen großen bürokratischen Aufwand. Prüft eine Behörde, ob der Arbeitgeber seine datenschutzrechtlichen Pflichten vollständig und ordnungsgemäß erfüllt hat, muss er der Behörde gegenüber nachweisen, dass er dies getan hat. Das bringt einen hohen Dokumentationsaufwand mit sich.

Die Zeiten der Digitalisierung und die Entwicklung hin zum "papierlosen Büro" erfordern ein Umdenken im Datenschutzrecht. Die Bundesregierung sollte den Spielraum nutzen, den die Datenschutz-Grundverordnung gibt und die nationalen Vorgaben auf die Regelungen zurückführen, die die Datenschutzgrundverordnung verpflichtend vorsieht.

Entlastungseffekt: Vereinfachung betrieblicher Abläufe

**Vorschlag 28110 -
Bürokratiearme Umsetzung des Verfahrens zum Abruf der elektronischen
Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (EFZG) und Koppelung mit dem
Ausgleichsverfahren (AAG)**

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS

Betroffene Norm: § 7 EFZG

Verursachte Belastung: Momentan gibt es keine Regelungen wie mit Störfällen beim Abruf der elektronischen Krankschreibung umzugehen ist. Dies betrifft Fälle, in denen der Arbeitgeber keine eAU von der Krankenkasse abrufen kann, obwohl der Arbeitnehmer einen Arzt aufgesucht hat und seine Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt worden ist.

Für die Anwendbarkeit in der Praxis ist eine ausdrückliche Regelung einer Vorlagepflicht im Störfall bzw. eine Anpassung von § 7 EFZG an das neue Verfahren sinnvoll.

Im Weiteren sollt das U1-Verfahren an den Abruf der eAU gekoppelt werden. So sollte mit dem Abruf der eAU bei der zuständigen Krankenkasse automatisch auch der Antrag auf Erstattung der Lohnfortzahlung (U1) durchgeführt werden.

Entlastungseffekt: Rechtssicherheit

Vorschlag 28201 - Schriftform durch digitale Wege in der Sozialversicherung ablösen

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS

Betroffene Norm: BVV, SGB IV

Verursachte Belastung: Im 8. SGB IV ÄndG ist kein wesentlicher Beitrag enthalten, um Schriftformerfordernisse durch digitale Wege abzulösen. Selbst wenn man auf Artikel 7 des Gesetzentwurfs abstellt, so sei auf die Änderungen der Beitragsverfahrensverordnung (BVV) und des SGB VI verwiesen. Das Streichen des Wortes "schriftlich" in § 8 Abs. 2 Nummer 19 BVV löst nur das Problem des Schriftlichkeitserfordernisses bezüglich der Erklärung des Verzichts auf die Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 4 Satz 2 oder § 230 Abs. 9 Satz 2 SGB VI, nicht aber das gesetzliche Schriftformerfordernis hinsichtlich der Inanspruchnahme von Pflegezeit durch den Beschäftigten nach § 3 Abs. 3 Satz 1 PflegeZG. Zudem sollte gesetzlich ausgeschlossen werden, dass für den Personal- oder Entgeltabrechnungsbereich relevante Unterlagen vom Beschäftigten schriftlich zur Verfügung gestellt werden müssen. In diesem Zusammenhang bedarf es auch einer Vereinheitlichung von gesetzlichen Begrifflichkeiten ("Personalbogen", "Eintrittsbogen" oder "Fragebogen", vgl. § 94 BetrVG).

vollständige Abschaffung der Schriftformerfordernisse.

Entlastungseffekt: Verfahrensvereinfachung

**Vorschlag 28202 -
Alle Bescheinigungen im Rahmen von Abkommen über soziale Sicherheit
digitalisieren**

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS

Betroffene Norm: § 106c SGB IV

Verursachte Belastung: Mit Regelung des § 106c SGB IV ist die elektronische Beantragung einer "Entsendebescheinigung" auch für Abkommensstaaten vorgesehen. Die Abkommen sehen aber zumeist noch weitere Bescheinigungen vor. Diese sollten ebenfalls digital beantragt werden können, die Regelung ist entsprechend zu erweitern. Ein Teil der Abkommen sieht darüber hinaus auch besondere Regelungen für die Verlängerung der Entsendung vor. Diese sollten ebenfalls von der Regelung erfasst werden und nicht nur - wie aktuell vorgesehen - die beschlossenen Ausnahmeregelungen. Damit die nach § 95 Abs. 1 SGB IV vorgesehene Umstellung der Sozialversicherungs-Verfahren auf XML reibungslos verläuft, ist es erforderlich, dass die Umstellung der Verfahren erst nach Fertigstellung des Data Dictionary (siehe § 95 Abs. 2 SGB IV) unter Einbeziehung aller Verfahrensbeteiligten vollzogen wird und die umgestellten Verfahren ausschließlich auf das Data Dictionary referenzieren

Für einen reibungslosen Prozess der Entsendung in der Entgeltabrechnung müssen alle Entsendebescheinigungen inklusive Zusatzbescheinigungen digital zur Verfügung stehen um ein multifunktionales Melde-Verfahren zu etablieren (M2M) und zusätzliches Papier zu vermeiden.

Entlastungseffekt: Beschleunigung des Verfahrens

Vorschlag 28203 - Harmonisierung steuer- und sozialrechtlicher Vorschriften

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS, BMF

Betroffene Norm: SvEv

Verursachte Belastung: Zur Entbürokratisierung ist dringend eine stärkere Harmonisierung zwischen Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht erforderlich. Arbeitslohnspenden anlässlich Katastrophen wie Krieg (Ukraine-Krieg bis Ende 2023) oder Naturereignissen sind lohnsteuerfrei. Dagegen sind ausschließlich Spenden bei (Natur-)Katastrophen im Inland sozialversicherungsfrei (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 SvEV). Für Spenden bei (Natur-)Katastrophen im Ausland (bspw. dem Erdbeben in der Türkei und Syrien) werden Sozialversicherungsbeiträge fällig. Es ist nicht ersichtlich, warum diese Ungleichbehandlung erfolgt. Sie macht Spenden an das Ausland im Vergleich zu Spenden im Inland unattraktiver. Spenden sollten grundsätzlich sozialversicherungsfrei sein, dies würde die Bürokratie bei Arbeitslohnspenden deutlich reduzieren. Darüber hinaus müssen die unterschiedlichen IT-Verfahrensstandards in der Sozial- und Finanzverwaltung vereinheitlicht werden.

Spenden sollten grundsätzlich sozialversicherungsfrei sein, dies würde die Bürokratie bei Arbeitslohnspenden deutlich reduzieren. Darüber hinaus müssen die unterschiedlichen IT-Verfahrensstandards in der Sozial- und Finanzverwaltung vereinheitlicht werden.

Entlastungseffekt: Kostenersparnis

**Vorschlag 28204 -
Meldeverfahren zwischen Arbeitgebern und öffentlicher Verwaltung
vereinfachen**

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS, BMI

Betroffene Norm: OZG

Verursachte Belastung: Die unterschiedlichen Meldeverfahren müssen stärker zusammengeführt werden (Schnittstellen). Ziel muss sein, ein gebündeltes, einheitliches und multifunktionales Melde-Verfahren zu etablieren, welches gerade im Austausch mit der Verwaltung maschinenlesbar ist (M2M). Die zu meldenden Daten müssen sich in allen Meldeverfahren auf das absolut Notwendige beschränken. Dies verlangt, dass die für den Bezug von Sozialleistungen maßgeblichen Voraussetzungen aufeinander abgestimmt werden (Harmonisierung der Berechnungsgrundlagen). Das reduziert den Bürokratie- und Kostenaufwand sowohl auf Seiten der Arbeitgeber als auch bei den Empfängern der Meldungen.

Aktuell kein gebündeltes, einheitliches und multifunktionales Melde-Verfahren und daher für Unternehmen im Austausch mit der Verwaltung nicht maschinenlesbar (M2M). Oft fehlt auch eine Harmonisierung der Berechnungsgrundlagen.

Entlastungseffekt: Beschleunigung der Verfahren

**Vorschlag 28205 -
Verfahren der Zuwanderung durch Erweiterung des
Ausländerzentralregisters beschleunigen**

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMI

Betroffene Norm: § 2 Abs. 2a AZR-Gesetz

Verursachte Belastung: Aktuell müssen Dokumente mehrfach bei den am Verfahren beteiligten Behörden eingereicht werden. Häufig müssen die Dokumente mit Originalunterschrift versehen sein und jeweils auf Echtheit überprüft werden. Das führt zu viel zusätzlichem internationalen Postverkehr, der viel Zeit in Anspruch nimmt und bei dem die Dokumente verloren gehen können.

Die Einführung einer behördenübergreifenden digitalen Schnittstelle zur Erwerbsmigration zwischen Auslandsvertretungen, Ausländerbehörden, der Bundesagentur für Arbeit und den Anerkennungsstellen ist dringend notwendige Voraussetzungen für beschleunigte und reibungslose Prozesse. Durch die Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters müssen Informationen und Dokumente nicht mehrfach eingereicht werden und die Behörden können ohne aufwendigen Postversand und jeweilige Echtheitsprüfung auf die benötigten Dokumente und Bescheide zugreifen. Auch für Zuwandernde und Arbeitgeber vereinfacht und beschleunigt sich der Prozess und die Gefahr, dass Originaldokumente auf dem Postweg verloren gehen, fällt weg.

Entlastungseffekt: Die Verwaltungsverfahren im Bereich der Erwerbsmigration gestalten sich sehr komplex und langwierig. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sind abgeschreckt, den aufwendigen Prozess einer Rekrutierung aus Drittstaaten auf sich zu nehmen. Durch die Erweiterung des AZR kann das Verfahren deutlich beschleunigt werden.

**Vorschlag 28206 -
Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland
erworbener Berufsqualifikationen (Anerkennungsgesetz)**

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMBF

Betroffene Norm: § 5 Absatz 2 BQFG

Verursachte Belastung: Die Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen stellen nach wie vor eine bürokratische Hürde für die Erwerbsmigration dar. Antragstellende aus dem Ausland müssen Unterlagen für das Anerkennungsverfahren wie z. B. Ausbildungs- und Befähigungsnachweise in deutscher Sprache nachweisen. Die Übersetzungen müssen von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer erstellt werden. Das verursacht hohe Kosten und einen hohen Aufwand bei der Antragstellung für Fachkräfte aus Drittstaaten. Insgesamt wird der Prozess der Anerkennung dadurch verlangsamt.

Es sollte möglich sein, die erforderlichen Unterlagen auch in englischer Sprache einzureichen. Dies sollte im BQFG einheitlich geregelt werden und folglich für alle Anerkennungsstellen in Deutschland verbindlich sein.

Entlastungseffekt: Fachkräfte aus dem Ausland würden bei der Antragstellung entlastet werden. Einerseits können Übersetzungskosten gespart und andererseits können Anträge schneller gestellt werden. In vielen Staaten werden Ausbildungs- und Beschäftigungsnachweise auf Englisch erstellt. Mit Blick auf den gravierenden Fachkräftemangel in Deutschland wäre dies ein wichtiger Schritt, die Anerkennungsverfahren zu erleichtern und somit die Erwerbsmigration nach Deutschland etwas zu erhöhen.

Vorschlag 28207 - Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMWK, BMZ

Betroffene Norm: .§ 10 Abs. 2 LkSG

Verursachte Belastung: Das LkSG wird in den Handreichungen und im Berichtsfragebogen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sowie auch in der FAQ-Liste vom BMAS jedoch sehr weit ausgelegt. Die entwickelten Empfehlungen gehen weit über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus. Diese über die gesetzliche Regelung hinausgehende Umsetzung erzeugt zusätzliche Herausforderungen für Unternehmen, Behörden und Gerichte. Insbesondere vertritt das BAFA die Auffassung, dass Unternehmen einen komplexen Berichtsfragebogen auszufüllen haben, ob es hierfür keine gesetzliche Ermächtigung gibt. Laut Koalitionsvertrag soll das LkSG "unverändert umgesetzt und gegebenenfalls verbessert" werden.

Zentral ist die Klarstellung, dass es keine gesetzliche Pflicht zur Ausfüllung des BAFA-Fragebogens gibt. Der BAFA-Fragebogen sollte Hilfestellungen geben, die Beantwortung für Unternehmen muss jedoch freiwillig sein, da es gem. § 10 Abs. 2 LkSG keine Pflicht zur Ausfüllung des Fragebogens gibt. Vielmehr haben die Unternehmen die Berichtshoheit und können einen eigenen Bericht erstellen. Der gestuften Verantwortung und der Differenzierung zwischen unmittelbaren Zulieferern und mittelbaren Zulieferern muss in allen BAFA-Handreichungen Rechnung getragen werden. Die unmittelbaren Zulieferer der konzernangehörigen Gesellschaften bei bestimmendem Einfluss gelten laut BAFA als unmittelbare Zulieferer der Obergesellschaft. Auch dies muss korrigiert werden, da nach dem LkSG der unmittelbare Zulieferer in § 2 Abs. 7 als Vertragspartner des Unternehmens definiert ist. Des Weiteren enthält der Fragebogen problematische Definitionen zu zentralen LkSG-Begriffen, insbesondere zu unmittelbaren Zulieferern, Angemessenheit, Beitragen, Beschaffung, Beschäftigte, bestimmender Einfluss, Betroffene, Geschäftsbereich, Risikoländer, Kontrollmaßnahmen, Nichtverbundenheit, Risikopflichten, Sorgfaltspflichten, Stakeholder, substantiierte Kenntnis, Verbunden, Verursachen und Wirksamkeit. Da es nicht die Aufgabe eines Berichtsfragebogens ist, rechtliche Auslegungsfragen zum LkSG zu klären oder zu präterminieren, sollten diese Definitionen gestrichen werden.

Entlastungseffekt: Vereinfachung der Durchführung

Vorschlag 31201 - Vollständig digitalisierte, effizientere öffentliche Verwaltung durch Ziel- und Laufzeitvorgaben

DER MITTELSTANDSVERBUND - ZGV e. V.

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS, BMBF, BMDV, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMG, BMI, BMJ, BMUV, BMVg, BMWK, BMWWSB, BMZ

Betroffene Norm: Onlinezugangsgesetz (OZG) u.a.

Verursachte Belastung: Eine umfassende Digitalisierung aller Verwaltungsdienstleistungen ist Voraussetzung für die konsequente Modernisierung der öffentlichen Verwaltung und damit für einen wirksamen Bürokratieabbau. Das bereits 2017 beschlossene Onlinezugangsgesetz verpflichtet Bund, Länder und Kommunen eigentlich genau hierzu. Dennoch ist der Fortschritt bei der Digitalisierung der Verwaltungsdienstleistungen nach fünf Jahren erschreckend gering. Die unzureichende Umsetzung des OZG, für die verschiedene Verwaltungsebenen verantwortlich sind, sorgt für eine deutliche Verzögerung der Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen. Zudem können hierdurch auch weiterreichende Effizienzsteigerungen der öffentlichen Verwaltung nicht hinreichend angegangen werden, da hierfür oftmals eine Digitalisierung von Prozessen Voraussetzung ist. All dies sorgt dafür, dass Unternehmen mit mehr Bürokratie sowie Unsicherheit in laufenden Verwaltungsprozessen konfrontiert werden als dies notwendig wäre.

Es braucht in jedem Fall ein Nachfolgegesetz für das OZG auf Bundesebene, das nicht nur den Umsetzungsdruck erhöht, sondern auch Sanktionsmöglichkeiten übergeordneter Verwaltungsebenen vorsieht, wenn untergeordnete Ebenen ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Wir begrüßen ausdrücklich eine Pflicht zur Nutzerfreundlichkeit der vorgesehenen Portale und fordern eine unabhängige Kontrolle derselben.

Übergeordnete Verwaltungsebenen müssen die Möglichkeit erhalten, geeignete Zielvorgaben für untergeordnete Verwaltungsebenen zu definieren. So soll nicht nur der Erfolg der Verwaltungsarbeit messbar werden, sondern auch die Vergleichbarkeit und Transparenz zwischen Verwaltungen auf gleicher Ebene erhöht werden. Ein solches Benchmarking kann sich an verschiedenen Parametern orientieren, z.B. an der Zeit, die durchschnittlich zur Abarbeitung bestimmter Verwaltungsprozesse aufgewendet wird, oder an der Zahl an Genehmigungen und sonstigen Verwaltungsakten in einem bestimmten Bereich und Zeitraum.

Alle standardisierten Verwaltungsprozesse sollen bestimmte Laufzeiten als Regelvorgabe erhalten, innerhalb derer die Prozesse abgeschlossen sein sollten. Auch wenn diese Laufzeiten nicht in allen Fällen eingehalten werden können, besteht dadurch für alle Beteiligten eine bessere Planbarkeit und zudem eine höhere Dringlichkeit, Verwaltungsprozesse in einem angemessenen Zeitrahmen abzuschließen.

Entlastungseffekt: Beschleunigung der Verwaltungsprozesse, Kostenersparnis für die Unternehmen, Höhere Effizienz der öffentlichen Verwaltung

Vorschlag 31202 - Ticketing für mehr Transparenz bei Verwaltungsprozessen

DER MITTELSTANDSVERBUND - ZGV e. V.

Entlastungspotenzial: 7 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS, BMBF, BMDV, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMG, BMI, BMJ, BMUV, BMWK, BMZ

Betroffene Norm: u.a. Onlinezugangsgesetz (OZG)

Verursachte Belastung: Nicht nur übermäßig lange Bearbeitungszeiten von Anträgen o.ä. gegenüber der öffentlichen Verwaltung sorgen für Verzögerungen und Unsicherheit bei den Unternehmen. Die Unsicherheit wird noch dadurch verstärkt, dass auch der Prozess bis zur Erteilung einer Genehmigung o.ä. von mangelnder Transparenz geprägt ist und sich für die Unternehmen wenig responsiv darstellt. Unternehmen müssen in der Regel initiativ bei der entsprechenden Behörde nachfragen, um Informationen zum aktuellen Verfahrensstand zu erfahren. Oft erhalten sie hierauf aber keine oder nur unzufriedenstellende Antworten. Dies ist wenig effizient und verursacht unnötigen Aufwand für beide Seiten.

Für alle Verwaltungsdienstleistungen, die sich an BürgerInnen und Unternehmen richten, sollte ein digitales Ticketing-System eingeführt werden, in dem jeder abgeschlossene Schritt des entsprechenden Prozesses vermerkt wird. So wird die Transparenz des Prozesses für AntragstellerInnen sowie für Beschäftigte der Verwaltung erheblich erhöht, sodass regelmäßige Nachfragen zum aktuellen Verfahrensstand überflüssig werden.

Entlastungseffekt: Erhöhte Transparenz des Verfahrens, Verringerung der Unsicherheit für Unternehmen

Vorschlag 31203 - Genehmigungsfiktion bei Überschreitung bestimmter Fristen

DER MITTELSTANDSVERBUND - ZGV e. V.

Entlastungspotenzial: 7 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS, BMBF, BMDV, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMG, BMI, BMJ, BMUV, BMWK

Verursachte Belastung: Übermäßig lange Bearbeitungszeiten verursachen lähmende Verzögerungen für Unternehmen, die auf Genehmigungen o.ä. warten. Damit verbunden ist auch ein erhöhter finanzieller Aufwand und Personal wird länger in bestimmten Prozessen gebunden, als dies eigentlich nötig und sinnvoll wäre.

Für weitgehend standardisierte Verwaltungsdienstleistungen - also solche, in denen übliche Genehmigungslaufzeiten definiert werden können und in die zudem nicht besonderen Sicherheitserfordernissen genügen müssen - soll eine Genehmigungsfiktion gelten, im Rahmen derer ein Antrag automatisch als bewilligt gilt, sofern bestimmte, in Abhängigkeit von der regulären Laufzeit zu definierende Fristen von der Verwaltungsbehörde überschritten wurden und der Antrag nicht explizit abgelehnt wurde. So kann ausgeschlossen werden, dass AntragstellerInnen übermäßig lange auf eine Bewilligung warten müssen, auch wenn diese mit großer Wahrscheinlichkeit ohnehin erteilt werden würde.

Entlastungseffekt: Beschleunigung des Verfahrens, Kostenersparnis, Effizienzsteigerung

**Vorschlag 31204 -
Sicherstellung zeitnaher verbindlicher Auskünfte durch die Finanzämter**

DER MITTELSTANDSVERBUND - ZGV e. V.

Entlastungspotenzial: 9 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: Abgabenordnung (AO) u.a.

Verursachte Belastung: Unklarheiten zu steuerlichen Sachverhalten tragen zu einem höheren Personal- und finanziellem Aufwand für die Steuerpflichtigen - gerade bei kleinen und mittleren Unternehmen - bei und wirken damit belastend. Die Länge der gegenwärtigen Bearbeitungszeiten stellt dabei nach Einschätzung der Unternehmen das derzeit größte Problem in der Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung dar (IfD Allensbach 2022). Zudem können entsprechende Unklarheiten z.B. die Neigung zu Unternehmensgründungen sowie zu Investitionsentscheidungen entscheidend hemmen. Hier gibt die AO keine hinreichend klaren Vorgaben.

Finanzbehörden sollten in der AO dazu verpflichtet werden, den Steuerpflichtigen innerhalb angemessener Zeiträume (d.h. mit zu definierenden Regellaufzeiten) verbindliche Auskünfte zu steuerlichen Zweifelsfragen sowie Rückmeldungen zu den von Unternehmen übermittelten Erklärungen zu geben.

Entlastungseffekt: Beschleunigung des Verfahrens, Verringerung der Unsicherheit für Unternehmen

Vorschlag 31205 - Verkürzung von Aufbewahrungsfristen

DER MITTELSTANDSVERBUND - ZGV e. V.

Entlastungspotenzial: 9 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: § 147 AO

Verursachte Belastung: Die Pflicht zur Aufbewahrung von Buchungsbelegen und weiteren steuerrelevanten Unterlagen für bis zu zehn Jahre erfordert in vielen Fällen die Vorhaltung größerer Lagerflächen sowie alter Software und Hardware zum Auslesen von Daten, was große Ressourcen in den Unternehmen bindet. Auch in kleinen und mittleren Unternehmen verursacht dies üblicherweise Kosten von mehreren Tausend Euro pro Jahr.

Die Aufbewahrungsfristen gemäß § 147 AO sollten auf einheitlich fünf Jahre verkürzt werden. Zudem sollten Unternehmen generell nicht mehr dazu verpflichtet sein, Unterlagen auch in analoger oder sonstiger nicht ausschließlich digitaler Form vorzuhalten. In diesem Zuge muss mit Blick auf die Durchführung von Betriebsprüfungen auch die Datenübertragung zwischen Unternehmen und Finanzverwaltung in allen Fällen rein digital erfolgen können.

Entlastungseffekt: Kostenersparnis, Effizienzsteigerung

Vorschlag 31206 - Frühzeitige und verpflichtende Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren

DER MITTELSTANDSVERBUND - ZGV e. V.

Entlastungspotenzial: 8 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS, BMBF, BMDV, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMG, BMI, BMJ, BMUV, BMVg, BMWK, BMWSB, BMZ

Betroffene Norm: § 47 GGO u.a.

Verursachte Belastung: Auch wenn die Bundesministerien im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren eigentlich dazu angehalten sind, Verbändebeteiligungen durchzuführen, kommen sie dieser Maßgabe oft nur rein formal oder gar nicht nach. Dies ist nicht nur mit Blick auf demokratische Prozesse problematisch, sondern auch schädlich: Denn nur durch die Einbindung der Perspektive des Mittelstands bzw. der besonderen Bedürfnisse von KMU kann die Akzeptanz von Gesetzesvorhaben erhöht und eine praxistaugliche, möglichst bürokratiearme Umsetzung ermöglicht werden.

Die Bundesministerien sollten daher in der GGO explizit dazu verpflichtet werden, vor Verabschiedung eines Regierungsentwurfs Verbändebeteiligungen mit hinreichenden, verbindlich definierten Rückmeldefristen durchzuführen. Der Nationale Normenkontrollrat soll die Einhaltung dieser Verpflichtung beaufsichtigen und die Möglichkeit erhalten, bei Nichteinhaltung eine formale Rüge auszusprechen. Dabei sollte er auch eine jährliche Statistik veröffentlichen, welche Bundesministerien der Verpflichtung in welchem Umfang nachgekommen sind.

Entlastungseffekt: Frühzeitige Vermeidung von Bürokratie, Erhöhung der Praxistauglichkeit von Gesetzen

**Vorschlag 31207 -
Vereinfachte Erfüllung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes für KMU**

DER MITTELSTANDSVERBUND - ZGV e. V.

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS, BMWK, BMZ

Betroffene Norm: Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Verursachte Belastung: Das LkSG sorgt bei zahlreichen kleinen und mittleren Unternehmen für erheblichen personellen und finanziellen Aufwand, obwohl sie bei einer Beschäftigtenzahl von unter 3000 bzw. 1000 vorerst von den gesetzlichen Berichtspflichten ausgenommen sein sollen. Sobald ein kleineres Unternehmen jedoch Zulieferer für ein anderes Unternehmen wird, das bereits der direkten Berichtspflicht unterliegt, wird es gegenüber diesem indirekt berichts- bzw. auskunftspflichtig und muss ähnlich aufwendige Untersuchungen anstellen.

Der Gesetzgeber sollte diese indirekte Auskunftspflicht deutlich vereinfachen: Wichtig sind dafür Klarstellungen der Durchsetzungsbehörden hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des risikobasierten Ansatzes. Weiterhin sind klare Regelungen hinsichtlich der Verwendung von Zertifikaten im Rahmen der Risikoanalyse notwendig, um den Aufwand für Hauptbetroffene und KMU zu verringern, ohne die Wirkung des LkSG einzuschränken. Schließlich braucht es gesetzliche Regelungen hinsichtlich der Übernahme der damit verbundenen Kosten, um die indirekt betroffenen Unternehmen im Rahmen der zunehmenden Abfragen der Hauptverpflichteten finanziell nicht zu überlasten.

Entlastungseffekt: Kostenersparnis, Verringerung von Unsicherheit

Vorschlag 31208 - Erleichterte Einspeisung selbst erzeugten Stroms

DER MITTELSTANDSVERBUND - ZGV e. V.

Entlastungspotenzial: 7 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMWK

Betroffene Norm: Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) u.a.

Verursachte Belastung: Ein möglichst bürokratiearmer Ausbau der erneuerbaren Energien ist von entscheidender Bedeutung. Über Fragen der unmittelbaren Ertrags- und Umsatzbesteuerung hinaus werden Dächer oft allein deshalb nicht mit Photovoltaikanlagen belegt, weil die Weiterleitung des so erzeugten Stroms z.B. an einen Nachbarbetrieb übermäßig komplex ist.

Im Sinne eines unbürokratischen Ausbaus der Photovoltaik würde eine Bagatellgrenze helfen, um als Unternehmen nicht sofort mit den Meldepflichten eines Stromlieferanten belegt zu werden. Zudem braucht es eine verbindliche Frist, bis wann ein Netzbetreiber einen Netzanschluss für eine Anlage herstellen muss.

Entlastungseffekt: Beschleunigung des Ausbaus der Photovoltaik, Kostenersparnis

Vorschlag 31209 - Klare Anforderungen für Statistik- und Informationspflichten

DER MITTELSTANDSVERBUND - ZGV e. V.

Entlastungspotenzial: 7 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS, BMBF, BMDV, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMG, BMI, BMJ, BMUV, BMWK, BMWSB, BMZ

Verursachte Belastung: Abgesehen davon, dass Statistik- und Informationspflichten gegenüber Unternehmen insgesamt wirksam begrenzt und entsprechende Abfragen möglichst gebündelt werden sollten, ergeben sich oftmals technische Unklarheiten und Probleme. Die Datenübertragung ist vielfach aufwendig, was sich zu Lasten der Datenqualität und einer repräsentativen Statistik auswirkt. Den Unternehmen entsteht dadurch zudem mehr Aufwand als nötig.

Mit Blick auf Gesetze und Verordnungen muss die öffentliche Verwaltung in jedem Fall prüfen, ob und wie die sich daraus ergebenden Informationsanforderungen gegenüber Unternehmen mit überschaubarem Aufwand aus den in üblicher Unternehmenssoftware enthaltenen Daten gewinnen lassen. Behörden müssen dabei sicherstellen, dass sämtliche Vorgaben hinsichtlich der benötigten Daten und technischen Spezifikationen klar und eindeutig sind. Zudem müssen die Behörden geeignete technische Schnittstellen für die digitale Datenübertragung zwischen Unternehmen und öffentlicher Verwaltung bereitstellen.

Entlastungseffekt: Beschleunigung des Verfahrens, Kostenersparnis, Erhöhung der Datenqualität

Vorschlag 31210 - Behörden-Dashboard mit automatisierten Benachrichtigungen

DER MITTELSTANDSVERBUND - ZGV e. V.

Entlastungspotenzial: 8 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS, BMBF, BMDV, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMG, BMI, BMJ, BMUV, BMWK, BMZ

Betroffene Norm: Onlinezugangsgesetz (OZG) u.a.

Verursachte Belastung: Gerade kleine und mittlere Unternehmen leiden unter mannigfaltigen Meldepflichten und haben auch aus Gründen begrenzter personeller Kapazitäten Schwierigkeiten, sämtliche relevanten Fristen im Blick zu behalten. Dies verursacht übermäßigen Aufwand und erhöht die Gefahr einer unbeabsichtigten verspäteten Erfüllung.

Im Rahmen eines möglichst einheitlichen Unternehmensportals für die Kommunikation mit der öffentlichen Verwaltung sollte ein transparentes Dashboard realisiert werden. Behörden aller Ebenen wären dabei verpflichtet, ihre Informationsanforderungen gegenüber Unternehmen hier einzustellen und automatisiert an entsprechende Fristen für auslaufende Genehmigungen, fällige Erklärungen o.ä. zu erinnern. Unternehmen sollten künftig zudem nur dann berichten müssen, wenn sie von der zuständigen Behörde über das Dashboard dazu aufgefordert werden. Dies reduziert Unsicherheiten, Versäumnisse und sowie unnötigen Aufwand.

Entlastungseffekt: Erhöhung der Transparenz, Kostenersparnis, Effizienzsteigerung

**Vorschlag 32101 -
Festbetragsfinanzierte mehrjährige Zuwendung an gemeinnützige Träger**

Der Paritätische Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V.

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: Bundeshaushaltsordnung (BHO) §§ 23, 44 und 89;
Verwaltungsvorschriften zu §§ 44 Bundeshaushaltsordnung

Verursachte Belastung: Die einjährige Zuwendung ist für Zuwendungsempfänger und Zuwendungsgeber im hohen Maße verwaltungsintensiv. Insbesondere Nachweis und Prüfung von Einzelbelegen bei einer jährlichen Fehlbedarfsfinanzierung.

durch festbetragsfinanzierte und mehrjährige Zuwendung.

Die Anerkennung von Gemeinkosten bei der Projektförderung ist sinnvoll und sollte als Pauschale gewährt werden.

Ein Pauschale in Höhe von 12 % der Gesamtkosten des Projektes für Verwaltungsgemeinkosten in allen Zuwendungen ohne Einzelnachweise ist angemessen.

Entlastungseffekt: Mehrjährige Projektförderung sind planungssicher und bauen Verwaltungsaufgaben ab. Bei einer Festbetragsfinanzierung entfällt der Nachweis einzelner Ausgaben.

Referenzprojekt(e): Mehrjährige Bewilligungen in einzelnen Bundesländern analog Doppelthaushalte.

**Vorschlag 32102 -
Freistellung von der Pflicht zur Anwendung des Vergaberechts für
Zuwendungsempfänger**

Der Paritätische Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V.

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF, BMWK

Betroffene Norm: Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung und Nr. 3.1 Allgemeine Nebenbestimmung für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Verursachte Belastung: Die unterschiedlichen rechtlichen Anforderungen und komplizierte Ausnahmevorschriften tragen zu Unsicherheit bei gemeinnützigen Organisationen in der Anwendung bei. Dies bindet unnötige Personalressourcen.

Um den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung zu tragen, können Zuwendungsempfänger, die keine öffentlichen Auftraggeber im Sinne des Vergaberechts sind, ab einer Gesamtzuwendung von 100.000 Euro beauftragt werden, bei Einzelaufträgen über 5.000 Euro vor der Auftragserteilung grundsätzlich drei Angebote einzuholen und den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben sowie die Auswahlgründe zu dokumentieren. Die Direktkaufgrenze in Höhe von 1.000 Euro Netto aus der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) sollte übernommen werden.

Entlastungseffekt: Folgen: Deutliche Absenkung des Verwaltungsaufwandes, Einsparung zeitlicher Ressourcen, zügigere und Beauftragung.

**Vorschlag 32103 -
Streichung von "nicht des Erwerbs wegen" in § 66 AO**

Der Paritätische Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V.

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: § 66 AO

Verursachte Belastung: Aufgrund dieser Worte müssen Wohlfahrtsorganisationen durch eine gesonderte Rechnungslegung nachweisen, dass in der wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre keine den konkreten Finanzierungsbedarf übersteigenden Gewinne gemacht werden. Dies verursacht erhebliche Bürokratiekosten.

Streichung de Worte "nicht des Erwerbs wegen" in § 66 AO.

Entlastungseffekt: Kostenersparnis, Senkung des Bürokratieaufwands innerhalb der Organisation

**Vorschlag 33101 -
Bürokratiebremse für den Krankenhausbereich**

Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.

Entlastungspotenzial: 5 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMG

Betroffene Norm: KHG, SGB V, KHEntgG, BpflV

Neue bürokratische Vorgaben müssen immer auch mit einer Überprüfung bestehender Vorgaben einhergehen. Mindestens sollte die für die Bundesregierung geltende Bürokratiebremse auch für den Krankenhausbereich gelten. In gleichem Maße wie Bürokratie aufgebaut wird, muss zeitgleich Bürokratie abgebaut werden (One in, one out).

**Vorschlag 33102 -
Verhältnismäßigkeitsprüfung für Aufwand und Nutzen durchführen**

Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.

Entlastungspotenzial: 7 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMG

Betroffene Norm: SGB V, KHEntgG, KHG, BpflV

Aufwand und Nutzen bürokratischer Vorgaben sollten vor Einführung kritisch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Soweit möglich sollte auf Routine- und Sozialdaten zurückgegriffen werden.

**Vorschlag 33103 -
Dokumentations- und Nachweisverpflichtungen reduzieren**

Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.

Entlastungspotenzial: 7 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMG

Betroffene Norm: KHG, SGB V, KHEntgG, BpflV

Bestehende und geplante Dokumentations- und Nachweisverpflichtungen müssen grundsätzlich kritisch hinterfragt und auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden.

Vorschlag 33104 -

Bei der Erstellung bürokratischer Vorgaben sollten auch die Betroffenen, die die Vorgaben tagtäglich dokumentieren müssen, Gehör finden.

Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMG

Betroffene Norm: KHG, SGB V, KHEntgG, BpflV

**Vorschlag 33105 -
Dokumentation reduzieren**

Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.

Entlastungspotenzial: 8 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMG

Betroffene Norm: KHG, KHEntgG, SGB V, BpflV

Die Dokumentationslast sollte um mindestens 50 Prozent reduziert werden und der Anteil der Arbeitszeit für Dokumentation und Bürokratie auf maximal 20 Prozent begrenzt werden. Insbesondere in Zeiten des Fachkräftemangels ist es nicht vermittelbar, dass Fachkräfte einen Großteil ihrer Arbeitszeit zu Dokumentationszwecken verwenden müssen.

**Vorschlag 33106 -
Vollerhebung weitestgehend durch Stichproben ersetzen**

Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.

Entlastungspotenzial: 6 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMG

Betroffene Norm: SGB V

In der Qualitätssicherung sollte die aktuelle Vollerhebung weitestgehend durch Stichproben ersetzt werden. Es gibt einige Indikatoren, bei denen aufgrund sehr seltener Ereignisse eine Vollerhebung sinnvoll ist, bei zahlreichen anderen Indikatoren reicht eine Stichprobenerhebung.

Vorschlag 33107 -**Abschaffung des Psych-Krankenhausvergleiches mit Streichung der Übermittlung der Psych-Personal-Nachweise und der Vereinbarungsdaten an das InEK****Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.****Entlastungspotenzial:** 6 (auf einer Skala von 1-10)**Zuständige(s) Ressort(s):** BMG**Betroffene Norm:** § 4 BpflV, § 4 Abs. 2 BpflV, § 18 Abs. 2 BpflV

Abschaffung des Psych-Krankenhausvergleiches (Leistungsbezogener Vergleich nach § 4 BpflV) mit Streichung der Übermittlung der Psych-Personal-Nachweise und der Vereinbarungsdaten an das InEK (Streichung des § 4 Abs. 2 BpflV und Streichung der Übermittlung an das InEK in § 18 Abs. 2 BpflV). Der Psych-Krankenhausvergleich ist in Folge der Einführung der Personalmindestanforderungen überflüssig geworden und wird in der Praxis nicht angewendet. Zudem basiert der Vergleich auf vorliegenden Daten, so dass sich der Bürokratieabbau auf die Übermittlung an das InEK reduziert.

**Vorschlag 33108 -
Stationäre Qualitätssicherung deutlich verschlanken**

Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.

Entlastungspotenzial: 6 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMG

Betroffene Norm: SGB V

Verursachte Belastung: Konkretes Beispiel: G-BA Richtlinie zur Versorgung der hüftgelenknahen Femurfraktur - Krankenhäuser müssen eine Nichterfüllung der Vorgaben, die länger als 48 Stunden andauert, unverzüglich melden. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Mindestanforderungen alle 48 Stunden krankenhausesintern überprüft und dokumentiert werden müssen, um ggf. die Einhaltung dieser RL nachweisen zu können.

Jährlicher Nachweis der Einhaltung der Mindestanforderungen (insbesondere bei Strukturvorgaben).

**Vorschlag 33109 -
Qualitätsberichte deutlich verschlanken**

Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.

Entlastungspotenzial: 7 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMG

Betroffene Norm: SGB V

Nur die Qualitätssicherungsdaten sollten erfasst und veröffentlicht werden. Alle weiteren Daten, die die Krankenkassen insbesondere im Rahmen von Abrechnungsprüfungen nutzen wollen, sind aus dem Qualitätsbericht zu streichen.

**Vorschlag 33110 -
Strukturprüfung (§ 275d SGB V) und MD-Qualitätskontrolle (§ 275a SGB V)
kritisch überprüfen.**

Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): k. A.

Betroffene Norm: § 275a SGB V, § 275d SGB V

Nebeneinander von Strukturprüfung (§ 275d SGB V) und MD-Qualitätskontrolle (§ 275a SGB V) kritisch überprüfen. Bei beiden Prüfungen/Kontrollen geht es um die Einhaltung von Mindestmerkmalen, getrennt in Strukturmerkmale aufgrund von OPS-Kodes einerseits und von G-BA-Richtlinien andererseits, aber warum existieren zwei völlig unterschiedliche Prüferegime?

Vorschlag 35101 - Vereinheitlichung von BImSchG-Genehmigungsverfahren

Deutscher Bauernverband e. V.

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMUV

Betroffene Norm: Bundesimmissionsschutzgesetz

Verursachte Belastung: Die Vorstellungen von Genehmigungsbehörden über die beizubringenden Unterlagen - insbesondere Gutachten - variiert selbst innerhalb desselben Bundeslandes erheblich. Der fortwährende Austausch zwischen Vorhabensträger und Behörden sowie ggf. das mehrfache Nachreichen von Unterlagen verzögert Genehmigungsverfahren erheblich.

Es ist ein einheitlicher und für Vorhabensträger wie Behörden verbindlicher Katalog der grundsätzlich beizubringenden Unterlagen einschließlich der zu treffenden wesentlichen Kernaussagen zu einzelnen Sachverhalten zu erstellen. Anknüpfungspunkt könnte hier das Verfahrenshandbuch nach § 10 Abs. 5a BImSchG sein. Es bedarf weiterhin einer einheitlicheren Bewertung dessen, welche Änderungen an Anlagen i.d.R. im Rahmen eines Anzeigeverfahrens abgearbeitet werden können und welche einer Änderungsgenehmigung bedürfen.

Zusätzlich sollten bundesweit einheitliche, möglichst digitale Antragsformulare für BImSchG-Anträge zur Verfügung gestellt werden. Im Zuge der Digitalisierung sollten Anträge auch digital als pdf übermittelt werden können.

Entlastungseffekt: Beschleunigung des Verfahrens

Referenzprojekt(e): In einigen Bundesländern (z.B. Niedersachsen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein) hat sich bereits das Elia-Antragserstellungsprogramm länderübergreifend hierfür etabliert. Eine bundesweite Etablierung wäre hier wünschenswert.

**Vorschlag 35102 -
Ausweitung der Kompetenz externer Sachverständiger zur Prüfung von
BlmSchG-Genehmigungsanträgen**

Deutscher Bauernverband e. V.

Entlastungspotenzial: 7 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMUV

Betroffene Norm: BImSchG

Verursachte Belastung: In den letzten Jahren war eine zunehmende Ausdünnung der personellen Ausstattung der Genehmigungsbehörden zu konstatieren. Gleichzeitig haben sich die Aufgaben des Einzelnen aber auch der Vollzugsorgane generell vervielfacht. Änderungen bei verfahrensrechtlichen Instrumenten bleiben deshalb wirkungslos, solange die personellen Ressourcen in den Vollzugsbehörden nicht aufgestockt werden.

Zur Entlastung von Behörden könnte die Möglichkeit geschaffen werden einen Sachverständigen mit der Prüfung eines Antrags auf technische Machbarkeit oder Vollständigkeit von Unterlagen zu beauftragen.

Entlastungseffekt: Beschleunigung des Verfahrens

**Vorschlag 35103 -
Beschränkung des Zeitfensters zur Nachforderung von Unterlagen bei
BlmSchG-Genehmigungsanträgen**

Deutscher Bauernverband e. V.

Entlastungspotenzial: 7 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMUV

Betroffene Norm: Bundesimmissionsschutzgesetz, 9. Bundesimmissionschutzverordnung

Verursachte Belastung: Theoretisch hat die Genehmigungsbehörde (gemäß § 7 der 9. BImSchV) nach Eingang des Antragsunterlagen diese unverzüglich, in der Regel innerhalb eines Monats, auf Vollständigkeit zu prüfen. Diese Frist kann eigentlich nur in begründeten Ausnahmefällen einmalig um zwei Wochen verlängert werden. De facto sind aber deutlich längere Zeiträume für die Nachforderung von Unterlagen üblich, von mindestens drei Monaten bis zu einem Jahr in Extremfällen. Oft wird die Prüfung der Antragsunterlagen auch durch nur stückweise Nachforderung von Unterlagen immer weiter in die Länge gezogen.

Es bedarf daher einer verbindlichen Beschränkung des Zeitfensters für Prüfung bzw. Nachforderung von Unterlagen - wird dieses Zeitfenster von z.B. 3 Monaten überschritten, gelten die Unterlagen automatisch als vollständig.

Entlastungseffekt: Beschleunigung des Verfahrens

**Vorschlag 35104 -
Ausschreibungsverfahren für Gasnetzanschlüsse vereinfachen**

Deutscher Bauernverband e. V.

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMWK

Betroffene Norm: Sektorenverordnung

Verursachte Belastung: Aufträge zum Anschluss von Biogasaufbereitungsanlagen ans Gasnetz unterliegen häufig den relevanten EU-Schwellen zur Ausschreibung. Diese Ausschreibungsverfahren für Gasnetzbetreiber führen regelmäßig zu erheblichen Verzögerungen bei der Erweiterung bzw. Neubau von Biogasaufbereitungsanlagen.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, dass:

- bei nahezu gleicher Ausschreibungsinhalte (häufig standardisierte Komponenten/Baumaßnahmen) das ursprüngliche Ergebnis erneut verwendet werden könnte und
- dass EU-Verfahren für diesen Anlagentyp ausgesetzt werden oder die Schwelle höhergesetzt wird.

Entlastungseffekt: Beschleunigung des Verfahrens

**Vorschlag 35105 -
Genehmigungsrechtliche Hürden bei der Genehmigung von Gülle und
Reststoffen als zusätzliche oder alternative Einsatzstoffe in Biogasanlagen
abbauen**

Deutscher Bauernverband e. V.

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMUV

Betroffene Norm: 4. BImSchV

Verursachte Belastung: Ein Wechsel des Substratmixes von einer reinen Vergärung nachwachsender Rohstoffe (NawaRo) hin zu einem Mix aus NawaRo und Gülle bedingt einen Wechsel der Ordnungsnummer im Anhang 1 der 4. BImSchV. Diese erfordert eine Änderungsgenehmigung. Wegen des Ordnungsnummernwechsels steht aber häufig das Erfordernis einer Neugenehmigung für die Gesamtanlage im Raum. Dies gilt im Übrigen auch, wenn zusätzlich zu Gülle oder alternativ zu NawaRo pflanzliche Nebenprodukte oder Reststoffe eingesetzt werden sollen. Eine Neugenehmigung führt aber zu erheblich höherem (auch finanziellen) Aufwand als eine Änderungsgenehmigung.

Die Problematik könnte gelöst werden, wenn z.B. im LAI ein Vollzugskonsens gefunden wird, z.B. dass solange die Anforderungen der TA Luft identisch bleiben (Nr. 5.4.1.15), auch ein Wechsel der Ordnungsnummer in der 4. BImSchV lediglich einer Änderungsgenehmigung bedarf.

Entlastungseffekt: Beschleunigung des Verfahrens & Kostenersparnis

Vorschlag 35106 - Vereinfachung der Zertifizierung von Anlagen, Einheiten bzw. Komponenten

Deutscher Bauernverband e. V.

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMWK

Betroffene Norm: Elektronische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung (NELEV)

Verursachte Belastung: Die Anlagenzertifizierung gemäß Anwendungsregeln des Verbands der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik e.V. (VDE) wird bereits ab einer installierten Leistung von 135 Kilowatt (kW) relevant. Da Biogasanlagen bis auf wenige Ausnahmen diese Größenschwelle bereits als Einzelanlage regelmäßig überschreiten, sieht sich ein Großteil der Anlagenbetreiber mit einem erheblichen Zertifizierungsaufwand konfrontiert. Dieser erschwert unter anderem die Flexibilisierung und den Leistungszubau von bereits bestehenden Anlagen, da auch im Falle einer Leistungserhöhung (Zubau oder Tausch eines BHKWs) ein entsprechender Zertifizierungsaufwand anfällt.

Als weiteres Problem in diesem Themenkomplex kann die Einheitenzertifizierung genannt werden. Diese betrifft im Biogasbereich insbesondere die Hersteller von BHKWs. Durch komplexe und aufwändige Zertifizierungsverfahren werden kleinere Hersteller zunehmend vor Herausforderungen gestellt, welche wirtschaftlich schwer zu bewältigen sind.

Vorschläge zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Zertifizierungsverfahrens aber auch die Möglichkeit der Anhebung der Schwellenwerte werden bereits in der Branche diskutiert und sollten von Seiten des BMWK gefördert werden. Ein sinnvoller Regelungsort wäre NELEV.

Um die Wettbewerbsfähigkeit der Branche gegenüber dem Ausland sicherzustellen und auch kleineren nationalen Herstellern einen attraktiven Zugang zum heimischen Absatzmarkt zu ermöglichen, sollten darüber hinaus die Anforderungen auch in diesem Bereich auf ihre Notwendigkeit geprüft werden.

Entlastungseffekt: Kostenersparnis

**Vorschlag 35107 -
Zusätzliche Standardwerte für die Nachhaltigkeitszertifizierung von
Bioenergieanlagen festlegen**

Deutscher Bauernverband e. V.

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMUV

Betroffene Norm: Biomassestrom- (BioSt-NachV) bzw. Biokraftstoff-
Nachhaltigkeitsverordnung (BioKraft-NachV)

Verursachte Belastung: Fast alle Anwendungen von Biomethan erfordern einen Nachhaltigkeitsnachweis im Sinne der BioSt-NachV bzw. der BioKraft-NachV, die sich auf die entsprechenden Berechnungsmethoden und Werte in der RED I) berufen. Die Nachhaltigkeitszertifizierung ist mit besonders hohem bürokratischen Aufwand und Kosten verbunden, wenn anstatt des typischen Einsatzstoffes Maissilage z.B. die politisch und ökologisch besonders erwünschten Einsatzstoffe Stroh, industrielle und agrarische Reststoffe, Zwischenfrüchte oder Blühpflanzen zum Einsatz kommen sollen. Denn für Mais (und Gülle & Bioabfall) sind in der RED II Standardwerte für die Berechnung der Treibhausgasbilanz festgelegt, für den absolut überwiegenden Teil der alternativen Einsatzstoffe jedoch nicht.

In der RED II bzw. - solange dies nicht möglich ist - in der BioSt-NachV bzw. BioKraft-NachV sollten deutlich mehr Standardwerte für alternative Einsatzstoffe festgelegt werden. Da viele Nachweispflichten innerhalb gesetzter Fristen aufgrund mangelnder Verfügbarkeit von Eingabesystemen (zuständig ist die BLE) und Auditoren nicht umgesetzt werden können, sollten Fristen großzügiger gestaltet werden, um Treibhausgaswerte für weitere alternative Einsatzstoffe zu definieren.

Entlastungseffekt: Kostenersparnis

Vorschlag 35108 - Einsatz pflanzlicher Reststoffe in Biogasanlagen erleichtern

Deutscher Bauernverband e. V.

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMUV

Betroffene Norm: Kreislaufwirtschaftsgesetz, Bioabfallverordnung

Verursachte Belastung: Viele pflanzliche Reststoffe unterliegen dem Abfallrecht, was an sich ein Hemmnis darstellt, diese Stoffe in landwirtschaftlichen Biogasanlagen z.B. zur Substitution von Energiepflanzen einzusetzen, weil mit Einordnung als "Abfall" grundsätzlich abfallrechtliche Anforderungen einhergehen (z.B. Hygienisierung und Dokumentationspflichten). Zwar können diese Stoffe unter bestimmten Bedingungen von den Anforderungen weitgehend freigestellt werden, an der rechtlichen Einordnung dieser Einsatzstoffe als "Abfall" ändert sich damit jedoch nichts. Diese Einordnung wiederum ist im Hinblick auf das Genehmigungsverfahren aber durchaus ein erhebliches Hemmnis. In diesem Kontext ist wichtig zu beachten, dass die abfallrechtliche Zuordnung von Einsatzstoffen und die Trennung von landwirtschaftlichen grundsätzlich aufrecht erhalten bleiben muss.

Auf der gesetzgeberischen oder übergeordneten Vollzugsebene sollten bestimmte Stoffe als "Nebenprodukt" im Sinne des KrWG eingeordnet werden und die erforderlichen Genehmigungsprozesse dadurch erheblich beschleunigt und erleichtert werden. Dies wäre z.B. für Stoffe denkbar, die pflanzlichen Ursprungs sind, die eine homogene Zusammensetzung haben, nicht mit anderen Rest- und Abfallstoffen vermischt wurden sowie sortenrein und frei von Fremd- und Störstoffen erfasst sind.

Entlastungseffekt: Beschleunigung des Verfahrens

**Vorschlag 35109 -
Privilegierung von clusternden Biogasaufbereitungs-, Einspeise- und
Verflüssigungsanlagen im Außenbereich**

Deutscher Bauernverband e. V.

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMUV

Betroffene Norm: Baugesetzbuch (BauGB), § 35

Verursachte Belastung: Der wirtschaftliche Betrieb von Gasaufbereitungs- und Gasverflüssigungsanlagen erfordert einen gewissen Mindestdurchsatz an Biogas. Deshalb ist die Bündelung mehrerer kleiner Biogasanlagen sinnvoll, bei denen das Rohgas der Anlagen über sog. Gassammelleitungen zu einer gemeinsamen Aufbereitungsanlage geleitet wird. Da Aufbereitungsanlagen, die das Biogas mehrerer Biogasanlagen bündeln, nicht privilegiert im Außenbereich errichtet werden können, ist in vielen Fällen der Zusammenschluss von Biogasanlagen nicht, nur mit sehr langen Vorlaufzeiträumen und/oder nur an technisch und wirtschaftlich suboptimalen Standorten möglich.

Um den Zusammenschluss von bestehenden Biogasanlagen und deren Umrüstung auf die Gaseinspeisung oder LNG-Produktion voranzubringen, sollten solche clusternden zentralen Aufbereitung-, Einspeise- und Verflüssigungsanlagen im Außenbereich privilegiert werden.

Entlastungseffekt: Beschleunigung des Verfahrens, Kostenersparnis

**Vorschlag 35110 -
Mehr Flexibilität bei Maßnahmen zur Minderung der Methanemissionen von
Gärresten**

Deutscher Bauernverband e. V.

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMWK

Betroffene Norm: Erneuerbare-Energien-Gesetz

Verursachte Belastung: Die im EEG festgeschriebene Pflicht zur Minderung der Methanemissionen aus Gärresten (gasdichte Abdeckung der Gärsubstrate für 150 Tage) ist sehr restriktiv und erfordert insbesondere beim Einsatz von Substraten mit niedrigem Energiegehalt wie Gülle unverhältnismäßig hohe Investitionen in Gär-restlagerkapazität. Die restriktive 150-Tage-Abdeckpflicht reizt so an, anstatt Substraten mit niedrigem Energiegehalt wie Gülle Substrate mit hohem Energiegehalt wie nachwachsende Rohstoffe (NawaRo) einzusetzen.

Um diesen Anreiz zu umgehen und unnötige Investitionskosten in Gärrestlager für Gülleanlagen zu vermeiden, sollte für die Minderung der Methanemissionen aus Gärresten die Verweildauer von 150-Tage im gasdichten System im EEG durch einen Verweis auf die flexiblere Pflicht zur Methanemissionsminderung im einschlägigen Fachrecht (TA Luft) ersetzt werden. Diese lässt ggf. auch kürzere Lagerfristen zu, insofern die Methanemissionen unter den festgelegten emissionsschutzrechtlichen Schwellenwert gesenkt werden.

Entlastungseffekt: Kostenersparnis

Vorschlag 37101 -

Bezieher:innen von Kinderzuschlag und Wohngeld müssen gegenwärtig die Leistungen für Bildung und Teilhabe gesondert beantragen (im Gegensatz zum SGB II/XII)

Deutscher Caritasverband e. V.

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMFSFJ

Betroffene Norm: § 9 Abs. 3 BKGG

Verursachte Belastung: Sowohl Leistungsberechtigte als auch Verwaltung sind mit der gesonderten Antragstellung und -prüfung befasst. Es kommt dadurch zu Mehrfachprüfungen.

Zur Verwaltungsvereinfachung und Sicherstellung, dass auch diese Kinder und Jugendlichen die Leistungen erhalten, ist es sachgerecht, diese Leistung automatisch ohne gesonderten Antrag zu gewähren.

Entlastungseffekt: Ansprüche auf Leistungen des BuT gehen nicht verloren.

Vorschlag 37102 - Begriff der Angemessenheit mit festen Kriterien hinterlegen

Deutscher Caritasverband e. V.

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS

Betroffene Norm: § 22 SGB II, § 35 SGB XII

Verursachte Belastung: Wahl eines Verfahrens zur Bestimmung der Angemessenheitsrichtlinien, kostenintensive Beauftragung von Externen zur Erstellung der RL; häufige Widersprüche und Klagen bedeuten eine zusätzliche Belastung für die Leistungsträger, große Rechtsunsicherheit.

Die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung als Teil der existenzsichernden Leistungen nach SGB II und SGB XII sind häufig strittig. Der Gesetzgeber sollte daher den Begriff der Angemessenheit perspektivisch mit festen Kriterien hinterlegen.

Standards würden vereinheitlicht werden. Konkrete Vorschläge siehe Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Herleitung existenzsichernder Leistungen zur Deckung der Unterkuftsbedarfe im SGB II und SGB XII (<https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2017/dv-30-16-unterkuftsbedarfe.pdf>).

Entlastungseffekt: Verbindliche, einheitliche Standards für die Ermittlung lokaler Angemessenheitsrichtlinien machen eine individuelle Suche nach der "richtigen" Methode entbehrlich, deutlich größere Rechtsicherheit, weniger Streitige Verfahren.

Referenzprojekt(e): <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2017/dv-30-16-unterkuftsbedarfe.pdf>

**Vorschlag 37103 -
Angemessenheit eines Kraftfahrzeuges sollte vermutet werden
(Harmonisierung mit dem SGB II)**

Deutscher Caritasverband e. V.

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS

Betroffene Norm: § 90 Abs. 2 Nr. 10 SGB XII

Verursachte Belastung: Anders als im SGB II, wird die Angemessenheit eines Kfz nicht vermutet, wenn dies im Antrag erklärt wird. Es muss eine Angemessenheitsprüfung bei Antragstellung erfolgen.

Die Angemessenheit eines Kraftfahrzeuges sollte im SGB XII bei der Antragstellung vermutet werden, wenn dies im Antrag erklärt wird (Harmonisierung mit dem SGB II).

Entlastungseffekt: In vielen Fällen entfällt die konkret Angemessenheitsprüfung bei Antragstellung. Entlastung der Behörden aufgrund geringeren Prüfaufwands.

Referenzprojekt(e): § 12 Abs. 1 Nr. 2 SGB II

Vorschlag 37104 - Schnittstellenprobleme UVG - SGB II/XII lösen

Deutscher Caritasverband e. V.

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS

Betroffene Norm: § 12a SGB II

Verursachte Belastung: Der Parallelbezug von Leistungen nach UVG und SGB II oder SGB XII bedeutet für alle Beteiligten einen hohen Aufwand. Aufgrund des Nachrangs existenzsichernder Leistungen müssen die alleinerziehenden Elternteile sowohl bei den Sozialämtern und Jobcentern als auch bei den Leistungsträgern der vorrangigen Leistungen, d.h. insbesondere den UV-Kassen, die jeweiligen Anträge stellen und den entsprechenden Mitwirkungs- und Nachweispflichten nachkommen. Die zuständigen Stellen prüfen daraufhin die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen und entscheiden über die Anträge. Vorleistungen der Grundsicherungsstellen ziehen entsprechende Antrags- und Erstattungsverfahren gegenüber den vorrangig zuständigen Leistungsstellen nach sich. Neben dieser doppelten Beantragung und Fallbearbeitung bedeutet der Parallelbezug von UV-Leistungen und Leistungen nach dem SGB II auch einen parallelen Rückgriff. Sowohl Jobcenter als auch UV-Kassen prüfen unabhängig voneinander und teilweise nach unterschiedlichen Kriterien die Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils (bzw. den damit verbundenen unterschiedlichen Umfang des Forderungsübergangs) und machen ggf. Rückgriffsansprüche geltend. So prüfen bis zu drei Gläubiger ausstehende Unterhaltsforderungen gegenüber dem barunterhaltspflichtigen Elternteil: das - ggf. durch einen Beistand vertretene - Kind, UV-Kasse sowie Grundsicherungsstelle bezüglich übergegangener Ansprüche.
https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2019/dv-03-16_schnittstellen-monetaerer-leistungen.pdf

Anspruchsberechtigt im Sinne des UVG sind Kinder, die bei einem Elternteil leben und keinen bzw. unzureichenden bzw. unregelmäßig Unterhalt vom barunterhaltspflichtigen Elternteil erhalten. Der Unterhaltsvorschuss (UV) soll diese besondere Lebenssituation erleichtern und die Existenzsicherung des Kindes gewährleisten. Er verdeutlicht zudem die diesbezügliche Mitverantwortung des barunterhaltspflichtigen Elternteils. Grundsätzlich schließt der Bezug von Leistungen nach dem UVG den Anspruch auf existenzsichernde Leistungen nach SGB II oder SGB XII nicht aus. Wegen der Nachrangigkeit dieser Leistungen werden UV-Leistungen als Einkommen des Kindes angerechnet. Das bedeutet, dass sich die finanzielle Situation von Alleinerziehenden und deren Kindern trotz des Bezugs von UV-Leistungen nicht verbessert, wenn sie leistungsberechtigt nach SGB II oder SGB XII sind.

Für den Fall, dass durch den Bezug von UVG die Hilfebedürftigkeit nicht vollständig vermieden wird, soll UVG nicht vorrangig beantragt werden müssen. Zumindest muss die Diskussion zu den Zuständigkeiten beim Unterhaltsvorschuss mit den beschriebenen Schnittstellen weitergeführt werden, um Doppel- und Mehrfachzuständigkeiten insbesondere beim Rückgriff bzw. der Geltendmachung von (übergegangenen) Unterhaltsansprüchen zu vermeiden.

Siehe auch https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2019/dv-03-16_schnittstellen-monetaerer-leistungen.pdf

Entlastungseffekt: Antragsaufwand für viele Alleinerziehende entfällt, Mehrfachprüfungen für Behörden entfallen.

Referenzprojekt(e): https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2019/dv-03-16_schnittstellen-monetaerer-leistungen.pdf

Vorschlag 37105 - Etablierung eines gemeinsamen Qualitätssicherungsverfahrens für die medizinische Rehabilitation im SGB IX

Deutscher Caritasverband e. V.

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS

Betroffene Norm: § 37 SGB IX

Verursachte Belastung: Viele Reha- und Vorsorgeeinrichtungen haben sowohl mit der Deutschen Rentenversicherung als auch der Gesetzlichen Krankenversicherung Versorgungsverträge und behandeln Versicherte aus beiden Rechtskreisen in ihrer Einrichtung. DRV und GKV haben jeweils eigene Verfahren zur externen Qualitätssicherung, die jeweils mit hohem Aufwand ausgewertet werden und deren Ergebnisparameter nicht vergleichbar sind. Die Teilnahme der Einrichtungen an den unterschiedlichen QS-Verfahren hat Auswirkungen auf die Belegung/Zuweisung durch die jeweiligen Kostenträger. Aufgrund dieses Nebeneinanders der Verfahren entsteht den Einrichtungen ein hoher personeller und finanzieller Mehraufwand für die Datenerhebung und Auswertung, da die Erhebungen jeweils nur den entsprechenden Teil der behandelten Rehabilitand*innen berücksichtigen. Die unterschiedlich aufbereiteten und veröffentlichten Qualitätsergebnisse führen auch bei Versicherten und anderen Leistungserbringern nicht zu einer Transparenz über das Leistungsgeschehen. Dies beeinträchtigt die Versicherten an der Ausübung ihres Wunsch- und Wahlrechtes. Aufgrund fehlender vertraglicher Grundlage im SGB IX kommt es darüber hinaus zu unterschiedlichen Zeiträumen der Kostenerstattung in der Suchtrehabilitation aus dem SGB VI und dem SGB V, wobei die Übernahme der Kosten durch die Leistungsträger der GKV s der Kostenübernahme durch die Leistungsträger der DRV hinterherhinken. Dadurch entstehend den Leistungserbringern in der Praxis erhebliche finanzielle Einbußen.

In § 37 SGB IX ist ein gemeinsames Verfahren der externen Qualitätssicherung, das sowohl die Gemeinsamkeiten als auch die trägerspezifischen Unterschiede abbildet, zu etablieren, an dem die Leistungserbringer verbindlich beteiligt werden.

Entlastungseffekt: Ein einheitliches Verfahren im SGB IX reduziert den Aufwand der Datenerhebung und -auswertung. Nur ein einheitliches Verfahren führt zu Transparenz für die Versicherten, da die erhobenen Qualitätsdaten für die Versicherten vergleichbar werden und die Auswahl der Einrichtung im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts damit erleichtern. Auch könnten durch ein gemeinsames Verfahren notwendige repräsentative Fallzahlen für die Auswertungen eher erreicht werden. Die umfangreichen Fragebögen zu verschiedenen Zeitpunkten des Rehaerlaufs werden auch von den Patientinnen als "Bürokratie" erlebt. Ein größerer Teil der Patientinnen könnte davon entlastet werden.

Vorschlag 37106 - Entbürokratisierung der HKP-Verordnung

Deutscher Caritasverband e. V.

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMG

Betroffene Norm: § 37 SGB V i.V., § 92 Absatz 1 Nr. 6, § 132a Absatz 1 Nr. 6 mit §§ 302, 360 Absätze 5 und 8 SGB V sowie § 341 Absatz 2 SGB V

Verursachte Belastung: Ambulante Pflegedienste erbringen medizinische Behandlungspflege und zur Krankenhausvermeidung oder als Unterstützungsleistung insbesondere nach Krankenhausaufenthalten auch Häusliche Krankenpflege (Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung, wenn die Patientin/der Patient selbst oder eine im Haushalt lebende Person dies nicht in erforderlichem Umfang leisten kann (§ 37 Abs. 3 SGB V). Dazu stellt die Ärztin/der Arzt eine Verordnung aus. Für die Ausführung beauftragt die erkrankte Person einen Pflegedienst ihrer Wahl, der die Übernahme der ärztlichen Verordnung bestätigt. Dazu muss die/der Versicherte die Verordnung zunächst unterschreiben. Der Pflegedienst prüft dann die Verordnung auf Vollständigkeit, Eindeutigkeit oder eventuelle Fehler. Oftmals muss er für eine Korrektur der Verordnung nochmals Rücksprache mit der Arztpraxis aufnehmen, damit es nicht zu einer weiteren Verzögerung der Behandlung kommt. Nachdem der Pflegedienst unterzeichnet hat, dass er die Behandlung gemäß der Verordnung ausführen kann, wird die Verordnung von der/dem Versicherten an die Krankenkasse versendet, welche die Leistung genehmigen muss. Problematisch ist, dass die Verordnung gemäß der HKP-Richtlinie des GBA nach § 6 Absatz 5 Satz 1 innerhalb von vier Tagen bei der Krankenkasse sein muss - und die erkrankte Person oftmals selbst nicht in der Lage ist, diese Schritte rechtzeitig zu veranlassen. Ein weiteres Problem betrifft die Tatsache, dass Erstverordnungen nur für 14 Tage ausgestellt werden können, obwohl in vielen Fällen z.B. bei chronisch kranken Menschen von vornherein klar ist, dass eine Folgeverordnung ausgestellt werden muss. Diese muss dann wiederum rechtzeitig, d.h. vier Tage vor Ablauf der Erstverordnung bei den Krankenkassen zur Genehmigung vorliegen.

Des Weiteren fehlt es an tragfähigen digitalen Lösungen für das Verordnungsmanagement von HKP. Die Einführung der eHKP erst zum 1.7.2024 erfolgt zu spät. Dies betrifft sowohl die geschilderten Prozesse, die den Leistungsaufwand erheblich erhöhen und die Leistungserbringung potenziell verzögern können, als auch die Abrechnung über den DTA nach § 302 SGB V bzw. §132a Abs. 1 Nr. 6 SGB V.

Mit den Corona-Sonderregelungen wurden Ausnahmen von den engen Fristen geschaffen: So sollte die Vorlagefrist der Verordnung bei den Krankenkassen von 4 auf 5 Tage verlängert werden. Die kurze Geltungsdauer von 14 Tagen für Erstverordnungen sollte verlängert werden. Diese Regelungen sollten zumindest so lange gelten, bis die Verfahren durch ein digitales Versorgungsmanagement zur eHKP in der Praxis umgesetzt sind, mithin mindestens bis Ende 2024. Darüber hinaus sollte nicht nur das Verordnungsmanagement über die

Telematikinfrastruktur erfolgen, sondern die Abrechnung der Leistungen nach den §§ 132a Abs. 1 Nr. 6 SGB V bzw. 302 SGB V, um eine geschlossene Prozesskette zu erreichen.

Entlastungseffekt: Der Zeitaufwand für die Erst- und die Folgeverordnungen beträgt für die/den Versicherte_n durchschnittlich 48 Minuten ,für die Arztpraxis 18 Minuten pro Fall ausweislich des Abschlussberichts des Projekts der Bundesregierung zur Ermittlung und Dokumentation des Erfüllungsaufwands im Bereich Pflege und von "Antragsverfahren auf gesetzliche Leistungen für Menschen, die pflegebedürftig oder chronisch krank sind" (S. 102) und für den Pflegedienst 14,2 Minuten pro Fall (S. 103) bei der Antragsstellung. Die Antragsbearbeitung beträgt durchschnittlich 15,1 Minuten für die gesetzliche Krankenkasse pro Fall (S. 104). Insgesamt lässt sich angesichts der Vielzahl von Erst- und Folgeverordnungen, welche die Pflegedienste bearbeiten müssen, somit ein hohes Zeitkontingent einsparen, das vor dem Hintergrund des erheblichen Personalmangels und der Tatsache, dass viele ambulante Pflegedienste deswegen ihre Leistungen reduzieren müssen, dringend geboten ist.

Referenzprojekt(e): Ein Modellversuch zur "Verordnung häuslicher Krankenpflege" in Baden-Württemberg mit dem vdek, der wissenschaftlich von der Hochschule Esslingen begleitet wurde, hat entsprechende Erkenntnisse zur Entbürokratisierung gebracht (Abschlussbericht 2015 "Mehr Mut zu weniger Bürokratie in der Pflege" - Verordnung entbürokratisieren, Vertrauen stärken - Baden-Württemberg (<https://www.vdek.com/LVen/BAW/Presse/Pressemitteilungen/2015/PKModellversuchHKP.html>))

**Vorschlag 37107 -
Verhandlungen Krankenhaus-Pflegebudget vereinfachen**

Deutscher Caritasverband e. V.

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMG

Betroffene Norm: § 6a Absatz 3, Satz 2 KHEntgG

Verursachte Belastung: Krankenhausverwaltungen müssen Daten zu Sachverhalten aufbereiten und bereitstellen, für die sie bereits aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe Testate von Wirtschaftsprüfern (WP) eingeholt und vorgelegt haben.

Es muss gesetzlich klargestellt werden, dass die WP-Testate bindend und für die Verhandlung des Pflegebudgets abschließend zu beachten sind.

Entlastungseffekt: Entlastung von Personalressource in Krankenhaus- und Krankenkassenverwaltungen.

**Vorschlag 37108 -
Abschaffung der Pflegepersonaluntergrenzenverordnung bei Einführung der
Pflegepersonalregelung (PPR 2.0)**

Deutscher Caritasverband e. V.

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMG

Betroffene Norm: §§ 137i und 137k SGB V

Verursachte Belastung: Die Krankenhäuser müssen monatliche Durchschnittswerte der Personalbesetzung ermitteln und dabei zwischen verschiedenen Stationen und Schichten differenzieren. Die Meldepflichten binden Zeit- und Personalressourcen in den Krankenhäusern, ohne einen Qualitätsgewinn in der Patientenversorgung zu markieren.

Qualität ist der Maßstab der Gesundheitsversorgung in Krankenhäusern. Im Vordergrund von Personalvorgaben im Krankenhaus sollte deshalb eine Verbesserung der Pflegequalität und nicht die Sanktionierung der Krankenhäuser stehen. Die nach § 137i SGB V geregelten starren, aufwändigen und bürokratischen Pflegepersonaluntergrenzen bilden hingegen aufgrund ihrer mangelhaften Datengrundlage die Versorgungsbedarfe in den Krankenhäusern nicht ab. Sie sind nicht geeignet, die Pflegequalität zu erhöhen, sondern erschweren oder verhindern vielerorts sogar gute Pflege. Mit Einführung eines Personalbemessungsinstruments nach §137 k setzt der Gesetzgeber ein weiteres System der Personalvorgaben ein, die sich - anders als die Untergrenzen - am Pflegebedarf ausrichten und damit einen Qualitätsbezug herstellen. Die Anwendung der Pflegepersonaluntergrenzenverordnung (§ 137i SGB V) ist somit obsolet und sollte abgeschafft werden.

Entlastungseffekt: Krankenhäuser sparen Zeit- und Personalressourcen, die sonst in der Versorgung fehlen.

**Vorschlag 37109 -
Reduktion der DEMIS-Meldepflichten (Bettenmeldungen)**

Deutscher Caritasverband e. V.

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMG

Betroffene Norm: § 13 Infektionsschutzgesetz

Verursachte Belastung: Täglicher Personalaufwand in Krankenhausverwaltungen (üblicherweise kein Wochenenddienst).

Es bestehen große Zweifel, dass die zu meldenden Daten einem Zweck zugeführt werden. Eine Reduktion der Meldungen würde sich daher auf den Zweck nicht auswirken.

Entlastungseffekt: Medizinisches Personal hätte mehr Zeit für die Patientenversorgung. Personalressource in der Krankenhausverwaltung könnte sparsamer eingesetzt werden.

Vorschlag 37110 - Entschlackung der Krankenhaus-Strukturprüfungen

Deutscher Caritasverband e. V.

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMG

Betroffene Norm: §§ 275d i. V. m. 283 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, 275c Abs. 6 Nr. 2 SGB V

Verursachte Belastung: Krankenhausverwaltungen müssen im Rahmen der prospektiven Strukturprüfung jährlich umfangreiche Belege und Nachweise zusammenstellen, die durch den Medizinischen Dienst geprüft werden. Der Grundsatz der Datensparsamkeit und Verhältnismäßigkeit wird dabei missachtet. So werden bspw. sowohl Dienstpläne als auch Arbeitszeitabrechnungen vorangegangener Zeiten gefordert, um prospektiv die Verfügbarkeit von Personal zu bestätigen. Auch müssen Dienstpläne und Qualifikationsnachweise von Dritten (Kooperationspartnern) beigebracht werden. Zusätzlich werden die Voraussetzungen erneut im Rahmen der Einzelfallprüfungen nach der Leistungserbringung geprüft.

Der durch den MD erstellte Begutachtungsleitfaden ist zu entschlacken. Nicht jede Angabe ist in jedem Fall zu belegen (dies gilt z. B. für die Vorlage von Arbeitsverträgen). Es ist eine klare Trennung von Qualitäts- und Abrechnungsvorgaben herzustellen. Die Prüfung muss sich auf zentrale Strukturvoraussetzungen beziehen, die abrechnungsrelevant sind. Zusätzlich muss § 275c Abs. 6 Nr. 2 SGB V sicherstellen, dass keine doppelten Prüfungen erfolgen.

Entlastungseffekt: Krankenhäuser sparen Personalressourcen.

Referenzprojekt(e): Bei der Einkommenssteuererklärung gilt lediglich eine Belegvorhaltepflcht. Es ist nicht erforderlich sämtliche Belege mit dem Antrag vorzulegen.

Vorschlag 39101 - Optionaler automatischer monatlich anteiliger Steuerabzug durch die Träger der Rentenversicherung

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

Entlastungspotenzial: 9 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS, BMF

Betroffene Norm: §§ 38 - 42g EStG

Verursachte Belastung: Zunehmend mehr Rentnerinnen und Rentner werden zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert. Sehr häufig sind davon auch hochbetagte Menschen betroffen, die es erstmals nach ihrem Ausscheiden aus der Arbeitswelt wieder mit dem Finanzamt zu tun bekommen. Gründe dafür sind häufig der Wegfall eines Grundfreibetrags und die neu hinzugekommene Hinterbliebenenrente nach dem Tod des Ehepartners. Seit dem Jahr 2005 tritt hinzu, dass im Rahmen des Wechsels von der vor- zur nachgelagerten Besteuerung die eingezahlten Rentenversicherungsbeiträge von Jahr zu Jahr in zunehmendem Umfang steuerfrei gestellt werden, während ein stetig größer werdender Teil der ausgezahlten Rente steuerpflichtig wird. Während durch den von Unternehmen durchgeführten monatlichen Lohnsteuerabzug die Beschäftigten schon dem größten Teil ihrer Lohnsteuerpflicht enthoben sind (durch den Steuerabzug und den betrieblichen Lohnsteuerjahresausgleich bleiben etwaige Nachforderungen meist überschaubar und häufig muss dann auch keine Steuererklärung mehr abgegeben werden), gilt das nicht für steuerpflichtige Bezieherinnen und Bezieher einer Altersrente. Ein Rentenversicherungsträger darf die Steuer nicht bereits mit der monatlichen Auszahlung der Rente abführen, sondern teilt dem Finanzamt lediglich nach Ablauf des Jahres in der Rentenbezugsmitteilung die Höhe der überwiesenen Zahlungen mit. Hat das Finanzamt dann Anlass ein steuerpflichtiges Einkommen anzunehmen, fordert es die Betroffenen nach Ablauf des Kalenderjahres zur Abgabe einer Steuererklärung auf. Erschwerend tritt hinzu, dass die Finanzämter häufig erst nach Jahren diese Informationen erhalten und dadurch auch noch Steuernachforderungen für weiter zurückliegende Jahre erhoben werden können. Viele Steuerpflichtige sind darauf nicht vorbereitet und verunsichert. Guter Rat kann dann unverhältnismäßig teuer sein, wenn die Kosten für die Steuerberatung in keinem angemessenen Verhältnis zu den Steuerzahlungen oder möglichen Steuerersparnissen stehen.

Die Automatisierung des Informationsaustausches zwischen Fiskus und Rentenversicherungsträgern sollte weiter beschleunigt und besonders auch zur Umsetzung eines anteiligen monatlichen Steuerabzugs durch den jeweiligen Rentenversicherungsträger genutzt werden. Steuerpflichtige, die das ablehnen, sollten diesem Verfahren widersprechen können.

Entlastungseffekt: Entlastung der Verwaltung durch geringeren Aufwand für Beratung, Mahnung etc.; Weitgehende Entlastung vieler Seniorinnen und Senioren von Erklärungspflichten, einhergehend mit geringerem Beratungsbedarf

und entsprechend weniger Kosten. Höhere Akzeptanz der nachgelagerten Besteuerung.

Referenzprojekt(e): Der laufende monatliche Lohnsteuerabzug in Verbindung mit dem nunmehr auch vorhandenen Datenfluss von der Finanzverwaltung hin zu den Rentenversicherungsträgern.

Vorschlag 39102 - Etablierung gemeinsamer Grundantrag Reha, niedrigschwelliger Zugang

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

Entlastungspotenzial: 8 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS

Betroffene Norm: SGB IX, SGB III, SGB V, SGB VI, SGB VII und weitere

Verursachte Belastung: Versicherte, Rehabilitand*innen müssen vor Antragstellung eines Reha-Antrages eruieren, wer zuständiger Träger der Massnahme ist. Unzuständig angegangene Träger müssen nach entsprechender Prüfung Zuständigkeitsabgaben veranlassen. Erwerbsminderungsrentenverfahren werden ausgelöst, ohne vorher die Erwerbsminderung durch Rehamassnahmen angewendet haben zu können.

Durch Einführung eines gemeinsamen Grundantrages Rehabilitation, der im SGB IX verankert wird, wird der Zugang in entsprechende Massnahmen erleichtert, mehr potentielle Rehabilitand*innen werden erreicht, mehr Menschen vor dauernder Erwerbsminderung und vorzeitigem Austritt aus dem Erwerbsleben geschützt. Zugleich wird das Nebeneinander unterschiedlicher Antragsformulare und -verfahren in das System der Rehabilitation beendet, die redundante Pflege nebeneinander existierender Antragsformulare und -verfahren ebenfalls.

Entlastungseffekt: Beschleunigung der Rehaantragsverfahren, niedrigschwelligere Zugänge in die Verfahren, Abwenden von Rentenzahlungen, Reduzieren von Krankengeldzahlungen

Referenzprojekt(e): Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) e.V. - Entwicklung und Etablierung eines gemeinsamen Grundantrages Rehabilitation

**Vorschlag 40101 -
Arbeitszeitflexibilisierung**

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e. V. (Dehoga)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS

Betroffene Norm: § 3 ArbZG

Verursachte Belastung: Unflexibilität bei der Arbeitszeitverteilung im Betrieb

Modifizierte Regelung: Bemessung der Höchstarbeitszeit als Wochen- statt als Tagesarbeitszeit

Entlastungseffekt: Höhere Flexibilität für Arbeitgeber und Beschäftigte; Bessere Anpassung an die Nachfrage

Referenzprojekt(e): vgl. EU-Arbeitszeitrichtlinie

**Vorschlag 40102 -
Schriftform im Arbeitsrecht**

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e. V. (Dehoga)

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS

Betroffene Norm: z.B. § 2 NachwG

Verursachte Belastung: Ausschluss zeitgemäßer digitaler Kommunikation

Schriftlich/Schriftform (§ 126 BGB) durch Textform (§ 126b BGB) ersetzen

Entlastungseffekt: Vereinfachung und Beschleunigung der Prozesse; Verringerte Kosten für Dokumentation, Aufbewahrung

Referenzprojekt(e): für zahlreiche, folgenreiche Willenserklärungen reicht Textform aus, im Arbeitsrecht z.B. Entgeltabrechnung, Information über Betriebsübergang

Vorschlag 40103 - Rückverfolgbarkeit bei Lebensmitteln

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e. V. (Dehoga)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMEL

Betroffene Norm: § 44 Abs. 3 LFGB

Verursachte Belastung: Seit dem 31.12.2022 sind die zur Rückverfolgbarkeit erforderlichen Informationen

- so vorzuhalten,
- dass sie der zuständigen Behörde
- spätestens 24 Stunden nach Aufforderung
- in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format
- elektronisch übermittelt werden können.

Die Unternehmen müssen solche strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Formate in ihren Betrieben einrichten. Dies verursacht Aufwand und Kosten.

Zudem müssen die Unternehmen die zur Rückverfolgbarkeit erforderliche Informationen in dem geforderten "strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren" Format unabhängig von einer Lebensmittelkrise bzw. einem Übermittlungsverlangen der Behörden ggf. täglich, je nach Wareneingang/Warenausgang, erfassen.

Änderung der Anforderungen gemäß der Rechtslage bis zum 31.08.2021: Sind die erforderlichen Informationen in elektronischer Form verfügbar, sind sie elektronisch zu übermitteln.

Zulässigkeit sind damit auch anderer Formate.

Zudem müssen die Unternehmen die zur Rückverfolgbarkeit erforderlichen nicht in einem bestimmten Format vorhalten.

Dass gegebenenfalls die Übersendung spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Aufforderung an die Behörde erfolgt, müssen die Unternehmen im Rahmen ihrer Betriebsorganisation selbst sicherstellen.

Jedenfalls für kleinere Betriebe mit einem überschaubarem Wareneingang / Warenausgang ergeben sich dadurch erhebliche Entlastungen.

Entlastungseffekt: Praktikabilität, Kostenersparnis, Aufwandsminimierung

Referenzprojekt(e): Die Bestimmung des § 44 Abs. 3 LFGB geht zurück auf die Vorgaben des europäischen Lebensmittelrechts zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln, Verordnung (EG) Nr. 178/2002. Die deutsche Regelung des § 44 Abs. 3 LFGB ist strenger als die europäischen Vorgaben (siehe insbesondere Art. 18 Verordnung (EG) Nr. 178/2002). Sie wird als europarechtswidrig kritisiert.

**Vorschlag 41101 -
Photovoltaik-Anmeldung bei der Bundesnetzagentur (BNetzA)**

DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMWK

Betroffene Norm: EEG 2023

Verursachte Belastung: Daten, die bereits beim Netzbetreiber vorliegen, werden vom Erbauer einer Photovoltaik-Anlage doppelt abgefragt. Der Prozess ist fehleranfällig.

Die Netzbetreiber melden die Daten direkt an die BNetzA.

Entlastungseffekt: Starke Entlastung der Bürger und Unternehmen sowie der BNetzA.

Vorschlag 41102 - Genehmigungsrecht bei Elektrolyseuren und Produktions- oder Feuerungsanlagen, die Wasserstoff einsetzen

DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMUV

Betroffene Norm: BImSchG, 4. BImSchV und 12. BImSchV

Verursachte Belastung: Hürden im Genehmigungsrecht behindern Investitionen in Elektrolyseure und Produktions- oder Feuerungsanlagen, die Wasserstoff einsetzen. Aufgrund fehlender Verwaltungsvorschriften bestehen Rechtsunsicherheiten insbesondere im Störfallrecht. Dies verzögert die Genehmigungsverfahren.

Definition von Schwellen zur Genehmigung und Umweltprüfung, die die Verfahren für kleinere Anlagen erleichtern und Vereinfachungen bei der Störfallverordnung in Bezug auf den Sicherheitsabstand zu schutzbedürftigen Objekten (wie größerer Wohnbebauung, Verkehrswegen oder Einzelhandelsflächen) ab einer Lagermenge von 5 Tonnen.

Entlastungseffekt: Kleinere Anlagen werden von langwierigen Genehmigungsverfahren befreit. Betreiber großer und kleiner Anlagen erhalten mehr Rechtssicherheit bei Investitionen in klimaneutrale Anlagen. Eindeutige Standards für Abstände zu schutzbedürftigen Objekten beschleunigen die Genehmigungsverfahren, dass Behörden schnell Entscheidungen treffen können. Anlagenbetreiber werden müssen keine außerdem langwierigen Gutachten für die Ermittlung der Abstände beauftragen.

Vorschlag 41103 - Beschleunigung von Genehmigungsverfahren und der Bauleitplanung

DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMUV, BMWSB

Betroffene Norm: 9.BImSchV, AwSV, WHG, BNatSchG, MBO, BauGB

Verursachte Belastung: Für viele Zulassungsverfahren im Planungs-, Umwelt- oder Baurecht existieren bisher keine Fristen, bis wann Behörden eine Entscheidung treffen müssen. Bestehende Fristenregelungen werden teilweise dadurch umgangen, dass die Vollständigkeit der Unterlagen nicht festgestellt wird, Nachforderungen nach Unterlagen erhoben werden oder Entscheidungen beteiligter Behörden oder Ämter fehlen. Bei Nachforderung beginnt die Bearbeitungsfrist teilweise von Neuem und in voller Länge. Die Umsetzung der Verfahren in der Bauleitplanung nehmen zu viel Zeit in Anspruch. Unternehmen mit konkretem Erweiterungsinteresse z.B. an bestehenden Standorten benötigen einen immensen zeitlichen Vorlauf. Die Umsetzung der Planungen durch die Kommunen verzögert sich durch viele Prüfungsschritte, die z. T. nacheinander abgearbeitet werden.

1. Festlegen von Fristen zur Entscheidung der Behörden für alle Antragsverfahren einführen.
2. Für beteiligte Behörden Fristen mit Zustimmungsfiktion einführen.
3. Feststellung/Konkretisierung des Gesetzgebers, dass die Fristen für die Dauer der Nachforderung lediglich pausiert werden und nicht von Neuem beginnen.
4. Nachreichen von Unterlagen ermöglichen.
5. Schnellere Behördenarbeit bei der Umsetzung von Bauleitplanungen.
6. Parallele Durchführung einzelner Arbeitsschritte, Digitalisierung und Flexibilisierung von Planverfahren.
7. Die jüngsten Entscheidungen zum Erneuerbare-Energien-Gesetz, Wind-auf-See-Gesetz oder dem LNG-Beschleunigungsgesetz auch auf andere Fachgesetze wie etwa auf das Bundesfernstraßengesetz, das Bundesimmissionsschutzgesetz oder das Baugesetzbuch ausweiten.

Entlastungseffekt: 1. Unternehmen können schneller bauen, sorgen an neu entstehenden / erweiterten Standorten für Umsatz, Arbeitsplätze. 2. schnelle Bearbeitung (Quantität und Qualität) 3. Investitionen und Projekte planbarer (Fachgewerke, Bestellungen, Montage etc.) 4. Entlastung der Behörden durch das Einstellen von mehr SachbearbeiterInnen.

Referenzprojekt(e): Die jüngsten Entscheidungen zum Erneuerbare-Energien-Gesetz, Wind-auf-See-Gesetz oder dem LNG-Beschleunigungsgesetz.

Vorschlag 41104 - Erweiterte Registrierungspflichten im Verpackungsregister "LUCID"

DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMUV

Betroffene Norm: § 9 Abs. 1, § 7 Abs. 2 S. 3 VerpackG

Verursachte Belastung: Registrierungspflicht in der gesamten Wirtschaftskette, wodurch die Anzahl der betroffenen Unternehmen enorm ist. Jeder Betroffene muss sich über die Software "LUCID" registrieren und bestimmte Eingaben zum Unternehmen, den Verpackungsarten, Mengen, Marken etc. machen. Dadurch entsteht ein beträchtlicher Aufwand in Form zeitlicher und somit personeller Kapazitäten. Da jedes Unternehmen das verpackte Waren in Verkehr bringt, betroffen ist, kommt es zu einer enormen Anzahl registrierungspflichtiger Unternehmen.

Mit der vorherigen Regelung, bei der nur Hersteller registriert ist. Es stellt sich die Frage, ob die geforderten Angaben in dieser Komplexität zur Erfüllung des gesetzlichen Zwecks erforderlich sind und ob der vermeintliche Nutzen gerechtfertigt ist. Im Zuge der Entwicklung einer EU-Verpackungsverordnung sollte ein "One-Stop-Shop" Konzept Anwendung finden, womit eine Anmeldung in weiteren EU-Staaten entfallen könnte.

Entlastungseffekt: Zeitliche Entlastung der Unternehmen, mehr Potenzial für unternehmerisch wichtigere Aufgaben, Entlastung der Mitarbeitenden.

Referenzprojekt(e): Die ursprüngliche Regelung, bei der nur der Hersteller registriert ist.

Vorschlag 41105 - Forschung im Gesundheitssektor

DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMG, BMWK

Betroffene Norm: §287a SGB V

Verursachte Belastung: Gerade bundeslandübergreifende Forschungsvorhaben werden aufgrund der Fragmentierung der Datenschutzaufsicht regelmäßig verzögert. Die aktuelle Regelung einer federführenden Aufsicht ist nicht ausreichend, um Vorhaben wesentlich zu beschleunigen.

Stattdessen sollte die Fragmentierung der Datenschutzaufsicht durch eine zuständige Aufsichtsbehörde behoben werden. Eine direkte Zuständigkeit einer Behörde bei länderübergreifenden Vorhaben würde zu einer Verfahrensbeschleunigung führen. Bei der Ausgestaltung könnte man zum Beispiel entweder den Verantwortlichen die Benennung einer Aufsichtsbehörde überlassen, die dann für den gesamten Forschungsverbund zuständig wäre, oder man knüpft es an Kriterien wie Ort der Projektleitung, Hauptstandort der Datenverarbeitung etc. Hier müsste es dann klare Kriterien geben, um Auslegungsschwierigkeiten in der Praxis (und somit weitere Verzögerungen) zu vermeiden - etwa wenn Projektleitung und Hauptstandort der Datenverarbeitung in unterschiedlichen Bundesländern.

Entlastungseffekt: Der Vorschlag würde den Forschungsstandort stärken. Unternehmen könnten klinische Studien schneller durchführen.

Vorschlag 41106 - Vereinfachung Einnahme-Überschuss-Rechnung (EÜR)

DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: § 4 Abs. 3 EStG

Verursachte Belastung: Kleinunternehmen (Gewinn weniger als 60.000 Euro und Umsatz weniger als 600.000 Euro jährlich) können ihren Gewinn mittels der sogenannten Einnahme-Überschuss-Rechnung (EÜR) ermitteln. Dies ist eine einfache, dem Geldfluss angelehnte Gewinnermittlung. Für steuerliche Zwecke haben sie jedoch ein standardisiertes Formular (Anlage EÜR) zu verwenden, welches so komplex ist, dass es ohne externe Expertenhilfe meist nicht ausfüllbar ist. So lassen sich zum Beispiel Eintragungen zur Differenzbesteuerung kaum vornehmen. Seit 2017 sind zur Abgabe der Anlage EÜR auch Kleinunternehmer (§19 UStG) verpflichtet. Zuvor reichte den Kleinunternehmern die Abgabe einer formlosen Gewinnermittlung.

Damit dieses Formular eine erhöhte Akzeptanz und Umsetzbarkeit findet, bedarf es erheblicher Vereinfachungen. Spezielle Daten könnten beispielsweise in einer Anlage bzw. per elektronischer Verlinkung abgefragt werden.

Entlastungseffekt: Entlastung kleiner Unternehmen.

Vorschlag 41107 - Einfuhrumsatzsteuer

DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: UStG, Zollrecht

Verursachte Belastung: Die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer sollte mit der "Verrechnungsmethode" optimiert werden. Bislang entrichten Importeure zunächst die Steuer und erhalten die Erstattung im Rahmen der Umsatzsteueranmeldung teilweise erst Wochen später. Das bindet Liquidität, die Unternehmen gerade jetzt dringend brauchen. Betroffen sind Handels- oder Industrieunternehmen, die Ware aus Nicht-EU-Staaten nach Deutschland importieren. Sie leiden jetzt besonders in der aktuellen geopolitischen und konjunkturellen Lage. Mit dem 2. Corona-Steuerhilfegesetz wurde die Fälligkeit der Umsatzsteuer für Einfuhren aus Drittstaaten auf den jeweils 26. Tag des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Zahlungsaufschub bewilligt ("große Fristenlösung"). Allerdings setzt dies ein sog. Aufschubkonto voraus.

Obwohl die Bewilligungsvoraussetzungen im Juni 2022 flexibilisiert wurden, verfügen viele importierende Unternehmen weiterhin nicht über ein solches Konto. Liquiditätsverbesserungen sind derzeit für viele importierenden Unternehmen wichtig. Daher sollte kurzfristig auf die Verknüpfung mit einem Aufschubkonto verzichtet werden. Zudem sollte die Möglichkeit des Art. 211 EU-Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie 2006/112/EG genutzt werden, nach der die Mitgliedstaaten Erleichterungen bei der Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer dahingehend gewähren können, dass die Einfuhrumsatzsteuer erst im Zuge der Umsatzsteuer-Voranmeldung verrechnet wird.

Entlastungseffekt: Sinkende Bürokratiekosten für Wirtschaft und Verwaltung, Stärkung des deutschen Logistik- und Wirtschaftsstandorts durch die Förderung direkter Importwege nach Deutschland

Referenzprojekt(e): Fast alle anderen EU-Mitgliedstaaten.

Vorschlag 41108 - Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS, BMWK

Betroffene Norm: Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, Berichtspflicht nach § 10 Abs. 2 LkSG

Verursachte Belastung: Laut Gesetz müssen die Unternehmen jährlich einen Bericht erstellen und diesen auf der Homepage veröffentlichen. Die Art und Weise ist ihnen freigestellt. Die umsetzende Behörde verlangt eine digitale Eingabe auf der Seite des BAFA. Unternehmen dürfen keine eigenen Berichte erstellen. Damit besteht bei vielen Unternehmen doppelte Arbeit, da sie z.B. einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen, in dem die nötigen Informationen enthalten sind. Ebenso gilt für einige große Unternehmen ab 2024 gemäß EU-CSR-D-Richtlinie eine Pflicht, viele dieser Informationen im Lagebericht bereitzustellen. Somit ist eine doppelte Berichtspflicht vorhanden.

Klarstellung durch das BAFA bzw. das rechtsaufsichthabende Bundesministerium, dass die digitale Eingabe nicht verpflichtend, sondern eine mögliche Maßnahme ist. Ebenso sollten eigene Berichte eingereicht werden können.

Entlastungseffekt: Die Wahlmöglichkeit der digitalen Eingabe oder des Einsendens bestehender Nachhaltigkeits- oder Lageberichte reduziert den Berichtsaufwand bei den Unternehmen erheblich.

Vorschlag 41109 - Digitale Kommunikation in der Ausbildung als Regel ermöglichen

DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMBF

Betroffene Norm: § 34 Abs. 2 BBiG

Verursachte Belastung: Betriebe, Auszubildende und IHKs können den digitalen Kommunikationsweg per E-Mail oder Telefon nur sehr eingeschränkt nutzen. Bisher sieht das Berufsbildungsgesetz in § 34 Abs. 2 diese Möglichkeit der Kontaktaufnahme nicht vor.

Eine pragmatische Änderung könnte Abhilfe schaffen: Dazu müsste § 34 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes ergänzt und E-Mail-Adresse sowie Handynummer zu Pflichtangaben bei der Eintragung für jedes Berufsausbildungsverhältnis gemacht werden. Datenschutzregelungen dürfen dürften dem nicht im Weg stehen, denn in der Handwerksordnung (HwO) ist die Angabe der elektronischen Kontaktdaten bei der Eintragung in die Handwerksrolle bereits geregelt.

Entlastungseffekt: Ein unnötiger Briefverkehr zwischen Betrieb/Auszubildende und der zuständigen Stelle würde vermieden werden. (Kosten- und Zeiteffizienz)

Vorschlag 41110 - Schriftformerfordernisse im Berufsbildungsgesetz (BBiG)

DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMBF

Betroffene Norm: a) § 11 Abs. 1 Satz 1 BBiG b) § 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG c) § 16 Abs. 1 Satz 1 BBiG d) § 37 Abs. 2 Satz 3 BBiG e) § 62 Abs. 2 Satz 1 BBiG

Verursachte Belastung: a) Die elektronische Form des Ausbildungsvertrages ist ausgeschlossen: Ausbildungsverträge werden aktuell hauptsächlich digital ausgefüllt, müssen dann aber ausgedruckt, händisch unterschrieben und im Anschluss als Kopie bei der IHK vorgelegt werden. Der § 11 Abs. 1 S. 1 BBiG verursacht Medienbrüche und verhindert eine schnelle und digitale End-to-End-Lösung für die am Ausbildungsvertrag Beteiligten (Betrieb, Auszubildende und zuständige Stelle).
b) Zulassungsvoraussetzung ist ein unterzeichneter Ausbildungsnachweis: Bei elektronisch geführten Ausbildungsnachweisen (AN) führt die Unterzeichnung zu großer Rechtsunsicherheit. AN werden zur Prüfungsanmeldung nicht mehr ausgedruckt und in Papier an die IHK gesendet, die Vorlage erfolgt digital, weshalb eine qualifizierte elektronische Signatur (o.ä.) erforderlich wäre, die bisher kaum Verbreitung bei Betrieben und Auszubildende gefunden hat.
c) Die Ausstellung eines elektronischen Zeugnisses durch Auszubildende ist ausgeschlossen: Auszubildende haben den Auszubildenden nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.
d) Ergebnismitteilung im ersten Teil der Abschlussprüfung hat schriftlich zu erfolgen: Die Ergebnismitteilung an den Auszubildenden erfolgt für die Abschlussprüfung Teil 1 ausschließlich schriftlich. Bei einer Abschlussprüfung, die nicht in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, besteht hingegen kein Schriftformerfordernis.
e) Schriftliche Anzeige der Umschulungsmaßnahme: Umschulende haben die Durchführung der beruflichen Umschulung vor Beginn der Maßnahme der zuständigen Stelle schriftlich anzuzeigen. Großer Aufwand für neue Betriebe bzw. bei der Anzeige erstmals durchgeführter Umschulungsmaßnahmen und Fehleranfälligkeit (Beiblatt zur Umschulungsmaßnahme + detailliertes Konzept, aus dem sich der methodisch didaktische Aufbau und die vollständigen Umschulungsinhalte erkennen lassen).

- a) Der Gesetzgeber muss die elektronische Form der Vertragsniederschrift aufnehmen.
- b) Zulassungsvoraussetzung darf kein unterzeichneter Ausbildungsnachweis sein, das Wort "Unterzeichneter" muss in § 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG gestrichen werden.
- c) Der Gesetzgeber muss ein elektronisches Zeugnis des Auszubildenden ermöglichen.
- d) Eine digitale Ergebnismitteilung der Abschlussprüfung muss auch bei zeitlich auseinanderfallenden Teilen gesetzlich möglich sein.
- e) Eine elektronische Anzeige der Umschulungsmaßnahme muss möglich sein.

Entlastungseffekt:

- a) Medienbrüche werden vermieden. Zeitgemäße digitale Anwendungen für Betrieb, Auszubildende und der zuständigen Stelle werden ermöglicht.
- b) Medienbrüche werden vermieden, Rechtssicherheit wird hergestellt und die Einführung des elektronischen Ausbildungsnachweises wird nicht ausgehebelt.
- c) Ein elektronisches Zeugnis des Auszubildenden ist sinnvoll sowohl für den Auszubildenden zur weiteren Verwendung (Bewerbungen etc.), als auch für den Auszubildenden, der sich Kosten und Aufwand spart. Zudem kann auch das IHK-Abschlusszeugnis in elektronischer Form ausgestellt werden, womit der Auszubildende alle Zeugnisse digital "an einem Ort" haben könnte.
- d) Einheitliche elektronische Prüfungsverwaltung. Kostenersparnis.
- e) Die Fehleranfälligkeit bei der Anzeige der Umschulungsmaßnahme kann verringert werden. Elektronische Form insbesondere sinnvoll, wenn Änderungen seitens des Bildungsträgers vorgenommen werden müssen.

Vorschlag 45101 - Praxisgerechte Ausgestaltung des Pauschalreiserechts

Deutscher Reiseverband (DRV)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMJ

Betroffene Norm: § 651a ff BGB

Verursachte Belastung: Die Dokumentation der Vorvertraglichen Informationen ist pro Angebot vollständig zu leisten - dabei kommt es während der Beratung zu erheblichem Mehraufwand, da stets sämtliche Reisenden mit allen Nationalitäten und auch sämtliche unterbreiteten Angebote mit allen Vorab-Informationen samt Formblatt (i.d.R. gemäß Anlage 11 oder 12) dem Kunden zu übermitteln sind. Vor allem am Telefon ist dies praktisch nicht umsetzbar, Erfahrungen belegen, dass Kunden hier auflegen und das Beratungsgespräch beenden.

Ein zweiter Punkt ist, dass die Regelungen so ausgestaltet wurden, dass die rechtliche Einordnung von zufälligen Verhaltensweisen der Verbraucher abhängt. Dies gilt insbesondere für die Thematik der Vermittlung zusätzlicher Reiseleistungen "in gezielter Weise" sowie Zubuchungen von Reiseleistungen anderer Art binnen 24 Stunden nach Buchung einer anderen Reiseleistung, wodurch nachträglich eine Pauschale entstehen kann und sich somit die Rechtsgrundlage ändert.

Ferner ist weiterhin unklar, ob Stornierungen einzelner Reiseleistungen bei Pauschalen dazu führen können, dass dann das Recht für einzelne Reiseleistungen gilt.

a) Es sollte zwischen einer reinen Beratungsphase und einer finalen Informationsphase vor Buchungsabschluss unterschieden werden. Eine spürbare Entlastung kann erreicht werden, wenn die vorvertraglichen Informationspflichten nur noch für das Angebot zu unterbreiten sind, für das der Kunde eine klare Buchungsabsicht äussert - nicht jedoch für jedes einzelne Angebot, dass Kunden oft in Sekundenschnelle aus unterschiedlichen Gründen ablehnen.

b) Die gesetzlichen Regelungen sollten so angepasst werden, dass Planbarkeit besteht. Bucht der Kunde zunächst eine einzelne Reiseleistung, sollte die Reise - auch, wenn später weitere Reiseleistungen anderer Arten nachgebucht werden - als Vermittlung von Einzelleistungen eingestuft werden. Umgekehrt sollten auch Buchungen, die als Pauschale begannen, bei Stornierung einzelner Leistung ihren Rechtsstatus behalten.

Entlastungseffekt: Kostenersparnis durch geringeren Zeitaufwand in der Beratung und Reduktion des Dokumentationsaufwands

**Vorschlag 45102 -
Reduktion des Abrechnungsaufwands bei Reisen gemäß §25 UStG**

Deutscher Reiseverband (DRV)

Entlastungspotenzial: 8 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: § 25 UStG

Verursachte Belastung: Die früher geltende Regelung des § 25 Abs. 4 UStG sah die Möglichkeit vor, dass Reiseveranstaltungen für einen Abrechnungszeitraum gebündelt abgerechnet werden konnten. Diese Regelung wurde aufgehoben, so dass jetzt die Pflicht zur Einzelabrechnung besteht. Dies ist vor allem für Großveranstalter herausfordernd, da pro Reisetrip eingekaufte Leistungen (z.B. Flugzeugtransport, Bustransport, Hotelkapazitäten) nun auf Basis der konkreten Auslastung auf die einzelnen Reisetilnehmer aufgeteilt werden müssen.

Wiedereinführung der früheren Regelung.

Entlastungseffekt: Beschleunigung der Abrechnungen und Kostenersparnis durch verringerten Abrechnungsaufwand

Referenzprojekt(e): das Gesetz in seiner früheren Fassung

Vorschlag 45103 - Anpassung der PSD2 auf die Belange des Handelsvertreter-Status

Deutscher Reiseverband (DRV)

Entlastungspotenzial: 8 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: PSD2

Verursachte Belastung: Bei der Umsetzung der PSD2 ergibt sich die Herausforderung, dass diese kaum auf den im deutschen Reisevertrieb gängigen Handelsvertreter-Status abstellt. Zudem sind aufgrund der Internationalität des Reisegeschäfts oft Kreditkarten aus dem Non-EU Raum im Spiel bzw. werden Kreditkarten aus der EU außerhalb der EU eingesetzt, wodurch die Prozesse der Zahlungsabwicklung teils deutlich erschwert oder gar unmöglich werden.

Einführung von Sonderregelungen für Reisemittler, die als Handelsvertreter agieren und Zahlungen nicht selbst entgegen nehmen, sondern für ihre Reiseveranstalter und Leistungsträger die dafür notwendigen Daten von Kunden einholen, damit die Zahlungsempfänger anschließend Zahlungen auslösen können.

Reisemittler im Status des Handelsvertreters, die keine Zahlungen entgegennehmen, sollten vom Geltungsbereich der PSD2 ausgenommen werden.

Konkretisierung der PSD2 auf elektronische Zahlungen, die mit EU-basierten Zahlungsmitteln innerhalb des Geltungsbereichs der EU durchgeführt werden.

Entlastungseffekt: Rechtssicherheit, klare Zuständigkeiten in der Wertschöpfungskette, Vermeidung unnötiger Investitionen die für Verbraucher keinen Mehrwert schaffen.

Referenzprojekt(e): interne Diskussionen des DRV mit der BaFIN zur Schaffung einer aufsichtsrechtlichen Lösung für die genannten Herausforderungen

**Vorschlag 45104 -
Drohende Arbeitszeiterfassung gemäß neuester Rechtsprechung**

Deutscher Reiseverband (DRV)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS, BMJ

Verursachte Belastung: Mit der zu erwartenden Einführung einer Pflicht zur reversionssicheren Dokumentation von Arbeitszeiten wird ein erheblicher bürokratischer Aufwand geschaffen, der letztlich aus Arbeitgeberseite nicht kontrollierbar ist. Dies gilt insbesondere für Tele-Arbeitsplätze bzw. Homeoffice. Die Überwachung der Arbeitszeiten auf Vertrauensbasis hat bisher nur selten zu Beanstandungen seitens Arbeitgebern oder Arbeitnehmern geführt. Zudem wird mit der zu erwartenden Überwachung das geltende Prinzip, dass Mehrarbeit vorher angeordnet werden muss, z.T. konterkariert, was insbesondere die Zusammenarbeit mit Betriebsräten erschwert.

Schaffung einer praxisgerechten Lösung anhand geltender Praxis, d.h. Beibehaltung eines auf Vertrauen basierenden Nachweises.

Entlastungseffekt: Beschleunigung der Lohn- und Gehaltsabrechnung, Vermeidung von Mehrkosten durch Erfassungs- und Dokumentationssysteme

Referenzprojekt(e): bisherige Praxis

**Vorschlag 46101 -
Vereinfachung Sozialrecht**

Deutscher Städte- und Gemeindebund

Entlastungspotenzial: 9 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS, BMFSFJ, BMG

Betroffene Norm: SGB I bis XI

Verursachte Belastung: Die Sozialgesetzbücher sind mittlerweile so komplex geworden, dass die Umsetzung vor Ort mit erheblichen Aufwand verbunden ist. Statt einer grundsätzlichen Überprüfung werden die Regelungen immer komplexer da man scheinbar versucht, jeden Einzelfall gesetzlich zu regeln.

**Vorschlag 46102 -
Umsetzung EU Recht nicht weiter**

Deutscher Städte- und Gemeindebund

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMI, BMJ

Betroffene Norm: Beispiel Hinweisgeberschutzgesetz

Verursachte Belastung: Gerade kleinere Kommunen werden durch das Gesetz unnötig belastet.

Beschränkung auf den Regelungsgehalt der Europäischen Richtlinie. Die ist nur ein Beispiel dafür, dass in Deutschland die europäischen Vorgaben nicht eins zu eins umgesetzt werden, sondern zu weiteren Regelungen genutzt werden, die dann die Adressaten belasten.

**Vorschlag 46103 -
Ausreichende Anhörungsfristen bei Gesetzgebungsverfahren zwecks
Prüfung der Umsetzungsauswirkungen**

Deutscher Städte- und Gemeindebund

Entlastungspotenzial: 9 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS, BMBF, BMFSFJ, BMG

Betroffene Norm: Gilt in der letzten Zeit für fast alle Gesetzgebungsverfahren

Verursachte Belastung: Die kommunalen Spitzenverbände haben bereits in der letzten Legislaturperiode gerügt, dass die Fristen bei den Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben zu kurz sind. Damit ist es nicht möglich, die Regelungen mit der Praxis rückzukoppeln und damit die Auswirkungen für die mit der Ausführung zuständigen Behörden (in der Regel die Kommunen) zu prüfen.

Einhaltung ausreichender Beteiligungsfristen.

Entlastungseffekt: Vermeidung bürokratischer Umsetzungsverfahren

Vorschlag 47101 - Vereinfachung der Rahmenbedingungen für Förderprogramme/Zielorientierte Förderung

Deutscher Städtetag

Entlastungspotenzial: 9 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMDV, BMF, BMWK, BMWSB

Betroffene Norm: Diverse

Verursachte Belastung: Hohe Belastung der kommunalen Verwaltungen im Bereich des Fördermittelmanagements

Mittlerweile ist allgemein anerkannt, dass Fördermittel durch unnötig aufwändige Rahmenbedingungen und unnötig enge Verwendungsaufgaben faktisch teilweise entwertet werden, zudem wird die ineffiziente Mittelverwendung forciert. Ursachen für diese Entwertung und Fehllenkung von Fördermitteln sind u.a. unangebracht komplizierte Antragsverfahren, überbordende Nachweispflichten, unangemessen knappe Fristsetzungen sowie inhaltlich enge Verwendungsaufgaben, die zudem teilweise auf einem veralteten technischen Stand beruhen.

Der Städtetag fordert in diesem Zusammenhang insbesondere zwei Dinge. Erstens müssen diejenigen Förderprogramme, die noch in der klassischen Abgrenzung des Fördergegenstandes nach technischen Kriterien (wie. z. B. die Förderung einer energetischen Sanierung, sofern z. B. bestimmte Standards erreicht werden) fachlich besser administriert werden. Einen überzeugenden Kriterienkatalog für eine gute Vorgehensweise hat die Partnerschaft Deutschland zusammen mit dem Deutschen Städtetag entwickelt. Der detaillierte 8-Punkte-Plan für erfolgreiche Förderprogramme ist abrufbar unter <https://www.pd-g.de/presse/pressemitteilungen/meldung/pd-und-deutscher-staedtetag-entwickeln-8-punkte-plan-fuer-erfolgreiche-foerderprogramme>.

Darüber hinaus fordert der Deutsche Städtetag, bei der Förderung kommunaler Klimaschutzmaßnahmen auch systematisch einen neuen Weg zu gehen: Anstelle der bislang anhand von technischen Kriterien ausgerichteten einzelnen Förderprogramme sollte eine wirkungsorientierte Förderung kommunaler Klimaschutzmaßnahmen erfolgen. Kriterium für die Förderung ist hierbei die eingesparte Menge an CO₂-Emissionen - unabhängig davon, wie diese erreicht wird. Dies ermöglicht z. B. vor Ort zwischen der aufwändigen energetischen Sanierung eines Altbaus (und seiner zunächst weiter mittels fossiler Rohstoffe erfolgenden Beheizung) oder der Versorgung dieses Altbaus z. B. mit grüner Geothermie zu entscheiden. Die Förderhöhe orientiert sich nicht an den jeweiligen Kosten des einzelnen Projektes, sondern alleine an der Wirkung. Ergänzt wird die neue Systematik u.a. durch mehrjährig abrufbare Budgets für die einzelnen Kommunen, sodass Planungssicherheit gegeben ist. Das Regelungsziel wird sogar besser als bei früheren Programmen erreicht, weil sich die Förderung alleine am Förderungsziel, der Reduzierung von Treibhausgasen, orientiert. Detaillierte Informationen finden sich unter <https://www.staedtetag.de/publikationen/weitere-publikationen/kommunalen-klimaschutz-klug-foerdern>.

Der aufgezeigte systematische Ansatz bei der Förderung von Klimaschutzmaßnahmen lässt sich auch auf weitere Förderbereiche ausweiten. Beispielsweise wäre eine wirkungsorientierte Förderung auch im Bereich des Städtebaus (z.B. Städtebauförderung) denkbar. Integrierte Stadtentwicklungskonzepte definieren Ziele und Maßnahmen. Diese lassen sich anhand von Indikatoren wirkungsorientiert messen. Daher sollten integrierte Entwicklungskonzepte als

Grundlage für Förderprogrammen herangezogen und anerkannt werden. Darüber hinaus sollten die unterschiedlichen Förderprogramme zukünftig besser im Vorfeld aufeinander abgestimmt werden. Ziel muss sein, dass die in einem integrierten Entwicklungskonzept ausgearbeiteten Maßnahmen nicht mehr nach Ministerien und Förderprogrammen aufgeschlüsselt, sondern thematisch zur Förderung beantragt werden. Einfacher ausgedrückt - Einer für Alles: Es darf nur noch einen Förderantrag für ein integriertes Projekt mit einem Bewilligungsbescheid geben.

Entlastungseffekt: siehe vorherige Antwort

Referenzprojekt(e): Die verschiedenen Elemente des Vorschlags wurden vereinzelt in unterschiedlichen Förderprogrammen umgesetzt (Viele Länderumsetzungen des Zukunftsinvestitionsgesetzes haben regionale Budgets vereinbart, die Wirkungsorientierung mit Blick auf CO₂-Minderungen findet sich z.B. im baden-württembergischen Programm KlimaschutzPlus). Die besonders wirkungsvolle Kombination der einzelnen Reformelemente ist bislang nicht erfolgt) bereits in Verschiedene Projekte und Förderprogramme

Vorschlag 47102 - Einheitlicher bzw. modularer Einkommensbegriff

Deutscher Städtetag

Entlastungspotenzial: 9 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS, BMF, BMWSB

Betroffene Norm: Einkommensdefinitionen in verschiedenen Leistungsgesetzen

Verursachte Belastung: Derzeit finden sich in den verschiedenen Leistungsgesetzen, die von den Kommunen administriert werden und bei denen die Leistungen vom "Einkommen" des Antragstellers abhängen, unterschiedliche Einkommensbegriffe. Zudem sind diese unterschiedlich definierten Einkommen oftmals in einer Art und Weise abgegrenzt, die einen hohen Prüfaufwand erfordern. Sachliche Gründe für die Unterschiede zwischen den jeweiligen Definitionen sind nur eingeschränkt ersichtlich.

Die Kommunen fordern die Bundesregierung auf, in den Leistungsgesetzen die Einkommensbegriffe so weit wie möglich einheitlich zu definieren. Sofern dies aus inhaltlichen, teilweise sogar verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich ist, muss der Einkommensbegriff modular gestaltet werden. Diese Definitionen des Einkommensbegriffes sollten zudem so ausgestaltet werden, dass das Einkommen direkt aus dem Einkommensteuerbescheid abgeleitet werden kann - perspektivisch sogar mittels einer elektronischen Schnittstelle zu den Länderfinanzverwaltungen mit dem Einverständnis der Antragsteller direkt durch die Kommunen abgefragt werden kann. Unterschiedliche Einkommensgrenzen, wie sie sich in den Fachgesetzen finden, lassen sich unabhängig hiervon beibehalten. Ohne eine Beeinträchtigung des jeweiligen Regelungszwecks der Fachgesetze lässt sich hierdurch eine enorme Verwaltungsvereinfachung, nämlich der Wegfall eines Großteils des Prüfungsaufwandes, erzielen. Wir verweisen ausdrücklich auf das entsprechende Gutachten des Normenkontrollrates ("Digitale Verwaltung braucht digitaltaugliches Recht - Der modulare Einkommensbegriff"
<https://www.normenkontrollrat.bund.de/resource/blob/72494/1936830/7982d4f76cadfcf89bbfe1c3d7dc99f9/210625-nkr-gutachten-2020-einkommen-data.pdf?download=1>

Entlastungseffekt: Erleichterungen für die Antragsteller und die bearbeitende Verwaltung

**Vorschlag 47103 -
Vorausschauende Rechtsetzung notwendig (Aufgabenübertragungsverbot)**

Deutscher Städtetag

Entlastungspotenzial: 8 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMJ

Betroffene Norm: Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 GG

Der Zweck der gesetzlichen Regelung (Schutz der kommunalen Ebene) vor Aufgabenübertragungen oder Aufgabenveränderungen kann effektiver erreicht werden, wenn im Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich festgestellt wird, ob es sich um eine neue Aufgabe oder eine funktional äquivalente Erweiterung einer bundesgesetzlich bereits (an die Länder) zugewiesenen Aufgabe handelt.

Diese Feststellung ist in der Vorbereitung eines Rechtssetzungsvorhabens ohnehin von Verfassung wegen zu prüfen und ggf. zu beachten. Diese Feststellung ist in die Begründung zum Gesetzentwurf aufzunehmen (z. B. im Gesetzentwurf unter den Ausführungen zu "Erfüllungsaufwand der Verwaltung").

Entlastungseffekt: Der Vorschlag kann zu Kostenersparnis führen, wenn dadurch Verfassungsbeschwerden vermieden werden können.

Referenzprojekt(e): Beschluss des Zweiten Senats vom 07. Juli 2020 (- 2 BvR 696/12 -)

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/07/rs20200707_2bvr069612.html

**Vorschlag 47104 -
Ausschöpfung des Rahmens des Artikel 18 Abs. 2 Satz 1 SDÜ: D-Visa
(dauerhafter Aufenthalt)**

Deutscher Städtetag

Entlastungspotenzial: 8 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): AA, BMI

Betroffene Norm: Artikel 18 Absatz 2 Satz 1 SDÜ

Verursachte Belastung: hohe Belastung der Behörden durch Vorsprachen in kurzen Abständen

Die Visa sollten durch die Auslandsvertretungen unabhängig vom Aufenthaltswitz für 12 Monate ausgestellt und die von Art. 18 Abs. 2 S. 1 SDÜ vorgesehene maximale Erteilungsdauer ausgeschöpft werden (aktuell trotz Zustimmungserfordernis der Ausländerbehörden 6 Wochen bis 3 Monate Gültigkeit).

Aktuell wird dies nach dem Eckpunktepapier des Bundes für die Gruppe der qualifizierten Fachkräfte (§§ 18 a und b Aufenthaltsgesetz) geprüft.

Hierzu bedarf es keiner Gesetzesänderung, nur eine Weisung an die Auslandsvertretungen durch BMI und AA

Entlastungseffekt: Reduzierung der Vorsprachen bei den Ausländerbehörden

Vorschlag 47105 - Das Prinzip der Jährlichkeit bei Förderprogrammen öffnen

Deutscher Städtetag

Entlastungspotenzial: 8 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF, BMWSB

Betroffene Norm: Artikel 104b Abs. 1 GG; Finanzverfassung/Bundeshaushaltsordnung

Verursachte Belastung: Die Länder können den Kommunen die Bundesfinanzhilfen nur jährlich zur Verfügung stellen. Die Planung, Vergabe und Umsetzung von städtebaulichen Maßnahmen orientiert sich an anderen Zeitläufen. Dies führt regelmäßig dazu, dass Fördermittel nicht vollständig abgerufen werden können und im nächsten Jahr neu beantragt werden müssen.

Eines der größten Hemmnisse bei der fristgerechten Verausgabung von Fördermitteln ist der zu eng ausgelegte Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit. Maßnahmen, die sich in der Regel über mehrere Jahre erstrecken, lassen sich nicht auf einen Stichtag planen, beantragen, bewilligen und abrechnen. Aufgrund der bisherigen Regelungen können Fördermittel nicht rechtzeitig abgerufen und verausgabt werden. Bewilligungen müssen regelmäßig angepasst oder neu erstellt werden. Maßnahmen müssen neu beantragt und teilabgerechnet werden. Ein integriertes Projekt wird durch diese Vorgehensweise in viele kleine Unterprojekte aufgeteilt. Die Folge dieser verwaltungstechnischen Vorgehensweise ist ein erheblicher Mehraufwand auf allen Ebenen.

Auf kommunaler Ebene stellt die Übertragbarkeit von Ausgabeermächtigungen (Kameralistik) bzw. Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen (Doppik) ins nächste Haushaltsjahr eine wichtige Ausnahme vom Grundsatz der Jährlichkeit dar. Mit diesem Verfahren wird sowohl eine Budgeterweiterung durch das Verschieben von Ausgabelasten ins Folgejahr verhindert als auch dem Grundsatz der Jährlichkeit entsprochen. Dennoch besteht für die Kommunen die Option, auf unvorhersehbare Veränderungen zu reagieren.

Entlastungseffekt: Länder und Kommunen können die Finanzhilfen über die Jahresgrenze hinweg in Anspruch nehmen. Es entfällt der Aufwand für die jährliche Neubeantragung, Prüfung und Bewilligung.

Referenzprojekt(e): Auf kommunaler Ebene existiert die Übertragbarkeit von Ausgabeermächtigungen (Kameralistik) bzw. Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen (Doppik) ins nächste Haushaltsjahr.

Vorschlag 47106 - Bundesmeldegesetz

Deutscher Städtetag

Entlastungspotenzial: 6 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMI

Betroffene Norm: §§ 17 und 19 Bundesmeldegesetz

Verursachte Belastung: Gemäß § 17 BMG muss man sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anmelden. Die gleiche Frist gilt für die Vorlage der Wohnungsgeberbestätigung. Es ist daher möglich, sich zunächst ohne Wohnungsgeberbestätigung anzumelden. Hieraus resultiert oftmals ein umfangreicher Schriftverkehr mit Wohnungsgebern, falls die Wohnungsgeberbestätigung nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt wird.

Verpflichtende Vorlage der Wohnungsgeberbestätigung bei der Anmeldung

Entlastungseffekt: Die Meldeämter sparen Aufwand und Kosten. Der Bürger bekommt sein Anliegen sofort final erledigt.

Vorschlag 47107 - Wohngeld vereinfachen, Digitalisierung der Prozesse koordinieren und umsetzen

Deutscher Städtetag

Entlastungspotenzial: 8 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMWSB

Betroffene Norm: Wohngeldgesetz (WoGG), WohngeldVO, Wohngeldverwaltungsvorschrift (WoGVwV); trifft auf Vielzahl der Normen in diesem Gesetz/Vo etc. zu;

Verursachte Belastung: Die Regelungen des neuen "Wohngeld-Plus-Gesetzes", insbesondere dessen neuer § 26a tragen nicht zur Vereinfachung des Antragsverfahrens im Wohngeld bei, sondern erhöhen den Verwaltungsaufwand mittel- bis langfristig erheblich. Grund hierfür ist die Komplexität der Einkommensermittlung im WoGG. Diese lässt sich entgegen ursprünglich diskutierter Vereinfachungen auch mit einer kursorischen Selbstprüfung oder bereits existierenden online-Rechnern zu potenziellem Wohngeldanspruch nicht entscheidend verringern. Den Erfahrungswerten der Wohngeldbehörden zufolge sind die Ersteinschätzungen zum Einkommen potenziell Wohngeldberechtigter in den allermeisten Fällen weit entfernt von den tatsächlichen Einkommensermittlungen gem. aktuellem WoGG.

So lange keine radikale Vereinfachung der Definition des Parameters "Einkommen" innerhalb der Wohngeldformel vorgenommen wird, kann auch kein vereinfachtes Verfahren gelingen, das sich an diesem Parameter in der existierenden Form orientiert. Viele Wohngeldstellen müssen wegen der komplizierten Antragsprüfung und Personalmangels aktuell noch verwaltungsvereinfachte Bewilligungen aus der Pandemie im Rückforderungsmanagement abarbeiten.

Darüber hinaus liefern auch die untergesetzlichen Regelungen (WoGVwV) Vereinfachungspotenzial.

Die vollständige Digitalisierung von der Antragsstellung bis hin zur Aktenführung gleicht über Bundesländer und Kommunen hinweg einem Flickenteppich.

Das digitale Antragsverfahren im Wohngeld gehörte zu den ersten Pilotprozessen im Rahmen des OZG - vor mehr als 10 Jahren. Das Ergebnis ist vollkommen ernüchternd! Der Bund hat sich aus dem Prozess zurückgezogen und ihn den Ländern überlassen. Da herrscht großes Durcheinander.

Es gehört deutlich mehr dazu, als nur online einen Antrag ausfüllen zu können. Probleme ergeben sich an den Schnittstellen zwischen den unterschiedlichen Landesverfahren und den kommunalen Fachverfahren im Bereich der medienbruchfreien Übernahme aller relevanten Daten. Notwendige Einführungsprozesse der E-Akte in den Kommunen sorgen für zusätzliche Abstimmungsnotwendigkeiten und zusätzliche zu

berücksichtigende Schnittstellen.

Die für die vollständige Antragsbearbeitung im Wohngeld notwendigen, zahlreichen Belege sind ein massives Problem für die Digitalisierungsprozesse. Denn zur vollständigen Digitalisierung würde die automatische Datenübernahme aus Nachweisen zu Einkommen etc. dazugehören.

Der gesamte Rechtskreis des Wohngeldes ist von erheblicher Bürokratiebelastung gekennzeichnet. Umfangreiche Verbesserungsvorschläge sind seitens des Deutschen Städtetages im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens erfolgt und können gerne abgerufen werden; bspw. siehe Stellungnahme Deutscher Städtetag und Deutscher Städte- und Gemeindebund vom 2.11.2023, Deutscher Bundestag, Ausschuss Drucksache 20 (24) 071-F

<https://www.bundestag.de/resource/blob/917352/ed8f4de4c16c8f6074ef0147de48c8e6/Stellungnahme-DST-und-DStGB-data.pdf>

Entlastungseffekt: Beschleunigung, Kostenersparnis, Akzeptanz in der Bevölkerung

Vorschlag 47108 - Zentrale IT-Prozesse für zentrale Aufgaben

Deutscher Städtetag

Entlastungspotenzial: 9 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMI

Betroffene Norm: Diverse

Verursachte Belastung: Eine große Vereinfachung für die Städte wäre erreicht, wenn zentrale IT-Prozesse für zentrale Aufgaben (Erfüllung nach Weisung vom Bund und den Ländern) für die Kommunen zur freiwilligen Nutzung vom Bund zur Verfügung gestellt würden. Nicht jede Kommune müsste sich dann, wie heute, um individuelle IT-Lösungen kümmern. Verwaltungsleistungen, die im Kontext von Bundesaufgaben von den Kommunen nach Weisung erbracht werden müssen, haben in der Regel keinen oder nur einen geringen kommunalen Bezug. Auch wenn die Beratung durch den Bund in kommunale Hand gelegt wurde und diese vor Ort engagiert erbracht wird, sind die dahinterliegenden IT-Prozesse nicht von besonderem Gestaltungsinteresse.

Auf längere Sicht sollten digitalisierbare Weisungsaufgaben ohne kommunale Gestaltungsspielräume in die Hände des Bundes gegeben werden können. Werden Verwaltungsleistungen künftig rein digital erbracht werden, können Aufgaben ohne kommunalen Bezug und ohne kommunale Handlungsspielräume auf unmittelbar vom Bund erbracht werden. Damit würde langfristig eine Konzentration der Kommunen auf ureigenste kommunale Aufgaben mit Gestaltungspotenzial (z. B. Soziales, Kultur etc.) ermöglicht. Dass das gesamte Personal in den Kommunalverwaltungen jetzt und zukünftig dringend gebraucht wird, steht dabei außer Zweifel.

Zentrale IT-Prozesse für Zentrale Aufgaben (Erfüllung nach Weisung vom Bund und den Ländern) für die Kommunen zur freiwilligen Nutzung vom Bund zur Verfügung stellen; auf längere Sicht digitalisierbare Weisungsaufgaben ohne kommunale Gestaltungsspielräume in die Hände des Bundes geben

Entlastungseffekt: siehe Frage 4

**Vorschlag 47109 -
Streichung v. Barrieren f. Mobilitätswende u. Klimaschutz im
Straßenverkehrsrecht / Einräumung v. größerem Handlungsspielrahmen f. d.
kommunalen Behörden**

Deutscher Städtetag

Entlastungspotenzial: 7 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMDV

Betroffene Norm: StVG, StVO (insbesondere § 45 StVO)

Verursachte Belastung: § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO regelt "Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt." Dieser sog. besondere Gefahrennachweise wird restriktiv ausgelegt und verhindert konzeptionelle, durchgängige Lösungen durch Anordnung von Höchstgeschwindigkeiten aus Verkehrssicherheits-/Klimaschutz-/Umweltschutz- (Lärm, Luftreinigung) und Gesundheitsgründen und belastet die Verwaltung mit umfassenden Gutachtenanforderungen.

Neben der Verkehrssicherheit müssen auch Ziele zu Klima- und Umweltschutz, Gesundheitsschutz und Verbesserung der Lebensqualität in das Straßenverkehrsrecht aufgenommen werden. Mindestens innerorts sollten die Städte eine Geschwindigkeitsbegrenzung von Tempo 30 km/h für einzelne Straßen unabhängig von der besonderen Gefahrensituation anordnen können. Nach dem Änderungsvorschlag bleibt es beim "einfachen" Gefahrennachweis nach § 45 Abs. 9 Satz 1, der lautet "Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist."

In Modellprojekten ist ferner zu untersuchen, wie sich ein generelles Tempolimit von 30 km/h unter Beibehaltung von Tempo 50 auf den Hauptverkehrsstraßen auswirkt. Das Parkraummanagement muss vereinfacht, besser umgesetzt und mit digitalen Kontrollmöglichkeiten unterlegt werden. Die Erprobungsklausel in StVG/StVO sollte zu einer Innovationsklausel weiterentwickelt werden.

Entlastungseffekt: Beschleunigung des Verfahrens, Vereinfachung und Reduzierung des Gutachtenumfangs

Referenzprojekt(e): Grazer Modell

Vorschlag 47110 - Unternehmensnachfolge

Deutscher Städtetag

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF, BMJ, BMWK

Betroffene Norm: § 613 BGB

Verursachte Belastung: Datenschutzrechtliche Bewertung der Übertragung von Kundendaten bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften. Gemäß Praxisrückmeldungen besteht erhebliche Rechtsunsicherheit; das Thema ist insbesondere bei der Übergabe von Handwerksbetrieben relevant.

Erprobung identifizierter Lösungsansätze in Reallaboren in ausgewählten Regionen von Modellprojekten der BMWK Initiative "Unternehmensnachfolge aus der Praxis für die Praxis"

Entlastungseffekt: Stärkung der Rechtssicherheit in Bezug auf Unterrichtungsschreiben für übernommene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Vorschlag 48101 - Verzicht auf Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen

Deutscher Steuerberaterverband e. V.

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: keine Angabe

Verursachte Belastung: Die auf Basis der EU-Richtlinie eingeführte Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen ist bereits in Kraft. Im Fokus der Einführung stand der Kampf gegen Steuerhinterziehung und aggressive Steuervermeidung, die zum Großteil auf nicht aufeinander abgestimmten Steuersystemen der einzelnen Mitgliedstaaten zurückzuführen sind.

Die Bundesregierung hat sich in ihrem Koalitionsvertrag darauf verständigt, die bereits eingeführte Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen auch auf nationale Steuergestaltungen auszuweiten. Das Ziel - Steuerhinterziehung zu bekämpfen - ist absolut zu begrüßen. Jedoch erscheint uns eine Ausweitung der Meldepflichten sachlich nicht angemessen. Hier würden massive zusätzliche Berichtspflichten erwachsen, deren praktischer Nutzen äußerst Streitbar wäre und denen ferner auch keine erkennbaren bürokratischen Entlastungen gegenüberstünden. Insofern steht der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) den Plänen der Bundesregierung äußerst ablehnend gegenüber.

Statt eine weitere Meldepflicht für Steuerpflichtige zu schaffen, sollte zunächst die Wirksamkeit einer solchen bürokratischen Last anhand der grenzüberschreitenden Meldepflicht eindeutig belegt sein. Zudem könnten die bei Betriebsprüfungen (BP) entdeckten Fälle durch die Einrichtung von effizienten Reporting-Kanälen innerhalb der Finanzverwaltung eines Bundeslandes und zwischen den Finanzverwaltungen der Bundesländer ausgewertet werden. Auch daraus ließ sich entsprechender gesetzlicher Handlungsbedarf ermitteln.

Entlastungseffekt: Vermeidung einseitig belastender Berichtspflichten.

Vorschlag 48102 - Weiterentwicklung des Verfahrens bei der Einfuhrumsatzsteuer

Deutscher Steuerberaterverband e. V.

Entlastungspotenzial: 5 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: § 21 Abs. 3a UStG

Verursachte Belastung: Die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer wurde zuletzt zum 1.12.2020 angepasst. Seither gilt das Fristenmodell. Das heißt, bei Nutzung eines Aufschubkontos muss die Einfuhrumsatzsteuer für Waren aus dem Drittland nicht mehr unmittelbar bei Warenlieferung beim Zoll beglichen werden. Stattdessen verlängert sich das Zahlungsziel auf den 26. Tag des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats. Das war aus Sicht des DStV ein Schritt in die richtige Richtung. Allerdings geht da noch mehr! Der nun gewährte Zahlungsaufschub mildert die Liquiditätsbelastungen gerade kleinerer und mittlerer Unternehmen etwas ab. Das derzeitige Verfahren zur Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer hinkt jedoch hinter dem europäischen Standard hinterher. Besser wäre ein Verrechnungsmodell.

Das sog. Verrechnungsmodell, welches die Mehrwertsteuersystemrichtlinie ausdrücklich ermöglicht, basiert auf der Systematik, dass die Einfuhrumsatzsteuer im Zuge der Umsatzsteuer-Voranmeldung zu entrichten ist. Eine überwiegende Anzahl der EU-Mitgliedstaaten macht von der Regelung bereits heute Gebrauch. Aus Sicht des DStV wäre es an der Zeit, dass auch Deutschland auf dieses Verrechnungsmodell umsteigt.

Das Verrechnungsmodell zeichnet sich durch bürokratische Vereinfachungen aus, die insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen bzw. ihren Beratern zugutekommen.

Unternehmen würden die fällige Einfuhrumsatzsteuer zum einen nicht mehr unmittelbar an den Zoll entrichten, sondern sie in der Umsatzsteuer-Voranmeldung anmelden. Zum andern könnten sie in der gleichen Voranmeldung die Einfuhrumsatzsteuer in der Regel als Vorsteuer abziehen. Der Vorgang wäre für die betroffenen Unternehmer mithin liquiditätsneutral. Auch würden etwaige Zwischenfinanzierungen überflüssig und Bürokratiekosten würden durch das vereinfachte Verfahren sinken.

Entlastungseffekt: Verfahrensvereinfachung und Liquiditätsschonung bei KMU.

Referenzprojekt(e): z.B. Niederlande, Belgien,
<https://www.portofrotterdam.com/de/services/zollbehoerden>

Vorschlag 48103 -

Anhebung der steuerlichen Buchführungsgrenzen und Anhebung der Grenze für die Ist-Besteuerung bei der Umsatzsteuer

Deutscher Steuerberaterverband e. V.

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: § 141 Abs. 1 S. 1 AO, § 20 S. 1 Nr. 1 UStG

Verursachte Belastung: Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind durch Bürokratiekosten in Zusammenhang mit der Einhaltung von steuerlichen Vorschriften überproportional stark belastet, wie eine Studie der OECD ("Taxation of SMEs in OECD and G20 Countries" aus 2015) darlegte. Auch eine Studie der Europäischen Kommission ("European Tax Survey" aus 2004) zeigte, dass KMU durch das Steuerrecht besonders stark bürokratisch belastet sind.

Gegenwärtig sind gewerbliche Unternehmen und Land- und Forstwirte, die die Grenzen in § 141 Abs. 1 S. 1 AO überschreiten (Jahresumsatz über 600.000 Euro oder Jahresgewinn über 60.000 Euro), für die steuerliche Gewinnermittlung zur Buchführung verpflichtet, auch wenn sie nicht nach handelsrechtlichen Vorschriften buchführungspflichtig sind. Die daraus resultierenden umfangreichen Buchführungs- und Bilanzierungspflichten führen bei den betroffenen Unternehmen zu höherem Zeitaufwand und mehr Kosten in Zusammenhang mit der Buchhaltung und der Vorbereitung der Steuererklärungen.

Die Grenzen für die Buchführungspflicht nach § 141 Abs. 1 S. 1 AO sollten wie folgt angehoben werden: Jahresumsatz 1.000.000 Euro, Jahresgewinn 100.000 Euro. Durch die Anhebung könnten mehr KMU von dem Wahlrecht der einfachen Einnahmen-Überschuss-Rechnung (§ 4 Abs. 3 S. 1 EStG) im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung profitieren. Gleichzeitig muss die umsatzsteuerliche Ist-Besteuerungsgrenze in § 20 S. 1 Nr. 1 UStG entsprechend auf 1.000.000 Euro Jahresumsatz angehoben werden, damit gleichlaufend umsatzsteuerrechtlich niedrigere Aufzeichnungspflichten gelten. Bei einer Diskrepanz zwischen den Grenzen nach AO und nach UStG entstünde keine Entlastung.

Entlastungseffekt: Zeit- und Kostenersparnis in der Buchhaltung/bei Erstellung der Steuererklärungen für KMU.

Vorschlag 48104 - Erklärungspflichten für umsatzsteuerliche Kleinunternehmer vereinfachen

Deutscher Steuerberaterverband e. V.

Entlastungspotenzial: 5 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: § 19 UStG, § 18 Abs. 3 UStG

Verursachte Belastung: Nehmen Unternehmer die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung in Anspruch, befreit sie dies nicht von den jährlichen allgemeinen umsatzsteuerlichen Erklärungspflichten, wie der Abgabe einer Jahreserklärung. Gerade mit Blick auf das aktuelle Bestreben, den Betrieb kleiner PV-Anlagen deutlich zu vereinfachen, ist dies unzufriedenstellend. Es bleiben mithin bürokratische Berichtspflichten bestehen, die zumindest für den Betrieb kleiner PV-Anlagen bei den derzeitigen Einspeisevergütungen verzichtbar wären.

Deutschland könnte die Möglichkeiten der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) vollständig ausschöpfen. So können die Mitgliedstaaten bis 31.12.2024 auf Basis der Art. 272 Abs. 1 Buchst. d i.V.m. Art. 281 ff. MwStSyStRL mit Blick auf die Erklärungspflichten Erleichterungen für Kleinunternehmer vorsehen. Konkret könnte Deutschland auf die Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärung verzichten. Gem. Art. 1 Nr. 7 i. V. mit Art. 3 Richtlinie v. 18.2.2020 (ABl EU Nr. L 62/22) wird Art. 272 Abs. 1 Buchst. d zwar mit Wirkung v. 01.01.2025 gestrichen. Aber ab 2025 böten die dann neu geltenden Artikel 292 c und 292 d MwStSyStRL gleichfalls eine entsprechende Rechtsgrundlage.

Entlastungseffekt: Senkung der Berichtspflichten. Zeit- und Kostenersparnis.

Vorschlag 48105 - Verkürzung der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen

Deutscher Steuerberaterverband e. V.

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF, BMJ

Betroffene Norm: §§ 140 ff. AO, § 147 Abs. 3 AO, § 257 HGB

Verursachte Belastung: Die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen ist eine vom DStV seit vielen Jahren erhobene Forderung zum Abbau der Bürokratiekosten für die Wirtschaft, insbesondere für KMU.

In einem Eckpunktepapier vom 14.12.2011 beschloss das damalige Kabinett, die Aufbewahrungsfristen für Belege nach dem Steuer-, Handels- und Sozialversicherungsrecht zu harmonisieren und auf fünf Jahre zu begrenzen. Das hieraus resultierende Einsparpotenzial für die Wirtschaft wurde im Bericht des Projekts "Harmonisierung und Verkürzung der Aufbewahrungs- und Prüfungsfristen nach Handels-, Steuer- und Sozialrecht" (Mai 2011) auf knapp 3,9 Mrd. € (ca. 16 % der jährlichen Belastung) beziffert.

Bereits im März 2012 führte das Bundesministerium der Finanzen mit ausgewählten Vertretern der Wirtschaft, der Länder sowie dem DStV ein Fachgespräch. Dabei favorisierten die Teilnehmer von den dort vorgestellten Modellen einhellig jenes, welches für das Handels- und Steuerrecht eine Frist von 5 Jahren vorsieht.

Der DStV hält an der Forderung fest, die handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen auf 5 Jahre zu verkürzen.

Entlastungseffekt: Finanzielle Entlastung durch kürzere und harmonisierte Fristen.

Vorschlag 48106 - One in, One/Two Out-Regelung

Deutscher Steuerberaterverband e. V.

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): k. A.

Betroffene Norm: keine Angaben

Verursachte Belastung: Im Jahr 2015 wurde die sog. "One in, one out"-Regelung eingeführt. Ihr Grundgedanke - nämlich Kostenfolgen zu begrenzen - ist sehr lobenswert: Für neue Vorgaben, die laufenden Erfüllungsaufwand der Wirtschaft hervorrufen, muss bis spätestens zum Ende der jeweiligen Legislaturperiode eine Entlastung in gleicher Höhe geschaffen werden.

Jedoch sieht die Selbstverpflichtung Ausnahmen vor. Bislang wird der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft, der aus einer 1:1-Umsetzung europäischer Regelungen hervorgeht, von der "One in, one out"-Regel ausgenommen. Auch einmaliger Erfüllungsaufwand fließt nicht in die Betrachtung mit ein.

Infolge führt die Auswertung des Prinzips zu keiner vollständigen Be- und Entlastungsübersicht der Wirtschaft (vgl. ebenso Normenkontrollrat, Jahresbericht 2022, S. 55). Ferner können Be- und Entlastungen je nach Branche stark variieren, so dass Einzelmaßnahmen nicht für alle Akteure der Wirtschaft gleichermaßen greifen.

Der Normenkontrollrat kommt in seinem Jahresbericht 2022 für die vergangene Legislaturperiode unter Einbeziehung der Mindestlohnerhöhung so zu einer saldierten Mehrbelastung von 4,3 Mrd. € (vgl. Normenkontrollrat, Jahresbericht 2022, S. 55). Insofern sieht der DStV dringenden Handlungsbedarf.

Mindestens die bestehende Ausnahme für die Umsetzung von EU-rechtlichen Vorgaben bei der "One in, one out"-Regelung sollte gestrichen werden.

Ferner sollten branchenspezifischen Belastungen auch gezielte Entlastungen der betroffenen Branche gegenüberstehen. Die konkreten Maßnahmen sollten transparent bereits im Rahmen der jeweiligen Gesetzgebungsverfahren ersichtlich sein.

Mittelfristig sollte sich Deutschland zu einem "One in, two out"-Prinzip bekennen. So würde nicht nur ein weiterer Anstieg von Bürokratie vermieden, sondern diese auch tatsächlich abgebaut werden können.

Entlastungseffekt: Gesamtverringerung bürokratischer Lasten.

Vorschlag 48107 - Klarstellungen zu den Vertretungsbefugnissen im Kug-Verfahren

Deutscher Steuerberaterverband e. V.

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS

Betroffene Norm: § 95 ff SGB III

Verursachte Belastung: Steuerberater haben insbesondere während der Pandemie massenhaft Kug-Anträge gestellt. Bedarf es im Weiteren aber der Einlegung etwaiger Rechtsmittel, dürfen Steuerberater die Betroffenen nicht vertreten und müssen sie an einen Rechtsanwalt verweisen. Dieser muss den Sachverhalt regelmäßig erneut aufarbeiten. Dies bedeutet zusätzlichen Aufwand und weitere Kosten für die betroffenen Unternehmen. Sie wünschen sich eine Beratung aus einer Hand. Denn alle relevanten Daten liegen bereits in den StB-Kanzleien.

In das SGB III sollte im Bereich des Kug eine Regelung zur Vertretungsbefugnis für Steuerberater ergänzt werden. Dies würde zum einen eine Beschleunigung der Verfahren bedeuten, da nicht mehr ein Rechtsanwalt zusätzlich eingebunden werden muss, der die relevanten Informationen zunächst beim Steuerberater beschaffen muss, um seinerseits tätig werden zu können.

Entlastungseffekt: Verfahrensbeschleunigung, Zeit- und Kostenersparnis für die betroffenen Unternehmen

Referenzprojekt(e): Im Bereich der Corona-Wirtschaftshilfen wurden aus den o.g. Gründen die Befugnisse im verwaltungsrechtlichen Verfahren ausdrücklich auf Steuerberater und Wirtschaftsprüfer übertragen (vgl. § 67 Abs. 2 S. 2 Nr. 3a) VwGO).

Vorschlag 48108 - Erleichterungen bei den Kug-Abschlussprüfungen

Deutscher Steuerberaterverband e. V.

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS

Betroffene Norm: § 95 ff. SGB III; § 421c SGB III

Verursachte Belastung: Steuerberater haben insbesondere während der Pandemie massenhaft Kug-Anträge gestellt. Die gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen bedeuten eine große Belastung für die betroffenen Unternehmen und die involvierten StB-Kanzleien. Die Erleichterung des neuen § 421c SGB III, wonach Prüfungen für pandemiebedingte Kug-Anträge entfallen, wenn die Gesamtauszahlung 10.000 € je Arbeitsausfall nicht überschreitet, bedeutet lediglich einen ersten Entlastungsschritt. Es bleibt weiterhin ein unverhältnismäßiger Aufwand in den Abschlussprüfungen. Er lässt sich in den Steuerberaterkanzleien insbesondere an einer Vielzahl von Korrekturarbeiten festmachen, die im Falle von festgestellten Nachforderungen oder Erstattungen selbst bei Kleinstbeträgen zu erfolgen haben.

Aus Sicht des steuerberatenden Berufs sollte eine Bagatellgrenze für geringe Nachforderungen eingeführt werden, damit eine Vielzahl der Fälle schnell und unbürokratisch erledigt werden kann. Außerdem müssen das Verfahren medienbruchfrei und in einem durchgängig digitalen Prozess ausgestaltet sein.

Entlastungseffekt: Verfahrensbeschleunigung durch Digitalisierung, Zeit- und Kostenersparnis für die betroffenen Unternehmen

**Vorschlag 48109 -
EU-Richtlinie z. Bekämpfung d. Rolle v. Vermittlern v. aggressiver
Steuerplanung u. -hinterziehung ("SAFE")**

Deutscher Steuerberaterverband e. V.

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: Noch ausstehend

Verursachte Belastung: Zur Bekämpfung von aggressiver Steuerplanung will die EU-Kommission potenziellen "Vermittlern" von aggressiver Steuerplanung und Steuerhinterziehung weitere Due-Diligence-Pflichten aufbürden und ein kostspieliges EU-Register zur Verwaltung solcher Vermittler errichten. Steuerberater in Deutschland, die weder aggressive Steuerplanung noch Steuerhinterziehung vermitteln, drohen in den Anwendungsbereich der anstehenden Richtlinie zu fallen.

Neben dem Abbau bestehender Bürokratie, sollte die Bundesregierung ihr Augenmerk im selben Maße auf die Vermeidung von neuer Bürokratie legen. Zusätzliche Bürokratie droht insbesondere durch die derzeitige EU-Gesetzgebung. Beispiele sind das Anti-Geldwäsche-Paket, die Richtlinie zum Missbrauch von Briefkastenfirmen (Unshell), das EU-Lieferkettengesetz oder die Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen. Im Falle von "SAFE", den d. EU-Kommission voraussichtlich im Juni 2023 verabschieden will, steht zu erwarten, dass der Richtlinienvorschlag zur Zielerreichung ungeeignet und unverhältnismäßig ist. Daher sollte er im anstehenden Gesetzgebungsverfahren von der Bundesregierung abgelehnt werden.

Entlastungseffekt: Vermeidung von weiteren Auflagen und weiteren Meldepflichten für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Vermeidung der Schaffung neuer bürokratischer Strukturen

Vorschlag 50101 - In Verbandsstrukturen Doppelprüfungen vermeiden

Deutsches Rotes Kreuz e. V.

Entlastungspotenzial: 8 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: AnBestP

Verursachte Belastung: ANBestP sieht vor, dass Erstempfänger von Zuwendungen vollumfänglich auch die Letztempfänger prüfen, auch wenn diese ihre Verwendungsnachweise extern haben prüfen lassen. Dadurch entstehen vor allem in Verbandsstrukturen Doppelprüfungen und erhebliche Mehraufwände, die keine zusätzliche Sicherheit schaffen. Die Prozesse ziehen sich extrem in die Länge, eine fristgerechte Verwendungsnachweiserstellung ist kaum noch möglich

Umsetzung Zuwendungen: Der derzeitige Trend einer immer gravierenderen Verschärfung und immer kleinteiligeren Steuerung führt zu einem erheblichen Aufwuchs an Personalaufwand, sowohl in der Verwaltung als auch bei den Zuwendungsempfängern.

Die ANBestP sieht vor, dass Erstempfänger von Zuwendungen vollumfänglich auch die Letztempfänger prüfen, auch wenn diese ihre Verwendungsnachweise extern haben prüfen lassen. Dadurch entstehen vor allem in Verbandsstrukturen Doppelprüfungen und erhebliche Mehraufwände, die keine zusätzliche Sicherheit schaffen. Die Prozesse ziehen sich extrem in die Länge, eine fristgerechte Verwendungsnachweiserstellung ist kaum noch möglich. ANBestP: Modifizierte Regelung, die föderale Strukturen berücksichtigt und sicherstellt, dass Vorgänge nur einmal (auf Seiten des Zuwendungsempfängers) geprüft werden. Bei Weiterleitungen sollte auch die Prüfpflicht weitergeleitet werden können. Schutzstandards werden dadurch nicht gesenkt, da eine Prüfung weiter erfolgt und nur Doppelarbeit vermieden wird.

Umsetzung Zuwendungen: Es braucht grundsätzlich eine übergeordnete Prozessüberprüfung und Wirtschaftlichkeitsrechnung

Entlastungseffekt: ANBestP: Doppelarbeit wird vermieden, Ressourcen in der Verwaltung und bei den Zuwendungsempfängern reduziert. Der Prozess wird so verschlankt, dass vorgegebene Fristen eingehalten werden können. Umsetzung Zuwendungen: Der Ressourceneinsatz v.a. beim Personal wird reduziert.

**Vorschlag 50102 -
Prozessüberprüfung bei der Umsetzung von Zuwendungen**

Deutsches Rotes Kreuz e. V.

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): k. A.

Wir sehen einen erheblichen Bedarf an Entbürokratisierung in der Umsetzung von Zuwendungen. Der derzeitige Trend einer immer gravierenderen Verschärfung und immer kleinteiligeren Steuerung führt zu einem erheblichen Aufwuchs an Personalaufwand, sowohl in der Verwaltung als auch bei den Zuwendungsempfängern. Möglicherweise zählt zu den Ursachen auch die Beauftragung und Delegation der Zuwendungsgeber an Abrechnungsbehörden. Diese schafft offenkundig Anreize, Bürokratie immer weiter aufzubauen. Es braucht grundsätzlich eine übergeordnete Prozessüberprüfung und Wirtschaftlichkeitsrechnung.

**Vorschlag 50103 -
Digitalisierung von Belegen / digitale Kommunikation mit den
Zuwendungsgebern**

Deutsches Rotes Kreuz e. V.

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): k. A.

Digitalisierung von Belegen / digitale Kommunikation mit den Zuwendungsgebern / wenn Belege rechts- und revisionssicher vorgehalten werden, müssen Papierbelege vernichtet werden können
Für die (institutionellen) Zuwendungsempfänger des Bundes: Möglichkeit einer prüffähigen papierlosen, elektronischen Reisekostenabrechnung Möglichkeit eines elektronischen Verwendungsnachweises

**Vorschlag 50104 -
Reduzierung datenschutzrechtlicher Begründungs- und
Dokumentationspflichten.**

Deutsches Rotes Kreuz e. V.

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): k. A.

**Vorschlag 50105 -
Reduzierung/Abschaffung von Nachweispflichten.**

Deutsches Rotes Kreuz e. V.

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): k. A.

**Vorschlag 50106 -
Reduzierung des Umfangs von Rechtsquellenbenennung z.B. in Formularen.**

Deutsches Rotes Kreuz e. V.

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): k. A.

**Vorschlag 50107 -
Bei neuer Pflicht andere Aufgaben streichen**

Deutsches Rotes Kreuz e. V.

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): k. A.

Konkrete Pflicht, bei der Schaffung neuer Pflichten (z.B. Dokumentation, Bearbeitung, etc.) innerhalb eines neuen/weiterentwickelten Vorgangs zeit-/und aufwandsäquivalente Aufgaben der Bearbeiter/Prozessmitwirkenden ersatzlos zu streichen.

Vorschlag 51101 - Entbürokratisierung der HKP-Verordnung

Diakonie Deutschland - Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMG

Betroffene Norm: § 37 SGB V i.V., § 92 Absatz 1 Nr. 6, § 132a Absatz 1 Nr. 6 mit §§ 302, 360 Absätze 5 und 8 SGB V sowie § 341 Absatz 2 SGB V

Verursachte Belastung: Ambulante Pflegedienste erbringen medizinische Behandlungspflege und zur Krankenhausvermeidung oder als Unterstützungsleistung insbesondere nach Krankenhausaufenthalten auch häusliche Krankenpflege (Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung, wenn die Patientin/der Patient selbst oder eine im Haushalt lebende Person dies nicht in erforderlichem Umfang leisten kann (§ 37 Abs. 3 SGB V). Dazu stellt die Ärztin/der Arzt eine Verordnung aus. Für die Ausführung beauftragt die erkrankte Person einen Pflegedienst ihrer Wahl, der die Übernahme der ärztlichen Verordnung bestätigt. Dazu muss die/der Versicherte die Verordnung zunächst unterschreiben. Der Pflegedienst prüft dann die Verordnung auf Vollständigkeit, Eindeutigkeit oder eventuelle Fehler. Oftmals muss er für eine Korrektur der Verordnung nochmals Rücksprache mit der Arztpraxis aufnehmen, damit es nicht zu einer weiteren Verzögerung der Behandlung kommt. Nachdem der Pflegedienst unterzeichnet hat, dass er die Behandlung gemäß der Verordnung ausführen kann, wird die Verordnung von der/dem Versicherten an die Krankenkasse versendet, welche die Leistung genehmigen muss. Problematisch ist, dass die Verordnung gemäß der HKP-Richtlinie des GBA nach § 6 Absatz 5 Satz 1 innerhalb von vier Tagen bei der Krankenkasse sein muss - und die erkrankte Person oftmals selbst nicht in der Lage ist, diese Schritte rechtzeitig zu veranlassen. Ein weiteres Problem betrifft die Tatsache, dass Erstverordnungen nur für 14 Tage ausgestellt werden können, obwohl in vielen Fällen z.B. bei chronisch kranken Menschen von vornherein klar ist, dass eine Folgeverordnung ausgestellt werden muss. Diese muss dann wiederum rechtzeitig, d.h. vier Tage vor Ablauf der Erstverordnung bei den Krankenkassen zur Genehmigung vorliegen.

Des Weiteren fehlt es an tragfähigen digitalen Lösungen für das Verordnungsmanagement von HKP. Die Einführung der eHKP erst zum 1.7.2024 erfolgt zu spät. Dies betrifft sowohl die geschilderten Prozesse, die den Leistungsaufwand erheblich erhöhen und die Leistungserbringung potenziell verzögern können, als auch die Abrechnung über den DTA nach § 302 SGB V bzw. §132a Abs. 1 Nr. 6 SGB V.

Mit den Corona-Sonderregelungen wurden Ausnahmen von den engen Fristen geschaffen: So sollte die Vorlagefrist der Verordnung bei den Krankenkassen von 4 auf 5 Tage verlängert werden. Die kurze Geltungsdauer von 14 Tagen für Erstverordnungen sollte verlängert werden. Diese Regelungen sollten zumindest so lange gelten, bis die Verfahren durch ein digitales Versorgungsmanagement zur eHKP in der Praxis umgesetzt sind, mithin mindestens bis Ende 2024. Darüber hinaus sollte nicht nur das Verordnungsmanagement über die

Telematikinfrastruktur erfolgen, sondern die Abrechnung der Leistungen nach den §§ 132a Abs. 1 Nr. 6 SGB V bzw. 302 SGB V um eine geschlossene Prozesskette zu erreichen.

Entlastungseffekt: Der Zeitaufwand für die Erst- und die Folgeverordnungen beträgt für die/den Versicherten durchschnittlich 48 Minuten ,für die Arztpraxis 18 Minuten pro Fall ausweislich des Abschlussberichts des Projekts der Bundesregierung zur Ermittlung und Dokumentation des Erfüllungsaufwands im Bereich Pflege und von "Antragsverfahren auf gesetzliche Leistungen für Menschen, die pflegebedürftig oder chronisch krank sind" (S. 102) und für den Pflegedienst 14,2 Minuten pro Fall (S. 103) bei der Antragsstellung. Die Antragsbearbeitung beträgt durchschnittlich 15,1 Minuten für die gesetzliche Krankenkasse pro Fall (S. 104). Insgesamt lässt sich angesichts der Vielzahl von Erst- und Folgeverordnungen, welche die Pflegedienste bearbeiten müssen, somit ein hohes Zeitkontingent einsparen, das vor dem Hintergrund des erheblichen Personalmangels und der Tatsache, dass viele ambulante Pflegedienste deswegen ihre Leistungen reduzieren müssen, dringend geboten ist.

Referenzprojekt(e): Ein Modellversuch zur "Verordnung häuslicher Krankenpflege" in Baden-Württemberg mit dem vdek, der wissenschaftlich von der Hochschule Esslingen begleitet wurde, hat entsprechende Erkenntnisse zur Entbürokratisierung gebracht (Abschlussbericht 2015 "Mehr Mut zu weniger Bürokratie in der Pflege" - Verordnung entbürokratisieren, Vertrauen stärken - Baden-Württemberg (vdek.com))

Vorschlag 51102 - Entbürokratisierung des EU-Beihilferechts

Diakonie Deutschland - Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.

Entlastungspotenzial: 8 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMWK

Betroffene Norm: Umsetzung des Art. 107 AEUV; EU-Verordnungen 1407/2013 (de minimis-Verordnung) und 360/2012 (DAWI-de minimis-Verordnung)

Verursachte Belastung: Korrekte Anwendung des bestehenden EU-Beihilferechts sowie praxistaugliche Anpassungen der relevanten Vorschriften vorgenommen. Hierzu gehören u.a. die (allg.) De-minimis-Verordnung (1407/2013) sowie die DAWI-De-minimis-Verordnung (360/2012).

Häufig wird von Zuwendungsgebern das Beihilfenrecht auch angewendet, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 107 Abs. 1 AEUV nicht vorliegen und somit eine Beihilfe ausgeschlossen oder fernliegend ist. Die (Nicht-)Anwendung des EU-Beihilfenrechts muss aber nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung erfolgen. Das bedeutet auch, dass in den Fällen, in denen die Tatbestandsmerkmale des Art. 107 Abs. 1 AEUV nicht vorliegen, von einer Anwendung des Beihilferechts und entsprechender Maßnahmen zur Freistellung (bspw. die Abgabe einer De-minimis-Erklärung) abzusehen ist. Der Zuwendungsempfänger sollte die Entscheidung, ob eine Beihilfe vorliegt, stets nachvollziehen können. Die Regelungen für beihilfenrechtliche Freistellungen für DAWI sind Zuwendungsgebern häufig kaum bekannt, was natürlich einer ordnungsgemäßen Anwendung dieser im Wege steht.

Anders als im allgemeinen deutschen Verwaltungsrecht darf der Empfänger einer Beihilfe "nur dann auf die Ordnungsmäßigkeit einer ihm gewährten Beihilfe vertrauen, wenn diese unter Beachtung des in Art. 108 AEUV vorgeschriebenen Verfahrens ge-währt wurde, also eine ordnungsgemäße Anmeldung stattgefunden hat und die Maß-nahme von der Kommission genehmigt wurde" oder eine ordnungsgemäße Freistellung oder Ausnahme vorliegt. Dies schränkt den Vertrauensschutz in einem faktisch unerfüllbaren Maße ein und trägt dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung nicht hinreichend Rechnung.

Beihilfegebende Stellen lehnen die Anwendung der DAWI-De-minimis-Verordnung zur beihilfenrechtlichen Freistellung häufig ab, und verweisen darauf, dass im konkreten Fall keine DAWI vorliege, selbst wenn dies von anderen Stellen in vergleichbaren Fällen geschieht.

Die derzeitigen Schwellenwerte für die Genehmigung einer de-minimis-Beihilfe (200.000 Euro in drei Steuerjahren) oder einer DAWI-de minimis-Beihilfe (500.000 Euro in drei Steuerjahren) entsprechen nicht dem realen Finanzierungsbedarf. Angesichts der hohen Inflation, der enormen Energiekosten sowie den hohen allgemeinen Kostensteigerungen überschreiten selbst nicht-gewinnorientierte Sozialunternehmen schnell die Schwellenwerte, ohne dass aber der europäische Wettbewerb gestört würde.

Durch die Mitwirkung von nationalen Behörden und das rechtskonforme Verhalten der beihilfeempfangenden Unternehmen wird die Wettbewerbspolitik der EU jeweils auf der nationalen, regionalen oder lokalen Ebene umgesetzt. Zur korrekten Anwendung des EU-Beihilfenrechts gehört auch deren Nicht-Anwendung, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 107 AEUV nicht vorliegen.

Es muss ein sinnvoller "Mittelweg" zwischen dem berechtigten Interesse der Einhaltung des Wettbewerbs im Binnenmarkt einerseits und dem Vertrauensschutz des Beihilfeempfängers andererseits gefunden werden. Der Vertrauensschutz muss bereits dann gelten, wenn der Beihilfenempfänger sich in seinem Handlungsrahmen vergewissert hat, dass die Beihilfe transparent und begründet ergangen ist.

Beihilfegebende Stellen müssen über den weiten Ermessensspielraum bei der Definition einer DAWI informiert sein und diesen auch wohlwollend nutzen. Die Bundesregierung sollte sich bei der anstehenden Überarbeitung der DAWI-de-minimis-Verordnung auf EU-Ebene dafür einsetzen, dass bei der Bestimmung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse insbesondere Artikel 14 AEUV, Artikel 106 Abs. 2 AEUV und das Protokoll Nr. 26 zum AEUV in der Verordnung erwähnt wird.

Die Bundesregierung soll sich bei der anstehenden Überarbeitung der entsprechenden EU-Verordnungen dafür einsetzen, dass die derzeitigen Schwellenwerte auf mindestens 375.000 Euro für de-minimis-Beihilfen und 1,5 Mio. Euro für DAWI-de minimis-Beihilfen innerhalb von drei Steuerjahren angehoben werden.

Entlastungseffekt: Sowohl zuwendungsgebende Behörden als auch zuwendungserhaltende Unternehmen werden durch die korrekte Nicht-Anwendung des EU-Beihilfenrechts entlastet, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 107 AEUV nicht vorliegen. Die Nutzung des weiten Ermessungsspielraums bei der Einstufung einer Dienstleistung als eine DAWI entlastet Zuwendungsempfänger, wenn einheitlichere Regelungen angewandt werden. Die Anhebung der bestehenden Schwellenwerte entlastet sowohl zuwendungsgebende als auch zuwendungsempfangende Stellen als, die Beihilfen einfacher nach den de minimis-bzw. DAWI-de minimis-Regeln vergeben können, ohne diese bei der EU-Kommission notifizieren zu müssen.

Referenzprojekt(e): Ausführliche Stellungnahmen der BAGFW zum Thema:

Stellungnahme der BAGFW zur Weiterentwicklung des Beihilfenrechts, insbesondere der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) sowie der DAWI- und der (allgemeinen) De-minimis-Verordnung vom Januar 2022:

<https://www.bagfw.de/veroeffentlichungen/stellungnahmen/positionen/detail/stellungnahme-der-bagfw-zur-zur-weiterentwicklung-des-beihilfenrechts-insbesondere-der-allgemeinen-gruppenfreistellungsverordnung-agvo-sowie-der-dawi-und-der-allgemeinen-de-minimis-verordnung>

Stellungnahme der BAGFW zur EU-Konsultation zum Vorschlag für die Überarbeitung der Verordnung über De-minimis-Beihilfen vom Dezember 2022:

<https://www.bagfw.de/veroeffentlichungen/stellungnahmen/positionen/>

detail/stellungnahme-der-bagfw-zur-eu-konsultation-zum-vorschlag-fuer-
die-ueberarbeitung-der-verordnung-ueber-de-minimis-beihilfen

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien
Wohlfahrtspflege (BAGFW) zur Sondierung zur Anpassung der DAWI-De-
Minimis-Verordnung 360/2012 vom Januar 2023:
[https://www.bagfw.de/veroeffentlichungen/stellungnahmen/positionen/
detail/stellungnahme-der-bundesarbeitsgemeinschaft-der-freien-
wohlfahrtspflege-bagfw-zur-sondierung-zur-anpassung-der-dawi-de-
minimis-verordnung-360-2012](https://www.bagfw.de/veroeffentlichungen/stellungnahmen/positionen/detail/stellungnahme-der-bundesarbeitsgemeinschaft-der-freien-wohlfahrtspflege-bagfw-zur-sondierung-zur-anpassung-der-dawi-de-minimis-verordnung-360-2012)

Vorschlag 51103 - Bürgergeld

Diakonie Deutschland - Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): k. A.

Verursachte Belastung: Die geltenden Regelungen für die Einkommensanrechnung beim Bürgergeld führen bei wechseln hohen Einkünften zu Hin- und Rückrechnungen. Unkompliziert verläuft die Einkommensanrechnung nur, wenn die Einkünfte stetig gleich bleiben, oder aber, wenn es gar keine sonstigen Einkünfte gibt. Das ist für die Betroffenen demotivierend und führt zu Fehlanreizen. Darum setzt sich die Diakonie für einfache Anrechnungsregelungen ein und für höhere Freibeträge. Vollkommen unkompliziert wäre der Ansatz, dass Menschen mit zusätzlichen Einkommen sich für eine pauschale Leistungsauszahlung entscheiden können, die vollkommen anrechnungsfrei ausgezahlt wird - und im Gegenzug eine neue Steuerklasse 7 in Anspruch nehmen, bei der Einkünfte relativ hoch besteuert und dadurch die Anrechnung indirekt gewährleistet wird.

Vorschlag 51104 - Notlagenhilfen

Diakonie Deutschland - Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): k. A.

Verursachte Belastung: Der Sozialstaat stellt bedarfsgeprüfte Leistungen zur Verfügung. Die Leistungsprüfung ist aufwändig und dauert gerade in Krisensituationen lange, wie jetzt z.B. beim Wohngeld. Außerdem dauern krisenbezogene Leistungsanpassungen auf dem Gesetzgebungsweg deutlich länger, als für die Betroffenen Mehrkosten z.B. durch Inflation oder durch Mehrkosten in der Pandemie zu Buche schlagen. Die Diakonie schlägt vor, in sozialen Krisensituationen nationaler Tragweite zunächst monatliche pauschale Zahlungen an Haushalte mit geringen Einkommen vorzusehen, die ein halbes Jahr lang mindestens 100 Euro betragen. Diese Vorauszahlung könnte später mit bedarfsgeprüften Leistungen verrechnet werden, würde aber neu auftretende Lücken in der Krise zunächst zumindest teilweise schließen. Ohne eine solche Regelung müssen Betroffene mitunter monatelang auf Anpassungen oder neue Ansprüche warten.

Vorschlag 51105 - Kosten der Unterkunft und Wohnungslosigkeit

Diakonie Deutschland - Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): k. A.

Verursachte Belastung: Wohnungslose erhalten keine Kosten der Unterkunft ausgezahlt, weil sie keinen festen Wohnsitz nachweisen können. Dennoch haben sie Kosten der Unterkunft durch ihr Leben ohne festen Wohnsitz. So entstehen z.B. Kosten für tageweise angemietete Schlafplätze, temporäre Notunterbringungen oder Zusatzkosten z.B. für den Zugang zu Toiletten, Wasser oder die Unmöglichkeit von Nahrungsmittelvorräten. Entstehen tageweise belegbare Kosten der Unterkunft in Einrichtungen oder bei kurzfristiger Miete, müssten diese aufwändig beantragt, auf die Angemessenheit geprüft und beschieden werden. Darum schlagen wir vor, dass für alle Personen, die kein ordentliches Mietverhältnis nachweisen können oder wollen, eine Pauschale entsprechend der durchschnittlichen Kosten der Unterkunft am Aufenthaltsort gezahlt wird. Dies würde auch die Antragsbearbeitung bei denjenigen nicht wohnungslosen Personen erleichtern, die ihre Sozialleistung aufstocken und deswegen ggf. kein Interesse an einer Prüfung der Angemessenheit einer vorhandenen Wohnung haben.

Vorschlag 51106 - Kinderzuschlag

Diakonie Deutschland - Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): k. A.

Verursachte Belastung: Auch wenn sich die Anzahl der Kinder, die Kinderzuschlag erhalten, sich mittlerweile auf 799.635 erhöht hat, sind die Überschneidungen mit anderen Leistungssystemen - insbesondere dem Wohngeld und dem Unterhalt - nach wie vor kompliziert.

So ergab laut einer breit aufgesetzten Abfrage zum KiZ in den Einrichtungen und Diensten der Verbände der BAGFW gemeinsam mit weiteren Kooperationspartner*innen bereits im Herbst 2021, dass für viele Familien der KiZ trotz der Reformbemühungen nach wie vor unverständlich bzw. nur mit Hilfe von Beratung zugänglich ist.

Als zentrale Herausforderungen benannten die Berater*innen sprachliche Barrieren (17,7 %), die Komplexität der Leistung (Formulare: 12,7 %; Leistung selbst: 10 %) sowie das Zusammenspiel mit anderen Leistungen, hier v. a. mit dem Wohngeld, mit der Grundsicherung nach SGB II sowie Unterhaltsvorschuss bzw. mit der Anrechnung von Unterhalt. Diese Herausforderungen und der zugehörige Aufwand bestehen insbesondere bei der Erstbeantragung des KiZ, d. h. dem ersten Zugang zur Leistung, den die Familien haben. Für eine Übergangszeit bis zur Einführung der Kindergrundsicherung schlägt die Diakonie vor:

- 1) Die Einrichtung einer zentralen leistungsgewährenden Stelle zum Abbau bürokratischer Hürden. Diese muss gut erreichbar sein und es bedarf hinreichender personeller Ausstattung und niedrigschwelliger Zugänge (online wie physisch) für die Anspruchsberechtigten.
- 2) Die Vermeidung ungewollter Leistungsausschlüsse aufgrund akut wegfallender Einkommen. Es ist notwendig, immer möglichst aktuelle Einkommensverhältnisse als Grundlage der Leistungsberechnung heranzuziehen.
- 3) Die deutlich bessere Regelung der Schnittstellen mit dem Wohngeld und dem Unterhaltsvorschuss.
- 4) Die Harmonisierung der uneinheitlichen Vermögens- und Einkommensbegriffe der einschlägigen Sozialleistungen.
- 5) Die leichte Zugänglichkeit für Anspruchsberechtigte, insbesondere durch den Abbau sprachlicher Barrieren und einer Antragsgestaltung, die weder zu komplex noch zu umfangreich gestaltet ist.

Vorschlag 51107 - Elterngeld

Diakonie Deutschland - Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): k. A.

Verursachte Belastung: Seit dem 01.01.2023 gibt es einen bundeseinheitlichen 24 Seiten umfassenden Elterngeldantrag. Darauf haben sich die Bundesländer gemeinsam mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geeinigt. Allerdings wird er noch nicht von allen Ländern genutzt und akzeptiert. Auch können junge Familien mittlerweile in elf Bundesländern einen digitalen Assistenten nutzen, um das Elterngeld zu beantragen.

Allerdings dürften diese Neuerungen den nach wie vor großen Bedarf an Beratung zum Elterngeld, dem sich insbesondere die Elterngeldstellen in den jeweiligen Bundesländern gegenübersehen, noch erhöhen. Denn Eltern müssen hierbei darauf achten, den richtigen Elterngeldantrag zu verwenden, ansonsten kann dies bei der Beantragung, Bearbeitung und Bewilligung vom Elterngeld zu Problemen bis hin bei Verzögerungen zu Existenznöten führen.

Vorschlag 51108 - Förderung des freiwilligen Engagements

Diakonie Deutschland - Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): k. A.

Verursachte Belastung: Zivilgesellschaftliche Organisationen, die häufig für die Umsetzung ihrer Ideen und Projekte auf staatliche Förderung angewiesen sind, sehen sich hohen bürokratischen Hürden gegenüber. Gerade kleine, ehrenamtlich arbeitende Initiativen können diese kaum überwinden. Es braucht ein neues Gleichgewicht zwischen den berechtigten Anforderungen an eine transparente und zielentsprechende Mittelverwendung und dem Erfordernis einfacher und einheitlicher Förderbedingungen.

Eine erhebliche Reduktion des bürokratischen Aufwands wäre zum Beispiel zu erzielen durch:

- 1) Längerfristige Finanzierungen und mehrjährige Projektlaufzeiten
- 2) Vereinheitlichung von Förderbedingungen
- 3) Notwendigkeit Vergleichsangebote einzuholen an Projektgröße anpassen
- 4) Verwaltungskostenpauschale gewähren, statt Einzelabrechnung anteiliger Verwaltungskosten
- 5) Auskömmliche Projektfinanzierung, die Projektentwicklung, Overheadkosten und Projektabrechnungszeitraum einschließt.
- 6) Beratungsstrukturen gerade für kleine zivilgesellschaftliche Organisationen bereitstellen, damit die ständig steigenden Anforderungen durch Datenschutz, Transparenzregister, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Antidiskriminierung usw. bewältigt werden können

Vorschlag 52101 - Leichtere Erstattung ausländischer Quellensteuern

Die Deutsche Kreditwirtschaft (Die DK)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: §§ 3, 3a und 4 StBerG

Verursachte Belastung: Bei der Erstattung ausländischer Quellensteuern hat die Finanzverwaltung den Steuerbürgern seit 2019 neue Hindernisse aufgebürdet. Steuerpflichtige Bürger und Unternehmen müssen nunmehr die zur Quellensteuererstattung im Ausland notwendigen Ansässigkeitsbescheinigungen selbst beantragen. Banken können die komplette Abwicklung des Prozesses nicht mehr wie vorher übernehmen, sondern müssen den Steuerpflichtigen, d.h. ihren Kunden, in den gesamten Prozess einbinden, was für diese zusätzlichen (bürokratischen) Aufwand bedeutet. Zudem führt dies zu besonderem Arbeitsaufwand bei den Banken, die den Prozess kundengerecht aufbereiten müssen (erklärendes Kundenanschreiben, Unterschriftenaufkleber). Zukünftig sind zusätzliche Digitalisierungsschritte bei der Beantragung von Ansässigkeitsbescheinigungen unbedingt erforderlich. Digitale Ansässigkeitsbescheinigungen sollten dazu zumindest EU-weit abgestimmt und anerkannt werden.

Banken muss es - wie vor 2019 - erlaubt sein, die zur Quellensteuererstattung im Ausland notwendigen Ansässigkeitsbescheinigungen für Ihre Kunden zu beantragen. Banken verfügen ohnehin aufgrund der Abgeltungsteuer und der Regelungen zum internationalen Informationsaustausch über das Wissen, in welchen Staaten ihre Kunden steuerlich ansässig sind, und kennen die für die Erstattung notwendigen Prozesse.

Entlastungseffekt: Beides. Inländische Steuerbürger müssen in Zeiten niedriger Erträge umso einfacher und effizienter die von ihnen im Ausland gezahlten Quellensteuern zurückerhalten. Sie sollten dazu - wie in der Vergangenheit auch - auf die Hilfe ihrer Banken zählen dürfen, die aufgrund ihres Fachwissens Rückerstattungen unterstützen können.

Referenzprojekt(e): Zustand von vor 2019.

Vorschlag 52102 - Zustimmungsfiktionsklauseln für die Änderung von AGB im Bankbereich

Die Deutsche Kreditwirtschaft (Die DK)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMJ, BMUV

Betroffene Norm: § 675g BGB

Verursachte Belastung: Kreditinstitute sind bei Dauerverträgen wiederkehrend veranlasst, ihre AGB und sämtliche Sonderbedingungen den sich ändernden Marktfaktoren auch bezogen auf innovative und preisliche Aspekte anzupassen. Wenn sie dabei auf eine ausdrückliche Kundenzustimmung angewiesen sind und diese mangels Reaktion der Kunden ausbleibt, kann die Geschäftsbeziehung letztlich nicht auf einer belastbaren Grundlage fortgesetzt werden. Es entsteht erheblicher Ressourcenaufwand.

Einführung einer Regelung, die klarstellt, dass die Zustimmung der Kundinnen und Kunden auch zu Änderungen von bereits vereinbarten Entgelten als erteilt gilt, wenn Kundinnen und Kunden auf das eindeutige Änderungsangebot zwei Monate nicht reagieren. Ggf. unterschiedliche Regelungen für Änderungen von Dauerentgelten und Bedingungswerken.

Entlastungseffekt: Kunden mussten zur Wiederherstellung von Rechtssicherheit nach dem BGH-Urteil den ihnen bereits bekannten AGB zu Texten und Entgelten noch einmal ausdrücklich zustimmen, was viele Kunden als lästig und überflüssig empfunden haben. Kreditinstitute mussten für die Umsetzung des BGH-Urteils Tausende von Tonnen Papier bedrucken und teure, komplizierte Prozesse aufsetzen ohne tatsächlichen Mehrwert für die Bank-Kunde-Beziehung.

Referenzprojekt(e): Forderung der CDU/CSU-Fraktion nach einer Änderung im BGB, um Zustimmungsfiktionsklauseln für die Änderung von AGB im Bankbereich wieder zu ermöglichen (siehe Deutscher Bundestag - Zustimmungsfiktion bei AGB-Änderungen)

Vorschlag 52103 - Jährliche Information aller Kundinnen und Kunden zur Einlagensicherung

Die Deutsche Kreditwirtschaft (Die DK)

Entlastungspotenzial: 7 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: § 23a KWG (allerdings basierend auf Art. 16 DGSD
(Einlagensicherungsrichtlinie))

Verursachte Belastung: Jährliche Übermittlung des Informationsbogens für den Einleger, in großen Teilen in Papierform, sorgt für massive finanzielle und administrative Belastung von Kreditinstituten. Die wesentlich kostengünstigere elektronische Bereitstellung ist derzeit nur im Bereich des Internetbanking vorgesehen.

Die Informationen sollten in erster Linie passiv verfügbar gemacht werden (Website, Papierform in der Filiale). Eine aktive Übermittlung sollte nicht jährlich, sondern lediglich in einem bedarfsorientierten Turnus zu Beginn der Kunden-Bank-Beziehung sowie bei relevanten Änderungen im Einlagensicherungsschutz erfolgen. Die generelle Ermöglichung der Nutzung der digitalen Kommunikation und elektronischer Kommunikationsmittel neben dem papierhaften Versand kann ebenfalls zu erheblicher Kostensenkung beitragen. Wir würden es begrüßen, wenn sich das BMF auf EU-Ebene für eine entsprechende Änderung der DGSD einsetzen würde.

Entlastungseffekt: Kostenersparnis durch Wegfall von Herstellungs- und Portokosten der Mailings für den Informationsbogen. Hieraus ergeben sich zusätzliche ökologische Vorteile. Die jährliche anlasslose Information ohne vorhergehende Änderung des Informationsgegenstandes ist frei von inhaltlichen Mehrwerten für die Kundinnen und Kunden. Im Gegenteil, sie führt erfahrungsgemäß vielfach zu Verunsicherung, was die finanzielle Stabilität der betreffenden Bank angeht.

Vorschlag 52104 - Homogenisierung der Gewerbesteuerbescheide

Die Deutsche Kreditwirtschaft (Die DK)

Entlastungspotenzial: 4 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: § 2 GewStG

Verursachte Belastung: Homogenisierung der Gewerbesteuerbescheide: Die Gewerbesteuerbescheide unterscheiden sich je nach Gemeinde in ihrem formellen Aufbau ganz erheblich. Aufgrund dieser Verschiedenheit haben Kreditinstitute erheblichen Aufwand, die Berechnungen, Abrechnungen und Zahlungen abzuwickeln. Wünschenswert wäre insbesondere vor dem Hintergrund der angestrebten Digitalisierung der Steuerabwicklung ein einheitliches Format der Bescheide (z. B. PDF-A3-Format nach einheitlichem Muster).

Zusätzlicher Aufwand bei der Berechnung, Abrechnung und Zahlung der unterschiedlichen Gewerbesteuerbescheide

Entwicklung eines Standardbescheides nach einheitlichem Muster wie im Rahmen der Bundessteuern

Entlastungseffekt: Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens

**Vorschlag 52105 -
Grenzwerte für Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten: Angleichung der
handels- und steuerrechtlichen Vorschriften**

Die Deutsche Kreditwirtschaft (Die DK)

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: § 241a HGB, § 141 AO

Verursachte Belastung: Das Auseinanderfallen von handels- und steuerlichem Gewinn verursacht unnötigen Prüfaufwand bei Unternehmen und Verwaltung.

Aus Vereinfachungsgründen sollte § 141 AO ebenfalls auf den handelsrechtlichen Gewinn zurückgreifen.

Entlastungseffekt: Verfahrensbeschleunigung, weniger Prüfaufwand bei Verwaltung und Unternehmen

Vorschlag 52106 - Abschaffung überflüssiger Schriftformerfordernisse

Die Deutsche Kreditwirtschaft (Die DK)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMJ

Betroffene Norm: § 492 Abs. 1 BGB, § 15 Abs. 1 GenG, § 185 AktG

Verursachte Belastung: Erheblicher Kosten- und Zeitaufwand sowohl für Kreditinstitute als auch für Kunden/Verbraucher.

In den genannten Bestimmungen sollte die Schriftform (§ 126 BGB) durch die Textform (§ 126b BGB) ersetzt werden. Die Möglichkeiten der Digitalisierung müssen verstärkt genutzt werden, insbesondere durch digitale Geschäftsabschlüsse sowie digitale Kundenkommunikation. Wichtig sind durchgängig digitale Prozesse im Bereich Onboarding/Änderung von Vertragsbedingungen/Offboarding von Kunden. Ein nicht mehr zeitgemäßes Hindernis ist etwa im Kreditbereich die Schriftform im Verbraucherkreditvertrag (§ 492 Abs. 1 BGB). Weitere überflüssige Schriftformerfordernisse bestehen z.B. bei der Wahldividende (§ 185 AktG).

Entlastungseffekt: Beschleunigung von digitalen Geschäftsabschlüssen im Bereich Onboarding/Änderung von Vertragsbedingungen/Offboarding von Kunden; Kostenersparnis; Beitrag zur Nachhaltigkeit.

Vorschlag 52107 - Erleichterung der Grundbucheinsicht

Die Deutsche Kreditwirtschaft (Die DK)

Entlastungspotenzial: 6 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMI

Betroffene Norm: § 133 Abs. 4 GBO in Verbindung mit Grundbuchverordnung (GBV, siehe unten unseren Regelungsvorschlag zur Schaffung eines neuen § 86b GBV)

Verursachte Belastung: Die Schritte, die ein Kreditinstitut machen muss, um einem potentiellen Kunden eine Finanzierungszusage zu geben, können reduziert und damit im Sinne des Verbrauchers vereinfacht werden.

Das in der Grundbuchordnung geregelte Einsichtsrecht gilt auch für Kreditinstitute. Ein berechtigtes Interesse an der Einsicht besteht, wenn der Antragsteller (das Kreditinstitut) "ein verständiges, durch die Sachlage gerechtfertigtes Interesse darlegt, dass sich im Unterschied zum rechtlichen Interesse nicht auf ein bereits vorhandenes Recht oder konkretes Rechtsverhältnis stützen muss, sondern auch in einem bloß tatsächlichen, etwa einem wirtschaftlichen Interesse bestehen kann". So wurde es durch den Bundesgerichtshof (BGH, Beschluss vom 9. Januar 2020, VZ B 98/19) beschrieben.

Das gilt auch für Finanzierungsanfragen bei Kreditinstituten, wenn diese im Fall einer Finanzierungsanfrage für ein konkretes, noch nicht im Eigentum des Anfragenden stehenden Grundstücks Einsicht in das Grundbuch nehmen wollen. Dieser Fall kann insbesondere bei dem Erwerbswunsch für Wohneigentum eintreten. Auf dem umkämpften Markt für Wohnimmobilien kommt bei einer Immobilienbesichtigung häufig derjenige zum Zuge, der entweder keine Fremdfinanzierung benötigt oder bereits andere Möglichkeiten der Absicherung eines Kredites bieten kann. Junge Familien aber beispielsweise, die auf Fremdmittel angewiesen sind, werden im umkämpften Markt von Verkäufern nicht berücksichtigt, wenn Sie bei der Immobilienbesichtigung keine Finanzierungszusage eines Kreditinstituts vorlegen können.

- Ziel: Finanzierungszusagen ohne Medienbruch und ohne zeitliche Verzögerung

Ein Kaufinteressent, der auf eine Fremdfinanzierung angewiesen ist, hat ein großes Interesse daran, dass seine vor dem Besichtigungstermin gestellte Finanzierungsanfrage sehr schnell beantwortet wird. Das ist dann möglich, wenn das Kreditinstitut ohne Medienbruch (also ohne Gang zum Grundbuchamt, um insbesondere das berechtigte Interesse nachzuweisen) sofort in die relevanten Teile des Grundbuchs schauen und auf dieser Grundlage sofort eine Finanzierungszusage erteilen kann. Dieses Verfahren ist schneller, einfacher und entlastet sowohl die staatlichen Grundbuchämter also auch die sonstigen Beteiligten. Der Kaufinteressent könnte dann in der Regel mit einer Finanzierungszusage zum Besichtigungstermin gehen, ohne die Sorge haben zu müssen, wegen der fehlenden Finanzierung benachteiligt zu werden.

- Das geltende Grundbucheinsichtsverfahren ist nicht mehr zeitgemäß
Ausgehend vom geltenden Recht sind die erforderlichen Schritte bei der

Einsichtnahme eines Kreditinstituts in das Grundbuch aufgrund einer konkreten Finanzierungsanfrage umständlich und zeitintensiv, weil sie nicht an aktuelle Lebensumstände angepasst wurden.

Als die Grundbuchordnung eingeführt wurde, Immobilienfinanzierungen noch regional waren und es sich dabei auch nicht um ein Massengeschäft handelte, wurde die Grundbucheinsicht durch einen Mitarbeiter eines Kreditinstituts vorgenommen, in dem dieser beim örtlichen Grundbuchamt vorstellig wurde und Einsicht in die Papierakte nahm. Für den Fall, dass die zu finanzierende Immobilie sich nicht vor Ort befand, wurde ausnahmsweise ein Verfahren über einen Fernabruf eingeführt. Hierbei ist erforderlich, dass der das Abrufverfahren nutzende Mitarbeiter das Vorliegen der Zustimmung des Grundstückseigentümers bestätigt. Diese Bestätigung kann der Mitarbeiter nur abgeben, wenn die Bestätigung tatsächlich vorliegt und vorher beim Eigentümer entsprechend eingeholt worden ist. Das kann entweder durch einen Kontakt zwischen dem potentiellen Erwerber und dem Verkäufer erfolgen, aber auch über den Makler oder über andere Kontaktmöglichkeiten. Erfolgende Abrufe werden protokolliert und stichprobenartig wird überprüft, ob die Voraussetzungen für die maschinelle Bearbeitung vorlagen.

Der gesamte Ablauf wird individuell gestaltet und ist nur bedingt standardisierbar, was sich auf die Zeit auswirkt, die dafür benötigt wird. Inzwischen ist das beschriebene und ursprünglich für Ausnahmefälle gedachte automatisierte Abrufverfahren der Regelfall geworden. Immobilienfinanzierungen finden nicht mehr nur regional statt, sondern durch veränderte Umstände in der Gesellschaft sehr häufig auch überregional. Das erschwert die Grundbucheinsicht, da nun die Einholung der Zustimmung des Eigentümers ebenfalls zum Regelfall geworden ist, obwohl deren Vorliegen eigentlich nur für die ursprünglich als Ausnahmefall gedachten Situationen vorliegen sollte.

Dies ist eine nicht zeitgemäße Erschwernis gegenüber der früheren Einsicht in das Grundbuch vor Ort.

- Forderung der Deutschen Kreditwirtschaft

Diese zusätzliche Erschwernis ist nach Auffassung der Kreditinstitute, Bausparkassen und Versicherer nicht zu rechtfertigen. Vor dem Hintergrund geänderter Lebensverhältnisse und auch Bedürfnisse, der Tatsache, dass Immobilienfinanzierungen inzwischen ein Massengeschäft sind und die automatisierte und digitale Informationsbeschaffung der Regelfall geworden ist, fordern wir diesbezüglich eine Änderung, um diese bürokratische Hürde auszuräumen.

Diese Hürde kann abgebaut werden, wenn bereits bei einer Finanzierungsanfrage eine Einsichtnahme in das Grundbuch möglich ist, ohne zuvor die Zustimmung des Eigentümers für diese konkrete Immobilie einholen zu müssen. Diese dürfte mutmaßlich ohnehin immer gegeben sein, wenn sich ein Immobilieneigentümer zum Verkauf der Immobilie entschließt. Das berechtigte Interesse für Erwerber und eine Einsichtnahme in das Grundbuch vor Ort wäre im Fall einer Finanzierungsanfrage ebenfalls gegeben, lediglich die Möglichkeit, den Besuch beim Grundbuchamt durch den automatisierten Abruf zu ersetzen, erschwert das Verfahren. Dem könnte durch die Einführung eines § 86 b GBV Rechnung getragen werden.

Wir schlagen folgenden Wortlaut vor:

§ 86b GBV n.F. Zusammenarbeit mit Kreditinstituten bei Immobilienfinanzierungen

(1) Bei Kreditinstituten im Sinne von § 1 Abs. 1 KWG liegt ein berechtigtes Interesse zur Grundbucheinsicht nach § 12 Abs. 1 Grundbuchordnung grundsätzlich vor, wenn für den Erwerb

des betreffenden Grundstücks eine Finanzierungsanfrage gestellt worden ist und das Kreditinstitut prüft, ob sich das Grundstück als Kreditsicherheit eignet.

(2) Sofern die Grundbuchblätter, in die ein Kreditinstitut nach Absatz 1 Einsicht nehmen darf, maschinell geführt werden, kann die Übermittlung auch im automatisierten Verfahren erfolgen.

Entlastungseffekt: Entlastend würde in diesem Fall wirken, dass die oben bereits beispielhaft genannte junge Familie noch vor der Immobilienbesichtigung eine Finanzierungsanfrage stellen kann, das Kreditinstitut sofort in das einschlägige Grundbuch schauen kann, um sich ein Bild machen kann, ob die Immobilie als Kreditsicherheit geeignet ist. Die junge Familie könnte dann bereits mit einer verbindlichen Finanzierungszusage zur Besichtigung der Immobilie gehen. Dann wäre das Gefälle zwischen den Interessenten, die auf Fremdmittel angewiesen sind, und solchen, die diese nicht benötigen, nivelliert. Außerdem würde es zu einer deutlichen Ablaufbeschleunigung beitragen.

**Vorschlag 53101 -
Arbeitszeiterfassung**

Die Familienunternehmer e. V.

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS

Betroffene Norm: Arbeitszeiterfassung

Verursachte Belastung: Einführung neuer Systeme (analog od. Digital) zur Arbeitszeiterfassung der Mitarbeiter. Regelmäßige Erfassung und Vorhaltung der Daten.

Verzicht auf Umsetzung der Erfassung oder Einführung von Ausnahmeregelungen für KMU.

Entlastungseffekt: Kosten- und Zeitersparnis

Vorschlag 53102 - Lieferkettengesetz

Die Familienunternehmer e. V.

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS

Betroffene Norm: Lieferkettengesetz

Verursachte Belastung: Hoher Dokumentationsaufwand, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (Zulieferer), der jährlich aktualisiert werden muss. Kleine und mittelgroße Unternehmen sind mittelbar betroffen, da sie den verpflichteten großen Unternehmen Auskunft geben müssen. Sie sind mit diesen Themen überfordert, weil ihnen u.a. die fachliche Sachkenntnis fehlt und/oder sie nicht über die entsprechenden organisatorischen Strukturen verfügen. In der Folge müssen sie sich oft teure Dienstleister anheuern. Die Frage, die auch zu beantworten wäre, ist die Formulierung eines eng gefassten Zwecks dieses Gesetzes (z.B. in Deutschland darf kein Produkt angeboten werden, dass durch Kinderarbeit entsteht). Bei Verletzung dieser Regel müssten auch klare Sanktionen stehen (aus dem Kongo importiertes Kobalt darf nicht in Deutschland für Autobatterien verwendet werden).

Die Erst-Prüfung, Speicherung und fortlaufende Prüfung der Dokumente könnten evtl. bei nationalen, zentralen Stellen (Zoll, IHK, Verbände, etc.) durchgeführt werden. Weiterhin sollten die Daten nicht jährlich geupdatet werden müssen, sondern nur dann, wenn sich etwas an einer Spezifikation ändert. Firmen bis zu einer bestimmten Grössenordnung (z.B. KMUs) oder/und bestimmte unkritische Branchen oder/und Firmen, die nur im Inland agieren, sollten davon komplett ausgenommen werden.

Entlastungseffekt: Kosten- und Zeitersparnis

**Vorschlag 53103 -
A1-Bescheinigung**

Die Familienunternehmer e. V.

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS, BMWK

Betroffene Norm: A1-Bescheinigung

Verursachte Belastung: Bei jeder Dienstreise in ein europäisches Land muss eine aktuelle A1 Bescheinigung + aktuellem Gehaltsnachweis+ Arbeitsvertrag mitgeführt werden!!! Das erzeugt einen massiven organisatorischen Aufwand an dem auch die Krankenkassen beteiligt werden müssen.

Generell ist die A1-Bescheinigung abzuschaffen für Reisen unter 48 h und für Reisen ohne berechnete Arbeitsleistung wie Messe- und Kongressbesuche, Kundengespräche, Schulungen etc.

Entlastungseffekt: Kosten- und Zeitersparnis

**Vorschlag 53104 -
DSGVO**

Die Familienunternehmer e. V.

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMJ

Verursachte Belastung: DSGVO-konforme Datenhaltung ist gerade bei kleinen Unternehmen, die keine durchgängige Unternehmens-EDV haben, faktisch unmöglich; es steht in keinem Verhältnis zur produktiven Arbeit.

Ausnahmeregelungen für KMU.

Entlastungseffekt: Zeit- und Kostenersparnis

Vorschlag 53105 - elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Die Familienunternehmer e. V.

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS, BMG

Verursachte Belastung: Die aktuelle Praxis der eAU führt - da bei weitem nicht alle Ärzte an dem elektronischen Verfahren teil nehmen - dazu, dass sowohl Papier-AU's (von gesetzlich Versicherten) als auch elektronisch übermittelte AU's beim Arbeitgeber ankommen.

Es müssen also 2 Verfahren parallel eingehalten werden, was bei hohen Mitarbeiterzahlen zu einem enormen Aufwand führt.

Zudem ist die elektronische AU nur möglich mit Anfangsdatum der Krankschreibung des Mitarbeiters. Problematisch bei Folgebescheinigungen. Viele Ärzte übermitteln außerdem zu spät oder gar nicht. Die Unternehmen müssen daher nachfassen.

Zitat eines Unternehmers:

"Um einen digitalen Krankenschein zu erhalten, braucht es durch das Buchhaltungssystem/Lohnbuchhaltungssystem eine Schnittstelle zu den Krankenkassen. Zu allen Einzelnen Krankenkassen. Nun haben wir "nur" 17 Mitarbeiter, aber immerhin auch 15 Krankenkassen. Heißt, wir bräuchten 15 Schnittstellen. Bräuchten? Ja, da wir unsere Lohnbuchhaltung ausgelagert haben (an unser Steuerbüro), braucht also nun dieses die ganzen Schnittstellen. Wir bekommen also keinen einzigen Krankenschein mehr und sind "auf den guten Willen des Mitarbeiters" angewiesen, dass der uns sagt, wie lange er krank ist."

Sammelabruf je Arbeitgeber bei SV.net z.B. 1 x täglich, Es ist eh bekannt, welcher Arbeitnehmer bei welchem Arbeitgeber beschäftigt ist. Dann sollte es doch möglich sein, jedem Arbeitgeber zu melden, welche seiner Arbeitnehmer AU sind.

Entlastungseffekt: Kosten- und Zeitersparnis

Vorschlag 53106 - Whistleblower-Richtlinie

Die Familienunternehmer e. V.

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMJ

Betroffene Norm: Hinweisgeberschutzgesetz

Verursachte Belastung: Erhöhter bürokratischer Aufwand durch Nachweiserbringung im Zuge der Beweislastumkehr. Ggf. erhöhte Kosten durch Schaffung einer internen Meldestelle.

Kompletter Verzicht auf die gesetzliche Regelung. Ansonsten gibt es natürlich auch weiterhin Rechtsanwälte, Polizei, Gewerkschaft, IHK, Gewerbeaufsichtsamt, Gesundheitsamt, Ordnungsamt, etc. Auch hier sollten Firmen bis zu einer bestimmten Größenordnung (z.B. KMUs) oder/und bestimmten relevanten Branchen ausgenommen werden.

Entlastungseffekt: Kosten- und Zeitersparnis

**Vorschlag 53107 -
BAFA-Bearbeitung**

Die Familienunternehmer e. V.

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMWK

Verursachte Belastung: Viele Unternehmen leiden mit ihren Exporten erheblich unter den langen Bearbeitungszeiten der damit in Zusammenhang stehenden Anträge auf Einzelausfuhrgenehmigungen. Bearbeitungszeiten von mehreren Monaten sind keine Seltenheit.

Durch die Straffung der Prozesse mit klaren Verantwortlichkeiten und Deadlines für bestimmte Prozeßschritte könnten die Bearbeitungszeiten mit verhältnismäßig wenig Aufwand (d.h. KEINE Notwendigkeit zur Schaffung neuer Stellen, sondern lediglich organisatorische Optimierung der bestehenden Prozesse) auch wieder auf ein verträgliches Maß zurückgeführt werden.

Entlastungseffekt: Zeit- und Kostenersparnis, Beschleunigung des Verfahrens

Vorschlag 53108 - Vorfalligkeit der Sozialversicherungsbeiträge

Die Familienunternehmer e. V.

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS

Verursachte Belastung: Dass die Sozialversicherungsbeiträge schon überwiesen sein müssen, bevor der Monat überhaupt zu Ende ist und es dann noch zu Änderungen nach Monatsende kommen kann, sorgt in den Unternehmen regelmäßig für einen hohen bürokratischen Aufwand.

Rückkehr zur alten Regelung der nachgelagerten Fälligkeit der SV-Beiträge.

Entlastungseffekt: Kosten- und Zeitersparnis

Referenzprojekt(e): die alte Regelung

**Vorschlag 53109 -
Transparenzregister**

Die Familienunternehmer e. V.

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMJ

Verursachte Belastung: Bürokratischer Mehraufwand durch die Eintragung in das Register, obwohl alle Daten bereits im Handelsregister, beim Finanzamt und der IHK vorliegen.

Bspw. automatische Übermittlung der Daten durch die Registergerichte.

Entlastungseffekt: Kosten- und Zeitersparnis

**Vorschlag 53110 -
Nachweisgesetz**

Die Familienunternehmer e. V.

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS

Betroffene Norm: Nachweisgesetz

Verursachte Belastung: Erhöhter bürokratischer Aufwand, da sämtliche Arbeitsverträge detaillierter ausgestaltet und entsprechend angepasst werden müssen. Zudem sind die Arbeitsverträge ausschließlich analog vorzuhalten.

Die elektronische Kommunikation sollte erlaubt werden.

Entlastungseffekt: Kosten- und Zeitersparnis

Vorschlag 53201 - Stempelfelder auf jeder Art von Vordruck entfernen

Die Familienunternehmer e. V.

Entlastungspotenzial: 9 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BKM

Betroffene Norm: diverse

Verursachte Belastung: Im Alltag von Unternehmen werden viele Formulare ausgefüllt. Auf praktisch allen, bspw. Fördermittelanträge oder Rückmeldungen an die Bundesagentur für Arbeit, gibt es ein Feld für den Stempel. Dieser wird auch, faktisch, erwartet - denn stempelt man nicht, kommen Rückfragen.

Das ironische ist, dass es keine Verpflichtung gibt, einen Stempel zu besitzen - von der mangelhaften Legitimation, die er bringt (keine) mal abgesehen. Er ist sowohl bürokratisch als auch sinnbildlich ein Stück, dass Digitalisierung verhindert. Er ist ein Symbol für die Arbeitsweise des vergangenen Jahrtausends.

Bei einigen Fördermitteln (insbesondere mit EU-Töpfen) ist er tatsächlich Pflicht, obwohl man ihn gar nicht haben muss.

Zwei einfache Dinge:

- Stempelfelder/-aufforderung auf jeder Art Vordruck entfernen
- konsequente Anwendung der Rechtslage mit dem Verbot der Rückfrage bei ausbleibendem Stempel

Entlastungseffekt: Beschleunigung durch Ausbleiben ungerechtfertigter Rückfragen

Vorschlag 57101 - Digitalisierungscheck

eco - Verband der Internetwirtschaft e. V.

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BKAm, BMI, BMJ

Betroffene Norm: alle

Ein Digitalisierungscheck sollte vor allen Projekten, Verordnungen und Gesetzesvorhaben, durchgeführt werden. Dabei sollte nicht nur darauf geachtet werden, wie Verwaltungshandeln digital abgebildet werden kann, sondern auch vor allem, wie ein Prozess bürgerzentriert und -gerecht ausgestaltet und werden kann. Ebenso gilt es, über die Digitalisierung bestehender Prozesse hinaus kritisch zu hinterfragen, inwieweit bestehende Formerfordernisse (z.B. Schriftform) notwendig und erforderlich sind.

Entlastungseffekt: Bessere Ausgestaltung von Gesetzen und Verordnungen durch systematische Prüfung bei Erstellung von Referentenentwürfen

**Vorschlag 57102 -
Bestätigung einer weiteren Schriftformerfordernis in Arbeitsverträgen**

eco - Verband der Internetwirtschaft e. V.

Entlastungspotenzial: 7 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS

Betroffene Norm: Nachweisgesetz

Verursachte Belastung: Das deutsche Nachweisgesetz verpflichtet Arbeitgeber, die wesentlichen Bedingungen eines Arbeitsvertrages aufzuzeichnen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen. Durch das Nachweisgesetz wurde die europäische Richtlinie über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union (EU 2019/1152) in deutsches Recht umgesetzt. Die Umsetzung in deutsches Recht ist zum 1. August 2022 erfolgt. Mit dem deutschen Nachweisgesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie wird bei Arbeitsverträgen das Schriftformerfordernis eingeführt. Demgegenüber haben andere EU-Länder die Umsetzung so ausgestaltet, dass sie digitaltauglich sind, ohne Schriftformerfordernis auskommen und keine "richtige" Unterschrift erforderlich ist.

Entlastungseffekt: Entbürokratisierung, einfachere Ausgestaltung von Verträgen bspw. in digitaler Form.

Vorschlag 57103 - Fachkunde für Taxi- und Mietwagenfahrer

eco - Verband der Internetwirtschaft e. V.

Entlastungspotenzial: 3 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMDV

Betroffene Norm: PBefG

Verursachte Belastung: Seit August 2021 ist im Zuge der PBefG-Novelle die Ortskundeprüfung für Taxifahrer abgeschafft worden. Die Neueinführung eines Nachweises einer speziellen Fachkunde ist bislang ausgesetzt. Nach über einem Jahr Aussetzen der Ortskunde bzw. Nichteinführung des Fachkundenachweises ist das Qualitätsniveau beständig. Auch die Verwendung digitaler Feedbackmöglichkeiten im Taxi- und Mietwagenbereich, der Einsatz von Navigationsgeräten, sowie der Wettbewerb haben dazu beigetragen, die allgemeine Servicequalität zu verbessern. Insofern stellt sich die Frage der Notwendigkeit dieser nun bereits seit über einem Jahr ausgesetzten Regel. Die Fahrer:innen verfügen alle über einen gültigen Führerschein und zusätzlich über einen Personenbeförderungsschein, der regelmäßig erneuert wird. Damit sind die essentiellen Voraussetzungen im Hinblick auf medizinische und mentale Leistungsfähigkeit, sowie Kenntnis der Verkehrsregeln bereits vollumfänglich gegeben.

Eine Fachkunde als verpflichtende Prüfung würde mit erheblichen bürokratischen Belastungen für kleine und mittelständische Taxi- und Mietwagenunternehmen und neue Zugangshürden für angehendes Fahrpersonal schaffen.

Entlastungseffekt: Kostenersparnis bei Taxiunternehmen

Vorschlag 58101 - Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Gesamtmittel | Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-
Industrie e. V.

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS, BMWK

Betroffene Norm: Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2959)

Verursachte Belastung: Das LkSG verpflichtet die Unternehmen zu umfangreichen Sorgfaltspflichten (Risikoanalyse, Risikomanagement, Präventions- und Abhilfemaßnahmen, Einrichtung von Beschwerdeverfahren) und bei "substanziierter Kenntnis" sogar entlang der gesamten Lieferkette und nicht "nur" bei direkten Zulieferern. Zudem enthält das LkSG umfangreiche Dokumentations- und Berichtspflichten für Unternehmen, die nicht mit anderen Berichtspflichten (z.B. im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung) harmonisiert sind. Der berühmt-berüchtigte Fragenkatalog des BAFA, an dem sich die Unternehmen für ihren jährlichen (!) Bericht orientieren sollen, enthält 437 Fragen. Schon jetzt zeichnet sich ab, dass größere Unternehmen alle Unternehmen in der Lieferkette zur Abgabe von Erklärungen zum LkSG verpflichten. Zulieferer mehrerer Großunternehmen müssen diese Erklärungen mehrfach abgeben.

Anstatt sämtliche Unternehmen mit bürokratischen Sorgfaltspflichten zu überziehen, führt das BAFA eine Negativliste mit Unternehmen außerhalb der EU, die nachweislich gegen Menschenrechts- und Umweltstandards verstoßen haben nach dem Vorbild des EU Global Human Rights Sanctions Regime (Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates vom 7. Dezember 2020 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße).

Entlastungseffekt: Eine Negativliste würde nicht nur die direkt unter das Gesetz fallenden Unternehmen von unnötiger Bürokratie und Rechtsunsicherheit befreien, sondern auch deren Zulieferer (zumeist KMUs), die von ihren Auftragsgebern ebenfalls umfangreich mit Bürokratie überzogen werden. Mit einer Negativliste verlagert sich der bürokratische Aufwand von den Unternehmen auf den Staat. Das hat den großen Vorteil, dass Überprüfungen nicht mehrfach durch jedes Unternehmen sondern einmalig durch staatliche Stellen erfolgen.

Referenzprojekt(e): siehe oben

Vorschlag 58102 - Nachweisgesetz (NachwG)

Gesamtmittel | Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-
Industrie e. V.

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS

Betroffene Norm: Nachweisgesetz (NachwG) in der Fassung vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174)

Verursachte Belastung: Das Nachweisgesetz regelt für den Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen im Arbeitsverhältnis sowie deren Änderungen die Schriftform unter gleichzeitigem Ausschluss der elektronischen Form. Konkret heißt es, dass Nachweise "schriftlich niederzulegen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen" sind. Ein analoges und handschriftlich (!) unterzeichnetes Bereitstellen der erforderlichen Nachweise bedeutet einen hohen Bürokratie- und Personalaufwand für die Unternehmen, der mit erheblichen Kosten verbunden ist, und läuft der voranschreitenden Digitalisierung entgegen (z. B. digitale Mitarbeiterportale).

Der Nachweis der wesentlichen Arbeitsbedingungen muss in Textform zugelassen werden. Hierfür sollte § 2 Abs. 1 S. 1 NachwG angepasst und § 2 Abs. 1 S. 3 NachwG gestrichen werden.

Entlastungseffekt: Das Einführen der Textform im Nachweisgesetz führt zu einer Kostenersparnis bei den Unternehmen, indem Personal und Material eingespart bzw. an anderen Stellen eingesetzt werden kann. Prozesse werden beschleunigt, da eine langandauernde Abwicklung durch den Druck, die Unterschrift und die Übergabe der Nachweise entfällt. Weiterhin ist eine Einsparung von Papier positiv im Sinne des Klima- und Umweltschutzes.

**Vorschlag 58103 -
Kurzarbeit/Abschlussprüfung § 421c SGB III**

**Gesamtmittel | Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-
Industrie e. V.**

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS

Betroffene Norm: § 421c SGB III in der Fassung vom 20. Dezember 2022

Verursachte Belastung: Mit dem § 421c SGB III wurde auf die enorme Zahl der Abschlussprüfungen beim Bezug von Kurzarbeitergeld reagiert. Leider schafft die Regelung kaum Entlastung in der Praxis, da sie nur einen sehr begrenzten Anwendungsbereich hat. Besonders bürokratisch ist der Umstand, dass selbst bei kleinsten Differenzbeträgen, die in der Prüfung festgestellt werden, aufwendige und komplexe Korrekturrechnungen vorgenommen werden müssen. Wegen der zum Teil kurzen Rückrechnungstiefe der Entgeltabrechnungsprogramme (meist 2 Jahre) muss in vielen Fällen manuell korrigiert werden.

Dringend notwendig ist die Einführung einer Quote aller zu prüfenden Unternehmen von höchstens 50 Prozent sowie einer praxistauglichen Bagatellgrenze. Erst nach Überschreiten dieser Grenze sollten Arbeitgeber verpflichtet sein Korrekturen in der Entgeltabrechnung vorzunehmen.

Entlastungseffekt: Die Entlastung würde zu einer Zeit- und Kostenersparnis in den Unternehmen führen. Ferner würden auch die Agenturen für Arbeit profitieren durch die nennenswerte Reduzierung der Abschlussprüfungen.

Vorschlag 58104 - Künstlersozialversicherungsgesetz

Gesamtmittel | Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-
Industrie e. V.

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS

Betroffene Norm: Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) in der Fassung vom 20.
Dezember 2022 (BGBl. I 2759)

Verursachte Belastung: Die Künstlersozialkasse erhebt von den zur Abgabe Verpflichteten (§ 24 KSVG) eine Umlage (Künstlersozialabgabe) nach einem Vomhundertsatz (§ 26 KSVG) der Bemessungsgrundlage (§ 25 KSVG). Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 KSVG sind zur Abgabe u.a. Unternehmer verpflichtet, die für Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und hierbei selbständige Künstler oder Publizisten beauftragen. Damit trifft die Abgabepflicht eine Vielzahl von Unternehmen in der Wirtschaft. Die Feststellung der Bemessungsgrundlage für die Abgabe ist ein aufwendiges, komplexes und rechtsunsicheres Verfahren, das in den Unternehmen viel Bürokratie schafft. Zwar können einige Unternehmen ihre Abgabe über eine Ausgleichsvereinigung (§ 32 KSVG) entrichten und damit ihren Aufwand begrenzen. Tatsächlich führt in vielen Fällen die Abgabe über eine Ausgleichsvereinigung jedoch zu keinen nennenswerten Erleichterungen, da die Unternehmen weiterhin für bestimmte Zeiträume in der Pflicht sind die abgabepflichtigen Entgelte (Bemessungsgrundlage) festzustellen und zu melden.

Die Entrichtung der Abgabe im Wege einer Pauschale am Beispiel der U1/U2 Umlage, wäre eine enorme Entlastung für die Unternehmen.

Entlastungseffekt: Die Entlastung würde zu einer Zeit- und Kostenersparnis in den Unternehmen führen. Da die Entrichtung der Abgabe nicht mehr Inhalt der Betriebsprüfungen durch die Deutsche Rentenversicherung (DRV) wäre, würde zugleich auch die DRV entlastet. Die Künstlersozialkasse hätte keine Nachteile, da sie weiterhin die nötigen Mittel bekäme.

Vorschlag 58105 - Beitragseinzugsverfahren § 28h SGB IV

Gesamtmittel | Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-
Industrie e. V.

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS

Betroffene Norm: § 28h SGB IV in der Fassung vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I 2759)

Verursachte Belastung: Gemäß § 28h SGB IV müssen Arbeitgeber die Beiträge für ihre Arbeitnehmer an die Krankenkasse zahlen, die die Krankenversicherung durchführt (Einzugsstelle). Die Abrechnung muss somit nach Krankenkassen sortiert und getrennt abführt werden. Besonderheiten gelten zudem für Mitarbeiter, die privat krankenversichert oder geringfügig beschäftigt sind. In der Folge müssen Rück- und Rechtsfragen zum Beitragseinzug mit einer Vielzahl von Kassen geklärt werden. Hier liegt ein erhebliches Potenzial für den Bürokratieabbau.

Arbeitgebern sollte die Möglichkeit gegeben werden, den Gesamtsozialversicherungsbeitrag für alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten bei einer Abrechnungsstelle abrechnen zu können.

Entlastungseffekt: Zeit- und Kostenersparnis in den Unternehmen.

**Vorschlag 58106 -
Infektionsschutzgesetz/Entschädigungsleistungen nach dem
Infektionsschutzgesetz bei Quarantäne und Kinderbetreuung**

**Gesamtmittel | Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-
Industrie e. V.**

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMG

Betroffene Norm: § 56 Abs. 5 IfSG in der Fassung vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I 2793)

Verursachte Belastung: Arbeitgeber sind aktuell für die Auszahlung der staatlichen (!) Entschädigungsleistungen zuständig und erhalten das vorausgezahlte Geld nur auf Antrag von der Behörde erstattet. Die Berechnung und Antragstellung ist mit erheblichem bürokratischem Aufwand und einem Kostenrisiko für Unternehmen verbunden. Zudem besteht ein föderaler Flickenteppich bei der Umsetzung des Gesetzes. Es fehlen verbindlicher Kriterien für die Berechnung der Entschädigungsleistungen. Der Aufwand für bundesweit agierende Arbeitgeber ist enorm. Arbeitgeber bleiben durch restriktive Berechnungen der Behörden und ablehnende Bescheide oft auf den Kosten sitzen.

§ 56 Abs. 5 IfSG sollte ersatzlos gestrichen werden. Entschädigungsleistungen müssen direkt zwischen den Beschäftigten und dem Staat abgewickelt werden, analog zum Kinderkrankengeld, § 45 SGB V.

Entlastungseffekt: Durch die vorgeschlagene Änderung kann eine Entlastung bei Personal und Material durch eine direkte Abwicklung zwischen dem anspruchsberechtigten Arbeitnehmer und der Behörde ohne Zwischenschaltung von unbeteiligten Dritten erreicht werden. Dadurch entfällt das komplexe Antragsverfahren sowie das Risiko bei der Erstattung.

**Vorschlag 58107 -
Entgeltfortzahlungsgesetz/Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung
(eAU)**

**Gesamtmetall | Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-
Industrie e. V.**

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS

Betroffene Norm: §§ 5 Abs. 1a, 7 EntgFG in der Fassung vom 22. November 2019 (BGBl. I 1746)

Verursachte Belastung: Die Einführung der eAU ist ein wichtiger Schritt in Richtung Digitalisierung. Wie bei jedem neuen Verfahren hängen Akzeptanz und Erfolg jedoch stark davon ab, welche neuen Risiken für die Anwender entstehen. Bei der eAU ist dies insbesondere der rechtsunsichere Umgang mit dem Leistungsverweigerungsrecht nach § 7 EntgFG. So wurde bei der Einführung der eAU versäumt, das Leistungsverweigerungsrecht des Arbeitgebers in § 7 EntgFG auch für die Fälle der nicht abrufbaren eAU zu regeln. Aufgrund dieser Rechtsunsicherheit erfolgt nun statt einer einfachen Zurückbehaltung des Gehalts ein mehrstufiges Verfahren mit mehreren Aufforderungen an den Arbeitnehmer. Sollte auch nach diesen keine eAU vorliegen, könnte eine Rückrechnung der bereits geleisteten Entgeltfortzahlung erfolgen, die - für den Fall, dass die Rechtsprechung kein Leistungsverweigerungsrecht anerkennt - wiederum rückgerechnet werden müssten. Hier sollte ein entsprechendes Leistungsverweigerungsrecht in § 7 EntgFG aufgenommen werden. Aber auch im Falle einer abrufbaren eAU ist das Risiko für Arbeitgeber zu unrecht Entgeltfortzahlung zu leisten durch die Einführung der eAU gestiegen. Im neuen Verfahren ist für den Arbeitgeber nämlich nicht mehr ersichtlich, welcher Arzt die Arbeitsunfähigkeit festgestellt hat. Damit besteht kaum mehr die Möglichkeit den Beweiswert der Bescheinigung zu erschüttern und damit auch ein nur noch begrenzter Anwendungsbereich für § 275 Abs. 1a Buchstabe b SGB V.

Im § 7 EntgFG sollte dringend klargestellt werden, dass der Arbeitgeber auch dann berechtigt ist, die Fortzahlung des Arbeitsentgelts zu verweigern, wenn kein Abruf der eAU erfolgen konnte. Ferner sollte dem Arbeitgeber beim Abruf mitgeteilt werden, welcher Arzt die Bescheinigung ausgestellt hat.

Entlastungseffekt: Genaue Schätzung ist nicht möglich.

Vorschlag 58108 - Qualifizierungschancengesetz/ Zugangsvoraussetzungen und Antragsverfahren

**Gesamtmittel | Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-
Industrie e. V.**

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS

Betroffene Norm: § 82 SGB III in der Fassung vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I 2759)

Verursachte Belastung: Die Förderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei beruflicher Weiterbildung nach § 82 SGB III ist eine sinnvolle Regelung, die insbesondere mit Blick auf den Strukturwandel von gesteigerter Bedeutung ist. Leider enthält die Regelung zahlreiche praxisfeindliche Hürden. Durch die erforderliche Akkreditierung von Weiterbildungsträger und Maßnahme, für die die Förderung beantragt werden soll, sind viele transformationsrelevante Schulungen von einer Förderung ausgeschlossen. Die Zertifizierung ist kostspielig und zeitaufwändig. Zeit, die im Strukturwandel nicht gegeben ist. Ferner ist der Mindestumfang von Weiterbildungen (120 Stunden) ein Hemmschuh, um das Instrument beispielsweise im Rahmen der Kurzarbeit flexibel einzusetzen. Zudem sind umfassende monatliche Nachweise über die Fortzahlung des Arbeitsentgeltes über die ganze Laufzeit und für jeden geförderten Mitarbeiter nötig. Dieser Aufwand steht in vielen Fällen in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zum Nutzen. Schließlich erschwert auch das aufwendige Antragsverfahren die Nutzung der Regelung. Im Antrag sind für die jeweilige Weiterbildungsmaßnahme sämtliche Voraussetzungen für Anspruchsvoraussetzungen detailliert darzulegen. Hierdurch entsteht ein operativer Aufwand, der insbesondere bei sehr großen Betrieben mit mehr als 2.500 Beschäftigten angesichts der dortigen Deckelung der Förderung auf 15% der Kosten unangemessen ist. Antragsunterlagen und andere Nachweise (z.B. Lohnabrechnungen) müssen händisch unterschrieben und postalisch versandt werden. Dies gilt auch für Sammelanträge, die online im Portal der BA ausgefüllt werden können. Antragsformulare für einzelne Mitarbeiter werden gesondert behandelt. Sie unterscheiden sich von den Sammelantragsunterlagen und lassen sich nicht im Online-Portal der BA einreichen. Die Folge ist eine erhöhte Komplexität, die Arbeitgeber von der Nutzung der Möglichkeiten insgesamt abschreckt.

Statt des aufwändigen Antragsverfahrens für jede Weiterbildungsmaßnahme sind Pauschalierungen vorzugswürdig, etwa in Form von Pauschalzahlungen abhängig von der Anzahl der Beschäftigten oder steuerlichen Vorteilen. Ebenfalls könnte die Zertifizierung zugunsten anderer Qualitätsnachweise ersetzt werden, so könnte die Qualität von Weiterbildungsträger und -maßnahme (insbes. in Ausbildungsbetrieben) durch langjährige Erfahrungen und bestehende Strukturen im Bereich Personalentwicklung nachgewiesen werden können. Darüber hinaus können zertifiziertes Qualitätsmanagement, Auditierung oder Gütesiegel als Nachweis über die Güte des Weiterbildungsangebots dienen. Antragsdokumente (inkl. beizufügende Dokumente) sollten verschlankt und auf dringend erforderliche Informationen reduziert werden. Zudem sollte eine online Nutzung einheitlicher Antragsdokumente (bei Einzel- oder Sammelantrag) möglich sein,

Medienbrüche sind zu vermeiden. Schließlich könnte auch eine stichprobenartige Überprüfung der Nachweise das Verfahren beschleunigen und vereinfachen. Dies spart Kapazitäten und Zeit im Unternehmen und bei den operativen Services der BA.

Entlastungseffekt: Es entfällt ein großer Teil des durch die Antragstellung notwendig werdenden Aufwandes, sowohl auf Unternehmens- als auch auf Behördenseite. Indem die Zugangs- und Verfahrenshindernisse beseitigt werden, kann auch das Ziel des Gesetzes besser erreicht werden, indem mehr entsprechende Weiterbildungen auch tatsächlich durchgeführt werden.

Vorschlag 58109 - Mutterschutzgesetz/Mutterschutzspezifische Gefährdungsbeurteilung

Gesamtmittel | Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-
Industrie e. V.

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS

Betroffene Norm: § 10 Abs. 1 MuSchG in der Fassung vom vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652)

Verursachte Belastung: Mit der Reform des Mutterschutzgesetzes zum 1. Januar 2018 wurden die Arbeitgeber verpflichtet im Rahmen der allgemeinen Gefährdungsbeurteilung nach dem ArbSchG für jeden Arbeitsplatz auch eine abstrakt generelle, schwangerschaftsspezifische Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen. Ohne einen Beitrag zum Mutterschutz zu leisten, wurde damit die schwangerschaftsspezifische Gefährdungsbeurteilung vorverlagert, denn Arbeitgeber müssen anlassunabhängig und damit auch unabhängig davon, ob überhaupt eine Frau auf diesem Arbeitsplatz beschäftigt ist, ermitteln, welche Tätigkeiten nach Art, Ausmaß und Dauer mutterschutzsensibel sind und deshalb besondere Maßnahmen erfordern.

Die Rückkehr zur alten Rechtslage ist sachgemäß. Danach war der Arbeitsplatz bei Bekanntwerden der Schwangerschaft auf die schwangerschaftsspezifischen Gefährdungen zu untersuchen.

Entlastungseffekt: Die Durchführung der anlasslosen schwangerschaftsspezifischen Gefährdungsbeurteilung bindet unnötig Personalressourcen.

**Vorschlag 58110 -
Kündigungsschutzgesetz/ Reduzierung des Umfangs der Anzeigepflicht
nach §§ 17, 18 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) bei Massenentlassungen**

**Gesamtmittel | Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-
Industrie e. V.**

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS

Betroffene Norm: §§ 17, 18 KSchG in der Fassung vom vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652)

Verursachte Belastung: Durch die umfassenden Anzeigepflichten mit nicht klar definierten Zuständigkeiten ist das Massenentlassungsverfahren für die Betriebe nicht mehr rechtssicher zu beherrschen. So gibt es bei Erstattung einer Massenentlassungsanzeige eine Vielzahl an Besonderheiten, die nicht selbsterklärend aus den ohnehin schon umfangreichen fachlichen Weisungen der Agentur für Arbeit hervorgehen, gleichzeitig aber entscheidend für die ordnungsgemäße Anzeigeerstattung und somit auch Wirksamkeit der Kündigungen sind. Selbst die durchaus sinnvolle Möglichkeit zur Einreichung einer Sammelanzeige für Unternehmen mit deutschlandweiten Niederlassungen verhindert den bürokratischen Aufwand der Zuordnung der zu entlassenen Arbeitnehmer zum korrekten Betrieb nicht.

Das Massenentlassungsanzeigeverfahren muss von Rechtsunsicherheiten befreit werden. Dafür müssen der Umfang der Anzeigepflichten sowie die Zuständigkeiten der adressierten Agentur für Arbeit klar definiert sein.

Entlastungseffekt: Die vorgeschlagenen Maßnahmen bieten den Rechtsanwendern Rechtssicherheit und verhindern ausufernde Rechtsstreitigkeiten.

Vorschlag 59101 - Beratung von Versicherungskunden digitalisieren

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMJ

Betroffene Norm: §§ 6a, 59 Abs. 1 Satz 2 VVG (= Umsetzung von Artikel 23 der EU-Richtlinie über den Versicherungsvertrieb [IDD])

Verursachte Belastung: Formvorschrift führt zu Medienbrüchen bei der Beratung und den obligatorischen Informationen. Versicherungsunternehmen übersenden die notwendigen Informationen überwiegend in Schriftform statt elektronisch.

Regel-Ausnahme-Verhältnis umkehren: Rat und Begründung bei der Beratung durch Versicherungsunternehmen und Vermittler sollten in elektronischer Form als Regel möglich sein. Schriftform nur auf Verlangen des Kunden.

Entlastungseffekt: Beschleunigung des Verfahrens; Kostenersparnis

Referenzprojekt(e): Zum Beispiel ermöglicht es Artikel 24 der PEPP-Verordnung Anbietern und Vertreibern eines Paneuropäischen Privaten Pensionsprodukts (PEPP), Unterlagen und Informationen kostenfrei in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

Vorschlag 59102 - Zeit- und Kostenersparnis durch vollautomatisierte Entscheidungen im Versicherungsgeschäft

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMI

Betroffene Norm: § 37 BDSG

Verursachte Belastung: Die bürokratische Belastung ergibt sich aus Art. 22 DSGVO bzw. dessen Interpretation von durch die Datenschutzbehörden. Sie könnte aber durch eine Änderung des § 37 BDSG abgemildert werden.

Die Entscheidung über den Abschluss von Versicherungsverträgen und die Leistungserbringung nach Versicherungsverträgen sollte grundsätzlich zunächst vollautomatisiert zulässig sein. Eine Überprüfung durch einen Menschen sollten die Kund*innen bzw. Geschädigte erst auf zweiter Stufe verlangen können, wenn sie mit der Entscheidung nicht zufrieden sind.

Entlastungseffekt: Vertragsabschluss und Leistungserbringung im Versicherungsgeschäft könnten digital und damit schneller und kostengünstiger abgewickelt werden.

Referenzprojekt(e): Evaluierung des BDSG. Evaluierungsbericht des BMI vom Oktober 2021 (S. 52) greift Anregungen des GDV teilweise auf und schließt Änderungen des § 37 BDSG nicht aus.
https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/evaluierung-von-gesetzen/downloads/berichte/evaluierung-bdsg.pdf?__blob=publicationFile&v=5

**Vorschlag 59103 -
Vereinfachung der Einlagenrückgewähr in Auslandsfällen (§§ 27 ff.
Körperschaftsteuergesetz)**

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Entlastungspotenzial: 5 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: §§ 27 ff. Körperschaftsteuergesetz

Verursachte Belastung: -Überleitung ausländischer Handelsbilanz in deutsches Steuerrecht
-Übersetzungsaufwand für ausländische Unterlagen
-Ermittlungsaufwand für historischen Nachvollzug des Einlagebestands der ausländischen Kapitalgesellschaft. Insbesondere bei größeren Gesellschafterkreisen ist dies aufwändig, da beispielsweise Einlagevorgänge mittels Kontoauszügen nachgewiesen werden müssen.
-Unter Umständen sind Aufbewahrungsfristen im Ausland abgelaufen
-Der Antrag auf Feststellung der Einlagenrückgewähr nach § 27 Abs. 8 KStG kann nur von ausländischer Gesellschaft gestellt werden. Bei kleinen Beteiligungen an ausländischer Gesellschaft scheitert mangels Durchgriffsmöglichkeit der Nachweis der Einlagenrückgewähr, wenn sich ausländische Gesellschaft weigert, den Aufwand nur für den deutschen Anteilseigner zu betreiben.

-Berechnung des Eigenkapitals für Zwecke der Ermittlung der Einlagenrückgewähr aus ausländischer Handelsbilanz. Hierfür ist § 27 Abs. 8 KStG zu ändern, der auf § 27 Abs. 1 KStG und damit auch auf dessen Satz 5 ("in der Steuerbilanz ausgewiesene Eigenkapital") verweist.

-Belegnachweisanforderungen des BZSt (s. Unterlagenkatalog https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Kapitalertraege/Einlagenrueckgewaehr/einlagenrueckgewaehr_node.html#js-toc-entry2) müssen abgesenkt werden. Diese könnten in einer Durchführungsverordnung geregelt werden vergleichbar den Belegnachweisanforderungen in den §§ 8 ff. UStDV.
-Nachweis für Einlagenrückgewähr muss deutscher Anteilseigner erbringen können.

Erläuterung zur Frage oben zum Entlastungspotential:

Mittel, weil Einlagenrückgewähr aus ausländischen Gesellschaften kein Alltagsfall ist. Betrachtet man den Einzelfall, ist das Entlastungspotenzial eher hoch.

Entlastungseffekt: Einsparung von Berateraufwand durch die Überleitung von ausländischen Handelsbilanzen in deutsches Steuerrecht; Einsparen von Übersetzungskosten; Einsparen von administrativem Aufwand für das Sammeln von Belegen; Vermeidung der faktischen Unmöglichkeit des Nachweises, wenn sich ausländische Gesellschaft weigert, den Antrag auf Feststellung nach § 27 Abs. 8 KStG zu stellen.

Referenzprojekt(e): IFSt-Schrift "Einlagenrückgewähr"
<https://www.fachmedien.de/ifst-schrift-543>

Vorschlag 59104 - Elektronische Rechnungen

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Entlastungspotenzial: 8 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF, BMI

Betroffene Norm: § 4 Abs. 1 und 3 Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungsverordnung – ERechV); §§ 14 ff. UStG

Verursachte Belastung: Die individuelle Prüfung, welches Rechnungseingangsportal, welcher Übertragungsweg etc. für den jeweiligen Rechnungsempfänger genutzt werden muss, erfordert in den Versicherungsunternehmen einen unverhältnismäßigen manuellen Gesamtaufwand. Hinzu kommt, dass das standardmäßig für die eRechnung vorgegebene XRechnungs-Format nicht die Spezifika von Versicherungsrechnungen, z. B. den Ausweis der Versicherungssteuer, berücksichtigt, so dass jeweils ein aufwändiges Mapping der entsprechenden Rechnungsdokumente nötig ist.

Die gesamte Bürokratiekostenproblematik im Zusammenhang mit der elektronischen Rechnungsstellung an öffentliche Auftraggeber geht jedoch weit über diese Aspekte und die benannten bundesrechtlichen Normen und ihre Umsetzung hinaus. Die o. g. Belastung betrifft lediglich die an Bundesbehörden versandten Rechnungen.

Die Bundesländer setzen die E-Rechnung jedoch in eigener Kompetenz um, so dass es je nach Bundesland abweichende und teils sehr unterschiedliche Anforderungen für Versicherer als Rechnungssteller an den elektronischen Rechnungsaustausch gibt. Überregional tätige Versicherer haben daher unter Umständen 16+1 verschiedene regulatorische Anforderungen an Rechnungsinhalte, Übertragungswege, Eingangsportale etc. zu beachten.

Dies führt in Gänze zu einem komplizierten und bürokratischen Gesamtprozess, der dem eigentlichen Ziel der eRechnung - der Digitalisierung, Standardisierung und Vereinfachung von Rechnungsprozessen - diametral entgegensteht.

Einführung und Umsetzung eines einheitlichen Standards und Gesamtprozesses für Bund und Länder zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/55/EU vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen und perspektivisch für die Ausweitung der elektronischen Rechnungsstellung, z. B. bei der nationalen Umsetzung des "VAT in the Digital Age"-Pakets der EU-Kommission vom 8. Dezember 2022 und der in diesem Zusammenhang diskutierten Einführung einer elektronischen Rechnungs-Meldepflicht.

Wesentliche Aspekte sollten dabei sein:

- Einheitliches Rechnungseingangsportal (für alle Rechnungsempfänger)
 - Einheitlicher Übertragungsweg für eRechnungen
 - Einheitlicher Ansprechpartner für Support [KoSIT / BMI?], Auslegungsfragen, LeitwegID
- Weiterentwicklung der Standards

-Berücksichtigung branchenspezifischer Rechnungselemente im eRechnungsstandard (z.B. Versicherungsteuer)

Erläuterung zur Frage oben zum Entlastungspotential:

- Aktuell "mittel", da derzeit nur Rechnungsstellung an öffentliche Auftraggeber betroffen.

- Bei Ausweitung der eRechnungs-Pflicht, z. B. im Zusammenhang mit dem von der Regierungskoalition angekündigten elektronischen Rechnungs-Meldesystem, "hoch"

Entlastungseffekt: Durchgehend automatisierte und digitalisierte Geschäftsprozesse ohne manuelle Prüfaufwände und Medienbrüche möglich; Beschleunigung des Verfahrens.

Referenzprojekt(e): Für die Integration branchenspezifischer Besonderheiten in den XRechnungs-Standard hat der GDV in Abstimmung mit BMI und KoSIT eine Mappingtabelle als Hilfestellung für rechnungsstellende Versicherer erstellt.

**Vorschlag 59105 -
Digitalisierung bei Jahresabschlüssen verbessern (Aufbewahrung,
Unterzeichnung, Prüfung)**

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Entlastungspotenzial: 3 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF, BMJ

Betroffene Norm: § 257 Abs. 3 Satz 1 des Handelsgesetzbuches (HGB), § 147 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO); § 246 HGB; § 316 HGB

Verursachte Belastung: Nach § 257 Abs. 1 HGB können Unterlagen digital aufbewahrt werden. Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse, Einzelabschlüsse nach § 325 Abs. 2a HGB und Konzernabschlüsse müssen dagegen (noch immer) zwingend körperlich in Papierform aufbewahrt werden (§ 257 Abs. 3 Satz 1 HGB; § 147 Abs. 2 AO).

Jahresabschlüsse müssen "unterzeichnet" werden, d. h. unter Angabe des Datums mit einer abschließenden Unterschrift der Verantwortlichen versehen werden (§ 245 HGB). Ob dieses Erfordernis durch eine qualifizierte elektronische Signatur, wie sie in der EU-Verordnung 910/214 sowie ergänzend im Vertrauensdienstegesetz (VDG) geregelt ist, erfüllt werden kann (im Sinne des §§ 126 Abs 3, 126a BGB), ist bisher nicht ganz zweifelsfrei (vgl. Justenhoven/Meyr, in Beck'scher Bilanz-Kommentar, 13. Aufl. 2022, § 245 HGB Rn. 9).

Wird ein Jahresabschluss von einem Abschlussprüfer geprüft, muss dieser über Art und Umfang seiner Prüfung sowie über das Ergebnis laut Gesetz "schriftlich" berichten (§ 321 Abs. 1 Satz 2 HGB). Der Bericht ist vom Abschlussprüfer unter Angabe des Datums zu "unterzeichnen" (§ 321 Abs. 5 Satz 1 HGB). In der Praxis scheint hier das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) zwar mittlerweile sowohl die Erteilung von Bestätigungsvermerken als auch die Ausfertigung von Prüfungsberichten durch einen Abschlussprüfer mittels qualifiziert elektronischer Signatur für zulässig zu halten, gesetzlich ist die Lage jedoch auch hier nicht ganz zweifelsfrei.

Durch die genannten Anforderungen entstehen Mehrkosten für die physische Aufbewahrung (Erstellung und Lagerung), die Erstellung und Prüfung. Anforderungen an die Unterschriftsleistung und Berichterstattung verkomplizieren das Prozedere, was sich zuletzt in Zeiten von Coronavirus-Pandemie und verstärkt genutztem Homeoffice nachteilig bemerkbar macht. Ein zusätzlicher Vorteil aus den Anforderungen ergibt sich in Zeiten der Digitalisierung nicht mehr.

Die Pflicht zur Aufbewahrung der Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse, Einzelabschlüsse nach § 325 Abs. 2a HGB und Konzernabschlüsse körperlich in Papierform sollte aufgegeben werden. Auch diese Unterlagen sollten digital aufbewahrt werden können (ebenso wie die übrigen in den beiden Vorschriften genannten Unterlagen, vgl. § 257 Abs. 3 HGB; § 147 Abs. 2 AO). Das ursprüngliche Ziel der Verpflichtung, die Unterschrift und den eventuellen Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers im Original zur Verfügung zu haben, d. h. die Authentifikations-, Verifikations-

und Beweiszwecke, kann mittlerweile auch durch digitale Verfahren erfüllt werden. Dem Bedürfnis nach redundanter Aufbewahrung kann durch Aufbewahrung in mehrfacher Form Genüge getan werden (z. B. auf einem lokalen Rechner, dem hauseigenen Server, in einem Cloud-Speicher und/oder auf einem externen USB-Stick).

Für die Unterzeichnung der Jahresabschlüsse nach § 245 HGB sollte eine qualifizierte elektronische Signatur ausdrücklich zugelassen werden; gerne aber auch ein anderes Verfahren, das die gleichen Anforderungen an Authentifizierung, Unveränderbarkeit und Dauerhaftigkeit erfüllt, aber praktikabler und verbreiteter ist als die qualifizierte elektronische Signatur.

Gleiches gilt für die Berichterstattung des Abschlussprüfers.

Entlastungseffekt: Kostenersparnis; keine Medienbrüche mehr

Referenzprojekt(e): z. B. § 257 Abs. 3 HGB, § 147 Abs. 2 AO; § 126a BGB

Vorschlag 59106 - Textform statt Schriftform

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS, BMF

Betroffene Norm: § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b S. 2 und 5 EStG; § 5 Abs. 4 EStG; § 6a Abs. 1 Nr. 3 EStG; § 10a Abs. 1 S. 1 Halbs. 2 EStG; § 89 Abs. 1 S. 1 EStG; § 89 Abs. 1a EStG; § 7 Abs. 1 S. 3 Halbs. 2 VVG

Verursachte Belastung: Im Steuerrecht wird bisher noch an vielen Stellen gefordert, Erklärungen "schriftlich" abzugeben. Beispielsweise werden an Arbeitnehmer gegebene Zusagen zur betrieblichen Altersversorgung nur dann steuerlich anerkannt, wenn sie "schriftlich" abgegeben wurden. Auch im Bereich der steuerlich geförderten Altersvorsorge (sog. Riester-Rente) finden sich eine Reihe von Beispielen für Schriftformerfordernisse. Im Ergebnis bedeutet Schriftform, dass Erklärungen in Papierform zu übermitteln sind und eigenhändig unterschrieben werden müssen. Eine Übermittlung in digitaler Form ist damit ausgeschlossen. Gerade im "Massenverfahren" der Riester-Rente wird hierdurch eine digitale und zeitgemäße Kommunikation verhindert.

Eine einfache und unbürokratische Kommunikation könnte durch Ersetzen der Schriftform durch die Textform erreicht werden.

Entlastungseffekt: Durch das Ersetzen der Schriftform durch die Textform würde eine digitale Kommunikation ermöglicht. Erklärungen könnten schneller und einfacher zwischen den Beteiligten ausgetauscht werden. Medienbrüche würden endlich entfallen. Kosten für Papier, Druck, Kuvertierung und Porto, aber auch für den Transport und danach die Bearbeitung beim Empfänger (einschließlich der körperlichen Aufbewahrung dort) würden eingespart (bzw. könnten jedenfalls deutlich reduziert werden).

Referenzprojekt(e): In den letzten Jahren wurden schon einige Fortschritte im Sinne einer digitalen Kommunikation im Steuerrecht erzielt. Zuletzt wurde mit dem Jahressteuergesetz 2022 das Verfahren zum Festsetzungsantrag (§ 90 Abs. 4 EStG) angepasst. Ab 2024 soll der Antrag direkt bei der ZfA schriftlich oder elektronisch erfolgen können.

Vorschlag 59107 - Elektronische Einreichung des Sicherungsvermögensverzeichnisses

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: § 126 Abs. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

Verursachte Belastung: Gemäß § 126 Abs. 2 VAG hat jedes Versicherungsunternehmen am Schluss eines jeden Geschäftsjahres der Aufsichtsbehörde eine Abschrift des Sicherungsvermögensverzeichnisses (SVV), d. h. in Papierform, vorzulegen. Die Übermittlung des SVV an die BaFin in Papierform ist nicht mehr zeitgemäß und sollte in elektronischer Form zulässig sein. Die SVV-Daten liegen in den Unternehmen elektronisch vor und die papierhafte Erstellung, Übermittlung und Lagerung der SVV verursacht Aufwand und Kosten. Eine elektronische Übermittlung würde zudem Medienbrüche vermeiden, da davon auszugehen ist, dass die BaFin die SVV-Daten elektronisch weiterverarbeiten wird.

Anpassung von § 126 Abs. 2 VAG und Ermöglichung der Übermittlung des SVV in elektronischer Form.

Die von der BaFin seit 1. Januar 2023 ermöglichte digitale Übermittlung des SVV mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im PDF/A-Format über die Melde- und Veröffentlichungsplattform (MVP) sollte in § 126 Abs. 2 VAG nachgezogen und legitimiert werden. Die Einschränkung der elektronischen Einreichungsmöglichkeiten durch die zwingende Bindung an eine qualifizierte elektronische Signatur ist für Unternehmen ungeeignet, da die Signaturen nur konkreten Personen zugeordnet werden. Um beide Aspekte zu lösen, sollte in § 126 Abs. 2 VAG die Anforderung "Abschrift" durch "elektronische Einreichung" ersetzt und die Frage der konkreten Umsetzung ggf. durch eine Verordnung etc. geregelt werden.

Entlastungseffekt: Aufwand- und Kostenersparnis; keine Medienbrüche mehr, umweltschonende Prozessanpassung durch Papiereinsparung

Vorschlag 59108 - Verbindliche Auskünfte im Steuerrecht

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Entlastungspotenzial: 5 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: § 89 Abs. 2 bis 7 der Abgabenordnung (AO)

Verursachte Belastung: Steuerpflichtige können bei Finanzämtern beantragen, dass ihnen verbindlich Auskunft darüber gegeben wird, wie Sachverhalte steuerlich beurteilt werden.

Das im Jahr 2006 eingeführte Rechtsinstitut wird von uns grundsätzlich ausdrücklich begrüßt, schafft es doch frühzeitig Rechtssicherheit für alle Beteiligten.

Die derzeitigen gesetzlichen Regelungen für verbindliche Auskünfte haben aber leider nach wie vor eine Reihe von Schwächen, die die praktische Anwendung der Regelung für die Steuerpflichtigen deutlich erschweren, sodass in weitaus weniger Fällen von dem Rechtsinstitut Gebrauch gemacht wird als möglich und sinnvoll wäre: So kann ein derartiger Antrag nur gestellt werden, wenn der Sachverhalt noch nicht verwirklicht ist (§ 89 Abs. 2 Satz 1 AO). Auch ist die Zeit für die Bearbeitung der Anträge mit sechs Monaten sehr lang, zumal diese Frist nicht einmal verpflichtend, sondern lediglich als Soll-Regelung ausgestaltet ist (§ 89 Abs. 2 Satz 4 AO). Erschwerend ist schließlich, dass für die Bearbeitung eines Antrags auf verbindliche Auskunft überhaupt eine Gebühr erhoben wird (§ 89 Abs. 3 Satz 1 AO). Weiter erschwert wurde Letzteres durch eine Entscheidung des Bundesfinanzhofes, nach der es im Fall einer Antragsrücknahme zulässig ist, statt einer Zeitgebühr sogar eine viel höhere Gebühr nach dem Gegenstandswert zu verlangen (BFH, Urt. v. 04.05.2022, I R 46/18).

Durch die Vorgaben wird unnötige Bürokratie produziert, wenn keine Anträge gestellt werden und problematische Sachverhalte erst mühevoll im Nachgang im Rahmen von Betriebsprüfungen und eventueller Rechtsbehelfe geklärt werden können. Frühzeitige Rechtssicherheit für alle Beteiligten wird verhindert. Der Standort Deutschland wird geschwächt, wenn die steuerliche Behandlung von innovativen Produkten nicht rechtzeitig geklärt ist.

Anträge auf verbindliche Auskunft sollten auch gestellt werden können, wenn Sachverhalte bereits verwirklicht sind. Die bisherige Einschränkung ist nicht nachvollziehbar.

Die Zeit für die Beantwortung von Anträgen auf verbindliche Auskunft sollte auf maximal drei Monate verkürzt werden. Es sollte geprüft werden, einen Automatismus einzuführen, nach dem der angefragte Sachverhalt automatisch so behandelt wird wie im Antrag dargestellt, wenn eine bestimmte Zeit überschritten ist.

Da es zu den Kernaufgaben der Finanzbehörden gehört, Sachverhalte steuerlich zu bewerten, ist

nicht einsehbar, warum dafür Gebühren verlangt werden können, bloß weil die Prüfung nun früher erfolgt. Nachvollziehbar wäre allein die Erhebung von Gebühren in Missbrauchsfällen.

Entlastungseffekt: Beschleunigung der Verfahren; mehr und schnellere Rechtssicherheit; Kostenersparnis

Referenzprojekt(e): Die Gesetzesänderungen im Rahmen der Einführung der begleitenden Kontrolle in Österreich (vgl. § 118 der Bundesabgabenordnung der Republik Österreich). Hiernach sind Auskunftsbefehle tunlichst innerhalb von zwei Monaten nach der Antragstellung zu erlassen (Abs. 5a in der Fassung des dortigen Jahressteuergesetzes 2018).

**Vorschlag 59109 -
Digitaler Versicherungsnachweis für Fahrzeuge mit
Versicherungskennzeichen**

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Entlastungspotenzial: 5 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMDV

Betroffene Norm: § 26 Abs. 1 Satz 6 der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (FZV)

Verursachte Belastung: Das von der betreffenden Norm geforderte analoge Format einer Versicherungsbescheinigung für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (VKZ) verursacht Druck-/Portokosten bei den Versicherungsunternehmen. Zudem entsteht ein logistischer Aufwand für den Versand und die Bereitstellung des Nachweises. Überdies muss der Kunde z. T. längere Wartezeiten für die notwendigen Unterlagen in Kauf nehmen.

Um den Nachweis des erforderlichen Versicherungsschutzes auch ohne die o. g. bürokratischen Hemmnisse zu erbringen, wird der digitale Versicherungsnachweis als Alternative vorgeschlagen. Hierbei erhält der Versicherungsnehmer eine pdf-Datei als Versicherungsbescheinigung, die er über sein Medium dem Kontrollierenden vorzeigen kann.

Entlastungseffekt: Beschleunigung des Verfahrens, der Kunde erhält seinen Nachweis im besten Fall direkt bei Abschluss des Versicherungsvertrags per E-Mail. Kostenersparnis beim Versicherungsunternehmen durch Wegfall des Druckes und Versands und Einsparung logistischer Ressourcen.

Referenzprojekt(e): Die Projektgruppe Zulassung und Versichererwechsel beim GDV e. V. beschäftigt sich bereits mit einer möglichen Alternative zur Vorlage beim BMDV.

**Vorschlag 66102 -
Keine Aufrechterhaltung unionsrechtswidriger Verbotsnormen auf nationaler Ebene**

Lebensmittelverband Deutschland e. V.

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): k. A.

Mit dem 4. LFGB Änderungsgesetz aus dem Jahr 2021 wurde zwar die anerkannt unionsrechtswidrige Verbotsnorm des § 2 Absatz 3 Satz 2 LFGB ersatzlos gestrichen, in einer Übergangsregelung wurde dann aber deren teilweise Fortgeltung angeordnet, allerdings nur der Nummern 2 und 4 zu den Vitaminen A und D und Mineralstoffen und nicht der Nummern 1 und 3 zu Aminosäuren und sonstigen Stoffen, die nationale und europäische Gerichte ausdrücklich für unionsrechtswidrig erklärt hatten). Dies wurde mit der Vermeidung von Regelungs- und Strafbarkeitslücken begründet. Es besteht allerdings kein Zweifel daran, dass auch diese Verbotsnormen unionsrechtswidrig und unwirksam sind, weil sie im Widerspruch zur ausdrücklichen Zulassung der in Rede stehenden Vitamine A und D und aller Mineralstoffe im Unionsrecht stehen (Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln). Das wurde in der Gesetzesbegründung im Übrigen ausdrücklich anerkannt und so formuliert. Im Nachgang wurden dann die zuständigen Behörden zum Vollzug dieser unionsrechtswidrigen Norm aufgefordert. In der Praxis bedeutet dies zunächst Rechtsunsicherheit: Gilt nun die europäische Zulassung oder das nationale Verbot der Stoffe. Dazu muss im Zweifel Rechtsrat eingeholt werden. Sodann bedeutet die Einholung einer Zulassung der Verwendung der Stoffe in Form eine Ausnahmegenehmigung oder Allgemeinverfügung immer auch Kosten, wenn dieser Weg "zur Sicherheit" eingeschlagen wird. Auch hier sind die Kosten nur schwer zu beziffern, die infolge Rechtsberatung, Anträgen bei Behörden, Widersprüchen gegen Beanstandungen und Gerichtsverfahren. Es wird vermutet, dass diese Kosten deutlich im zweistelligen Millionenbereich liegen - und das nur durch die unionsrechtswidrige Aufrechterhaltung anerkannt unionsrechtswidriger Regelungen!

**Vorschlag 67101 -
Vorprüfung von Satzungsfragen kostenfrei ermöglichen**

NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V.

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMJ

Betroffene Norm: § 21ff. BGB

Verursachte Belastung: Die Normen selbst sorgen nicht für die Belastung, sondern die Erwartung, dass Ehrenamtliche umfangreiche Kenntnisse im Vereinsrecht haben.

Die Vorprüfung von Satzungen muss kostenfrei möglich sein. Amtsgerichte sollten Satzungen schon vor dem Antrag auf Eintragung prüfen und ggfs. beraten. Finanzämter sollten Vereine bei Fragen kostenfrei unterstützen. Aktuell müssen Vereine auf kostenpflichtige Rechtsanwalts-Leistungen zurückgreifen.

Entlastungseffekt: Vereine müssen zur Beratung nicht auf kostenpflichtige Rechtsanwalts-Leistungen oder Steuerberater-Leistungen zurückgreifen. Es kommt nicht mehr dazu, dass eine MV wiederholt werden muss, um über eine Satzung erneut abzustimmen, die vom Registergericht abgelehnt wurde.

**Vorschlag 67102 -
Einheitlichkeit in der Satzungsbehandlung schaffen**

NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V.

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMJ

Betroffene Norm: Anwendung der §§ 21-79 BGB

Verursachte Belastung: Die Belastung wird durch eine uneinheitliche Anwendung der Normen verursacht.

Einheitlichkeit: Einheitlichkeit in der Satzungsbehandlung schaffen, denn aktuell sind Vereine davon abhängig, wie einzelne Amtsgerichte individuell entscheiden. Das führt zu unterschiedlichen Auslegungen was OK ist und was nicht. Das führt zu großer Verunsicherung zwischen den Trägern, insbesondere bei unserem System des Gesamtverbandes.

Rechtspfleger*innen müssen die §§ 21-79 BGB einheitlich anwenden, vertiefte Kenntnisse im Vereinsrecht (z.B. zum Gesamtverein) haben.

Entlastungseffekt: Es gelten die gleichen Standards für alle Vereine bei der Eintragung der Satzung unabhängig vom zuständigen Registergericht oder der*dem zuständigen Rechtspfleger*in.

Vorschlag 67103 -

Digitalisierung: Digitalisierung von Satzungsänderungen - das Verfahren zur Eintragung von Satzungen sollte digitalisiert und vereinfacht werden.

NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V.

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMJ

Betroffene Norm: § 21 BGB

Verursachte Belastung: Die Eintragung einer neuen Satzung erfordert die Beauftragung eines Notars. Das ist für Vereine komplex und kostenintensiv und für Ehrenamtliche zeitintensiv.

Wenn die Ehrenamtlichen die Satzungsänderung digital beantragen könnten, ohne einen Notartermin zu vereinbaren, würde das Zeit und Kosten sparen. Möglicherweise würden notwendige Satzungsänderungen auch nicht hinausgezögert, um den aufwändigen Prozess zu umgehen.

Entlastungseffekt: Ehrenamtliche könnten in Ihrer Freizeit (abends, am Wochenende) die Änderung der Satzung beantragen. Kostenaufwand und Zeitaufwand würde entfallen.

Vorschlag 67104 -

Bei der Schaffung von neuen Vorschriften frühzeitig die Auswirkungen für Vereine berücksichtigen

NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V.

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMJ

Betroffene Norm: DSGVO, GwG, AO, Vorschriften zur Arbeitssicherheit, Lebensmittelrecht...

Verursachte Belastung: Die genannten Normen bedeuten für Vereine eine zusätzliche Belastung. Mehr Normen erfordern mehr Wissen. Oftmals werden erst im Nachhinein die Auswirkungen auf Vereine gesehen, weil sie bei der Gestaltung der Normen nicht berücksichtigt werden (siehe Transparenzregister). Das ist eine zusätzliche und unnötige Belastung der Ehrenamtlichen.

Bei der Schaffung von Vorschriften müssen die Auswirkungen für Vereine von Anfang an berücksichtigt werden. Es müssen ggfs. Sonderregelungen geschaffen werden, um das Ehrenamt nicht weiter zu belasten. Regelungen müssen für Vereine verhältnismäßig sein. Datenschutz, Transparenzregister, Steuerrecht und Auflagen bei Veranstaltungen und Arbeitssicherheit belasten das Ehrenamt. Bei der Schaffung des Transparenzregisters hat man erst nach einem Aufschrei des Ehrenamtes daran gedacht, die Regelungen für Vereine zu erleichtern. Das kam aber zwei Jahre zu spät. Es sollte über eine Verhältnismäßigkeit für ehrenamtliche Vereine nachgedacht werden.

Entlastungseffekt: Bürokratie belastet das Ehrenamt unverhältnismäßig, es kostet die Ehrenamtlichen Kraft. Wenn wir das Ehrenamt weiter als Stütze der Gesellschaft behalten wollen, muss unnötige Bürokratie abgebaut werden.

**Vorschlag 67105 -
Bürokratieabbau als Nicht-Gesetzgebungs-Zweck**

NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V.

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): k. A.

Übergeordnetes Ziel von Gesetzgebung klarstellen. Bürokratieabbau für Unternehmen selbst ist kein Gesetzeszweck. Gesetze müssen so geschrieben sein, dass das mit ihnen verfolgte öffentliche Ziel (wie Umweltschutz, etc.) möglichst effektiv erreicht wird. Hierfür ist auf Vollzugstauglichkeit etc. zu achten.

**Vorschlag 67106 -
Kosten-Analysen**

NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V.

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): k. A.

Keine halb-garen etwaigen (Bürokratie-)Kosten-Analysen: Wenn schon (Bürokratie-)Kosten im Rahmen von Gesetzgebungsvorhaben in den Blick genommen werden, dann hier auf umfängliche Prüfung bestehen, und gegenrechnen: Was ist (volkswirtschaftlicher) Nutzen des angestrebten Gesetzeszwecks (wie Umweltschutz). Auch anerkennen, dass Methodik zur Ermittlung von Umweltnutzen oft noch nicht ausreicht, und tatsächlicher Nutzen höher ist. Oder, dass nicht jeder Umweltschaden monetarisierbar ist, und deswegen gar nicht gegengerechnet bzw. weggewogen werden kann, seien die Bürokratiekosten noch so hoch.

**Vorschlag 67107 -
Gesetzesfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprinzipien stärken**

NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V.

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): k. A.

Alle Gesetzgebung hat der Nachhaltigkeit zu dienen. Diese ist Querschnittsthema. Deswegen müssen die Nachhaltigkeitskriterien (wie SDGs) bei der Gesetzesfolgenabschätzung viel stärker berücksichtigt werden, bei allen Gesetzen (ob zum Straßenbau etc.). Und als Veto in der Gesetzesfolgenabschätzung das "do no harm" Prinzip, das ein Gesetzesvorhaben verhindert, wenn hierdurch gegen verbindliche Vorgaben (Paris Agreement, Global Biodiversity Framework, etc.) verstoßen wird.

**Vorschlag 67108 -
Effektive Gesetzgebung im Sinne von "Good Regulation"**

NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V.

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): k. A.

Das bedeutet, einfache effektive Regelungsansätze vorzuziehen, die keinen Interpretationsspielraum lassen, wissenschaftsbasiert sind, und leicht durchzusetzen von den Vollzugsbehörden. Unverbindliche Leitfäden und Politikansätze haben sich demgegenüber als ineffektiv erwiesen.

**Vorschlag 67109 -
Prioritätenwandel: Prioritätenwandel von "Gesetze in Frage stellen" hinzu
"Gesetze vollziehen"**

NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V.

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): k. A.

**Vorschlag 70101 -
Gemeinsame Online-Plattform Formulare und Anträge**

Sozialverband Deutschland e. V. (SoVD)

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS, BMBF, BMDV, BMEL, BMF, BMFSFJ, BMG, BMI, BMJ

Verursachte Belastung: Eingriff in die Privatsphäre,
unnötige Steuerausgaben durch Mehreinstellungen der Sachbearbeiter

Alle Daten sind ohnehin hinterlegt bei Grundbuchämtern und bei Einwohnermeldeämtern

Entlastungseffekt: Kostenersparnis durch weniger Personaleinstellung

Vorschlag 71101 - Zuzahlungsbefreiung in der GKV

Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK)

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMG

Betroffene Norm: §62 SGB V

Verursachte Belastung: Versicherte in der GKV können die Befreiung von Zuzahlungen zu Arzneimitteln, Heilmitteln und anderen Krankenkassenleistungen beantragen. Dafür sind viele bürokratische Schritte notwendig: Sammeln der Zuzahlungsbelege, Berechnen der individuellen Belastungsgrenze und Abziehen von Freibeträgen für den gesamten Haushalt, Antrag bei der Krankenkasse, Neuantrag für jedes Kalenderjahr. Viele Menschen sind damit überfordert und zahlen die Zuzahlungen, obwohl sie es nicht müssten.

Die Krankenkassen könnten die gezahlten Zuzahlungen automatisiert ausrechnen, da sie ja die restlichen 90% bezahlt haben.

Entlastungseffekt: Entbürokratisierung für Versicherte

Vorschlag 71102 - Kindergeld für erwachsene Kinder mit Behinderungen

Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK)

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF, BMFSFJ

Betroffene Norm: § 2 BKGG

Verursachte Belastung: Eltern, die ihre erwachsenen Kinder mit schweren Behinderungen pflegen, müssen regelmässig nachweisen, dass die Kinder weiterhin behindert sind. Diese Familien sind sowieso schon sehr mit Bürokratie belastet. Eine Heilung ist bei diesen Behinderungen nicht möglich.

Die Familienkasse überprüft regelmäßig, ob noch die Voraussetzungen für das Kindergeld vorliegen. Diese ändern sich jedoch in den meisten Fällen nicht, weshalb der zusätzliche Bürokratie-Aufwand für die Familien eine unnötige Belastung darstellt. Die jährliche Nachweispflicht sollte in eine Pflicht zur Meldung veränderter Verhältnisse umgewandelt werden. Falls das erwachsene Kind doch eine Tätigkeit aufnimmt, wird diese sowieso bei der Krankenkasse angemeldet, weil ja Beiträge zu bezahlen sind.

Entlastungseffekt: Bürokratische Entlastung pflegender Eltern

Vorschlag 71103 - Beantragung Kurzzeit- und Verhinderungspflege

Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK)

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMG

Betroffene Norm: § 39 SGB XI

Verursachte Belastung: Pflegebedürftige haben im SGB XI ein Recht auf Kurzzeit- und Verhinderungspflege. Diese ist generell gedeckelt und wird von zugelassenen Anbietern erbracht. Die Leistungserbringer rechnen mit der Pflegeversicherung direkt ab. Der Versicherte muss die Leistung trotzdem bei der Pflegeversicherung per Formular beantragen.

Die Antragserfordernis steht nicht im Gesetz, das ist eine Regelung der Pflegeversicherung.

Dieser Verwaltungsschritt könnte gespart werden, wenn die Leistungserbringer die Leistungsvoraussetzungen prüfen. Also: liegt ein Pflegegrad vor und ist bei der Verhinderungspflege die Vorpflegezeit erfüllt.

Entlastungseffekt: Enbürokratisierung für pflegende Angehörige

Referenzprojekt(e): Behandlung durch Ärzte und Krankenhäuser. Pflege durch ambulante Pflegedienste und stationäre Pflegeeinrichtungen. Dort ist kein Antrag nötig.

Vorschlag 71104 - Vermögensprüfung Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK)

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS

Betroffene Norm: §90 SGB XII

Verursachte Belastung: Die Vermögensprüfung ist sowohl für die Sozialämter, als auch für die Antragsteller, sehr aufwendig und belastend

In der Regel verfügen Grundsicherungsempfänger über kein Vermögen. Dieses würde sich aber auch im Einkommen zeigen, zum Beispiel durch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder Aktiendividenden. Wohneigentum wird bei der Ermittlung der Wohnkosten bereits geprüft. Mögliche andere Vermögenswerte könnten ein Auto sein, das jetzt aber auch als Schonvermögen bewertet wird oder Sterbegeldversicherungen, die aber meist nicht den Vermögensfreibetrag von 10.000 Euro überschreiten.

Entlastungseffekt: schnellere Antragsbearbeitung, Entbürokratisierung für Grundsicherungsempfänger

Referenzprojekt(e): SGB II in der Corona-Pandemie

Vorschlag 71105 - Beantragung Erwerbsminderungsrente

Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK)

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS

Betroffene Norm: § 43 SGB VI

Verursachte Belastung: Kranke Menschen erhalten die ihnen zustehende Erwerbsminderungsrente erst nach Jahren rückwirkend. In dieser Zeit müssen sie ALG 1 und ALG 2 oder Wohngeld beantragen. Das ist alles sehr bürokratisch. Bei Bewilligung der Erwerbsminderungsrente wird alles wieder rückabgewickelt.

Fast jeder zweite Antrag auf Erwerbsminderungsrente wird abgelehnt. Häufig sind jedoch rechtliche Schritte gegen diese Ablehnungsbescheide erfolgreich. So beträgt beispielsweise die Erfolgsquote des Sozialverband VdK Bayern bei solchen Verfahren rund 30 Prozent. Vorausgegangen sind in diesem Zusammenhang jedoch häufig langjährige bürokratische und rechtliche Prozesse. Der VdK fordert deshalb schnellere Sozialgerichtsverfahren. Es müssen mehr Richter eingestellt werden. Zudem braucht es mehr Gutachter und eine bessere Vergütung für die Erstellung eines Gutachtens. Das Erstellen eines qualitativ guten Gutachtens muss für die Ärzte attraktiver gemacht werden.

Entlastungseffekt: Ersparnis der ALG 1, ALG 2 und Wohngeldanträge und Zahlungen

Referenzprojekt(e): Krankengeld. Die Ablehnungsquoten sind viel niedriger als bei der EM-Rente

Vorschlag 71106 - Einkommensprüfung Grundrente

Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK)

Entlastungspotenzial: 2 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS

Betroffene Norm: §97a SGB VI

Verursachte Belastung: Die Verwaltungskosten des Grundrentenzuschlags belaufen sich für das Einführungsjahr auf mehr als 25 Prozent der Ausgaben für die Rentenaufschläge. Auch im Vergleich zu anderen Gesetzen ist dies ein außergewöhnlich hoher Wert. Der Grund liegt in der komplizierten Ausgestaltung des Grundrentenzuschlags aufgrund der Einkommensprüfung. Berücksichtigt werden dabei auch Kapitalerträge, obwohl nur 3,4 Prozent der Berechtigten entsprechende Einkünfte besitzen.

Der VdK fordert deshalb die Einkommensprüfung zu streichen.

Entlastungseffekt: Kostenersparnis bei der Rentenversicherung

Referenzprojekt(e): Mütterrente

Vorschlag 71107 - Bewilligungszeiträume verlängern

Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK)

Entlastungspotenzial: 8 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS, BMFSFJ

Betroffene Norm: KGG, SGB II, SGB XII

Verursachte Belastung: Jährliche oder sogar halbjährliche Anträge mit vielen Anlagen und Bescheide, die teils gerichtlich angefochten werden

Bei vielen Sozialleistungen (Kinderzuschlag, Bürgergeld, Grundsicherung im Alter) könnten die Bewilligungszeiträume regelhaft verlängert werden und wie im WoGG die Möglichkeit geschaffen werden, bei voraussichtlich gleichbleibenden Verhältnissen den Zeitraum darüber hinaus auszudehnen. Das würde nicht nur den Anspruchsstellenden und den Behörden einige Arbeit ersparen, sondern auch die Beantragung kommunaler Sozialpässe attraktiver machen, die üblicherweise nur für den Bewilligungszeitraum der anspruchsbegründenden Leistung ausgestellt werden.

Entlastungseffekt: Kostenersparnis bei den Behörden, Zeit- und Nervenersparnis bei den Antragstellern

Referenzprojekt(e): das neue Wohngeld

Vorschlag 71108 - Familienversicherung von Kindern über 18 Jahren

Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK)

Entlastungspotenzial: 2 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMG

Betroffene Norm: §10 SGB V

Verursachte Belastung: Jährlicher Antrag mit Anlagen und Bescheid

Die Familienversicherung für Kinder über 18 muss jährlich bei der Krankenkasse neu beantragt werden, auch wenn keine Änderung der Verhältnisse vorliegt. Dies könnte man umkehren und von einer automatischen Verlängerung ausgehen, wenn das Kind sich beispielsweise in einer mehrjährigen Ausbildung wie einem Studium befindet. Änderungen der Verhältnisse wären dann im Rahmen der Mitwirkungspflichten mitzuteilen, dies gilt aber ohnehin schon bei unterjährigen Änderungen.

Entlastungseffekt: Kostenersparnis bei den Krankenkassen und Universitäten, Zeitersparnis bei den Studenten und Eltern

Referenzprojekt(e): Familienversicherung für Ehegatten

**Vorschlag 71109 -
Unterhaltsvorschuss**

Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK)

Entlastungspotenzial: 6 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMFSFJ

Betroffene Norm: §6 UhVorschG

Verursachte Belastung: Jährliche Anträge mit Nachweisen und Bescheide

Streichen der jährlichen Nachweise. Bereits heute sind die Eltern zur Mitteilung von Änderungen der Verhältnisse verpflichtet.

Entlastungseffekt: Kostenersparnis für die Behörden, Zeitersparnis für die Alleinerziehenden

Vorschlag 71110 - Zahnbonusheft

Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK)

Entlastungspotenzial: 3 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMG

Betroffene Norm: §55 SGB V - Krankenkassenrichtlinien

Verursachte Belastung: Versicherte, die die Vorsorgeuntersuchungen regelmäßig in Anspruch nehmen, erhalten einen erhöhten Zuschuss zum Zahnersatz. Die Krankenkassen verlangen dafür 10 Jahre rückwirkend Stempel in einem Heft. Wer dieses Heft nicht einreichen kann, erhält keinen erhöhten Zuschuss. Im Gesetz steht das Heft nicht.

Den Krankenkassen liegen die Abrechnungsdaten der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen vor und sie könnten diese digital auswerten. Die Krankenkassen können also selbst prüfen, ob die Vorsorgeuntersuchungen in Anspruch genommen wurden. Das Heft dient nur dazu, Versicherte, die nicht so gut in Bürokratie sind, von der Leistung auszuschließen.

Entlastungseffekt: Auch Menschen, die nicht so gut in Bürokratie sind, erhalten ihre Zuschüsse. Die Zahnarztpraxen werden von Bürokratie entlastet

**Vorschlag 72101 -
Ergänzungsgesetz zur Digitalisierungsrichtlinie des Gesellschaftsrechts
(DiREG)**

Startup-Verband

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMJ

Betroffene Norm: DiREG

Verursachte Belastung: Zielsetzung dieses Gesetzes war es, die Ermöglichung der Online-Gründung der GmbH sowie weiterer Online-Verfahren für Registeranmeldungen ab dem 1. August 2022. Auch wenn das DiREG grundsätzlich ein Schritt in die richtige Richtung darstellte, ist es nicht verständlich, dass das eingeführte Online-Verfahren nicht für spätere beurkundungspflichtige Prozesse, d.h. für Prozesse nach der eigentlichen Gründung, gelten soll. Damit wird unnötigerweise eine Chance verpasst, die sich aus der Digitalisierung ergebenden Möglichkeiten für gesellschaftsrechtliche Vorgänge zu nutzen.

Die Ausweitung der Online-Beglaubigungen auf andere Rechtsträger ist sinnvoll und entspricht einer zentralen Forderung aus Sicht der Startups. Um Gründungswilligen und Startups in Deutschland ein zukunftsgerichtetes Umfeld zu bieten, muss das Online-Verfahren auch auf spätere beurkundungspflichtige Prozesse anwendbar werden.

Entlastungseffekt: Beschleunigung Verfahren, Digitalisierung erforderlicher und häufig wiederkehrender Prozesse

**Vorschlag 72102 -
Gesetzes z. Umsetzung d. Richtlinie (EU) 2019/1152 ü. transparente u.
vorherseh. Arbeitsbedingungen i. d. EU im Bereich Zivilrecht
("Arbeitsbedingungenrichtlinie")**

Startup-Verband

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMJ

Betroffene Norm: Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1152 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union im Bereich des Zivilrechts („Arbeitsbedingungenrichtlinie“)

Verursachte Belastung: Im Gesetzentwurf werden Spielräume unzureichend genutzt, digitale Prozesse in Unternehmen zu beschleunigen. So ermöglicht das Gesetz nicht, dass Nachweise zu Arbeitsbedingungen neben der Papierform, auch in digitaler Form übermittelt werden können. Dadurch entsteht ein unverhältnismäßig hoher bürokratischer Aufwand, der insbesondere kleinere Unternehmen und Startups vor vermeidbarem Aufwand stellt. Vor dem Hintergrund, dass die EU-Arbeitsbedingungenrichtlinie in Art. 3 ausdrücklich die Bereitstellung der erforderlichen Informationen in "Papierform oder unter bestimmten Bedingungen in elektronischer Form erlaubt, ist es nicht nachzuvollziehen, warum die Möglichkeit einer digitalen Übermittlung in Deutschland nicht genutzt werden sollte. Damit wird unnötigerweise eine Chance vertan, Möglichkeiten der Digitalisierung für die Vereinfachung von Prozessen zu nutzen. Das ist umso unverständlicher, weil sich die Bundesregierung genau das auf die Fahne geschrieben hat. Insofern steht der Gesetzesvorschlag im Widerspruch zu den eigenen Digitalisierungsambitionen der Ampel-Koalition. Lösungsvorschlag Arbeitgeber*innen sollte unbedingt ermöglicht werden, Nachweise auch in digitaler Form auszuhändigen.

Vorschlag: § 2 Abs. 1 S. 3 NachwG sollte gestrichen und § 2 Abs. 1 S. 1 und S. 2 NachwG dahingehend angepasst werden, dass die Textform als ausreichend angesehen wird. In § 3 NachwG sollte zudem die strenge Schriftform durch die Textform ersetzt werden. In jedem Fall sollte es zumindest nach der erstmaligen schriftlichen Aushändigung der Nachweise möglich sein, Anpassungen der Vereinbarung auch in digitaler Textform zu übermitteln.

Entlastungseffekt: Vermeidung unnötigen bürokratischem Aufwand, Digitalisierung Prozesse, Beschleunigung von Verfahren

Vorschlag 72103 - Uneinheitliche Umsetzung DSGVO

Startup-Verband

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMI, BMWK

Betroffene Norm: DSGVO

Verursachte Belastung: Die DSGVO fordert in Artikel 51 Absatz 2, dass jede Aufsichtsbehörde einen Beitrag zur einheitlichen Anwendung der Verordnung in der EU leisten soll. Um dies zu gewährleisten, sind die Aufsichtsbehörden angewiesen, untereinander sowie mit der EU-Kommission zusammenzuarbeiten. In einem Mitgliedstaat, der über mehrere Aufsichtsbehörden verfügt, wie Deutschland, ist somit eine stärkere Abstimmung der Aufsichtspraxis der Aufsichtsbehörden erforderlich, um eine einheitliche Anwendung zu gewährleisten.

Aktuell führt die landesspezifische Beaufsichtigung des Datenschutzrechts durch Landesdatenschutzbeauftragte in Deutschland in der Praxis teilweise zu divergierenden Rechtsauslegungen in den einzelnen Bundesländern. Infolgedessen entstehen Rechtsunsicherheiten und Standortnachteile, die besonders für kleinere Unternehmen wie Startups einen erheblichen Mehraufwand mit sich bringen.

Darüber hinaus stellen Auskunftersuche und Anhörungen zu möglichen datenschutzrechtlichen Verstößen mit langen Fragenkatalogen und kurz gesetzten Fristen von oftmals nur vier Wochen gerade junge Unternehmen vor große Herausforderungen. Denn viele Startups arbeiten mit limitierten Ressourcen.

Wir begrüßen die Überlegungen der Bundesregierung, die Datenschutzkonferenz zu stärken, um dadurch die Rechts- und Planungssicherheit für Unternehmen in ganz Deutschland zu erhöhen. Auch die Empfehlungen des Arbeitskreises DSK 2.0 der Datenschutzkonferenz für ein freiwilliges Kooperationsystem der deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden, in dem unter bestimmten Voraussetzungen bindende Mehrheitsentscheidungen getroffen werden können, halten wir für einen richtigen Vorstoß. Diese Initiative sollte konsequent weitergeführt und im Bundesdatenschutzgesetz verankert werden. Auf Grundlage der gesetzlichen Vorgabe aus der DSGVO, eine einheitliche Anwendung zu gewährleisten, sollten Orientierungshilfen und Standardisierungen als Anwendungshilfen in der Auslegung der Regeln eine klare Linie vorgeben.

Entlastungseffekt: Rechtssicherheit und Entlastung kleinerer Unternehmen

Referenzprojekt(e): https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/pr/Anlage_Eckpunktepapier.pdf

**Vorschlag 73101 -
(Umsatz-)steuerfreiheit für unentgeltliche Wertabgabe von Sachspenden
(Retouren)**

Stiferverband für die Deutsche Wissenschaft e. V.

Entlastungspotenzial: 8 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 3 UStG

Verursachte Belastung: Gemäß Koalitionsvertrag ist eine Beseitigung bestehender steuerrechtlicher Hürden für Sachspenden an gemeinnützige Organisationen geplant. Diese erweisen sich bislang als bürokratisch und kompliziert, auch führen sie regelmäßig zu Streit mit den Finanzämtern.

Denkbar wäre die gesetzliche Erweiterung des Ausnahmetatbestands in § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 3 UStG über Geschenke von geringem Wert und Warenproben hinaus auf Sachspenden an gemeinnützige Organisationen. Weiterhin wäre die Regelung eines Steuerbefreiungstatbestands für die unentgeltliche Lieferung von Sachspenden allgemein oder nur bestimmter Gegenstände an gemeinnützige Organisationen nach dem Vorbild von Italien und Frankreich auf nationaler und unionsrechtlicher Grundlage denkbar. Letztlich stünde eine solche Regelung auch im Einklang mit der MwSt-RL, da eine unternehmerische Spende an eine non-profit Organisation in der Regel unternehmerisch veranlasst ist und nicht privaten Zwecken dient.

Entlastungseffekt: Kostenersparnis

**Vorschlag 73102 -
Kooperationsmöglichkeiten nach § 57 Abs. 3 AO sind nicht praxistauglich!**

Stiferverband für die Deutsche Wissenschaft e. V.

Entlastungspotenzial: 8 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: § 57 Abs. 3 AO

Verursachte Belastung: Die durch das JStG 2020 eingeführte Regelung zu den Kooperationsmöglichkeiten von gemeinnützigen Körperschaft ist praktisch nicht umsetzbar. Hiernach müssen sämtliche Beteiligte Kooperationspartner namentlich jeweils in deren Satzungen ausgewiesen werden (vgl. BMF-Schreiben v. 06.08.2021). Denn nach dem Wortlaut ist erforderlich, dass die Kooperation "satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft" erfolgt. Das führt dazu, dass gemeinnützige Körperschaften vor der Durchführung von ideellen Gemeinschaftsprojekten jedes Mal eine neue Satzungsänderung vornehmen müssten.

Die Regelung könnte durch die einfache Streichung des Wortes "satzungsgemäß" zu einem erheblichen Abbau des bürokratischen Aufwands führen.

Entlastungseffekt: Verfahren einfacher und händelbar

**Vorschlag 73103 -
Digitale Sitzungsformate im Vereins- und Stiftungsrecht müssen gesetzlich
zugelassen werden**

Stiferverband für die Deutsche Wissenschaft e. V.

Entlastungspotenzial: 6 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMJ

Betroffene Norm: § 32 BGB

Verursachte Belastung: Der am 08.02.2023 beschlossene Gesetzentwurf zur Ermöglichung digitaler Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht (BT-Drs. 20/2532) sieht vor, dass eine Teilnahme "ohne Anwesenheit am Versammlungsort" gesetzlich zulässig ist, sofern der Vorstand dies beschließt. Der Entscheidungsspielraum des Vorstandes beschränkt sich folglich auf eine Präsenzversammlung oder eine hybride Form der Zusammenkunft, die einen physischen Versammlungsort nach wie vor zwingend erforderlich macht. Im Hinblick auf die Ziele Digitalisierung, Bürokratieabbau und Nachhaltigkeit ist diese Regelung unzufriedenstellend.

Wir schlagen daher eine Präzisierung in Anlehnung an das Genossenschaftsrecht (§ 43b Abs. 6 GenG) vor, wonach der Vereinsvorstand "nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder" über die Form der Versammlung (in Präsenz, virtuell oder hybrid) entscheiden kann.

Entlastungseffekt: Verfahren einfacher

Referenzprojekt(e): Initiative im Bundesrat aber noch nicht weitreichend

**Vorschlag 73104 -
Förderung im Ausland grundsätzlich entbürokratisieren**

Stiferverband für die Deutsche Wissenschaft e. V.

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: § 90 Abs. 2 AO

Verursachte Belastung: Aufgrund der erhöhten Mitwirkungspflichten (§ 90 Abs. 2 AO) im Falle einer Auslandsförderung-/Tätigkeit ist der bürokratische Aufwand für gemeinnützige Körperschaften sehr hoch. Es sollten praktikable Anforderungen an Nachweispflichten der gemeinnützigen Mittelverwendung bei Weiterleitung an ausländische Körperschaften gestellt werden.

Pragmatische Regelungen sollten ermöglichen, dass nicht immer auf das Konstrukt der weisungsabhängigen Hilfsperson im Sinne der AO zurückgegriffen werden muss. Über das künftige Zuwendungsempfängerregister sollten hier sinnvolle Rahmenbedingungen geschaffen werden. Ungeachtet dessen sollte auch die Abgabenordnung auf zusätzliche Bedingungen - wie im § 52 Abs. 2 AO derzeit noch geregelt - verzichten. Eine Auslandsförderung sollte nicht daran gemessen werden, ob diese Förderung einer Person mit deutschem Bezugspunkt zu Gute kommt oder damit das "Ansehen der Bundesrepublik Deutschland" gefördert wird. Wir schlagen daher die Streichung des § 52 Abs. 2 AO vor.

Entlastungseffekt: einfaches Verfahren und damit auch Kostenersparnis

**Vorschlag 73105 -
Förderung im Katastrophenfall wie im Ahrtal erleichtern durch Verzicht auf
Einzelfallbedarfsprüfung**

Stiferverband für die Deutsche Wissenschaft e. V.

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: § 53 Nr. 2 AO

Verursachte Belastung: Nach § 53 Nr. 2 AO muss bei jeder finanziellen Unterstützung grundsätzlich die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit (Schwellenwerte aus dem SGB XII) geprüft und dokumentiert werden. Auch in Katastrophenfällen kann aber nach der derzeitigen Auffassung der Finanzverwaltung keine finanzielle Hilfe erfolgen, solange die Bezüge (trotz gravierenden Vermögensschäden) weiterhin diese Schwellenwerte überschreiten. Das Gesetz sieht jedoch vor, dass bei Katastrophenfällen keine Schwellenwerte einzuhalten seien, wenngleich es auch im Übrigen keine weiteren Vorgaben zur Höchstgrenze einer Zuwendung macht (§ 52 Nr. 2 Satz 3 AO). Dies führt insgesamt nicht nur zu erheblichem bürokratischem Aufwand sondern auch zu einer unzufriedenstellenden Rechtsunsicherheit.

Den Vorschlägen von Prof. Dr. Rainer Hüttemann (Der Betrieb 2022, S. 2240 ff.) schließen wir uns daher an. Opfern von Naturkatastrophen oder Gewalt- und Kriegseinwirkungen sollte finanzielle Hilfe geleistet werden können, ohne dass die Hilfebedürftigkeit durch vorhandene Bezüge und Vermögen nachgewiesen werden muss. Es sollte ausreichen, dass erlittene Schäden - insbesondere der Verlust von Hausrat oder Schäden an Wohneigentum - glaubhaft gemacht werden. Dies könnte über einen neuen § 53 Nummer 3 AO implementiert werden.

Entlastungseffekt: Kostenersparnis

Vorschlag 73106 - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements

Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e. V.

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO

Verursachte Belastung: Nach Ansicht der Finanzverwaltung soll die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements kein eigenständiger gemeinnütziger Zweck, sondern nur in Kombination mit einem anderen Zweck anererkennungsfähig (vgl. AEAO zu § 52 Tz. 2.5) sein. Mit dieser Auffassung der Finanzverwaltung wird der Zweck der Reform von 2007 zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements negiert.

Um der Intention des Gesetzgebers zur Wirkung zu verhelfen, bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung des § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO dahingehend, indem verdeutlicht wird, dass auch eine bloße Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts bei der Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke ausreicht (z. B. Ehrenamtsagenturen, Spendensammelplattformen).

Entlastungseffekt: Verfahren

**Vorschlag 73107 -
Zweckbetriebe als sinnvolles Finanzierungs- und
Zweckverwirklichungsinstrument**

Stiferverband für die Deutsche Wissenschaft e. V.

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: § 65 AO

Verursachte Belastung: § 65 AO verliert in der Praxis zunehmend an Bedeutung, da die Prüfung eines besonderen Zweckbetriebs außerhalb des Katalogs sehr aufwendig ist und i.d.R. erhebliche Beraterkosten verursacht. Zum einen wird in § 65 Nr. 2 AO vorausgesetzt, dass "die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können", d.h. dieser notwendig ist. Dass ein Betrieb im Hinblick auf die Verwirklichung satzungsmäßiger Zwecke nur hilfreich oder nützlich ist, soll hingegen nicht ausreichen. Diese Verengung schränkt gemeinnützige steuerbegünstigte Organisationen zunehmend ein. Zum anderen stehen die Zweckbetriebe gemeinnütziger Körperschaften immer mehr einer kommerziellen Konkurrenz gegenüber. Bisher zweifelsfrei als Zweckbetrieb behandelte Tätigkeiten verlieren diese Zuordnung, da der Gesetzestext teilweise dahingehend ausgelegt wird, dass bereits ein potenzieller Wettbewerb ohne Beachtung der Verhältnisse am örtlich relevanten Markt zu einer Versagung der Zweckbetriebseigenschaft führt.

Es sollte daher ausreichen, dass die Zwecke durch den Zweckbetrieb gefördert werden können und für die kommerzielle Konkurrenz auf die örtlichen Verhältnisse abgestellt wird.

Entlastungseffekt: Verfahrenserleichterung

Vorschlag 73108 - Kooperationen durch Personalüberlassung

Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e. V.

Entlastungspotenzial: 7 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: § 68 AO

Verursachte Belastung: Die Finanzverwaltung interpretiert die Gestellung von Personal einer gemeinnützigen Körperschaft an eine andere gemeinnützige Körperschaft als umsatzsteuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, da sie ausgehend vom Vertragsverhältnis von einer Art "Arbeitnehmerüberlassung" ausgeht. Bei der Personalgestellung zwischen gemeinnützigen Organisationen untereinander und zwischen gemeinnützigen Organisationen mit der öffentlichen Hand sollte es bei der steuerrechtlichen Bewertung allein auf die steuerbegünstigte Zweckverwirklichung ankommen.

Kooperationen unter gemeinnützigen Einrichtungen würden erleichtert und es erfolgte eine Gleichstellung mit der öffentlichen Hand. Daher ist eine entsprechende Regelung über Nr. 10 in § 68 AO n.F. einzufügen

Entlastungseffekt: Verfahrenserleichterung und REchtssicherheit

**Vorschlag 73109 -
Demokratieförderung im Ausland**

Stiferverband für die Deutsche Wissenschaft e. V.

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO

Verursachte Belastung: Offenkundig besteht eine große Notwendigkeit aus deutscher Sicht, Demokratie weltweit zu fördern, damit die von autoritären Regimen erzeugten Probleme nicht die Entwicklung und Stabilität auch in Deutschland belasten. § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO erlaubt jedoch nur die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens "im Geltungsbereich dieses Gesetzes". Diese Beschränkung sollte daher gestrichen werden. Im Übrigen werden durch die Streichung Abgrenzungsfragen zur Förderung der Bildung oder Entwicklungszusammenarbeit beseitigt, die gegenwärtig für Rechtsunsicherheit sorgen.

Diese Beschränkung sollte daher gestrichen werden. Im Übrigen werden durch die Streichung Abgrenzungsfragen zur Förderung der Bildung oder Entwicklungszusammenarbeit beseitigt, die gegenwärtig für Rechtsunsicherheit sorgen.

Entlastungseffekt: Rechtsklarheit

Vorschlag 74101 -

Deutschland braucht einen Familienunternehmen-Test, um die Wirkung neuer Gesetze auf Familienunternehmen messen zu können.

Stiftung Familienunternehmen und Politik

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMJ

Verursachte Belastung: 90 Prozent aller Unternehmen sind Familienunternehmen. Die deutsche Volkswirtschaft zeichnet sich gerade durch große, international tätige Familienunternehmen aus, die in Nischenmärkten oft Weltmarktführer sind (Hidden Champions). Für sie greift der bestehende KMU-Test zu kurz. Gerade die Wechselwirkungen von Gesetzen auf Unternehmen und Eigentümerfamilien sollte im Voraus untersucht werden. Die stetige Zunahme der Regelungsdichte führt zu immer höheren Personal- und Sachkosten in den Familienunternehmen, die den zusätzlichen Arbeitsaufwand stemmen müssen. Zugleich kommen die bisherigen Bürokratie-Entlastungsgesetze bei den meisten industriellen Familienunternehmen nicht oder nur am Rande an. So ist das Bürokratieentlastungsgesetz III ganz überwiegend auf kleine und mittlere Unternehmen ausgerichtet.

Um die Gesetze und Regelungen besser auf die Wirtschaftsakteure zuzuschneiden, ist die korrekte Abschätzung der Auswirkungen neuer Gesetze unverzichtbar. Der bestehende KMU-Test muss dazu um einen Familienunternehmen-Test ergänzt werden. So wäre im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) schon frühzeitig aufgefallen, dass das Verbot des Wechsels vom Vorstand in den Aufsichtsrat bei börsennotierten Familienunternehmen nicht begründbar ist: Warum soll ein Vorstand, der zugleich Mehrheitsgesellschafter des Familienunternehmens ist, nicht in das Kontrollgremium "seines" Unternehmens einziehen dürfen? Von einem solchen Familienunternehmen-Test profitiert die gesamte deutsche Wirtschaft.

Entlastungseffekt: Verminderung unnötiger Belastungen für Familienunternehmen

Referenzprojekt(e): https://www.familienunternehmen.de/media/public/pdf/publikationen-studien/studien/Gesetzesfolgen-fuer-Familienunternehmen-abschaetzen_Studie_Stiftung-Familienunternehmen.pdf

Vorschlag 74102 - Transparenzregister nur für Berechtigte öffnen - Sicherheitsrisiken verringern

Stiftung Familienunternehmen und Politik

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Verursachte Belastung: Seit der Ausgestaltung des Transparenzregisters zum Vollregister sind Unternehmen verpflichtet, identische Informationen doppelt zu melden, obwohl die Informationen zum Teil bereits im Handelsregister verfügbar sind. Dies gefährdet die unternehmerische Privatsphäre, weshalb der EuGH den Gesetzgeber hier zu Grenzen verpflichtet hat. Das Transparenzregister ist gerade bei großen Familienunternehmen mit vielen Tochtergesellschaften mit großem Umsetzungsaufwand verbunden. Die Unternehmen haben erhebliche Kosten für die Rechtsberatung zu tragen, gerade im Hinblick auf die sich anfangs häufig ändernde Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsamts.

-Die Bundesregierung sollte auf nationaler Ebene verstärkt das Einmaligkeitsprinzip anwenden. Durch einen automatisierten Datenaustausch zwischen den Registern kann sie den administrativen Aufwand für die Unternehmen erheblich verringern. Das zentrale Register für Unternehmensdaten sollte vorangetrieben werden.

-Insbesondere Unternehmen mit - oft über Generationen gewachsenen - differenzierten Beteiligungsstrukturen stehen regelmäßig vor erheblichem administrativem Aufwand, um den Registeranforderungen gerecht zu werden. Für das deutsche Transparenzregister müssen nutzerfreundliche digitale Lösungen gefunden werden.

-Die Bundesregierung sollte sich bei den Verhandlungen in der EU zum Anti-Geldwäsche-Paket dafür einsetzen, dass es nicht zu einer weiteren Verschärfung kommt. Die pauschale Anti-Geldwäsche-Regulierung belastet die rechtstreuen Unternehmen mit erheblichen bürokratischen Belastungen, während Kriminelle davon kaum Einschränkungen zu befürchten haben - denn wer meldet schon eine öffentlich nicht bekannte Treuhandstruktur, die der Geldwäsche dient und auch steuerlich nicht transparent gemacht wird?

-Der ungefilterte Zugang der Öffentlichkeit zu personenbezogenen Daten eingeschränkt und die behördliche Geldwäschebekämpfung gestärkt wird.

-Es sollte eine lebensnahe Definition des "berechtigten Interesses" gefunden werden - wie vom EuGH verordnet. Diese darf nicht mit dem Zugang der breiten Öffentlichkeit zu persönlichen Daten vereinbar sein. Auch Missbrauchsrisiken müssen im Sinne der EuGH-Rechtsprechung nachhaltig verringert werden. Auf diese Weise kann der administrative Aufwand, den Unternehmen zur Abwehr krimineller Handlungen, die auf Basis der frei zugänglichen Registerdaten begangen werden, haben, erheblich verringert werden.

Entlastungseffekt: Kostenersparnis, Fehlallokationen im Unternehmen abbauen

Referenzprojekt(e): Ab Mitte März unter:
<https://www.familienunternehmen.de/de/studien-und-buchpublikationen>

Vorschlag 74103 - Überbordende Lieferketten-Pflichten im EU-Binnenmarkt verhindern

Stiftung Familienunternehmen und Politik

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMWK

Betroffene Norm: Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Verursachte Belastung: Die Wahrung von Menschenrechten und der Schutz der Umwelt sind seit jeher zentrale Anliegen deutscher Familienunternehmen. Sie stellen dies regelmäßig über Generationen in nachhaltigen Lieferbeziehungen unter Beweis. Auf diese Weise flankieren sie staatliche Bemühungen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit. Problematisch wird es, wenn die Unternehmen pauschal umfänglichen Berichtspflichten bezüglich ihrer gesamten Lieferkette unterworfen werden. Große Familienunternehmen haben oftmals mehr als 10.000 Lieferanten weltweit. Es ist bereits rein praktisch sehr schwer möglich, dass ein Unternehmen bei einer solch großen Zahl von Vertragspartnern allen Sorgfaltspflichten nachkommt. Die nun geltende nationale Regulierung wird absehbar zu einem Abbruch von Lieferketten in Schwellenländern führen. Dass sich damit und unter wachsendem Einfluss von Ländern wie China die Menschenrechtslage bei den Zulieferern vor Ort verbessert, ist nicht zu erwarten. Die Praxis deutscher Familienunternehmen zeigt: Der Schutz von Menschenrechten und Umwelt ist auch ohne Überbürokratisierung möglich. Notwendig ist die Entlastung der Unternehmen von massiven bürokratischen Hürden durch die Lieferkettenregulierung.

-Die Bundesregierung sollte sich für eine Geringfügigkeitsschwelle einsetzen. Eine Schwelle von 50.000 Euro Jahresumsatz, die Unternehmen von den Pflichten befreit, könnte für enorme administrative Entlastung sorgen. Schließlich haben die Unternehmen mit vielen Zulieferern häufig nur ein vergleichsweise geringes Einkaufsvolumen.

-Bei der europäischen Regulierung sollten Regelungen für "unproblematische" Herkunftsländer gefunden werden. Hier könnte man sich am kommenden Gesetz zum globalen Entwaldungsschutz orientieren. Es ist unangemessen, dass die Unternehmen für Zulieferer aus der EU denselben Prüfaufwand betreiben sollen wie für Anbieter aus Drittstaaten. Für die EU und viele Industrieländer gelten bereits strenge Normen, hier könnten Ausnahmen für "sichere Staaten" erhebliche Entlastungen schaffen.

-Es fehlt im deutschen Lieferkettengesetz eine Konzernklausel. Töchter, die über die Zurechnung zur Konzernmutter erfasst sind, sollten von den massiven Berichtspflichten befreit werden. Dadurch ließen sich Doppelerfassung und erheblicher bürokratischer Mehraufwand vermeiden. Über die Implementierung des EU-Lieferkettengesetzes könnte dieser entlastende Aspekt ins deutsche Recht einfließen.

-Eine zivilrechtliche Haftung bei Verstößen gegen die Sorgfaltspflichten ist in der geplanten EU-Richtlinie zu vermeiden. Jedenfalls sollte die EU-Regelung eine Möglichkeit des Haftungsausschlusses bei Fahrlässigkeit vorsehen, etwa durch Zertifikate Dritter ("Safe Harbour Regelung").

Entlastungseffekt: Kostenersparnis, Entlastung von rein administrativen Pflichten

**Vorschlag 74104 -
Keine Anzeigepflicht für Steuergestaltungen**

Stiftung Familienunternehmen und Politik

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: 6. Änderung der EU-Amtshilferichtlinie (Directive on Administrative Cooperation – DAC 6)

Verursachte Belastung: Für grenzüberschreitende Steuergestaltungen besteht bereits eine Anzeigepflicht auf Grund einer EU-Richtlinie (DAC 6), deren nationale Umsetzung bereits in Kraft ist. Der Koalitionsvertrag sieht vor, die Anzeigepflicht auf nationale Steuergestaltungen zu erweitern.

Auf die Einführung einer Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen sollte verzichtet werden.

Es sollte auf der EU-Ebene darauf hingewirkt werden, die Anzeigepflichten für grenzüberschreitende Steuergestaltungen zu verringern oder vollständig abzuschaffen.

Entlastungseffekt: Vermeidung unnötigen administrativen Aufwands

Vorschlag 74105 - Schnellere Betriebsprüfungen

Stiftung Familienunternehmen und Politik

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Verursachte Belastung: Durch Betriebsprüfungen entsteht der Finanzverwaltung und den Unternehmen beträchtlicher Aufwand. Dieser Aufwand wird umso größer, je größer der zeitliche Abstand zum Prüfungszeitraum wird, bspw., da unter Umständen veraltete Software weiter vorgehalten werden muss oder im Zuge personeller Fluktuation neues Personal sich in vergangene Sachverhalte einarbeiten muss. Zumindest auf der Ebene der Bundes-Betriebsprüfung ist auch der Bund unmittelbar betroffen, auch wenn im Übrigen die Betriebsprüfungen in den Händen der Länder liegen.

Betriebsprüfungen sollten über das jüngst beschlossene Gesetz zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts hinaus weiter beschleunigt und zeitnäher durchgeführt werden.

Entlastungseffekt: Verfahrensbeschleunigung

Vorschlag 74106 - Schnellere Entscheidung über Erteilung verbindlicher Auskünfte

Stiftung Familienunternehmen und Politik

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: § 89 Absatz 2 Satz 4 AO

Verursachte Belastung: § 89 Absatz 2 Satz 4 der Abgabenordnung sieht vor, dass die Finanzbehörde über Anträge auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft innerhalb von sechs Monaten entscheiden "soll". Dieser Zeitraum wird in der behördlichen Praxis vielfach überschritten.

Zur Beschleunigung solcher verbindlicher Auskünfte sollte die Vorschrift in eine Muss-Vorschrift umgewandelt werden ("... ist innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden ...").

Entlastungseffekt: Beschleunigung des Verfahrens; Kostenersparnis durch kurzfristige Rechtssicherheit

**Vorschlag 74107 -
Unternehmen an der Belastungsgrenze - genereller Stopp für neue
gesetzliche Pflichten**

Stiftung Familienunternehmen und Politik

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BKAm, BMAS, BMF, BMJ, BMWK

Verursachte Belastung: Die Ampel-Koalition hat sich im Grundsatz auf ein Belastungsmoratorium verständigt. In der Vergangenheit zeigte sich, dass derartige Grundsatzbeschlüsse nicht die erwünschten Verbesserungen bringen. Anstrengungen zum Bürokratieabbau werden von Bürgern und Unternehmen oft nicht wahrgenommen, weil immer neue Regulierungen hinzukommen.

Dieser Kreislauf sollte durchbrochen werden. Für zwei Jahre sollte sich der Gesetzgeber darauf verständigen, neue Belastungen zu vermeiden und allenfalls dann zu beschließen, wenn ihre bürokratiearme Umsetzung gewährleistet ist. Um dieses Ziel zu erreichen, wäre eine noch engere Einbindung des Normenkontrollrats notwendig.

Entlastungseffekt: Ersparen unangemessener administrativer Kosten

Vorschlag 74108 - A1-Bescheinigungen digitalisieren

Stiftung Familienunternehmen und Politik

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS

Verursachte Belastung: Das EU-Recht regelt, dass eine Person grundsätzlich dem Sozialversicherungsrecht nur eines Mitgliedstaats unterliegt. Dabei gilt das Recht des Herkunftsstaats auch bei Entsendungen ins Ausland von bis zu 24 Monaten. Der Aufwand für den Nachweis des Bestehens einer Sozialversicherung in der Heimat, die A1-Bescheinigung, variiert zwischen den Mitgliedstaaten erheblich.

-Es sollte eine Once-Only-Lösung nach dem Vorbild Frankreichs eingeführt werden, bei der ein mittels Sozialversicherungsdaten vorausgefülltes Formular zur Verfügung gestellt wird. Damit würde der Aufwand der Unternehmen für Zusammenstellung und Eintragung der Daten erheblich verkürzt.

-Es sollte ein zentrales EU-weites Portal geschaffen werden, in dem alle Prozesse für A1-Bescheinigungen gebündelt werden. Damit stünde Unternehmen eine einzige Anlaufstelle für die Entsendung von Beschäftigten ins Ausland zur Verfügung.

-Die Bundesregierung sollte zudem kurzfristig ein Portal einrichten, in dem alle relevanten Informationen zur Entsendung von Beschäftigten ins Ausland gebündelt werden. Gleichzeitig sollte sie sich für eine entsprechend intensive Kooperation und Harmonisierung der europäischen Mitgliedstaaten untereinander einsetzen.

-Die Bundesregierung sollte sich dafür einsetzen, dass die Pläne auf EU-Ebene zur Einführung einer Europäischen Sozialversicherungskarte als Nachweis für die nationale Mitgliedschaft in einer Sozialversicherung zügig vorangetrieben werden.

-Vereinfachungen, wie eine Verringerung der Anforderungen für einige Fallgestaltungen der Entsendung ins Ausland, z. B. nach Länge des Aufenthalts (weniger als fünf Tage), in Grenzregionen oder für besondere Arten der Arbeit wie etwa Home-Office, wären ebenso Aufgabe des EU-Gesetzgebers. Hier sollte die Bundesregierung aktiv werden.

Entlastungseffekt: Beschleunigung der Verfahren, Entlastung von administrativem Aufwand

Referenzprojekt(e):

<https://www.familienunternehmen.de/de/pressebereich/meldungen/2022/2023-01-09/buerokratie-erzeugt-hohe-kosten-bei-familienunternehmen>

Vorschlag 74109 - Befreiungen für Entsenderichtlinie

Stiftung Familienunternehmen und Politik

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS

Verursachte Belastung: Laut EU-Recht dürfen Mitgliedstaaten Verwaltungsvorgaben machen und Kontrollmaßnahmen erlassen, die eine wirksame Überwachung der Einhaltung des EU-Entsenderechts ermöglichen. Dabei werden keine verpflichtenden Maßnahmen vorgegeben. Stattdessen sieht das EU-Recht eine Liste von Maßnahmen vor, welche die Mitgliedstaaten vorschreiben können, so u. a. die Pflicht für Arbeitgeber sowie Zeitarbeitsunternehmen, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, zu einer Meldung an die zuständigen nationalen Behörden mit den für die Durchführung von Kontrollen am Arbeitsplatz erforderlichen Angaben, darunter: Identität des Arbeitgebers, Anzahl der entsandten Arbeitnehmer, voraussichtliche Dauer der Entsendung oder die Art der die Entsendung begründenden Dienstleistung. Hinzu kommt die Pflicht, den Arbeitsvertrag, Lohnzettel oder Kopien gleichwertiger Dokumente bereitzuhalten, kurzfristig den Behörden des Aufnahmemitgliedstaats vorlegen zu können, die Vorlage einer Übersetzung in einer von Aufnahmeland akzeptierten Sprache oder auch die Benennung eines Ansprechpartners für Behörden des Aufnahmelandes oder Sozialpartner des Heimatstaats. Die Vorgaben in den Mitgliedstaaten variieren erheblich. Dies betrifft bereits die in den Anwendungsbereich einbezogenen Branchen, konkrete Sprachvorgaben, das Erfordernis weiterer Angaben und der Übersendung weiterer Dokumente. Die Vielgestaltigkeit der Vorgaben stellt mittlerweile eine erhebliche Hürde für die Entsendepraxis im Binnenmarkt dar.

-Auf nationaler Ebene sollte die Bundesregierung die nationalen Portale stärken, die den Unternehmen alle notwendigen Informationen zu den Vorgaben der anderen EU-Mitgliedstaaten zur Entsendung von Arbeitnehmern bereitstellen. Auf diese Weise könnte sie die Kosten für die Suche nach den betreffenden Informationen spürbar senken.

-Die Bundesregierung sollte sich für die Harmonisierung der EU-weiten Anforderungen einsetzen, bspw. durch Festlegung einer gemeinsamen Liste mit Befreiungen, durch die Standardisierung und Verringerung der Dokumentationspflichten auf das Nötigste, durch Anerkennung von Englisch als gemeinsamer Sprache für Dokumente und die Übermittlung von Informationen in den nationalen Systemen.

-Antragsverfahren für A1-Bescheinigungen und die Entsendung von Arbeitnehmern sollten zusammengelegt und ein einheitliches Meldeportal für beide Dokumentationspflichten eingerichtet werden - nach Vorbild des Internetauftritts des Binnenmarkt-Informationssystems, IMI, der vor Kurzem für Straßenverkehr-Entsendemeldungen eingerichtet wurde.

-Die Befreiung kurzfristiger Arbeit von den Vorgaben der Entsenderichtlinie, beispielsweise für grenzüberschreitende Reparatur- und Dienstleistungsaufträge bzw. Notfalleinsätze, sollte ausgeweitet werden.

Entlastungseffekt: Entlastung von erheblichem administrativen Aufwand

Referenzprojekt(e):

<https://www.familienunternehmen.de/de/pressebereich/meldungen/2023/2023-02-15/regelungswirrwarr-begrenzt-die-freiheit-im-binnenmarkt>

Vorschlag 74110 - Nachhaltigkeitsberichterstattung auf wesentliche Punkte begrenzen

Stiftung Familienunternehmen und Politik

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BKAmt, BMAS, BMF, BMJ, BMWK

Verursachte Belastung: Die neue "Corporate Sustainability Reporting Directive" (kurz CSRD) sieht umfangreiche und komplexe Berichterstattungspflichten vor. Die Unternehmen sollen demnach viel detaillierter als bisher über ihre Nachhaltigkeitsziele und -aktivitäten, ihre diesbezügliche Politik und Strategie berichten. Einen Großteil der Adressaten der CSRD bilden dabei Familienunternehmen.

Die laufende Etablierung europäischer Nachhaltigkeitsberichtsstandards lässt zusätzliche Komplexität erwarten. Dies gilt gerade auch vor dem Hintergrund der Verbindung der CSRD mit weiteren EU-Regelwerken zur Nachhaltigkeit, insbesondere zur Taxonomie-Verordnung und der in diesem Rahmen zu beachtenden delegierten Rechtsakte.

Die Bundesregierung sollte sich auf EU-Ebene für folgende Punkte einsetzen:

Bei der laufenden Ausarbeitung europäischer Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (Delegierte Verordnung der Kommission) sollte der massive Umfang der Datenpunkte sowie die Informationsfülle der Standards deutlich reduziert werden. Konkret gilt dies etwa für die Bereiche Umwelt und Soziales. Praktikabilität und Handhabbarkeit müssen zur Richtschnur der Anforderungen werden.

Das Prinzip der Wesentlichkeitsbeurteilung durch das betroffene Unternehmen sollte an möglichst vielen Stellen Eingang in die Standards finden.

Es bedarf einer Angleichung an andere Standards wie ISSB. Der nötige Aufwand zur Umsetzung der Berichtspflichten ließe sich so deutlich reduzieren.

Entlastungseffekt: Beschleunigung von Verfahren, Entlastung von administrativem Aufwand

**Vorschlag 75101 -
Mehr Prozesse Digitalisierung und Abschaffung von Papier**

V.I.R. (Verband Internet-Reisevertrieb)

Entlastungspotenzial: 8 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): k. A.

Verursachte Belastung: Eigentlich alle....

Als Beispiel das ich selber gerade erlebt habe. Ich hab das zb. mit meiner Ukrainischen Familie hinter mir. Diese hat alle Daten (Ausweis, Führerschein, usw.) Digital am Handy. Das Anmelden in Deutschland und das abrufen von Hilfsmittel war ein Papierkrieg in Deutschland. Formulare können teilweise zwar digital abgerufen werden...müssen aber schriftlich abgegeben werden. Am schlimmsten wird das wenn mehrere Behörden zuständig sind. Papiere aus einem Bereich sind dann in einem anderen Bereich abzugeben (und diese sind dann auch noch verschwunden und mussten neu eingereicht werden).

Sämtliche Behördlichen Prozesse müssen mehr Digitalisiert werden und dann auch alle Behörden zugänglich gemacht werden. Auch lassen sich dann Arbeitsabläufe damit besser strukturieren und verfolgen. Darauf können auch automatische Prüfprozesse drauf gesetzt werden so dass ein Sachbearbeiter nur dann eingreift wenn das System eine Problem hat oder eines erkennt. Auch darf das nicht auf Länderebene stattfinden sondern muss auf Bundesebene passieren(am besten auf Europäischer Ebene). Wir kommen in ein Zeitalter in dem Wohnen und Arbeiten nun von überall aus stattfinden (Workation)....vermutlich nicht nur in Deutschland sondern auf Europa ausgebreitet.

Entlastungseffekt: Schneller Verfahren, Nachvollziehbare Prozesse, definitiv Einsparung von Kosten.

Vorschlag 76101 - Festschreibung eines Rechts auf Grundbucheinsicht für Funkturnunternehmen

VATM e. V.

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMI, BMJ, BMWSB

Betroffene Norm: § 86 a GBV

Verursachte Belastung: Nicht selten führen sowohl die Suche nach den Eigentümern einer geeigneten Immobilie oder Freifläche für einen Mobilfunkmasten als auch langwierige Abstimmungsprozesse vor der Bauantragstellung zu Verzögerungen beim Mobilfunkausbau.

§ 86 a (1) der Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (Grundbuchverordnung - GBV) räumt Versorgungsunternehmen die Möglichkeit einer Einsicht in das Grundbuch ein, wenn sie ein "berechtigtes Interesse" darlegen.

Die Verankerung eines Rechts auf Grundbucheinsicht für das Mobilfunknetz ausbauende Unternehmen in der GBV (§ 86 a) kann dazu beitragen, die Feststellung geeigneter privater Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden für Funkturnunternehmen zu erleichtern und somit die Standortsuche zu beschleunigen.

§ 86 a (1) GBV sollte daher um einen expliziten Bezug zu Funkturnunternehmen ergänzt werden. Dies könnte durch die Ergänzung von Betreibern von "Telekommunikationslinien" in der Auflistung der Kategorien der Versorgungsunternehmen erfolgen.

Entlastungseffekt: Die Feststellung geeigneter privater Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden für Funkturnunternehmen wird erleichtert und somit die Standortsuche beschleunigt.

Vorschlag 76102 - Beschleunigung der Prüfungen von Ausbauvorhaben im Bereich Naturschutz

VATM e. V.

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMJ, BMUV

Betroffene Norm: § 18 BNatSchG

Verursachte Belastung: Nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergehen Entscheidungen über Vorhaben im Außenbereich sowie über die Errichtung baulicher Anlagen nach § 34 BauGB (Innenbereich) im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Diese komplizierten Prüfverfahren nach dem BNatSchG tragen zu langen Dauern der Genehmigungsverfahren von Mobilfunkanlagen bei.

Option A: Erweiterung der Fiktion des § 18 (3) S. 2 BNatSchG auf Mobilfunkmasten im Außenbereich

§ 18 Abs. 3 S. 2 BNatSchG enthält eine Fiktion, dass Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege von dem Vorhaben nicht berührt werden, sofern sich die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde nicht binnen eines Monats äußert. Allerdings gilt dies nur für die Fälle des § 34 BauGB, also den Innenbereich. Die Vorschrift sollte ausnahmsweise auch für Mobilfunkanlagen im Außenbereich zur Anwendung gebracht werden.

Der Grundsatz, dass Entscheidungen über privilegierte und begünstigte Vorhaben im Außenbereich im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden ergehen, bliebe unberührt. Lediglich die gesetzliche Vermutung, dass die für die Entscheidung zuständige Behörde davon ausgehen kann, dass Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch das Vorhaben unberührt bleiben, wenn die zuständige Naturschutzbehörde sich nicht binnen eines Monats äußert, würde auf Mobilfunkanlagen im Außenbereich erweitert.

Option B: Einführung allgemeiner Prüffristen bei naturschutzrechtlichen Regelungen

Zur Beschränkung der Dauer naturschutzrechtlicher Prüfungen bei Mobilfunkanlagen kann die Festlegung von Höchstdauern für die Herstellung des behördlichen Benehmens bzw. die Erteilung der nach BNatSchG erforderlichen Genehmigung beitragen. Danach sollte insbesondere das behördliche Benehmen im Sinne von § 18 BNatSchG innerhalb eines Monats hergestellt werden.

Entlastungseffekt: Deutliche Beschleunigung der Genehmigungsverfahren von Mobilfunkanlagen.

Vorschlag 76103 - Privilegierung von Mobilfunkmasten im Außenbereich erweitern

VATM e. V.

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMDV, BMEL, BMJ, BMWSB

Betroffene Norm: § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

Verursachte Belastung: Die Privilegierung von Mobilfunkmasten im Außenbereich (nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) ermöglicht schon heute, Mobilfunkanlagen im Außenbereich zu errichten. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass ein spezifischer Standortbezug besteht, der Mobilfunkmast also beispielsweise aufgrund seiner Versorgungsaufgabe auf einen Standort im Außenbereich angewiesen ist. Es ist außerdem erforderlich, dass dem Bauherrn aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ein Ausweichen auf einen anderen Standort im Innenbereich nicht zugemutet werden kann. Die dann notwendigen Einzelfallprüfungen des Standortbezugs anhand aufwendig anzufertigender Standortbegründungen verzögern die Genehmigungsverfahren erheblich.

Insbesondere die unterversorgten Gebiete im Außenbereich (sog. weiße Flecken) können nur bedingt durch Funkmasten im Innenbereich versorgt werden. Auch aus Gründen der Akzeptanz und im Interesse eines möglichst effizienten Ausbaus sollten Außenbereichslagen durch möglichst wenige Masten versorgt werden. Ein Ausweichen auf Randlagen im Innenbereich würde jedoch genau das Gegenteil bewirken, weil der weiße Fleck dann durch mehrere Masten versorgt werden müsste.

Die Privilegierung von Mobilfunkmasten im Außenbereich sollte daher insofern erweitert: Vorhaben, die der Versorgung mit Mobilfunk dienen, sollte nicht entgegengehalten werden können, dass ein gleich geeigneter Alternativstandort im Innenbereich zur Verfügung steht.

Entlastungseffekt: Beschleunigung des Verfahrens

**Vorschlag 76104 -
Einführung einer bundesweiten Denkmalliste mit Zugriffsrecht für
Mobilfunknetzbetreiber und Funkturmunternehmen**

VATM e. V.

Entlastungspotenzial: 8 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BKM, BMDV, BMI, BMJ, BMWSB

Verursachte Belastung: Die Anbringung von Mobilfunkantennen bzw. die Errichtung von Mobilfunkstandorten auf Denkmälern sind in der Regel genehmigungspflichtig, soweit sie eine Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes des Objektes zur Folge haben. Dasselbe gilt für die Errichtung von Gehäusen für die Systemtechnik in deren engeren Umgebung.

Eine bundesweit online geführte, konstitutive Denkmalliste mit Zugriffsrecht für Mobilfunknetzbetreiber und Funkturmunternehmen könnte eine schnelle und rechtssichere Identifikation von Denkmälern ermöglichen.

Entlastungseffekt: Schnellere und rechtssichere Identifikation von Denkmälern ermöglichen

Vorschlag 78101 - Künstlersozialabgabe als Umlage einführen

Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS

Betroffene Norm: §§ 23-32 KSVG (insb. § 23 II KSVG): Künstlersozialabgabe

Verursachte Belastung: Diese 3 Arbeitsschritte sind die Belastung (und könnten komplett entfallen):

- Bei den Unternehmen separate Ermittlung und Erfassung der gezahlten Künstler- und Publizistenhonorare
 - Meldungen der Unternehmen der gezahlten Honorare an die Künstlersozialversicherung
 - Abrechnung der Künstlersozialabgabe durch die Künstlersozialkasse
- Die Schritte 1 und 2 betreffen knapp 200 000 Unternehmen in Deutschland.

Einführung einer Künstler-Umlage analog der Umlagen U1 (Lohnfortzahlung), U2 (Mutterschaft) und U3 (Insolvenz)

Entlastungseffekt: Die Umlagen U1, U2 und U3 werden auf Grundlage der Jahresarbeitsentgelt-Meldungen der Unternehmen an die Berufsgenossenschaften berechnet. Durch die Verwendung der ohnehin abzugebenden BG-Meldungen entfällt der separate Ermittlung- und Erfassungsaufwand bei den Unternehmen. Bei der Künstlersozialkasse kann die Abteilung für die Abrechnung der Künstlersozialabgabe entfallen bzw. verkleinert werden.

Vorschlag 78102 - Unnötige Abgaberegeln abschaffen

Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMUV

Betroffene Norm: ChemBiozidDV, konkret die darin beschriebenen Abgaberegeln

Verursachte Belastung: Eine Belastung stellt der Zeitaufwand für das Abgabegespräch dar. Erfahrungen bei der Abgabe von Antifouling-Produkten zeigen, dass für ein Beratungsgespräch ein Zeitaufwand von 30 Minuten angesetzt werden muss.

IVA und VdL hatten in einer gemeinsamen Stellungnahme die jährlich zu erwartenden Kosten für das Abgabegespräch für die Produktarten (PT 14/ Rodentizide und PT 18/ Insektizide) auf mehr als 150.000.000 € geschätzt.

Werden alle von der Regelung betroffenen Produktarten, d.h. auch Holzschutzmittel, berücksichtigt, sind die Kosten entsprechend höher. Der Normenkontrollrat hat aber in seiner Stellungnahme (Drucksache 404/21) den vom Ressort angesetzten jährlichen Informationspflichten-Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von 348.000 € bestätigt.

Insbesondere befürchten Hersteller, dass viele Produkte, die ab 2025 unter die in der ChemBiozidDV beschriebenen Abgaberegeln fallen, künftig aufgrund des großen Aufwands für den Handel nicht mehr auf den bisherigen Vertriebswegen angeboten werden. Dies hat negative Auswirkungen auf die Hersteller der Produkte (den Markt) wie auch auf die Kunden (die Verfügbarkeit der Produkte).

Wir schlagen vor, zugelassene Biozid-Produkte der Produktarten 14, 18 und 21 mit einem Packungsinhalt bis zu maximal 750 g oder 750 ml je Endverbrauchereinheit von dem Selbstbedienungsverbot und der Pflicht zum Abgabegespräch auszunehmen. Die Pflicht zum Abgabegespräch sollte auch für Biozidprodukte der Produktarten 8 und 10 entfallen, sofern diese für den privaten Endverbraucher zugelassen sind und Verpackungsgrößen bis maximal 5 l je Endverbrauchereinheit nicht überschreiten.

Darüber hinaus schlagen wir vor, anstelle eines Abgabegesprächs einen elektronisch lesbaren Hinweis (z. B. als QR-Code) auf der äußeren Produktverpackung zu platzieren. Auf diese Weise kann beispielsweise auch auf unabhängige Informationen verwiesen werden.

Dies hätte den Vorteil, dass diese auch noch zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt, etwa unmittelbar vor der Anwendung, verfügbar wären.

Diese Vorschläge stellen keine Senkung des Schutzstandards dar. Die übrigen für das Abgabegespräch geforderten Inhalte sind bereits in der Gebrauchsanleitung enthalten. Der Kunde kann die Informationen bei Bedarf jederzeit - insbesondere vor oder während der konkreten Anwendung - nachlesen.

Entlastungseffekt: Der Aufwand würde gegenüber den pauschalen Abgaberegeln deutlich reduziert. Die direkte Abgabe von Produkten durch den Hersteller an den Endverbraucher wäre unverändert möglich. Die Informationen können über einen elektronisch lesbaren Hinweis auch unmittelbar vor der Anwendung abgerufen werden.

Vorschlag 78103 - Forschungsförderung verbessern

Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMBF

Betroffene Norm: ANBest-P / NKBF / AGVO

Verursachte Belastung: Die Belastungen lassen sich nicht sinnvoll im Verbrauch von Unternehmensressourcen ausdrücken. Entscheidend ist, dass Forschungsprojekte verzögert werden und somit den Unternehmen und damit der Volkswirtschaft erhebliche nachhaltige zukünftige Wertschöpfungspotentiale entgehen.

BMBF-Förderausschreibungen sollten losgelöst von Haushaltsjahren an bestimmte Zeiträume - z.B. 2 Jahre ab Ausschreibungsbeginn - gebunden werden. Es sollte keine Verschiebung des Starts von Projekten aus Budgetgründen notwendig sein.

Auf Wunsch sollten unverbindliche Inaussichtstellung (UIA) zum vorzeitigen Projektbeginn ausgestellt werden können. Im Zusammenhang hiermit sollte ein vorzeitiger Beginn auch für Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die in Kooperationsprojekten als Partner von Industrieunternehmen arbeiten, ermöglicht werden.

Die Finanzierung von Forschung und Entwicklung (FuE) im Bereich der Energietechnologien und Elektromobilität sollte nicht aus dem EKF, sondern aus dem Bundeshaushalt erfolgen, um sichere und verlässliche Finanzierungszusagen der Bundesregierung zu gewährleisten. Fach- und Finanzverantwortung der Bundesressorts müssen wieder zusammenkommen.

Entlastungseffekt: Beschleunigung der öffentlich geförderten Kooperationsprojekte

Referenzprojekt(e): Start auf eigenes Risiko: bei BAFA-Projekten und Projekten der Landesförderung in Hessen

Vorschlag 78104 - Ausnahme für FuE-Projekte bei Mengenschwellen

Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMUV, BMWK

Betroffene Norm: Anhang I der 4. BImSchV

Verursachte Belastung: Belastung betrifft eine große Anzahl von Unternehmen/Verfahren. Diese steigen jährlich durch das Erfordernis des massiven Ausbaus EE und zur Anpassung der Anlagen an die Kreislaufwirtschaft und Transformation sowie zur Anpassung von Anlagen an den Stand der Technik; auch müssen neue Anlagen aus dem Bereich life science und Pharma künftig neu errichtet werden, um die Abhängigkeit vom Ausland zu verringern. Hier handelt es sich vielfach um Anlagen aus den Bereichen Forschung, aus der Schnittstelle Forschung und "industrieller Umfang" und zur Realisierung neuer Technologien. Hier sind Mengeschwellen oft gering und das Gefahrenpotenzial niedrig. Die Rechtfertigung, also das Schutzbedürfnis, für die Durchführung langer umfassender Prüfungen und Verfahren liegt nicht vor (Verhältnismäßigkeitsprinzip). Der Mehrwert der schnellen Realisierung der Projekte (sie dienen dem Umwelt- und Klimaschutz sowie der Aufrechterhaltung der Bevölkerung mit wichtigen Gütern, vgl Arzneimittel etc.) ist um ein vielfaches höher als die Prüfung, ob von der einzelnen Anlage tatsächlich keine Gefährdung ausgehen könnte. Dabei ist zu beachten, dass es ein Null-Risiko und Null-Emissionen nicht geben kann. Vielmehr ist auf die bestehenden Managementsysteme der Unternehmen sowie die Eigenverantwortung und die Überwachung zu vertrauen. Die Nachhaltigkeit, zu der die ökonomische und sozialen Belange gehören, rechtfertigen hier ein Umdenken.

Über die Überwachung und die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategien, zu denen ökologische Belange ebenso gehören wie ökonomische, ist eine sichere Produktion unter hohen Umweltstandards gewährleistet.

Umfassende Prüfungen für Klein-Mengen der Produktion an bestehenden Industriestandorten, die bereits einer Überwachung unterliegen sowie aus dem Bereich Forschung und Entwicklungen schwächen den Innovationsstandort, haben aber keinen Mehrwert.

Entlastungseffekt: Entlastung der Behörden, schnelle Realisierung von Projekten

Referenzprojekt(e): Erfahrungswerte aus dem Vollzug

Vorschlag 78105 - Pflichten für Hersteller/Vertreiber von Verpackungen reduzieren

Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMUV

Betroffene Norm: §§ 9, 15 VerpackG (Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen)

Verursachte Belastung: Diese Pflichten sind die Belastung:

1. Registrierung: Es herrscht eine Unklarheit, ob eine Registrierung pro Konzern oder ob je eine pro Gesellschaft abgegeben werden soll. Die Pflicht zur Angabe von Markennamen ist ebenfalls unklar.
2. Nachweis- und Dokumentationspflicht: ALLE in Verkehr gebrachten, zurückgenommenen und verwerteten Verpackungen müssen dokumentiert werden. Insbesondere bei den zurückgenommenen und verwerteten Verpackungen erweist es sich als kompliziert. Viele Verpackungen gehen ins Ausland - keine Rücknahmemöglichkeit. Viele Verpackungen (Metallfässer, Paletten) gehen zu einem Rekonditionierer, werden aufgearbeitet und wieder in Verkehr gebracht (Mehrwegverpackungen) - Doppelzählung. Die Rücknahmesysteme führen einen Nachweis über die Gesamtzahl an verwerteten Verpackungen. Es erfolgt keine Aufschlüsselung nach Menge pro Kunden.
3. Informationspflicht. Der Inverkehrbringer muss seine Kunden über die Rücknahmemöglichkeit von Verpackungen informieren. Der Kunde ist aber nicht verpflichtet diese Verpackungen zurückzugeben. Häufig ist es logistisch auch nicht sinnvoll.

Außerdem stellt die Festlegung durch den Katalog der ZSVR, welche Verpackungen als systembeteiligungspflichtig gelten, eine weitere Belastung dar. Der Inverkehrbringer kann genau sagen, welche Verpackungen beim Endkunden (B2C) und welche bei der Industrie (B2B) anfallen. Der Katalog der ZSVR führt die eigene Einstufung durch, wodurch viele Verpackungen die nie beim Endkunden anfallen werden, als systembeteiligungspflichtig gelten und somit dem Dualen System angeschlossen werden müssen. Da diese Verpackungen von dem Dualen System nicht gesammelt und verwertet werden (da in der Industrie anfallen), muss der Inverkehrbringer Lizenzentgelte sowohl der industriellen Rücknahmelösung (Rücknahmepflicht) als auch dem Dualen System entrichten.

Die Punkte 1-3 betreffen ALLE Unternehmen in Deutschland und ALLE Importeure aus dem Ausland.

#NAME?

Entlastungseffekt: Besetzung der für die Erfüllung der Pflichten im Rahmen des VerpackG geschaffenen Arbeitsstellen entfällt, Kostenersparnis

Vorschlag 78106 - Erörterungstermin abschaffen

Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMUV, BMWK

Betroffene Norm: § 10 Abs. 6 BImSchG oder § 16 der 9. BImSchV

Verursachte Belastung: Die Behörden müssen schon zu Beginn eines Verfahrens Räume und Technik buchen, um einen etwaigen Erörterungstermin vorzubereiten (das kostet Zeit und Geld).

Es werden mehrere Wochen Zeitverlust mit der Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung des Erörterungstermins verursacht. Ein Informationsgewinn bei der Behörde tritt dabei nur selten ein. Oft sind bereits die Einwendungen so substantiiert, dass sich in der Erörterung nichts Neues ergibt.

In der Praxis zeigt sich zudem, dass der Informationsgewinn für die Einwender und weiteren Betroffenen bei Erörterungsterminen nicht besonders groß ist. Viele sind bereits mit der Auslegung der Unterlagen gut über das Vorhaben informiert und können ihre Anmerkungen in den Prozess einbringen. Die Einwendungen werden dann von der Behörde abgearbeitet, künftig über Algorithmen, aber keine persönlichen Diskussionen.

Die Einwendungen werden schriftlich, künftig über KI und neue digitale Prozesse abgearbeitet. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sollte regelmäßig, auch außerhalb konkreter Verfahren erfolgen, damit können konkrete Projekte entschlackt und beschleunigt genehmigt werden.

Entlastungseffekt: Einsparung behördlicher Kapazitäten, Beschleunigung des Verfahrens

Vorschlag 78107 - Antragsformular zur Energieeffizienz streichen

Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMUV, BMWK

Betroffene Norm: § 10 Abs. 6 BImSchG oder § 16 der 9. BImSchV, konkrete Angaben zur Energieeffizienz, Streichung des Antragsformulars für Anträge nach BImSchG (9. BImSchV)

Verursachte Belastung: Betroffen sind alle Anlagen, die unter die Industrieemissionsrichtlinie fallen (https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/umweltschutz/genehmigungsverfahren_nach_bundes_immissionsschutzgesetz/elia_das_elektronische_antragstellungsprogramm/elektronisches-genehmigungsverfahren-72382.html). In der chemischen Industrie sind das ca. 1900 Anlagen. Auszugehen ist jedoch von einer Betroffenheit aller Industrieanlagen (Anhang I der 4. BImSchV).

Als übergeordnetes Ziel sollte eine weitere Beschleunigung der Genehmigungsprozesse für Industrieanlagen im Vordergrund stehen. Das Genehmigungsmanagement ist ein wichtiger Aspekt der Nachhaltigkeitsstrategie jedes Unternehmens, weil Bestand und Weiterentwicklung der Anlagen und effiziente rechtssichere Verfahren einen maßgeblichen Einfluss auf ökonomische und soziale Belange und damit Innovationen und Investitionen haben.

Auch ist zu berücksichtigen, dass die Einhaltung hoher Umweltstandards und größtmögliche Sicherheit im Anlagenbetrieb zu gewährleisten, für die Chemie ein zentrales Anliegen ist. Die Branche verbessert über die gesetzlichen Vorgaben hinaus kontinuierlich die Umweltauswirkungen und die Sicherheit ihrer Anlagen ? z. B.:

- durch das interne Erfassen von Kennzahlen für die Anlagensicherheit und den damit verbundenen permanenten Verbesserungsprozess,
- das Einbeziehen und Ausbilden ihrer Mitarbeiter im verantwortlichen Umgang mit Anlagen und Produkten sowie
- durch ein betriebliches Umwelt- und Sicherheitsmanagement.

Dies geschieht schon aus Eigeninteresse der Unternehmen, insbesondere auch im Bereich Energie- und Ressourceneffizienz angesichts hoher Energie- und Rohstoffpreise. Auch bekennen sich die Unternehmen dazu, weiterhin an Verbesserungen hin zu einer klimaneutralen Produktion zu arbeiten. Hierzu gehören auch Fragen der Energieeinsparung, Einkauf von Energie aus Erneuerbaren Energien und Kompensation restlicher CO₂-Emissionen durch Zertifikate. Auch ist darauf hinzuweisen, dass zahlreiche Unternehmen freiwillig Umwelt- und Energiemanagementsysteme etabliert haben und regelmäßig überprüft werden. Schließlich wurden energieintensive Unternehmen über energierechtliche Regelungen (z. B. Energiedienstleistungsgesetz 2015) verpflichtet, Energieaudits durchzuführen bzw. Energiemanagementsysteme extern zertifizieren zu lassen. Welchen Mehrwert ein weiteres Formular zum Thema Energieeffizienz im Rahmen der Genehmigung von Anlagen bieten soll, ist nicht ersichtlich.

Entlastungseffekt: Entschlackung der Prozesse, Schaffung von mehr Rechtsklarheit, Verminderung der Klagerisiken

Vorschlag 78108 - Regelung zum Sicherheitsabstand neu verorten

Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMUV, BMWK

Betroffene Norm: §§ 3 Abs. 5 c, 23a, 16a, 19 Abs. 4 BImSchG, Neufassung § 50 BImSchG (Streichung und Überführung ins Bauplanungsrecht)

Verursachte Belastung: Betroffen sind alle Anlagen nach Anhang I des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Künftig wird durch die Vielzahl der neuen Genehmigungsverfahren für neue Transformationsprojekte die Belastung massiv steigen, d.h. durch die Abschaffung entsteht eine deutliche Entlastung des behördlichen Vollzugs: Kritisch ist die Notwendigkeit der Erstellung umfassender Fachgutachten, die Zeit und Kosten verursachen sowie Zeitverluste auch aufgrund der mangelnden Fachkräfte. Ein Mehrwert der Fachgutachten wird nicht gesehen, im Gegenteil verzögert werden dringende Transformationsprojekte, z. B. Genehmigung für Wasserstoff-Speicher u. Ä. Es entstehen Unsicherheiten, Rechtsstreitigkeiten und Verfahrensverzögerungen.

Aus Sicht des VCI wurden die Vorschläge zur Umsetzung von Art. 15 der Seveso-III-Richtlinie und deren Überführung ins BImSchG sehr kritisch beurteilt. Die vorgeschlagenen Regelungen wurden im Umsetzungsprozess als zu bürokratisch und nicht angemessen abgelehnt. Ein entsprechender Umsetzungsbedarf wurde und wird nicht gesehen.

Sollten Anpassungen im deutschen Recht für notwendig gehalten werden, um eine umfassende Umsetzung von EU-Recht sicherzustellen, so hätten Anpassungen im Bau- und Bauplanungsrecht erfolgen müssen, jedoch nicht im BImSchG. Die vorliegenden Regelungen sind nicht verständlich, unklar und führen im Vollzug zu Unsicherheiten, Rechtsstreitigkeiten und Verfahrensverzögerungen. Dies kann durch eine Streichung der Regelungen vermieden werden. Für die Unternehmen ist Rechts- und Planungssicherheit unabdingbar, um Investitionen in die deutschen Standorte zu veranlassen. Das deutsche Planungs- und Genehmigungsrecht mit den Vorgaben zur Öffentlichkeitsbeteiligung hat sich bewährt.

Entlastungseffekt: Beschleunigung der Prozesse und schnellere Realisierung von Transformationsprojekten, Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie, Erhalt der Wertschöpfungsketten

Vorschlag 78109 - Nationale Implementierung der globalen Mindestbesteuerung

Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: Das Gesetz zur Umsetzung der globalen Mindeststeuer befindet sich derzeit noch beim BMF in Bearbeitung.

Verursachte Belastung: Die geplante Einführung ab 2024 stellt für die Unternehmen bei der praktischen Umsetzung der Mindeststeuer eine große Herausforderung dar und verursacht hohen Zusatzaufwand der Unternehmen. Die personellen Auswirkungen auf die Wirtschaft durch Umsetzungs- und Schulungsarbeiten sind zeit- und ressourcenraubend, benötigte strukturelle und weitreichende IT-Umstellung und binden anderweitig dringend benötigtes Personal. Eine international nicht abgestimmte Umsetzung der Mindeststeuer muss daher zwingend vermieden werden.

Das Leibniz-Zentrum für europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) kommt nach einer Befragung von betroffenen Unternehmen nach einer Hochrechnung auf zusätzliche laufende Deklarationskosten von jährlich knapp 100 Mio. Euro sowie Einmalkosten in Höhe von rund 319 Mio. Euro für deutsche Unternehmen.

Publikation des ZEW: <https://www.zew.de/publikationen/die-kosten-der-globalen-mindeststeuer-in-deutschland>

Die geplanten Übergangsvorschriften zur Anerkennung von CbCR-Daten als Basis für einen (Transitional) Safe Harbour müssen in dauerhafte Regelungen überführt werden.

Eine "White List" für Länder wie beispielsweise die USA, deren nominale Steuerbelastung ausreichend hoch ist, um eine niedrigere Besteuerung von unter 15 Prozent auszuschließen, sollten von der Berichtspflicht ausgenommen werden.

Weitere erforderliche Maßnahmen sind die konkrete Festlegung von Mechanismen, insbesondere zeitliche Rahmenvorgaben für eine Verfahrenseskalation, oder die Beantwortung der Frage, wie sich eine Initiierung eines Streitbeilegungsmechanismus auf die Festsetzung bzw. Zahlung der GloBE Steuern auswirkt, müssen gesetzlich verankert sein.

Entlastungseffekt: Die oben unter Ziffer 4 genannten rund 100 Mio. Euro laufenden Kosten pro Jahr können erheblich reduziert werden. Hinzu kommen externe Kosten für Berater sowie IT-Kosten, die in den 100 Mio. Euro nicht enthalten sind, und eingespart werden können.

Referenzprojekt(e): Niedrigsteuersatzgrenze von 25 Prozent auf das Niveau der globalen Mindeststeuer von 15 Prozent absenken, vgl. § 8 Abs. 5 Satz 1 Außensteuergesetz (AStG).

Vorschriften der Hinzurechnungsbesteuerung im AStG (deutsche Missbrauchsvorschriften) sollten zurückgenommen werden. Missbrauchsvorschriften dürfen nur noch für Aktivitäten in

Niedrigsteuerländern mit einer Steuerbelastung unterhalb des globalen Mindeststeuersatzes greifen.

Vorschlag 78110 - Niedrigbesteuerungsgrenze senken

Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: § 8 Abs. 5 S. 1 Außensteuergesetz (AStG)

Verursachte Belastung: Die Unternehmen müssen für alle Tochtergesellschaften im Ausland prüfen, ob diese unter 25 Prozent besteuert werden. Diese Niedrigbesteuerungsgrenze ist nicht mehr zeitgemäß - angesichts einer durchschnittlichen nominellen Belastung der Unternehmen in der OECD bei 23,1 Prozent und in der EU sogar nur bei 21,2 Prozent. Hierbei wird vom deutschen AStG eine Steuergestaltung oder gar Gestaltungsmissbrauch unterstellt, die nicht vorliegt.

Konkret bedeutet das für international tätige Unternehmen, jährliche Steueranmeldungen bzw. Steuererklärungen abgeben zu müssen, welche letztlich nur zu einem minimalem Steuer Mehraufkommen führen.

Spätestens mit der nationalen Umsetzung der globalen Mindestbesteuerung von 15 Prozent ab 2024 in Deutschland bedarf es einer Anpassung der nationalen Niedrigbesteuerungsgrenze auf das gleiche Niveau.

Missbrauchsvorschriften dürfen nur noch für Aktivitäten in Niedrigsteuerländern mit einer Steuerbelastung unterhalb des globalen Mindeststeuersatzes greifen.

Entlastungseffekt: Eine Anpassung der Niedrigbesteuerungsgrenze auf 15 Prozent birgt erhebliche Entlastung für betroffene Unternehmen.

Referenzprojekt(e): Die globale effektive Mindeststeuer führt ein Mindestbesteuerungsniveau von 15 Prozent ein. Ein gleichzeitig viel höherer Niedrigsteuersatz von 25 Prozent steht hierzu im völligen Widerspruch.

**Vorschlag 79101 -
Rechtssicherheit in Hinblick auf Scheinselbstständigkeit schaffen und
Statusfeststellungsverfahren vereinfachen**

Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e. V. (VGSD)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS

Betroffene Norm: §7a Abs. 1 SGB IV, §611a BGB

Verursachte Belastung: Durch die unklare Rechtslage, langwierige Statusfeststellungsverfahren und rigide Verwaltungspraxis der Deutschen Rentenversicherung (DRV) besteht enorme Rechtsunsicherheit bei den Auftraggebern. Diese müssen hohe rechtliche Risiken eingehen, um dringend benötigte Experten beauftragen zu können und/oder unverhältnismäßig hohen Compliance-Aufwand bei Werk- und Dienstverträgen treiben, die zu großer betriebsinterner Bürokratie führt. Dabei sollte die Vergabe von Werk- und Dienstverträgen in einer sozialen Marktwirtschaft eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein.

Die volkswirtschaftlichen Konsequenzen sind verheerend: Soloselbstständige erhalten im Inland oft keine Aufträge mehr. Sie werden in Zeitarbeit gedrängt. Innovative Projekte (z.B. Produkt- und Softwareentwicklung nach agiler Methodik) und damit auch strategisch wichtiges Know-how werden in großem Umfang ins Ausland verlagert. Steuern und Sozialabgaben entstehen dort statt in Deutschland.

Fokus auf schutzbedürftige Selbstständige richten, z.B. durch stärkere Berücksichtigung der Honorarhöhe relativ zu Angestellten und andere Positivkriterien (z.B. Verzicht auf Statusfeststellung, wenn der Selbstständige freiwillig rentenversichert ist),

Vereinfachung des Statusfeststellungsverfahrens (DRV-Fragebogen durch "Reform" am 1.4.2022 auf inzwischen neun Seiten + 2 Anhänge gewachsen und muss sowohl von Auftraggeber als auch -nehmer ausgefüllt werden),

Gesamt-Betrachtung des Selbstständigen (z.B. Anzahl der Auftraggeber, Ausbildung) statt Prüfung jedes einzelnen Auftragsverhältnisses.

Entlastungseffekt: Effekte: Höhere Rechtssicherheit, hohe Kostenersparnis für Auftraggeber, höheres Wirtschaftswachstum (laut ifo Institut langfristig bis zu 6,3 Prozent höheres BIP-Niveau möglich bei höherem Anteil von Wissensarbeitern in Deutschland).

Vorschlag 79102 - Anhebung des Gewerbesteuerfreibetrags bzw. Ausweitung des Freiberuflerprivilegs auf Soloselbstständige

Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e. V. (VGSD)

Entlastungspotenzial: 9 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: § 18 EStG

Verursachte Belastung: Der Gewerbesteuerfreibetrag zur Freistellung des Unternehmerlohns von der Gewerbesteuer ist seit 1995 (!) nicht mehr angepasst worden und liegt seitdem bei 24.500 Euro. Bei Anpassung an die Inflation müsste er zum 1.1.2023 eigentlich 42.000 Euro betragen.

Der Freibetrag ist inzwischen im Verhältnis zu allen anderen Größen so niedrig, dass man als Alleinverdiener der Familie die vorgesehene Verrechnung der gezahlten Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer nicht vornehmen kann, weil bei Alleinverdienern, die eine Familie versorgen, nach Abzug der Krankenversicherung und der Freibeträge der Familie häufig keine Einkommensteuer entsteht, mit der verrechnet werden könnte, weil man sich unterhalb des Existenzminimums befindet. Es gibt sogar einen Fachbegriff dafür: "Anrechnungsüberhang". Damit zahlt der alleinverdienende Soloselbstständige die Gewerbesteuer aus dem steuerfreien Existenzminimum der Familie.

Das ist in hohem Maße ungerecht gegenüber Freiberuflern (die keine Gewerbesteuer zahlen) und strukturell oft ähnliche Arbeiten in viel größerem Maßstab verrichten. Es handelt sich zudem um eine erhebliche Wettbewerbsverzerrung.

Jenseits der nicht an die Inflation angepassten Freibetragsgrenze sind die Regelungen generell nicht stringent und wirken aus der Zeit gefallen. Sie erinnern an eine Ständegesellschaft. Diese sollte von der Ampelkoalition nun überwunden werden.

Eine Anhebung des Freibetrages wenigstens im Maß der seit 1995 entstandenen Entwertung durch die Inflation ist überfällig.

Alternativ sollte das Freiberuflerprivileg (keine Pflicht zur Bilanzierung, keine Pflicht zur Abgabe einer Gewerbesteuererklärung, keine Gewerbesteuer) auf kleine Soloselbstständige ohne Angestellte (möglichst unabhängig von der Rechtsform) ausgeweitet werden, die im Wesentlichen ihr eigenes Wissen und Können/ihre Arbeitskraft vermarkten, ohne irgendein "Handelsgewerbe"/einen Laden, Versand etc. zu betreiben. Ihr Fall ist mit jedem Freiberufler hinsichtlich der Art der Arbeit vergleichbar. Nur weil sie nicht in dem alten "Freiberufler-Katalog" § 18 stehen, werden sie benachteiligt.

Entlastungseffekt: Einsparung von Bürokratie (Gewerbesteuererklärung, komplexe Verrechnung im Rahmen der Einkommensteuer), Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen, Gerechtigkeit

Vorschlag 79103 - Einfache Suche bzw. Benachrichtigung über bürokratische Pflichten

Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e. V. (VGSD)

Entlastungspotenzial: 8 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMJ

Betroffene Norm: gesetzesübergreifend

Verursachte Belastung: Bürger, Bewohner, vor allem aber Selbstständige unterliegen einer für sie nicht mehr überschaubaren, ständig wachsenden Anzahl von Pflichten, die sie oft gar nicht kennen und nur durch Zufall bzw. bei einer Verletzung durch sie erfahren. Haupt- oder gar nebenberuflich Soloselbstständige haben in der Regel keine Anwälte, Datenschutzbeauftragte, Sozialversicherungs- und oft noch nicht einmal einen Steuerberater, weil ihnen Geld und auch Zeit hierfür fehlt. Sie stehen deshalb quasi immer "mit einem Fuß im Gefängnis".

Bürokratien, die Bürger bzw. Selbstständige zu Meldungen, Abgaben etc. verpflichten (können), sollten ihrerseits verpflichtet werden, eine standardisiert aufgebaute und vor allem verständliche Anleitung zu geben, wer genau (z.B. ab welcher Mitarbeiterzahl, Umsatzgrenze etc.) betroffen ist, was genau wann und wie häufig zu tun ist und wo man bei Bedarf um Rat fragen kann. Diese Informationen könnten dann online bereit gestellt werden, so dass Betroffene abhängig von den Angaben zu sich und ggf. Unternehmen (Anzahl der Mitarbeiter, Umsatz, Gewinn, ...) schneller herausfinden oder sich sogar darüber benachrichtigen lassen können, welchen Pflichten sie unterliegen. Das Prinzip könnte auch auf andere Bereiche, z.B. Förderungen ausgeweitet werden.

Entlastungseffekt: Zeitersparnis für Betroffene, höhere Compliance, höhere Rechtssicherheit, die Datenbank könnte auch bei der Folgeabschätzung von Bürokratieabbau-Maßnahmen helfen

Referenzprojekt(e): Kein Referenz-Projekt, aber beim VGSD bestehen konkrete Vorüberlegungen zum Aufbau einer solchen Datenbank. Über eine Zusammenarbeit dabei würden wir uns freuen.

**Vorschlag 79104 -
Mindestbemessungsgröße bei der Kranken- und Pflegeversicherung für
Selbstständige mit der bei Angestellten (520 Euro) harmonisieren**

Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e. V. (VGSD)

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMG

Betroffene Norm: § 9 SGB V

Verursachte Belastung: Die Überwachung und Einhaltung der Beitragsgrenzen ist sowohl für die Betroffenen als auch die Krankenkassen mit hohem Aufwand verbunden. Das überschreiten von Betragsgrenzen kann ansonsten zu erheblichen finanziellen Nachteilen führen. Die dann oft nötige Beantragung von ermäßigten Mindestbeiträgen, Härtefallregelung usw. ist mit zusätzlichem bürokratischem Aufwand verbunden.

Vor allem behindert die Regelung Gründungen insbesondere von Frauen und den Übergang von sozialversicherungsfreier Mitversicherung zu sozialversicherungspflichtiger Selbstständigkeit.

Harmonisierung der Mindestbemessungsgrenze auf 520 Euro wie bei Angestellten. Im Rahmen des Versichertenentlastungsgesetzes ist zum 1.1.2019 bereits ein erster Schritt in diese Richtung erfolgt. Im Koalitionsvertrag 2021 ist ein zweiter Schritt geplant, den es dringend umzusetzen gilt, da darüber hinaus noch erhebliche weitere Probleme bei der Beitragsbemessung freiwillig Versicherter bestehen.

Entlastungseffekt: Kostenersparnis, Beseitigung der Schlechterbehandlung insbesondere von weiblichen Selbstständigen, bessere Altersvorsorge für diese Gruppe, mehr Gründungen und schnelleres Wachstum der Unternehmen

Referenzprojekt(e): Wie erwähnt ist Rahmen des Versichertenentlastungsgesetzes zum 1.1.2019 bereits ein erster Schritt in diese Richtung erfolgt, der reibungslos verlief.

Vorschlag 79105 - Verkürzung und Vereinheitlichung der Aufbewahrungspflichten

Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e. V. (VGSD)

Entlastungspotenzial: 7 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMJ

Betroffene Norm: 13 DSGVO, §16 II ArbZG, §195 BGB, §147 AO, §257 HGB, § 165 SGB IV, 2 SGB VII, 41 EstG, §147 AO, §257 HGB, 18a BetrAVG, um einige Beispiele zu nennen

Verursachte Belastung: Es gibt eine Vielzahl unterschiedlichster Aufbewahrungsfristen z.B. für steuerlich und arbeitsrechtliche Belege. In der Personalakte können dies z.B. sein: 3-6 Monate, 1 Jahr, 2, 3, 5, 6, 10 und 30 Jahre. Bei einigen Fristen handelt es sich um Untergrenzen, bei anderen um Obergrenzen (z.B. aus Datenschutzgründen). Alles einfach länger aufzubewahren ist deshalb nicht möglich.

Eigentlich sind diese Vorschriften nur durch eine komplett digitale Dokumentenverwaltung erfüllbar, die die Dokumente entsprechend der für sie geltenden Fristen automatisiert löscht. Dem steht aber die Schriftformerfordernis bei bestimmten Dokumenten entgegen. Zudem müssen physisch erhaltene Dokumente (z.B. Rechnungen) in aller Regel physisch aufbewahrt werden, auch wenn die Buchhaltung ansonsten komplett digital erfolgt, so dass eine zusätzliche Ablage erfüllt sein muss. (Umgekehrt ist eine rein physische Aufbewahrung auch nicht zulässig, weil ein Ausdrucken digital erhaltener Dokumente nicht anerkannt wird.)

Es sollte überprüft werden, für welche Dokumentarten eine Aufbewahrung wirklich nötig ist (z.B. Lieferscheine!).

Die maximalen Aufbewahrungsfristen sollten auf das absolut nötige Minimum verkürzt und in Bezug auf ähnliche Sachverhalte harmonisiert werden, damit es kein Nebeneinander vieler verschiedener Fristen gibt. Das gilt insbesondere auch für Aufbewahrungsobergrenzen.

Die Schriftformerfordernis sollte überprüft und auf ein Minimum an Fällen begrenzt werden.

Die nachträgliche Digitalisierung von physisch erhaltenen Belegen, für die keine Schriftformerfordernis besteht (z.B. Rechnungen), sollte generell erlaubt werden, auch ohne aufwändige Prozessdokumentation.

Umgekehrt, wenn die Buchhaltung (weil wenig umfangreich) auf Papier aufbewahrt wird, dann sollte es auch ausreichend sein, die wenigen als PDF erhaltenen Rechnungen auszudrucken und so aufzubewahren. Dass der Ausdruck mit dem Original übereinstimmt, ist ja anhand des Betrages im Bankkonto leicht überprüfbar.

Entlastungseffekt: Zeit- und Platzersparnis, Fortschritte bei Digitalisierung, höhere Rechtssicherheit

Vorschlag 79106 - Verständliche Vorgaben zu Datenschutz für Soloselbstständige oder aber Ausnahmeregelungen

Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e. V. (VGSD)

Entlastungspotenzial: 8 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMJ

Betroffene Norm: Verordnung (EU) 2016/679 ('DSGVO'), zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – 2. DSAnpUG-EU

Verursachte Belastung: Solo- und Teilzeitselbstständige können sich keinen Datenschutzbeauftragten leisten, ihnen fehlt auch die Zeit, sich mit den vielen und sich häufig in ihrer Auslegung ändernden Regelungen auseinanderzusetzen.

Zugleich sind sie auf die Nutzung digitaler Dienste nicht nur im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit angewiesen, sondern auch weil Auftraggeber dies zur Voraussetzung für eine Zusammenarbeit machen und sie nicht über die Marktmacht verfügen, dem zu widersprechen.

Dazu gehört regelmäßig auch die Nutzung von US-Diensten. Hierfür eine Risikobewertung durch einen Datenschutzbeauftragten erstellen zu lassen, ist meist jenseits ihrer finanziellen Möglichkeiten.

Solo- und Kleinunternehmen sollten durch die zuständigen Landesbehörden ihre datenschutzrechtlichen Pflichten verständlich und abschließend aufgelistet werden, damit sie eine Chance haben, sich gesetzeskonform zu verhalten. Das Selbstverständnis der Behörden sollte es sein, auch durch Serviceangebote zu einem besseren Datenschutz beizutragen und nicht einfach strafend einzugreifen.

Wo obiges nicht möglich ist, weil die Sachverhalte zu komplex sind, sollten Solo- und Kleinunternehmen von der DSGVO ausgenommen werden bzw. sie zunächst auf Verletzungen aufmerksam gemacht werden, bevor es zu Sanktionen kommt.

Entlastungseffekt: Höhere Rechtssicherheit, höhere Compliance und besserer Datenschutz, Kostenersparnis

Vorschlag 79107 - Umsatzsteuer Recht verschlanken: Beispiele für konkrete Schritte

Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e. V. (VGSD)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): k. A.

Betroffene Norm: § 18 Abs. 2 UStG, § 89 Abs. 2 AO (Tz. 3 ff. AEAO zu § 89 AO)

Verursachte Belastung: Es ist Ihnen sicher bekannt, dass ein Großteil der Komplexität des deutschen Steuerrechts auf dem Umsatzsteuerrecht beruht.

Angesichts des Zusammenwachsens der EU-Staaten sind die zahlreichen Sonderregelungen und bürokratischen Pflichten besonders belastend, die auftreten, sobald man nur in irgendeiner Weise grenzüberschreitend tätig werden möchte (z.B. Kauf einer Software oder Teilnahme an einem Training durch ausländische Kunden).

Uns wird von Solo- und Kleinunternehmen immer wieder berichtet, dass sie aus Effizienzgründen schweren Herzens ausländische Kunden ausschließen und auf grenzüberschreitende Geschäfte verzichten, weil die Bürokratiekosten höher sind als der zusätzliche Umsatz, selbst wenn diesem keine zusätzlichen anderen Betriebskosten gegenüberstehen.

Diese Probleme des Umsatzsteuerrechts sind natürlich nicht "an einem Tag" zu lösen", weshalb wir uns im Folgenden beispielhaft auf zwei Verbesserungsmöglichkeiten (und die ihnen zugrundeliegenden Belastungen) konzentrieren, die relativ schnell umzusetzen wären:

1) Vereinfachung der Umsatzsteuervoranmeldung

Zusätzlich zur jährlichen Umsatzsteuererklärung müssen bereits Selbstständige mit mehr als 1.000 Euro Umsatzsteuerzahllast (also potenziell schon ab einem durchschnittlichen Nettomonatsumsatz von 439 Euro) eine vierteljährliche Umsatzsteuervoranmeldung (UStVA) abgeben. Gründer/innen müssen dies zunächst sogar monatlich tun, ebenso Selbstständige mit mehr als 7.500 Euro Umsatzsteuerlast.

2) Verbindliche Auskunft durch Finanzamt stärken

Der Anspruch auf eine verbindliche Auskunft durch das Finanzamt ist auf zu wenige Sachverhalte begrenzt. Hilfreich wäre z.B. eine verbindliche Auskunft darüber, ob man als Freiberufler anerkannt wird und ob für die selbst erbrachten Leistungen eine Umsatzsteuerbefreiung oder -ermäßigung gilt oder nicht. Ansonsten besteht in beiden Fällen die Gefahr, dass man zu einem späteren Zeitpunkt von hohen Gewerbe- bzw. Umsatzsteuernachzahlungen überrascht wird, die man nicht in die Preise einkalkuliert hat. Aus einem Gewinn kann so ein Verlust entstehen, die Arbeit vieler Jahre war dann umsonst.

Zu 1) Für Gründer/innen sowie Selbstständige bis 3.000 Euro Umsatzsteuerzahllast im Vorjahr sollte künftig eine vierteljährliche UStVA ausreichen, ebenso für Existenzgründer/innen. Auf eine UStVA sollte ganz verzichtet werden, wenn Steuerpflichtige für das laufende Steuerjahr eine Umsatzsteuervorauszahlung in Höhe von 50 Prozent des Vorjahres leisten. Generell sollte hier Ist-Besteuerung gelten, also der Zeitpunkt der Bezahlung und nicht der Rechnungsstellung entscheidend für die zeitliche Abgrenzung sein.

Zu 2) Entsprechende Erweiterung der Sachverhalte, für die vom Finanzamt eine verbindliche Auskunft erfragt werden kann.

Entlastungseffekt: 1) Entfall von mehreren Millionen UStVA für kleine Unternehmen und für die Finanzverwaltung, Entfall komplizierter Rückabrechnungsverfahren im Fall nicht bezahlter Rechnungen. 2) Höhere Rechtssicherheit, Entfall komplexer juristischer Auseinandersetzungen und Rückabrechnungen

**Vorschlag 79108 -
Vereinfachung der GoBD und Erleichterungen für Solo- und
Kleinstunternehmen**

Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e. V. (VGSD)

Entlastungspotenzial: 6 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: GoBD (Verwaltungsvorschrift)

Verursachte Belastung: Die 2015 in Kraft getretene GoBD ("Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme") zwingen Solo- und Kleinstunternehmen dazu, in teure IT-Systeme zu investieren bzw. diese Leistungen teuer zuzukaufen. (Beispiel: Eigene Dienstleister zur revisions sicheren Aufbewahrung des E-Mail-Verkehrs über viele Jahre hinweg.)

Die Anforderungen an die Buchhaltung sind offenbar mit deutlich größeren Unternehmen vor Augen festgelegt worden und scheinen primär dazu gedacht, die Arbeit der Steuer-Verwaltung zu erleichtern. Den dadurch entstehenden Erfüllungsaufwand für "Kleine" hat man dabei aus dem Blick verloren.

Für Solo- und Kleinstunternehmen sollte wie vor 2015 eine "ordentliche" Dokumentation mit geringem Aufwand ausreichen (z.B. in Form von Ausdrucken und einer DVD mit PDF-Dokumenten und -Scans) - dies ist aber nicht mehr zulässig und führt regelmäßig dazu, dass die gesamte Buchhaltung des Selbstständigen in Frage gestellt wird, was wiederum zu hohen Steuernachforderungen führt. Diese völlig überzogenen Anforderungen müssen dringend auf ein sinnvolles und praktikables Maß reduziert werden.

Entlastungseffekt: Höhere Rechtssicherheit, geringere Kosten, höhere Compliance

Vorschlag 79109 - Soforthilfe-Rückzahlung einstellen

Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e. V. (VGSD)

Entlastungspotenzial: 6 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Verursachte Belastung: Dies ist ein Wunsch vieler Selbstständiger (laut BMWK haben 1,75 Mio. Unternehmen Soforthilfe erhalten), die sich an öffentlichen politischen Versprechen im Frühjahr 2020 orientiert haben und nun von Rückforderungen überrascht sind. Die Hilfen waren entgegen öffentlicher versprechen so ausgestaltet, dass Soloselbstständige die Hilfe regelmäßig nicht behalten dürfen, weil sie an ihren Bedürfnissen vorbei gestaltet waren.

Die Wut der Betroffenen ist für uns nachvollziehbar, denn wir haben uns bereits im Frühjahr 2020 mit einer Bundestagspetition für wirksamere Hilfen eingesetzt, daraus entstand mit 9 Monaten Verzögerung dann die Neustarthilfe.

Mindestens für die Zukunft sollte verhindert werden, dass sich das damalige Chaos noch einmal wiederholt. Im Infektionsschutzgesetz oder an anderer geeigneter Stelle sollte für künftige Krisen, in denen Selbstständigen ihre Geschäftsausübung untersagt wird, geregelt werden, dass Soloselbstständige die Hilfen auch für ihren Lebensunterhalt verwenden dürfen. Die Hilfen sollten branchenübergreifend nach bundeseinheitlichen Regeln vergeben werden über ein einheitliches IT-System.

Den Finanzbehörden kommt bei der Umsetzung eine wichtige Rolle zu, weil sie zuverlässige Informationen darüber haben, wer selbstständig ist und was er/sie in früheren Jahren und auch während der Krise verdient hat. Schon jetzt sollten rechtliche und technische Maßnahmen getroffen werden, um die Zusammenarbeit mit anderen Behörden im Krisenfall zu ermöglichen, z.B. durch Schaffung von Schnittstellen und der Ermöglichung eines Datenaustausches.

Entlastungseffekt: Voraussetzung für schnelles Handeln in Krisensituation, enorme Kosteneinsparungen bei Nachbearbeitung von Aufträgen, Erhöhung der Rechtssicherheit

Referenzprojekt(e): Die Neustarthilfe und die dafür geschaffenen Regelungen, Schnittstellen etc. kann als Ausgangspunkt gewählt werden. Grundsätzlich ist die Forderung im Koalitionsvertrag 2021 vorgesehen, wir sehen aber bisher keinerlei Initiative zur Umsetzung.

Vorschlag 79110 - Erhöhung der Bemessungsgrenze zur Bilanzierungspflicht

Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e. V. (VGSD)

Entlastungspotenzial: 6 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: § 241a HGB

Verursachte Belastung: Wenn der jährliche Umsatz über 600.000 Euro oder der Gewinn über 60.000 Euro steigt, sind Einzelkaufleute, Unternehmer mit Kleingewerbe oder vollhaftende Kaufleute zur Bilanzierung verpflichtet, wodurch sich die Steuerberatungskosten stark erhöhen und zugleich die eigene Buchhaltung schwerer verständlich wird. Diese Beträge sind zuletzt 2017, also vor sechs Jahren, angepasst worden - davor jahrzehntelang nicht. Insbesondere die Gewinnngrenze erscheint sehr niedrig.

Erhöhung der Bemessungsgrenzen zur Bilanzierungspflicht, insbesondere des Gewinns, z.B. auf 120.000 Euro. Künftig dann eine regelmäßige (z.B. jährliche) Anpassung der Bemessungsgrenzen entsprechend der Preisentwicklung.

Entlastungseffekt: Geringere Steuerberatungskosten, bessere Compliance durch verständlichere Buchhaltung

**Vorschlag 80101 -
Aufbewahrungsfristen anpassen und auf 5 Jahre begrenzen**

Verband deutscher Kreditplattformen e. V.

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS, BMDV, BMF, BMJ, BMWK

Betroffene Norm: Der Vorschlag berührt eine Reihe von Gesetzen (AO etc.)

Verursachte Belastung: Insbesondere die unterschiedlich langen Fristen führen zu erhöhtem Compliance-Aufwand. Insbesondere für KMU ist das eine vergleichsweise höhere Belastung.

Fristen vereinheitlichen und einkürzen auf 5 Jahre.

Entlastungseffekt: Geringere Compliance-Kosten

Vorschlag 80102 - Ermöglichung digitaler Satzungsänderungen

Verband deutscher Kreditplattformen e. V.

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMJ

Betroffene Norm: Vereinsrecht

Verursachte Belastung: Eine Satzungsänderung wird, wie bekannt, erst mit der Eintragung der Änderung ins Vereinsregister rechtswirksam. Hierzu wird eine Vereinsregisteranmeldung benötigt, die von den Vorstandsmitgliedern in vertretungsberechtigter Zahl unterschrieben, notariell beglaubigt und beim Amtsgericht abgegeben wird. Das ist einfach viel zu aufwändig und durch die Einschaltung des Notars auch teuer für kleine Vereine wie unseren.

Besser wäre es, die Satzungsänderung digital zu ermöglichen.

Entlastungseffekt: Beschleunigung des Verfahrens und Kostenersparnis

Referenzprojekt(e): Im Zusammenhang mit der Pandemie wurden digitale Mitgliederversammlungen möglich gemacht, auch wenn sie in den Vereinssatzungen nicht niedergelegt waren. Diese Flexibilität und Zielorientiertheit würden wir uns auch in anderen Bereichen des Vereinsrechts wünschen.

Vorschlag 80103 - Steuerrecht für nicht gemeinnützige Vereine verbessern

Verband deutscher Kreditplattformen e. V.

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: KStG u.a.

Verursachte Belastung: Beiträge von Vereinsmitgliedern und Spenden reichen i.d.R. für keinen Verein, um die Vereinsarbeit zu finanzieren. Das gilt für gemeinnützige Vereine wie für nicht als gemeinnützig anerkannte Vereine, also beispielsweise Berufsverbände. Aus diesem Grund führen sie Veranstaltungen durch, um die finanzielle Gesamtsituation zu verbessern. Die Freigrenzen im Bereich des Wirtschaftlichen Zweckbetriebes sind jedoch viel zu niedrig. Durch die Inflation verschlechtert sich die Situation für die Vereine weiter. Zwangsläufig müssen sie deshalb regelmäßig auf die kostenintensive Beratung von Steuerberatern zurückgreifen.

Die Besteuerungs- und Freigrenzen im Bereich KSt und GewSt sollten auf EUR 100.000 und EUR 50.000 angehoben werden. Auch sollte das komplizierte Nebeneinander von Zweckbetrieb und Wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb beseitigt werden. Die Differenzierung fällt selbst erfahrenen und kompetenten Steuerexperten manchmal nicht leicht. Für viele Vereine ist das selbständig kaum darstellbar. Schließlich sollte - analog zur 3 Jahres Frist - auch überlegt werden, ob man den Vereinen nicht dadurch entgegen kommt, dass sie zu hohe Einnahmen aus einem Jahr mit zu niedrigen Einnahmen aus anderen verbundenen Jahren verrechnen können. Das würde die Gestaltungsmöglichkeiten deutlich erhöhen und noch einmal mehr Flexibilität und Planungsspielraum geben.

Entlastungseffekt: Geringere Belastungen (insbesondere: Kosten) durch Steuer-Compliance; Inflationsanpassungen würden Vereine und ihre Planungen besser berücksichtigen. Aktuell ist eine Planung im Januar aufgrund der Inflation im November nur unter Vorbehalt möglich.

Vorschlag 81101 - Standardisierung von Gewerbesteuerbescheiden

Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)

Entlastungspotenzial: 7 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: Rechtsgrundlage ist mit § 122a AO vorhanden

Verursachte Belastung: Einer der bürokratischsten Bereiche des Steuerrechts ist die Gewerbesteuer. Dies liegt nicht allein an deren Komplexität des entsprechenden Besteuerungssystem, sondern auch maßgeblich an der praktischen Durchführung. Ein anschauliches Beispiel für die bürokratischen Folgen ist der Gewerbesteuerbescheid.

Das Heberecht der Gewerbesteuer steht nach dem Gewerbesteuergesetz den Kommunen zu. Dies führt in guter föderaler Tradition dazu, dass bei ca. 11.000 Kommunen rund 600 verschiedene Layouts des Gewerbesteuerbescheides existieren. Bei Unternehmen, die in Deutschland mehrere Niederlassungen unterhalten, was im Maschinen- und Anlagenbau eher Regel als Ausnahme sein dürfte, führt dieser Umstand zu einem massiven Zeitaufwand. Denn auf Grund der vielfältigen Layouts müssen die wesentlichen Informationen des Bescheides immer wieder neu identifiziert werden. Eine Aufgabe, an der nach Angaben von betroffenen Unternehmen selbst die beste Texterkennungssoftware scheitert.

Petition: Harmonisierung der Gewerbesteuerbescheide. Idealerweise geschieht dies im Rahmen eines digitalen Gewerbesteuerbescheides, wie er derzeit im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes (OZG) bereits in der Entwicklung ist. Dieses Projekt muss beschleunigt und möglichst zeitnah realisiert und in die Fläche getragen werden.

Entlastungseffekt: -Beschleunigung des steuerlichen Veranlagungs- und Erhebungsverfahrens, Kostenersparnis auf Seiten der Unternehmen

Referenzprojekt(e): -ELSTER.de-Digitaler Gewerbesteuerbescheid
-20220819_Flyer_Kommunen_Digitaler_Gewerbesteuerbescheid.pdf (elster.de)

Vorschlag 81102 - Umsatzsteuer: Ausweitung Übergang Steuerschuldnerschaft

Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: § 13b Abs. 2 Nr. 1 UStG

Verursachte Belastung: Die EU-Mehrwertsteuerrichtlinie erlaubt in Art. 194, dass die Staaten die Umsatzsteuerschuld auf den Empfänger übertragen, wenn der Lieferant im Empfangsstaat nicht ansässig ist. Deutschland hat diese Regelung für Werklieferungen und Dienstleistungen übernommen, nicht aber für einfache Lieferungen. Daher müssen sich Unternehmer aus dem Ausland bei Geschäften in Deutschland oft umsatzsteuerlich anmelden und Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuerjahreserklärungen abgeben. Der Aufwand dafür ist sowohl bei den Steuerpflichtigen, die i.d.R. einen Steuerberater bestellen müssen, als auch in der Finanzverwaltung, die die Erklärungen prüfen muss, hoch. Ein Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Kunden erspart diesen Aufwand. Zugleich bleiben die Geschäfte beim Kunden leicht prüfbar und die Umsatzsteuer kann beim Kunden eingetrieben werden. Risiken für das Steueraufkommen bestehen daher nicht.

Petition: Ausweitung des § 13b Abs. 2 Nr. 1 UStG auch auf Lieferungen.

Entlastungseffekt:

- 1.Vereinfachte Abrechnung von Lieferungen durch Unternehmen
- 2.Vereinfachtes Besteuerungsverfahren
- 3.Entfallen von umsatzsteuerlichen Registrierungen durch nicht ansässige Unternehmen
- 4.Verbesserung des Steuervollzugs
- 5.Weniger Administration auf Seiten der Finanzverwaltung

Referenzprojekt(e): Länder wie die Niederlande oder Belgien machen von dieser Regelungsmöglichkeit im nationalen Recht Gebrauch

Vorschlag 81103 - Vereinfachung des steuerlichen Freistellungsverfahrens

Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: 50c Abs. 2, S. 4 EStG

Verursachte Belastung: Bestimmte Geschäftsvorfälle, wie beispielsweise die Zahlung einer Gewinnausschüttung oder bestimmte Zahlungen ins Ausland (bspw. Lizenzzahlungen) können für den Zahlungsschuldner die Verpflichtung zum Einbehalt, zur Anmeldung und Abführung von deutschen Quellensteuern führen. Diese Steuern betreffen jedoch im Regelfall den Zahlungsempfänger und nicht den Zahlungsschuldner. Um einen Einbehalt von Quellensteuern insbesondere in solchen Fällen zu vermeiden, in denen der Zahlungsempfänger auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen, geringen Einnahmen oder Steuerbefreiungen keine Steuer zu leisten hat, können Zahlungsempfänger sogenannte Freistellungsbescheinigungen beantragen. Nach deren Vorlage kann der Zahlungsschuldner einen Einbehalt von Steuern unterlassen. Obwohl diese Bescheinigung den (oft auch im Ausland ansässigen) Zahlungsschuldner betreffen, liegt der Aufwand der Beantragung bei den zahlenden Unternehmen in Deutschland, die den Beantragungsprozess aus Vereinfachungsgründen im eigenen Interesse unterstützen. Derzeit gilt eine solche Bescheinigung für höchstens 3 Jahre.

Petition: Entfristung von Freistellungsbescheinigungen

Dies sollte gelten, solange sich der zugrunde liegende steuerliche Sachverhalt nicht verändert. Hierdurch würden nicht nur die betroffenen Unternehmen, sondern auch das Bundeszentralamt für Steuern entlastet werden, die mittlerweile Bearbeitungszeiten von einem Jahr benötigen, um solche Freistellungsanträge zu bearbeiten.

Entlastungseffekt: Zeit-/Kostensparnis durch die Unternehmen, weniger administrativer Aufwand für das BZSt

Vorschlag 81104 - Sanktionsdurchsetzungsgesetz II im AWG

Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BKAm, BMF, BMWK

Betroffene Norm: Sanktionsdurchsetzungsgesetz II: § 5a Außenwirtschaftsgesetz (AWG)

Verursachte Belastung: Die Vorschrift weist Resolutionen des UN-Sicherheitsrats eine unmittelbar Rechtswirksamkeit für deutsche Unternehmen zu, und zwar mit Veröffentlichung im Internet + Zeitpunkt einer im Internet abrufbaren Presserklärung der UNO. Sieht man mal von der Peinlichkeit ab, dass Deutschland per Gesetz die Rechtswirksamkeit einer Regel von Presseerklärungen abhängig macht, ergibt sich durch diesen Unsinn theoretisch und konkret finanzieller Bürokratie-Aufwand für Unternehmen.

Wer diese Rechtsvorschrift ernst nimmt, muss ab sofort jeden Tag im Internet die UN-Homepage prüfen, je nach Risikoprofil des Unternehmens vielleicht auch mehrfach. Dies verursacht pro Jahr zusätzliche Personalkosten.

Oder man reagiert im Rahmen einer Sanktionslisten-Prüfsoftware. Hier hat beispielsweise der Software-Anbieter AEB geschäftstüchtig reagiert, siehe Antwort übernächste Frage.

Es gibt bei § 5a AWG keinen Schutz-Standard, der berücksichtigt werden müsste, da ein sachlich begründbarer Schutzzweck der Norm nicht existiert. Es besteht auch keine Alternative zu einer ersatzlosen Streichung dieser in jeder Hinsicht überflüssigen Vorschrift.

Entlastungseffekt: Kostenersparnis in zweistelliger Millionenhöhe, mindestens im Bereich 15 bis 20 Mio. EUR, wahrscheinlich höher. Kosten im Rahmen einer Software zur Prüfung von Sanktionslisten: Wer die kostenlose Variante von AEB wählt, ignoriert die sofortige Rechtswirksamkeit nach § 5a AWG. Wer die Vorschrift ernst nimmt und seine Sanktionslistensoftware darauf abstimmt, muss die kostenpflichtige Ad-hoc-Ergänzung von AEB zusätzlich buchen, $12 \times 40 = 480$ EURO netto im Jahr. Unterstellt, 5000 deutsche Unternehmen nehmen § 5a AWG ernst und reagieren mit so einer Softwarevariante, liegen wir bei rund 2,5 Mio. EUR finanzieller Zusatzaufwand, ohne dass auf der politischen Seite ein rechtfertigender Gegennutzen vorhanden ist. Hier geht es ausschließlich um politisches Schaulaufen gegenüber dem Ausland, was an den Schwächen Deutschlands beim Thema "Geldwäschebekämpfung" nicht das Geringste ändern wird. Kosten bei manueller Beobachtung der UN-Sanktionslage: Wer manuell reagiert und die UN-Sanktionsentwicklung jeden Tag durch Mi

Vorschlag 81105 - Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): AA, BMAS, BMZ

Betroffene Norm: Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Verursachte Belastung: In Deutschland ansässige Unternehmen werden zu Sorgfalts- und Berichtspflichten im Hinblick auf die Achtung der Menschenrechte in der Lieferkette verpflichtet. Folgende Umsetzungsschritte müssen verankert werden:

- Risikomanagement ergreifen
- betriebsinterne Zuständigkeit festlegen
- regelmäßige Risikoanalysen durchführen
- eine Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie des Unternehmens verabschieden
- Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber unmittelbaren Zulieferern implementieren
- oUnd bei Bedarf Abhilfemaßnahmen ergreifen sowie anlassbezogene Sorgfaltsprozesse im Hinblick auf mittelbare Zulieferer umsetzen
- ein Beschwerdeverfahren für betroffene Personen einrichten
- die Erfüllung der Sorgfaltspflichten berichten und dokumentieren

Insgesamt wird ein Aufwand verursacht, der in großen Unternehmen deutlich über 1 FTE (Full Time Equivalent) hinausgeht. Hinzukommen Lizenzen für Informations-, Risiko- und ggfs. Audit-Tools.

-Es muss handhabbar bleiben, sprich die Anerkennung dafür da sein, dass die Einflussmöglichkeiten auf Lieferanten und insb. auch tiefer in die Lieferkette stark limitiert sein können bzw. sind.

-Länderbezogene White Lists - und damit die Klarstellung das Lieferanten, die aus Europa oder anderen Ländern stammen, die auf der Analyselandkarte als "sauber" markiert wurden, nicht in die Risikoermittlung einfließen müssen

-Organisationsbezogene Negativlisten "Black Lists", die der Staat, die EU oder eine entsprechende Behörde zusammenträgt und herausgibt

-Eine Reduzierung des Umfangs des Bafa-Fragebogens sowie eine Änderung des Turnus der Berichterstattung und Überprüfung: Anstatt jährlich nur alle zwei Jahre (das würde auch die Bürokratie auf Seiten des Bafa minimieren)

-Sinnvoll und hilfreich wäre nochmal die Betonung auf ein risikobasiertes Vorgehen und im Zuge dessen, auch die Möglichkeit, Grenzwerte wie Umsatzvolumen oder eine Wesentlichkeitsbetrachtung als Parameter für die Risikoanalyse heranziehen zu dürfen.

-Die öffentliche zur Verfügungstellung eines kumulierten Länderindex, der verschiedene Menschenrechtsindizes zusammenfasst wäre hilfreich

-sowie eine Übersicht über die vom LkSG genannten Rechtsschutzpositionen (internationalen Übereinkommen) und deren Umsetzungsstand in den Ländern weltweit (sprich Ratifizierung und ggfs. Eigene nationale Gesetzgebung dazu) - quasi eine Analyselandkarte (das wäre wirklich hilfreich - bevor tausende Unternehmen, das sich individuell zusammensuchen)

-Nach einem gewissen Zeitraum (5 Jahre) sollte zudem eine Untersuchung erfolgen, welche

Wettbewerbsverzerrungen für heimische Unternehmen im Vergleich zu nichtdeutschen (oder später: nichteuropäischen) Unternehmen damit einhergehen.

Entlastungseffekt: 1. Durch White Lists könnten Unternehmen sich auf die Fälle mit höherem Risiko konzentrieren und würden sich nicht in Abfragen und gegenseitigen Bescheinigungen mit heimischen Zulieferern verlieren. Dies würde aber vor allem auch die kleinen mittelständischen heimischen Zulieferer, die aktuell mittelbar betroffen sind, enorm entlasten. 2. Black Lists würden eigene intensive (und damit mehrfache) Recherchen (Risikoermittlung), aber auch das Umsetzen von Präventions- oder Abhilfemaßnahme solcher "schwarz" gelisteter Unternehmen, in den vom LkSG betroffenen Unternehmen obsolet machen. 3. Ein verminderter Reportingumfang sowie ein zeitlich weiter gefasster Zyklus entlasten enorm, ohne dabei das Ziel, die eigenen Sorgfaltspflichten wahrzunehmen, zu schwächen. 4. Unterstützungsmaterialien wie zur Verfügung gestellte kumulierte Indizes, oder Übersichten über die Ratifizierungen und Gesetzeslandschaft der Länder in Bezug auf die im LkSG genannten Rechtsschutzpositionen würden ein Vielfaches an individuellen Unternehmen

Vorschlag 81106 - Jahresabschlüsse im ESEF-Format - Formatierung Freitext

Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMWK

Betroffene Norm: VO EU 2018/815

Verursachte Belastung: Vorschrift, dass Jahresabschlüsse im ESEF-Format an das Unternehmensregister übermittelt werden müssen. Neu hinzugekommen ist 2022, dass auch der Anhang des Jahresabschlusses/ Konzernabschlusses, der ja in sehr großen Teilen Freitext ist, im ESEF-Format als Datenbank zu übermitteln ist.

Die Prüfung des Dokuments kann i.d.R. nicht in den Unternehmen direkt erfolgen, auch die Zeitdauer von 5 Tagen, die maximal zur Verfügung steht, passt nicht, denn der 30.04. als spätester Veröffentlichungstermin bleibt bestehen. Für die eigentliche Prüfung des Unternehmens bedeutet es, dass dies entsprechend schneller/kürzer passieren muss, was der inhaltlichen Qualität und Tiefe der Prüfung nicht nützt. Die ganze Übung bringt für das Jahr 2022 etwa Mehrkosten von ca. 35?40 T€ für WP und externe Dienstleister. Durch die Freitext-Änderung werden sich die ESEF-Kosten im Vergleich zum letzten Jahr 2021 etwa verdoppeln.

Hier wäre zu überprüfen, ob für das Tagging von Freitext die Kosten wirklich zu einem angemessenen Nutzen stehen. Bei den normierten Tabellenteilen (Bilanz, GuV,...) ist es nachvollziehbar. Beim Freitext nicht.

Dieses Thema trifft alle Unternehmen öffentlichen Interesses (Börsennotiert, gehandelte Anleihen oder ggf. wg. Größe des Unternehmens). Da der Ehrgeiz ist, die Nachhaltigkeitsberichterstattung insgesamt in den Jahresabschluss einzubetten und somit indirekt auf diese in ESEF abzubilden, kann hier in der Masse enormer Aufwand entstehen. Wir sprechen hier nicht vor der inhaltlichen Erstellung, sondern nur von der "Formatierung".

Entlastungseffekt: Pro betroffenes Unternehmen geschätzt 35-40 T€ Minderkosten für das Jahr 2022 für WP und externe Dienstleister. Sollte die Freitext-Änderung wieder entfallen, würden ein etwa gleich hoher Betrag eingespart.

Vorschlag 81107 - Vorbeschäftigungsverbot

Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS

Betroffene Norm: § 14 Abs. 2 Satz 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)

Verursachte Belastung: In den Personalabteilungen der Unternehmen führen vor allem Unsicherheiten im Arbeitsrecht zu unnötiger Bürokratie. So führt die aktuelle Rechtslage zum sogenannten Vorbeschäftigungsverbot nach zu großer Verunsicherung und bürokratischem Aufwand in der betrieblichen Praxis. Der Gesetzeswortlaut sieht vor, dass der Abschluss eines sachgrundlos befristeten Arbeitsverhältnisses dann nicht mehr zulässig ist, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat. Das Gesetz erfasst alle derartigen Arbeitsverhältnisse in der Vergangenheit, selbst wenn diese schon mehrere Jahrzehnte zurückliegen. Nachdem das Bundesarbeitsgericht im Jahr 2011 das Vorbeschäftigungsverbot durch Richterspruch auf drei Jahre begrenzt hatte, wurde diese Rechtsprechung durch das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2018 wieder gekippt. Es gilt seitdem wieder der Wortlaut des Gesetzes. Jedoch führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass das Vorbeschäftigungsverbot dann nicht zu beachten sei, wenn die Gefahr der Kettenbefristung in Ausnutzung der strukturellen Unterlegenheit der Beschäftigten nicht bestehe und das Verbot der sachgrundlosen Befristung nicht erforderlich sei, um das unbefristete Arbeitsverhältnis als "Regelbeschäftigungsform" zu erhalten. Das Verbot der sachgrundlosen Befristung könne insbesondere dann unzumutbar sein, wenn eine Vorbeschäftigung sehr lange zurückliege, ganz anders geartet oder von sehr kurzer Dauer gewesen sei. Das Bundesverfassungsgericht hat anerkannt, dass das Vorbeschäftigungsverbot in dieser absoluten und pauschalen Form nicht richtig sein kann.

In der betrieblichen Praxis haben diese Entwicklungen zu großer Verunsicherung geführt. Verunsicherung führt auch immer zu einem neuen administrativen Aufwand, um durch ein Mehr an Dokumentation möglichst mehr Sicherheit zu erhalten. Im Zweifel muss der Arbeitgeber abgleichen, ob Beschäftigte nicht schon in den letzten Jahrzehnten einmal bei ihm angestellt gewesen sind. Es ist zudem nicht klar, unter welchen Voraussetzungen man sich tatsächlich auf die vom Bundesverfassungsgericht angedeuteten Ausnahmen stützen kann. Klar ist lediglich, dass die aktuelle gesetzliche Regelung so nicht bestehen bleiben darf - und zwar nicht nur wegen des bürokratischen Mehraufwands: Denn das Vorbeschäftigungsverbot kann zum Nachteil für Arbeitssuchende werden. Im schlimmsten Fall wird ihnen der Eintritt in ein Arbeitsverhältnis verwehrt.

Regelung streichen. Alternativ: Eine Frist von drei Jahren gesetzlich festschreiben.

Vorbeschäftigungen, die länger zurück liegen wären für eine Befristung unschädlich.

Entlastungseffekt: Kostenersparnis, mehr Flexibilität, bessere Beschäftigungsmöglichkeiten

Vorschlag 81108 - Schriftform beim Nachweisgesetz

Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS

Betroffene Norm: § 2 Abs. 1 S. 1 Nachweisgesetz (NachwG)

Verursachte Belastung: Das NachwG verpflichtet Arbeitgeber, die wesentlichen Bedingungen eines Arbeitsvertrages aufzuzeichnen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen. Das ist spätestens einen Monat nach Beginn des Arbeitsverhältnisses zu erledigen, wenn das Arbeitsverhältnis länger als einen Monat andauert. Dasselbe gilt, wenn wesentliche Vertragsbedingungen später geändert werden. Das Gesetz konkretisiert damit Verpflichtungen im Rahmen des Individualarbeitsrechts. Das Gesetz sieht also für den Nachweis eine Schriftform vor - während für den Arbeitsvertrag an sich Formfreiheit besteht. Die einschlägige Arbeitsbedingungenrichtlinie, auf deren Grundlage das NachwG geändert worden ist, sieht die Schriftform jedoch nicht zwingend vor!

§ 2 NachwG nennt die in der Niederschrift mindestens zu dokumentierenden Inhalte. Hierzu gehören

- Namen und Anschrift der Vertragsparteien
- Zeitpunkt des Beginns der Beschäftigung
- bei einem befristeten Vertrag die geplante Dauer der Beschäftigung
- den Arbeitsort, bei wechselnden Orten einen Hinweis dazu
- eine Tätigkeitsbeschreibung
- die Höhe des Arbeitsentgelts einschließlich von Zuschlägen sowie Datum und Form der Auszahlung
- vereinbarte Arbeitszeit
- Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs
- Kündigungsfristen und -verfahren
- bei vorhersehbaren Arbeitszeiten die üblichen Arbeitszeiten; bei unvorhersehbaren Arbeitszeiten u. a. die Mindestankündigungsfrist hierfür
- Hinweis auf für dieses Arbeitsverhältnis geltende Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen.

Streichen des Schriftformerfordernisses. Die Arbeitsbedingungenrichtlinie erlaubt in Art. 3 ausdrücklich die Bereitstellung der erforderlichen Informationen in "Papierform oder - sofern die Informationen für den Arbeitnehmer zugänglich sind, gespeichert und ausgedruckt werden können und der Arbeitgeber einen Übermittlungs- oder Empfangsnachweis erhält - in elektronischer Form". Somit setzt die Richtlinie noch nicht einmal die elektronische Form des § 126a BGB voraus, sondern würde sogar die Textform (§ 126b BGB) unter Voraussetzung eines Übermittlungs-/Empfangsnachweises genügen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Gesetzgeber hier von der ausdrücklich eingeräumten Möglichkeit der digitalen Übermittlung keinen Gebrauch macht. § 2 Abs. 1 S. 3 NachwG sollte daher gestrichen werden. In Zeiten fortgeschrittener Digitalisierung und vor dem Hintergrund, dass das Nachweisgesetz mit hoher Wahrscheinlichkeit für mehrere Jahre

gelten soll, bietet es sich ausdrücklich an, die ausschließliche Vorgabe der Schriftform entfallen zu lassen.

Entlastungseffekt: Kostenersparnisse, Beschleunigung der internen Verfahren.

Vorschlag 81109 - Genehmigungen für den Groß- und Schwertransport beschleunigen

Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMDV

Betroffene Norm: Anpassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung zu §29 Absatz 3 StVO Punkt 95

Verursachte Belastung: Genehmigungsverfahren für den Groß- und Schwertransport in Deutschland und damit verbunden der Ausbau der Windenergie wird massiv verzögert. Die exakten Vorgaben in den Genehmigungen an Zugmaschinen, Fahrzeugkombinationen sowie Maße und Gewichte, führt zu einer Vielzahl von unnötigen Anträgen, welche lediglich dazu dienen alle Eventualitäten im Falle einer Kontrolle abzufedern. Eine Erhöhung der Sicherheit für Dritte, den Transport selbst oder die Infrastruktur findet durch diese Maßnahme nicht statt. Hier könnte mit einfachen Maßnahmen die Zahl der Anträge deutlich verringert, die Branche und die Behörden entlastet und die Genehmigungszeiten und Kosten deutlich gesenkt werden.

Einführung von Fahrzeugclusterungen:

Zusammenfassen von Fahrzeugkombinationsgruppen mit Toleranzen bei den Achsabständen und Gesamtlängen unter der Voraussetzung gleicher Auflagenfestlegungen. Bedingung: gleicher Rüstzustand, d. h. Anzahl der Achsen muss gleich sein. Die Toleranzen müssen in einer allgemeingültigen Auflagenformulierung erfasst werden, wie: "Die Gesamtlänge der genehmigten Fahrzeugkombination darf um +/- 2 % und der Achsgruppenabstand untereinander jeweils um +/- 8 % divergieren."

Festlegung / Zulassung unterschiedlicher Sattelzugmaschinen:

Wenn eine Fahrzeugkombination einmal statisch im Genehmigungsverfahren überprüft (gerechnet) und positiv beschieden wurde, können wahlweise auch andere Sattelzugmaschinen mit unterschiedlichen Achsabständen zum Einsatz gebracht werden. Bedingung: gleicher Rüstzustand, d. h. Anzahl der Achsen muss gleich sein. Hintergrund: Unterschiedliche Achsabstände bei Sattelzugmaschinen haben keinen nennenswerten Einfluss auf das statische Prüfergebnis.

Einführung von Ladungsclusterungen:

Nach derzeitigem Verwaltungsrecht ist eine Unterschreitung von bestimmten genehmigten Abmessungen von 15 cm bzw. 5% möglich. Dies ist ein erster guter Ansatz. Hier sehen wir aber noch deutliches Potenzial. Die Anzahl an Genehmigungen könnte hier deutlich verringert werden. Wir fordern daher, das Zulassen von Unterschreitung der Abmessungen bei Breite, Höhe und Ladungsüberhang nach dem Prinzip "maius minus continent" (das Große enthält das Kleine). Bedingung: Einhaltung der Auflagen des ursprünglich genehmigten Transportvorhabens.

Entlastungseffekt: Weniger Anträge, schnellere Bearbeitung der übrigen Anträge, Entlastung des Fachpersonals bei den Behörden, Entlastung des Antragstellers, Kostenersparnis, da Anzahl der Anträge gesenkt wird, höhere Flexibilität bei den Transportunternehmen

Vorschlag 81110 - Leistungsupgrade Windenergieanlagen

Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMWK

Betroffene Norm: Artikel 2 § 22 EEG 2023

Verursachte Belastung: Leistungsupgrades von bestehenden Windenergieanlagen können einen wesentlichen Beitrag leisten. So ist nach Einschätzung von Experten bei bereits bestehenden Anlagen durch Optimierungen bspw. über Softwareupdates eine Erhöhung der Nennleistung um bis zu 8% möglich, ohne konstruktive Änderungen vornehmen zu müssen.

Im EEG 2021 wurden hierzu in § 22 Artikel 2 bereits die wesentlichen Voraussetzungen für Leistungsupgrades geschaffen. Dort heißt es, dass bei Windenergieanlagen an Land der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für den in der Anlage erzeugten Strom auch für Strommengen besteht, die die bezuschlagte Leistung um bis zu 15 Prozent übersteigen. Leider zeigt sich in der Praxis, dass es derzeit weitere Hindernisse gibt, die Leistungsupgrades bei Bestandsanlagen und das damit verbundene Potenzial verhindern. So bedarf es dringender Klärung, wie bei solchen Leistungsupgrades neben den bestehenden Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vor allem bei den Technischen Anschlussregeln (TAR) des Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (FNN) und den darin geforderten Zertifizierungen für Erzeugungsanlagen zu verfahren ist.

Im EEG 2021 wurden hierzu in § 22 Artikel 2 bereits die wesentlichen Voraussetzungen für Leistungsupgrades geschaffen. Dort heißt es, dass bei Windenergieanlagen an Land der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für den in der Anlage erzeugten Strom auch für Strommengen besteht, die die bezuschlagte Leistung um bis zu 15 Prozent übersteigen. Leider zeigt sich in der Praxis, dass es derzeit weitere Hindernisse gibt, die Leistungsupgrades bei Bestandsanlagen und das damit verbundene Potenzial verhindern. So bedarf es dringender Klärung, wie bei solchen Leistungsupgrades neben den bestehenden Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vor allem bei den Technischen Anschlussregeln (TAR) des Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (FNN) und den darin geforderten Zertifizierungen für Erzeugungsanlagen zu verfahren ist. Um zeitnah eine Lösung für die oben genannte Problematik zu finden, schlagen wir die folgende Anpassung/Ergänzung des Artikel 2 § 22 EEG 2021 vor: "Bei Windenergieanlagen an Land besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für den in der Anlage erzeugten Strom nur, solange und soweit ein von der Bundesnetzagentur erteilter Zuschlag für die Anlage wirksam ist; der Anspruch besteht für Strommengen, die mit einer installierten Leistung erzeugt werden, welche die bezuschlagte Leistung um bis zu 15 Prozent übersteigt.

Entlastungseffekt: Klarstellung, dass eine Leistungserhöhung keine neue Anlagenzertifizierung notwendig macht und dadurch unnötig verzögert wird. Derzeit ist eine Leistungserhöhung in der Mittelspannung nicht möglich, ohne sein Anlagenzertifikat zu verlieren. In der Hochspannung sind Leistungserhöhungen <5% möglich. Da die Anlagen meist nicht nach den aktuellen Anschlussregulierungen ans Netz gegangen sind und somit nicht über ein auf den aktuellen Technischen Anschlussregulierungen

basierendes Einheitenzertifikat verfügen, ist die Erneuerung des Anlagenzertifikats quasi nicht möglich. Dadurch werden die gewünschten Potenziale aus dem Energiesicherungsgesetz 2022 blockiert.

Vorschlag 82101 - Strahlenschutz bei Klinischen Studien

Verband Forschender Arzneimittelhersteller e. V. (vfa)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMG, BMUV

Betroffene Norm: StrahlenschutzVO, §133ff. (Einsatz bei medizinischer Forschung)

Verursachte Belastung: Seit dem 31.12.2018 gilt ein neues deutsches Strahlenschutzgesetz, das Fristen für das Genehmigungsverfahren für klinische Prüfungen mit ionisierender Strahlung eingeführt hat. Davor waren fehlende Fristen für die strahlenschutzrechtliche Genehmigung oft ein Grund, klinische Prüfungen nicht in Deutschland durchzuführen. Das neue System funktioniert trotz seiner Komplexität grundlegend, an weiteren Verbesserungen im Detail muss aber im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit des Studienstandortes Deutschland weiterhin gearbeitet werden.

Das BfS hält sich zwar an die gesetzlich vorgesehenen Fristen, aber z. B. bei der Hinzufügung von auch nur einem Studienzentrum zu genehmigten Studien dauert es in Deutschland bis zu 3 Monaten. Als Grund führt das BfS z. B. personelle Engpässe an.

Das gesonderte Verfahren beim BfS ist aber für den Studienstandort Deutschland insgesamt problematisch, weil dieses Verfahren einen deutschen Sonderweg im Vergleich zu anderen EU-Staaten darstellt. Seit dem 31.01.2023 ist das Genehmigungsverfahren für klinischen Prüfungen nach den Vorgaben der EU-Verordnung 536/2014 (EU-CTR) verpflichtend. In anderen EU-Mitgliedstaaten wird die strahlenschutzrechtliche Genehmigung in diesem EU-Verfahren mit ausgesprochen. Die gesonderte Genehmigung beim BfS ist damit per se ein Standortnachteil, weil in Deutschland - anders als bei anderen Mitgliedstaaten - zusätzlich zur CTIS-Einreichung noch ein Antrag beim BfS gestellt werden muss und sich so widersprüchliche Anforderungen ergeben können.

Das BMU hat eine Übertragung des Strahlenschutzes bei klinischen Prüfungen vom BfS an die Bundesoberbehörden aus dem Arzneimittelrecht (BfArM und PEI) immer wieder abgelehnt, obwohl die Bundesoberbehörden in der Vergangenheit ihre Bereitschaft bekundet haben, diese Aufgabe bei entsprechender Personalaufstockung zu übernehmen.

-Übertragung des Strahlenschutzes bei klinischen Studien vom BfS an die Bundesoberbehörden im Arzneimittelrecht. Für diese Aufgabe wäre bei diesen Bundesoberbehörden zusätzliches Personal erforderlich. Dies wäre eine Erleichterung für Sponsoren, die klinische Prüfungen mit radioaktiven Arzneimitteln planen/durchführen oder klinische Prüfungen, in denen nicht-routine-mäßige Untersuchungen mit ionisierender Strahlung vorgesehen sind.

-Alternativ müsste das Verfahren beim BfS über eine Anpassung des Strahlenschutzrechts in das Verfahren bei CTs nach EU-CTR integriert werden. Da die Beteiligung einer zusätzlichen Behörde

immer zeitaufwändiger und prozessual problematisch sein kann, als die Beteiligung nur einer Behörde, ist die erste Variante zu bevorzugen.

Entlastungseffekt: Beschleunigung des Verfahrens

Referenzprojekt(e): Referenzbeispiele in Stellungnahme Wissenschaftsrat "Empfehlungen zu Klinische Studien" (2018):
https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/7301-18.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Vorschlag 82102 - Ethik-Voten bei Klinischer Forschung

Verband Forschender Arzneimittelhersteller e. V. (vfa)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMBF, BMG

Betroffene Norm: EU-Verordnung 536/2014, nationale Anwendung

Verursachte Belastung: Die Vielzahl von Ethikkommissionen in Deutschland stellt eine Herausforderung hinsichtlich einer harmonisierten Anwendung der Standards und Vorgaben dar. Zudem führt die Eigenständigkeit der Ethikkommissionen oftmals zu unterschiedlichen Anforderungen und einer heterogenen Bewertungspraxis. Die Anforderungen der EK wurden mit der der EU-CTR harmonisiert, Ethikkommissionen dürfen klinische Prüfungen eigentlich nur noch aus bestimmten Versagensgründen ablehnen. Ob sich dadurch in der Praxis eine Verbesserung ergibt, bleibt abzuwarten. Für das neue EU-Verfahren sind 34 Ethikkommissionen registriert. In Deutschland sind aktuell 53 (!) Ethik-Kommissionen für die Genehmigung Klinischer Studien zuständig.

Wichtig wäre, dass die Ethikkommissionen, die sich an diesem Verfahren laut Geschäftsordnung beteiligen, einheitliche Vorgaben erarbeiten und diese dann alle durchgängig akzeptieren. Die bereits erzielten Fortschritte des Arbeitskreises Ethikkommission (AKEK) beim EMA-Template bzgl. "Site Qualification" sind erfreulich. Bei der Einwilligungserklärung und der Einwilligung zu post hoc Analysen an Proben gibt es noch Verbesserungsbedarf und beim Thema "Versicherungen in klinischen Prüfungen" gibt es einzelne Ethikkommissionen, die einen "Sonderweg" verfolgen. Die Maßgaben der Entscheidungen müssen aber kommissionsübergreifend einheitlich und nachvollziehbar sein, um in diesem Bereich als Standort als "harmonisiert" angesehen zu werden.

Klinische Prüfungen werden in Deutschland seit Inkrafttreten der EU-CTR nach einem Geschäftsverteilungsplan an eine nationale zuständige Ethikkommission vergeben. Der Sponsor weiß vorher nicht, an welche Ethikkommission sein Antrag geht. Aktuell ist die Vergabe eines CT an eine bestimmte Ethikkommission also eine "Lotterie" und der Antragsteller kann sich nicht auf die "Vorlieben" einer bestimmten Ethikkommission vorbereiten, was im Verfahren zu Problemen führen kann. Dies zeigt die Bedeutung der Harmonisierung zwischen den Ethikkommissionen auf.

-Ethische Bewertung ausschließlich mit einheitlichen, für sämtliche Ethikkommissionen allgemeingültigen medizinethikrelevanten Bewertungskriterien und -maßstäben auf der Grundlage der in der EU-Verordnung 536/2014 vorgegebenen Versagensgründe.

-Einheitliche Einwilligungserklärung (nicht alle Ethikkommission bekennen sich zur Einwilligungserklärung des Arbeitskreises Ethikkommission).

-Beobachtung, aus welchen Versagensgründen deutsche Ethikkommissionen Anträge ablehnen

und wie häufig die Option "Opt-out" gewählt wird, wenn andere Mitgliedsstaaten reporting Member State sind. Ggf. Anpassung der deutschen Regularien.

-Optimierung des Verfahrens: Prüfungen, ob verschiedene Ethikkommissionen, die sich themenbezogen spezialisieren (z.B.: pädiatrische Prüfungen, ATMP Prüfungen, Prüfungen mit Genbanken etc.), für einsprechende Anträge herangezogen werden können. So könnten auch innovative neue Studiendesigns schneller verstehen und bewerten zu können. Zuständig wäre der Gesetzgeber auf Bundesebene unter Zustimmung der Länder. Das Bundesministerium für Gesundheit müsste einen entsprechenden Gesetzesentwurf erarbeiten.

Entlastungseffekt: Beschleunigung des Verfahrens, Kostenersparnis

Vorschlag 82103 - Datenschutz Klinische Prüfung

Verband Forschender Arzneimittelhersteller e. V. (vfa)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMBF, BMI, BMJ

Betroffene Norm: DSGVO, nationale Anwendung

Verursachte Belastung: Datenschutz ist ein europaweites Thema. Die restriktive Auslegung europäischer Vorgaben in Deutschland erschwert eine bessere Positionierung als Studienstandort im internationalen Vergleich. Zusätzlich wäre zu klären, wie die Industrie unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben (anonymisierten) Zugang zu Behandlungsdaten bekommen kann, um in Deutschland auf Basis von Anwendungsdaten forschen zu können.

Eine Vereinheitlichung der Datenschutzklauseln für klinische Prüfungen in Deutschland und ggf. entsprechend europäische Benchmarks ist anzustreben. Bei (multizentrischen) Prüfungen ist eine einheitliche Auslegung der datenschutzrechtlichen Anforderungen wichtig. So sollte geprüft werden, ob die Anforderungen zum Datenschutz in diesem Bereich und die zugehörige Überwachung bei einem Landesbeauftragten für Datenschutz (dauerhaft) gebündelt werden könnten. Ein anderer Weg wäre, durch Schaffung eines einheitlichen medizinischen Datenschutzrecht mehr Harmonisierung zu erreichen.

-Einheitliche Datenschutz-Regelung für klinische Prüfungen in Deutschland sicherstellen.

-Die Punkte zum Thema Datenschutz oder auch die Anforderungen an die Aufklärung zu Datenschutz in einheitlichen Templates festhalten, die von allen beteiligten Sponsoren, Prüfzentren und Ethikkommissionen für klinische Prüfungen akzeptiert und angewendet werden.

-Prüfung von gesetzlich geregelten Zugangsmöglichkeiten zu (anonymisierten) Behandlungsdaten für die Industrie unter Beachtung eines klaren Datenschutzregimes, um diese für Forschung und Nutzenbewertung in Deutschland heranziehen zu können.

Entlastungseffekt: Beschleunigung des Verfahrens

Referenzprojekt(e): Empfehlungen zu Klinischen Studien" des Wissenschaftsrates (2018):
https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/7301-18.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Vorschlag 82104 - Tierversuche bei Klinischen Prüfungen

Verband Forschender Arzneimittelhersteller e. V. (vfa)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMEL

Betroffene Norm: Tierschutzgesetz/TierSchutzVersuchsVO

Verursachte Belastung: Der Bereich von Tierversuchen ist für die pharmazeutische Forschung ein wichtiger und sehr relevanter Bereich in der Wertschöpfungskette bei der Forschung und Entwicklung neuer Arzneimittel und Impfstoffe.

Mit der Implementierung der Richtlinie 2010/63/EG im August 2013 im Rahmen der Novellierung des deutschen Tierschutzgesetzes (TierschG) und der Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren (Tierschutz-Versuchstierverordnung - TierSchVersV) ist die Durchführung von Tierversuchen nach einem neuen Verfahren von der jeweils zuständigen Landesbehörde zu genehmigen. In Deutschland ist durch diese Umsetzung der EU-Richtlinie jedoch national keinerlei Harmonisierung bei den Genehmigungsverfahren erreicht worden. Diese Probleme sind auch bei der Überarbeitung des TierschG nicht adressiert worden. Die Antragsteller - akademische oder industrielle - benötigen endlich klareren Vorgaben und eine bundeseinheitliche Handhabung auf Ebene der zuständigen Landesbehörden.

Der vfa bzw. seine Mitgliedsunternehmen sehen in der Praxis aktuell sehr unterschiedliche Herangehensweisen an das Genehmigungsverfahren von Tierversuchen. In kaum einem der zuständigen Regierungspräsidien/Landesbehörden werden die Vorgaben sachgerecht angewendet. Der vfa erfasst seit grundlegender Umsetzung der Neuregelungen im TierSchG bzw. der TierSchVersV im Jahr 2013 regelmäßig die Bearbeitungszeiten bei der Genehmigung bzw. Anzeige von Tierversuchsvorhaben in Deutschland. Dabei ergeben sich Gesamtdauern für eine vereinfachte Genehmigung von bis zu 229 Tagen bzw. 300 Tagen beim umfänglichen Genehmigungsverfahren. Diese beobachteten Genehmigungszeiten liegen deutlich über den Vorgaben nach den Regelungen der Richtlinie 2010/63/EG (40 Tage). Besondere Probleme bereiten dabei die vorgeschalteten Prozesse der jeweiligen Landesbehörden, die aufgrund des Fehlens einer klaren Prozessvorgabe im Bundesgesetz (TierSchG) möglich sind.

Weiterhin fehlt neben einer klaren Vorgabe des Ablaufs der Verfahren auch eine Genehmigungsfiktion. Der Forschungsstandort Deutschland ist daher im EU-Vergleich aber auch internationalen Vergleich deutlich geschwächt.

-Übertragung der Genehmigungsverfahren und der Überwachung der Tierversuchseinrichtungen/von Tierversuchen an eine zentrale Bundesoberbehörde - inkl. klarer Vorgabe des Verfahrensablaufs, klaren Fristen inkl. Genehmigungsfiktion.

-Sollte eine Übertragung der Genehmigungsverfahren an eine Bundesoberbehörde nicht möglich sein, müssen alternativ den Landesbehörden im TierSchG klare und eindeutige Verfahrensabläufe explizit vorgeben werden - ohne dass diese "Interpretationsspielraum" haben oder die Verfahren nach ihren individuellen Vorstellungen ausgestalten können. Zusätzlich müssen diese eindeutigen Verfahrensabläufe auch mit klaren Fristen inkl. Genehmigungsfiktion versehen werden. Die maximale Bearbeitungsdauer auf Seiten der Landesbehörden/Regierungspräsidien darf dabei die in der Richtlinie 2010/63/EG vorgesehene Frist von 40 Arbeitstagen nicht überschreiten.

Entlastungseffekt: Beschleunigung des Verfahrens

Vorschlag 82105 - Elektr. Beipackzettel (Medikamente)

Verband Forschender Arzneimittelhersteller e. V. (vfa)

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMG

Betroffene Norm: N.N.

Verursachte Belastung: Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) ordnet regelmäßig zur Umsetzung von Durchführungsbeschlüssen der EU-Kommission im Rahmen von EU-Risikobewertungsverfahren gem. Art. 31 der Richtlinie 2001/83/EG entsprechende Zulassungsänderungen an, die in den analogen Packungsbeilagen betroffener Arzneimittel umgesetzt werden müssen. Die dabei vorgenommene Anordnung der sofortigen Vollziehung bei nicht im Eilverfahren durchgeführten Risikobewertungen bereitet in der Praxis massive Probleme, und führt insbesondere zu Lieferunfähigkeiten bzw. Versorgungsengpässen während der Umstellung auf die jeweils aktualisierte (analoge) Gebrauchsinformation.

Eine Verminderung des bürokratischen Aufwandes bei der Umsetzung von Durchführungsbeschlüssen der EU-Kommission könnte durch die Einführung einer elektronischen Packungsbeilage erreicht werden. Bereits jetzt halten viele pharmazeutische Unternehmen Packungsbeilagen online bereit, z. B. unter der App "GI 4.0".

Den Ärzten und Patienten könnte zudem das Recht eingeräumt werden, sich durch "Push-Nachrichten" über Änderungen informieren zu lassen. Die Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Bereitstellung elektronischer Packungsbeilagen würde im Bereich der Arzneimittelsicherheit zu einem erheblichen Bürokratieabbau bei mindestens gleichbleibender Patientensicherheit führen.

Entlastungseffekt: Beschleunigung des Verfahrens, Ressourcenersparnis (Papier), Qualitätssteigerung Arzneimitteltherapie

Vorschlag 82106 - Genehmigung/Errichtung Produktionsanlagen (Pharma)

Verband Forschender Arzneimittelhersteller e. V. (vfa)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMUV, BMWK, BMWSB

Betroffene Norm: Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) et.al.

Verursachte Belastung: Noch vor wenigen Jahren galten Genehmigungsverfahren in Deutschland als verlässlich und waren ein positiver Standortfaktor. Durch immer komplexere Anforderungen an Planungs- und Genehmigungsprozesse sowie eine Vielzahl neuer Regelungen sind die Verfahren inzwischen unübersichtlich und damit deutlich langwieriger geworden. Derweil wird europäisches Recht in anderen EU-Ländern erheblich schlanker und pragmatischer angewandt als in Deutschland. Während der Pandemie hat sich gezeigt, dass Genehmigungsverfahren bei Neuansiedlungen, Produktionsumstellungen oder Erweiterungsinvestitionen erheblich beschleunigt werden können, ohne Abstriche bei den Sicherheitsanforderungen machen zu müssen.

Um die Attraktivität des Investitionsstandorts zu stärken, sollten im Umwelt- und Planungsrecht die Rechtsvorschriften zum selben Regelungstatbestand konsolidiert, gestrafft und modernisiert werden, um Doppelregulierungen zu vermeiden und Rechtsklarheit zu schaffen. So sollten Verfahrensanforderungen, die Art der Öffentlichkeitsbeteiligung, Ein-, Widerspruchs- und Klagerechte sowie Fristen auf ihre Zweckmäßigkeit hin überprüft werden. Der Gesetzgeber sollte klare Rechtsbegriffe nutzen: Anforderungen und Vollzugsvorschriften müssen praxisnah, eindeutig und unmissverständlich formuliert werden. Die Behörden benötigen hierfür deutlich mehr qualifiziertes Personal, um den Bearbeitungsstaus auflösen und künftige Verfahren dann zügig sowie sachgerecht bearbeiten zu können.

- Ermöglichung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns (§7 BImSchG) für Errichtung Impfstoff-/Arzneimittelanlagen
- Weitgehend einheitliche umwelt-, bau- und planungsrechtliche Regelungen und Musterordnungen.
- Konsequente Digitalisierung der Verfahren und zeitnaher Verzicht auf Akten in Papierformat.
- Der Einsatz von Projektmanagern, die sowohl Unternehmen als auch Zulassungs-/Genehmigungsbehörden über das gesamte Verfahren hinweg, von der Erarbeitung der Antragsunterlagen durch das Unternehmen bis zur Prüfung durch die Genehmigungsbehörden, begleiten.
- Gerade bei großen Ansiedlungs- oder Erweiterungsprojekten hat sich die Einrichtung von Expertenpools auf Landesebene bewährt, die z.B. kleinere Kommune, denen das notwendige Personal oder die praktische Erfahrung für ein im konkreten Fall bisweilen komplexes Ansiedlungsprojekt fehlen, unterstützen. Vorbild kann die PD Deutschland GmbH sein, die Beratungs- und Planungskapazitäten für Investitionsvorhaben der öffentlichen Hand bündelt.

Entlastungseffekt: Beschleunigung (Deutschland-Tempo)

Referenzprojekt(e): Stellungnahme/Empfehlungen des Normenkontrollrats zur Genehmigung klimaschutzgerechter Planungs- und Genehmigungsverfahren:
<https://www.normenkontrollrat.bund.de/nkr-de/aktuelles/nationaler-normenkontrollrat-fordert-neuen-anlauf-fuer-klimaschutzgerechte-planungs-und-genehmigungsverfahren-1935080>

**Vorschlag 83101 -
Fördermittelbeantragung, Bezuschlagung und Reporting im Bereich
öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur**

Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMJ

Betroffene Norm: Förderrichtlinien

Verursachte Belastung: #NAME?

Änderung der Förderrichtlinien

- Zusammenfassung mehrerer Projekte in einem Förderantrag
- Vorläufige Bescheid-erteilung auf Basis der Vollständigkeit der Unterlagen, abschließender Bescheid nach vollständiger Prüfung durch Bewilligungsbehörde
- Berichtspflichten reduzieren, jährliches Reporting, Datenschnittstelle für automatisiertes Reporting

Entlastungseffekt: Kostenersparnis

**Vorschlag 83102 -
Beschleunigung des EE-Ausbaus: Vollständigkeit der Unterlagen definieren**

Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMUV, BMWK

Betroffene Norm: BImSchG

Verursachte Belastung: Viele Genehmigungsverfahren verzögern sich, weil manche Behörden immer wieder Unterlagen nachfordern, bevor sie die Vollständigkeit des Genehmigungsantrags feststellen und das eigentliche Verfahren starten kann.

Offenbar gibt es unter den Behörden unterschiedliche Meinungen darüber, welche Anforderungen an den Inhalt der Antragsunterlagen zu stellen sind.

Definition von "Vollständigkeit", ohne die Anforderungen zu überspannen.

Nachforderungsmöglichkeiten begrenzen.

Entlastungseffekt: Beschleunigung des Verfahrens

**Vorschlag 83103 -
Beschleunigung des EE-Ausbaus: Fristverlängerung begrenzen**

Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMUV, BMWK

Betroffene Norm: § 10 Abs. 6a BImSchG

Verursachte Belastung: Ist der Genehmigungsantrag vollständig, beginnen die gesetzlichen Genehmigungsfristen: 7 Monate bzw. 3 Monate im vereinfachten Verfahren. Diese Fristen werden in der Praxis aber fast nie eingehalten und mehrfach verlängert, eine Begründung erfolgt in den seltensten Fällen.

Fristverlängerung begrenzen, indem die Behörde die Frist nur einmal verlängern darf

Entlastungseffekt: Beschleunigung des Verfahrens

**Vorschlag 83104 -
Beschleunigung des EE-Ausbaus: Stichtagsregelung einführen**

Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMUV, BMWK

Betroffene Norm: BImSchG

Verursachte Belastung: Ändert sich die Gesetzes- und/oder Sachlage in laufenden Genehmigungsverfahren, droht das Verfahren wieder von vorne zu beginnen.

Stichtagsregelung einführen: Ab einem bestimmten Verfahrensstadium haben Änderungen der Sach- und Rechtslage keinen Einfluss mehr auf das Verfahren

Entlastungseffekt: Beschleunigung des Verfahrens

**Vorschlag 83105 -
Beschleunigung des EE-Ausbaus: Digitalisierung von
Genehmigungsverfahren**

Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMWK

Betroffene Norm: § 8 EDL-G

Verursachte Belastung: Die Akquise von Unternehmen zur Teilnahme an der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerke (IE-EKN) ist zeit- und kostenintensiv, da die Vorteile sehr erklärungsbedürftig sind. Bürokratische Erleichterungen stellen ein leicht nachvollziehbares Argument dar.

1.Unternehmen, die IEEKN-Mitglied sind sollten bei bestimmten Ver-pflichtungen Erleichterungen in Anspruch nehmen können, wie z.B. beim Energieaudit oder bei entsprechenden Förderprogrammen auf Bundesebene, wie z.B. Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft.

2.Unternehmen sollten von gewissen Vorgaben ausgenommen werden, wenn sie stattdessen Mitglied in einem Netzwerk der IEEKN sind/werden (Vorteile von Netzwerkteilnehmern)

Entlastungseffekt: Größere Beteiligung an Klimaschutznetzwerken

**Vorschlag 83106 -
Vergaberecht, aktuell: Konsultation zur Transformation des Vergaberechts
("Vergabetransformationspaket")**

Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMWK

Betroffene Norm: GWB, VgV, SektVO, VOB/A, UVgO

Verursachte Belastung: Der Koalitionsvertrag sieht einerseits die stärkere Verankerung sozialer, ökologischer und innovativer Aspekte vor und andererseits die Vereinfachung des Vergaberechts. Dabei ist aber die Kernaufgabe des Vergaberechts, die Ermöglichung von Beschaffungen, zu berücksichtigen. Der Fokus muss daher auf dem Aspekt Erleichterung liegen. Ziel muss sein, den Bietern die Teilnahme an Vergabeverfahren zu erleichtern.

1. Soziale, ökologische und innovative Aspekte sollen nur optional eingefügt werden.
2. EU-Schwellenwerte und Wertgrenzen im Unterschwellenbereich sind anzuheben.
3. Die Art des Vergabeverfahrens sollte möglichst frei wählbar sein.
4. Der Grundsatz der Losvergabe ist zu flexibilisieren.
5. Verfahrensfristen sind zu verkürzen.
6. Formulare für die Bekanntmachung der Auftragsvergabe sind verständlicher zu fassen.
7. Verständigung auf einheitliche Vorgaben im Vergaberecht der Bundesländer.

Entlastungseffekt: Beschleunigung des Verfahrens, Kostenersparnis

**Vorschlag 95101 -
Voraussetzungen der ZÜP: Wohnort/Schriftform, an EU Vorgaben anpassen**

Bundesverband der Deutschen Luftverkehrswirtschaft (BDL)

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMDV, BMI

Betroffene Norm: LuftSiZÜV (sowie zugrunde liegende EU-Verordnung (siehe Nr. 11.1.3. des Anhangs zu DVO (EU) 2015/1998, Fassung v. 18.2.2021))

Vorschlag 95102 - Temporäre Beschäftigung von nicht-EU Arbeitnehmern vereinfachen

Bundesverband der Deutschen Luftverkehrswirtschaft (BDL)

Entlastungspotenzial: 7 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS, BMI

Betroffene Norm: § 4a Ab. 2 AufenthaltsgG, § 15d der Beschäftigungsverordnung

Verursachte Belastung: Nach 2 1/2 Jahren Pandemie gibt es zu wenig Arbeitskräfte an den Flughäfen (speziell auf dem Vorfeld). Die sprunghaft angestiegene Nachfrage nach der Aufhebung der pandemiebedingten Beschränkungen hat die Luftverkehrsbranche im vergangenen Sommerreiseverkehr weltweit vor große Herausforderungen gestellt, da sie auf Engpässe bei der Personalverfügbarkeit traf.

Um eine ausreichende Personalrekrutierung erreichen zu können, spricht sich die Branche für eine erleichterte Beschäftigung auch von angelernten Arbeitskräften aus Drittstaaten aus. Die Diskussion um den Einsatz von Arbeitskräften aus der Türkei im Jahr 2022 hat gezeigt, dass der Weg über eine komplizierte Sondergenehmigung zu umständlich und langwierig ist.

In den vorliegenden Entwürfen zur "Fachkräftezuwanderung" ist weiter die Beschäftigung von Arbeitskräften auf "sechs Monate innerhalb von zwölf Monaten" befristet. Diese Befristung ist in einigen Bereichen, wie bspw. Landwirtschaft oder Gastronomie, in denen keine Sicherheitsüberprüfungen oder umfangreiche Anlernphasen benötigt werden, praktikabel. Hier käme i.Ü. auch die o.g. "Saisonbeschäftigung" in Frage.

Aber gerade im Bereich der Flughäfen/bei den Bodenverkehrsdiensten (BVD) ist die Befristung zu kurz. Für ZÜP und Anlernphase (bspw. Vermittlung der Logistikprozesse, Einweisung in Technik, Luftsicherheitsschulungen) werden ca. 2 - 3 Monate benötigt. D.h. es wird eine Verlängerung über die 6 Monate hinaus benötigt.

Auch wir lehnen "Kettenverträge" von jeweils 12 Monaten ab. Sinnvoll wäre eine Lösung unterhalb von 12 Monaten, die dann verlängerbar bzw. wiederholbar sein könnte. Die Aufenthaltsdauer könnte sich bspw. an der Dauer des Sommerflugplans orientieren.

Deshalb wird als Lösung eine Aufenthaltsdauer für die Arbeitskräfte von 8 Monaten innerhalb von 12 Monaten vorgeschlagen.

Längerfristig könnte eine Lösung sein, dass die Beschäftigten im Bereich BVD nach der Anlernphase und Tätigkeit in der jeweiligen Verwendung einen Qualifikationsnachweis erhalten. Voraussetzung dafür wäre bspw. eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Tätigkeit. Ziel des Qualifikationsnachweises ist, dass die Arbeitskräfte mit den Fachkräften aus der sog. "Erfahrungs-Säule" gleichbehandelt werden würden (u.a. würde dann die Befristung entfallen).

Entlastungseffekt: Erleichterung temporärer Beschäftigung

Referenzprojekt(e): Die vorliegenden Referentenentwürfe eines "Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung" und einer "Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung" sollten als Lösung eine Aufenthaltsdauer für die Arbeitskräfte von 8 - 9 Monaten innerhalb von 12 Monaten enthalten

**Vorschlag 95103 -
Einführung eines zentralen Registers für Luftsicherheitsausbilder**

Bundesverband der Deutschen Luftverkehrswirtschaft (BDL)

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMDV, BMI

Betroffene Norm: Luftsicherheitsschulungsverordnung – LuftSiSchulV (auch geplante Neufassung betreffend) u.a. § 2, § 20 LuftSiSchulV

Verursachte Belastung: Aktuell werden Benachrichtigungen über Qualifikationen an zuständige Luftsicherheitsbehörden und LBA übermittelt. Gleiches geschieht im Rahmen von Audits bei erneuter Prüfung von Schulungszertifikaten, welche durch die Luftverkehrsunternehmen bereitgestellt werden müssen. Ferner erleichtert es den Einsatz bzw. Neueinstellung von Personal sowie Ausbilden, da ggü. den Behörden keine gesonderten Abfragen gerichtet werden müssen.

Ein Register mit beidseitigem Zugriff bzw. Leserechten würde Behörden und Unternehmen die unkomplizierte Kenntnisnahme über Qualifikationen ermöglicht werden. Darüber hinaus würde mehr Flexibilität bei der Beauftragung von Ausbildern sowie dem bedarfsgerechten Einsatz von Personal erwachsen.

Entlastungseffekt: Insbesondere vor dem Hintergrund eines fortschreitenden Engpasses qualifizierten Personals könnten erhebliche Erleichterungen entstehen.

Vorschlag 98101 - Notare als flächendeckende "One-Stop-Shops" zur Beschleunigung der Unternehmensgründung

Bundesnotarkammer K.d.ö.R.

Entlastungspotenzial: 9 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS, BMF, BMJ, BMWK

Betroffene Norm: Siehe hierzu im Einzelnen die Vorschläge 2 bis 6

Verursachte Belastung: Die im Rahmen einer Unternehmensgründung erforderlichen Schritte werden bislang nicht bei einer einheitlichen Stelle gebündelt, sondern sind bei unterschiedlichen Behörden angesiedelt. Gründerinnen und Gründer müssen nach der notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrages insbesondere ein Geschäftskonto eröffnen, einen Gewerbeschein beantragen, die Gründung bzw. Aufnahme der Erwerbstätigkeit gegenüber dem Finanzamt bzw. der Gemeinde anzeigen, eine Betriebsnummer beantragen oder eine Meldung gegenüber dem Unfallversicherungsträger erstatten. Diese weiteren Schritte nach dem eigentlichen Gründungsakt führen insgesamt zu einer bürokratischen Mehrbelastung für die Gründerinnen und Gründer.

Aufgrund der zahlreichen unterschiedlichen Rechtsträger herrscht häufig Unklarheit hinsichtlich der zuständigen Stellen. Darüber hinaus werden Daten, die bereits im Rahmen der notariellen Beurkundung erhoben wurden, von der jeweils betroffenen Stelle erneut erhoben - oftmals manuell. Zurückzuführen ist dies auf die fehlende Verknüpfung der einzelnen Verfahren. Dies widerspricht nicht nur diametral dem "Once-Only"-Prinzip, sondern führt allem voran zu einer Mehrbelastung der Bürgerinnen und Bürger und letztlich zu einer Verlangsamung des Gründungsprozesses. Die beteiligten Behörden benötigen für die Bearbeitung u. a. aufgrund der Mehrfacherhebung regelmäßig 10 bis 20 Tage.

Die Bundesnotarkammer begrüßt das Vorhaben, obsoletere Regelungen sowie Verfahren zu identifizieren und Bürgerinnen und Bürger - unter Beibehaltung bisheriger Schutzstandards - zu entlasten. Unter Berücksichtigung der Erfahrungswerte der notariellen Praxis bei Unternehmensgründungen möchten wir mit den Vorschlägen 2 bis 6 im Einzelnen die hemmenden Faktoren bei Gründungen darstellen und konkrete Vorschläge für eine Verbesserung des Status Quo der Gründungssituation einbringen.

Die Bündelung verschiedener gründungsrelevanter Verfahrensschritte bei einer zentralen Anlaufstelle bietet großes Beschleunigungspotential und eine echte Entlastung der Gründerinnen und Gründer. Dieser Gedanke eines "One-Stop-Shops" kommt auch im Koalitionsvertrag zum Ausdruck und ließe sich durch Notarinnen und Notare umfassend realisieren, ohne dass hiermit notwendigerweise Mehrkosten für die Gründerinnen und Gründer verbunden wären.

Generell stellt die Gründung eines Unternehmens in persönlicher wie auch in wirtschaftlicher Hinsicht ein entscheidendes Ereignis dar. Notarinnen und Notare sind an der Gründung von Unternehmen in der Rechtsform von GmbHs maßgeblich beteiligt. Sie stellen hierbei nicht nur eine umfassende rechtliche Beratung der - regelmäßig juristisch unerfahrenen - Beteiligten sicher.

Darüber hinaus begleiten bzw. übernehmen die Notarinnen und Notare die weiteren Vollzugsschritte, die für die Eintragung der GmbH in das Handelsregister erforderlich sind. Insbesondere gewährleisten sie, dass die Anmeldung gegenüber dem Registergericht und eine Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister nur erfolgt, wenn sichergestellt ist, dass das gesetzlich erforderliche Stammkapital (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 GmbHG) aufgebracht worden ist. Die Anmeldung einschließlich der für die Eintragung erforderlichen Unterlagen werden dabei bereits seit dem 1. Januar 2007 ausschließlich elektronisch in strukturierter maschinenlesbarer Form an das Registergericht übermittelt. Dies hat zur Folge, dass das Registergericht die von den Notarinnen und Notaren übermittelten Daten bei der Eintragung "mit einem Mausklick" übernehmen kann.

Die für die weiteren Verfahrensschritte (Beantragung von USt-ID und Betriebsnummer, Gewerbeanzeige etc.) notwendigen Daten werden damit überwiegend bereits im Rahmen der notariellen Beurkundung erhoben und für das Registergericht in strukturierter maschinenlesbarer Form aufbereitet. Notarinnen und Notare könnten daher die mit der Gründung verbundene Kommunikation mit weiteren Behörden und Stellen übernehmen. Dieses "Once-Only"-Prinzip fördert nicht nur die Datensparsamkeit, sondern erleichtert und beschleunigt auch die Bearbeitung durch die jeweiligen Behörden. Die aufbereiteten Daten könnten direkt übernommen und Anträge automatisiert ausgefüllt und bearbeitet werden. Durch elektronische Kommunikation der Notarinnen und Notare mit den beteiligten Stellen und Einsparung der Postlaufzeiten würde der Gründungsvorgang im Ergebnis noch weiter verkürzt.

Das Modell der Notarin bzw. des Notars als "One-Stop-Shop" hat sich bei Immobilienkäufen bereits seit Jahren bewährt. Dort übernimmt die Notarin bzw. der Notar nach der Beurkundung die weiteren Schritte wie das Ausfüllen und die Übermittlung der Veräußerungsanzeige an das Finanzamt, die baurechtliche Vorkaufsrechtsanfrage bei der Gemeinde oder die Einholung der Löschungsunterlagen bei der Bank oder sonstigen aus dem Grundbuch ersichtlichen berechtigten Personen. Perspektivisch werden diese Schritte ausschließlich elektronisch über das IT Portal "eNoVa" abgewickelt. Der notarielle "One-Stop-Shop" betreut daher bei Immobilienkäufen sämtliche Vollzugsschritte des Vertrages, entlastet die Bürgerinnen und Bürger maßgeblich und beschleunigt das Verfahren erheblich. Notarinnen und Notare können auf eine langjährige Praxiserfahrung als zentrale Vollzugsstelle zurückgreifen. Mehrkosten wären mit der Einführung des notariellen "One-Stop-Shops" im Gesellschaftsrecht nicht notwendigerweise verbunden. Die konkreten Einzelschritte zur Beschleunigung der Unternehmensgründung durch notarielle "One-Stop-Shops" werden in den folgenden Vorschlägen 2 bis 6 dargestellt. Die Bundesnotarkammer K.d.ö.R. stellt eine Darstellung des Konzepts gerne auch in zusammenhängender Form bereit und steht für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Entlastungseffekt: Beschleunigung von Gründungen, Förderung von Start-ups, Entlastung der Verwaltung bzw. Banken durch effizientere Verfahren und einheitliche Datensätze, Vermeidung mehrfacher Datenerhebungen (Bekräftigung des Once-Only-Prinzips)

**Vorschlag 98102 -
Banken greifen auf die von Notaren vorgenommene Identifizierung zurück.**

Bundesnotarkammer K.d.ö.R.

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: § 17 Abs. 5 Satz 2 GwG

Verursachte Belastung: Banken sind - ebenso wie Notare - "Verpflichtete" im Sinne des Geldwäschegesetzes (GwG) und demnach angehalten, die auftretende(n) Person(en) zu identifizieren. Dies führt regelmäßig zu größeren Verzögerungen im Gründungsprozess, da die geldwäscherechtliche Prüfung der Bank abgeschlossen sein muss, bevor ein Gesellschaftskonto eröffnet und das für die Registeranmeldung erforderliche Stammkapital eingezahlt werden kann.

Im Falle der Gründung einer Gesellschaft identifizieren die Banken die Gesellschafter sowie ggf. zusätzlich den (Fremd-)Geschäftsführer, also gerade die Personen, die zuvor bereits beim Notar erschienen sind. Derzeit findet also eine doppelte Identifikation statt: Die Identifizierung, die bei der Gründung ohnehin bereits vom Notar vorgenommen wurde, wird von der Bank überflüssigerweise wiederholt. Regelmäßig erfordert die Identifikation durch die Bank einen Gang in eine Bank- oder Postfiliale (sog. Postident Verfahren); alternativ wird oft ein sog. Video Ident Verfahren genutzt. Die bankseitige Bearbeitungsdauer dauert regelmäßig 2 bis 20 Tage.

Durch einen Rückgriff der Banken auf die von den Notaren vorgenommene Identifizierung entfielen dieser zusätzliche Schritte. Hinzu kommt, dass Notarinnen und Notare die Identifikation gemäß § 10 Abs. 1 BeurkG sowie § 16c Satz 1 BeurkG mit äußerster Sorgfalt durchzuführen haben. Die notarielle Identifizierung weist daher ein deutlich höheres Schutzniveau auf als ein Post- oder Videoident-Verfahren.

Dieser Vorschlag ließe sich grundsätzlich bereits nach den geltenden Vorschriften umsetzen. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 GwG kann zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GwG auf bestimmte Dritte zurückgegriffen werden. Notare sind Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG, sodass Banken nach § 17 Abs. 1 Satz 2 GwG auf ihre Identifizierung zurückgreifen dürfen.

Hierfür ist derzeit allerdings eine vertragliche Vereinbarung gemäß § 17 Abs. 5 Satz 2 GwG erforderlich. Diese ist unmittelbar zwischen dem Verpflichteten (der Bank) und dem Dritten (dem Notar) abzuschließen, sodass nicht unerheblicher Aufwand sowohl für Banken als auch für Notare entsteht. Zweckmäßig wäre daher eine Anpassung des § 17 Abs. 5 GwG, etwa dahingehend, dass Banken im Falle der Gründung einer GmbH bereits von Gesetzes wegen auf die notarielle Identifizierung zurückgreifen dürfen - oder besser: müssen.

Entlastungseffekt: Beschleunigung von Gründungen, Förderung von Start-ups, Entlastung der Banken durch effizientere Verfahren und einheitliche Datensätze, Vermeidung mehrfacher Datenerhebungen (Bekräftigung des Once-Only-Prinzips)

**Vorschlag 98103 -
Notare zeigen der zuständigen Stelle den Beginn einer gewerblichen oder
handwerklichen Tätigkeit an.**

Bundesnotarkammer K.d.ö.R.

Entlastungspotenzial: 8 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMWK

Betroffene Norm: § 14 Abs. 1 Satz 1 GewO sowie § 16 Abs. 2, § 18 Abs. 1 HwO

Verursachte Belastung: Die Aufnahme einer Gewerbetätigkeit ist gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 GewO unverzüglich nach Beginn der Tätigkeit gegenüber der nach dem Landesrecht zuständigen Ordnungsbehörde anzuzeigen - ggf. unter Vorlage der Handwerkskarte, vgl. § 16 Abs. 1 HwO. Nach der Anzeige wird ein Gewerbeschein ausgestellt, § 15 Abs. 1 GewO.

Nach § 16 Abs. 2 HwO ist der Beginn des selbständigen Betriebs eines zulassungspflichtigen Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes gegenüber der jeweiligen Handwerkskammer anzuzeigen; bei juristischen Personen sind auch die Namen der gesetzlichen Vertreter anzuzeigen. Selbiges gilt gemäß § 18 Abs. 1 HwO für zulassungsfreie Tätigkeiten. Eine besondere Form sieht die HwO - soweit ersichtlich - nicht vor.

Die Anzeigepflicht müsste jedenfalls auch den Notar treffen und die Beteiligten von ihrer Pflicht befreien.

Entlastungseffekt: Beschleunigung von Gründungen, Förderung von Start-ups, Entlastung der Verwaltung durch effizientere Verfahren und einheitliche Datensätze, Vermeidung mehrfacher Datenerhebungen (Bekräftigung des Once-Only-Prinzips)

Vorschlag 98104 - Notare übernehmen die steuerlichen Anzeigepflichten.

Bundesnotarkammer K.d.ö.R.

Entlastungspotenzial: 9 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: § 137, § 138 AO

Verursachte Belastung: Gründerinnen und Gründer müssen verschiedene steuerlich relevante Anzeigen machen und eine Steuernummer beantragen. Zunächst ist die Gründung einer Kapitalgesellschaft gemäß § 137 AO binnen eines Monats gegenüber dem zuständigen Finanzamt sowie der Gemeinde anzuzeigen. Auch die Notare übermitteln bereits jetzt dem zuständigen Finanzamt eine beglaubigte Abschrift der Gründungsurkunde, vgl. § 54 EStDV. Derzeit wird die Gründung demselben Finanzamt also mehrfach angezeigt (vgl. Wachter in: Hauschild/Kallrath/Wachter, Notarhandbuch Gesellschafts- und Unternehmensrecht, 3. Aufl. 2022, § 35 Rn. 24).

Daneben haben die Gründerinnen und Gründer auch die Betriebseröffnung bzw. die Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit gemäß § 138 Abs. 1 AO, § 14 Abs. 8 Nr. 13 GewO binnen eines Monats gegenüber dem zuständigen Finanzamt (bei Freiberuflern und in Stadtstaaten) bzw. gegenüber der Gemeinde, in der der Betrieb eröffnet wird (in allen übrigen Fällen), anzuzeigen. Für juristische Personen besteht diese Pflicht neben § 137 Abs. 1 AO (so auch Besch/Starck in: Hauschka/Moosmayer/Lösler, Corporate Compliance, 3. Aufl. 2016, § 33 Rn. 30).

Schließlich besteht für die Gründerinnen und Gründer gemäß § 138 Abs. 1b AO die Pflicht, die für die Besteuerung maßgeblichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse elektronisch zu übermitteln. Insoweit ist ein Fragebogen zur steuerlichen Erfassung über ELSTER auszufüllen, § 138 Abs. 1b AO. Anschließend erhält das Unternehmen eine Steuernummer.

Die Gründung einer Gesellschaft wird demselben Finanzamt derzeit mehrfach angezeigt - seit dem 1. Januar 2023 sogar zusätzlich durch die Gewerbeämter, vgl. § 14 Abs. 8 Nr. 13 GewO. Die Gründerinnen und Gründer würden entlastet und die Gründung beschleunigt, wenn die notarielle Übermittlung der Gründungsurkunde nach § 54 EStDV die Gesellschafter von ihrer Mitteilungspflicht nach § 137 AO befreite.

Auch sofern § 137 AO den Gründern die Anzeige gegenüber der Gemeinde aufträgt, könnte diese Pflicht auf den Notar übergeleitet werden, der die Gründung beurkundet hat. Dasselbe gilt für die Anzeigepflichten nach § 138 AO.

Ferner könnten Notarinnen und Notare auch die steuerliche Erfassung nach § 138 Abs. 1b AO unterstützen. Diese erheben ohnehin bereits die wesentlichen hierfür erforderlichen Angaben im Rahmen der notariellen Beurkundung. Über diese Angaben hinaus sieht die steuerliche Erfassung derzeit nur wenige Pflichtangaben (wie zu erwartende Umsätze/Gewinne) vor, die dem Notar regelmäßig nicht bekannt sind. Für die bloße Beantragung der Steuernummer könnten diese Pflichtangaben ggf. reduziert werden.

Entlastungseffekt: Beschleunigung von Gründungen, Förderung von Start-ups, Entlastung der Verwaltung durch effizientere Verfahren und einheitliche Datensätze, Vermeidung mehrfacher Datenerhebungen (Bekräftigung des Once-Only-Prinzips)

**Vorschlag 98105 -
Notare übermitteln der Bundesagentur für Arbeit die für die Erteilung der
Betriebsnummer erforderlichen Angaben.**

Bundesnotarkammer K.d.ö.R.

Entlastungspotenzial: 9 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS

Betroffene Norm: § 18i Abs. 2 SGB IV

Verursachte Belastung: Soweit ein Unternehmen Arbeitnehmer beschäftigt, bedarf dieses einer Betriebsnummer. Nach § 18i Abs. 1 SGB IV sind die dazu notwendigen Angaben zu übermitteln, nach § 18i Abs. 2 SGB IV insbesondere Name, Anschrift, Rechtsform und wirtschaftliche Tätigkeit des Beschäftigungsbetriebes sowie der Beschäftigungsort.

Die Übermittlung der notwendigen Angaben hat zwingend elektronisch per Online-Formular zu erfolgen, § 18i Abs. 2 SGB IV.

Die erforderlichen Angaben lassen sich - ggf. mit Ausnahme des Beschäftigungsorts - der Satzung und damit der notariellen Urkunde entnehmen, vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 8 Abs. 4 Nr. 1 GmbHG. Eine Überleitung der Übermittlungspflicht nach § 18i Abs. 1 SGB IV auf den Notar würde die Gründer entlasten und das Verfahren beschleunigen.

In praktischer Hinsicht ist zu beachten, dass das Online-Formular der Bundesagentur für Arbeit (<https://web.arbeitsagentur.de/bno-prod/ui/#/start>) derzeit erhebliche Schwächen aufweist - etwa überladene Antragsstrecken sowie vielzählige "Drop Down" Menüs -, sodass besonders auf eine praxisfreundliche Übermittlungslösung zu achten wäre.

Entlastungseffekt: Beschleunigung von Gründungen, Förderung von Start-ups, Entlastung der Verwaltung durch effizientere Verfahren und einheitliche Datensätze, Vermeidung mehrfacher Datenerhebungen (Bekräftigung des Once-Only-Prinzips)

**Vorschlag 98106 -
Notare zeigen dem Unfallversicherungsträger die Gründung an.**

Bundesnotarkammer K.d.ö.R.

Entlastungspotenzial: 9 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMAS

Betroffene Norm: § 192 Abs. 1 Satz 1 SGB VII

Verursachte Belastung: Nach § 192 Abs. 1 Satz 1 SGB VII haben Unternehmer dem Unfallversicherungsträger binnen einer Woche nach Beginn des Unternehmens bestimmte Angaben mitzuteilen.

Mit Ausnahme der Zahl der Versicherten (vgl. § 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VII) liegen dem Notar die erforderlichen Informationen ohnehin vor. Die Anzeigepflicht nach § 192 Abs. 1 Satz 1 SGB VII sollte auf Notare übergeleitet werden.

Die Mitteilungspflicht gilt nach § 192 Abs. 1 Satz 2 SGB VII derzeit zwar als erfüllt, wenn binnen einer Woche eine Gewerbeanzeige nach § 14 GewO erfolgt, da das Gewerbeamt die Angaben an die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. übermittelt, § 14 Abs. 8 Satz 1 Nr. 6 GewO. Eine Anzeige gegenüber dem Unfallversicherungsträger durch den Notar wäre dennoch sinnvoll, einerseits für Unternehmen, die kein Gewerbe betreiben und somit keine Gewerbeanzeige vornehmen, andererseits zur generellen Beschleunigung, da die Unfallversicherung die erforderlichen Angaben unmittelbar erhält und nicht mittelbar über das Gewerbeamt.

Entlastungseffekt: Beschleunigung von Gründungen, Förderung von Start-ups, Entlastung der Verwaltung durch effizientere Verfahren und einheitliche Datensätze, Vermeidung mehrfacher Datenerhebungen (Bekräftigung des Once-Only-Prinzips)

**Vorschlag 99101 -
Zuordnung von Vereinseinnahmen gemeinnütziger Körperschaften für
Schülerbetreuungsleistungen zum ertragssteuerfreien Zweckbetrieb**

Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE)

Entlastungspotenzial: 8 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF, BMJ

Betroffene Norm: Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) zu § 67 a AO

Verursachte Belastung: Derzeit werden Leistungen von Sportvereinen, die im Rahmen von Schülerbetreuung an Ganztagschulen tätig werden, vom BMF als Dienstleistungen dem ertragssteuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet. Aufgrund dieser Steuerlast können die Vereine demzufolge in diesem Bereich nicht die Übungsleiterpauschale nutzen. Diese darf nur im ideellen Bereich oder im Zweckbetrieb zum Einsatz kommen. Genau dies wünschen jedoch die Vereine. Da vereinsseitige Schülerbetreuung unstrittig unmittelbar im öffentlichen Interesse erfolgt, sollten Einnahmen für diese Leistungen dem ertragssteuerfreien Zweckbetrieb zuzuordnen sein. Siehe auch Stellungnahme des DOSB hierzu:
<https://www.bundestag.de/resource/blob/661974/0244e0b20ef1bedeba208fdb17bcdde2/09-Dt-Oly-Sportb--data.pdf>
Wie kann der Zweck der gesetzlichen Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden - ohne (Schutz-)Standards zu senken? Bitte beschreiben Sie Ihren Verbesserungsvorschlag (z. B. modifizierte Regelung, modifizierter Vollzug).
Da die Schülerbetreuung in Form von Aktivitäts-/Sportangeboten unstrittig unmittelbar im öffentlichen Interesse erfolgt, sind die Einnahmen für diese Leistungen dem ertragssteuerfreien Zweckbetrieb zuzuordnen und sollten im AEAO mitaufgenommen werden. Eine Verfolgung dieses Ziels ohne die Gewährung von Ehrenamtspauschalen wird als unrealistisch bewertet und würde zu einem Ausbleiben des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts in diesem Bereich führen.

Durch eine Änderung des AEAO wäre es möglich, dass überhaupt Ehrenamtliche von der Übungsleiterpauschale profitieren könnten und damit ein Mehr an Engagement bei der Betreuung von Schülerinnen und Schülern durch (Sport)Vereine ermöglicht wird. Die Zahlung der Übungsleiterpauschale an ehrenamtlich Tätige von Seiten der steuerbegünstigten Sportvereine könnte zu mehr Angeboten für Schülerbetreuungen führen, wovon letztendlich Schülerinnen und Schüler sowie Eltern profitieren würden.

Abgesehen davon liegen die gesundheitlichen, auf längere Sicht spürbaren Vorteile (bspw. durch Kostenersparnisse im Gesundheitssystem) für die Schülerinnen und Schüler durch mehr Bewegung und Sport auf der Hand.

Der bisherige Umgang mit der Thematik war, dass insbesondere Sportvereine, die regelmäßig Schülerbetreuungen umgesetzt haben, mindestens einen weiteren Zweck, u.a. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO, in ihre jeweilige Satzung aufgenommen haben, um die Schülerbetreuung als eigenen gemeinnützigen Zweck im ideellen Bereich umsetzen zu können.

Dies führte und führt im Ergebnis zu einem hohen Mehraufwand auf Seiten der Vereine, die eine

Satzungsänderung bzw. eine Satzungszweckänderung beschließen und eintragen lassen müssen. Ebenfalls ist auch der Aufwand bei den Behörden (Vereinsregister bei den Amtsgerichten und Finanzämter) beachtlich.

Insofern wäre durch eine Änderung dieser Regelung unterschiedlichen Akteuren geholfen und die Änderung würde spürbar bei Vereinen und Verwaltung zu einer Entlastung des bürokratischen Aufwands führen.

Vorschlag 99102 - Ermöglichung von Kooperationen mehrerer gemeinnütziger Körperschaften

Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE)

Entlastungspotenzial: 8 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF, BMJ

Betroffene Norm: § 57 AO

Verursachte Belastung: Es geht um die Ermöglichung von Kooperationen mehrerer gemeinnütziger Körperschaften, bspw. die Gründung von Spielgemeinschaften im Sportbereich.

Status quo: Sportvereine fügen ihre Mannschaften, gerade in ländlichen Regionen, aufgrund von Spielermangel immer öfter zu Spielgemeinschaften zusammen, um im Kinder- und Jugendsport, aber auch im Erwachsenenbereich den Wettkampf- und Ligabetrieb aufrecht erhalten zu können. Dies birgt oft unerkannte steuerrechtliche Risiken. Kooperationen zwischen gemeinnützigen Organisationen werden regelmäßig als Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) behandelt. Die GbR ist jedoch nicht gemeinnützig und damit nicht steuerlich begünstigt. Eine sinnvolle, temporäre Zusammenarbeit entpuppt sich damit als steuerliche Gefahr für die kooperierenden Vereine.

Eine Neuregelung soll das Ziel verfolgen, dass die satzungsgemäße Verwirklichung eines steuerbegünstigten Zwecks durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO) erfüllen, einen Fall der unmittelbaren Zweckverwirklichung i.S.v. § 57 AO darstellt. Gemeinnützigen Körperschaften wird es hierdurch ermöglicht, steuerbegünstigt arbeitsteilig zusammenzuwirken, um gemeinsam einen gemeinnützigen Zweck zu realisieren (z.B. Sport) und keine zusätzlichen steuerlichen Belastungen auf die Vereine zukommen (zB durch bisherige Praxis der Behandlung als GbR), die sie vom gewollten Zusammenarbeiten abhalten würden.

Per Anwendungserlass müsste diese Form des Zusammenarbeitens als GbR in dieser Form zwischen mehreren gemeinnützigen Organisationen als ebenfalls gemeinnützig behandelt werden.

Entlastungseffekt: Durch die Neuregelung können erhebliche Unsicherheiten bei den gemeinnützigen Organisationen aus dem Weg geräumt werden. Diese befürchteten steuerliche Folgen und kooperationswillige Organisationen schrecken davor zurück, Kooperationen einzugehen. Wenn der Gesetzgeber hier zu einer nachvollziehbaren und klaren Regelung kommt, ist dies im Interesse der gemeinnützigen Organisationen, die gemeinsam etwas bewegen wollen und sich zusammen für die Gesellschaft im Rahmen ihrer steuerbegünstigten Zwecke einsetzen wollen, was wiederum durch weitere Angebote der Allgemeinheit zugutekommt. Kooperationen sind grundsätzlich als Zukunftsfeld noch zu wenig entdeckt. Gerade deshalb sollten hier Barrieren abgebaut werden.

**Vorschlag 99103 -
Abschaffung des notariellen Beglaubigungserfordernisses für
Satzungsänderungen von gemeinnützigen Körperschaften**

Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE)

Entlastungspotenzial: 8 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMJ

Betroffene Norm: a) Notarielle Beglaubigung §§ 67, 71, 77, 129 BGB; b) Digitalisierung §§ 55 ff. BGB

Verursachte Belastung: Eine notarielle Beglaubigung für Satzungsänderungen kostet in der Regel mindestens 50 Euro, je nach Bundesland unterschiedlich. Dieser Betrag ist für sehr viele kleine, rein ehrenamtlich getragene Vereine nicht unerheblich. Dieses Geld fehlt außerdem für die Verwirklichung der gemeinnützigen Vereinszwecke. Bedeutend ist auch der damit verbundene Aufwand und die Zeit, die investiert werden muss. Siehe auch Informationsbroschüre für eingetragene Vereine: https://www.ehrenamtsstiftung-mv.de/export/sites/ehrenamtsstiftung/downloads/Leitfaden_Vereinsrecht.pdf
Die Notarkosten hängen davon ab, ob dieser lediglich die Unterschrift des Vorstandsmitglieds auf der vom Verein selbst entworfenen Anmeldung beglaubigt oder ob die Notarin/der Notar auch den Text der Anmeldung entwirft. Für die reine Unterschriftsbeglaubigung erhält die Notarin/der Notar eine Gebühr von mindestens 20,- Euro (Stand Mai 2020). Wird zudem auch der Text der Anmeldung entworfen, wird eine Gebühr von mindestens 30,- Euro veranschlagt. Hinzu kommen die Umsatzsteuer sowie Auslagen (z. B. Kopierkosten).
Für die Eintragung der Satzungsänderung wird eine Gebühr von 50,- Euro erhoben, Nr. 13101 GNotKG (Stand: Mai 2020). Werden sowohl Änderungen des Vorstands als auch Satzungsänderungen in das Vereinsregister eingetragen, wird diese Gebühr nur einmal erhoben, wenn die Anmeldungen am selben Tag beim Registergericht eingegangen sind.

Das Erfordernis einer öffentlichen Beglaubigung bei Veränderungen im Vereinsregister sollte abgeschafft werden. Zudem sollten Satzungsänderungen auf digitalem Weg ermöglicht werden können.

Bis zum Jahr 2021 musste Deutschland nach EU-Recht die digitale Anmeldung einer GmbH ermöglichen. Die Bundesnotarkammer stellt daher eine solche Lösung bereits für die Anmeldung einer GmbH bereit. Diese Lösung könnte als Vorbild dienen und auch auf Vereine ausgeweitet werden. Zudem sollte die Richtigkeit der Unterschrift (Funktion der Beglaubigung) bei gemeinnützigen Körperschaften mittels preisgünstigerer Alternativen, zB Post-Identverfahren, erreicht werden können.

Entlastungseffekt: Die Abschaffung des Erfordernisses einer öffentlichen Beglaubigung bei Veränderungen im Vereinsregister würde den administrativen Aufwand bei den Vereinen erheblich verschlanken und ihnen finanzielle Erleichterungen durch die Ersparnis von Notargebühren verschaffen. Zeitersparnis und bürokratische Entlastungen werden auch durch die Digitalisierung der Satzungsanpassungen ermöglicht.

**Vorschlag 99104 -
Satzungsänderungen gemeinnütziger Körperschaften ohne verpflichtende
flächendeckende Satzungsänderungen gemäß §§ 1 bis 5 der Mustersatzung
der Finanzverwaltung**

Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE)

Entlastungspotenzial: 9 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: § 60 Abs 1 AO iVm Anl. 1 AO

Verursachte Belastung: Viele Vereinsvertreterinnen und -vertreter wissen nicht, dass es eine Mustersatzung gibt bzw. wo diese zu finden wäre. Insbesondere Vereine mit älterer Mitgliederstruktur und/oder in strukturschwachen Regionen kennen sich insgesamt mit der Materie nicht so gut aus bzw. verstehen nicht, warum sie tätig werden müssen. Die geltende Regelung stellt weiterhin ein großes Hemmnis bei Vereinsgründungen dar. Bei Menschen, die sich ehrenamtlich in einem Verein engagieren wollen, herrscht zum großen Teil große Verunsicherung, welche Formulierungen in eine Satzung gehören und was aus Gründen der Steuerbegünstigung in keinem Fall dort stehen darf (bspw. die Organisation geselliger Veranstaltungen, der Verkauf von Speisen und Getränken, um die Vereinskasse aufzubessern usw.). In diesem Rechtsbereich ist es für Laien sehr schwer, sich zurechtzufinden. In der Beratungspraxis erleben wir als DSEE bei der Prüfung von Satzungen von Vereinen immer wieder, dass die Satzungen handwerklich juristisch nicht den Standards entsprechen, die die Finanzverwaltung vorsieht. Häufig führt die Diskrepanz zwischen den Standards der Finanzverwaltung und den Menschen, die sich engagieren wollen, zu Missverständnissen und kann den Willen, einen Verein zu gründen und sich ehrenamtlich zu engagieren, in erheblichem Maße bremsen.

Mit dem Jahressteuergesetz 2009 wurde § 60 Abs. 1 AO, in dem die Anforderungen an die Satzung für die Erlangung von Steuervergünstigungen geregelt sind, um einen Satz 2 ergänzt. Danach muss die Satzung gemeinnütziger Körperschaften die in Anlage 1 AO (Mustersatzung) bezeichneten Festlegungen enthalten.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung sollten sich die in § 1 bis 5 der Mustersatzung enthaltenen steuerlichen Regelungen wortgleich in den Satzungen der steuerbegünstigten Körperschaften wiederfinden. Diese sind daher selbst dann zu flächendeckenden Satzungsänderungen verpflichtet, wenn die Satzung aus anderen Gründen geändert werden soll.

Diese Auffassung widerspricht der eindeutigen Bezeichnung der Anlage 1 als "Mustersatzung", die "aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen enthält". Eine Mustersatzung kann beispielhafte Formulierungen, aber keine verbindlichen Bestimmungen enthalten. Um gemeinnützige Körperschaften vor unverhältnismäßiger Überregulierung zu bewahren, bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung des § 60 Abs. 1 Satz 2 AO.

Die folgende Formulierung wird dafür vorgeschlagen: "Die Satzung muss die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen sinngemäß enthalten."

Entlastungseffekt: Durch eine gesetzliche Änderung kann es Vereinen deutlich erleichtert werden, in ihrer Satzung d. Anforderungen d. Gemeinnützigkeit genüge zu

tragen (immerhin mehr als 90% aller Vereine streben d. Gemeinnützigkeit an). Dabei steht d. Notwendigkeit einer regelmäßigen Überprüfung d. Tätigkeiten v. als steuerbegünstigt anerkannten Organisationen durch d. zuständige Finanzamt außer Frage u. ist im Interesse aller auch notwendig u. richtig. Die hier aufgeworfene Frage betrifft d. formale Umsetzung d. von d. Finanzverwaltung vorgegebenen Mustersatzung, d. 1:1 umzusetzen ist u. keinen Spielraum lässt. Ein Verweis auf eine "sinngemäße Festlegung" erweitert d. Spielraum deutlich, würde innerhalb d. Festlegungen der Abgabenordnung bleiben u. d. bewährte Systematik der Abgabenordnung in keiner Weise tangieren. Eine Vereinsgründung in Form d. angestrebten "sinngemäßen" Festlegung wäre deutlich leichter, aussichtsreicher u. würde eine Stärkung des Gemeinwesens durch mehr bürgerschaftliches Engagement u. Ehrenamt bedeuten.

Vorschlag 99105 - Verringerung der Auflagen zur Durchführung von Veranstaltungen im öffentlichen Raum für gemeinnützige Körperschaften

Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE)

Entlastungspotenzial: 8 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMJ

Betroffene Norm: Das Veranstaltungsrecht“ ist ein weites Gebiet bestehend aus Zivil-, Straf- und öffentlichem Recht. Wir bieten an, im Nachgang einen Katalog veranstaltungsrelevanter Entbürokratisierungsvorschläge

Verursachte Belastung: Die aktuelle Situation bedeutet für ehrenamtlich tätige Vorstände eine erhebliche Unsicherheit, ob und wenn ja in welcher Höhe sie GEMA-Gebühren für die Nutzung von Musik während der Umsetzung der satzungsgemäßen gemeinnützigen Aktivitäten bezahlen müssen. Die bestehenden Rabattregelungen für gemeinnützige Organisationen sind häufig unbekannt. Aus dieser Verunsicherung heraus wenden sich Vereine mit der Bitte um Beratung an die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt; insofern wird der Bedarf nach Vereinfachung deutlich an die DSEE herangetragen.

Ganz konkret könnte eine Verbesserung in der Ausweitung der telefonischen und schriftlichen Erreichbarkeit, Verbesserung der Service- und Beratungsqualität, Verfahrensvereinfachung durch Verzicht auf Voranmeldung seitens der GEMA bestehen.

Wünschenswert wäre, wenn es innerhalb der GEMA eine zentrale Anlaufstelle zum Themenkomplex "Veranstaltungen für gemeinnützige Akteure" geben würde.

Zudem wäre es sinnvoll, durch mehr Standardisierungen den gemeinnützigen Akteuren eine Vereinfachung zu gewähren, damit diese sich rechtssicher durch den Dschungel der GEMA-Tarife navigieren können. Dies könnte eine deutliche Erleichterung darstellen.

Konkret könnte eine spezifische Übersicht für gemeinnützige Akteure die bestehenden Regelungen aufzeigen, was zu mehr Klarheit führen würde.

Eine weitere konkrete Idee bestünde darin, dass die DSEE mit der GEMA für alle gemeinnützigen Körperschaften einen Rahmenvertrag abschließt, der die Nutzung und das Abspielen von Produkten, die von der GEMA geschützt sind, ausdrücklich erlaubt (vgl. aktuelle Umsetzung durch einige Dachverbände, insbesondere im Sport oder in der Kultur).

Entlastungseffekt: Mit einer umfassenden Regelung und einer Rahmenvereinbarung würden Klarheit und Transparenz darüber geschaffen werden, dass grundsätzlich die Nutzung von GEMA geschützten Werken gebührenpflichtig, aber diese GEMA-Gebühren für gemeinnützige Körperschaften pauschal aufgehoben sind: Damit hätte man die Vorstände gemeinnütziger Körperschaften von einem großen "Sorgen-Thema" entlastet, das diese immer wieder umtreibt.

Referenzprojekt(e): GEMA-Rahmenvertrag der AGFJ für die Kinder- und Jugendarbeit in B.-W.:
<https://www.agjf.de/index.php/gema.html>

**Vorschlag 99106 -
Vereinfachung von Antrags- und Bewilligungsprozessen bei
Fördermittelverfahren gemeinnütziger Körperschaften und vollständige
Verfahrensdigitalisierung**

Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE)

Entlastungspotenzial: 7 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMJ

Betroffene Norm: Ressort-Verwaltungsvorschriften (z.B. Dienstvereinbarungen)

Verursachte Belastung: Beantragung und Abrechnung von Bundesmitteln sind aufwändig, da z.T. auch persönliches Erscheinen erforderlich ist. Auszufüllende Formulare sind äußerst umfangreich und häufig nicht digital verfügbar. Formulare sind ausgedruckt zu unterschreiben, da keine digitale Unterschrift möglich ist, und postalisch zu versenden. Insgesamt bestehen somit hohe formale Voraussetzungen, wodurch kleinere, vor allem rein ehrenamtlich geführte gemeinnützige Körperschaften, ohne hauptamtliche Unterstützung faktisch von einer Förderung ausgeschlossen werden. Der Bedarf an Kleinförderungen ist hoch. Wichtig ist, dass diese Kleinförderungen denjenigen gemeinnützigen Körperschaften zugutekommen, die sie dringend benötigen: Kleine Organisationen, die häufig komplett ehrenamtlich getragen werden. Hier ist es wichtig, dass der bürokratische Aufwand für die Beantragung, Bewirtschaftung und Nachweisführung der Förderung in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Fördersumme steht. Hierbei geht es uns in erster Linie um eine administrative Erleichterung. Die Erfahrung aus dem Mikroförderprogramm der DSEE zeigt, dass gerade kleine Zuwendungssummen häufig viel bewirken können. (<https://www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/foerderung/mikrofoerderprogramm/>)

Es gilt, die Anwendung des Zuwendungsrechts auf den Prüfstand zu stellen und die Prozesse auf ein notwendiges Mindestmaß zu reduzieren. Wenn man die zahlreichen unterschiedlichen Förderprogramme auf Bundesebene miteinander vergleicht, fällt auf, dass es z.T. deutliche Unterschiede in der praktischen Umsetzung des Zuwendungsrechts gibt. Die aktuelle Gesetzeslage gewährt Spielräume und Möglichkeiten der Vereinfachung von Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsprozessen bei Fördermittelverfahren im Sinne des Förderzwecks und des Ehrenamts. Diese Möglichkeiten der Vereinfachung gilt es auszubauen, zu vereinheitlichen, als Regelverfahren zu etablieren und auch konsequent anzuwenden.

Gleiches gilt für die vollständige Digitalisierung der Förderverfahren. Hier gibt es bereits Programme, an denen man sich orientieren kann; diese müssten aber bundeseinheitlich eingeführt werden. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Ermöglichung einer digitalen Unterschrift, um papierlose und rein digitale Prozessgestaltung zu ermöglichen.

Wir empfehlen, folgende bürokratische Erleichterungen zu ermöglichen: Eine vereinfachte Antragstellung und Verwendungsnachweisführung. Denkbar wäre hier, bspw. Festbeträge oder Pauschalen zu bewilligen, die dann nicht über Einzelbelege nachgewiesen werden müssen, sondern bspw. durch eine rechtsverbindliche Bestätigung, dass die Mittel zweckentsprechend verwendet wurden, inkl. eines sehr kurzen Projektberichts nachgewiesen werden.

- Entlastungseffekt:** Die Vereinfachung, Vereinheitlichung und Digitalisierung von Förderverfahren würde diese beschleunigen und Kosten sparen, bspw. Personalkosten und Portokosten, und zwar sowohl auf Seiten der Antragsteller, als auch auf Seiten der fördernden Institutionen. Das Aufstellen von Förderprogrammen, die so konzipiert sind, dass sie tatsächlich niedrigschwellig und damit auch für das kleinste Ehrenamt interessant sind und Menschen erreichen, die über wenige oder gar keine Erfahrung bei der Beantragung von Mitteln verfügen, sollte im Interesse einer funktionierenden Zivilgesellschaft stehen. Die Effekte dieser Herangehensweise können sich unmittelbar ablesen lassen. Das Mikroförderprogramm der DSEE zeigt, welche Kraft in solch einem vermeintlich kleinen Programm steckt und welche wunderbaren Ideen die Ehrenamtlichen mit geringen finanziellen Mitteln umsetzen.
- Referenzprojekt(e):** "Ehrenamt gewinnen. Engagement binden. Zivilgesellschaft stärken" - Mikroförderprogramm der DSEE: <https://www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/foerderung/mikrofo-erderprogramm/>

**Vorschlag 99107 -
Umsatzsteuerliche Befreiung von Spenden an gemeinnützige Körperschaften
bei Onlinehandel**

Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE)

Entlastungspotenzial: 6 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: § 3 Abs. 1b Satz 1 UStG

Verursachte Belastung: Zahlreiche im Onlinehandel erworbene Waren werden von Käufern zurückgeschickt. Ein Teil dieser Retouren wird vernichtet, obwohl eine weitere Nutzung bzw. Verwendung technisch möglich wäre. Im Handel generell werden zahlreiche unverkaufte Waren ebenfalls vernichtet. Einer unentgeltlichen Abgabe dieser Waren anstelle ihrer Vernichtung als Spende (Sachspende) an gemeinnützige Körperschaften steht die dabei entstehende Umsatzsteuer entgegen. Folge ist, dass die Waren nicht gespendet, sondern vernichtet werden.

Die Ausnahme von der Umsatzbesteuerung auf Sachspenden an gemeinnützige Körperschaften in Deutschland im Hinblick auf die rechtlichen Vorgaben könnte eine Lösung sein.

Die Ausnahme von den der entgeltlichen Lieferung gleichgestellten Tatbeständen, als eigenständige Steuerbefreiung oder im Rahmen der Festlegung der Bemessungsgrundlage.

Entlastungseffekt: Eine Ausnahme von der Umsatzsteuerbefreiung würde zu Ersparnis von Geld, Materialien, Energie und Ressourcen führen; zudem würde unnötige Neuherstellung und Neubeschaffung von Waren, die genutzt werden, vermieden werden. Wenn die Waren dem "Kreislauf der Gemeinnützigkeit" zugeführt werden könnten, ohne dass dabei der Unternehmer Umsatzsteuer zahlen muss, wäre dies von Nutzen für alle Beteiligten.

**Vorschlag 99108 -
Änderung § 72a SGB VIII und Verfahrensdigitalisierung: Sammelabfrage
beim Bundeszentralregister (BZR) oder Ausstellung einer sog.
Negativbescheinigung seitens des BZR**

Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE)

Entlastungspotenzial: 9 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMJ

Betroffene Norm: 30a BZRG i.V.m.§ 72a SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe

Verursachte Belastung: Jede ehrenamtliche Person, die mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, muss dem Verein ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen (§ 72a SGB VIII - Kinder und Jugendhilfe); der Verein/die Organisation hat sich um die ordnungsgemäße Verwaltung der Unterlagen zu kümmern. § 72a SGB VIII regelt, welche Einträge im BZR einer Ausstellung des erw. Führungszeugnisses bedürfen. Da ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG erforderlich ist, werden auch Vorkommnisse abgefragt und übermittelt, die nichts mit dem Kinder- und Jugendschutz zu tun haben, was auf Seiten der Vereine zu Vorbehalten führt (Generalverdacht). Von Seiten der Betroffenen und der Verantwortlichen besteht die Sorge/Angst vor Bloßstellung innerhalb des Vereins/der Organisation aufgrund Darstellung entsprechender Eintragungen im Führungszeugnis (vgl. § 32 BZRG) und aufgrund der Information, dass die/der Betroffene aufgrund seiner Einträge nicht für die vorgesehene Tätigkeit in Frage kommt. Zudem wissen die Vereinsverantwortlichen oftmals nicht, wie sie mit dem erworbenen Wissen umgehen müssen (Datenschutz), was mit den Zeugnissen geschehen soll, und wer überhaupt einzubeziehen ist.

Zwecks Verwaltungsentlastung für Vereine und Behörden und zwecks Beschleunigung in Bezug auf den ehrenamtlichen Einsatz sollte das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG in Form einer digitalen Bescheinigung ausgestellt werden. Somit sollte diese Bescheinigung digital unter Nutzung der neuen digitalen Identifikationsnachweise (z.B. Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion) beantragt und zugestellt werden können, wie dies für immer mehr Verwaltungsleistungen möglich ist und es dem Gedanken des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (OZG) entspricht.

Um die Vereine zu entlasten, wäre die Möglichkeit eines sog. Negativtests möglich, so dass die Vereinsverantwortlichen z.B. beim Bundeszentralregister anrufen könnten und eine Negativabfrage erfolgt. Hiermit würden die entsprechenden Informationen von einer staatlichen Stelle übermittelt. Die Vereine müssten sich nicht mehr um den Datenschutz bzw. die Verwaltung der Daten kümmern und hätten sofort ein Ergebnis, ob die genannten Personen im Vereinsalltag mitwirken können sollten.

Alternativ sollte die Bescheinigung auf die für das Ehrenamt relevanten Informationen reduziert werden: Die Aussage sollte a) entweder bestätigen, dass für die entsprechende Person keine Einträge entsprechend § 72a Abs. 1 SGB VIII oder b), dass es einschlägige Einträge gibt (ohne diese aber explizit zu benennen, was derzeit gesetzlich vorgesehen ist) und deswegen die beantragte Bescheinigung nicht ausgestellt werden kann. Damit sind ehrenamtlich Verantwortliche nicht mehr zur Entscheidung gezwungen, bei welchen nach §72 a nicht einschlägigen Einträgen, die derzeit im erweiterten Führungszeugnis stehen, sie eine Betätigung verwehren müssen und bei welchen nicht.

Entlastungseffekt: Für ehrenamtliche Entscheidungsträger würde die oben beschriebene Änderung eine Verwaltungsentlastung bedeuten. Durch gezielte Informationen (liegen die Voraussetzungen vor, dass die Bescheinigung ausgestellt werden kann, ja oder nein) wäre der Schutz der Zielgruppe, Kinder und Jugendliche, weiterhin gewährleistet.

**Vorschlag 100101 -
Nachhaltigkeitsinitiativen: Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf die
Hygiene im Lebensmittelhandwerk (Beispiel Mehrwegangebotspflicht)**

Landes-Innungsverband für das bayerische Bäckereihandwerk

Entlastungspotenzial: 8 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): k. A.

Betroffene Norm: §33 des Verpackungsgesetzes

Verursachte Belastung: Deutlich werden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsinitiativen an Hand der Mehrwegangebotspflicht, welche dieses Jahr in Kraft getreten ist.

Das Mehrweg-Angebot findet bei den Kunden vergleichsweise wenig Anklang, sorgt aber alleine in der geforderten Bereitstellung für unsere Innungs-Mitglieder für erheblichen Aufwand. So muss im Vorfeld geprüft werden, ob eine Mehrwegangebotspflicht für den einzelnen Betrieb gilt oder die Ausnahmeregelung. Ob nun für einen Betrieb die reguläre Mehrwegangebotspflicht gilt oder alternativ für einen Kleinbetrieb die Ausnahmeregelung - beide müssen nun folgend für ihre Mitarbeiter entsprechende Hygiene-Unterweisungen durchführen und eine dem jeweiligen Betrieb angepasste praktische Umsetzungslösung erarbeiten. Unser Eindruck ist, dass hier von der Politik teilweise pauschal Regelungen erzwungen werden, die im praktischen Nutzen zumindest diskutierbar sind.

Wir möchten die Problematik an Hand von Alltags-Beispielen konkretisieren:

Greift die Ausnahmeregelung für Kleinbetriebe, sind diese nun trotzdem verpflichtet Behältnisse zu befüllen, die der Kunde selber mitbringt. Mitgebrachte Behältnisse dürfen bei der Befüllung jedoch keine Gefahr für die Lebensmittelsicherheit der Produkte für andere Kunden verursachen. Es muss überlegt werden wie eine Befüllung von Heißgetränken etc. möglich ist ohne mit den Behältnissen in Kontakt zu kommen. Kommt ein Kontakt zu Stande muss das betriebliche Equipment gereinigt werden und der Mitarbeiter die Hände waschen.

Betriebe die unter die Mehrwegangebotspflicht fallen, haben natürlich ungleich mehr Aufwand. Auch hier gilt: Gebrauchtes Mehrweggeschirr muss bei der Annahme besonders umsichtig behandelt werden, Mitarbeiter nun in Tendenz noch akribischer auf Handhygiene achten. Es wird nun erzwungen, dass Betriebe Behältnisse von denen unbekannt ist, ob sie ggf. mit Bakterien kontaminiert sind, in den Betrieb eingebracht werden. Betriebe, die der Mehrwegangebotspflicht unterliegen sollen zudem jederzeit auf Abruf hygienisch einwandfreies Mehrweggeschirr vorhalten. Auch hier stellen sich praktische Probleme: Es muss in den teilweise beengten Lebensmittel-Produktionsräumen Stauraum für Mehrweggeschirr geschaffen werden. Das Mehrweggeschirr muss entsprechend abgedeckt und vor äußeren Einflüssen geschützt werden.

Steht das Geschirr zu lange unbenutzt, ist ggf. eine erneute Reinigung in der Spülmaschine notwendig um z.B. Staubpartikel zu entfernen.

Die ökologische Bilanz der Mehrweg-Regelung wäre, sofern die mit ihr verbundene Häufigkeit an Reinigungsvorgängen / Spülvorgängen einkalkuliert wird, zu prüfen.

Primär kritisch sehen wir die tiefer liegende Problematik, dass die Einhaltung von Hygienestandards erschwert wird: Arbeitsabläufe erschweren und verkomplizieren sich. Aus hygienischen Gesichtspunkten ist die Regelung nicht unproblematisch. Die ungewollte Einschleppung von Bakterien und Verunreinigungen in den Betrieb ist hierbei immer eine Gefahr. Dies zu verhindern bedeutet für den einzelnen Betrieb in der täglichen Praxis nun zusätzlichen Aufwand.

Kunden erwarten morgens auf dem Weg zur Arbeit und beim schnellen Einkauf in der Mittagspause eine zügige und hygienisch einwandfreie Bedienung. Die Annahme gebrauchter Mehrweg-Kaffeetassen / Mehrweg-Behälter zur Reinigung oder die Annahme von vom Kunden mitgebrachte Behälter zur Befüllung mit Heißgetränken oder Lebensmitteln stören den Betriebsablauf und das Hygienegefühl von anderen Kunden ggf. erheblich.

Generell befürwortet der Landesinnungsverband Bemühungen und Konzepte zur Reduzierung von Verpackungsmüll und / oder der Reduzierung von Lebensmittelentsorgungen. Uns geht es an dieser Stelle jedoch um die Berücksichtigung der praktischen Tauglichkeit. Nachhaltigkeitsinitiativen dürfen kein Selbstzweck sein. Ebenso ist auch die Balance zwischen verpflichtendem Aufwand und tatsächlichem Mehrwert eines Angebots zu berücksichtigen.

Wir sprechen uns ausdrücklich nicht gegen ein Mehrwegangebot aus. Jedoch sehen wir einen flächendeckender Zwang dieses Angebot zu machen, kritisch. Ein urbanes, an Nachhaltigkeitsthemen interessiertes Publikum wird solch ein Angebot ganz anders annehmen als das Publikum des Landbäckers mit regem Durchgangsverkehr an Berufspendlern. Beide haben jedoch nun die Verpflichtung alle Vorkehrungen der Mehrwegangebotspflicht zu treffen .

Wir würden daher ein optionales Mehrwegangebot befürworten. Es wird sicherlich zahlreiche Betriebe geben, die dieses Angebot gewinnend als Teil ihres Angebotskonzeptes integrieren können und eine Kundschaft haben, die die Einpreisung des de facto anfallenden Mehraufwands in den Lebensmittelverkaufspreis befürwortet.

Ebenso sollten auch für künftige Initiativen entsprechende Regelungen vor Erlass auch immer in Hinblick auf deren Auswirkungen auf die einzuhaltenden Hygienevorschriften kritisch geprüft werden. Nachhaltigkeit darf nicht auf Kosten der guten Hygienepraxis im Lebensmittelhandwerk gehen. Gerne steht unser Landesverband als Ansprechpartner zur Verfügung.

Entlastungseffekt: Beibehaltung hygienischer Standards

**Vorschlag 100102 -
Klarerer Geltungsbereich von Registerpflichten (deutlichere Kennzeichnung
von verpflichtenden und freiwilligen Registern)**

Landes-Innungsverband für das bayerische Bäckereihandwerk

Entlastungspotenzial: 6 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): k. A.

Betroffene Norm: Verpackungsregister, Transparenzregister, Herkunftsnachweisregister, etc.

Verursachte Belastung: Gerade kleine und mittlere Betriebe des Lebensmittelhandwerks sind in Deutschland generell mit einer Vielzahl an Regelungen und Verordnungen konfrontiert. Neben Dokumentationspflichten zur Lebensmittelsicherheit reihen sich zunehmend diverse Register wie Transparenzregister, Verpackungsregister, Herkunftsnachweisregister, etc.

Sofern Registerpflichten oder Regelungen die Sicherung hoher Qualitätsstandards von Betrieb und Lebensmittel-Produkt unterstützen, spricht hier nichts dagegen. Dennoch dürfen Regelungen und die Neuschaffung an Registern in Vielzahl und Komplexität nicht so umfangreich werden, dass sie sowohl für die Neugründung als auch die Aufrechterhaltung von Traditions-Betrieben nur noch eine Belastung darstellen.

Wir möchten an dieser Stelle offen kommunizieren: Selbst als Landesverband fällt es mittlerweile schwer, stets einen aktuellen Überblick über alle Vorschriften, Registerpflichten, deren Geltungsbereiche und Änderungen zu behalten. Es ist zu erahnen wie schwierig es dann einem Kleinbetrieb fallen muss, ohne der steten Sorge, unbewusst Neuregelungen oder Regeländerungen zu übersehen, seinem Alltagsgeschäft nachzugehen.

Gerade kleine und mittlere Betriebe des Lebensmittelhandwerks brauchen die Sicherheit, sich auf ihr Kerngeschäft konzentrieren zu können- der Bereitstellung qualitativ hochwertiger Lebensmittel und kundenfreundlichem Service.

Es bedarf einer klareren Informationspolitik, die verdeutlicht welche Register für welche Unternehmen relevant und vor allem welche Register zwingend bindend sind. Ebenso muss deutlich kommuniziert werden, welche Register auf freiwilliger Basis beruhen. Gerade im Lebensmittelhandwerk können ungewollte Verstöße / Nachlässigkeiten weitreichende Folgen haben (Schädigung des Rufs, finanzielle Nachteile). Kein Bäcker möchte die Gefahr von Bußgeldzahlungen oder die Gefahr sonstiger Beanstandungen eingehen und somit seine berufliche Existenz gefährden.

Kleine und mittlere Betriebe müssen im Prinzip schnell und deutlich erkennen können, welche Registerpflichten sie betreffen.

Entlastungseffekt: Mehr Transparenz

**Vorschlag 100103 -
Bessere Verständlichkeit behördlicher Regelungen (Verständliche Sprache
als Qualitätskriterium)**

Landes-Innungsverband für das bayerische Bäckereihandwerk

Entlastungspotenzial: 7 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): k. A.

Betroffene Norm: Grundsätzliche Problematik behördlicher Regelungen / Verordnungen

Verursachte Belastung: Die in Deutschland oftmals launig geäußerte Kritik an behördlicher Sprache sorgt seit jeher für Diskussionen und oftmals auch Schmunzeln. Dennoch möchten wir die Ernsthaftigkeit dieser Kommunikations-Problematik hier gesondert erwähnen.

Unverständliche Regelungen und sehr komplexe Sprache führen zwangsläufig zu Unklarheiten und in Folge auch zu einem überproportional hohem Rückfragebedarf bei staatlichen Einrichtungen. Letztlich bedeutet dies auch für Behörden somit Mehrarbeit.

Es wäre ein wichtiger Schritt, innerhalb der Behörden schrittweise und systematisch an einer adressatenfreundlicheren Aufbereitung von Texten und Inhalten zu arbeiten. Der Punkt "Verständlichkeit von Regelungen" sollte in Behörden verstärkt als ein Qualitätsmerkmal berücksichtigt und Ernst genommen werden.

Entlastungseffekt: Verständlichkeit von Regelungen

Vorschlag 100104 - Kassenbonpflicht kritisch prüfen

Landes-Innungsverband für das bayerische Bäckereihandwerk

Entlastungspotenzial: 5 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): k. A.

Betroffene Norm: Kassengesetz

Verursachte Belastung: Das Kassengesetz als solches hat zunächst für Mehrkosten in Betrieben gesorgt. So gab es vergleichsweise hohe Anschaffungskosten für spezielle Kassen und die entsprechende Software. Sofern dies flächendeckend nachhaltig dem Zweck der Unterbindung von Steuerhinterziehung dient, ist dies verständlich und wird vom Landes-Innungsverband befürwortet. Wiederkehrend thematisiert wird verbunden mit dem Kassengesetz jedoch die Ausgabepflicht von Kassenbons.

Die verpflichtend zu erstellenden Kassenbons werden von den Kunden- zumindest in Bäckereibetrieben- nur in seltenen Fällen gewünscht. So ergibt sich monatlich eine regelrechte Flut an Kassenbons, die im Müll landen.

Auch wenn es mittlerweile etwas umweltschonenderes blaues Thermopapier gibt, bleibt diese Regelung unverständlich, wenn man gleichzeitig an Pflichten wie z.B. die Mehrwegangebotspflicht denkt. Es entsteht der Eindruck, dass gegenläufige Regelungen erlassen werden (eine Regelung die unter Erschwerung der Hygienesicherheit Müllentstehung vermindern soll, auf der anderen Seite eine Regelung, die in hohem Maße erzwungenermaßen Müllentstehung erzeugt) - beide Regelungen für sich genommen mit einem erhöhten Arbeitsaufwand für das Lebensmittelhandwerk.

Sofern das Kassengesetz und damit verbunden erhöhte Anforderungen an Kassen-Standards und Kassen-Software der tatsächlichen Minderung von Steuerhinterziehung dienen, unterstützt der Landesverband dieses.

Es sollte jedoch von den Behörden darauf geachtet werden, dass in den kommenden Jahren keine weiteren größeren Veränderungen stattfinden, die gerade kleineren Betriebe erneute Investitionen bzw. Umrüstungen abverlangen. Regelungen wie das Kassengesetz bedeuten gerade für kleine Betriebe in Relation zur Betriebsgröße teilweise größere Investitionen zur Umrüstung und Arbeitsaufwand (z.B. Einweisung in neues Kassensystem, Anschaffung der Kasse, Implementierung der neuen Software) .

Sehr kritisch stehen wir der Kassenbonpflicht für Kunden gegenüber. Unserer Auffassung nach sollte ein Kassenbon selbstverständlich auf Anfrage des Kunden erstellt werden, aber nicht per se als Zwang. Denn: Ein Großteil der Kunden möchte keinen Kassenbon. Der Kassenbon verbleibt in der Regel im Betrieb und wird entsorgt. Inwiefern dieses Vorgehen zu mehr Sicherheit in Hinblick auf die Unterbindung von Steuerhinterziehung sorgt, ist für uns leider nicht erkennbar.

Die derzeit geltende Regelung, dass eine Befreiung von der Kassenbon-Pflicht durch den Betrieb

individuell beim Finanzamt beantragt werden muss und nur bei Vorliegen eines Härtefalls erfolgt, ist aus unserer Sicht in dem Zusammenhang nicht verhältnismäßig.

Entlastungseffekt: Erhebliche Müllreduzierung

**Vorschlag 100105 -
Bereitstellung branchenspezifischer Ansprechpartner als Branchen-Lotsen
(Bündelung von Fachwissen)**

Landes-Innungsverband für das bayerische Bäckereihandwerk

Entlastungspotenzial: 5 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): k. A.

Betroffene Norm: Allgemeiner Vorschlag

Verursachte Belastung: In Betrieben des Lebensmittelhandwerks bestehen häufig Unklarheiten bzgl. der richtigen behördlichen Ansprechpartner. Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten oder Regelungen bleiben unklar. Es ist ersichtlich, dass dies an staatlichen Verflechtungen liegt, sicherlich trägt auch die föderale Struktur Deutschlands ergänzend dazu bei. Selbstverständlich mildern Verbandsstrukturen, aber auch Institutionen wie die Handwerkskammer, diese Lücke. Hier unterstützend als Vermittler zwischen Staat und Betrieben zu wirken, sehen wir als wichtigen Teil unserer Tätigkeit. Gleichwohl plädieren wir hiermit deutlich für eine unternehmensfreundlichere Aufstellung staatlicher Institutionen.

Die Verflechtung und Komplexität staatlicher Strukturen und damit einhergehend die oftmals entstehende Unklarheit, wo Zuständigkeiten für Sachverhalte liegen bzw. wer der Ansprechpartner für Rückfragen ist, wird sich voraussichtlich nicht in nächster Zeit lösen lassen.

Es bedarf einfacher, sichtbarer und niederschwelliger Verbindungsstellen zwischen Betrieben und Behörden. Daher würden wir gerne einen sehr konkreten Vorschlag einbringen: Branchenspezifische Ansprechpartner, die in den Behörden als Branchen-Lotsen für Betriebe und Verbände Ansprechpartner sind. Diese hätten idealerweise praktische Branchenkenntnis, aber eben auch den nötigen Anschluss an behördliche Instanzen und Kenntnis über aktuellen Regelungen, die Branchen-Relevanz haben. Diese Branchen-Ansprechpartner würden also koordinierend und vermittelnd in der Kommunikation zwischen Wirtschaftszweig und Behörden agieren.

Entlastungseffekt: Bessere Koordinierung zwischen Wirtschafts-Branchen und Behörden

Vorschlag 100106 - Mehr Freiheiten für Handwerksbetriebe bei der Arbeitszeiterfassung

Landes-Innungsverband für das bayerische Bäckereihandwerk

Entlastungspotenzial: 5 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): k. A.

Betroffene Norm: Arbeitszeitgesetz

Verursachte Belastung: Die minutiöse Aufzeichnungspflicht der Arbeitszeiten belastet insbesondere Kleinbetriebe. Gerade diese sind auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit in den kleinen Teams angewiesen. Die monatliche Arbeitszeit aller Arbeitnehmer ist in den Arbeitsverträgen festgelegt und eine arbeitsrechtliche Beanstandungen bei Nichteinhaltung der vertraglich festgelegten Arbeitszeiten für den betroffenen Arbeitnehmer jederzeit möglich.

Gerade kleine Betriebe sollten nicht unter Generalverdacht gestellt werden. Sollte es zu Auffälligkeiten und / oder Beschwerden in einem Betrieb gekommen sein, kann das verpflichtende minutiöse Führen von Arbeitszeiten selbstverständlich ein geeignetes ergänzendes Werkzeug für zielgerichtete behördliche Maßnahmen sein.

Gerade da die Umsetzung der vereinbarten Arbeitszeiten im Verkauf und im Backhandwerk immer sowohl durch den Arbeitgeber als auch durch den jeweiligen Arbeitnehmer gleichermaßen mit "kontrolliert" und umgesetzt werden, ist ein pauschaler Generalverdacht gegenüber Betrieben nicht nachvollziehbar. Etwas mehr Vertrauen in die Fähigkeit sowohl von Arbeitgebern als auch von Arbeitnehmern, die vereinbarten Arbeitszeiten gemeinsam vertragsgemäß umzusetzen, wäre angebracht.

Verdachtsfällen zu Verstößen muss natürlich konsequent nachgegangen werden.

Wir haben jedoch große Zweifel, dass die hoffentlich sehr kleine Anzahl an Arbeitgebern, die vorsätzlich gegen die Arbeitszeitszeiten verstoßen möchten und ggf. auch Mitarbeiter hierzu zwingen, durch das alleinige Führen solcher Listen daran gehindert werden, dies zu tun. Hier braucht es vom Staat ein ganzheitlicheres Konzept, um einen realistischen Eindruck von Betrieben zu bekommen.

Unser konkreter Wunsch wäre daher eine differenziertere Herangehensweise von Behörden: Mehr Ressourcen für Behördenpräsenz und dem Nachgehen von individuellen Verdachtsfällen mobilisieren, aber auch mehr "Luft zum Atmen" für Kleinbetriebe, die keinerlei Grund zu Beanstandungen geben.

Entlastungseffekt: Minderung von Dokumentationspflichten, deren praktischer Mehrwert in ordentlich geführten Betrieben anzuzweifeln ist

**Vorschlag 100107 -
Rücknahme der Abrufpflicht der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung durch
den Arbeitgeber**

Landes-Innungsverband für das bayerische Bäckereihandwerk

Entlastungspotenzial: 3 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): k. A.

Betroffene Norm: Regelung digitale Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen

Verursachte Belastung: Verlagerung der Pflichten bei der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom Arbeitnehmer auf den Arbeitgeber. Der digitale Abruf der AU-Bescheinigungen durch Arbeitgeber ist mit erheblich höherem administrativem Aufwand verbunden. Ursprüngliche Bereitstellungspflichten des Arbeitnehmers liegen nun im Verantwortungsbereich des Arbeitgebers. Bei Abruf-Problemen der digitalen Dokumente, Kommunikations-Schwierigkeiten mit der Krankenkasse, etc. ist nun die Administration des Arbeitgebers in der Verantwortung, diese zu lösen.

Zudem wird der Arbeitnehmer aus unserer Sicht dabei übergangen, das Hoheitsrecht über seine ärztlichen Dokumente zu haben. Es ist ein Unterschied, ob der Arbeitnehmer aktiv die AU-Bescheinigung an seinen Arbeitgeber aushändigt oder ohne sein zutun eine automatische Abrufmöglichkeit für den Arbeitgeber besteht. Wir sehen die Entwicklung solcher Eingriffsbereiche kritisch.

Hier vermischen sich aus unserer Sicht auf negative Weise zunehmend Verantwortungslinien zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. An Stelle einer Verantwortungskultur tritt zunehmend eine Automatisierungskultur von Vorgängen.

Unsere Position ist hier sehr deutlich: Sofortige Rücknahme der Regelung.

Entlastungseffekt: Rücknahme einer unangemessenen Verantwortungsverschiebung

Vorschlag 100108 - Bürokratieabbau für kleine und mittlere Betriebe priorisieren

Landes-Innungsverband für das bayerische Bäckereihandwerk

Entlastungspotenzial: 9 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): k. A.

Betroffene Norm: Allgemeiner Vorschlag

Verursachte Belastung: Kleine und mittlere Betriebe verfügen nicht über die notwendigen administrativen Strukturen, um eine Vielzahl an kleinteiligen und zeitintensiven Arbeitsvorgängen bewältigen zu können.

Es fehlt politisch stellenweise das Verständnis, dass Administration dem Gelingen eines betrieblichen Vorhabens zuträglich und dieses ermöglichen soll. Vielmehr entwickelt sich das Thema Administration zu einem Verhinderer betrieblichen Erfolges.

Die überproportionale Belastung kleiner und mittlerer Betriebe wird auf lange Sicht letztlich zu einer wirtschaftlich einseitigen Verlagerung Richtung Großbetriebe und Konzerne führen. Es ist anzuzweifeln, dass dies dem Standort Deutschland gut tun würde und gewünscht ist. Gerade kleine Betriebe des Lebensmittelhandwerks sorgen für Vielseitigkeit des Angebots und die flächendeckende regional verwurzelte Versorgung der Bevölkerung.

Die Bedeutung kleiner und mitteleständischer Handwerksbetriebe für den Wirtschaftsstandort Deutschland muss deutlich mehr in den Fokus gerückt werden.

Hier braucht es zielgerichtete Initiativen auf Bundesebene - in Zusammenarbeit mit praxiserprobten Betrieben und Verbänden. Wir sehen nach wie vor einen mangelnden politischen Willen, das Thema wirklich zu priorisieren.

Wir erleben leider zunehmend, dass gerade Inhaber von Kleinbetrieben an den Rand ihrer Leistungsfähigkeit gebracht werden, weil neben dem eigentlichen Kerngeschäft ein zu hoher administrativer Aufwand zu betreiben ist.

Es ist nicht akzeptabel, dass in Deutschland Menschen, die Verantwortung übernehmen möchten, Ideen entwickeln und voller Engagement einen eigenen Betrieb aufbauen und führen wollen, den Eindruck gewinnen müssen, eher ausgebremst als wertgeschätzt zu werden.

Entlastungseffekt: Stärkung kleiner und mittlerer Betriebe

Vorschlag 100109 -

Bürokratieabbau ganzheitlich für Wirtschaft betrachten - kein Sonderprojekt für regenerative Energien (zB. Photovoltaik-Anlagen)

Landes-Innungsverband für das bayerische Bäckereihandwerk

Entlastungspotenzial: 9 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): k. A.

Betroffene Norm: Bürokratieabbau-Initiative der derzeitigen Regierung

Verursachte Belastung: Sowohl in der medialen Berichterstattung als auch in diversen Gesprächen mit wirtschaftspolitischen Vertretern deutet sich zunehmend an, dass das Bundeswirtschaftsministerium in Hinblick auf Bürokratieabbau derzeit einen überproportional hohen Fokus auf das Thema regenerative Energien (z.B. Erleichterungen bei Photovoltaik-Anlagen) legt.

Wir sehen derzeit eine große Gefahr, dass die Belange von Handwerksbetrieben des Lebensmittelhandwerks dabei vernachlässigt werden. Dies hätte weitreichende Folgen, da gerade das Engagement von Handwerksbetrieben wie Bäckereien den Standort Deutschland maßgeblich prägt.

Initiativen zum Bürokratieabbau sollten keinen verengten Blick auf den Themenbereich "regenerative Energien" entwickeln.

Die Alltagsprobleme von Bäckerei-Betrieben und Handwerksbetrieben im Allgemeinen gehen deutlich über die Frage, wie eine eigene Photovoltaik-Anlage installiert werden kann, hinaus. Generell sehen wir hier auch ganz klar den Staat in der Pflicht die Bereitstellung einer leistbaren und verlässlichen Energieversorgung für den Standort Deutschland zu garantieren. Wir möchten an dieser Stelle die Gelegenheit nutzen als Landes-Innungsverband nochmals zu äußern, dass die andauernden Unsicherheiten zur künftigen Energieversorgung absolut schädlich sind und wir hierzu von der Bundesregierung mehr Verlässlichkeit erwarten. Das Thema der Energieversorgung und der Energiekosten darf nicht dauerhaft zu einem Unsicherheitsfaktor für das Lebensmittelhandwerk werden.

Der Bereich der regenerativen Energien hat seine volle Berechtigung, dennoch sehen wir aktuell eine starke Tendenz zu Einseitigkeiten in der politischen Agenda-Setzung.

Wir möchten uns hierzu deutlich kritisch positionieren. Es entsteht der Eindruck einer Überregulierung von Handwerksbetrieben (in Bezug auf das Lebensmittelhandwerk sorgt beispielsweise das nun angedachte Werbeverbot für Süßwaren erneut für Unsicherheit) bei einer gleichzeitig derzeit großen Fokussierung auf den Bürokratieabbau in "grünen Wirtschaftssektoren".

Bürokratieabbau sollte der Wirtschaft gesamtheitlich zu Gute kommen. Wir erwarten daher einen ausgeglichenen Blick der Entscheidungsträger in Wirtschafts- und Energiepolitik.

Entlastungseffekt: Keine einseitige Bevorzugung "grüner Wirtschaftssektoren" bei Bürokratieabbau

Vorschlag 101101 - Textform bei Darlehensverträgen

Verband der Privaten Bausparkassen e. V.

Entlastungspotenzial: 5 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMJ

Betroffene Norm: § 492 Abs. 1 Satz 1 BGB

Verursachte Belastung: § 492 Abs 1 Satz 1 BGB setzt für den Abschluss von Darlehensverträgen zwingend die Schriftform voraus. Schriftform erfordert nach § 126 Abs. 1 BGB eine eigenhändige Namensunterschrift. Die Einholung dieser Unterschriften bedeutet Aufwände für Kreditgeber und Kund*innen. Für einen Vertragsabschluss müssen Kreditunterlagen ausgedruckt, anschließend entweder postalisch versendet und wieder an das Kreditinstitut zurückgeschickt werden oder es muss ein persönlicher Unterschriftstermin in Präsenz mit Kund*innen vereinbart werden. Dieser Prozess ist auch für Kund*innen, die zunehmend auf Online-Abschlüsse setzen, nicht mehr nachvollziehbar. Auch die Archivierung von papierhaften Unterlagen ist aufwändiger.

Art. 10 Abs. 1 Verbraucherkreditrichtlinie sieht gegenüber Art. 4 der Richtlinie vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit (87/102/EWG) ("Kreditverträge bedürfen der Schriftform; der Verbraucher erhält eine Ausfertigung des schriftlichen Vertrags") eine bewusste Abkehr von dem Erfordernis der Schriftform vor. Jedoch ist es bisher den Mitgliedstaaten als Ausnahme von einer Vollharmonisierung in Art. 10 Abs. 1 Satz 2 ausdrücklich gestattet, eine strengere Formvorschrift für den Abschluss eines Verbraucherkreditvertrages vorzusehen. Strengere Formvorschriften können jedoch zu Verzerrungen im Wettbewerb der Kreditgeber in der Gemeinschaft führen und den Binnenmarkt gefährden. Sie schränken die Möglichkeiten der Verbraucher ein, das Angebot an grenzüberschreitenden Verbraucherkrediten insbesondere im elektronischen Geschäftsverkehr unmittelbar zu nutzen.

Aufgrund der starken Nutzung des Internets als maßgebliches Medium des internationalen Verbraucherkredits und zur Beseitigung von grenzüberschreitenden Hindernissen aufgrund unterschiedlicher Formvorschriften in den Mitgliedstaaten sollte daher künftig vorgesehen werden, dass Kreditverträge nur auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger erstellt werden dürfen und dabei eine Schriftform nicht mehr für den Abschluss von Verbraucherkreditverträgen vorgesehen werden kann.

Entlastungseffekt: Erleichterung von Vertragsabschlüssen, Kostenersparnis, Zeitersparnis auf Kundenseite, Ressourcenschonung

Referenzprojekt(e): Bei vielen anderen Vertragsabschlüssen ist eine Schriftform nicht erforderlich.

Vorschlag 101102 - Legitimation von Kund*innen bei Folgeverträgen

Verband der Privaten Bausparkassen e. V.

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: § 17 Abs 3a Satz 1 Nr. 2 und 4 GwG

Verursachte Belastung: Vor dem Hintergrund tendenziell zunehmender regulatorischer Anforderungen werden die Herausforderungen möglicher digitaler Entwicklungen zur Vereinfachung eher größer werden. Eine Prozessverbesserung, die auch zu größerem Verständnis der Legitimationspflichten seitens der Kund*innen führen würde, betrifft das Folgevertragsgeschäft.

Vor allem bei digitalen Abschlussprozessen ergäbe sich hier eine deutliche Vereinfachung von Vertragsabschlüssen für Bausparkassen, da oftmals die Internetfiliale eines Bankinstituts (insbesondere innerhalb desselben Finanzverbundes), zu dem bereits eine Kundenbeziehung besteht, den Eingangskanal darstellt.

Insbesondere regen wir eine praktikable Ausgestaltung der Zweitverwendung vorhandener Legitimationen auch in den Fällen an, in denen die frühere Identifizierung des Kunden von einem anderen Institut (insbesondere innerhalb derselben Finanzgruppe) vorgenommen worden ist. Ein in der Sparkasse oder Bank nachweislich legitimer Kunde sollte nach eindeutiger Feststellung von dessen Identität (z. B. im Rahmen der Anmeldung im Online-Banking) einen Produktabschluss bei einer Bausparkasse ohne erneuten Identifizierungsaufwand vornehmen können. Die Legitimationsdaten könnten dabei unter Vorliegen der Einwilligung in den Datenaustausch an das tatsächlich abschließende Institut (hier die Bausparkasse) übermittelt werden.

In diesem Zusammenhang müsste jedenfalls § 17 Abs. 3a Satz 1 Nr. 2 und 4 GwG gestrichen werden, der für einen Rückgriff auf die zu einem früheren Zeitpunkt zur Identifizierung einer Person durch ein anderes Kreditinstitut eingeholten Informationen verlangt, dass die Identifizierung vor höchstens 24 Monaten abgeschlossen wurde und das Gültigkeitsdatum eines im Rahmen der Identifizierung gegebenenfalls verwendeten Identifikationsdokuments noch nicht abgelaufen ist.

Entlastungseffekt: Zeitersparnis, Vereinfachung von Prozessen, Kostenersparnis

Vorschlag 101103 - Wohnungsbauprämie

Verband der Privaten Bausparkassen e. V.

Entlastungspotenzial: 6 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: WoPG

Verursachte Belastung: Das WoPG führt heute in vielerlei Hinsicht dazu, dass Prozesse mit einem hohen Aufwand für Finanzverwaltung, Kund*innen und Anbietern verbunden sind. Insbesondere hat das heutige Verfahren zur Folge, dass in einigen Fällen zunächst eine Wohnungsbauprämie (WoP) gewährt wird, die später unter bürokratischem Aufwand zurückgefordert werden muss.

Ein neu ausgestaltetes WoP-Verfahren sollte insbesondere darauf ausgelegt sein, die WoP nur dann zu gewähren, wenn auch ein Anspruch besteht. Auf diese Weise lassen sich Rückforderungen vermeiden. In ähnlicher Weise ist mit Wirkung ab März 2022 bereits das Verfahren der Zulagengewährung der "Riester-Förderung" angepasst worden, weitere Verfahrensänderungen zur Verhinderung einer Rückforderung von "Riester-Zulagen" sind im Rahmen des JStG 2022 erfolgt. Neben dem verringerten Aufwand bei Rückforderungen könnten für die Kund*innen durch diese Änderung auch zusätzliche Anreize gesetzt werden, eine Steuererklärung abzugeben.

Als Alternative dazu könnte aus unserer Sicht ein WoP-Dauerprämienantrag - entsprechend dem sog. Dauerzulageantrag bei Riester-Verträgen nach § 89 Abs. 1a EStG - im Sinne der Möglichkeit zur Erteilung einer Vollmacht für die jährliche Antragstellung in Betracht kommen, die dann bis auf Widerruf gültig ist. Im Falle eines solchen WoP-Dauerprämienantrags würden die Anbieter den Kund*innen dann im Folgejahr die zu übermittelnden Daten ("WoP-Mitteilung") mitteilen und nach Verstreichen einer Latenzzeit (beispielsweise bis zum 31. März des Folgejahres) die WoP festsetzen.

Sollte die oben genannte "große Lösung" nicht bzw. nicht in absehbarer Zeit umsetzbar sein, könnte eine Entlastung der beteiligten Parteien bei der WoP-Rückforderung aus unserer Sicht auch durch die Umstellung des Rückforderungsprozesses auf Datensatzformat oder durch die sofortige Abgabe an das Finanzamt nach Vertragsauflösung erreicht werden. Durch eine entsprechende Änderung des Wohnungsbauprämiengesetzes würden aufwendige Briefwechsel zur WoP-Rückforderung zwischen den Kund*innen und den Anbietern vermieden.

In diesem Fall böten sich aus unserer Sicht folgende ergänzende Anpassungen an:

-Elektronische monatliche WoP-Anmeldung gemäß § 4a Abs. 2 WoPG:

Verbleibt der Prozess der WoP-Anforderung bei den Anbietern, sollte dieser Prozess ebenfalls elektronisch per Datenübermittlung erfolgen können (analog der monatlichen Anmeldung von Kapitalertragsteuer). Die Anknüpfung sollte im Idealfall in einem bestehenden Portal der Finanzverwaltung erfolgen (z. B. Elster).

-WoP-Rückforderung im Rahmen der Terminüberwachung durch das Finanzamt und Mitteilung nach § 4a Abs. 4 WoPG:

In den Fällen des § 4a Abs. 4 Satz 1 WoPG fordert der Anbieter die Wohnungsbauprämie von den

Kund*innen zurück. Reagieren Kund*innen nicht auf das Schreiben der Bausparkasse, wird für jeden Vertrag von Kund*innen ein Brief an das Wohnsitzfinanzamt geschickt. Dies stellt für die Bausparkassen und die Finanzverwaltung gleichermaßen einen erheblichen Bürokratieaufwand dar. Deshalb schlagen wir vor, den

Rückforderungsprozess auf Datensatzformat umzustellen und eine Datenübermittlung an das Wohnsitzfinanzamt zu ermöglichen. Im Sinne einer umfassenden Digitalisierung des WoP-Prozesses zum Abbau von Prozessbarrieren sollte aus unserer Sicht auch die Kommunikation im Rahmen von § 4a Abs. 4 WoPG digital erfolgen können.

Entlastungseffekt: Beschleunigung des Verfahrens, Aufwandsvermeidung für Finanzverwaltung, Kund*innen und Anbieter

Referenzprojekt(e): bei "großer Lösung": Prozessänderung der Zentralen Stelle für Altersvermögen (ZfA) mit Wirkung ab März 2022 und Änderung der §§ 90, 91 EStG im Rahmen des JStG 2022

bei der Alternative eines "WoP-Dauerprämienantrags":
Dauerzulagenantrag bei "Riester-Verträgen" nach § 89 Abs. 1a EStG

Vorschlag 101104 - Beantragung von Altersvorsorgezulagen

Verband der Privaten Bausparkassen e. V.

Entlastungspotenzial: 8 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: § 89 Abs. 1, Abs. 1a EStG

Verursachte Belastung: Nach § 89 Abs. 1a Satz 1 EStG muss der Zulageberechtigte seinem Anbieter die Vollmacht für die Beantragung der Altersvorsorgezulage "schriftlich" erteilen. Der Gesetzeswortlaut des § 89 Abs. 1a Satz 1 EStG erlaubt weder eine Textform noch eine elektronische Kommunikation. Während Bausparverträge grundsätzlich online abgeschlossen werden können, ist dies wegen des Schriftformerfordernisses nach § 89 Abs. 1a Satz 1 EStG für die an den Anbieter gerichtete Vollmacht zur Zulagenbeantragung nicht bei den zertifizierten Riester-Bausparverträgen möglich, was sich als Abschlusshemmnis für die Zulageberechtigten auswirkt.

Entsprechendes gilt für die Beantragung von Altersvorsorgezulagen nach § 89 Abs. 1 Satz 1 EStG.

Die Gesetzesbegründung im Jahressteuergesetz 2022 zu den Änderungen des § 90 Abs. 2 EStG lautet: "Das Riester-Verfahren ist ein vollmaschinelles elektronisches Verfahren." Leider trifft das so nicht zu. Vielmehr setzt der Wortlaut des § 89 Abs. 1a Satz 1 EStG zur Vollmachtserteilung an den Anbieter bis heute eine "schriftliche" Form voraus, auch der Wortlaut des § 89 Abs. 1 Satz 1 EStG beinhaltet keine Öffnung für die elektronische Kommunikation.

Im Rahmen der Digitalisierung und zum Bürokratieabbau wäre es für die Zulageberechtigten und für die Anbieter eine enorme Erleichterung, wenn die an die Anbieter gerichtete Vollmacht für die Zulagenbeantragung für künftige Beitragsjahre nicht einer eigenhändigen Unterschrift der Zulageberechtigten bedurfte, sondern - wie beispielsweise der Freistellungsauftrag - auch in Textform (etwa per Fax oder als Datei per E-Mail) oder elektronisch (z.B. durch Unterschrift auf einem PenPed/Unterschriftenpad oder in Form des banküblichen gesicherten PIN/TAN-Verfahrens) erteilt werden könnte.

Vom Sinn und Zweck ist die in § 89 Abs. 1a Satz 1 EStG vorgesehene Schriftform im Sinne einer eigenhändigen Unterschrift der Vollmacht für die Zulagenbeantragung entbehrlich: Die Vollmacht für die Zulagenbeantragung nach § 89 Abs. 1a Satz 1 EStG muss keine der Funktionen erfüllen, die der eigenhändigen Unterschrift zugeordnet werden. Insbesondere bedarf es nicht der Beweisfunktion, da nach § 80 Abs. 1 Satz 2 AO die formlos erteilte Vollmacht grundsätzlich zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen ermächtigt. Wenn die weitgehende Bevollmächtigung nach § 80 Abs. 1 AO bereits formlos möglich ist, muss dies erst recht für die eng begrenzte Vollmacht nach § 89 Abs. 1a Satz 1 EStG gelten. Für die Zulassung einer Textform und einer elektronischen Kommunikation bei der Vollmacht nach § 89 Abs. 1a Satz 1 EStG spricht zudem das auf Schnelligkeit, Einfachheit und Effizienz sowie Kundenfreundlichkeit ausgerichtete "Riester-Verfahren".

Darüber hinaus sollte zur Ermöglichung des gewünschten vollmaschinellen elektronischen "Riester-Verfahrens" im Gesetzeswortlaut des § 89 Abs. 1 Satz 1 EStG eine Zulagenbeantragung

auf elektronischem Wege zugelassen werden.

Vor diesem Hintergrund bitten wir darum, § 89 Abs. 1a Satz 1 EStG wie folgt zu ändern und wie folgt durch einen neuen Satz 2 zu ergänzen:

"Der Zulageberechtigte kann den Anbieter seines Vertrages schriftlich in Textform bevollmächtigen, für ihn abweichend von Absatz 1 die Zulage für jedes Beitragsjahr zu beantragen. Der Zulageberechtigte kann die Vollmacht nach Satz 1 mit Einverständnis des Anbieters elektronisch erteilen."

Ferner bitten wir darum, nach § 89 Abs. 1 Satz 1 EStG folgenden Satz 2 anzufügen:

"Der Zulageberechtigte hat den Antrag auf Zulage nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr (§ 88) folgt, bei dem Anbieter seines Vertrages einzureichen. Der Zulageberechtigte kann den Antrag mit Einverständnis des Anbieters elektronisch einreichen."

Entlastungseffekt: Beschleunigung des Verfahrens, Erleichterung von Vertragsabschlüssen, Kostenersparnis, Zeitersparnis auf Kundenseite, Ressourcenschonung

Referenzprojekt(e): für die formlose Erteilung einer Vollmacht: § 80 Abs. 1 Satz 2 AO;
für Vereinfachungen beim "Riester-Verfahren" (im Rahmen des BEG III): § 94 Absatz 1 Satz 4 EStG und § 95 Absatz 2 Satz 5 EStG und § 22 Nummer 5 Satz 7 EStG und § 7a Abs. 1 Satz 3 AltZertG und § 7b Abs. 1 Satz 6 AltZertG

Vorschlag 101105 - Entnahmeverfahren für den Barrieren reduzierenden Umbau

Verband der Privaten Bausparkassen e. V.

Entlastungspotenzial: 5 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Betroffene Norm: § 92a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a und 3b und Sätze 2-4 EStG

Verursachte Belastung: Unseren Mitgliedsinstituten werden immer mehr Fälle bekannt, in denen Kund*innen aufgrund der angespannten Auftragslage und aufgrund der personellen Engpässe schlichtweg keinen Sachverständigen finden und daran bereits im Vorfeld eine Entnahme scheitert. Darüber hinaus verhindern die strengen Vorgaben der DIN 18040-2 sowie die hohen Anforderungen an Planung, Durchführung und Nachweis der Maßnahme sowie auch die zu hohen und zudem uneinheitlichen Mindestentnahmebeträge Entnahmen zum Zwecke des altersgerechten Umbaus.

Der Bedarf nach alters- und behindertengerechten Wohnungen ist groß und steigt weiter an. Die Verwendung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags zur Finanzierung eines Barrieren reduzierenden Umbaus ist nach § 92a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG gesetzlich zulässig, wird in der Praxis jedoch nahezu nicht nachgefragt.

Die von uns vorgeschlagene Änderung des § 92a Abs. 1 EStG beinhaltet daher drei Elemente:

- (1) Abschaffung der zeitlichen Unterscheidung der Umbaumaßnahme bezogen auf den Anschaffungs-/Herstellungszeitpunkt (3-Jahres-Regel) und Anpassung des "neuen" Mindestentnahmebetrags an die in § 92a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 EStG geforderten 3.000 Euro,
- (2) Definition des neuen, unbestimmten Rechtsbegriffs des "Barrieren reduzierenden Riester-Umbaus" in Anlehnung an die "Technischen Mindestanforderungen für den altersgerechten Umbau" der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und
- (3) Erleichterung beim Nachweis der Barrieren reduzierenden Maßnahmen (Zulassung von Nachweisen auch durch das ausführende Fachunternehmen).

Entlastungseffekt: Verhinderung von prozessualen Hürden für die Entnahmen zum Barrieren reduzierenden Umbau

Referenzprojekt(e): Für ein Genügen einer Bestätigung durch das "ausführende Fachunternehmen" für Entnahmen zum Zwecke der energieeffizienten Sanierung ab 2024: § 92a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 b) bb) EStG i.d.F. ab 1.1.2024 (neu eingeführt aufgrund des JStG 2022) in Verbindung mit § 35c Abs. 1 Satz 7 EStG

Vorschlag 101106 - Einführung des Datenbankgrundbuchs

Verband der Privaten Bausparkassen e. V.

Entlastungspotenzial: 8 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMJ, BMWSB

Betroffene Norm: Von dem Vorschlag ist die gesamte Grundbuchordnung (GBO) betroffen

Verursachte Belastung: Die heutigen Nutzer des Grundbuchs haben auch Jahre nach der Veröffentlichung des Gesetzes zur Einführung eines Datenbankgrundbuchs (DaBaGG) vom 1. Oktober 2013 nur eingeschränkte Möglichkeiten, elektronisch auf das Grundbuch zuzugreifen.

Durch eine zügige und bundesweite Umsetzung der Ziele des DaBaGG könnte eine vollstrukturierte Datenhaltung der Inhalte des Grundbuchs erreicht werden.

Mit der Umsetzung der Ziele des Datenbankgrundbuchs wären die Inhalte des Grundbuchs maschinenlesbar und würden für die Nutzer des Grundbuchs eine automatisierte Datenübernahme ermöglichen. Außerdem würde der Inhalt so aufbereitet, dass er elektronisch besser handhabbar ist und bessere Recherche- und Auskunftsmöglichkeiten bietet, die für die Nutzer des Grundbuchs, insbesondere für Kreditinstitute, aber auch für Versorgungsunternehmen, Notare sowie Behörden, die mit dem Grundbuchamt eng zusammenarbeiten, von großer Bedeutung sind.

Entlastungseffekt: Zeitersparnis, Prozessoptimierung der Beziehungen zwischen Kreditinstituten, Versorgungsunternehmen, Notaren und Behörden

Referenzprojekt(e): Zur Umsetzung des Gesetzes wurde ein entsprechendes IT-Projekt unter Federführung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz aufgesetzt. Dieses ist unserem Kenntnisstand nach nicht abgeschlossen.

Vorschlag 101107 - Reform der Einsichtnahme in das Grundbuch

Verband der Privaten Bausparkassen e. V.

Entlastungspotenzial: 8 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMJ, BMWSB

Betroffene Norm: §§ 12, 133 GBO

Verursachte Belastung: Die in den §§ 12, 133 GBO geregelte analoge Einsichtnahme in das Grundbuch ist nicht praxistauglich und nicht zeitgemäß.

Die Regelungen in den §§ 12, 133 GBO müssten umfassend reformiert werden und damit die Einsichtnahme in das Grundbuch erleichtert werden.

Gesetzliches Leitbild ist heute die persönliche Einsichtnahme. Nur in besonders eilbedürftigen Ausnahmefällen und für bestimmte, privilegierte Gruppen ermöglicht § 133 GBO einen teilweise automatisierten Abruf. Die Voraussetzungen für diesen Abruf sind deutlich strenger als für die analoge Einsicht. So setzt die Einsichtnahme und Erteilung von Abschriften aus dem Grundbuch im Rahmen des automatisierten Abrufverfahrens nach § 133 GBO die vorherige Zustimmung des Eigentümers oder die Betreibung der Zwangsvollstreckung in das Grundstück voraus, während bei einer Auskunft nach § 12 GBO die Darlegung des berechtigten Interesses ausreichend ist.

Insbesondere der Prozess der Immobilien-Kreditgewährung durch Kreditinstitute würde durch eine vereinfachte Einsichtnahme in das Grundbuch beschleunigt und somit den heutigen Anforderungen an die Digitalisierung gerecht werden.

Entlastungseffekt: Verfahrensbeschleunigung auf Kundenseite und Anbieterseite bei Immobilien-Kreditgewährung, Digitalisierung der Prozesse

Referenzprojekt(e): Die Einsichtnahme in das Grundbuch könnte unter ähnlich erleichterten Bedingungen erfolgen, wie dies beim Transparenzregister im Zuge der Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie realisiert wurde. So wurde das Transparenzregister für die Allgemeinheit geöffnet und eine Einsichtnahme setzt kein berechtigtes Interesse mehr voraus.

Vorschlag 103101 - Konzept zur Zusammenführung von Daten verschiedener Register

Bündnis für Gemeinnützigkeit

Entlastungspotenzial: 8 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF, BMJ

Betroffene Norm: u.a. StiftRG , § 18ff GWG , LobbyRG, Vereinsregisterverordnung

Verursachte Belastung: Durch die vielen voneinander unabhängigen Register entstehen vielfache Eintragungspflichten für gemeinnützige Organisationen. In den meisten Registern müssen teilweise langwierig und wiederholend Daten eingetragen werden, die bereits in anderen Registern verfügbar sind. Die Fristen dafür sind zum Teil unterschiedlich. Bei mehreren Registern drohen bei Nicht- oder Falscheintragungen, bzw. bei Fristversäumnis hohe Bußgelder.

Für die auf der Ebene von Bund und Ländern geführten Register sollte ein einheitliches Registerkonzept erarbeitet und umgesetzt werden. Dabei sollte von dem Once-Only Prinzip ausgegangen werden. Dadurch sollten Daten, die bereits in eines bzw. ein führendes Register eingetragen wurden, in den anderen Registern aktualisiert werden.

Bei den Anforderungen an die Eintragungen in den einzelnen Registern sollte darauf geachtet werden, dass keine Daten erfasst werden, die unnötig oder nur mit sehr hohem Aufwand erhoben werden können (Datensparsamkeit!)

Entlastungseffekt: Ersparnis von Zeit für viele ehrenamtlich und hauptamtlich Engagierte, Steigerung der Motivation, Entlastung von mehreren bürokratischen Verfahren

**Vorschlag 103102 -
Verbesserung der Rechtssetzung mit Blick auf mögliche Bürokratiefolgen für
den gemeinnützigen Sektor**

Bündnis für Gemeinnützigkeit

Entlastungspotenzial: 7 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BKAm, BMFSFJ, BMJ

Verursachte Belastung: Bürokratische Belastungen entstehen oft bei Regulierungen, die nicht oder nicht nur den gemeinnützigen Sektor betreffen. Insbesondere die Belange von ehrenamtlich tätigen Engagierten werden dabei selten beachtet (vgl. z.B. GWG und Transparenzregister, DSGVO)

Verbesserung der Folgenabschätzung für mögliche Bürokratiebelastungen, z.B. durch den Normenkontrollrat bzw. eine Engagementverträglichkeitsprüfung, Runder Tisch der Bundesregierung zu Zivilgesellschaft und Bürgerschaftlichem Engagement, bessere Koordination in der Bundesregierung zu Engagementfragen.

Bei der Prüfung von bürokratischen Belastungen muss der gemeinnützige Sektor ebenso im Fokus sein, wie Wirtschaft und Verwaltung.

Entlastungseffekt: Antizipation von möglichen Bürokratiefolgen

Vorschlag 103103 - Vereinfachung und Vereinheitlichung von Antragsverfahren für Fördermittel

Bündnis für Gemeinnützigkeit

Entlastungspotenzial: 7 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF, BMJ

Betroffene Norm: Bundeshaushaltsordnung und AnBestP

Verursachte Belastung: Die Regelung durch die BHO, insbesondere die VV und AnBest-P zuzüglich verschiedener Förderrichtlinien.

Einerseits ergeben insbesondere Förderrichtlinien die Möglichkeit, verschiedene Instrumente der Förderung anzupassen. Durch die komplexe Systematik zwischen Haushaltsrecht, VV zur BHO, AnBest-P und Leitlinien werden die möglichen Spielräume zur Flexibilisierung verstellt.

Verfahren zur Änderung von Förderrichtlinien dauern sehr lange, insbesondere durch Abstimmungen zwischen den zuständigen und fördernden Ministerien, dem BMF und dem Bundesrechnungshof (vielfach dauern diese Verfahren Jahre). Eine flexible Anpassung von Förderinstrumenten ist so oft nicht möglich.

Besondere Schwierigkeiten, wenn verschiedene Fördergeber mit verschiedenen Bewilligungszeiträumen genutzt werden (müssen).

Projektförderlogik vielfach hinderlich.

- Klarere, weniger verschachtelte Systematik des Haushaltsrechts.
- Einfachere Verfahren zur Anpassung von Förderrichtlinien.
- Regelmäßige Konsultationen der zivilgesellschaftlichen Zuwendungsempfänger_innen zur Praxistauglichkeit und Vereinfachungen von Förderrichtlinien
- Vereinfachungen und Digitalisierung von Antragsverfahren
- Längere Projekt / Wirkungs- und Planungslogiken
- mehr vereinfachte Verfahren bei kleineren Fördersummen (Antragsstellung, Abrechnung)

Entlastungseffekt: Beschleunigung von Verfahren, größere Klarheit

Vorschlag 103104 - Studie zu Bürokratiebelastung des Dritten Sektors

Bündnis für Gemeinnützigkeit

Entlastungspotenzial: 8 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF, BMJ

Verursachte Belastung: Nach einer Studie des Normenkontrollrates von Baden-Württemberg befassen sich mittelgroße Vereine im Schnitt 49 Tage im Jahr mit Bürokratieaufwand. Die Bürokratiebelastung des Dritten Sektors auf Bundesebene wurde bisher nicht erhoben.
- https://www.normenkontrollrat-bw.de/fileadmin/_normenkontrollrat/PDFs/Empfehlungsberichte_und_Positionspapiere/Kurzfassung_Vereinsstudie_finale_Version.pdf

Eine Studie auf der Bundesebene würde den Fokus auf Bürokratiebelastungen erhöhen und aufzeigen auf welcher Ebene im Bund Vereinfachungen erreicht werden könnten. Damit würde ein fachlich fundiertes Dokument entstehen, das dem vielfach gefühlten Aufwand aller Beteiligten, eine objektive Betrachtung gegenüberstellt und Vorschläge zur Vereinfachung ermöglicht.

Eine solche Studie könnte durch den Normenkontrollrat, gemeinsam mit der Deutschen Stiftung Ehrenamt und Engagement und Vertreter_innen der Zivilgesellschaft im Rahmen der Engagementstrategie des Bundes entstehen.

Entlastungseffekt: Genauere Kenntnis von Bürokratiebelastungen. Ansätze für Entlastungen aufzeigen, aber auch Akzeptanz notwendiger Bürokratie stärken.

Referenzprojekt(e): https://www.normenkontrollrat-bw.de/fileadmin/_normenkontrollrat/PDFs/Empfehlungsberichte_und_Positionspapiere/Kurzfassung_Vereinsstudie_finale_Version.pdf

**Vorschlag 104101 -
A1 - Bescheinigung abschaffen**

Zentralverband Deutscher Schiffsmakler e. V.

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): AA, BMAS

Bescheinigung - A1 abschaffen Geschäftsreisende und Mitarbeiter benötigen bei einem beruflich bedingten Aufenthalt, z.B. in Frankreich, eine A1-Bescheinigung. Die A1-Bescheinigung ist der Nachweis darüber, dass Sie in Deutschland Ihre Sozialversicherungsbeiträge abführen und während der Dauer der Arbeitseinsätze in Frankreich nicht versicherungspflichtig sind.

Entlastungseffekt: Vereinfachung der Reisevorbereitungen + Kostenersparnis

**Vorschlag 104102 -
Verwendung der englischen Sprache beim Zoll und der
Schifffahrtsverwaltung**

Zentralverband Deutscher Schiffsmakler e. V.

Entlastungspotenzial: 10 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMDV, BMF

Verursachte Belastung: Der Hinweis auf die deutsche Sprache als gültige Amtssprache sorgen für Verzögerungen bei der Durchführung der Zollverfahren bzw. der Einklarierung von Schiffen. Vielfach bedeutet dies nicht unerhebliche Übersetzungsarbeiten.

Durch die Verwendung der lingua franca der internationalen Schifffahrt, der englischen Sprache, durch die beteiligte Verwaltung.

Entlastungseffekt: Beschleunigung des Verfahrens, Kostenersparnis; mehr Sicherheit auf den Seerevieren

Vorschlag 104103 - Verfahren für die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer wettbewerbsfähig gestalten

Zentralverband Deutscher Schiffsmakler e. V.

Entlastungspotenzial: 8 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Das derzeitige Verfahren zur Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer führt zu spürbaren Wettbewerbsnachteilen in Deutschland. Werden Waren über Wasser oder Luft importiert, muss der Einführer unmittelbar die Einfuhrumsatzsteuer beim Zoll abführen und erhält sie erst im Zuge der Umsatzsteueranmeldung von seinem Finanzamt zurück. In anderen Mitgliedstaaten der EU, etwa den Niederlanden, kann der Einführer entweder die Einfuhrumsatzsteuer direkt in seiner Umsatzsteuervoranmeldung verrechnen (sog. Verrechnungsmodell) und die dadurch entstehende Liquidität anderweitig nutzen, oder sogar die Abführung und Geltendmachung der Einfuhrumsatzsteuer vollständig durch den Zollagenten vornehmen lassen. Die mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz eingeführte Verschiebung der Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer (sog. Fristenlösung) sowie die seit Juni 2022 geltende Erweiterung der Bewilligungsvoraussetzungen für die Inanspruchnahme eines laufenden Zahlungsaufschubes sind nur zu begrüßende Zwischenlösungen, um die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands als Außenhandelsstandort zu sichern. Eine weitergehende Reform hat die Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag zugesagt, Taten sind dem noch nicht gefolgt. Dazu ist die Bundesregierung aufgefordert, gemeinsam mit den Landesregierungen schnellstmöglich konsequente Schritte hin zur Einführung eines Verrechnungsmodells einzuleiten, um weiterhin bestehende Nachteile wie die unnötige Bindung von Liquidität importierender Unternehmen sowie einen erhöhten Bürokratieaufwand zu beheben. Dies gilt ins besondere im Hinblick auf das von der EU angestrebte System der zentralen Zollabwicklung, das ohne ein Verrechnungsmodell gleich zwei Zollanmeldungen bei der Einfuhr erforderlich machen würde.

Entlastungseffekt: Beschleunigung des Verfahrens, Kostenersparnis

Vorschlag 104104 - Automatisierte Zollabfertigung einführen

Zentralverband Deutscher Schiffsmakler e. V.

Entlastungspotenzial: k. A. (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF

Verursachte Belastung: Trotz der weitgehenden Digitalisierung der Antragsverfahren begrenzt immer noch der menschliche Faktor die größtmögliche Schnelligkeit bei der Zollabfertigung. SO kommt es in den deutschen Häfen immer wieder bei unerwartet hohem Abfertigungsaufkommen, an Brückentagen und/oder in Urlaubszeiten zu Verzögerungen bei der Einfuhrzollabfertigung. Durch eine weitere Automatisierung ließe sich die Zollabfertigung weiter beschleunigen. Ein Vorbild könnte die elektronische Zollabfertigung in Österreich ("e-zoll")⁶ sein. Die Kontrollentscheidungen werden beim österreichischen "e-zoll" - wie auch beim deutschen IT-System ATLAS der deutschen Zollverwaltung - auf Basis einer elektronischen Risikoanalyse getroffen. Wenn das System aufgrund der vorangegangenen Risikoanalyse ein geringes Risiko erkennt und keine Kontrolle vorschlägt, gibt es zwei Alternativen:

- Der Kontroll-Manager entscheidet sich für die sofortige Entladeerlaubnis bzw. sofortige Freigabe (im Versandverfahren) der Waren oder lässt die elektronische Zeitüberwachung ohne weitere Maßnahmen ablaufen (negative Kontrollentscheidung). Im Regelfall soll eine negative Kontrollentscheidung nicht durch Zeitablauf herbeigeführt werden.
- Der Kontroll-Manager entscheidet sich für die Durchführung einer Kontrolle (positive Kontrollentscheidung). Die "negative Kontrollentscheidung" durch Zeitablauf bei Warensendungen mit geringem Risiko bietet das Potenzial in Zeiten mit hohem Abfertigungsaufkommen oder Personalengpässen die Abfertigung zu beschleunigen. Nach Auskunft der Wirtschaftskammer Österreich werde dieses Verfahren in Österreich bereits seit 2007 angewendet und habe den Ablauf des Verzollungsvorgangs erheblich verkürzt. Ursprünglich sei eine Verfügbarkeit für alle Bereiche des Bundesgebietes mit 24 Stunden an allen Tagen der Woche (24/7) vorgesehen gewesen. Diese Verfügbarkeit sei aber den tatsächlichen Bedürfnissen angepasst, d.h. dort verkürzt worden, wo kein Bedarf bestand. Nur am Flughafen in Wien gebe es weiterhin die Verfügbarkeit 24/7. Es ist davon auszugehen, dass das IT-System ATLAS der deutschen Zollverwaltung technisch eine Umsetzung der automatisierten Zollabfertigung nach österreichischem Vorbild erlaubt - d.h. negative Kontrollentscheidung durch Zeitablauf ermöglicht. Es ist eine politische Entscheidung, die die Bereitschaft der Zollverwaltung erfordert, im Hinblick auf die deutliche Beschleunigung der Abfertigung ein geringes zusätzliches Risiko in Kauf zu nehmen. Weiteres Optimierungspotenzial besteht bei regelmäßig wiederkehrenden Importsendungen gleichartiger Waren. Es kommt in der Praxis häufiger vor, dass Unternehmen regelmäßig gleichartige Waren von denselben Lieferanten beziehen und die einzelnen Sendungen von der Zollverwaltung immer wieder Dokumentenkontrollen oder sogar physischen Kontrollen unterzogen werden - trotz unveränderter

Risikoprofile. Ein Grund können zum Beispiel Zweifel an den angemeldeten Zollwerten sein, die für jede Sendung durch nachgereichte Dokumente aus geräumt werden können. Diese Kontrollen binden bei der Zollverwaltung unnötig Ressourcen und verzögern und verteuern aus Sicht der Importeure die Einfuhrprozesse. Das IT-System ATLAS ist in dieser Hinsicht noch nicht lernfähig.

Die Zollverwaltung ist aufgefordert, Fallkonstellationen zu identifizieren, in denen die Überlassung einer Einfuhrsendung zum freien Verkehr unter bestimmten Voraussetzungen vollständig automatisiert innerhalb eines festzulegenden Zeitraums erfolgen kann - d.h. die Überlassung muss nicht mehr durch händische Eingabe in ATLAS erfolgen. Kriterien könnten einzeln oder kumulativ sein:

Die Einfuhr der Waren unterliegt keinen Verboten und Beschränkungen, die an das Verbringen ins Zollgebiet der EU anknüpfen.

Die IT-gestützte Risikoanalyse hat ergeben, dass die Einfuhrsendung sowohl in fiskalischer als auch in nichtfiskalischer Hinsicht ein geringes Risiko darstellt.

Beim Importeur sowie ggf. bei dessen zollrechtlichem Vertreter und anderen Beteiligten der Lieferkette handelt es sich um zugelassene Wirtschaftsbeteiligte oder es liegen Erfahrungen aus der Vergangenheit vor, die bei den vorgenannten Personen auf ein geringes Risiko schließen lassen. Auf diese Weise stehen zusätzliche Personalressourcen für die Kontrolle und Abfertigung der sonstigen Importsendungen zur Verfügung, die dann schneller erfolgen können.

Die Zollverwaltung ist aufgefordert nach Lösungen dafür zu suchen, dass regelmäßig wiederkehrende Importsendungen gleichartiger Waren bei unveränderten Risikoprofilen automatisiert oder zumindest ohne weitergehende Kontrollen abgefertigt werden.

Entlastungseffekt: Beschleunigung des Verfahrens, Kostenersparnis

**Vorschlag 104105 -
Vernetzung der Behörden über das NSW vorantreiben**

Zentralverband Deutscher Schiffsmakler e. V.

Entlastungspotenzial: 9 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMDV

Betroffene Norm: AnlaufbedingungsVO

Verursachte Belastung: Da immer noch nicht alle Behörden das National Single Window angeschlossen sind, sind Schiffe bzw. deren Agenten regelmäßig dazu gezwungen, schiffsbezogene Daten erneut zu versenden oder ausgedruckt vorzulegen. Nicht alle Behörden könne die NSW Daten abrufen oder selbst Dateneinspielen, z.B. die Landesbehörden, die die Müllentsorgung beaufsichtigen.

Entlastungseffekt: Beschleunigung des Verfahrens, Kostenersparnis

**Vorschlag 104106 -
Maritimen Binnenmarkt schaffen**

Zentralverband Deutscher Schiffsmakler e. V.

Entlastungspotenzial: 6 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMDV

Verursachte Belastung: Anders als Landesgrenzen innerhalb der EU gilt das Überschreiten einer seewärtigen Grenze zwischen EU-Staaten wie das Überschreiten einer EU-Außengrenze. In der Folge werden neue Zollanmeldungen erforderlich.

Der Schiffsverkehr lässt sich in Echtzeit via AIS überwachen. So lange keine Anhaltspunkte für eine Lade/Löschoperation auf See besteht, sollte der direkte Seeverkehr zwischen zwei EU-Staaten dem Landverkehr gleichgestellt werden und die Zollkontrolle bzw. die Pflicht zur Zollanmeldung entfallen.

Entlastungseffekt: Beschleunigung des Verfahrens, Kostenersparnis

Vorschlag 105101 - Bürokratischen Entlastungen bei der BEG

Gebäudeenergieberater Ingenieure Handwerker Bundesverband e. V. (GIH)

Entlastungspotenzial: 9 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMWK

Betroffene Norm: §44 BHO

Verursachte Belastung: Derzeit legen die vom BMWK beauftragten Förderdurchführer BAFA und teils auch KfW die ANBest-P viel strenger und enger aus als bisher. Dies führt zu sehr vielen Ablehnungen, Widersprüchen und einer Verzögerung der Abwicklung um viele Monate. Derartige Förderungsregularien sind uns von Großbauvorhaben gut bekannt und sinnvoll, wie z.B. für einen Flughafen und der Sanierung eines großen Schulkomplexes, nicht jedoch für das BEG-Massengeschäft mit vielen Einzelmaßnahmen.

a. Einfacheres Antragsverfahren: Die AnBest-P wurde für Großprojekte entwickelt, ist aber für eine Massenförderung privatwirtschaftlicher Projekte, z.B. bei Anträgen einer Heizung oder Austausch von Fenstern völlig überdimensioniert und ungeeignet. Wir fordern ein verkürztes Verfahren, das die Förderung wieder bürgernah macht und verwaltungstechnisch nicht so verkompliziert, dass man sie nicht mehr durchführt. Beispielsweise ist es bei Einzelmaßnahmen und dem Fachhandwerkermangel illusorisch, die verlangten 3 Handwerkerrechnungen vorzuweisen. Zudem stellen Handwerker oft einzelne Positionen pauschal in Rechnung. Diese werden nun ebenso nicht mehr akzeptiert wie elektronische Kontoauszüge der Kunden. Auch sind weitere Vorgaben wie Finanzierungspläne für die BEG-Anforderungen nicht nötig. Für die Abwicklung der Förderverfahren muss eine eigenständige Verwaltungspraxis entwickelt werden.

b. Hinterlegung aller spezifischen Maßnahmendetails und -anforderungen zum Antrag mit DGSVO-konformen Zugängen für BAFA/KfW, Antragsteller und Energieberater.

c. Statt doppelter Rechnungsprüfung der Anträge nur noch Durchführung von Stichproben. Die Prüfung aller Rechnungen übernimmt jetzt schon der Energieeffizienz-Experte. Derzeit überprüft das BAFA jede einzelne Rechnung danach nochmals. Dies dauert und verzögert die Prüfungsdauer und somit Auszahlungsbescheide um mehrere Monate. Hier sollte wieder ein Stichprobenkonzept eingeführt werden. Auch bei der Steuererklärung sind kaum mehr Belege einzureichen, sondern bei einer möglichen Prüfung vorzuzeigen. Als zusätzliche Qualitätsprüfung gibt es auch Vor-Ort-Kontrollen über BMWK/dena, die den Energieeffizienz-Experten sehr gute Ergebnisse ausstellen. (Teilweise nur zwei Prozent Beanstandungen der Förderungen.)

d. BEG-Einzelmaßnahmen-Abwicklung statt durch BAFA wieder durch eine schnelle Institution wie z.B. KfW ist in Erwägung zu ziehen. Grundsätzlich scheint das BAFA mit den BEG-Förderanträgen seit 2021 personell und fachlich überfordert. Zudem scheint ein Bundesamt auch gegenüber einer KfW bürokratisch engen Zwängen unterworfen zu sein.

e. Erreichbarkeit: Es gibt auch nach über 2 Jahren keine funktionierende Hotline! Energieberater rufen beim Verband stattdessen an und beschweren sich.

f. Fachliche Kompetenz: Mitarbeitende des BAFA teilen oft falsche Infos mit, bzw. begnügen sich mit Form-Antworten. Als Fachkompetenz reiche laut BAFA-Präsidenten irgend eine abgeschlossene, auch fachfremde Ausbildung. Dies wird den teils komplexen Bauvorhaben nicht gerecht und führt zu nicht korrekten Rückmeldungen, da das Verständnis für die technischen Belange oft fehlt.

g. (Teil-)Ablehnungsgründe konkret benennen, damit Kunde und Beratende wissen, was aus welchen Gründen nicht akzeptiert wurde. Meist wird pauschal abgelehnt. Ein Ansprechpartner ist zu nennen, der darüber Auskunft geben kann. (War früher bei der KfW so.)

h. Bearbeitungszeiten kommunizieren: Kunden fragen oft beim Energieberatenden oder Verband an, wenn nach Wochen und Monaten Bescheide oder Antworten noch ausstehen. Dies verschlingt unnötige zeitliche Ressourcen. Ständen transparent die Bearbeitungszeiten online, wüssten die Kunden, auf welche Zeiten sie sich einstellen müssen. Der GIH hat mit über 1.000 Datensätzen stattdessen einen Fördermonitor mit den Bearbeitungszeiten aufgesetzt:

<https://www.gih.de/foerdermonitor/>

i. Kein Postversand von Dokumenten: Es werden Bewilligungen und Nachfragen immer noch per Post über einen externen Dienstleister versendet, da dies laut BAFA-Präsident Safarik rechtlich nicht anders möglich sei. Das führt zu verlängerten Verfahren und höherem CO₂-Ausstoß und zu viel Frust bei Kunden und Energieberatern.

j. IT-Infrastruktur nicht geeignet: Jeder Energieberater hat zwar eine BEG-Beraternummer - er kann aber nicht darunter alle seine Anträge aufrufen. Wenn er dies inkl. Stand der Bearbeitung aufrufen könnte, spart er viel Zeit.

k. Versand der Zuwendungsbescheide Just in Time: Die KfW hat beim Vorgängerförderprogramm die meisten Bescheide nach einem IT-gesteuerten Plausibilitätscheck und Abgleich in Millisekunden versendet. Jetzt dauert es mit Prüfung durch BAFA-Beamte Monate. Eine automatische Prüfung kann durch Datenabgleich z.B. prüfen, ob es unter dieser Adresse / Namen schon einen Förderantrag gab.

l. Einstellung der Beamten ist nicht zeitgemäß - Sanierungswillige Kunden und Energieberatende fühlen sich als Bittsteller und beklagen sich im Einzelfall über Gängeleien. Ein klarer Servicegedanke fehlt oft, um die gemeinsamen Ziele der Energiewende mit Engagement umzusetzen.

m. Nicht-Akzeptanz von Gesetzen: Beim Umsatzsteuergesetz (UStG) - § 14a Zusätzliche Pflichten bei der Ausstellung von Rechnungen in besonderen Fällen werden die Veranlagung gemeinsamer Leistungen mit gleichem Steuersatz nicht akzeptiert bzw. anders ausgelegt.

Entlastungseffekt: Eine Beschleunigung des Verfahrens führt zur Kostenersparnis für die Wirtschaft und die Verwaltung. Durch die steigenden Kosten (Material, Handwerker, Zinsen, Kredite...) sind nach vielen Monaten (bei einigen Programmen auch bis zu einem Jahr) oft die Förderungen ausgeglichen. Dadurch sanieren viele Sanierungswillige weniger oder gar nicht. Ein weiterer Aspekt ist, dass viele investitionswillige Kunden durch die lange Bearbeitungszeiten und dem Wunsch nach einer schnelleren Durchführung weniger bzw. wenig ambitioniert sanieren. Unternehmen und private Investoren können nicht ein halbes Jahr warten, bis eine Standard-Maßnahme bewilligt ist. Dadurch wird hohes CO₂-Einsparpotenzial vergeudet, das hätte eingespart werden können. Durch die siebenstellige Anzahl von Förderschreiben per Post jedes Jahr wird die Umwelt unnötig belastet. Zudem entstehen Zusatzkosten von Millionen Euro. 2022 wurden laut BAFA nur im Programmteil BEG Einzelmaßnahmen 776.031 Anträge mit 1.375.546 Maßnahmen gestellt. Entfallen durch eine

Referenzprojekt(e): Wir haben mit einer vierstelligen Anzahl an Förderanträgen von Mitgliedern einen Fördermonitor unter <https://www.gih.de/foerdermonitor/> erstellt. Es ist ersichtlich, dass ein BEG-Antrag gerade im Durchschnitt rund 4 Monate bis zur Freigabe bearbeitet wird. (Bei dem sehr ähnlichen Förderprogramm-Vorgänger bei der KfW wurden fast alle Anträge mittels automatisierten Plausibilitätscheck binnen Millisekunden freigegeben). Die Prüfungsdauer nach Einreichung des Verwendungsnachweises dauert fast 4 Monate, sofern es keine Rückfragen gibt.

**Vorschlag 105102 -
Gleiche Anforderungen bei der BEG und der steuerlichen Förderung nach
EStG § 35c**

Gebäudeenergieberater Ingenieure Handwerker Bundesverband e. V. (GIH)

Entlastungspotenzial: 7 (auf einer Skala von 1-10)

Zuständige(s) Ressort(s): BMF, BMWK

Betroffene Norm: EStG § 35c

Verursachte Belastung: Doppelfunktionen müssen in separaten Behörden aufgebaut werden

Die Anforderungen müssen in beiden Förderprogrammen vereinheitlicht werden. Einige Beispiele: Bei steuerlicher Förderung betragen die Fördersätze immer 20 %, bei der BEG zwischen 15 und 45 %. Qualitätsprüfung durch Vier-Augen-Prinzip bei der BEG durch Fachbetrieb und Energieeffizienz-Experte in der fachlichen Planung und Baubegleitung; bei der steuerlichen Förderung kann ein Montageunternehmen, dessen Inhaber weder über einen Schul- noch Berufsabschluss verfügen müssen, Fenster einbauen, ohne dies bauphysikalisch mit dem Gebäudezustand zu prüfen, die dann gefördert werden. Eine Übersicht über die sehr vielen Unterschiede finden Sie hier <https://www.gih.de/wp-content/uploads/2023/02/Vergleich-BEG-EM-und-steuerliche-Foerderung-.pdf>

Entlastungseffekt: Derzeit werden viele Energieberater von Kunden in Haftung genommen und es wird Schadensersatz gefordert, wenn diese nicht auf die vermeintlich höhere, aber steuerrechtlich sehr komplizierte steuerliche Förderung adäquat verwiesen haben. (Energieberater sind keine Steuerberater.) Hier ist eine Rechtssicherheit von Nöten. Dies kann durch gleiche Förderbedingungen und -höhen erreicht werden.

Referenzprojekt(e): Aus Datenschutzgründen können hier keine Projekte genannt werden. Kommen Sie gerne direkt auf uns zu.

Anhang 2: Anschreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs beim BMJ



Bundesministerium
der Justiz

Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Deutscher Industrie- und Handelskammer-
tag e. V.
Berlin

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Berlin

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitge-
berverbände
Berlin

Bundesverband der Deutschen Industrie
Berlin

Die Familienunternehmer e. V.
Berlin

Die Deutsche Kreditwirtschaft
Berlin

BITKOM e.V.
Berlin

Verband der Chemischen Industrie e. V.
Frankfurt

Bundesverband der Unternehmensjuristen
e. V.
Berlin

Handelsverband Deutschland e. V.
Berlin

Bundesverband deutscher Banken e. V.
Berlin

Benjamin Strasser MdB

Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister der Justiz

HAUBANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL +49 (030)18 580-9010

FAX +49 (030)18 580-9048

E-MAIL pst-strasser@bmj.bund.de

16. Januar 2023

Deutscher Gewerkschaftsbund
Berlin

DBB Beamtenbund und Tarifunion
Berlin

Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.
Berlin

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.
Berlin

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Berlin

Sozialverband Deutschland e. V.
Berlin

Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement
Berlin

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Berlin

Naturschutzbund Deutschland
Berlin

Deutsche Umwelthilfe e. V.
Radolfzell

Deutscher Städtetag
Berlin

Deutscher Landkreistag
Berlin

Deutscher Städte- u. Gemeindebund
Berlin

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie
Berlin

Zentralverband Deutsches Baugewerbe
Berlin

Bundesarchitektenkammer
Berlin

Bundesingenieurkammer
Berlin

Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen
Berlin

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e. V.
Berlin

Deutscher Reiseverband
Berlin

Wirtschaftsvereinigung Metalle
Berlin

Wirtschaftsvereinigung Stahl
Berlin

Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e. V.
Düsseldorf

Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V.
Frankfurt

Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V.
Frankfurt

Deutscher Naturschutzring, Dachverband der deutschen
Natur-, Tier- und Umweltschutzorganisationen e. V.
Berlin

Greenpeace Deutschland e. V.
Hamburg

WWF
Berlin

Allianz der Wissenschaftsorganisationen e. V.
Bonn

Bundesverband der Freien Berufe e. V.
Berlin

Bundesverband der Kultur- u. Kreativwirtschaft Deutschland e. V.
Berlin

Deutscher Kulturrat e. V.
Berlin

eco – Verband der Internetwirtschaft e. V.
Köln

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
Berlin

Verband kommunaler Unternehmen e. V.
Berlin

Bundesverband Erneuerbare Energien e. V.
Berlin

Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz
Berlin

Digitale Gesellschaft e. V.
Berlin

Stifterverband
Essen

Lebensmittelverband Deutschland e. V.
Berlin

Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft e. V.
Berlin

Deutscher Bauernverband e. V.
Berlin

Bundestierärztekammer e. V.
Berlin

Deutscher Fortwirtschaftsrat e. V.
Berlin

Arbeiterwohlfahrt
Berlin

Arbeitsgemeinschaft f. Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung e. V.
Eschborn

Bundesarbeitsgemeinschaft Arbeit e. V.
Berlin

Bundessteuerberaterkammer
Berlin

Deutscher Behindertenrat
Kassel

Deutscher Caritasverband
Freiburg

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.
Berlin

Deutsches Rotes Kreuz e. V.
Berlin

Der Paritätische Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V.
Berlin

Diakonie Deutschland
Berlin

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
Frankfurt

Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie
Hannover

Industriegewerkschaft Metall
Frankfurt

Ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Berlin

Volkssolidarität Bundesverband e. V.
Berlin

Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland
Frankfurt

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir durchleben eine Zeit außergewöhnlicher Krisen und Herausforderungen. Zugleich gilt es, die Transformation zu nachhaltigem Wirtschaften und größerer Widerstandsfähigkeit unseres Landes fortzusetzen. Staat und Gesellschaft müssen hierzu weitreichende politische Entscheidungen treffen – und mit kluger Regulierung umsetzen.

Gleichzeitig gilt es, den Normenbestand kritisch in den Blick zu nehmen. Der von mir geleitete Staatssekretärsausschuss „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau“ hat daher beschlossen, Ihren Verband in eine Befragung der Praxis einzubeziehen, um Entlastungspotentiale zu identifizieren.

Das Statistische Bundesamt hat eine Webseite für eine Online-Befragung bereitgestellt, mit dem wir Ihre Anregungen

bis zum 17. Februar 2023

strukturiert erheben wollen. Die Zugangsdaten für den Zugriff auf das Online-Tool wird Ihnen das Dienstleistungszentrum für Bessere Rechtsetzung beim Statistischen Bundesamt in Kürze per E-Mail übersenden.

Die Befragung soll Ihnen nicht nur ermöglichen, unnötige Bürokratie zu benennen, sondern zielt zugleich darauf ab, konkrete Vorschläge zu erschließen, wie der Zweck bestehender Regelungen einfacher erreicht werden kann – ohne hierbei Schutzstandards zu senken. Ich darf Sie bitten, möglichst Vorschläge zu unterbreiten, deren Umsetzung in den Verantwortungsbereich der Bundesregierung fällt. Wichtig ist es, jeweils kurz zu skizzieren, welche entlastenden Effekte Sie von Ihren Vorschlägen erwarten. Bitte konzentrieren Sie sich dabei auf maximal zehn Vorschläge, die aus Ihrer Sicht zu einer besonders spürbaren Entlastung führen werden.

Im Anschluss an die Befragung wird der Staatssekretärsausschuss Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau über das Ergebnis der Abfrage beraten und das weitere koordinierte Vorgehen innerhalb der Bundesregierung vereinbaren.

Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Oliver Jen". The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.

Anhang 3: Fragebogen

16.01.23, 15:33

Verbesserungsvorschlaege_BMJ - Druckversion - Vorschau der Umfrage



Verbesserungsvorschläge zu bürokratischen Entlastungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir durchleben eine Zeit außergewöhnlicher Krisen und Herausforderungen. Zugleich gilt es, die Transformation zu nachhaltigem Wirtschaften und größerer Widerstandsfähigkeit unseres Landes fortzusetzen. Staat und Gesellschaft müssen hierzu weitreichende politische Entscheidungen treffen – und mit kluger Regulierung umsetzen.

Gleichzeitig gilt es, den Normenbestand kritisch in den Blick zu nehmen. Der von mir geleitete Staatssekretärsausschuss „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau“ hat daher beschlossen, Ihre Verbände in eine Befragung der Praxis einzubeziehen, um Entlastungspotentiale zu identifizieren.

Die Befragung soll Ihnen nicht nur ermöglichen, unnötige Bürokratie zu benennen, sondern zielt zugleich darauf ab konkrete Vorschläge zu erschließen, wie der Zweck bestehender Regelungen einfacher erreicht werden kann – ohne (Schutz-)Standards zu senken. Ich darf Sie bitten, möglichst Vorschläge zu unterbreiten, deren Umsetzung in den Verantwortungsbereich der Bundesregierung fällt. Wichtig ist es, jeweils kurz zu skizzieren, welche entlastenden Effekte Sie von Ihren Vorschlägen erwarten. Bitte konzentrieren Sie sich dabei auf maximal zehn Vorschläge, die aus Ihrer Sicht zu einer besonders spürbaren Entlastung führen werden.

Das vorliegende Online-Tool des Statistischen Bundesamtes ist bis zum 17. Februar freigeschaltet, um Ihre Anregungen strukturiert zu erheben.

Im Anschluss an die Befragung wird der Staatssekretärsausschuss Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau über das Ergebnis der Abfrage beraten und das weitere koordinierte Vorgehen innerhalb der Bundesregierung vereinbaren.

Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Benjamin Strasser
Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz

Bei Fragen zur Verwendung der Ergebnisse können Sie sich an das Referat Bessere

https://app.lamapoll.de/Verbesserungsvorschlaege_BMJ/?preview=1&action=printRaw

1/66

Rechtsetzung, Geschäftsstelle Bürokratieabbau beim Bundesministerium der Justiz, per Mail an DA2@bmj.bund.de wenden. Für technische Rückfragen bezüglich der Befragungsplattform stehen Ihnen Fabian Gerls und Christian Margies (Statistisches Bundesamt) unter 0611 75 4692 oder 0611 75 3766 oder per Mail unter erfuellungsaufwand@destatis.de zur Verfügung.

Sie können die Bearbeitung jederzeit pausieren und diese zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen. Dazu finden Sie mittig unter jeder Seite den Button "Beantwortung später fortsetzen", der es Ihnen ermöglicht, einen individuellen Link zu Ihrem Entwurf abzuspeichern.

[Unsere Datenschutzhinweise als PDF-Download](#)



Verbesserungsvorschläge zu bürokratischen Entlastungen

Für welchen Verband antworten Sie?



Verbesserungsvorschläge zu bürokratischen Entlastungen

Bitte nennen Sie eine Kurzbezeichnung für jeden Ihrer Verbesserungsvorschläge.

Über die Schaltfläche "Weiter zu Vorschlag..." können Sie für jeden Vorschlag die bürokratische Belastung konkret beschreiben und Verbesserungspotential benennen.

Vorschlag 1

Weiter zu Vorschlag 1

Vorschlag 2

Weiter zu Vorschlag 2

Vorschlag 3

Weiter zu Vorschlag 3

Vorschlag 4

Weiter zu Vorschlag 4

Vorschlag 5

Weiter zu Vorschlag 5

Vorschlag 6

Weiter zu Vorschlag 6

Vorschlag 7

Weiter zu Vorschlag 7

Vorschlag 8

Weiter zu Vorschlag 8

Vorschlag 9

Weiter zu Vorschlag 9

Vorschlag 10

Weiter zu Vorschlag 10

Bitte [kontaktieren Sie uns per E-Mail](#), wenn Sie mehr als 10 Vorschläge einreichen wollen.

[Zur letzten Seite](#)



Vorschlag 1:

Wie hoch schätzen Sie das Entlastungspotential bei dem Vorschlag ein?

 (0 - 10)

Welche bundesrechtliche Norm (Gesetz/Verordnung etc.) ist von Ihrem Vorschlag betroffen?

Nennen Sie uns bitte - wenn möglich - Paragraf und Rechtsnorm (z. B. § 28a SGB IV).

Welches Bundesministerium ist für die Umsetzung des Verbesserungsvorschlags zuständig?

Mehrfachauswahl möglich.

- AA - Auswärtiges Amt
- BKAm - Bundeskanzleramt
- BKM - Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
- BMAS - Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- BMBF - Bundesministerium für Bildung und Forschung
- BMDV - Bundesministerium für Digitales und Verkehr
- BMEL - Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- BMF - Bundesministerium der Finanzen
- BMFSFJ - Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- BMG - Bundesministerium für Gesundheit
- BMI - Bundesministerium des Innern und für Heimat
- BMJ - Bundesministerium der Justiz
- BMUV - Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
- BMVg - Bundesministerium der Verteidigung
- BMWK - Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
- BMWSB - Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
- BMZ - Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
- Keine Angabe / Ich weiß nicht



Vorschlag 1:

Welche bürokratische Belastung wird durch die genannte bundesrechtliche Norm () verursacht?

Wie kann der Zweck der gesetzlichen Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden - ohne (Schutz-)Standards zu senken? Bitte beschreiben Sie Ihren Verbesserungsvorschlag (z. B. modifizierte Regelung, modifizierter Vollzug).





Vorschlag 1:

Welche entlastenden Effekte treten durch den Verbesserungsvorschlag ein?

z. B.: Beschleunigung des Verfahrens, Kostenersparnis

Gibt es Referenz-Projekte zum Vorschlag?

Falls ja: Bitte nennen Sie ein konkretes Projekt und geben ggf. einen Internetlink an.

Ja, und zwar:

Nein

Keine Angabe / Ich weiß nicht

Falls wir Rückfragen zu Ihrem Vorschlag haben, wie können wir Sie erreichen?

Name


Kontakt (E-Mail / Telefonnummer)


[Zurück zur Vorschlagliste](#)



Ende

Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

 **Ich bin mit der Bearbeitung fertig**

*Nach dem Beenden der Befragung können Sie nicht mehr auf die Daten zugreifen.
Klicken Sie hier um Ihre Antworten zu drucken: *

Ja

Zurück zur Vorschlagsliste

Anhang 4: Weitere schriftlich eingereichte Vorschlagslisten

- Bundesverband der Deutschen Industrie
- Bundessteuerberaterkammer
- Bundesverband der Freien Berufe e. V.
- Deutscher Landkreistag
- Deutsche Industrie- und Handelskammer
- Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e. V.
- Stiftung Familienunternehmen und Politik
- Zentrum für maritime Technologie und Seefischmarkt

Parlamentarischen Staatssekretär im
Bundesministerium der Justiz
Herrn RA Benjamin Strasser, MdB
11015 Berlin

Holger Lösch
Stellvertretender
Hauptgeschäftsführer

Datum
10. Februar 2023

Seite
1 von 2

Sehr geehrter Herr Parlamentarischer Staatssekretär,
sehr geehrter Herr Strasser,

für den BDI danke ich für Ihr Schreiben vom 16. Januar 2023 und die Möglichkeit, im Rahmen einer digitalen Verbändeabfrage konkrete Vorschläge für bürokratische Entlastungspotenziale einzureichen. Seit langem fordern wir weniger Bürokratie und entschlossene Schritte hin zu einem modernen Staat.

Wir beteiligen uns gerne an der Abfrage und benennen ausgewählte Ansatzpunkte. Natürlich gilt unser Blick ergänzend auch schnelleren Planungs- und Genehmigungsverfahren nicht nur für Energie oder Verkehr, sondern auch für Anlagen in Unternehmen.

Übergeordnetes Ziel des angestrebten Bürokratieabbaus muss es sein, Unternehmen aller Größen, Branchen und Regionen spürbar zu entlasten sowie ein schlankeres, effektiveres und resilienteres Regulierungssystem zu schaffen, das Ressourcen in Unternehmen für betriebliche Kernaufgaben freisetzt.

Klar ist auch, dass ein weiteres Bürokratieentlastungsgesetz allein den viel zu dichten – und trotz angekündigtem „Belastungsmoratorium“ an verschiedenen Stellen weiter wachsenden – Bürokratiedschungel nicht so lichten kann, wie es für eine wettbewerbsfähige Wirtschaft und eine leistungsfähige Verwaltung in einem modernen Staat erforderlich ist. Daher braucht es aus Sicht des BDI mindestens drei ergänzende Ansatzpunkte:

- Die „**One in, one out**“-Regel wirkt in ihrer aktuellen Ausgestaltung nicht als Bürokratiebremse. Es ist überfällig, einmalig anfallenden Erfüllungsaufwand und vor allem die 1:1-Umsetzung von EU-Recht einzubeziehen.

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Lobbyregisternummer
R000534

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin

Postanschrift
11053 Berlin

Telekontakte
T: +493020281719

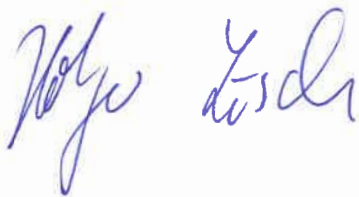
Internet
www.bdi.eu

E-Mail
H.Loesch@bdi.eu

- Es gilt, ganze Gesetzesbereiche und Verfahren ressortübergreifend zu evaluieren und neu zu denken. Hilfreich wäre, **Praxischecks** unter Einbindung unternehmerischer und administrativer Expertise systematisch in Gesetzgebungsverfahren aller Ressorts zu verankern – für ex ante- und ex post-Betrachtungen.
- **Verwaltungsmodernisierung** ist und bleibt der zentrale Hebel für Bürokratievereinfachung und effizienteren Ressourceneinsatz. Ohne digitale und agile Verwaltungsprozesse verliert der Innovations- und Investitionsstandort Deutschland zunehmend an Attraktivität, Resilienz und Perspektiven. Es ist dringend erforderlich, dass die Bundesregierung alle Vorhaben zur Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung miteinander verzahnt und besser aufeinander abstimmt. Das Onlinezugangsgesetz (OZG) sollte ambitioniert reformiert und die Registermodernisierung beschleunigt werden. Digitale Prozesse müssen zum Standard für Verwaltungshandeln auf allen Ebenen werden.

Gleichzeitig gilt es, grundsätzlich und nachdrücklich festzuhalten: Wer gute Politik machen, besseres Recht setzen und bürokratische Folgekosten realistisch abschätzen will, muss **angemessene Fristen für Stellungnahmen** einräumen. Wissen aus der Praxis zu heben, konzise zu bündeln und profund aufzubereiten, braucht Zeit. Die Bundesregierung sollte verlässlich und in jedem Fall dazu zurückkommen, den Vorgaben von § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zu folgen. Übrigens auch, um die Akzeptanz staatlichen Handelns in Wirtschaft und Gesellschaft zu steigern.

Mit freundlichen Grüßen



Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium der Justiz
Herrn Benjamin Strasser, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär
11015 Berlin

E-Mail: pst-strasser@bmj.bund.de



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Unser Zeichen: Ka/Eh
Tel.: +49 30 240087-60
Fax: +49 30 240087-77

E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

2. März 2023

Vorschläge der Bundessteuerberaterkammer für ein Bürokratieentlastungsgesetz IV

Sehr geehrter Herr Strasser,

in Bezug auf das im Koalitionsvertrag angekündigte Bürokratieentlastungsgesetz IV möchten wir Ihnen die Vorschläge der BStBK zum Bürokratieabbau im Steuerrecht und zur Stärkung der Wirtschaft unterbreiten. Gerade für Unternehmen werden die administrativen und bürokratischen Belastungen zu einem immer größeren Problem und damit auch zu einem erheblichen Wettbewerbsnachteil für den Standort Deutschland im internationalen Vergleich.

Insbesondere die Melde-, Berichts- und Dokumentationspflichten wachsen stetig. Es muss dringend darauf hingewirkt werden, dass im Sinne eines once-only-Prinzips an einer Stelle bereits vorhandene Daten nicht mehrfach an verschiedenen Stellen wieder abgefragt werden. Um dies zu erreichen ist einer weiteren Digitalisierung gerade in der Verwaltung höchste Priorität einzuräumen.

Wir fordern zudem eine einfachere Steuerrechtssetzung, die zu einem erhöhten Maß an Praktikabilität und Rechtssicherheit bei der Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Regelungen führt. Dies ist auch zur Transformation gesetzlicher Regelungen in digitale Prozesse erforderlich. Wirksame und effiziente Gesetze sind die Grundlage für Planungssicherheit. Planungssicherheit ist ein entscheidendes Kriterium für unternehmerische Investitionsentscheidungen.

Bürokratieabbau, die Ausschöpfung der Potentiale der Digitalisierung und bessere Rechtsetzung sind die Eckpfeiler, um die Steuerpflichtigen ebenso wie die Verwaltung zu entlasten, Ressourcen für die Krisenbewältigung freizusetzen und die Standortattraktivität im internationalen Vergleich nachhaltig zu stärken.

In der Anlage haben wir einige aus unserer Sicht zentrale Vorschläge zusammengestellt, die zu einer Entlastung der Wirtschaft führen können. Gern stehen wir auch für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum
Geschäftsführerin

i. A. Meik Eichholz
stellv. Abteilungsleiter

Anlage



Anlage

Maßnahmen zur Bürokratieentlastung

Inhaltsverzeichnis

I.	Verfahrensrecht.....	3
1.	Einzige Anlaufstelle bei Neugründungen und Betriebsummeldungen	3
2.	Optimierung der verbindlichen Auskunft und der verbindlichen Zusage	3
3.	Zeitnahe Betriebsprüfung	4
4.	Überarbeitung des Fristenkonzepts der AO	5
5.	Bessere Rechtssetzung und Evaluierung von Gesetzen und Verwaltungsanweisungen	5
6.	Sozialversicherungsprüfungen: Automatische Auswertung der Bescheide und Prüfberichte der Finanzbehörden	6
7.	Meldepflichten reduzieren	6
8.	Erleichterte Gründung und Schaffung eines rechtssicheren Rahmens für Hilfsinitiativen	7
9.	Potentiale der Digitalisierung nutzen	8
10.	Schnelle flächendeckende OZG-Umsetzung, Vereinheitlichung digitaler Identitäten und Schaffung von Schnittstellen	9
II.	Umsatzsteuer	10
1.	Einführung eines elektronischen Rechnungsstellungs- und Meldesystems	10
2.	Schaffung eines Antragsverfahrens bei der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft	10
3.	Zulassen der Direktverrechnung der Einfuhrumsatzsteuer mit dem Vorsteuererstattungsanspruch	11
4.	Harmonisierung der Meldefristen der Zusammenfassenden Meldung und der Umsatzsteuer-Voranmeldung	11
5.	Grenzen für Kleinunternehmereigenschaft i. S. d. § 19 UStG	12
6.	Von Erklärungspflichten für Kleinunternehmer absehen	12
7.	Abschaffung der Vollverzinsung bei der Umsatzsteuer	12
III.	Ertragsteuern.....	13
1.	Regelmäßige Überprüfung und Erhöhung der Freibeträge und -grenzen sowie der Pauschbeträge	13
2.	Anpassung der Abschreibungsregelungen	13
3.	Geringwertige Wirtschaftsgüter	14
4.	(Erst-)Ausbildungskosten	14
5.	Reform der Gemeindefinanzierung	14

6.	Voraussetzungen einer ertragsteuerlichen Organschaft erleichtern	14
7.	Optionsmodell und Thesaurierungsbegünstigung praxistauglich anpassen	15
8.	Abschaffung der sog. „10-Tage-Regelung“ des § 11 Abs. 1 Satz 2 EStG	15
9.	Keine Überforderung des Steuerrechts durch Hilfspakete	15
IV.	Internationales Steuerrecht	16
1.	Globale Mindestbesteuerung praktikabel ausgestalten	16
2.	Außensteuergesetz modernisieren	16
3.	Missbrauchsbekämpfungsnormen systematisieren	17
V.	Rechnungslegung.....	17
1.	Stärkung des Maßgeblichkeitsprinzips	17
2.	E-Bilanz-Daten effizient nutzen und Rückübermittlung endlich realisieren	18
3.	Anhebung der Grenzen zur Buchführungspflicht	18
4.	Nachhaltigkeitsberichterstattung praktikabel ausgestalten	19
5.	Abschaffung des Papierformerfordernisses bei der Aufbewahrung von Jahresabschlüssen	20
6.	Angleichung der Offenlegungs- an die Steuererklärungsfrist	20
VI.	Lohnsteuer	20
1.	Weitere Angleichung zwischen Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht sowie Schaffung einer einheitlichen (Anwender-)Plattform	20
2.	Betrieblich veranlasste Sachzuwendungen	21
VII.	Sozialversicherungsbeitragsrecht	22
1.	Weiterer und schnellerer Ausbau der Digitalisierung der Meldeverfahren	22
2.	Anpassungen im Kurzarbeitergeld-Prozess	23

I. Verfahrensrecht

1. Einziges Anlaufstelle bei Neugründungen und Betriebsummeldungen

Gemäß § 138 Abs. 1 AO sind die Eröffnung, Verlegung oder Aufgabe von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, eines gewerblichen Betriebs, einer Betriebsstätte oder die Aufnahme, Verlegung oder Aufgabe einer freiberuflichen Tätigkeit im Inland dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Gleichzeitig bestehen in diesen Fällen oft weitere An- bzw. Ummeldepflichten. Dies betrifft insbesondere die Anmeldung eines Gewerbes (§ 14 GewO). Für (künftige) Arbeitgeber kommen Registrierungen bei der Bundesagentur für Arbeit sowie der Berufsgenossenschaft hinzu. Je nach Einkunftsart sind auch Meldungen bei der Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer oder der Künstlersozialkasse notwendig. Vielfach werden in diesen Prozessen ähnliche Daten abgefragt, so dass es für die Betroffenen eine erhebliche Erleichterung bedeuten würde, wenn es eine einzige Anlaufstelle für Neugründungen (oder Betriebsummeldungen) geben würde, die diese Meldepflichten zentralisiert. Zudem müssen alle erforderlichen Meldungen digital möglich sein. Nach dem Once-only-Prinzip sollte die einzige Anlaufstelle dann die jeweiligen Daten ebenfalls digital an die verschiedenen öffentlichen Stellen weiterverteilen.

Dabei ist zwingend erforderlich, dass die Betroffenen eine garantierte Rückmeldung innerhalb einer festgelegten kurzen Frist erhalten. Denn nur dadurch kann ein effizientes Verfahren implementiert werden.

2. Optimierung der verbindlichen Auskunft und der verbindlichen Zusage

Die Ansätze im „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts“ sind zwar positiv, aber nicht ausreichend, um die Defizite der verbindlichen Auskunft bzw. verbindlichen Zusage zu eliminieren. Problematisch ist insbesondere, dass der Teilabschlussbescheid auf Betriebsprüfungen beschränkt ist und der Erlass des Bescheides im Ermessen der Finanzverwaltung liegt.

Derzeit eignet sich die verbindliche Auskunft (§ 89 Abs. 2 AO) nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen, bloßer Sachverhaltsunsicherheiten oder zur rechtlichen Würdigung bereits verwirklichter Sachverhalte. Eine dahingehende Flexibilisierung des Instruments der verbindlichen Auskunft könnte zu einer erheblichen Planungs- und Entscheidungssicherheit des Steuerpflichtigen beitragen. Sie wäre dazu geeignet, Ressourcen auf Seiten des Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung zu schonen, Betriebsprüfungen weniger streitanfällig zu machen und damit deutlich zu verkürzen. Unseres Erachtens sollte zudem eine verbindliche Frist für die Beantwortung der Anfrage in das Gesetz aufgenommen werden, zumindest aber nach Ablauf der Frist des § 89 Abs. 2 Satz 4 AO ein einklagbarer Anspruch des Antragstellers bestehen.

Da der Sachverhalt bereits bekannt ist und geprüft wurde, hat auch die verbindliche Zusage i. S. d. § 204 AO das Potential ohne großen Aufwand Rechtssicherheit zu schaffen und

Ressourcen für die Zukunft zu schonen. Allerdings bedarf es aus Sicht der BStBK auch hier einer Optimierung, um das Instrument praxisgerechter auszugestalten. Dem Steuerpflichtigen sollte es wahlweise möglich sein, in seinem Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Zusage an der Darstellung des geprüften Sachverhalts mitzuwirken. Aus Sicht der BStBK sollte zudem eine Frist für die Erteilung der verbindlichen Zusage in das Gesetz aufgenommen werden. Eine kurze Frist von 3 Monaten nach dem Ende der Außenprüfung muss hier ausreichen. Dadurch kann schnell Rechtssicherheit über die zukünftige Handhabung des geprüften Sachverhalts hergestellt werden. Betriebsprüfungen könnten dadurch entlastet und verkürzt werden.

3. Zeitnahe Betriebsprüfung

Die zeitnahe Betriebsprüfung (§ 4a BpO) als Instrument zur Beschleunigung von Außenprüfungen sollte vermehrt genutzt werden. Vorbereitende Arbeiten im Unternehmen und beim Steuerberater würden dadurch vermindert und die Sachverhaltsaufklärung erleichtert. Im Zuge der schnelleren Steuerfestsetzung wäre dann auch eine Verkürzung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten möglich. Das würde zu einer spürbaren Entlastung für die Wirtschaft führen. Die Ziele des Gesetzgebers Betriebsprüfungen zu beschleunigen, werden durch das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts“ u. E. nicht erreicht.

Aus Sicht der BStBK ist es erforderlich, dass der Fokus nicht nur auf Konzernen und anderen Großbetrieben liegt. Auch kleine und mittelgroße Betriebe sollten von der zeitnahen Betriebsprüfung und den damit verbundenen Verfahrensvorteilen profitieren können. Das Instrument der zeitnahen Betriebsprüfung muss dafür an die spezifischen Bedürfnisse von kleinen und mittleren Unternehmen angepasst werden, um die Akzeptanz bei Unternehmen und die bundesweite Verbreitung zu fördern. Gerade kleine und mittelgroße Betriebe dürfen jedoch durch die hohen Anforderungen an Steuerkontrollsysteme und die Verlagerung originärer Prüftätigkeiten auf das Unternehmen nicht überfordert werden. Die Einführung eines abgestuften Systems, das in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße die Anforderungen definiert, könnte hier Abhilfe schaffen.

Der wachsenden Bedeutung von Steuerkontrollsystemen in Betriebsprüfungen sollte ein Mehr an Rechtssicherheit gegenüberstehen. Die durch das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts“ in § 38 EGAO eingeführte Klausel zur Erprobung alternativer Prüfungsmethoden sollte daher um den Output zu erhöhen unbürokratisch auch für KMU geöffnet werden. Parallel dazu sollte eine gesetzliche Regelung, die an den Einsatz von Steuerkontrollsystemen konkrete Prüfungserleichterungen für die Unternehmen knüpft, implementiert werden. Nach Ansicht der BStBK ist eine gesetzliche Regelung für ein freiwilliges Antragsverfahren zum Erhalt von Prüfungserleichterungen zielführend.

4. Überarbeitung des Fristenkonzepts der AO

Das Fristenkonzept der AO bedarf trotz der mit dem „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts“ eingeführten Begrenzung der Ablaufhemmung auf 5 Jahre einer grundsätzlichen Reform mit dem Ziel der Erlangung schnellerer Rechtssicherheit. Festsetzungsfristen und die damit in Verbindung stehenden Aufbewahrungsfristen sind so weit wie möglich zu vereinheitlichen und zu verkürzen. Denn nach wie vor ergeben sich aus einer Vielzahl von Gesetzen unterschiedliche Aufbewahrungsfristen. Eine grundlegende Systematik ist nicht erkennbar. Die Unübersichtlichkeit der Aufbewahrungspflichten führt in der Praxis oft dazu, dass aus Vorsichtsgründen zu viele Unterlagen aufbewahrt werden.

Laufende Prüfungen sollten weder von den Unternehmen noch von der Finanzverwaltung in die Länge gezogen werden können. Die Ablaufhemmung sollte über die im Entwurf eines „Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts“ vorgesehene Verkürzung der Ablaufhemmung hinaus weiter verkürzt und eine Höchstdauer für Betriebsprüfungen eingeführt werden.

5. Bessere Rechtssetzung und Evaluierung von Gesetzen und Verwaltungsanweisungen

Ein wesentliches Ziel muss es sein, Gesetze wirksam und praxistauglich zu gestalten. Sie müssen erkennen lassen, was das Gesetzesziel ist, Tatbestände klar definieren und nicht aus einer Anhäufung von unbestimmten Rechtsbegriffen bestehen. Sie müssen Rechtsfolgen klar benennen und sollten nicht durch eine Vielzahl von Ausnahmen und Gegenausnahmen unübersichtlich werden. Wir verweisen insoweit auf die vom Nationalen Normenkontrollrat in Auftrag gegebene Studie „Erst der Inhalt, dann die Paragraphen“ von Oktober 2019. In den Werkzeugkasten für bessere Gesetze gehören demnach insbesondere interdisziplinäre Teams für die Vorbereitung von Gesetzen, ausreichende Fristen für die Einbindung Betroffener, ein Digital-TÜV, der die Gesetze vorab auf ihre digitale Vollziehbarkeit prüft und Wirksamkeits- und Praxischecks durch die Arbeit mit Wirk- und Vollzugsmodellen.

Bestehende Gesetze oder Verwaltungsanweisungen sollten nach einem bei Implementierung festgelegten Zeitplan einem Evaluierungsprozess unterzogen werden. Für die Akzeptanz der Regelungen ist es wichtig, dass diese für die Betroffenen nachvollziehbar und praktisch handhabbar sind. Besonders in Bezug auf die „One in, one out-Regel“ können noch deutlich bessere Ergebnisse beim Bürokratieabbau und E-Government erzielt werden.

Kritisch ist insbesondere, dass die 1:1-Umsetzung von EU-Recht nicht von der „One in, one out-Regel“ umfasst ist. Darin liegt immenses Bürokratie-Einsparpotenzial, da EU-Recht einen wesentlichen Teil des anzuwendenden Rechtsrahmens ausmacht. Ausweislich des Koalitionsvertrages soll bei der Umsetzung von EU-Recht dafür Sorge getragen werden, dass sie effektiv, bürokratiearm und im Sinne des einheitlichen Europäischen Binnenmarktes erfolgt. Nach unserer Auffassung muss dazu auch EU-Recht in die „One in, one out-Regel“ einbezogen

werden. Auch der einmalige Erfüllungsaufwand, etwa für die Einrichtung neuer IT-Systeme, ist unberücksichtigt. Einmaliger Erfüllungsaufwand könnte beispielsweise in eine laufende Belastung entsprechend den Abschreibungsfristen für Investitionsgüter umgerechnet werden. Damit kommt es insgesamt zu einem sukzessiven Bürokratieaufwuchs.

Problematisch ist zudem, dass die derzeitige Ausgestaltung der Bürokratiebremse in Form einer „One in, one out-Regel“ darauf ausgerichtet ist, allenfalls den Status quo zu erhalten. Deutschland ist aber bereits überbürokratisiert, was für den Wirtschaftsstandort erhebliche Nachteile bringt und auch die konjunkturelle Entwicklung hemmt. Um die Wirtschaft und Verwaltung spürbar zu entlasten, muss Bürokratieabbau konsequent und nachhaltig angegangen und die Bürokratiebremse von dem aktuellen „One in, one out“ zu einem „One in, two out“ weiterentwickelt werden. Nur dadurch kann es gelingen, einen effektiven Netto-Bürokratieabbau zu forcieren.

Dabei gilt es insbesondere kleine und mittlere Unternehmen im Blick zu behalten, da diese überproportional von gesetzlichen Vorgaben und damit durch Bürokratie belastet werden. Denn sie müssen in Relation zu großen Unternehmen höhere Kosten aufbringen, um alle bürokratischen Pflichten erfüllen zu können.

Aus Sicht der BSStBK ist es zudem erforderlich, dass die Ergebnisse der Evaluierungen transparent gemacht werden. Es sollte der Öffentlichkeit nachvollziehbar dargelegt werden, welche Schlüsse aus der Evaluierung gezogen werden.

6. Sozialversicherungsprüfungen: Automatische Auswertung der Bescheide und Prüfberichte der Finanzbehörden

Grundsätzlich folgt die Sozialversicherungspflicht der Steuerpflicht, so dass Bescheide bzw. Prüfberichte der Finanzbehörden auch für die (eigenständige) sozialversicherungsrechtliche Beurteilung auszuwerten sind. Hierbei ist von den Arbeitgebern bzw. deren Vertretern sicherzustellen, dass eine entsprechende Auswertung erfolgt. Wird die Auswertung eines Lohnsteuer-Haftungsbescheides erst nach Ablauf von 3 Monaten vorgenommen, so werden auch Säumniszuschläge erhoben. Diesbezüglich würde eine auf der Zustimmung des Steuerpflichtigen beruhende Weitergabe der Daten durch die Finanzbehörden eine Entlastung für die Arbeitgeber bedeuten. Dies gilt sowohl in organisatorischer Hinsicht als auch zur Erreichung einer zeitnahen sozialversicherungsrechtlichen Prüfung der zugrundeliegenden Sachverhalte.

7. Meldepflichten reduzieren

Es ist zu prüfen, welche Meldepflichten reduziert oder ganz abgeschafft werden können. Gerade Meldepflichten für statistische Zwecke, die für die Unternehmensführung oft keine Relevanz haben, binden zunehmend finanzielle und personelle Ressourcen im Unternehmen. Hier gilt es den Fokus auf essentielle Angaben zu legen. Pflichten dürfen zudem nicht nur einseitig dem Steuerpflichtigen auferlegt werden. Unseres Erachtens bedarf es in Deutschland eines Kulturwandels hin zu mehr Vertrauen und Kooperation zwischen Finanzverwaltung, Steuerpflichtigen und deren Beratern.

Demgegenüber wurden in den letzten Jahren diverse Bürokratiebelastungen in Form von massivem administrativem Aufwand neu eingeführt. Hierzu zählen u. a. Meldepflichten wie das Country-by-Country-Reporting (CbCR) von länderbezogenen Berichten an die Finanzverwaltung, die Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen (DAC 6) oder die Meldepflicht für Plattformbetreiber (DAC 7). Daneben werden künftig weitere Belastungen etwa in Form einer umfassenden und komplexen Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSR), der EU-Taxonomie oder GRI 207 (steuerliche Berichterstattung nach Nachhaltigkeitsgesichtspunkten) auf die Unternehmen zukommen. Statt Meldepflichten zu reduzieren, werden diese drastisch erweitert. Ausweislich des Koalitionsvertrages ist zudem die Neueinführung von Meldepflichten für nationale Steuergestaltungen geplant. Wenn man sich vergegenwärtigt, dass die Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen bereits keinen nennenswerten Mehrge-
winn an Erkenntnis oder Steuersubstrat bedingt, ist von einer Meldepflicht für nationale Steuergestaltungen zwingend Abstand zu nehmen.

8. Erleichterte Gründung und Schaffung eines rechtssicheren Rahmens für Hilfsinitiativen

Angesichts aktueller Krisen, wie etwa dem Krieg gegen die Ukraine, die Corona-Krise, die Flutkatastrophe im Rheinland oder der aktuellen Erdbebenkatastrophe in der Türkei und Syrien, bilden sich vermehrt kleinere Hilfsinitiativen, die abseits der großen Hilfsorganisationen schnell und unbürokratisch Hilfe leisten. Diesen kleineren oder spontan gegründeten Trägern, die für das Gemeinwohl von großer Bedeutung sind, fehlt jedoch i. d. R. der Gemeinnützigkeitsstatus.

Das führt dazu, dass Geld in einem unsicheren Rechtsrahmen vereinnahmt wird. Es besteht keine Kontrolle und Spendenbescheinigungen können nicht ausgestellt werden. Es ist darum erforderlich, dass über die gesonderte Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO hinaus Erleichterungen für solche Initiativen eingeführt werden.

Das derzeitige Gemeinnützigkeitsrecht ist indes zu langsam und zu behäbig, um einen geeigneten Rechtsrahmen für akute Krisensituationen zu bieten. Zudem wird die Gleichmäßigkeit der Besteuerung mit Blick auf die unterschiedliche Handhabung der Finanzämter bei der Anerkennung des Gemeinnützigkeitsstatus nicht gewahrt, da die Satzung je nach Finanzamt völlig unterschiedlich beurteilt wird.

Es bedarf aus Sicht der BStBK eines sicheren grundsätzlichen Rechtsrahmens für schnelles und gezieltes Agieren auch kleinerer Hilfsinitiativen.

Ein möglicher Lösungsansatz für kleinere bzw. spontan gegründete Hilfsinitiativen könnte beispielsweise in einem Antrags- bzw. Anzeigerecht bestehen. Die Tätigkeit könnte dadurch schnell und unbürokratisch für einen befristeten Zeitraum gestartet werden und Spenden entgegengenommen werden. In einer an einen Tätigkeitsnachweis geknüpften, nachgelagerten Verwendungsnachweisprüfung wäre der Gemeinnützigkeitsstatus dann zu prüfen. Spendenbescheinigungen könnten bei positivem Ergebnis im Nachhinein ausgestellt werden. Ein anderer Ansatz wäre es, Erleichterungen ausschließlich bei bereits anerkannten gemeinnützigen Trägern zu verorten. Als Sonderrecht könnte etwa ein krisenbedingtes Abweichen vom Satzungszweck ermöglicht und projektbezogen für einen gewissen Zeitraum und für eine

gewisse Spendenhöhe vereinfachte Nachweise und damit das schnelle Ausstellen von Spendenbescheinigungen ermöglicht werden.

9. Potentiale der Digitalisierung nutzen

Die Potentiale der Digitalisierung müssen stärker genutzt werden. Daten, die der Finanzverwaltung auch aus anderen Quellen bekannt sind, sollten nicht mehr erklärt werden müssen und die vorausgefüllte Steuererklärung sollte erweitert werden. Dazu sollten der Steuerverwaltung etwa Daten der Versorgungswerke, weiterer Versicherungen oder die Meldung von Kinderbetreuungskosten elektronisch übermittelt werden.

Zudem bedarf es der flächendeckenden Einführung des digitalen Steuerbescheids, um ein effizientes und vollständiges digitales Besteuerungsverfahren zu schaffen. Dabei ist es nicht ausreichend, lediglich den Papierbescheid in elektronischer Form zum Abruf bereitzustellen. Die Bescheide müssen vielmehr auch in strukturierter Form und damit maschinenlesbar erstellt werden. Nur so wird ein automatischer Vergleich der Bescheid-Daten mit den Daten der elektronischen Steuererklärung ermöglicht und ein bürokratiearmes effizientes Besteuerungsverfahren gewährleistet. Ebenso sollten Belege vollständig digitalisiert werden und steuerliche Prozesse zwischen Unternehmen und Finanzverwaltung medienbruchfrei abgewickelt werden können.

Auch die Betriebsprüfung muss konsequent und umfassend auf digitale Systeme, Prozesse und Kommunikation umgestellt werden. Dabei kann und muss die Systemprüfung einen entscheidenden Beitrag zur Prozessvereinfachung leisten. Die Umsetzung der mit dem „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts“ in § 147b AO eingeführten Verordnungsermächtigung zur Vereinheitlichung von digitalen Schnittstellen, ist in diesem Zusammenhang von entscheidender Bedeutung. Die Vereinheitlichung von Schnittstellen ist ein wichtiger Schritt zur Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens, die zu einem geringeren Ressourcenaufwand und zu einer Beschleunigung von Außenprüfungen beitragen kann.

Um den Digitalisierungsgrad von Prüfungen zu erhöhen, sollte die avisierte Standardisierung unseres Erachtens mit einem internationalen Verfahren kompatibel sein und eine Vereinheitlichung mit der sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung angestrebt werden. Es macht aus Sicht der BStBK keinen Sinn, wenn trotz vieler Parallelen unabhängig voneinander Veränderungen angestrebt werden. Gleiches gilt für von den Bundesländern implementierte bzw. in Umsetzung befindliche Kollaborationsplattformen, die einer Vereinheitlichung bedürfen.

Darüber hinaus ist ein konsequenter „Digital-Check“ sowohl hinsichtlich neuer Gesetze als auch bestehender Regelungen einzuführen, um die Digitalisierbarkeit des Gesetzesvollzugs sicherzustellen. Denn das materielle Steuerrecht ist vielfach zu komplex, missverständlich und unsystematisch, was zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führt und wichtige Digitalisierungs- und Automationsbestrebungen für den Steuervollzug behindert.

10. Schnelle flächendeckende OZG-Umsetzung, Vereinheitlichung digitaler Identitäten und Schaffung von Schnittstellen

Einfache, nutzerfreundliche Onlineverfahren erleichtern den Umgang mit staatlichen Stellen und sind ein zentraler Hebel zum Bürokratieabbau. Allerdings hinkt die deutsche Verwaltung den ursprünglich gesetzlich avisierten Zielen einer flächendeckenden Umsetzung der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen meilenweit hinterher, wie auch der Jahresbericht 2022 des Nationalen Normenkontrollrates zeigt. Daraus resultieren erhebliche bürokratische Belastungen für Bürger und Verwaltung. Die BStBK fordert, die flächendeckende OZG-Umsetzung endlich zu forcieren.

Dabei ist auch eine moderne, selbstverwaltete digitale Identität die absolute Basis für eine sichere, zeitsparende und medienbruchfreie Kommunikation in einer Welt von digitalen Ökosystemen und Portalen – sie ist Garant einer nachgewiesenen Vertrauensstellung für Absender und Empfänger zugleich.

Um das Potenzial digitaler Identitäten voll auszuschöpfen, sollte insbesondere eine Harmonisierung von Regularien erfolgen, die eine effektive Handhabung mit digitalen Identitäten gewährleistet. Perspektivisch sollte eine eindeutige, digitale Identität mit individueller Kennzeichnung des Rechtssubjekts geschaffen werden, anstatt diesen natürlichen und juristischen Personen jeweils eigene, partielle, digitale Identitäten zu verleihen. Nur so gelingt es, den Flickenteppich digitaler Identitäten aufzulösen. Dies würde eine erhebliche Bürokratieentlastung ermöglichen, nicht zuletzt, weil die „klassischen“ Schriftformerfordernisse bürokratische Hürden und Digitalisierungshemmnisse darstellen.

Die Verleihung einer einheitlichen digitalen Identität erleichtert den Zugang zu Diensten der Wirtschaft, vermindert die Missbrauchsgefahr der Nutzung digitaler Identitäten und ermöglicht die Verwendung desselben Authentisierungsmediums bei allen Diensten (Single-Sign-On-Verfahren).

Die BStBK nimmt bei der Digitalisierung eine Vorreiterrolle ein. Seit dem 1. Januar 2023 ermöglicht es die Steuerberaterplattform dem Berufsstand der Steuerberater, durch Verknüpfung der persönlichen, digitalen Identität mit dem Berufsträgerattribut aus dem Berufsregister, die besondere Stellung des Berufsträgers als Organ der Steuerrechtspflege auch bei der Nutzung von Online-Diensten oder beim Versenden von Nachrichten (Behörden, Gerichte etc.) rechtssicher und für alle Partner erkennbar und nachvollziehbar nachzuweisen. Künftig wird die Steuerberaterplattform u. a. um eine Anbindung an die Vollmachtsdatenbank (VDB) erweitert, um im digitalen Geschäfts- und Rechtsverkehr sowie auf Plattformen (z. B. im OZG-Kontext) ein digitales, stellvertretendes Handeln des Steuerberaters für seinen Mandanten zu ermöglichen. Hätte beispielsweise zu Beginn der Corona-Krise die Steuerberaterplattform bereits existiert, wäre die Abwicklung der Beantragung von Fördermitteln noch schneller, sicherer und komfortabler möglich gewesen.

Wichtig ist, die zukünftigen digitalen Workflows, die häufig über Portale laufen werden, so zu gestalten, dass sie reibungslos, komfortabel und sicher ablaufen können. Dazu sollte insbesondere die Vereinheitlichung der Datenschnittstellen aller Ämter und Behörden geschaffen

werden. Durch eine Vielzahl unterschiedlicher Datenformate ist meist keine direkte Anbindung der Programme an die Behörden möglich. Wünschenswert ist daher ein einheitlicher Standard der Datenformate für einen schnelleren und einfacheren Datenaustausch.

II. Umsatzsteuer

1. Einführung eines elektronischen Rechnungsstellungs- und Meldesystems

In zahlreichen Mitgliedstaaten der EU sind bereits Maßnahmen zur Einführung von elektronischen Rechnungsstellungs- und Meldesystemen ergriffen worden. Auch in Deutschland hat die Bundesregierung im Koalitionsvertrag 2021 angekündigt, schnellstmöglich ein elektronisches Meldesystem bundesweit einheitlich einführen zu wollen, das für die Erstellung, Prüfung und Weiterleitung von Rechnungen verwendet wird.

Am 8. Dezember 2022 hat die Europäische Kommission ihren Maßnahmenkatalog „VAT in the digital age“ veröffentlicht. Die Legislativvorschläge der Europäischen Kommission sehen u. a. ab dem 1. Januar 2028 ein verpflichtendes digitales Echtzeit-Meldesystem für innergemeinschaftliche Umsätze vor, das auf Grundlage einer elektronischen Rechnungsstellung eingeführt werden soll. Mit dem Richtlinienvorschlag wird zudem der Weg für die Mitgliedstaaten geebnet, auf nationaler Ebene digitale Meldesysteme einzurichten bzw. bereits implementierte Systeme bis 2028 an den EU-weiten Meldestandard anzupassen. Aus Sicht der BSStBK sollte nicht auf das Inkrafttreten der Richtlinie gewartet werden, sondern zügig mit der Konzeption einer nationalen Lösung begonnen werden. Wir verweisen insoweit auf das im August 2022 an das BMF gerichtete Diskussionspapier, in dem die BSStBK bereits relevante Aspekte zur Einführung von verpflichtenden elektronischen Rechnungsstellungs- und Meldesystemen benannt hat.

2. Schaffung eines Antragsverfahrens bei der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft

Der Bereich der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft ist bisher von großer Rechtsunsicherheit geprägt. Die Rechtsfolgen der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft treten in Deutschland – anders als in anderen europäischen Ländern – unabhängig von Kenntnis und Willen der Beteiligten ein, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Vor dem Hintergrund, dass die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale auslegungsbedürftig sind und der BFH einen zunehmend strengeren Maßstab an die Eingliederungsvoraussetzungen der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft anlegt, unterliegen Unternehmen einem ständigen Risiko, dass im Rahmen einer Betriebsprüfung

- eine bestehende Organschaft festgestellt wird, die irrtümlich nicht gelebt worden ist oder
- eine irrtümlich von den Beteiligten angenommene Organschaft vom Finanzamt in Zweifel gezogen wird.

Die Feststellung einer tatsächlich bestehenden, aber nicht gelebten Organschaft bzw. einer zu Unrecht gelebten Organschaft bei einer Betriebsprüfung hat weitreichende Folgen, wie z. B.

die nachträgliche Festsetzung von Steuern und Zinsen sowie den im Zusammenhang mit einer rückwirkenden Korrektur verbundenen administrativen Aufwand.

Die Notwendigkeit eines Antragsverfahrens wird seit vielen Jahren von der BSStBK betont. Ein derartiges Verfahren wäre sowohl für die Steuerpflichtigen als auch die Finanzverwaltung vorteilhaft. Spätestens nach den kürzlich ergangenen Urteilen des EuGH zur umsatzsteuerlichen Organschaft („Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie mbH“ Rs. C-141/20 und Rs. C-269/20 „Finanzamt T“) gibt es nach Auffassung der BSStBK keinen Grund, die Schaffung eines entsprechenden Antragsverfahrens weiter aufzuschieben.

Die zeitnahe Umsetzung eines Antragsverfahrens würde Rechtssicherheit von Anfang an bringen. Derzeit erfolgen nachträgliche Freistellungen bei Betriebsprüfungen, die viel Bürokratieaufwand im Nachhinein mit sich bringen. Dies könnte ein Antragsverfahren von vornherein verhindern.

3. Zulassen der Direktverrechnung der Einfuhrumsatzsteuer mit dem Vorsteuererstattungsanspruch

Das Verfahren zur Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer wird durch die Zollbehörden und das Erstattungsverfahren der Einfuhrumsatzsteuer im Wege des Vorsteuerabzugs durch die Finanzbehörden durchgeführt. Für beide Verfahren liegen in Deutschland uneinheitliche Bestimmungen und Fristen vor. Im Regelfall bedeutet dies für viele Unternehmen, dass die Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer an die Zollbehörden und die zeitlich nachgelagerte Erstattung durch die Finanzbehörden zu nicht unerheblichen Liquiditätsnachteilen führen. Praktikabler und sachgerechter wäre eine Direktverrechnung der Einfuhrumsatzsteuer mit dem Erstattungsanspruch im Wege des Vorsteuerabzugs. Als Vorbild könnte die in Österreich bzw. anderen Mitgliedstaaten bereits seit über 10 Jahren bestehende gesetzliche Regelung dienen.

4. Harmonisierung der Meldefristen der Zusammenfassenden Meldung und der Umsatzsteuer-Voranmeldung

Die Harmonisierung der Meldefristen der Umsatzsteuer-Voranmeldung (grundsätzlich der 10. des Folgemonats) und der Zusammenfassenden Meldung (grundsätzlich der 25. des Folgemonats), bei gleichzeitiger Zusammenführung der Daten in ein einheitliches Formular, würde den Bürokratieaufwand deutlich reduzieren. Die Angaben zur Zusammenfassenden Meldung könnten in die Umsatzsteuer-Voranmeldung integriert werden. Nach Übermittlung der Voranmeldung an das Finanzamt könnten von dort die „ZM-Daten“ an das Bundeszentralamt für Steuern weitergegeben werden.

Die Idee war bereits Gegenstand der Überlegungen im Rahmen des Bürokratieentlastungsgesetzes III, wurde aber letztlich nicht umgesetzt. Dies sollte nach unserer Auffassung jetzt nachgeholt werden. Allerdings sind in diesem Zusammenhang die Legislativvorschläge der Europäischen Kommission „VAT in the digital age“ zu berücksichtigen, die eine Abschaffung der Zusammenfassenden Meldung ab 2028 vorsehen.

5. Grenzen für Kleinunternehmereigenschaft i. S. d. § 19 UStG

Wir begrüßen die im Rahmen des Bürokratieentlastungsgesetzes III vorgenommene Anhebung der Vorjahresumsatz-Grenze des § 19 UStG von 17.500 € auf 22.000 € Gesamtumsatz seit 1. Januar 2020. Hingegen blieb die Grenze, nach der voraussichtlich nicht mehr als 50.000 € Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr zur Anwendung der Kleinunternehmerregelung erzielt werden dürfen, in unveränderter Höhe bestehen. Unternehmer, die im Jahr 2019 Umsätze zwischen 17.500 € und 22.000 € erzielt haben, sind somit in Abweichung zur alten Regelung ab 2020 (weiterhin) Kleinunternehmer, soweit sie in 2020 die Grenze von voraussichtlich 50.000 € im laufenden Kalenderjahr nicht überschreiten.

Der ursprüngliche Gedanke der Vereinfachung in Bagatellfällen, der zu den in § 19 UStG genannten Umsatzgrenzen geführt hatte, wurde durch die partielle Erhöhung der ca. 16 Jahre unveränderten Umsatzgrenzen gestärkt und sollte auch weiterhin erhalten bleiben. Eine weitere und kontinuierliche Anpassung der Grenzen nach oben würde den Bürokratieaufwand in Deutschland nachhaltig verringern.

6. Von Erklärungspflichten für Kleinunternehmer absehen

Kleinunternehmer i. S. d. § 19 UStG sind nicht von umsatzsteuerlichen Erklärungspflichten befreit. Beispielsweise müssen sie eine Umsatzsteuerjahreserklärung abgeben. Eine entsprechende Befreiung für Kleinunternehmer gibt es derzeit nicht, obgleich diese weder Umsatzsteuer abführen müssen noch einen Vorsteuerabzug geltend machen können. Es handelt sich also um eine Bürokratiebelastung ohne jegliche steuerliche Auswirkung.

Dabei erlaubt die Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) den Mitgliedstaaten Erleichterungen für Kleinunternehmer hinsichtlich der Erklärungspflichten vorzusehen. Demnach könnte Deutschland etwa auf die Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärung verzichten. Wir regen an, den Spielraum für Erleichterungen der MwStSystRL auszunutzen und gänzlich auf die Abgabe der jährlichen Umsatzsteuererklärung für Kleinunternehmer zu verzichten. Dies würde eine spürbare Bürokratieentlastung für sämtliche Kleinunternehmer und für die Verwaltung bedingen. Zumindest bedarf es einer untergesetzlichen Regelung, die es Kleinunternehmern mit einem nur geringen Jahresumsatz ermöglicht, auf die Einreichung einer Umsatzsteuerjahreserklärung zu verzichten

7. Abschaffung der Vollverzinsung bei der Umsatzsteuer

Die Vollverzinsung von Umsatzsteuerschulden gem. § 233a AO ist unsystematisch, mit bürokratischem Aufwand verbunden und muss daher abgeschafft werden. So hat der Steuerpflichtige oftmals einen Ausgleich für einen vermeintlichen Liquiditätsnachteil auf Seiten des Fiskus zu schaffen, der aufgrund des mit dem Neutralitätsgrundsatz der Umsatzsteuer verbundenen Rechts auf Vorsteuerabzug nie entstanden ist. Diese Handhabung überzeugt vor allem deshalb nicht, weil der Unternehmer auf der anderen Seite in der Regel überhaupt keinen Liquiditätsvorteil erlangt. Gerade im hoch komplexen Umsatzsteuerrecht, das nach dem geltenden lückenhaften Steuerverfahrensrecht in vielen Bereichen keine korrespondierende Besteuerung gewährleisten kann, ist die Dichte an rechtlichen Irrtümern derart hoch, dass eine

Vollverzinsung die Unternehmer neben vielen ohnehin bereits angefallenen Kosten über Gebühr belastet.

Nach dem Gesamtbetrachtungsansatz des EuGH ist für die Verzinsung darauf abzustellen, ob tatsächlich eine Be- oder Entreicherung gegeben ist, was bei der Umsatzsteuer in der überwiegenden Anzahl der Fälle gerade nicht der Fall ist. Die BSStBK fordert daher eine grundlegende Anpassung der Vorschrift des § 233a AO an die im Umsatzsteuerrecht geltenden tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten. Entsprechende Vorschläge, etwa Zinsen allenfalls verschuldensabhängig zu erheben, sind in der Literatur mit handfesten Argumenten vielfach geäußert worden.

III. Ertragsteuern

1. Regelmäßige Überprüfung und Erhöhung der Freibeträge und -grenzen sowie der Pauschbeträge

Freibeträge und -grenzen sowie Pauschbeträge sind in regelmäßigen Abständen einem Monitoring-Prozess zu unterziehen und ggf. anzupassen. Gerade im Bereich der Einkommensteuer und Lohnsteuer finden sich häufig Beträge, die bereits seit vielen Jahren unverändert sind. Eine entsprechende Anpassung dient der Vereinfachung der Besteuerung und somit auch dem Bürokratieabbau.

Beispielsweise sind nach § 8 EStDV Gebäudeteile von untergeordnetem Wert nicht als Betriebsvermögen zu behandeln, wenn ihr Wert nicht mehr als 1/5 des gemeinen Werts des gesamten Grundstücks und nicht mehr als 20.500 € beträgt. Der Wert von 40.000 DM wurde im Zuge der Einführung des Euro auf 20.500 € festgelegt; er wurde damit faktisch seit mehr als 20 Jahren nicht angepasst und ist angesichts der steigenden Immobilienpreise bereits seit langem nicht mehr angemessen. Weitere Beispiele sind die Freigrenzen i. H. v. 256 € nach § 22 Nr. 3 Satz 2 EStG (seit mehr als 20 Jahren nicht erhöht) oder die Freigrenze nach § 23 Abs. 3 Satz 5 EStG i. H. v. 600 € (seit rund 15 Jahren nicht erhöht).

2. Anpassung der Abschreibungsregelungen

Die letzte Reform der AfA-Tabellen liegt ca. 20 Jahre zurück. Vor dem Hintergrund der gerade im Zusammenhang mit der Digitalisierung immer kürzer werdenden Produktions- und Innovationszyklen sind eine Überprüfung und Anpassung der AfA-Tabellen und damit eine Verkürzung der Nutzungs- und Abschreibungszeiträume angezeigt. Die bereits im Zuge der Corona-Steuerhilfegesetze vorgenommene temporäre Wiedereinführung der degressiven AfA sollte zeitlich entfristet werden.

Die im Koalitionsvertrag avisierte sog. „Superabschreibung“ für Investitionen in Klimaschutz und digitale Wirtschaftsgüter sollte möglichst praktikabel ausgestaltet werden. Dazu darf u. E. der Anwendungsbereich nicht zu restriktiv definiert werden, da dies die Komplexität der Anwendung unnötig erhöhen, zu Rechtsunsicherheiten führen und die gewünschte konjunkturbelebende Wirkung konterkarieren würde.

3. Geringwertige Wirtschaftsgüter

Die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter wurde 2018 von 410 € auf 800 € angehoben. Um nur ansatzweise einen Ausgleich der Inflation zu gewährleisten, bedarf es gerade angesichts der gestiegenen Inflationsraten einer weiteren Anhebung auf mindestens 1.200 €. Darum wäre es wünschenswert, als Grenze für die Sofortabschreibung einen Betrag von mindestens 1.200 € festzuschreiben und auf die Möglichkeit zur Bildung eines Sammelpostens zu verzichten. Auch der Bundesrat hat sich bereits mehrfach dafür ausgesprochen, die Grenze für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern in § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG weiter anzuheben und im Gegenzug die sog. Pool-Abschreibung gem. § 6 Abs. 2a EStG abzuschaffen.

Sollte der Sammelposten beibehalten werden, müsste die Grenze hier ebenfalls spürbar angehoben werden. Außerdem sollte dann auch der Abschreibungszeitraum für den Sammelposten von 5 auf 3 Jahre gesenkt werden.

4. (Erst-)Ausbildungskosten

Auch nach der Entscheidung des BVerfG vom 19. November 2019 ist die Unterscheidung von nur begrenzt als Sonderausgaben abzugsfähigen (Erst-)Ausbildungskosten und als Werbungskosten abzugsfähigen Fortbildungskosten nach unserer Auffassung streitanfällig und nicht mehr zeitgemäß. Im Zuge des erforderlichen lebenslangen Lernens sollten Aus- und Fortbildungskosten generell als Werbungskosten abzugsfähig sein.

5. Reform der Gemeindefinanzierung

Die Gewerbesteuer ist seit Jahrzehnten in der Kritik und erweist sich in jeder Krise erneut als ungeeignet, den Gemeinden eine verlässliche Finanzquelle zu erschließen. Die für die Stabilisierung der Gemeindefinanzen eingebauten Hinzurechnungsregeln belasten gerade in einer Krise die Wirtschaft zusätzlich, da sie zu einer Substanzbesteuerung führen können. Damit verletzt die Gewerbesteuer das Leistungsfähigkeitsprinzip und stellt zudem einen Fremdkörper im internationalen Steuerrecht dar. Es sollte die Gelegenheit wahrgenommen werden, die vorhandenen Modelle für einen Ersatz der Gewerbesteuer erneut zu diskutieren und eine tragfähige Lösung für die Zukunft zu entwickeln, die auch zu einer Vereinfachung und Entbürokratisierung beizutragen vermag.

6. Voraussetzungen einer ertragsteuerlichen Organschaft erleichtern

Als Voraussetzung für eine ertragsteuerliche Organschaft muss u. a. zwingend ein zivilrechtlich wirksamer Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen werden. Dies führt in der Praxis vielfach zu erheblichen Unsicherheiten und aufgrund der Streit anfälligkeit zu diversen Finanzgerichtsverfahren. Denn wenn sich – beispielsweise im Rahmen einer Betriebsprüfung – ex post herausstellt, dass eine Organschaft aufgrund zivilrechtlicher Mängel des Ergebnisabführungsvertrages rückwirkend versagt wird, drohen erhebliche Besteuerungsrisiken in Bezug auf die Organschaftslücken. Sowohl die Erstellung als auch das erforderliche ständige Monitoring bestehender Ergebnisabführungsverträge und die ggf. erforderlichen Anpassungen binden

viele Kapazitäten. Darum regen wir an, von dieser engen formalen Bindung des Ergebnisabführungsvertrags an das Zivilrecht abzusehen.

7. Optionsmodell und Thesaurierungsbegünstigung praxistauglich anpassen

Die durch das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts eingeführte Möglichkeit einer in § 1a KStG normierten Option für bestimmte Personengesellschaften, sich wie eine Körperschaft besteuern zu lassen, wird in der Praxis kaum genutzt. Die Gründe für die Nicht-Option sind im Wesentlichen die Regelungen, welche schon im Gesetzgebungsverfahren zur Einführung des § 1a KStG kritisch diskutiert wurden. In erster Linie betrifft dies die Problematik vorhandenen Sonderbetriebsvermögens, die erforderliche Nachversteuerung von bisher nach § 34a EStG thesaurierten Beträgen sowie auch die Entscheidung, dass optierte Gesellschaften nicht Organgesellschaft sein können. Die Neuregelung geht damit an den Bedürfnissen des kleineren Mittelstandes vorbei.

Bereits seit langem wird eine Anpassung der Begünstigung nicht entnommener Gewinne nach § 34a EStG diskutiert, die diese Regelung entbürokratisieren und praxistauglicher für den kleineren Mittelstand machen würde. Vorschläge dazu liegen bereits seit geraumer Zeit vor.

Die bereits im Koalitionsvertrag angekündigte und mittlerweile durchgeführte Evaluierung der Regelungen des § 1a KStG und § 34a EStG sollte nun genutzt werden, um die bestehenden Hindernisse zeitnah abzubauen.

8. Abschaffung der sog. „10-Tage-Regelung“ des § 11 Abs. 1 Satz 2 EStG

Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 EStG gelten regelmäßig wiederkehrende Einnahmen, die dem Steuerpflichtigen kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören, zugeflossen sind, als in diesem Kalenderjahr bezogen. Bereits vor einiger Zeit hat der BFH angeregt die „10-Tage-Regelung“ des § 11 EStG abzuschaffen. Die Vorschrift wurde zu einer Zeit eingeführt, als es noch Schecks und lange Überweisungswege gab. Im Zuge der Digitalisierung und des flächendeckenden online-banking passt diese Regelung nicht mehr in die Gegenwart und führt oftmals zu Rechtsunsicherheit. Denn die Rechtsprechung ist uneinheitlich, was als kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres gilt.

9. Keine Überforderung des Steuerrechts durch Hilfspakete

In der aktuellen Energiekrise geht der Gesetzgeber dazu über, finanzielle Unterstützungen wie beispielsweise die Energiepreispauschale erst einmal mit der Gießkanne an alle zu verteilen. Indem man diese Hilfen dann als sonstige Einkünfte i. S. d. § 22 EStG steuerpflichtig macht und dem progressiven Einkommensteuertarif unterwirft, soll eine soziale Gerechtigkeit hergestellt werden.

Bereits die Umsetzung der im Dezember 2022 beschlossenen Energiepreisbremsen stellt für sich genommen eine administrative Herausforderung dar. Zusätzlich sollen auch hieran Steuerpflichtigen geknüpft werden. Die Soforthilfe Dezember muss von allen versteuert werden, die

zur Zahlung des Solidaritätszuschlags verpflichtet sind. An der Soli-Freigrenze schließt sich eine „Einstiegsphase“ in die Besteuerung an, in deren Verlauf diese ansteigt. Selbiges soll auch für die Gaspreis- sowie die Strompreisbremse vorgesehen werden.

Die BSStBK kritisiert ausdrücklich, dass das Steuerrecht durch solche Regelungen zusätzlich überfrachtet und verkompliziert wird. Zudem werden steuersystematische Fragen aufgeworfen. Es entsteht ein immenser Bürokratieaufwuchs verbunden mit Melde- und Nachweispflichten.

IV. Internationales Steuerrecht

1. Globale Mindestbesteuerung praktikabel ausgestalten

Die geplante Einführung der globalen Mindestbesteuerung voraussichtlich ab 2024 stellt Unternehmen und Steuerberater vor eine große Herausforderung und verursacht hohen Zusatzaufwand. Durch die Einführung einer globalen Mindestbesteuerung wird die ohnehin schon gestiegene Komplexität des Steuerrechts weiter erhöht. Damit die Compliance-Anforderungen bewältigt werden können und das Steuerrecht administrierbar bleibt, müssen an anderer Stelle komplexitätsreduzierende Maßnahmen erfolgen, insbesondere im Bereich der grundsätzlich in ihrer Zielsetzung zu unterstützenden Missbrauchsvermeidungsnormen.

Um Unternehmen und Finanzverwaltung nicht zu überlasten sollten die von der OECD nun vorgeschlagenen Vereinfachungsmöglichkeiten („safe harbours“) konsequent genutzt werden. Außerdem ist darauf zu achten, dass es nicht im Zusammenspiel mit der ATAD und der Hinzurechnungsbesteuerung zu Doppelbesteuerungen kommt.

2. Außensteuergesetz modernisieren

Die BSStBK hält eine weitere Überarbeitung der Hinzurechnungsbesteuerung (§§ 7 bis 14 AStG) für dringend erforderlich. Dies gilt vor allem für den nicht mehr zeitgemäßen Aktivitätskatalog des § 8 Abs. 1 AStG, der neue Geschäftsmodelle des modernen Wirtschaftslebens nicht berücksichtigt. Die Definition der passiven Einkünfte sollte an die Definition für die Mindestbesteuerung angepasst werden. Aus den derzeit bestehenden Abweichungen kann eine Doppelbelastung von passiven Einkünften resultieren. Die Grenze für eine ausländische niedrige Besteuerung von derzeit 25 % (§ 8 Abs. 5 AStG) muss u. E. spätestens mit der Einführung der Mindestbesteuerung auf 15 % abgesenkt werden. Denn nach der derzeitigen Regelung gelten die Mehrzahl der EU-Mitgliedstaaten sowie gewichtige Drittstaaten wie etwa die USA als Niedrigsteuerrländer im Sinne des AStG.

Sofern der Grenzsteuersatz oberhalb von 15 % liegt, sind ausführliche Erklärungspflichten erforderlich. Die Hinzurechnungsbesteuerung bedingt dadurch flächendeckende Meldepflichten für völlig legitime Geschäftsvorfälle und mithin bürokratische Zusatzbelastungen, die in Bezug auf die damit generierten Steuereinnahmen in keinem angemessenen Kosten-Nutzen-verhältnis stehen, nicht zu rechtfertigende Doppelbesteuerung bedingen und die Standortattraktivität Deutschlands nachhaltig vermindern.

3. Missbrauchsbekämpfungsnormen systematisieren

Die Anzahl der Missbrauchsvermeidungsnormen im nationalen Steuerrecht, die sich auf grenzüberschreitende Sachverhalte beziehen, nimmt immer weiter zu. Da die Einführung der Regelungen vielfach auf EU-Richtlinien zurückzuführen ist und die Missbrauchsthematik auf EU-Ebene unvermindert verfolgt wird, werden voraussichtlich weitere Normen hinzukommen.

Diese Regelungen sind nicht aufeinander abgestimmt, und teilweise überschneidet sich ihr Anwendungsbereich. Dadurch wird die Komplexität des Steuerrechts erhöht und die Anwendung erschwert. Zudem kann in Frage gestellt werden, ob die Regelungen ihr Ziel erreichen können.

Darum regt die BStBK an, die bestehenden Missbrauchsnormen zu evaluieren und diese in ein ganzheitliches Konzept zu überführen. Auf EU-Ebene sollte ebenfalls darauf hingewirkt werden, die Schlagzahl neuer missbrauchsvermeidender Richtlinien zu vermindern bzw. die Richtlinien(entwürfe) besser inhaltlich zu koordinieren. Insbesondere sollten die neuen Regelungen der Mindestbesteuerung zu einer Anpassung der ATAD Anlass geben, die die Anwendbarkeit des Rechts für die betroffenen Unternehmen erleichtert.

V. Rechnungslegung

1. Stärkung des Maßgeblichkeitsprinzips

Im Zuge des BilMoG wurde die formelle bzw. umgekehrte Maßgeblichkeit nach § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG a. F. aufgehoben. Dies führte dazu, dass steuerrechtliche Wahlrechte unabhängig von der Bilanzierung in der Handelsbilanz ausgeübt werden können und es vielfach nicht mehr möglich ist, eine Einheitsbilanz aufzustellen. Dennoch wurde – vollkommen zu Recht – an der materiellen Maßgeblichkeit des § 5 Abs. 1 Satz 1 1. Halbs. EStG, d. h. der rechtlichen Bindung der Steuerbilanz an den handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften, festgehalten. Der Steuerpflichtige hat die Steuerbilanz nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorgaben zu erstellen, soweit nicht zwingende Steuerrechtsnormen entgegenstehen.

Nach Auffassung der BStBK sollte eine Wiederannäherung des Steuerbilanzrechts an die handelsrechtlichen GoB angestrebt und der Grundsatz der Maßgeblichkeit gestärkt werden. Durch den steuerrechtlichen Rückgriff auf das gewachsene und gesetzlich kodifizierte System von Bilanzierungsregeln entsteht Rechtssicherheit. Eine Stärkung des Maßgeblichkeitsgrundsatzes dient der Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsordnung und gewährleistet, dass der Fiskus nicht nach Belieben die Unternehmensbesteuerung verschärft. Zudem wird durch die Anknüpfung an den handelsrechtlichen Jahresüberschuss eine Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit sowie die Gleichmäßigkeit der Besteuerung sichergestellt.

Der Maßgeblichkeitsgrundsatz dient der Vereinfachung und Vermeidung eines doppelten Aufwands zur Erstellung zweier verschiedener Gewinnermittlungen. Zahlreiche Durchbrechungen der Maßgeblichkeit sind schlicht fiskalisch motiviert, aber systematisch nicht gerechtfertigt. Um eine Wiederannäherung zu erzielen und insbesondere aus Gründen der Kostenersparnis

und Einfachheit die Idee der Einheitsbilanz zu stärken, gilt es bei der Steuerbilanz anzusetzen.

Jede Abweichung der Steuerbilanz von der Handelsbilanz führt zu einem Mehraufwand, der vielfach noch durch die Notwendigkeit erhöht wird, die Auswirkungen auf latente Steuern berechnen zu müssen. Der Gesetzgeber sollte diese Abweichungen der Steuerbilanz von der Handelsbilanz beseitigen. Denn durch eine Stärkung der Maßgeblichkeit und einer Reduzierung systematisch nicht gerechtfertigter Durchbrechungen durch steuerliche Sondervorschriften sowie eines überschießenden steuerlichen Wahlrechtsvorbehalts würde einer weiteren Verkomplizierung der Rechtsanwendung und einer bürokratischen Belastung entgegengewirkt und das Bilanzrecht nachhaltig gestärkt werden.

2. E-Bilanz-Daten effizient nutzen und Rückübermittlung endlich realisieren

Mit der Umstellung auf elektronisch übermittelte Bilanzen vor ca. 10 Jahren sollte eine Entlastung der Wirtschaft erzielt werden. Allerdings hat sich die Gliederungstiefe der erhobenen Informationen im Zeitverlauf drastisch vergrößert, sodass der bürokratische Aufwand letztlich nicht reduziert wurde.

Trotz dieses bürokratischen Aufwands, werden aus den Daten der E-Bilanz allerdings keine spürbaren Effizienzgewinne für die Unternehmen und die Verwaltung erzielt. Darum regen wir an, dass die ohnehin an die Finanzverwaltung übermittelten Daten auch tatsächlich zur Entlastung der Steuerpflichtigen beispielsweise zur Reduzierung des Aufwands bei steuerlichen Betriebsprüfungen genutzt werden (u. a. zur Eingrenzung von prüfungsrelevanten Sachverhalten), sodass bürokratische Lasten reduziert und Effizienzgewinne realisiert werden.

Zudem war von Beginn an vorgesehen, dass eine elektronische Rückübermittlung von E-Bilanz-Datensätzen von der Finanzverwaltung an die Steuerpflichtigen ebenfalls umgesetzt wird. Ziel sollte es sein, dass insbesondere die durch die Betriebsprüfung geänderten E-Bilanz-Datensätze rückübermittelt werden. Es ist aus Sicht der BSStBK nicht nachvollziehbar, dass eine solche seit Einführung der E-Bilanz avisierte und bereits konkret eruierte Rückübermittlung sich immer noch nicht als technische Leistung im Einsatz befindet. Hier werden die Interessen der Unternehmen und des Berufsstands der Steuerberater leider nur unzureichend berücksichtigt.

3. Anhebung der Grenzen zur Buchführungspflicht

Nach § 141 Abs. 1 AO sind gewerbliche Unternehmer sowie Land- und Forstwirte mit einem Gesamtumsatz i. S. d. § 19 Abs. 3 Satz 1 UStG von nicht mehr als 600 000 € im Kalenderjahr und einem Gewinn von nicht mehr als 60.000 € im Wirtschafts- bzw. Kalenderjahr grundsätzlich von der Pflicht zur Buchführung und Jahresabschlusserstellung befreit, sofern sich eine Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht nicht nach anderen Gesetzen als den Steuergesetzen ergibt. Diese Grenzen wurden zuletzt durch das Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Bürokratieentlastungsgesetz) vom 28. Juli 2015 um 100.000 € (Umsatz) bzw. 10.000 € (Gewinn) erhöht.

Gewerbliche Unternehmer sowie Land- und Forstwirte, die aufgrund des Überschreitens dieser Grenzen zur Buchführung und Jahresabschlusserstellung verpflichtet sind, werden mit einer Kapazitäten bindenden bürokratischen Mehrbelastung konfrontiert. Um einen spürbaren Bürokratieentlastungseffekt zu erzielen sollten die Umsatz- und Gewinngrenze des § 141 Abs. 1 AO darum in einem weiteren Schritt erhöht werden. Wichtig ist dabei, dass die Grenzen des § 241a HGB sowie die Höhe des Gesamtumsatzes nach § 20 Nr. 1 UStG in gleichem Maße erhöht werden.

4. Nachhaltigkeitsberichterstattung praktikabel ausgestalten

Die Grundlage für die vorgesehene Nachhaltigkeitsberichterstattung ist die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Durch die Umsetzung der CSRD wird die Pflicht zur nachhaltigkeitsbezogenen Berichterstattung deutlich ausgeweitet. Galt sie bislang nur für kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern, soll sie zukünftig für alle „großen“ Unternehmen im Sinne der EU-Bilanzrichtlinie gelten. Damit sind auch nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen, die zwei von drei Größenkriterien (250 Mitarbeiter, Bilanzsumme 20 Mio. € oder Umsatz 40 Mio. €) überschreiten, berichtspflichtig. Mit der Konkretisierung der neuen inhaltlichen Regeln durch die ESRS soll eine einheitliche Datengrundlage geschaffen werden, damit die Ziele des EU Green Deal zum nachhaltigen Umbau der Wirtschaft erreicht werden können. Ähnliche Berichtspflichten ergeben sich beispielsweise aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und dem Europäischen Green Deal insbesondere mit der Taxonomie-Verordnung (VO 2020/852/EU). Dies stellt eine immense Herausforderung und einen drastischen Bürokratieaufwuchs für die Wirtschaft dar.

Die vorgesehene Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist überaus komplex und schwer praktikabel. Die Berichtspflichten sind viel zu umfangreich und lassen leider eine Priorisierung vermissen. Die Fülle an umfangreichen Berichtspflichten ist in dieser Form insbesondere für mittelständisch geprägte nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen kaum leistbar.

Durch die Ausweitung des Kreises der berichtspflichtigen Unternehmen sowie die Ausweitung der Berichtspflicht werden ein erheblicher Mehraufwand für Dokumentation und Information sowie enorme Kosten für die Erstellung, Prüfung und Veröffentlichung entstehen. Dabei erscheint der von den Standardentwürfen geplante Nachhaltigkeitsberichtsumfang auch für bereits heute berichterstattungspflichtige Unternehmen als nicht mehr verhältnismäßig. Zudem führt die mittelbare Betroffenheit der Zulieferer der direkt vom Anwendungsbereich der CSRD erfassten Unternehmen zu unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand für viele KMU.

Es ist darum erforderlich, die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung deutlich zu vereinfachen, die Berichtspflichten der Unternehmen zu konkretisieren sowie praktikabel und verhältnismäßig auszugestalten, sodass Größe, Komplexität und Risiko des berichtenden Unternehmens hinreichend berücksichtigt werden. Dabei sollte auch beachtet werden, dass Unternehmen nur über Daten berichten können, die ihnen auch vorliegen bzw. die von ihnen mit einem verhältnismäßigen Aufwand ermittelbar sind. Zudem muss auf einen Gleichlauf mit internationalen Regeln und Vorgaben geachtet werden, damit international tätige Unternehmen sich nicht noch mit jeweils unterschiedlichen Ansprüchen an berichtspflichtige Daten auseinandersetzen müssen und ihre IT-Landschaft auf einen Standard ausrichten können.

5. Abschaffung des Papierformerfordernisses bei der Aufbewahrung von Jahresabschlüssen

Nach § 257 Abs. 1 HGB ist jeder Kaufmann verpflichtet, u. a. Jahresabschlüsse geordnet aufzubewahren. Nach derzeitiger Rechtslage sind die Jahresabschlüsse zwingend in Papierform aufzubewahren (§ 257 Abs. 3 Satz 1 HGB). Gleiches gilt auch für steuerliche Zwecke (§ 147 Abs. 1 AO).

Diese Vorschriften zwingen den Kaufmann in der Folge, einen originär digital übermittelten Jahresabschluss rein für Zwecke der Aufbewahrung auszudrucken. Die BSStBK fordert die Abschaffung dieses Papierformerfordernisses zur Aufbewahrung von Eröffnungsbilanzen und Abschlüssen. Der Abbau solcher bürokratischer „Hürden“ würde neben einer Effizienzsteigerung auch den Weg hin zu einem vollständig elektronischen Prozess ebnen wodurch auf die Papierform künftig gänzlich verzichtet werden könnte.

6. Angleichung der Offenlegungs- an die Steuererklärungsfrist

Die verlängerte Frist zur Abgabe der Jahressteuererklärungen in beratenen Fällen im Vergleich zu den Fristen zur Offenlegung von Jahresabschlüssen geht vielfach ins Leere und bringt keine Erleichterung, weil die Steuerdeklaration mit der Erstellung und Offenlegung der Jahresabschlüsse zusammenhängt.

Wir halten es daher für geboten, die Frist zur Offenlegung der Jahresabschlüsse nach § 325 HGB in dem Maße zu erhöhen, dass ein Gleichlauf zu den Steuererklärungsfristen hergestellt wird (ebenso Antrag der Fraktion der CDU/CSU vom 5. April 2022, Drs. 20/1339, unter 9.).

Zwar beruht die Offenlegungsfrist des § 325 HGB auf den Bestimmungen des Art. 30 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013, die zwingend in nationales Recht umzusetzen sind. Dies führt aber zu einem erheblichen Mehraufwand und Ineffizienzen bei Unternehmen und Steuerberatern. Darum regen wir an, entsprechende Erörterungen auf EU-Ebene zu forcieren. Dies würde eine erhebliche Bürokratieentlastung für Unternehmen und Steuerberater bringen und dazu beitragen, Prozesse effizienter zu gestalten.

VI. Lohnsteuer

1. Weitere Angleichung zwischen Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht sowie Schaffung einer einheitlichen (Anwender-)Plattform

Die BSStBK fordert bereits seit langem, die Unterschiede zwischen Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeitragsrecht abzuschaffen, mindestens aber zu verringern. Diese Differenzen verursachen Monat für Monat einen bürokratischen Aufwand, ohne dass ein entsprechender Nutzen ersichtlich ist. Besonders deutlich wird dies z. B. an § 37b EStG – Erhebung einer Pauschalsteuer für Sachprämien. Diese Pauschalierungsmöglichkeit im Steuerrecht führt nicht zu einer Sozialversicherungsfreiheit. Weiteres Beispiel sind die erheblichen Unterschiede

zwischen der lohnsteuerlichen und der sozialversicherungsbeitragsrechtlichen Behandlung kurzfristiger Beschäftigungsverhältnisse.

Begrifflichkeiten müssen einander angepasst, und einheitliche Bemessungsgrundlagen aber auch einheitliche Fälligkeiten für die Lohnsteuer und das Sozialversicherungsbeitragsrecht müssen geschaffen werden. Ziel eines effektiven Bürokratieabbaus muss es sein, beide Rechtsgebiete einfacher, verständlicher und anwenderfreundlicher auszugestalten und arbeitsaufwändige Verwaltungsaufgaben deutlich zu reduzieren. Denkbar wäre auch, die Unterschiede in der Lohnsteueraußenprüfung und der sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung zu vereinheitlichen.

Sowohl Lohnsteuerberechnung und -einbehalt als auch das Sozialversicherungsbeitragsrecht sind Massenverfahren und sollten dementsprechend einfach zu handhaben sein. Daher muss sichergestellt werden, dass die Arbeitgeber ohne weitere Schwierigkeiten insbesondere über Neuerungen in diesen beiden Bereichen aktuell und umfassend informiert werden, um Fehler bei den Abrechnungen von vornherein auszuschließen. Aus diesem Grund schlagen wir vor, schnellstmöglich eine einheitliche digitale (Anwender-)Plattform für die Lohnsteuer und das Sozialversicherungsbeitragsrecht zu schaffen.

2. Betrieblich veranlasste Sachzuwendungen

Die einkommensteuerliche Behandlung betrieblich veranlasster Sachzuwendungen bereitet auch größeren Unternehmen erhebliche Probleme. Im Rahmen von Betriebsprüfungen führt dies dazu, dass Regelungen zugestimmt wird, die zu nicht gerechtfertigten Mehrsteuern führen. Schwierigkeiten bereiten dabei insbesondere die Abgrenzungen beim Betriebsausgabenabzugsverbot (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG) und der abgeltenden Pauschalsteuer für den Zuwendungsempfänger gem. § 37b EStG.

Hierbei handelt es sich um Massenprozesse, die mit erheblichen Dokumentationspflichten verknüpft sind. Anzustreben sind daher eine Modernisierung und Bereinigung. Auf jeden Fall sollte aber eine Anhebung des Betrages insbesondere im Rahmen von § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG (momentan 35 €) erfolgen.

Generell sollten die Regelungen in Bezug auf Zuwendungen und Aufmerksamkeiten an Arbeitnehmer vereinheitlicht und vereinfacht werden.

VII. Sozialversicherungsbeitragsrecht

1. Weiterer und schnellerer Ausbau der Digitalisierung der Meldeverfahren

Die BStBK hat im Rahmen der Vorbereitung eines 8. SGB IV Änderungsgesetzes dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen umfassenden Katalog mit Verbesserungsvorschlägen übersandt. Es braucht dringend eine vollständige und vor allem schnellere Digitalisierung der Prozesse in der Lohnabrechnung. Bisher lag der Fokus der Digitalisierung allein darauf, bei den Sozialversicherungsträgern Erleichterungen in den Prozessen zu schaffen. Die digitalen Einbahnstraßen sind unter Einbeziehung und Ausbau der für Steuerberater bestehenden Vollmachtsdatenbank, der Steuerberaterplattform und des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs aus- bzw. umzubauen. Wichtig ist es auch für die Mandanten zu wissen, wer sie in der Lohnabrechnung vertreten darf. Hier gilt es für die behördlichen Verfahren vor den Sozialversicherungsträgern eine praxistaugliche Vertretungsbefugnis für Steuerberater zu schaffen.

Aus Sicht des steuerberatenden Berufs ist darüber hinaus die Umsetzung der nachstehenden Forderungen geboten, um auch zu einer deutlichen Entlastung nicht nur in den Steuerberaterpraxen, sondern auch bei allen anderen Partnern in der Lohnabrechnung zu gelangen:

- a) Die Einführung aber auch die Weiterentwicklung neuer digitaler Verfahren sollte, ebenso wie die Weiterentwicklung bestehender Verfahren, von Beginn an mit allen „Playern“ im Rahmen eines Monitoring-Verfahrens erörtert werden. Nur so ist gewährleistet, dass die Verfahren auch praxistauglich ausgestaltet werden.
- b) Bei der Umstellung der letzten eines bisher noch in Papierform geführten Verfahrens sollte stets auch über eine Entbürokratisierung nachgedacht werden. Die 1:1-Umstellung scheitert regelmäßig in der Praxis und stellt ein Hindernis für eine schnelle Umsetzung dar. Digitalisierungshemmnisse wie Schriftformerfordernisse (z. B. der Nachweis schriftlicher Vollmachten nach § 13 SGB X) sind abzubauen. Wichtig ist eine fachliche, aber auch technische Vereinheitlichung von bereits vorhandenen Datensätzen. Auch Anpassungen im Leistungsrecht sind unumgänglich. Hier ist der Gesetzgeber gefordert, z. B. einheitliche Definitionen des Entgeltbegriffes zu schaffen.
- c) Weiter sollten bei der Umstellung von bisher in Papierform geführten Verfahren auf von elektronischen Verfahren hinreichend lange Pilotanwendungs- und Erprobungsphasen im Echtbetrieb vorgesehen werden. Dies ist am besten zu gewährleisten, wenn die Verfahren zunächst optional und erst zu einem späteren, vom Gesetzgeber festzulegenden Zeitpunkt verpflichtend werden. Die entsprechende Software kann dann hinreichend zunächst mit einem kleineren Anwenderkreis getestet werden.
- d) Ohne eine Harmonisierung im Sozialversicherungsbeitrags- und Lohnsteuerrecht sowie auch innerhalb der jeweiligen Rechtsgebiete kann eine Entbürokratisierung oder auch eine Digitalisierung bzw. Automatisierung nicht gewährleistet werden. Hier ist der Gesetzgeber gefordert, für eine Harmonisierung zu sorgen bzw. ein weiteres Auseinanderlaufen der beiden Rechtsgebiete zu verhindern.

Beispiele: § 37b EStG, Anspruchs- und Zuflussprinzip

Jüngstes Beispiel hier: Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge. Während gezahlte Zuschläge für SFN beitrags- und steuerfrei sind, sind Zuschläge dann zu verbeitragen, wenn diese bei der Berechnung der Entgeltfortzahlung hätten berücksichtigt werden müssen.

2. Anpassungen im Kurzarbeitergeld-Prozess

Weiterer konkreter Reformbedarf besteht auch nach den zum 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Erleichterungen bei den Abschlussprüfungen des Kurzarbeitergeldes (KUG). Aus Sicht der BStBK ist die Begrenzung der Prüfung auf Arbeitsausfälle von mehr als 10.000 € ein Schritt in die richtige Richtung. Es besteht aber folgender weiterer Reformbedarf:

- a) Unabhängig von der Corona-Pandemie sollte die Abschlussprüfung des KUG nach dem Vorbild anderer Prüfungen auf relevante Fälle begrenzt werden. So könnten grundsätzlich Kleinbetriebe von der Prüfung ausgenommen werden und eine Prüfung nur bei dem Verdacht auf rechtsmissbräuchliches Verhalten erfolgen.
- b) Es braucht dringend eine weitere und vor allem schnellere Digitalisierung des gesamten Kurzarbeitergeldprozesses unter Einbeziehung der Vollmachtsdatenbank und der Steuerberaterplattform. Sich nur auf die Umsetzung von KEA (Kurzarbeitergeld elektronisch annehmen) zu begrenzen, reicht bei weitem nicht aus.
- c) Der unverhältnismäßige Aufwand in den Steuerberaterkanzleien lässt sich auch an einer Vielzahl von Korrekturarbeiten festmachen, die im Falle von festgestellten Nachforderungen zu erfolgen haben. Die Prüfer stellen häufig selbst bereits konkrete Nachzahlungen fest. Vereinfacht werden könnte das Verfahren dadurch, dass in diesen Fällen bis zu einer festzulegenden Höhe die Erstattungen an die Arbeitsagenturen zu erfolgen haben. Weitere aufwändige Korrekturmeldungen an die Arbeitsagenturen und an die anderen Sozialversicherungsträger sollten in diesen beiden Fallkonstellationen jedoch unterbleiben. Beitragsnachzahlungen könnten auch über Beitragssummenbescheide pauschal entrichtet werden. Aus Sicht des steuerberatenden Berufs könnte bereits durch Einführung einer beitragsmäßigen Grenze von 1.000 € eine Vielzahl der Fälle schnell und unbürokratisch erledigt werden.
- d) Für Rückforderungen aber auch Erstattungen sollten Bagatellgrenzen eingeführt werden. Vorbild hierfür könnte die Kleinstbetragsverordnung in der Steuerverwaltung sein.
- e) Damit Steuerberater ihre Mandanten auch rechtssicher vertreten können, bedarf es auch einer praxistauglichen Vertretungsbefugnis für Steuerberater gegenüber der Bundesagentur für Arbeit. Eine an den Bedürfnissen der Mandanten orientierte Vertretungsbefugnis für Steuerberater gibt es im Bereich der Kurzarbeit bislang nicht. Steuerberater sind nicht als Vertreter im Widerspruchsverfahren vertretungsbefugt. Das Sächsische Landessozialgericht hatte Steuerberatern anders als die Vorinstanz eine solche Befugnis nicht zuerkennen wollen. Dies erscheint aus Sicht des Berufsstands nicht praxisgerecht, denn die



maßgeblichen Lohn- und Gehaltsdaten liegen allesamt in den Steuerberaterkanzleien vor und nicht anderswo. Die Mandanten erwarten daher von ihren Steuerberatern bei einem Klärungsbedarf durch die Arbeitsverwaltung oder im Streitfall zu Recht eine Beratung aus einer Hand. Hier gilt es im Interesse der betroffenen Unternehmen bürokratische Hemmnisse abzubauen und eine klare gesetzliche Regelung zur Vertretungsbefugnis der Steuerberater im außergerichtlichen Verfahren zu schaffen.

**BFB-Vorschläge zum Abbau bürokratischer Belastungen –
Antwort auf eine Befragung des BMJ vom 16. Januar 2023
zur Identifizierung von Entlastungspotenzialen**

**Stellungnahme
des
Bundesverbandes der Freien Berufe e. V.**

Brüssel/Berlin, den 17. Februar 2023

I. Allgemein

Der Bundesverband der Freien Berufe e.V. (BFB) vertritt als einziger Spitzenverband der freiberuflichen Kammern und Verbände die Interessen der Freien Berufe, darunter sowohl Selbstständige als auch Angestellte, in Deutschland. Allein die rund 1,47 Millionen selbstständigen Freiberuflerinnen und Freiberufler steuern 10,3 Prozent zum Bruttoinlandsprodukt bei. Sie beschäftigen über 4,5 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – darunter ca. 129.000 Auszubildende. Die Bedeutung der Freien Berufe für Wirtschaft und Gesellschaft geht jedoch weit über ökonomische Aspekte hinaus: Die Gemeinwohlorientierung ist ein Alleinstellungsmerkmal der Freien Berufe.

II. Bedeutung der bürokratischen Belastungen für die Freien Berufe

Bürokratie und Dokumentationspflichten stellen für viele Freie Berufe eine große Erschwernis dar, sowohl für Selbstständige wie für deren Teams. Immer mehr – oft gut gemeinte – Gesetze und Verordnungen greifen in die Abläufe ein, führen zum Teil dazu, dass bis zur Hälfte der Arbeitszeit diese nicht für die Patientinnen, Mandanten, Klientinnen und Kunden verwendet werden kann, sondern für Nachweise und Dokumentationen, die Behörden dann aber oft nicht einmal abnehmen. Dies führt zu Fehlallokationen von ohnehin zu geringen Ressourcen an Arbeitskraft und vor allem auch zur Verhinderung von Interesse und Bereitschaft zur Selbstständigkeit. In der aktuellen BFB-Fachkräfteumfrage wurden Bürokratie und Dokumentationen als größtes Problem benannt. Als Lösung war der am meisten benannte (59 Prozent der Befragten) Vorschlag zur Lösung, dass der Ressourcenverbrauch durch Misstrauensbürokratie wie etwa Dokumentationspflichten verringert werden sollte. Ein politischer Ansatz, ein Gesellschaftsverständnis, das auf Verbote und Lenkung statt auf Anreize und Ertüchtigung setzt, wird aber diesen Weg nicht verlassen, sondern so verstärken, dass Selbstständigkeit weiter schwinden und Ressourcen an Arbeitskraft weiter verloren gehen. Das ist gerade schädlich für den Wert freiberuflicher Leistungen für Bildung, Gesundheit, Rechtsstaatlichkeit, Wohnen, zudem für die Zukunftsaufgaben von Klimaschutz und Nachhaltigkeit. Der BFB begrüßt daher die Initiative des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) und hat daher Vorschläge aus seiner Mitgliedschaft mit der gewünschten Begrenzung gesammelt.

III. Im Einzelnen

Architektinnen und Architekten (BDA)

- Einführung eines Gebäudetyps E zwecks Rückkehr zu den Grundanforderungen für Planen und Bauen und mehr Spielraum für Innovationen. Hierzu ist eine Anpassung des BGB notwendig.
- Reallabore, wie sie zum Beispiel im Bereich der Digitalisierung als institutionelle Testräume eingesetzt werden, sind systematisch im Bauwesen zu etablieren und so Innovationen durch temporäre Modifikation des rechtlichen Rahmens zu befördern.
- Baugesetze und -verordnungen sind generell mit rechtlichen Gestaltungsspielräumen und Experimentierklauseln unter Berücksichtigung der Gemeinwohlverpflichtungen zu verfassen.
- Baugesetze und -verordnungen sind durch aktives regulatorisches Lernen weiterzuentwickeln.

Ärztinnen und Ärzte (BÄK)

- **Setzung eines verbindlichen Abbauziels für die Gemeinsame Selbstverwaltung**
Eine Reduzierung der aktuellen Bürokratiebelastung in den Praxen von Ärzten und Psychotherapeuten um 25 Prozent würde über 13 Millionen Stunden pro Jahr mehr für die Versorgung der Patienten bedeuten. Angesichts der demografischen Entwicklung wird diese zusätzliche Zeit in den Praxen dringend gebraucht. Es sollte daher ein verbindliches Abbauziel auf Ebene der Gemeinsamen Selbstverwaltung definiert werden.
- **Digitalisierung für den Abbau von Bürokratie in Praxen nutzen**
Die Erfahrungen, die vor einigen Jahren bereits mit der Digitalisierung der vertragsärztlichen Abrechnung gemacht wurden, zeigen, dass die digitale Übermittlung von Daten eine große Chance darstellt, Prozesse effizienter zu gestalten und Praxen damit von administrativen Aufgaben zu entlasten. Gleichzeitig muss beachtet werden, dass Digitalisierung nicht in jedem Fall mit Bürokratieabbau gleichzusetzen ist. Wenn praxisuntaugliche Vorgaben gemacht werden oder im Zuge der Digitalisierung Bürokratie aus anderen Bereichen auf die Praxen übertragen wird, kann dies die Belastung weiter anwachsen lassen. Die Aspekte der Praxisauglichkeit und des Abbaus von Bürokratie sollten daher bei der Digitalisierung von Prozessen stets mitgedacht werden, um diese Chance nicht zu vertun.
- **Bürokratiebelastung besser bei Entscheidungen des G-BA berücksichtigen**
Seit 2012 ist der Gemeinsame Bundesausschuss verpflichtet, die aus seinen Beschlüssen resultierenden Bürokratiekosten nachvollziehbar auszuweisen. Nach anfänglicher Skepsis vieler Beteiligter hat sich das Verfahren der Ex-ante-Abschätzung der Bürokratiekosten mithilfe des Standardkosten-Modells inzwischen etabliert. Die methodischen Vorgaben werden hierbei eingehalten, in der Regel werden die Ergebnisse sehr transparent dargestellt. Verbesserungsbedürftig ist allerdings die Nutzung der Ergebnisse für die Entscheidungsfindung. In vielen Fällen erfolgt die Abwägung verschiedener Alternativen vor Durchführung der Ex-ante-Abschätzung, die Bürokratiekosten für den bereits konsentierten Entwurf gelten damit als unvermeidlich. Es sollte daher eine möglichst frühzeitige Befassung mit dem Thema erfolgen, um die Frage der praktischen Umsetzung der Richtlinien und der daraus resultierenden bürokratischen Belastung als ein wichtiges Kriterium in die Entscheidungsfindung einfließen zu lassen.
- **Verbesserung der Praxisauglichkeit von Formularen und sonstigen Vorgaben**
Formulare und sonstige Vorgaben können nur dann die ihnen zuge dachte Funktion erfüllen, wenn sich diese in der Praxis als gut umsetzbar erweisen. Bürokratie entsteht in vielen Fällen dadurch, dass mit guten Intentionen beschlossene Regelungen sich im Praxisalltag als nicht realisierbar erweisen. Eine Prüfung der Praxisauglichkeit sollte daher zentraler Bestandteil der entsprechenden Entscheidungsprozesse sein. Als ein guter Ansatzpunkt für die Einbeziehung von Wissen aus der Praxis hat sich die Zusammenarbeit mit sogenannten Formularlaboren erwiesen. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung greift daher seit 2011 bei der Entwicklung neuer Vordrucke oder der Überarbeitung der bestehenden Formulare auf das Praxiswissen der Formularlabore zurück. Ein solches Praxisfeedback sollte möglichst in allen Bereichen des Gesundheitswesens vor der Einführung neuer Formulare und sonstiger Vorgaben eingeholt werden.
- **Reduzierung der formfreien Anfragen in den Praxen**
Seit Jahren ein großer Kritikpunkt bei den Ärzten hinsichtlich der bürokratischen Belastung in Praxen und aktuell auf Platz acht der aufwändigsten Informationspflichten sind die sogenannten formfreien Anfragen, die Praxen von Krankenkassen, MDK oder verschiedenen Ämtern erreichen. Zum Ärgernis werden diese vor allem dann, wenn die Praxen das Gefühl haben, mit Anfragen „geflutet“ zu werden, oder wenn die oft von Krankenkassenmitarbeitern selbst gestalteten Fragebögen von geringer Qualität sind. So berichten Ärzte, dass mit formfreien Anfragen oft

Informationen angefordert werden, die der Krankenkasse bereits vorliegen, oder dass die gestellten Fragen nicht zum konkreten Fall passen. Bei den formfreien Anfragen sollte daher eine Fokussierung auf weniger Anfragen mit höherer Qualität erfolgen. Erreicht werden könnte dies zum Beispiel durch die extrabudgetäre Vergütung dieser Anfragen, die bei den Absendern der Anfragen zu einem verstärkten Reflektionsprozess führen würde.

- **Verschlinkung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV)**
Die Zulassung als Vertragsarzt ist gewissermaßen die erste bürokratische Hürde, die Vertragsärzte nehmen müssen. Obwohl viele Kassenärztliche Vereinigungen junge Ärztinnen und Ärzte hierbei unterstützen und beraten, wird die Zulassung oft als umständlicher und langwieriger Prozess beschrieben. Auch bei der Übergabe der Praxis im Rentenalter sind viele Vertragsärzte mit bürokratischen Hindernissen konfrontiert. Die meisten Regelungen der Ärzte-ZV bestehen schon seit vielen Jahren und entsprechen zum Teil nicht mehr den Standards moderner Verwaltung.

Ärztinnen und Ärzte (KBV)

Digitalisierung zum Bürokratieabbau in Praxen nutzen

Ein Ziel der Digitalisierung der in der vertragsärztlichen Versorgung genutzten Formulare sollte der Abbau von Bürokratie sein. Ein Formular ist dann erfolgreich digitalisiert, wenn durch die Digitalisierung mehr Zeit für die gesundheitliche Versorgung der Patientinnen und Patienten bleibt. Die Digitalisierung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) und der Arzneimittelverordnung (eRezept) werden diesem Anspruch bisher nicht gerecht. So zeigt eine Untersuchung der Fachhochschule des Mittelstands, dass der zeitliche Aufwand für die Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Praxen durch die Einführung der eAU gestiegen ist (siehe Bürokratieindex 2022).

Bereits bei Erstellung der gesetzlichen Vorgaben muss sichergestellt werden, dass Verfahren durch die Digitalisierung einfacher werden. Dies bedeutet unter anderem, dass die Pflicht zur parallelen Ausstellung sowohl digital als auch in Papierform höchstens für einen kurzen Übergangszeitraum akzeptabel ist. Eine auf Dauer angelegte Verpflichtung, neben der digitalen Version noch Papier zu übermitteln, schafft neue Bürokratie und widerspricht damit dem eigentlichen Sinn der Formulardigitalisierung.

Zudem muss nach dem Ausrollen der digitalen Lösung regelmäßig evaluiert werden, ob die angestrebte Vereinfachung für alle Beteiligten erreicht wurde. Für in diesem Zuge identifizierte technische Probleme und andere Zeitfresser (derzeit beispielsweise das digitale Signieren mit dem elektronischen Heilberufsausweis) müssen zeitnah Lösungen gefunden werden.

Auch bei den Vorgaben zur Archivierung von Unterlagen in Arztpraxen sollte geprüft werden, ob diese digitaltauglicher und unbürokratischer ausgestaltet werden können. So könnte beispielsweise festgelegt werden, dass nach Ablauf einer bestimmten Frist ein einfacher Scan ausreichend ist, um den Dokumentationsanforderungen zu genügen.

Stärkung der Versorgungsorientierung bei der Digitalisierung von Formularen im Gesundheitswesen

Der aktuelle Zeitplan zur Digitalisierung weiterer in der vertragsärztlichen Versorgung genutzter Formulare orientiert sich an der geplanten Anbindung unterschiedlicher Leistungserbringer an die Telematik-Infrastruktur (siehe § 360 SGB V). Komplett ausgeblendet wird hierbei allerdings der voraussichtliche Nutzen der Digitalisierung dieser Verordnungsprozesse für die Betroffenen. So sollen bereits ab 2024 die Verordnungen von häuslicher Krankenpflege und außerklinischer Intensivpflege digital erfolgen. Bei diesen Verordnungen handelt es sich, genau wie bei der Verordnung von

Soziotherapie, die ab 2025 digital erfolgen soll, um die Versorgung von oftmals wenig digitalaffinen Patientinnen und Patienten. Hierbei ist außerdem problematisch, dass bei diesen Verordnungen aktuell die Unterschrift der Versicherten vorgesehen ist, für die bisher keine etablierten digitalen Lösungen vorliegen. Der Nutzen der Digitalisierung dieser Formulare für Praxen und Versicherte ist damit aktuell nicht erkennbar und es zeichnen sich bei der Umsetzung Probleme ab, für die bisher keine Lösungen in Sicht sind.

Es sollte daher bei der Festlegung der Reihenfolge für die Digitalisierung der vertragsärztlichen Formulare stärker darauf geachtet werden, in welchen Versorgungsszenarien durch eine Digitalisierung tatsächliche Erleichterungen erreicht werden könnten. Bis digitale Identitäten für Patientinnen und Patienten sowie der Zugriff auf digitale Dokumente durch die elektronische Patientenakte etabliert sind, sollte der Fokus vor allem auf der Verbesserung der digitalen Kommunikationsmöglichkeiten der Gesundheitsberufe untereinander liegen.

Bei einer aktuellen, repräsentativen Befragung Niedergelassener durch das IGES geben 68 Prozent der Befragten an, dass sie einen hohen Nutzen in der digitalen Übermittlung von Krankenhausentlassbriefen sehen. Derzeit ist aber nur bei 17 Prozent der Praxen die Kommunikation mit den Krankenhäusern zumindest hälftig digital (siehe Praxisbarometer Digitalisierung 2022). Die digitale Übermittlung von Entlassbriefen, beispielsweise über KIM, sollte zum verbindlichen Standard für Krankenhausentlassungen werden. In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu achten, dass die für den digitalen Austausch erforderliche Ausstattung auch in anderen Sektoren und anderen Gesundheitsberufen in ausreichendem Maße vorhanden sein muss, was derzeit häufig nicht der Fall ist.

Ein weiterer Bereich, in dem ein unmittelbarer Versorgungsnutzen möglich wäre, ist der Konsiliarbericht, der aktuell vor der Behandlung durch psychologische Psychotherapeuten eingeholt werden muss. Ziel wäre hier, dass der Konsiliarbericht nicht mehr nur als bürokratisches Hindernis wahrgenommen wird, für dessen Erledigung die Patientin oder der Patient in einer ohnehin belastenden Situation verantwortlich ist, sondern dieser zu einem digitalen Kommunikationsinstrument zwischen Ärzten und Psychotherapeuten wird, das die Versorgung verbessern und Fehlbehandlungen vermeiden kann.

Digitale Anwendungen vor der Einführung ausreichend erproben

Die Erfahrungen mit der eAU und dem eRezept machen deutlich, wie wichtig eine gute Planung sowie eine ausreichende Erprobung bei der Digitalisierung, insbesondere auch bei der Ablösung papierbasierter Verfahren, sind. Das durch den Nationalen Normenkontrollrat vorgelegte Servicehandbuch zur Digitalisierung sieht eine nutzerzentrierte Entwicklung in mehreren Phasen vor, die mit einer Nutzerrecherche (z. B. in Form von Digitallaboren) startet und vor dem Rollout mehrere Erprobungsschleifen vorsieht. Die hier festgelegte Vorgehensweise sollte zukünftig auch bei Digitalisierungsprojekten im Gesundheitsbereich angewendet werden. Die KBV unterstützt neben der intensiven Erprobung insbesondere die Einbeziehung der Nutzer der Anwendung während der verschiedenen Phasen der Entwicklung und Erprobung. Durch die Einbeziehung interdisziplinärer Teams aus Niedergelassenen, Vertretern der Krankenkassen sowie von Patientinnen und Patienten könnte die Praxistauglichkeit digitaler Anwendungen deutlich erhöht werden.

Die KBV begrüßt das Vorhaben der gematik, digitale Anwendungen zukünftig in einer Modellregion zu erproben. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der Umfang der Erprobung ausreichend unterschiedliche Praxistypen sowie möglichst viele IT-Hersteller umfasst, damit die Übertragbarkeit der Ergebnisse auf Versorgungskonstellationen außerhalb der Modellregion gewährleistet ist.

Verzicht auf Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Bagatellfällen

Eine große Entlastung der Praxen sowie der Versicherten würde sich ergeben, wenn die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bei Bagatellerkrankungen entfallen würde. Die KBV empfiehlt eine vom mündigen Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin selbst verantwortete Karenzzeit von drei bis fünf Tagen. Bei einer Erkrankungsdauer von mehr als drei bzw. fünf Tagen ist deutlich wahrscheinlicher von einer potentiell ernsthaften Erkrankung auszugehen und ein Arztbesuch mit entsprechender Diagnostik indiziert. Selbstverständlich steht es dabei weiterhin jedem Patienten und jeder Patientin frei, auch schon am ersten Tag, aufgrund subjektiver Einschätzung, eine Ärztin bzw. einen Arzt aufzusuchen. Für eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in den ersten drei bis fünf Tagen wäre dies dann aber nicht mehr erforderlich. Eine solche zukünftige Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem vierten bzw. sechsten Tag hätte wieder mehr den Stellenwert eines wirklichen ärztlichen Attestes und nicht eines „Formvordrucks“. Hierfür müsste eine Verkürzung der im Entgeltfortzahlungsgesetz vorgesehenen Frist untersagt werden.

Eine ähnliche Flexibilisierung der Vorgaben sollte für die Bescheinigung bei Erkrankung eines Kindes erwogen werden. Aktuell ist hier die Bescheinigung der Kinderärztin bzw. des Kinderarztes sogar ab dem ersten Krankheitstag erforderlich (§ 45 SGB V). Durch den Verzicht auf diese Bescheinigung in Bagatellfällen könnte, insbesondere in Zeiten mit hohem Infektionsgeschehen, eine große Entlastung sowohl für die kinderärztlichen Praxen als auch für die Eltern erkrankter Kinder erreicht werden.

Kein Konsiliarbericht bei Überweisung durch Vertragsärzte

Aktuell muss vor Beginn einer Psychotherapie ein Konsiliarbericht erstellt werden, mit dem ein Vertragsarzt oder eine Vertragsärztin bestätigt, dass aus ärztlicher Sicht keine Kontraindikationen gegen die Aufnahme einer Psychotherapie bestehen. Dies ist auch dann erforderlich, wenn Versicherte die psychotherapeutische Praxis mit einer vertragsärztlichen Überweisung aufsuchen. In diesem Fall wird der Konsiliarbericht von vielen Niedergelassenen als eine rein bürokratische Vorgabe ohne inhaltlichen Mehrwert angesehen, da im Konsiliarbericht in der Regel die Informationen wiederholt werden, die bereits auf der Überweisung standen.

Die KBV schlägt daher vor, die Pflicht zur Einholung eines Konsiliarberichts für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten anzupassen. Wenn Versicherte Psychotherapeutinnen auf Überweisung eines Vertragsarztes aufsuchen, sollten Ausnahmen von dieser Pflicht möglich werden.

VERSCHLANKUNG DES ZULASSUNGSVERFAHRENS

Obwohl in vielen Regionen dringend junge Vertragsärztinnen und Vertragsärzte gesucht werden, um die Versorgung aufrechtzuerhalten, werden durch das Zulassungsverfahren oftmals bürokratische Hürden geschaffen, die die Niederlassung unnötig erschweren. Als besonders belastend werden hierbei die Dauer des Verfahrens und die Unsicherheit der Erfolgsaussichten empfunden. Denn auch wenn Vertragsarztsitze seit Jahren frei sind, sind oft mehrere Sitzungen des Zulassungsausschusses abzuwarten. Durch eine Entbürokratisierung des Verfahrens könnte der Einstieg in die vertragsärztliche Versorgung im Sinne aller Beteiligten beschleunigt und vereinfacht werden.

Vorhaben, die zusätzliche und inhaltlich redundante Prozessschritte einführen, wie die im aktuellen Koalitionsvertrag vorgesehene Bestätigung aller Entscheidungen der Zulassungsausschüsse durch die zuständigen Landesbehörden, stehen dem Ziel der Entbürokratisierung im Wege, erschweren langwierige Verfahren zusätzlich und sollten dringend im Hinblick auf ihre Kosten-Nutzen-Bilanz überdacht werden.

Verfahrenserleichterungen

Der Zulassungsausschuss (ZA) befasst sich zunehmend mit Sachverhalten, bei denen er faktisch keinerlei Ermessensspielraum hat. Ein wesentlicher Punkt eines gemeinsam mit Kassenärztlichen Vereinigungen entwickelten Reformvorschlags für das Zulassungsverfahren sieht demnach vor, dass diese sogenannten „gebundenen Entscheidungen“ durch die oder den Vorsitzenden des ZA allein, statt in der ZA-Sitzung, entschieden werden können. Dadurch könnte sich der ZA auf die wesentlichen Diskussionen mit Entscheidungsspielraum fokussieren und würde insgesamt entlastet werden. Gleichzeitig ginge damit auch eine Verfahrensbeschleunigung für die Antragstellenden einher. Darüber hinaus soll der oder die Vorsitzende des ZA entscheiden können, ob eine mündliche Anhörung der antragstellenden Person notwendig ist. Für eindeutige Zulassungsverfahren könnten somit die Ladung des antragstellenden Arztes oder der antragstellenden Ärztin und aufwendige Anreisen ohne Mehrwert entfallen.

Vereinfachung von Zulassungsantrag und Antrag zur Genehmigung einer Anstellung

Die doppelte Vorlage von Unterlagen sollte zukünftig entfallen. Einige bislang geforderte Angaben (z.B. über die seit der Approbation ausgeübten ärztlichen Tätigkeiten) sind bereits im Lebenslauf zu finden. Dieser soll aufgewertet werden durch Unterzeichnung und weitere Charakterisierung (muss chronologisch, vollständig und aktuell sein). Zudem werden einige Belege bereits mit dem Antrag auf Eintragung in das Arztregister vorgelegt, so dass eine erneute Prüfung entfallen kann. Analog sollten die Regelungen zu den Dokumenten, die dem Zulassungsausschuss zur Genehmigung einer Anstellung vorgelegt werden müssen, angepasst und vereinfacht werden. Beim Wechsel der Zulassung in eine Anstellung sind die Mehrzahl der Dokumente dem Zulassungsausschuss bereits zur Zulassung vorgelegt worden.

Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten

- Der verwaltungstechnische Aufwand im Zusammenhang mit der Rezeptprüfung von Heilmittelrezepten ausgestellt von Ärzten ist nach wie vor hoch.
- Der Aufwand im Zusammenhang mit der Berufsanerkennung von ausländischen Berufsangehörigen und die Bearbeitungszeiten der Anträge sind hoch.
- Arbeitssicherheitsvorschriften und die Medizinische Geräteverordnungen sowie jetzt auch der Datenschutz führen zu hohen Belastungen der kleinen Praxen.

Steuerberaterinnen und Steuerberater

- Die Aufbewahrungsfristen im Steuerrecht insgesamt so weit wie möglich zu vereinheitlichen und zu verkürzen. Derzeit ergeben sich aus einer Vielzahl von Gesetzen unterschiedliche Aufbewahrungsfristen. Eine grundlegende Systematik ist dabei nicht erkennbar. Somit ist das derzeitige System fehleranfällig und führt dazu, dass aus Vorsichtsgründen regelmäßig zu viele Unterlagen aufbewahrt werden. Wenn mit der Neuregelung Anreize zu zeitnahen Betriebsprüfungen geschaffen werden, ist diese Neuerung ebenfalls begrüßenswert.
- Im Bereich der Einkommensteuer und Lohnsteuer finden sich weitere Pauschalbeträge, die bereits seit vielen Jahren unverändert sind und ebenfalls dringend einer Anpassung bedürfen.

- Gleiches gilt für die Grenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter, die es aus unserer Sicht ebenfalls anzuheben gilt. Vor dem Hintergrund der immer kürzer werdenden Produktions- und Innovationszyklen empfiehlt sich auch eine Überprüfung der Absetzung für Abnutzung-Tabellen, deren letzte Reform ebenfalls bereits 20 Jahre zurückliegt, und eine Verkürzung der Abschreibungszeiträume bei zahlreichen technologienahen Wirtschaftsgütern.
- Zudem ist im Hinblick auf aktuelle Gesetzgebungsverfahren, wie zum Beispiel des Gesetzes zur DAC 7-Umsetzung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts (BGBl. I 2022 S. 2730 ff) zu beobachten, dass das Ziel der Entbürokratisierung teilweise konterkariert wird. Mit dem genannten Gesetz werden beispielsweise die Mitwirkungspflichten von Steuerpflichtigen im Hinblick auf Verrechnungspreisdokumentationen signifikant verschärft. Es ist mit einer deutlichen Erhöhung des Aufwands für Steuerpflichtige durch eine „Vorratsdokumentation“ auszugehen, wobei fraglich ist, ob das angestrebte Ziel einer Steigerung der (Betriebs)Prüfungseffizienz mit dem eingesetzten Mittel erreicht werden kann.
- Außerdem ist anzumerken, dass eine konsequentere Umsetzung der mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (BGBl. I 2016 S. 1679) eingeführten bloßen Belegvorhaltepflcht durch die Finanzverwaltung zu einer erheblichen Entbürokratisierung führen dürfte. Die (häufig umfassende) nachträgliche Anforderung von Belegen führt in vielen Fällen zu einem erheblichem Mehraufwand bei Steuerpflichtigen, steuerberatenden Berufen und Finanzverwaltung. Auch hier wäre eine stärker risikoorientierte Herangehensweise wünschenswert.

Zahnärztinnen und Zahnärzte

- Jährliche Validierung von Praxissterilisatoren
- Jährliche Validierung von Reinigungsdesinfektionsgeräten (RDG)
- Ein- oder zweijährige Überprüfung der Elektroanlagen durch einen zugelassenen Fachbetrieb
- Um ausufernde Bürokratie insbesondere bei Praxisbegehungen einzudämmen, wäre ein klarstellender Zusatz in § 26 MPG sinnvoll, der sicherstellt, dass die Wirksamkeit von bereits behördlich zugelassenen Medizinprodukten für den entsprechenden Anwendungsbereich bei ordnungsgemäßem Gebrauch nicht nochmals von den Zahnarztpraxen nachgewiesen werden muss.
- Im Bereich der Desinfektion könnte beispielsweise die Desinfektionsmittel-Liste des VAH als zusätzliche Referenz zur Wirksamkeit der angewandten Desinfektionsmittel übergeordnet anerkannt werden. Vergleichbare Ansätze wären für den Bereich der maschinellen Aufbereitung beziehungsweise Desinfektion von Medizinprodukten wie zum Beispiel für die Instrumentendesinfektion (Hand- und Winkelstücke) in Reinigungsautomaten sinnvoll. Die regelmäßig geprüfte Funktionsfähigkeit von Geräten zur maschinellen Aufbereitung beziehungsweise Desinfektion von Medizinprodukten muss hierbei gewährleistet sein.

Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau – Entlastungspotentiale

I. Ausgewählte Entlastungspotentiale im Sozialbereich

1. Datenschutz und Datenaustausch im Sozialbereich

Der Datenschutz verlängert Entscheidungsprozesse in der Kommunikation von Behörden untereinander. Allein der Wechsel vom SGB XII in den Bereich des SGB II (Wechsel vom Sozialamt zum Jobcenter) wird erheblich in die Länge gezogen. Gleiches gilt bei Zuständigkeitswechsel durch die Begründung von neuen Wohnorten durch die Leistungsbezieher. In den genannten Fällen ist eine Datenweitergabe nicht ohne weiteres möglich. Daher sollte in diesem Bereich der Austausch von Daten erleichtert werden. Um die Problematik weiter zu verdeutlichen, kann als aktuelles Beispiel der Wechsel der Ukrainegefährtlinge aus dem AsylbLG-Bezug in den SGB II-Bezug genannt werden, der bundesweit zu erheblichen Problemen geföhrt hat.

Das qualitative, wie auch quantitative Entlastungspotential ist hier hoch. Durch die schnellere Datenweitergabe unter den Behörden können Sachbearbeitungen schneller abgeschlossen werden. Dies föhrt zu einem Anstieg der potenziell möglichen Fallzahlen pro Sachbearbeiter und erhöht damit die Effektivität. Dies wiederum föhrt gleichzeitig zu einer gesteigerten Akzeptanz und Zufriedenheit beim jeweiligen Kundenkreis, die Ihre Leistungen schneller erhalten und damit ebenfalls eine größere Planungssicherheit erhalten. Im Umkehrschluss wirkt sich dies wiederum auf die Verwaltungsmitarbeiter aus, die mit einer gesunkenen Zahl an Beschwerden rechnen können.

2. Anrechnung von Unterhaltsvorschussleistungen

Das Unterhaltsvorschussrecht ist in vielfacher Hinsicht reformbedürftig. Die Reform aus dem Jahr 2016/17 hat bei den Ländern und Kommunen zu Mehrbelastungen geföhrt. Möglicherweise kommt es zu Überarbeitungen im Zusammenhang mit der Einführung der sog. Kindergrundsicherung. Herausgegriffen werden soll folgende Problemstellung, die aber auch unabhängig von großen Reformvorhaben angegangen werden könnte: Grundlage für die Anrechnung von Unterhaltsvorschussleistungen sind die Regelungen in § 11 SGB und § 82 SGB XII. Das Zuflussprinzip bei Erhöhungsbeiträgen zu laufenden Einnahmen aus Sozialleistungen (Kindergeld, Rentenerhöhungen etc.) sollte unseres Erachtens gesetzlich festgelegt werden, so dass Erhöhungsbeiträge zu laufenden Einnahmen aus Sozialleistungen, bei denen für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen nach SGB II oder SGB XII ohne Berücksichtigung der Erhöhungsbeiträge erbracht worden sind, erst im Folgemonat berücksichtigt werden.

Für die Verwaltung würde dadurch das Anrechnungsproblem vor Gesetzesbeschluss und Verkündung der Erhöhungsbeiträge (Unmöglichkeit der gesetzeskonformen Anrechnung der Erhöhungsbeiträge) gelöst werden. Zugleich würden Erstattungsansprüche bezüglich etwaiger Erhöhungen wegen – im Regelfall – Kleinstbeträgen sowie Zuflussprüfungen und aktenkundige Prüfungen der neuen Bagatellgrenze im SGB II (§ 40 Abs. 1 S. 3 SGB II) vermieden. Außerdem würden auf Seiten der Bürgerschaft das Vertrauen und die Akzeptanz in

gesetzliche Regelungen gestärkt sowie unnötige Widerspruchs- und Klageverfahren vermieden werden.

3. Vereinfachung der KoA-VV (Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift)

Es handelt sich hierbei um eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Abrechnung der Aufwendungen der Grundsicherung für arbeitssuchende durch die zugelassenen kommunalen Träger und für die Bewirtschaftung von Bundesmitteln im automatisierten Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes. Hieraus entstehen in der Anwendung viele kleinteilige, aufwendige und unpraktische Abrechnungsvorschriften, die zusätzlich durch eine Prüfgruppe versucht werden müssen, den kommunalen Trägern zu vermitteln und zur Anwendung zu bringen. Das bindet auf Seiten des Bundes und auf Seiten der kommunalen Jobcenter Personalressourcen, die vermeidbar wären. Die Kommunen werden durch die kommunalen Rechnungsprüfungsämter geprüft, es besteht also keine Gefahr, dass die Bundesmittel zweckentfremdet verwendet werden. Der Bundesrechnungshof prüft das BMAS und hierüber ebenfalls auch einzelne Jobcenter. Mit der für die Einhaltung der KoA-VV betrauten Prüfgruppe SGB II des BMAS gibt es dann noch eine dritte Institution, die die kommunalen Jobcenter prüft. Hier ist deutliches Einsparpotential zu erkennen. Dies könnte erreicht werden, in dem z. B. den kommunalen Rechnungsprüfungsämtern bestimmte Prüfaufträge der bisherigen Prüfgruppe SGB II übertragen werden und indem die Abrechnungsmodalitäten der KoA-VV insgesamt deutlich vereinfacht werden, z.B. dass Personal- und Sachaufwendungen nicht mehr durch das BMAS geprüft werden, soweit die Ausgaben nicht das Verwaltungskostenbudget übersteigen.

4. Schnittstellen von Sozialhilfe und Rehabilitationsrecht

Bei der Beratung und Unterstützung sowie Vorbereitung für die Aufnahme einer Tätigkeit nach §§ 11, 12 SGB XII besteht Handlungsbedarf. Die aktuelle Ergänzung des § 11 Abs. 2 S. 4 SGB XII um "*nach § 29 des Neunten Buches*" erweitert das bisherige Aufgabenspektrum der Träger der Sozialhilfe und spiegelt nicht die bisherige Rechtslage wider. Die Beratung zu einem Budget ging in die Verantwortung der Träger der Eingliederungshilfe über. Nun soll die Budgetberatung für Träger der Sozialhilfe zu dem Budget nach § 29 SGB IX ohne deren Zuständigkeit für das Rehabilitationsrecht wieder implementiert werden. Das ist wenig sinnvoll und begründet Doppelzuständigkeiten zwischen der Sozialhilfe und dem Rehabilitationsrecht, die vermieden werden können.

5. Synchronisierung der statistischen Datenerhebung zwischen AZRG und SGB II

Das AZRG benennt die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen in § 6 Abs. 1 AZRG als zur Übermittlung von Daten in den dort genannten Fällen verpflichtende Stelle. Der § 3 Abs. 3 AZRG macht zudem weitere Ausführungen, um welche Informationen es sich dabei handelt (Nr. 1 Schulbildung, Ausbildung, Studium, Beruf; Nr. 2 Sprachkenntnisse; Nr. 3 Teilnahme an Integrationskurs bzw. berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 43 und 45a AufenthG). Eine Erfassung dieser Daten ist für die kommunalen Träger zurzeit nur im AZR Registerportal des BAMF möglich. Die zu erfassenden Daten liegen dabei i.d.R. schon in ähnlicher Form in den Fachanwendungen der Jobcenter vor und sollen dennoch in einem zweiten System nochmalig erfasst werden.

6. Berechnungszeitraum für das Einkommen im Rahmen des BAföG

Nach Maßgabe von § 24 BAföG sind die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes maßgeblich. Abgesehen davon, dass diese Regelung nicht eine Feststellung gewährleisten kann, ob die Eltern aktuell in der Lage wären, Auszubildende zu unterstützen, entsteht durch die vom Gesetzgeber eingeräumte Möglichkeit der Aktualisierung (§ 24 Abs. 3 BAföG) unnötiger Bürokratieaufwand. Bei einer Aktualisierung müssen überdies die Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum glaubhaft gemacht werden (zwei Kalenderjahre). Gleichwohl wird zuerst eine Berechnung mit dem Basisjahr durchgeführt, erst dann keinen Antrag auf Aktualisierung bearbeitet und berechnet werden.

Das sind aufwändige Verfahren: Einkommensnachweise müssen doppelt vorgelegt und nach erfolgter Aktualisierung zwei Jahre später der Vorbehalt aufgelöst werden. Für die Vorbehaltsauflösung ist von den Auszubildenden das Einkommen der Eltern im Bewilligungszeitraum nachzuweisen (bei der Aktualisierung ist es nur glaubhaft zu machen). Somit wird bei der Auflösung eines Vorbehalts zum dritten Mal eine Einkommensberechnung durchgeführt. Sinnvoller wäre es dagegen, von vornherein das (voraussichtliche) Einkommen im Kalenderjahr der Antragstellung zugrunde zu legen; damit entfielen auch eine Aktualisierung des Einkommens mit späterer Vorbehaltsauflösung. Hinzu kommt, dass viele Eltern keine Einkommensnachweise vom vorletzten Kalenderjahr zur Hand haben, sodass die BAföG-Ämter diese durch Abfragen bei der Minijob-Zentrale, Finanzämtern oder Arbeitgebern erfragen müssen.

7. Wertbestimmung des Vermögens im Rahmen des BAföG

Die Regelung in § 28 BAföG, wonach für die Wertbestimmung des Vermögens der Wert im Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend ist, führt zu einem erhöhten Administrativaufwand und einer Verzögerung in der Sachbearbeitung, weil ein Abweichen von jenem Zeitpunkt nur bis zu 14 Tage geduldet werden darf. Der Wert von Lebens- und Rentenversicherungen sowie der Kontostand auch von Bausparverträgen ist auf den Stichtag zu bestimmen, wozu Auszubildende den Versicherungsträger bzw. die Bausparkasse anschreiben und sich den Wert mitteilen lassen müssen.

Im Hinblick auf die zuletzt stark angehobenen Freibeträge von Einkommen der Auszubildenden ist das nicht nachvollziehbar. Insbesondere bei Versicherungs- und Sparverträgen sollte der Kontostand zum 31.12. des Vorjahres ausreichen. Das würde die Antragstellung vereinfachen, den Aufwand für Auszubildende verringern und letztlich zu einer schnelleren Entscheidung beitragen.

8. Einkommensverhältnisse der Eltern im Rahmen des BAföG

Sofern nicht ein Fall des § 11 Abs. 2a oder Abs. 3 BAföG vorliegt, muss in jedem Fall das Elterneinkommen ermittelt werden. Bezieht ein Elternteil Grundsicherungsleistungen bzw. Leistungen nach dem SGB II, ist eine weitere Ermittlung zur Höhe etwaiger anderer Einkünfte (z.B. Rente) entbehrlich, weil bereits ein anderer Sozialleistungsträger anrechenbares Einkommen berücksichtigt hat. Für das BAföG-Amt ist eine weitere Ermittlung des Einkommens zeitaufwändig und führt letztlich nicht zur Anrechnung auf den Bedarf des Auszubildenden. Angesichts dessen sollte geprüft werden, inwieweit beim Bezug von Grundsicherung auf eine weitere Einkommensermittlung verzichtet werden kann.

II. Beschleunigung von Genehmigungsverfahren

Es bedarf zügigerer Genehmigungsprozesse, indem Rückmeldefristen oder etwa die Dauer von Beteiligungsprozessen deutlich reduziert werden. Eine Nichtäußerung innerhalb einer kurz bemessenen Frist sollte als Zustimmung gewertet werden, so wie dies unter bestimmten Voraussetzungen bei Baugenehmigungsverfahren bereits der Fall ist. Dies hätte Verfahrensbeschleunigungen sowohl im Hinblick auf externe Beteiligungsprozesse als auch im verwaltungsinternen Verfahren zur Folge. Beispiele: Vorhaben zur Errichtung von Windkraftanlagen, Ausweisung von Gewerbe- und Industrieflächen.

III. Entlastungen im Bereich von Förderprogrammen des Bundes

Auch im Bereich der Bundes-Förderprogramme sind Entlastungspotentiale erkennbar. So ist die Schaffung vereinfachter Zugangsvoraussetzungen, eine deutliche Reduzierung der Nachweis- und Berichtspflichten und die Umstellung auf einfachen Belegnachweis anzuregen. Viele Verwendungsnachweise für Förderungen aus Bundesmitteln sind nach wie vor zwingend durch die örtlichen Rechnungsprüfungsämter zu prüfen. Hierbei handelt es sich um eine doppelte Belastung der kreiskommunalen Verwaltungen, die so nicht nachvollziehbar ist. Die Prüfung durch die örtlichen Rechnungsprüfungsämter sind entbehrlich und entsprechend aus diversen Nebenbestimmungen von Förderrichtlinien des Bundes zu streichen. Der Vorschlag bietet ein hohes personelles Entlastungspotential für die kreiskommunalen Rechnungsprüfungsämter.

Bei Projektmitteln mit Zweckbindung sollte auf eine Antragstellung verzichtet werden und eine direkte Auszahlung an die kommunale Seite erfolgen. Als Nachweis und zur Dokumentation der zweckentsprechenden Verwendung wäre ein kurzer, zahlenmäßiger Verwendungsnachweis ausreichend. Dieser Vorschlag könnte in diversen Förderrichtlinien des Bundes berücksichtigt werden und bietet ein hohes personelles und finanzielles Entlastungspotential für die Kommunen.

IV. Entlastungen im Vergaberecht

Die Attraktivität für öffentliche Auftragsvergaben sollte erhöht werden. Private Auftragnehmer scheuen den Bewerbungsaufwand für öffentliche Aufträge, der bürokratische Aufwand ist insgesamt zu hoch. Die Anzahl und Art der Nachweise müssen praktikabel und vom Aufwand her vertretbar bleiben. Zudem müssen die Wertgrenzen für die Vergabe von Aufträgen in nationalen Verfahren erhöht werden. Die Ausschreibung im nationalen Verfahren bindet Personal und zieht Vergabeverfahren in die Länge. Höhere Wertgrenzen würden die Verwaltungen handlungsfähiger machen und Projekte beschleunigen. Änderungen sind hierbei in der VOB/A, VOL/A bzw. der UVgO notwendig. Eine Erhöhung der Wertgrenzen bietet ein hohes finanzielles und personelles Entlastungspotential für Verwaltungen und Unternehmen.

Anlage zum Brief an BM Buschmann vom 28.02.2023

Vorschläge der IHK-Organisation zum Abbau von unnötiger Bürokratie - Online- Abfrage des Bundesministeriums der Justiz

Organisiert über die 79 Industrie- und Handelskammern hat die Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) eine breit angelegte Befragung zum Abbau unnötiger Bürokratie durchgeführt, um sich an der Online-Abfrage des BMJ beteiligen zu können. Von unseren Mitgliedsunternehmen wurden uns aus allen Regionen und über alle Branchen rund 100 konkrete Hinweise und Vorschläge zum Abbau von unnötiger Bürokratie genannt. Im Folgenden sind die Hinweise nach Themen gegliedert und stichpunktartig aufgeführt. Die von uns in die Online-Abfrage eingetragenen 10 Themen/Vorschläge sind markiert.

Inhalt

1. Energie, Infrastruktur, Umwelt	2
2. CSR / Nachhaltigkeitsberichterstattung	3
3. Themenfeld Arbeitsrecht / Arbeitsmarkt / Gesundheit	3
4. Steuerrecht	4
5. Aus- und Weiterbildung	5
6. Tourismus / Gastgewerbe	5
7. Handel (viele Anknüpfungspunkte zu anderen Themenfeldern)	5
8. Verkehr	6
9. Finanzen	6
10. Bessere Rechtsetzung und Statistikpflichten	6

Ansprechpartner DIHK:

Dr. Rainer Kambeck, Tel. 030 20308 2600, Kambeck.Rainer@dihk.de

Benjamin Baykal, Tel. 030 20308 2612, baykal.benjamin@dihk.de

1. Energie, Infrastruktur, Umwelt

- Photovoltaik-Anmeldung bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) – EEG 2023
(in der BMJ-Online-Abfrage gemeldet)
- Beschleunigung von Genehmigungsverfahren und der Bauleitplanung – 9.BImSchV, AwSV, WHG, BNatSchG, MBO, BauGB
(in der BMJ-Online-Abfrage gemeldet)
- Genehmigungsrecht bei Elektrolyseuren und Produktions- oder Feuerungsanlagen, die Wasserstoff einsetzen – BImSchG, 4. BImSchV und 12. BImSchV
(in der BMJ-Online-Abfrage gemeldet)
- Erweiterte Registrierungspflichten im Verpackungsregister ("LUCID") – § 9 Abs. 1, § 7 Abs. 2 S. 3 VerpackG
(in der BMJ-Online-Abfrage gemeldet)
- Genehmigungen von PV-Anlagen auf Freiflächen – §1 EEG; BNatSchG
- Bagatellgrenze für selbsterzeugten Strom aus erneuerbaren Energien
- Naturschutz im Baurecht insbesondere bei Infrastrukturprojekten – § 18 BNatSchG
- Bauanträge – § 64 HBO, Baugenehmigung
- Typengenehmigung im Bau
- Musterbauordnung – Musterbauordnung des Bundes und Landesbauordnungen
- DIN-Normen im Bau
- Prüfverordnung – Baurecht
- Nachhaltigkeitsnachweise im Bauwesen
- Verzicht auf die Einhaltung aktueller Standards beim Umbau von Gebäuden
- Registrierungspflichten (Chemikaliengesetz, Abfallrichtlinie) – Abfallrahmenrichtlinie, § 16f Chemikaliengesetz
- Änderung einer Genehmigung oder Neuantrag einer Genehmigung nach BImSchG
- Mitteilung der aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strommengen – §19 Absatz 2 Satz 15 StromNEV i. V. m. §26 Absatz 2 Satz 3 KWKG 2016
- Online-Zugang zu den Bodenrichtwerten und flächendeckende Online-Bereitstellung der Bebauungs- und Flächennutzungspläne

2. CSR / Nachhaltigkeitsberichterstattung

- Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – Berichtspflicht nach § 10 Abs. 2 LkSG
(in der BMJ-Online-Abfrage gemeldet)
- Nachhaltigkeitsnachweis bei Investitionen von KMU, die meldepflichtige Unternehmen beliefern – Verordnung (EU) 2020/852 Taxonomie-Verordnung
- CSRD-Berichtspflichten

3. Themenfeld Arbeitsrecht / Arbeitsmarkt / Gesundheit

- Forschung im Gesundheitssektor – §287a SGB V
(in der BMJ-Online-Abfrage gemeldet)
- A1-Bescheinigung – § 106 SGB IV, Art 12 der VO (EG) Nr. 883/2004
- Dokumentation Arbeitszeit – § 3 ArbSchG, § 16 Absatz 2 Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)
- Mindestlohndokumentation
- Nachweisgesetz – § 2 Abs. 1 NachwG; EU-Richtlinie 2019/1152-Arbeitsbedingungen-Richtlinie
- elektronische Arbeitsunfähigkeit (eAU) – Arbeitsunfähigkeitsrichtlinie, § 109 SGB IV
- Zuständige Stellen im Arbeitsschutz und der Unfallverhütung (siehe auch E-Check) – Arbeitsschutzgesetz im Zusammenhang mit SGB VII sowie die Unfallverhütungsvorschriften
- Umlage 2 – §7 AAG
- Vermittlungsvorschläge in Papierform – §159 SGB III
- Fachkräftegewinnung aus dem Ausland: Prüfung Gleichwertigkeit der Qualifikation auch in nichtreglementierten Berufen – §§ 18ff AufenthG
- Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit für die Einreise von Fachkräften aus Drittstaaten
- EU-MDR – MPEUANpG
- Künstlersozialversicherung

4. Steuerrecht

- Vereinfachung Einnahme-Überschuss-Rechnung (EÜR) – § 4 Abs. 3 EStG
(in der BMJ-Online-Abfrage gemeldet)
- Einfuhrumsatzsteuer – UStG
(in der BMJ-Online-Abfrage gemeldet)
- Kleinunternehmerregelung – § 19 UStG
- Kassendokumentation – Bonpflicht zum Ausdruck von Kassenzettel
– § 146a AO, § 147 Abs. 1 AO
- Kassensicherungsverordnung – GOBD
- Fragebogen bei der Registrierung für Gewerbebetrieb beim Finanzamt bzgl. Umsatzsteuer – Umsatzsteuergesetz
- Anmeldung Gewerbe – § 14 Abs. 1 GewO
- Vergabe Steuernummer – Abgabenordnung, BuchO
- Harmonisierung Umsatzsteuervoranmeldung / Zusammenfassende Meldung / Intrastat – § 18a UStG
- Zoll Meldesystem MOEVE – alle Energiesteuern, alle Verbrauchsteuern
- Umstellung der monatlichen Kohlesteueranmeldung auf Jahresvorauszahlung und Jahresanmeldung – EnergieStG
- (zeitnahe) Betriebsprüfungen / Aufbewahrungsfristen verkürzen
– § 193 AO, § 4a BpO, § 146 AO, § 147 Abs. 3 AO, HGB, UStG, EStG
- Aufteilungsgebot – Umsatzsteuer beim Hotelzimmer – § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG
- Grenzwert für Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG)
– § 6 EStG
- Meldepflicht nach § 138 II S 1 Nr. 3 AO bezogen auf Investmentfonds (bezogen auf mittelbar über Kapitalgesellschaften gehaltene Beteiligungen sowie Meldepflichten nach § 138 d AO
- AStG-InvStG – § 7 Absatz 4 und Absatz 5 AStG
- ErbStG – Verbundvermögensaufstellung für (junges) Verwaltungsvermögen und (junge) Finanzmittel – §§ 13a, 13b ErbStG
- (public) Country by Country reporting (pCbCr)
- eBilanz
- Sperrfristen – Umstrukturierung im Konzern – UmwStG
- Gewerbesteuerzerlegung
- Digitalisierung der Finanzverwaltung
- elektr. ESt-Erklärung – § 25 Abs. 4 EStG
- ALG II – Aufstockung – SGB II
- Grundsteuer (insb. ELSTER) – GrSt, Art. 72, 105 und 125 b
- Umsatzgrenzen der IST-Besteuerung anheben

5. Aus- und Weiterbildung

- Digitale Kommunikation in der Ausbildung als Regel ermöglichen – § 34 Abs. 2 BBiG
(in der BMJ-Online-Abfrage gemeldet)
- Schriftformerfordernisse im Berufsbildungsgesetz (BBiG) – § 11 Abs. 1 Satz 1 BBiG, § 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG; § 16 Abs. 1 Satz 1 BBiG, § 37 Abs. 2 Satz 3 BBiG, § 62 Abs. 2 Satz 1 BBiG
(in der BMJ-Online-Abfrage gemeldet)
- Aufwand für Hochschullehrer bei der Existenzgründung – Arbeitnehmererfindungsgesetz
- Pflichtstunden Führerschein Klasse D – Anlage 2.8 und Anlage 5 zu § 5 Absatz 4 FahrSchAusbO
- Berufskraftfahrer- und Führerscheinausbildung – §§ 1, 2, 18 BKrFQG, §§ 1,2 BKrFQV
- Fahrerlaubnisrecht – Anerkennung ausländischer Führerscheine – § 28 Abs. 4 Ziff. 7. FeV, Anlage 11 FeV
- Mindestalter Führerscheinklasse D – Richtlinie 2006/126/EG; Richtlinie 2003/59/EG

6. Tourismus / Gastgewerbe

- Meldeschein im Gastgewerbe – §§ 29, 30 Bundesmeldegesetz (BMG)
- Allergenkennzeichnungspflichten – § 4 LMIDV, Art. 2 Lebensmittelinformationsverordnung VO (EU) Nr. 1169/2011
- Elektrocheck (E-Check) – § 15 SGB VII i. V. m. DGUV Vorschrift 3
- Hygienevorschriften – EU-Verordnung Nr. 852/2004, §§ 33 und 34 VerpackG
- Brandschutzmaßnahmen – DIN-Normen, Baurecht

7. Handel (viele Anknüpfungspunkte zu anderen Themenfeldern)

- UWG Onlinehandel/-marketing – Informationspflichten aus § 5b UWG, Art. 244 ff EGBGB, §§ 312d-I BGB-Anmerkung wg. EU-Richtlinie „New Deal for Consumers“
- Digitalen Zollstempel umsetzen und ausweiten – UStG

8. Verkehr

- Zulassung von L(KFZ) – Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr*) (Fahrzeug-Zulassungsverordnung – FZV)
- Genehmigung von Großraum- und Schwertransporten – Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO
- Einzelgenehmigung der Betriebserlaubnis
– EU-Richtlinie 2007/46/EG, § 21 StVZO, § 13 EG-FGV

9. Finanzen

- Anzeigeverpflichtungen bei Auslagerung von Leistungen eines Kreditinstitutes – Vierte Verordnung zur Änderung der Anzeigenverordnung, Anzeigepflichten zu wesentlichen Auslagerungen von Kreditinstituten (§ 24 Abs. 1 Nr. 19 KWG)
- Transparenzregister – Geldwäschemeldungen – §§ 18 ff. GWG

10. Bessere Rechtsetzung und Statistikpflichten

- DSGVO – Postversand statt Mailversand bei personenbezogenen Daten – §§ 13, 14 DSGVO
- Gesetz nur für 5 Jahre abschließen („Sunset-clause“)
- Breitband-Förderung – Gigabit-Richtlinie
- Befreiung Rundfunkbeitrag für PKWs von Unternehmern, wenn Betriebsstätte gleich Wohnsitz ist – § 34 Abs. 1, § 112 des Medienstaatsvertrages
- Nachweis „bereichsübergreifende Grundsätze“ bei Fördermittelvergabe – z. B. Bundesprogramm „Förderung von Unternehmensberatungen für KMU“
- Statistische Meldungen aus Lohn- oder Finanzbuchhaltung oder im Handels- und Dienstleistungsbereich – BstatG, § 241 a HGB, § 141 AO
- Aushangpflicht der Gesetze
- Besonderes Behördenpostfach – § 6 Abs. 1 Nr. 3 ERVVO
- Papiernachweise in allen Fördermittelregelungen
- Antragsstellung Förderprogramme – z. B. Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft
- Doppelerfassung Transparenz- und Handelsregister – §§ 20, 21 GwG
- Auskunft aus dem Grundbuch – Grundbuchordnung
- „One-in-one-out“-Regel einbeziehen und Wirkung der Regel erweitern



DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer | 11052 Berlin

Herr Dr. Marco Buschmann, MdB
Bundesminister der Justiz
Bundesministerium der Justiz
11015 Berlin

Berlin, 28. Februar 2023

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

angesichts großer wirtschaftlicher Herausforderungen wiegen die bürokratischen Belastungen der Unternehmen derzeit noch schwerer als ohnehin schon. Deshalb kommt Ihre Initiative zum Abbau von Bürokratie zur richtigen Zeit. Die Wirtschaft setzt große Hoffnungen in die „neue“ Vorgehensweise Ihres Hauses. An unseren bilateralen Austausch am 15. November 2022 zur Thematik kann ich mich lebhaft erinnern.

Mit Blick auf das von Ihrem Haus gewählte Verfahren möchte ich auf einen für die IHK-Organisation wichtigen Punkt hinweisen. Einerseits verstehen wir, dass eine Fokussierung auf die Vorschläge mit der größten „Dringlichkeit“ erfolgen sollte. Andererseits erscheint es schwer nachvollziehbar, dass für die IHK-Organisation mit 79 IHKs in allen Regionen und über die Branchen hinweg mit einem gesetzlichen Auftrag zur Vertretung der Interessen der gesamten Wirtschaft die gleiche Beschränkung auf 10 Maßnahmen gelten soll, wie für kleine Branchenverbände mit wenigen Mitgliedern – oder sogar Verbände, die über ihre Mitgliedsverbände eine Vielzahl an Vorschlägen einbringen können.

Wir sehen es im Rahmen unseres Auftrags zu Ausgleich und Abwägung als Aufgabe der DIHK an, Vorschläge einzubringen, die den Herausforderungen der deutschen Wirtschaft in der Breite gerecht werden. In diesem Sinne füge ich eine Liste mit den insgesamt von der DIHK zusammengetragenen Vorschlägen bei.

Entscheidend aber ist, dass wir uns in der Zielsetzung einig sind: Verwaltungsprozesse müssen in Deutschland einfacher und schneller werden. Wir müssen Veränderungen auf den Weg bringen, die von den Verwaltungen ebenso als konkrete Entlastung wahrgenommen werden wie von den Unternehmen.

Freundliche Grüße

Bundesminister der Justiz
Herrn Dr. Marco Buschmann
Bundesministerium der Justiz
11015 Berlin

10. März 2023

**Verbändebefragung Bürokratieabbau:
Weitere Vorschläge ergänzend zur Liste vom 17. Februar 2023**

Sehr geehrter Herr Bundesminister, lieber Herr Dr. Buschmann,

das Thema Bürokratie bewegt die Unternehmen in unserem Land. Das zeigen die zahlreichen Rückmeldungen unserer Mitgliedsunternehmen auf die Verbändebefragung zum Bürokratieabbau. Bürokratieabbau ist eine der zentralen politischen Herausforderungen, wenn es um die Zukunftsfähigkeit des Industriestandortes Deutschland geht.

Aus diesem Grund möchten wir Ihnen eine Liste weiterer Vorschläge ergänzend zu unseren Vorschlägen vom 17. Februar 2023 übermitteln. Sie finden die Liste diesem Schreiben angefügt.

Wir begrüßen es sehr, dass Sie sich des umfassenden und wichtigen Themas Bürokratieabbau angenommen haben. Dabei haben Sie unsere volle Unterstützung.

Für Rückfragen oder einen Austausch stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

Weitere Vorschläge zum Bürokratieabbau zusätzlich zur Liste vom 17. Februar 2023

Weitere Vorschläge zum Bürokratieabbau zusätzlich zur Liste vom 17. Februar 2023

7. März 2023

Kategorie: Sozialpolitik und Arbeitsrecht				
Nr.	Titel und bundesrechtl. Norm (zust. BM)	Bürokratische Belastung durch die Norm	Verbesserungsvorschlag	Entlastungseffekt durch den Vorschlag (z.B. beschleunigtes Verfahren, Kostenersparnis)
Nr. 1	Antrag auf Elternzeit in Textform § 16 Abs. 1 BEEG (BMAS)	Gem. § 16 Abs. 1 BEEG muss der Arbeitnehmer den Anspruch auf Elternzeit schriftlich geltend machen.	Hier sollte die Textform ausreichen (vgl. z.B. auch entsprechende Regelungen in den §§ 8 und 9 des TzBfG.).	Weniger Aufwand für die Mitarbeiter und in den HR-Stellen. Digitalisierung des Prozesses möglich und notwendig.
Nr. 2	Elterngeldberechnung §§ 1ff. BEEG (BMAS)	Da Arbeitnehmer (insbesondere bei Vätermonaten) gezwungen sind, die Elternzeit zum Kalendertag der Geburt des Kindes zu beginnen, damit nicht ein Teil der Vergütung angerechnet wird, müssen Arbeitgeber komplizierte Teilberechnungen für betreffende Monate vornehmen.	Möglichkeit, einen Elternzeitmonat auch zum 1. des Monats beginnen zu können, ohne dass dies finanzielle Nachteile für den Arbeitnehmer hätte, der Elterngeld beziehen möchte	Aufwandersparnis in der Abrechnung; oft auch Wunsch der Arbeitnehmer, volle Monate planen zu können.

<p>Nr. 3</p>	<p>Keine (vollumfängliche) Pflicht zur Arbeitszeit-erfassung</p> <p>§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Arbeitsschutzgesetz (BMAS)</p>	<p>Eine vollumfängliche Pflicht zur Arbeitszeiterfassung hätte zur Folge, dass Prozesse und Arbeitszeiterfassungssysteme aufwendig angepasst werden müssten.</p> <p>Eingehend zu Kritik siehe Gutachten von Prof. Dr. Stowasser, Prof. Dr. Thüsing und Prof. Dr. Höpfner vom 7. Februar 2023 (https://www.gesamtmetall.de/themen/beschaeftigung/arbeitszeit-0)</p>	<p>Die Regelungen zur Höchstarbeitszeit müssen gemäß der Vorgabe der europäischen Arbeitszeitrichtlinie von einer Tageshöchstarbeitszeit auf eine Wochenhöchstarbeitszeit umgestellt werden. Keiner soll deswegen länger arbeiten müssen, aber man soll die Arbeit besser innerhalb der Woche verteilen dürfen.</p> <p>Flankierend muss die geltende Ruhezeitregelung mit einer unbeschränkten tariflichen Öffnungsklausel versehen werden.</p> <p>Wird bei der Erfassung der Arbeitszeit eine Regelung überhaupt für notwendig erachtet, sind klare Ausnahmeregelungen sowie eine echte Wahlfreiheit bei der Form der Erfassung zwingend erforderlich, um innovative Arbeitszeitmodelle nicht zu behindern. Wie bisher muss daher eine einvernehmlich vereinbarte Vertrauensarbeitszeit auch künftig von einer minutengenauen Erfassung der Arbeitszeit ausgenommen bleiben. Auch hier ist der Koalitionsvertrag beim Wort zu nehmen.</p> <p>Vergleiche Gutachten von Prof. Dr. Stowasser, Prof. Dr. Thüsing und Prof. Dr. Höpfner vom 7. Februar 2023 (https://www.gesamtmetall.de/themen/beschaeftigung/arbeitszeit-0)</p>	<p>Wenn von beiden Seiten flexible Arbeitszeitmodelle gewünscht sind, können sie ohne minutengenaue Zeiterfassung deutlich leichter ermöglicht werden.</p>
--------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Nr. 4	Einheitliches eAU-Verfahren für alle Versicherten §5 Abs. 1a EntgFG (BMAS)	Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) wurde nur für gesetzlich Krankenversicherte eingeführt. Für privat Versicherte bleibt es bei der Nachweispflicht. Deshalb müssen zwei unterschiedliche Prozesse und für jedes Schreiben zwei Versionen vorgehalten werden.	Zur Vereinheitlichung sollte auch bei Privatversicherten eine Umstellung auf die eAU erfolgen.	Weniger Aufwand für die HR-Stellen.
Nr. 5	Datenqualität im Rahmen des eAU-Verfahrens-verbessern § 5 Abs. 1a EntgFG § 109 SGB IV (BMAS, BMG)	Derzeit werden die vom Arzt im Rahmen des eAU-Verfahrens gemeldeten Daten ungefiltert von den Krankenkassen an die Arbeitgeber weitergeleitet. Selbst offensichtliche Fehler, wie die Bescheinigung der Dauer einer Arbeitsunfähigkeit bis zum Jahr 2099 oder mehrfache Meldungen gleichen Inhalts, werden den Arbeitgebern zum Abruf bereitgestellt. Die Aufklärung der Sachverhalte wird vollständig auf die Arbeitgeber übertragen. Dies bindet Ressourcen, verursacht Kosten und schmälert die Akzeptanz des Verfahrens.	Die Datenqualität ist dringend zu verbessern. Offensichtliche Fehler sollten im Vorfeld gefiltert und aufgeklärt werden, bevor sie an die Arbeitgeber weitergeleitet werden.	Weniger Aufwand für die HR-Stellen.

Nr. 6	Kurzarbeit § 325 III SGB III (BMAS)	Gemäß § 325 Abs. 3 SGB III sind Kurzarbeitergeld, die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen und Lehrgangskosten für Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld und ergänzende Leistungen nach § 102 für den jeweiligen Kalendermonat innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Kalendermonaten zu beantragen. Diese formelle und materielle Ausschlussfrist hat sich insbesondere in der Corona-Krise als zu kurz erwiesen. Zahlreiche Unternehmen hatten erstmalig Kurzarbeit eingeführt, zudem erschwerten weitere Krisenregelungen, wie die Vorgaben zum Infektionsschutz und personelle Ausfälle die betrieblichen Abläufe. Hierdurch konnte die sehr kurze Frist nicht eingehalten werden und den Unternehmen wurde das Kurzarbeitergeld nicht erstattet.	Verlängerung der Ausschlussfrist auf sechs Monate.	Keine zusätzliche Belastung von angeschlagenen Unternehmen. Planungssicherheit.
Nr. 7	Kurzarbeit KEA-Verfahren § 108 Abs. 1 Satz 1 SGB IV i.V.m. § 323 Abs. 2 Satz 6 SGB III (BMAS)	Derzeit sieht das KEA-Verfahren lediglich vor, dass der Antrag auf Kurzarbeitergeld und die dazugehörige Abrechnungsliste an die Agentur für Arbeit digital übermittelt werden können.	Um Medienbrüche zu vermeiden ist ein umfangreiches digitales Verfahren notwendig, das bei der Übermittlung des Antrags auch die Bewilligung und Erstattung des Kurzarbeitergeldes umfasst.	Kein zusätzlicher Aufwand mehr durch analoge Prozesse.

Nr. 8	Pflegebeitrags- satz für Kinderlose § 55 Abs. 3 SGB XI- E (BMG)	Gemäß dem Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG) soll künftig nach § 55 Abs. 3 SGB XI-E die Elterneigenschaft sowie die Anzahl der Kinder in geeigneter Form gegenüber dem Arbeitgeber nachzuweisen werden. Unklar ist jedoch, wann die „geeignete Form“ erfüllt ist. Diese Rechtsunklarheit führt zu einem Risiko, da grundsätzlich der Arbeitgeber für die Abführung der Beiträge haftet und ein Regress gegenüber dem Arbeitnehmer nur in einem begrenzten Rahmen möglich ist, § 28g SGB IV.	An dieser Stelle ist dringend Rechtsklarheit geboten. Der Arbeitgeber ist aus der Haftung zu nehmen. Die Geburtsdaten sollten nicht vom Arbeitgeber erhoben werden, sie liegen den Meldeämtern und den Rentenversicherungsträgern vor. Daher könnten diese staatlichen Stellen die relevanten Merkmale auch an die AG über die bereits heute existierenden Schnittstellen übermitteln. Dies hätte auch den Vorteil, dass die Daten nur einmal erhoben würden und nicht jeder AG (z.B. auch bei einem AG-Wechsel) die Daten erneut erheben müsste.	Weniger Aufwand für die HR-Stellen.
------------------	----------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------

Kategorie: Allgemeine Grundsätze/ Digitalisierung im Allgemeinen				
Nr.	Titel und bundesrechtl. Norm (zust. BM)	Bürokratische Belastung durch die Norm	Verbesserungsvorschlag	Entlastungseffekt durch den Vorschlag (z.B. beschleunigtes Verfahren, Kostenersparnis)
Nr. 1	Onlinezugangsgesetz (BMI)	<p>Derzeit wird der Datenaustausch u.a. durch unterschiedliche, uneinheitliche Auslegung gleichlautender Rechtsbegriffe erschwert.</p> <p>(Bsp. Einkommensbegriff; Vgl. Gutachten des NKR „Digitale Verwaltung braucht digitaltaugliches Recht“)</p>	<p>Für einen funktionierenden Datenaustausch zwischen Verwaltung und KMU sind einheitliche (oder modulare), digitaltaugliche Rechtsbegriffe und Prozesse erforderlich. Auch hier greift das Gutachten des NKR „Digitale Verwaltung braucht digitaltaugliches Recht“ viele Vorschläge auf. Daher sei an dieser Stelle auf das Gutachten verwiesen. Insbesondere sollten das „Once-Only“-Prinzip und „Digital-Checks“ Anwendung finden.</p>	Weniger Aufwand durch einheitliche digitale Prozesse
Nr. 2	Umsetzung von EU-Recht (Bundesregierung)	Bisher wird die „One-in-one-out“-Regel nur unzureichend umgesetzt, insbesondere bezogen auf EU-Recht.	<p>Eine effektive Umsetzung des EU-Rechts ist erforderlich. Neue Belastungen für die Wirtschaft sollten an anderer Stelle abgebaut werden. Die „One-in-one-out“-Regel sollte ferner nicht nur als Kompensationsmechanismus für neue Regulierungen wirken, sondern über die Kompensation hinaus zu echten Entlastungen führen („One-in-two-out“-Regel).</p>	Die bürokratischen Belastungen könnten insgesamt deutlich gesenkt werden.

Nr. 3	Abwälzung von Auszahlungen staatlicher Leistungen auf Arbeitgeber (Bsp. Energiepreispauschale) (alle Ministerien)	Die Abwälzung administrativer Aufgaben auf den Arbeitgeber wie beispielsweise bei der Auszahlung der Energiepreispauschale führt bei den Unternehmen zu erheblichem Aufwand. Im Falle der Energiepreispauschale wurde das Verfahren zudem durch die kurzfristige Umsetzung belastet und den Umstand, dass das BMF die entsprechende FAQ-Liste mit Verzögerung veröffentlicht hat. Das verstärkte die Rechtsunsicherheit im Umgang mit der Energiepreispauschale.	Es sollten Lösungen im Rahmen der Steuererklärung oder sonstiger staatlicher Verfahren gesucht werden.	Zeitersparnis, Entlastung der Unternehmen, Rechtssicherheit
Nr. 4	Ausländische Fachkräfte AufenthG u.a. (Aufenthalt, Arbeitserlaubnis, Melde-wesen) (BMI)	Die Beantragung der nach dem Aufenthaltsgesetz notwendigen Bescheinigungen für ausländische Fachkräfte ist zu komplex. In vielen Fällen wird von den Bewerbern zudem persönliches Erscheinen vorausgesetzt, was eine zusätzliche Hürde darstellt. Es mangelt an digitalen Terminmöglichkeiten. Auch das Fehlen einer zentralen Anlaufstelle ist problematisch.	Es sollte eine zentrale Anlaufstelle für die Integration und Aufnahme von ausländischen Fachkräften geben.	Zeitersparnis, schnellere Aufnahme der Tätigkeit durch den neuen Mitarbeiter, höhere Anzahl von ausländischen Fachkräften

Kategorie: Bau- und Genehmigungsrecht				
Nr.	Titel und bundesrechtl. Norm (zust. BM)	Bürokratische Belastung durch die Norm	Verbesserungsvorschlag	Entlastungseffekt durch den Vorschlag (z.B. beschleunigtes Verfahren, Kostenersparnis)
Nr. 1	Ausbau der Photovoltaik (PV) Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (BMWK)	<p>Unternehmen, die eine PV-Anlage installieren, werden unmittelbar zum Stromerzeuger und -lieferanten mit weitreichenden Meldepflichten.</p> <p>Zusätzlich müssen Unternehmen einen Bilanzkreis bewirtschaften. Damit entstehen zusätzlich hohe Kosten.</p>	<p>Es sollte eine Bagatellgrenze eingeführt werden, damit Energieerzeuger nicht ab der ersten Kilowattstunde zum Stromlieferanten werden.</p> <p>Zudem sollte ein Pauschaltarif für Netzentgelte, Steuern und Umlagen eingeführt werden, um die Versorgung in Gewerbegebieten zu erleichtern.</p> <p>Es sollten grundsätzlich keine Anlagenzertifikate mehr verlangt werden.</p> <p>PV-Freiflächenanlagen sollten als privilegierte Vorhaben des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgenommen werden. Dann müssen Bebauungs- und Flächenpläne nicht zusätzlich überarbeitet werden. Die Bauleitplanung könnte entfallen.</p>	Bürokratische Hürden abbauen und den Ausbau der erneuerbaren Energien so schnell wie möglich vorantreiben.

Nr. 2	Wegfall der aufschiebenden Wirkung ausweiten § 80 VwGO (BMJ)	Baugenehmigungsverfahren werden durch die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen und Klagen massiv verzögert.	Die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen sollte im Genehmigungsrecht grundsätzlich und nicht nur bei politisch besonders gewünschten Fallgruppen entfallen (Bsp: Windenergieanlagen, § 63 BImSchG). Ein Wegfall stellt dabei kein rechtsstaatliches Problem dar, da eine gerichtliche Überprüfung in der Hauptsache erfolgt.	Beschleunigtes Verfahren, vorzeitige Investitionsentscheidungen und Umsetzung.
Nr. 3	Durchführung des Erörterungstermins nur noch auf Wunsch des Vorhabenträgers § 10 Abs. 6 BImSchG (BMU)	Erörterungstermine, wie die nach § 10 Abs. 6 BImSchG, sind mit erheblichem Aufwand verbunden, verzögern Verfahren massiv, bieten keine Vorteile für Einwender, Behörden sowie Vorhabenträger und sind europarechtlich nicht vorgeschrieben.	Da die Befriedungsfunktion in der Praxis nur äußerst selten erreicht wird, sollten Erörterungstermine grundsätzlich entfallen, es sei denn, der Vorhabenträger wünscht die Durchführung ausdrücklich.	Beschleunigung von Verfahren, Kostenersparnis,

<p>Nr. 4</p>	<p>Einführung einer Vollständigkeitsfiktion VwVfG (BMJ)</p>	<p>Lassen Behörden gesetzliche Fristen verstreichen, führt dies in der Regel für sie selbst zu keinerlei Konsequenzen, das Verfahren wird allerdings blockiert, da der nächste Verfahrensschritt nicht eingeleitet werden kann.</p> <p>§ 42a VwVfG entfaltet isoliert betrachtet keine Fiktionswirkung, lediglich in Verbindung mit einer spezialgesetzlichen Regelung wird eine Genehmigung fingiert, z. B. § 6a GewO. Solche spezialgesetzlichen Regelungen fehlen im BImSchG. Ferner ist für die Anwendung des § 42a VwVfG Voraussetzung, dass alle Unterlagen vollständig eingereicht worden sind, da sonst die Frist nicht zu laufen beginnt. Dadurch werden Konzentrationsverfahren erschwert.</p>	<p>Wir brauchen daher die Einführung einer Vollständigkeitsfiktion als allgemeinen Verfahrensgrundsatz im Baurecht.</p>	<p>Beschleunigung von Verfahren, Kostenersparnis</p>
<p>Nr. 5</p>	<p>Vorzeitigen Baubeginn erleichtern Genehmigungsrecht allgemein (BMU)</p>	<p>Vor endgültigem Abschluss eines Genehmigungsverfahrens ist es derzeit nicht möglich, auf eigenes Risiko mit dem Bau beginnen zu können.</p>	<p>Ähnlich der Regelung des § 8a BImSchG sollte es möglich sein, bereits vor endgültigem Abschluss eines Genehmigungsverfahrens auf eigenes Risiko mit dem Beginn des Bauvorhabens zu beginnen.</p> <p>Eine dem § 8a BImSchG entsprechende Regelung sollte als allgemeiner Grundsatz bei allen Genehmigungsverfahren eingeführt werden.</p>	<p>Ein für alle Sektoren einheitliches Instrument kann Investitionsentscheidungen begünstigen und vorziehen.</p>

<p>Nr. 6</p>	<p>Reduzierung Gutachten im Rahmen des Bundes-immissions-schutzgesetzes TA Lärm, TA Luft (BMU)</p>	<p>Gutachten werden im Rahmen von Genehmigungsverfahren häufig zur Ausfüllung von unbestimmten Rechtsbegriffen benötigt.</p>	<p>Es bedarf eindeutiger Standards und der Weiterentwicklung der Technischen Anleitungen. Schlanke Anzeigeverfahren ohne zusätzliche Gutachten sollten die Regel und umfangreiche bürokratische Genehmigungsverfahren die Ausnahme sein.</p>	<p>Rechtssicherheit, Beschleunigung von Verfahren, Kostenersparnis</p>
<p>Nr. 7</p>	<p>Exportgenehmigungsanträge §§ 8, 11 AWV i.V.m. Teil I Absch. A der Ausfuhrliste BMWK +BAFA</p>	<p>Hohe Anzahl an Genehmigungsanträgen für gleichartige gelistete Güter (Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste) bzw. gleiche/ wiederkehrende Kunden/ Empfänger</p>	<p>Die Einführung einer Allgemeingenehmigung für bekannte bzw. spezifische Rüstungsprojekte (z.B. F35, A400M, Mirage 2000) oder „Einmal-Zertifizierung“ des Antragstellers begrenzt auf bestehende Rüstungsprojekte würde die Verfahren deutlich erleichtern.</p>	<p>Beschleunigtes Verfahren, kein Genehmigungsverfahren nötig, dadurch Entlastung der Behörde und der Wirtschaft, kein Lieferverzug mehr durch lange Bearbeitungsdauer des BAFA und dadurch Steigerung der Konkurrenzfähigkeit</p>

Kategorie: Steuerrecht				
Nr.	Titel und bundesrechtl. Norm (zust. BM)	Bürokratische Belastung durch die Norm	Verbesserungsvorschlag	Entlastungseffekt durch den Vorschlag (z.B. beschleunigtes Verfahren, Kostenersparnis)
Nr. 1	Optimierung der verbindlichen Auskunft und der verbindlichen Zusage §§ 89 Abs. 2, 204 AO (BMF)	Der Anrufungsauskunft des § 89 II AO und der verbindlichen Zusage nach § 204 AO sind enge Grenzen gesetzt. Dies führt bei den Rechtsanwendern zu Rechtsunsicherheit und zu mangelnder Planungssicherheit.	Die betreffenden Normen sollten auf die Klärung abstrakter Rechtsfragen ausgedehnt werden. Die Anrufungsauskunft sollte auch statthaft sein bei bloßen Sachverhaltsunsicherheiten oder bei bereits verwirklichten Sachverhalten. Ferner sollte es eine verbindliche Frist für Beantwortung sowie einen einklagbaren Anspruch geben. Zudem sollte eine Ausdehnung auf Verrechnungspreise erfolgen. Vgl. „Cross-border dialogue“ nach finnischem Vorbild (formloser Austausch der Steuerbehörden parallel zur Verwirklichung eines Sachverhaltes)	Beitrag zur Planungs- und Entscheidungssicherheit des Steuerpflichtigen. Schonung von Ressourcen auf Seiten des Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung. Deutliche Verkürzung von Betriebsprüfungen (und weniger streitanfällig).
Nr. 2	Mobiles Arbeiten im Ausland (BMF, BMAS)	Mobiles Arbeiten im Ausland ist aufgrund steuer- und sozialversicherungsrechtlich hoher Hürden und uneinheitlicher Vorgaben nur erschwert möglich. Es besteht das Risiko, dass bei mobiler Arbeit im Ausland eine Betriebsstätte gegründet wird.	Rechtssicherer Umgang mit mobiler Arbeit.	Rechtssicherheit



Bürokratie verringern – Vorschläge der Familienunternehmen

1 Familienunternehmen-Test als Frühwarnsystem einführen

Deutschland braucht einen Familienunternehmen-Test, um die Wirkung neuer Gesetze auf Familienunternehmen messen zu können. 90 Prozent aller Unternehmen sind Familienunternehmen. Die deutsche Volkswirtschaft zeichnet sich gerade durch große, international tätige Familienunternehmen aus, die in Nischenmärkten oft Weltmarktführer sind (Hidden Champions). Für sie greift der bestehende KMU-Test zu kurz. Gerade die Wechselwirkungen von Gesetzen auf Unternehmen und Eigentümerfamilien sollte im Voraus untersucht werden. Die stetige Zunahme der Regelungsdichte führt zu immer höheren Personal- und Sachkosten in den Familienunternehmen, die den zusätzlichen Arbeitsaufwand stemmen müssen. Zugleich kommen die bisherigen Bürokratie-Entlastungsgesetze bei den meisten industriellen Familienunternehmen nicht oder nur am Rande an. So ist das Bürokratieentlastungsgesetz III ganz überwiegend auf kleine und mittlere Unternehmen ausgerichtet.

Vorschlag:

- Um die Gesetze und Regelungen besser auf die Wirtschaftsakteure zuzuschneiden, ist die korrekte Abschätzung der Auswirkungen neuer Gesetze unverzichtbar. Der bestehende KMU-Test muss dazu um einen Familienunternehmen-Test ergänzt werden. So wäre im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) schon frühzeitig aufgefallen, dass das Verbot des Wechsels vom Vorstand in den Aufsichtsrat bei börsennotierten Familienunternehmen nicht begründbar ist: Warum soll ein Vorstand, der zugleich Mehrheitsgesellschafter des Familienunternehmens ist, nicht in das Kontrollgremium „seines“ Unternehmens einziehen dürfen? Von einem solchen Familienunternehmen-Test profitiert die gesamte deutsche Wirtschaft.¹

¹ Vertiefende Informationen zum Familienunternehmen-Test finden Sie hier:

https://www.familienunternehmen.de/media/public/pdf/publikationen-studien/studien/Gesetzesfolgen-fuer-Familienunternehmen-abschaetzen_Studie_Stiftung-Familienunternehmen.pdf



2 **Transparenzregister nur für Berechtigte öffnen - Sicherheitsrisiken verringern**

Seit der Ausgestaltung des Transparenzregisters zum Vollregister sind Unternehmen verpflichtet, identische Informationen doppelt zu melden, obwohl die Informationen zum Teil bereits im Handelsregister verfügbar sind. Dies gefährdet die unternehmerische Privatsphäre, weshalb der EuGH den Gesetzgeber hier zu Grenzen verpflichtet hat. Das Transparenzregister ist gerade bei großen Familienunternehmen mit vielen Tochtergesellschaften mit großem Umsetzungsaufwand verbunden. Die Unternehmen haben erhebliche Kosten für die Rechtsberatung zu tragen, gerade im Hinblick auf die sich anfangs häufig ändernde Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsamts.

Vorschläge:

- Die Bundesregierung sollte auf nationaler Ebene verstärkt das Einmaligkeitsprinzip anwenden. Durch einen automatisierten Datenaustausch zwischen den Registern kann sie den administrativen Aufwand für die Unternehmen erheblich verringern. Das zentrale Register für Unternehmensdaten sollte vorangetrieben werden.
- Insbesondere Unternehmen mit – oft über Generationen gewachsenen – differenzierten Beteiligungsstrukturen stehen regelmäßig vor erheblichem administrativem Aufwand, um den Registeranforderungen gerecht zu werden. Für das deutsche Transparenzregister müssen nutzerfreundliche digitale Lösungen gefunden werden.
- Die Bundesregierung sollte sich bei den Verhandlungen in der EU zum Anti-Geldwäsche-Paket dafür einsetzen, dass es nicht zu einer weiteren Verschärfung kommt. Die pauschale Anti-Geldwäsche-Regulierung belastet die rechtstreuen Unternehmen mit erheblichen bürokratischen Belastungen, während Kriminelle davon kaum Einschränkungen zu befürchten haben - denn wer meldet schon eine öffentlich nicht bekannte Treuhandstruktur, die der Geldwäsche dient und auch steuerlich nicht transparent gemacht wird?
- Der ungefilterte Zugang der Öffentlichkeit zu personenbezogenen Daten eingeschränkt und die behördliche Geldwäschebekämpfung gestärkt wird.
- Es sollte eine lebensnahe Definition des „berechtigten Interesses“ gefunden werden – wie vom EuGH verordnet. Diese darf nicht mit dem Zugang der breiten Öffentlichkeit zu persönlichen Daten vereinbar sein.



- Auch Missbrauchsrisiken müssen im Sinne der EuGH-Rechtsprechung nachhaltig verringert werden. Auf diese Weise kann der administrative Aufwand, den Unternehmen zur Abwehr krimineller Handlungen, die auf Basis der frei zugänglichen Registerdaten begangen werden, haben, erheblich verringert werden.

3 **Überbordende Lieferketten-Pflichten im EU-Binnenmarkt verhindern**

Die Wahrung von Menschenrechten und der Schutz der Umwelt sind seit jeher zentrale Anliegen deutscher Familienunternehmen. Sie stellen dies regelmäßig über Generationen in nachhaltigen Lieferbeziehungen unter Beweis. Auf diese Weise flankieren sie staatliche Bemühungen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit. Problematisch wird es, wenn die Unternehmen pauschal umfänglichen Berichtspflichten bezüglich ihrer gesamten Lieferkette unterworfen werden. Große Familienunternehmen haben oftmals mehr als 10.000 Lieferanten weltweit. Es ist bereits rein praktisch sehr schwer möglich, dass ein Unternehmen bei einer solch großen Zahl von Vertragspartnern allen Sorgfaltspflichten nachkommt. Die nun geltende nationale Regulierung wird absehbar zu einem Abbruch von Lieferketten in Schwellenländern führen. Dass sich damit und unter wachsendem Einfluss von Ländern wie China die Menschenrechtssituation bei den Zulieferern vor Ort verbessert, ist nicht zu erwarten. Die Praxis deutscher Familienunternehmen zeigt: Der Schutz von Menschenrechten und Umwelt ist auch ohne Überbürokratisierung möglich. Notwendig ist die Entlastung der Unternehmen von massiven bürokratischen Hürden durch die Lieferkettenregulierung.

Vorschläge:

- Die Bundesregierung sollte sich für eine Geringfügigkeitsschwelle einsetzen. Eine Schwelle von 50.000 Euro Jahresumsatz, die Unternehmen von den Pflichten befreit, könnte für enorme administrative Entlastung sorgen. Schließlich haben die Unternehmen mit vielen Zulieferern häufig nur ein vergleichsweise geringes Einkaufsvolumen.
- Bei der europäischen Regulierung sollten Regelungen für „unproblematische“ Herkunftsländer gefunden werden. Hier könnte man sich am kommenden Gesetz zum globalen Entwaldungsschutz orientieren. Es ist unangemessen, dass die Unternehmen für Zulieferer aus der EU denselben Prüfaufwand betreiben sollen wie für Anbieter aus



Drittstaaten. Für die EU und viele Industrieländer gelten bereits strenge Normen, hier könnten Ausnahmen für „sichere Staaten“ erhebliche Entlastungen schaffen.

- Es fehlt im deutschen Lieferkettengesetz eine Konzernklausel. Töchter, die über die Zurechnung zur Konzernmutter erfasst sind, sollten von den massiven Berichtspflichten befreit werden. Dadurch ließen sich Doppelerfassung und erheblicher bürokratischer Mehraufwand vermeiden. Über die Implementierung des EU-Lieferkettengesetzes könnte dieser entlastende Aspekt ins deutsche Recht einfließen.
- Eine zivilrechtliche Haftung bei Verstößen gegen die Sorgfaltspflichten ist in der geplanten EU-Richtlinie zu vermeiden. Jedenfalls sollte die EU-Regelung eine Möglichkeit des Haftungsausschlusses bei Fahrlässigkeit vorsehen, etwa durch Zertifikate Dritter („Safe Harbour Regelung“).

4 Keine Anzeigepflicht für Steuergestaltungen

Für grenzüberschreitende Steuergestaltungen besteht bereits eine Anzeigepflicht auf Grund einer EU-Richtlinie (DAC 6), deren nationale Umsetzung bereits in Kraft ist. Der Koalitionsvertrag sieht vor, die Anzeigepflicht auf nationale Steuergestaltungen zu erweitern.

Vorschläge:

- Auf die Einführung einer Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen sollte verzichtet werden.
- Es sollte auf der EU-Ebene darauf hingewirkt werden, die Anzeigepflichten für grenzüberschreitende Steuergestaltungen zu verringern oder vollständig abzuschaffen.

5 Schnellere Betriebsprüfungen

Durch Betriebsprüfungen entsteht der Finanzverwaltung und den Unternehmen beträchtlicher Aufwand. Dieser Aufwand wird umso größer, je größer der zeitliche Abstand zum Prüfungszeitraum wird, bspw., da unter Umständen veraltete Software weiter vorgehalten werden muss oder im Zuge personeller Fluktuation neues Personal sich in vergangene



Sachverhalte einarbeiten muss. Zumindest auf der Ebene der Bundes-Betriebsprüfung ist auch der Bund unmittelbar betroffen, auch wenn im Übrigen die Betriebsprüfungen in den Händen der Länder liegen.

Vorschlag:

- Betriebsprüfungen sollten über das jüngst beschlossene Gesetz zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts hinaus weiter beschleunigt und zeitnäher durchgeführt werden.

6 Schnellere Entscheidung über Erteilung verbindlicher Auskünfte

§ 89 Absatz 2 Satz 4 der Abgabenordnung sieht vor, dass die Finanzbehörde über Anträge auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft innerhalb von sechs Monaten entscheiden „soll“.

Vorschlag:

- Zur Beschleunigung solcher verbindlichen Auskünfte sollte die Vorschrift in eine Muss-Vorschrift umgewandelt werden („...ist innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden...“).

7 Beschleunigung von Verständigungsverfahren und Vorabverständigungen

Das Funktionieren der deutschen Wirtschaft hängt zu einem wesentlichen Teil vom guten Funktionieren grenzüberschreitender Unternehmenstätigkeit ab. Im Hinblick auf die Gefahr der Doppelbesteuerung bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten sind effiziente Verständigungs- und Vorabverständigungsverfahren ein wichtiger Baustein. Insbesondere Vorabverständigungsverfahren haben das Potential, grenzüberschreitenden Investitionen einen Teil ihrer Unsicherheit zu nehmen. Dies gelingt jedoch nur bei kurzen Verfahrensdauern. Beim Bundeszentralamt für Steuern ist eine auch im internationalen Vergleich hohe Zahl von Verfahren anhängig. Die Verfahrensdauern sind dementsprechend lang. Erfreulich ist, dass zuletzt eine gewisse Beschleunigung gelungen ist. Diese positive Tendenz muss jedoch verstärkt und mit entsprechenden Ressourcen unterstützt werden.



Vorschlag:

- Die personellen und materiellen Ressourcen im Bereich der Verständigungsverfahren sollten zum Zwecke der Verkürzung der Verfahrensdauern verstärkt werden.

8 Senkung der Grenze der Niedrigbesteuerung im Außensteuergesetz

§ 8 Absatz 5 des Außensteuergesetzes legt die Grenze der sogenannten Niedrigbesteuerung auf 25 Prozent Ertragsteuerbelastung fest. Dieser Betrag ist seit Jahrzehnten unverändert, womit der tatsächlichen Entwicklung in keiner Weise Rechnung getragen wird. Die durchschnittliche Ertragsteuerbelastung beträgt in den OECD-Staaten 23 Prozent, in den EU-Staaten 19 Prozent. Die im Zwei-Säulen-Modell der OECD vereinbarte Niedrigbesteuerungsgrenze liegt bei 15 Prozent. Nach den Regeln des Außensteuergesetzes sind daher von den betroffenen Unternehmen zahlreiche Hinzurechnungserklärungen abzugeben, die jedoch im Ergebnis zu keiner zusätzlichen Besteuerung führen.

Vorschläge:

- Im Lichte der Umsetzung der Mindestbesteuerung im Sinne der OECD-Übereinkunft zu Pillar II sollte die deutsche Hinzurechnungsbesteuerung abgeschafft werden.
- Bis zur vollständigen Abschaffung der deutschen Hinzurechnungsbesteuerung sollte die Niedrigbesteuerungsgrenze gemäß § 8 Absatz 5 des Außensteuergesetzes auf höchstens 15 Prozent abgesenkt werden.

9 Unternehmen an der Belastungsgrenze – Stopp für neue Pflichten

Die Ampel-Koalition hat sich im Grundsatz auf ein Belastungsmoratorium verständigt. In der Vergangenheit zeigte sich, dass derartige Grundsatzbeschlüsse nicht die erwünschten Verbesserungen bringen. Anstrengungen zum Bürokratieabbau werden von Bürgern und Unternehmen oft nicht wahrgenommen, weil immer neue Regulierungen hinzukommen. Dieser Kreislauf sollte durchbrochen werden.



Vorschlag:

- Für zwei Jahre sollte sich der Gesetzgeber darauf verständigen, neue Belastungen zu vermeiden und allenfalls dann zu beschließen, wenn ihre bürokratiarme Umsetzung gewährleistet ist. Um dieses Ziel zu erreichen, wäre eine noch engere Einbindung des Normenkontrollrats notwendig.

10 „One in, one out“-Regel

Die in der deutschen Gesetzgebung praktizierte „One in, one out“-Regel beim Abbau bürokratischer Belastungen lässt die Umsetzung der Vorgaben des EU-Gesetzgebers bislang außen vor. Da ein Großteil neuer Bürokratie auf Brüssel entfällt, sollten die europäischen Regelungen vom nationalen Normenkontrollrat miterfasst werden.

Vorschlag:

- Auch Regelungen, die vom nationalen Gesetzgeber in Umsetzung europäischer Rechtsakte erlassen werden, müssen i. R. d. „One in, one Out“-Regel berücksichtigt werden.

11 A1-Bescheinigungen digitalisieren

Das EU-Recht regelt, dass eine Person grundsätzlich dem Sozialversicherungsrecht nur eines Mitgliedstaats unterliegt. Dabei gilt das Recht des Herkunftsstaats auch bei Entsendungen ins Ausland von bis zu 24 Monaten. Der Aufwand für den Nachweis des Bestehens einer Sozialversicherung in der Heimat, die A1-Bescheinigung, variiert zwischen den Mitgliedstaaten erheblich.

Vorschläge:

- Es sollte eine Once-Only-Lösung nach dem Vorbild Frankreichs eingeführt werden, bei der ein mittels Sozialversicherungsdaten vorausgefülltes Formular zur Verfügung gestellt wird. Damit würde der Aufwand der Unternehmen für Zusammenstellung und Eintragung der Daten erheblich verkürzt.



- Es sollte ein zentrales EU-weites Portal geschaffen werden, in dem alle Prozesse für A1-Bescheinigungen gebündelt werden. Damit stünde Unternehmen eine einzige Anlaufstelle für die Entsendung von Beschäftigten ins Ausland zur Verfügung.
- Die Bundesregierung sollte zudem kurzfristig ein Portal einrichten, in dem alle relevanten Informationen zur Entsendung von Beschäftigten ins Ausland gebündelt werden. Gleichzeitig sollte sie sich für eine entsprechend intensive Kooperation und Harmonisierung der europäischen Mitgliedstaaten untereinander einsetzen.
- Die Bundesregierung sollte sich dafür einsetzen, dass die Pläne auf EU-Ebene zur Einführung einer Europäischen Sozialversicherungskarte als Nachweis für die nationale Mitgliedschaft in einer Sozialversicherung zügig vorangetrieben werden.
- Vereinfachungen, wie eine Verringerung der Anforderungen für einige Fallgestaltungen der Entsendung ins Ausland, z. B. nach Länge des Aufenthalts (weniger als fünf Tage), in Grenzregionen oder für besondere Arten der Arbeit wie etwa Home-Office, wären ebenso Aufgabe des EU-Gesetzgebers. Hier sollte die Bundesregierung aktiv werden.²

12 Befreiungen für Entsenderichtlinie

Laut EU-Recht dürfen Mitgliedstaaten Verwaltungsvorgaben machen und Kontrollmaßnahmen erlassen, die eine wirksame Überwachung der Einhaltung des EU-Entsenderechts ermöglichen. Dabei werden keine verpflichtenden Maßnahmen vorgegeben. Stattdessen sieht das EU-Recht eine Liste von Maßnahmen vor, welche die Mitgliedstaaten vorschreiben können, so u. a. die Pflicht für Arbeitgeber sowie Zeitarbeitsunternehmen, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, zu einer Meldung an die zuständigen nationalen Behörden mit den für die Durchführung von Kontrollen am Arbeitsplatz erforderlichen Angaben, darunter: Identität des Arbeitgebers, Anzahl der entsandten Arbeitnehmer, voraussichtliche Dauer der Entsendung oder die Art der die Entsendung begründenden Dienstleistung. Hinzu kommt die Pflicht, den Arbeitsvertrag, Lohnzettel oder Kopien gleichwertiger Dokumente bereitzuhalten, kurzfristig den Behörden des Aufnahmemitgliedstaats vorlegen zu können, die Vorlage einer Übersetzung

² Vertiefende Informationen finden Sie hier:

<https://www.familienunternehmen.de/de/studien-und-buchpublikationen/studien/regulatory-and-financial-burdens-of-eu-legislation-in-four-member-states>



in einer von Aufnahmeland akzeptierten Sprache oder auch die Benennung eines Ansprechpartners für Behörden des Aufnahmelands oder Sozialpartner des Heimatstaats. Die Vorgaben in den Mitgliedstaaten variieren erheblich. Dies betrifft bereits die in den Anwendungsbereich einbezogenen Branchen, konkrete Sprachvorgaben, das Erfordernis weiterer Angaben und der Übersendung weiterer Dokumente. Die Vielgestaltigkeit der Vorgaben stellt mittlerweile eine erhebliche Hürde für die Entsendepraxis im Binnenmarkt dar.

Vorschläge:

- Auf nationaler Ebene sollte die Bundesregierung die nationalen Portale stärken, die den Unternehmen alle notwendigen Informationen zu den Vorgaben der anderen EU-Mitgliedstaaten zur Entsendung von Arbeitnehmern bereitstellen. Auf diese Weise könnte sie die Kosten für die Suche nach den betreffenden Informationen spürbar senken.
- Die Bundesregierung sollte sich für die Harmonisierung der EU-weiten Anforderungen einsetzen, bspw. durch Festlegung einer gemeinsamen Liste mit Befreiungen, durch die Standardisierung und Verringerung der Dokumentationspflichten auf das Nötigste, durch Anerkennung von Englisch als gemeinsamer Sprache für Dokumente und die Übermittlung von Informationen in den nationalen Systemen.
- Antragsverfahren für A1-Bescheinigungen und die Entsendung von Arbeitnehmern sollten zusammengelegt und ein einheitliches Meldeportal für beide Dokumentationspflichten einrichtet werden – nach Vorbild des Internetauftritts des Binnenmarkt-Informationssystems, IMI, der vor Kurzem für Straßenverkehrs-Entsendemeldungen eingerichtet wurde.
- Die Befreiung kurzfristiger Arbeit von den Vorgaben der Entsenderichtlinie, beispielsweise für grenzüberschreitende Reparatur- und Dienstleistungsaufträge bzw. Notfalleinsätze, sollte ausgeweitet werden.³

³ Vertiefende Informationen finden Sie hier:

<https://www.familienunternehmen.de/de/pressebereich/meldungen/2023/2023-02-15/regelungswirrwarr-begrenzt-die-freiheit-im-binnenmarkt>



13 Nachhaltigkeitsberichterstattung auf wesentliche Punkte begrenzen

Die neue „Corporate Sustainability Reporting Directive“ (kurz CSRD) sieht umfangreiche und komplexe Berichterstattungspflichten vor. Die Unternehmen sollen demnach viel detaillierter als bisher über ihre Nachhaltigkeitsziele und -aktivitäten, ihre diesbezügliche Politik und Strategie berichten. Einen Großteil der Adressaten der CSRD bilden dabei Familienunternehmen.

Die laufende Etablierung europäischer Nachhaltigkeitsberichtsstandards lässt zusätzliche Komplexität erwarten. Dies gilt gerade auch vor dem Hintergrund der Verbindung der CSRD mit weiteren EU-Regelwerken zur Nachhaltigkeit, insbesondere zur Taxonomie-Verordnung und der in diesem Rahmen zu beachtenden delegierten Rechtsakte.

Vorschläge:

- Bei der laufenden Ausarbeitung europäischer Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (Delegierte Verordnung der Kommission) sollte der massive Umfang der Datenpunkte sowie die Informationsfülle der Standards deutlich reduziert werden. Konkret gilt dies etwa für die Bereiche Umwelt und Soziales. Praktikabilität und Handhabbarkeit müssen zur Richtschnur der Anforderungen werden.
- Das Prinzip der Wesentlichkeitsbeurteilung durch das betroffene Unternehmen sollte an möglichst vielen Stellen Eingang in die Standards finden.
- Es bedarf einer Angleichung an andere Standards wie ISSB. Der nötige Aufwand zur Umsetzung der Berichtspflichten ließe sich so deutlich reduzieren.

Bearbeitungsstand: Februar 2023

Bernhard Stehfest

Leiter Wirtschaftspolitik
Stiftung Familienunternehmen und Politik
„Haus des Familienunternehmens“
Pariser Platz 6a
D-10117 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 / 226 052 911
Fax: +49 (0) 30 / 226 052 929
stehfest@familienunternehmen-politik.de
www.familienunternehmen-politik.de

Moritz Hundhausen

Leiter Europäische Politik
Stiftung Familienunternehmen und Politik
Rue Marie de Bourgogne 58
BE-1000 Brüssel

Tel.: +32 (0) 2 / 882 147 1
Fax: +32 (0) 2 / 882 147 9
hundhausen@familienunternehmen-politik.de
www.familienunternehmen-politik.de

Von:...

Gesendet: Freitag, 24. März 2023 13:43

An: Poststelle BMJ <Poststelle@bmj.bund.de>

Betreff: Vorschlag für Bürokratie-Entlastung

Zitat:

„Die Handlungsfähigkeit des Staates erfordert eine effiziente Bürokratie und eine leistungsfähige Verwaltung. Dafür brauchen wir möglichst einfache und gut digitalisierbare Vorgänge und Regeln.

Zitatende

Sehr geehrter Herr Strasser,

vor kurzem haben Sie dazu aufgerufen, Vorschläge zum Bürokratie-Abbau zu machen.

Wo wirklich schnell und sinnvoll Bürokratie abgebaut werden kann, ist folgendes:

Das Justizministerium soll dem Statistischen Ämtern erlauben, Daten aus dem offiziellen Register des Bundesanzeigers zu nutzen.

Damit würden tausende von Anfragen seitens des Amtes und genauso viele Arbeitsstunden an Unternehmen für statistische Zwecke entfallen.

Daten aus dem Bundesanzeiger sind für jedermann offen zugänglich und lesbar. Warum darf es nicht möglich sein, diese Daten für statistische Zwecke zu nutzen?

Es würden viel mehr Daten ausgewertet werden können – ein viel genaueres Bild gezeichnet werden - ohne das Unternehmen dafür extra eine Fachkraft abstellen müssten – ganz zu schweigen von den Arbeitsstunden der Mitarbeiter des Statistischen Amtes für Erinnerungen und Androhungen von Strafen oder Nachfragen bei Unstimmigkeiten.

Es bedarf nur einer kleinen Änderung im Zugriffsrecht und ein Programm für das Statistische Amt, mit denen die Daten gelesen werden dürfen/können.

Es wäre eine echte Erleichterung auf beiden Seiten – Unternehmer und Statistisches Amt.

Freundliche Grüße von der Schwentinemündung

am Kieler Ostufer sendet

....

Zentrum für maritime Technologie
und Seefischmarkt
ZTS Grundstücksverwaltung GmbH
Wischhofstraße 1-3, 24148 Kiel

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Ratsherr Matthias Treu
Geschäftsführer: Dr. Ingo Lübben
Rechtsform: GmbH . Sitz Kiel .
Registergericht: Amtsgericht Kiel
Handelsregister- Nr. B 160 . St-Nr.: 20 296 46626